

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 11. Oktober bis 16. Oktober 1992

(5. Tagung der 1990 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfintzalstraße 79

1993

Inhaltsübersicht:

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI
B Berufene Mitglieder	VIII
C Beratende Mitglieder	IX
D Veränderungen	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII. Redner der Landessynode	XV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVII
X. Verzeichnis der Anlagen	XXV
XI. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Landesbischof Professor Dr. Klaus Engelhardt	XXVIII
XII. Verhandlungen der Landessynode	1 — 226
Erste Sitzung, 12. Oktober 1992	1 — 18
Zweite Sitzung, 12. Oktober 1992	19 — 41
13. Oktober 1992 — Fortsetzung	42 — 62
Dritte Sitzung, 13. Oktober 1992	63 — 73
Vierte Sitzung, 15. Oktober 1992	74 — 116
Fünfte Sitzung, 16. Oktober 1992	117 — 155
XIII. Anlagen	157 — 226

I

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsident der Landessynode: Bayer, Hans, Direktor des Amtsgerichts
Untergasse 16, 6940 Weinheim
1. Stellvertreter des Präsidenten: Schellenberg, Werner, Dekan
Kurfürstenstraße 17, 6830 Schwetzingen
2. Stellvertreter des Präsidenten: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 7853 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Rieger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuß:	Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuß:	Gernot Ziegler
Hauptausschuß:	Dr. Helga Gilbert
Rechtsausschuß:	Dr. Paul Wetterich
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Wilhelm Gut, Peter Jensch, Gerhard Jung, Reinhard Ploigt, Ingeborg Schiele

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:

Bayer, Hans,
Direktor des Amtsgerichts, Weinheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Arnold, Brigitte, Pfarrerin, Kehl-Neumühl

Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad

Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe

Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg

Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim

Mielitz, Wiebke, Hausfrau/Rel. Lehrerin, Staufen

Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim

Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen

Sutter, Helmut, Pfarrer, Freiburg

Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg

Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg

Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Trensky, Dr. Michael; Winter, Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Schmoll, Gerd

Stellvertreter

Präsident der Landessynode

Bayer, Hans

1. Stellv.: Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen

2. Stellv.: Mielitz, Wiebke,
Hausfrau/Rel. Lehrerin, 7813 Staufen

Vogel, Otto, Pfarrer, Konstanz

Girock, Hans-Joachim, Journalist, Baden-Baden

Reger, Dietrich, Leit.Verm.Dir. a.D., Mosbach-Diedesheim

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, fr.Journalistin, Donaueschingen

Wittig, Dr. Hans-Georg, Professor für Pädagogik, Lörrach

Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen

Weiland, Werner, Pfarrer/Studiendirektor, Ladenburg

Ploigt, Reinhard, Pfarrer, Rastatt

Wörle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen

Göttsching, Dr. med. Christian, Min.Dgt. a.D./Prof., Freiburg

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

V Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung¹, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²)

Altner, Ursula	Religionslehrerin	Weinbrennerstr. 61, 6900 Heidelberg
Arnold, Brigitte	Hauptausschuß	(KB Heidelberg)
Bayer, Hans	Pfarrerin	Elsässer Str. 37, 7640 Kehl-Neumühl
Boese, Hans-Karl	Rechtsausschuß	(KB Kehl)
Bubeck, Friedrich	Direktor des Amtsgerichts	Untergasse 16, 6940 Weinheim
Buck, Dr. Joachim	Präsident der LS	(KB Ladenburg-Weinheim)
Butschbacher, Otmar	Betriebswirt (KB VWA)	Silcherstr. 37, 7500 Karlsruhe 21
Dufner, Erich	Bildungsausschuß	(KB Karlsruhe und Durlach)
Ebinger, Werner	Dipl. Ing. (KB FH)	August-Bebel-Str. 54, 7530 Pforzheim
Fischer, Gertrud	Rechtsausschuß	(KB Pforzheim-Stadt)
Friedrich, Heinz	Verwaltungsdirektor	Schmiedackerstr. 25, 7858, Weil a.Rh. - Ötlingen
Girock, Hans-Joachim	Finanzausschuß	(KB Lörrach)
Götz, Mathias	Bürgermeister	Mörikestr. 5, 6921 Zuzenhausen
Grandke, Gerda	Finanzausschuß	(KB Sinsheim)
Grenda, Christa	Rechtsanwalt	Ahornweg 6, 6909 Walldorf
Griesinger, Hans-Martin	Bildungsausschuß	(KB Wiesloch)
Gustrau, Günter	Germeindeamtsrat	Dürerstr. 26, 6901 Wiesenbach
Gut, Wilhelm	Finanzausschuß	(KB Neckargemünd)
Hahn, Ullrich	Diplomingenieur	Brühnfeldstr. 4, 7513 Stutensee-Bl.
Harmsen, Dr. Dirk	Bildungsausschuß	(KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Journalist	Im Vogelsang 16, 7997 Immenstaad
Heine, Renate	Hauptausschuß	(KB Überlingen-Stockach)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Pfarrer	Winzerstr. 26, 7570 Baden-Baden
Jensch, Peter	Rechtsausschuß	(KB Baden-Baden)
Jung, Gerhard	Studienrat	Wolpertsweg 4, 6980 Wertheim-Nassig
Knebel, Arno	Finanzausschuß	(KB Wertheim)
Kraft, Frauke	Rechtsanwalt	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 6980 Wertheim
	Rechtsausschuß	(KB Wertheim)
	Physiker	Saderlacherweg 3a, 7890 Waldshut-Tiengen
	Finanzausschuß	(KB Hochrhein)
	Historiker/Wiss. Angest.	Bürgermeister-Wagner-Str. 5, 6955 Aglasterhausen
	Finanzausschuß	(KB Neckargemünd)
	Hausfrau	Ziegelhüttenweg 4, 7537 Remchingen-Wilferdingen
	Bildungsausschuß	(KB Pforzheim-Land)
	Rechtsanwalt	Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach
	Rechtsausschuß	(KB Alb-Pfinz)
	Studiendirektor	Kalkofenstr. 23, 7730 Villingen-Schwenningen
	Bildungsausschuß	(KB Villingen)
	Rechtsanwalt	Bertha-von-Suttner-Str. 3a, 7500 Karlsruhe 1
	Rechtsausschuß	(KB Karlsruhe und Durlach)
	Rechtsanwalt	Obere Seegasse 18, 6900 Heidelberg
	Rechtsausschuß	(KB Heidelberg)
	Hausfrau	Moengalstr. 17/2, 7760 Radolfzell
	Bildungsausschuß	(KB Konstanz)
	Schuldekan	Bekstr. 12b, 7530 Pforzheim
	Bildungsausschuß	(KB Pforzheim-Stadt)
	Rechtsanwalt	Basler Str. 131, 7850 Lörrach
	Rechtsausschuß	(KB Lörrach)
	Pfarrer	Hauptstr. 120, 7819 Denzlingen
	Finanzausschuß	(KB Emmendingen)
	Pfarrer	Krautheimer Str. 64, 7109 Krautheim-Neunstetten
	Finanzausschuß	(KB Boxberg)
	Hausfrau	Johanniter-Str. 5, 7800 Freiburg
	Hauptausschuß	(KB Freiburg)

Krantz, Dr. Hermann	Chemiker i.R. Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)
Kreß, Claus	Sozialarbeiter Bildungsausschuß	Albert-Sprenger-Str. 10, 7620 Kirnbach/Wolfach (KB Offenburg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 50, 7519 Sulzfeld (KB Bretten)
Lamade, Günter	Lehrer Hauptausschuß	Steigeweg 5, 6967 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brandström-Str. 23, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Sieglinde	Lehrerin Bildungsausschuß	Adolf-Menzel-Straße 1, 6909 Walldorf (KB Wiesloch)
Mechler, Evaria	Hausfrau/Kirchenmusikerin Rechtsausschuß	Gutenbergstr. 15, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Menger, Karl	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Lewesweg 5, 7890 Waldshut 1 (KB Hochrhein)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Hauptausschuß	Vogesenstr. 45, 7635 Schwanau 1 (KB Lahr)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau/Rel. Lehrerin Bildungsausschuß	Altenbergstr. 34, 7813 Staufen (KB Müllheim)
Nestle, Dr. Dieter	Prof.f.Theol.Rel.päd. Rechtsausschuß	Hauptstr. 7, 7861 Hasel (KB Schopfheim)
Philipp, Klaus	Vermessungsdirektor Rechtsausschuß	Breslauer Str. 10, 6967 Buchen (KB Adelsheim)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 7505 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuß	Franz-Philipp-Str. 17, 7550 Rastatt (KB Baden-Baden)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 7513 Stutensee-Fr. (KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit.Verm.Dir. a.D. Finanzausschuß	Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
Rieder, Erich	Steuerberater Finanzausschuß	In der Gründ 5, 7601 Ortenberg (KB Offenburg)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer Hauptausschuß	Ahornstr. 50, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan Bildungsausschuß	Kurfürstenstr. 17, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Scherhans, Peter	Pfarrer Rechtsausschuß	Fürstenwalder Weg 2-8, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuß	Am Anker 5, 6803 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Rosemarie	Hausfrau Bildungsausschuß	Hauptstr. 37, 6800 Mannheim 51 (KB Mannheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forst-Ingenieur Rechtsausschuß	Endinger Str. 19, 7833 Endingen 3 (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 7853 Steinen (KB Schopfheim)
Schneider, Werner	Kaufm. Angestellter Finanzausschuß	Rosenweg 9, 7608 Willstätt-Sand (KB Kehl)
Schneider, Dr. Martin	Dekan Rechtsausschuß	Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 6950 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 7538 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 7630 Lahr (KB Lahr)
Sutter, Helmut	Pfarrer Rechtsausschuß	Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St.Georgen (KB Freiburg)

Uhlig, Matthias	Pfarrer Hauptausschuß	Kirchstr. 19, 6920 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim)
Vogel, Otto	Pfarrer Finanzausschuß	Holdersteig 11, 7750 Konstanz 16 (KB Konstanz)
Weiser, Helmut	Diakon i.R. Finanzausschuß	Goethestr. 13, 6926 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9b, 7526 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D. Rechtsausschuß	Adolf-Schmitthenner-Str. 17, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Widdess, Gerhild	Pfarrerin Finanzausschuß	Marienstr. 3, 7778 Markdorf (KB Überlingen-Stockach)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 6973 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Hauptausschuß	Kreidenweg 28, 7710 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wittig, Dr. Hans-Georg	Professor für Pädagogik Bildungsausschuß	Am Sonnenrain 101, 7850 Lörrach (KB Lörrach)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 8, 7812 Bad Krozingen (KB Müllheim)

B Die berufenen Mitglieder(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung¹⁾)

Baden, Max Markgraf von	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Finanzausschuß	Niersteiner Str. 8, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau/Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. med. Christian	Min.Dgt.a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 7750 Konstanz 19 (KB Konstanz)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof.f.Prakt.Theol. Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof.f.Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Weiland, Werner	Pfarrer/Studienleiter Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 6802, Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 7635 Schwanau-Ottenheim (KB Lahr)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 7640 Kehl (KB Kehl)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 6800 Mannheim (KB Mannheim)

C Die beratenden Mitglieder(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiete: Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land
Fischer, Dr. Beatus	Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiete: Finanzen, Geschäftsleitung einschließlich Personalwesen im Evangelischen Oberkirchenrat Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg
Oloff, Dieter	Sachgebiete: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim
Ostmann, Gottfried	Sachgebiete: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen, Gebietsreferent der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch
Schneider, Wolfgang	Sachgebiete: Diakonie, Fachschule, Sonderseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim und Mannheim
Winter, Dr. Jörg	Sachgebiet: Rechtsfragen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Baden-Baden, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt
Trensky, Dr. Michael	Sachgebiete: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Fachhochschule, Hochschule für Musik Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen

3. Die Prälaten:

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Schmoll, Gerd, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

D Veränderungen

im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden:	Dr. Kratochwil, Anselm Diplombiologe, Professor	Poststr. 3, 7819 Denzingen (KB Emmendingen)
neu:	Hahn, Ullrich Rechtsanwalt	Kalkofenstr. 23, 7730 Villingen-Schwenningen (KB Villingen)
	Scherhans, Peter Pfarrer	Fürstenwalder Weg 2-8, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
	Schmidt, Jörg Dipl.-Forst-Ingenieur	Endinger Str. 19, 7833 Endingen 3 KB Emmendingen)
	Weiser, Helmut Diakon i.R.	Goethestr. 13, 6926 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)

**E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Lamade, Günter; Philipp, Klaus	
Alb-Pfinz	2	Gut, Wilhelm; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Girock, Hans-Joachim; Ploigt, Reinhard	
Boxberg	2	Knebel, Arno; Wild, Irma	
Bretten	2	Krüger, Helmut; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Jung, Gerhard; Schmidt, Jörg	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Schneider, Dr. Martin; Weiser, Helmut	
Freiburg	3	Kraft, Frauke; Sutter, Helmut; Wetterich, Dr. Paul	Göttsching, Dr. Christian
Heidelberg	2	Altner, Ursula; Heidel, Klaus	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Menger, Karl	
Karlsruhe-Land	2	Fischer, Gertrud; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Boese, Hans-Karl; Harmsen, Dr. Dirk; Martin, Hansjörg	Gilbert, Dr. Helga Lauffer, Emil Wolfsdorff, Ilse
Kehl	2	Arnold, Brigitte; Schneider, Werner	
Konstanz	2	Heine, Renate; Vogel, Otto	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Bayer, Hans; Schäfer, Dr. Albert; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	Wenz, Manfred
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Jensch, Peter; Wittig, Dr. Hans-Georg	
Mannheim	3	Krantz, Dr. Hermann; Scherhans, Peter; Schmidt, Rosemarie	Fleckenstein, Margit; Ziegler, Gernot
Mosbach	2	Reger, Dietrich; Speck, Klaus-Eugen	
Mühlheim	2	Mielitz, Wiebke; Wöhrlé, Hansjörg	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Griesinger, Hans-Martin	
Offenburg	2	Kreß, Claus; Rieder, Erich	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Bubeck, Friedrich; Heinzmann, Dr. Gerhard	Dittes, Kurt
Schopfheim	2	Nestle, Dr. Dieter; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Mechler, Eamaria; Schellenberg, Werner	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Uhlig, Matthias	
Überlingen-Stockach	2	Friedrich, Heinz; Widdess, Gerhild	von Baden, Max Markgraf
Villingen	2	Hahn, Ullrich; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Dufner, Erich; Mayer, Sieglinde	
Zusammen:		67	13
			80

- 1) § 111 der Grundordnung lautet:
 - (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodenalnen,
 2. Synodenalnen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodenalnen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Fähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodenalnen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodenalnen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
 - (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.
- 2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodenalne aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodenalnen und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodenalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordnierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VI**Die ständigen Ausschüsse der Landessynode**

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonie-ausschuß
(16 Mitglieder)**

Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender	
Mielitz, Wiebke, stellvertretende Vorsitzende	
Boese, Hans-Karle	Mayer, Sieglinde
Dufner, Erich	Schellenberg, Werner
Fischer, Gertrud	Schmidt, Rosemarie
Friedrich, Heinz	Schnurr, Dr. Günther
Gut, Wilhelm	Wermke, Axel
Heine, Renate	Wittig, Dr. Hans-Georg
Kreß, Claus	Wolfsdorff, Ilse

**Finanzausschuß
(22 Mitglieder)**

Ziegler, Gernot, Vorsitzender	
Ebinger, Werner, stellvertretender Vorsitzender	
Buck, Dr. Joachim	Martin, Hansjörg
Butschbacher, Otmar	Pitzer, Dr. Volker
Fleckenstein, Margit	Reger, Dietrich
Göttsching, Dr. Christian	Rieder, Erich
Gustrau, Günter	Schmidt-Dreher, Gerrit
Harmsen, Dr. Dirk	Schneider, Werner
Heidel, Klaus	Vogel, Otto
Jung, Gerhard	Weiser, Helmut
Knebel, Arno	Wenz, Manfred
Lauffer, Emil	Widdess, Gerhild

**Hauptausschuß
(22 Mitglieder)**

Gilbert, Dr. Helga, Vorsitzende	
Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender	
Altner, Ursula	Punge, Horst
Girock, Hans-Joachim	Rau, Dr. Gerhard
Grandke, Gerda	Schäfer, Dr. Albert
Kraft, Frauke	Spelsberg, Gernot
Krantz, Dr. Hermann	Stober, Wolfram
Krüger, Helmut	Uhlig, Matthias
Lamade, Günter	Weiland, Werner
Menger, Karl	Wild, Irma
Meyer-Alber, Marianne	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Ploigt, Reinhard	Wöhrle, Hansjörg

**Rechtsausschuß
(19 Mitglieder)**

Wetterich, Dr. Paul, Vorsitzender	
Maurer, Dr. Hartmut, stellvertretender Vorsitzender	
Arnold, Brigitte	Nestle, Dr. Dieter
Baden, Max Markgraf von	Philipp, Klaus
Bubeck, Friedrich	Scherhans, Peter
Götz, Mathias	Schiele, Ingeborg
Grenda, Christa	Schmidt, Jörg
Griesinger, Hans-Martin	Schneider, Dr. Martin
Hahn, Ullrich	Speck, Klaus-Eugen
Jensch, Peter	Sutter, Helmut
Mechler, Evamaria	

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender
- stV = stellv. Vorsitzender
- = Mitglied
- S = stellv. Mitglied

	Altestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitsweite (Stiftshilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Genechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß	
Altner, Ursula				●		●															
Arnold, Brigitte	●	●			●											●					
von Baden, Max Markgraf					●												●				
Bayer, Hans	V	stV	V																		
Boese, Hans-Karl			●			●	●	●	●	●											
Bubeck, Friedrich				●												●					
Buck, Dr. Joachim			●			●							stV		●						
Butschbacher, Otmar			●													●	S				
Dittes, Kurt				stV	●									●	●						
Dufner, Erich			●													●					
Ebinger, Werner	S		stV												●						
Fischer, Gertrud			●			●							●	●							
Fleckenstein, Margit				●			●						●								
Friedrich, Heinz	●	●	●	V										●	●						
Gilbert, Dr. Helga	●	●	●	V										●							
Girock, Hans-Joachim	S			●									●	stV							
Götsching, Dr. Christian	S	●	●	●										V	●						
Götz, Mathias						●								●	●						
Grandke, Gerda					●				●					●							
Grenda, Christa						●	●							●							
Griesinger, Hans-Martin						●									●						
Gustrau, Günter	●			●			●														
Gut, Wilhelm	●			●			●						●	●							
Hahn, Ullrich						●											●				
Harmsen, Dr. Dirk						●			●	●											
Heidel, Klaus		●		●										●			●				
Heine, Renate				●			V														
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V																	
Jensch, Peter	●					●	●	●	●					●							
Jung, Gerhard	●	●	●	●									●								

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender
- stV = stellv. Vorsitzender
- = Mitglied
- S = stellv. Mitglied

	Altestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitsweite (Stiftshilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Genechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß	
Knebel, Arno																			●		●
Kraft, Frauke								●		●											
Krantz, Dr. Hermann										●										●	
Kreß, Claus							●														
Krüger, Helmut									●				stV							●	
Lamade, Günter										●											
Lauffer, Emil										●											
Martin, Hansjörg										●							V	●			
Maurer, Dr. Hartmut											stV										V
Mayer, Sieglinde								●					●				●				S
Mehler, Evaria												●				●					
Menger, Karl									●				●				●				
Meyer-Alber, Marianne									●				●	●							
Mielitz, Wiebke	●	●	stV										●	●					●		
Nestle, Dr. Dieter										●										●	
Philipp, Klaus	●									●										●	
Pitzer, Dr. Volker										●								V			
Ploigt, Reinhard	●	S	●							●							V	●	●	S	
Punge, Horst											●										
Rau, Dr. Gerhard											●										
Reger, Dietrich	●	S	●								●										
Rieder, Erich												●									
Schäfer, Dr. Albert									●				V								
Schellenberg, Werner	●	●	●	●																	
Scherhans, Peter										●											
Schiele, Ingeborg	●		●							●											
Schmidt, Jörg										●				●							

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

● - Mitglied

S - stellv. Mitglied

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Gasse, Ditmar, Dekan		stV		
Riehm, Heinrich, Pfr.			V	V
Ritsert, Karl, Pfarrer			V	
Stein, Paulus, Dekan			V	

VIII
Die Redner der Landessynode

	Seite
Achtnich, Martin	110
Baschang, Klaus	61, 81, 106, 109, 139, 142f, 145
Bayer, Hans	1ff
Boese, Hans-Karl	48f, 54, 65, 69, 82, 109f, 130, 146
Brandes, Dieter	42
Bubeck, Friedrich	64ff, 69, 81, 119, 136f
Buck, Dr. Joachim	60f, 77, 105, 109, 111, 113, 125f, 129, 133, 139, 141, 151
Butschbacher, Otmar	87
Dittes, Kurt	51f, 73
Dreisbach, Dr. Dieter	35ff, 39f
Ebinger, Werner	138, 148f
Engelhardt, Dr. Klaus	53f, 80, 103, 107f, 119, 130f, 138, 145
Fischer, Dr. Beatus	71ff, 77, 123
Fischer, Gertrud	55
Fleckenstein, Margit	76f, 107, 113, 132f
Friedrich, Heinz	78, 84, 146, 148, 152
Gilbert, Dr. Helga	43, 48, 56f, 60f, 64f, 86, 112, 127ff, 146, 152
Girock, Hans-Joachim	80f, 85, 105f, 119, 122, 139, 144f, 153
Götsching, Dr. Christian	101, 135, 140
Götz, Mathias	49, 108, 134, 137, 147
Griesinger, Hans-Martin	66
Hahn, Ullrich	19
Harmsen, Dr. Dirk	53, 61, 105, 124, 129f, 137ff, 142, 148, 152f
Heidel, Klaus	54, 81f, 110, 135f, 138, 141
Heinzmann, Dr. Gerhard	18, 20, 38ff, 49f, 57, 59, 79, 85, 101, 119ff, 129f
Huber, Prof. Dr. Wolfgang	31ff, 38, 40f
Inn, Tae Sun	75
Jensch, Peter	56f, 65f, 101, 104f, 112, 140, 148
Jung, Gerhard	61, 85, 99f, 111, 125, 150
Kling, Hermann	27ff, 39
Kraft, Frauke	63, 70, 77, 135ff, 152
Krantz, Dr. Hermann	45f, 56ff, 121, 136, 147f
Kreß, Klaus	110
Krüger, Helmut	75
Kunert, Claus	6
Lamade, Günter	126f
Mack, Hans-Joachim	119
Maurer, Dr. Hartmut	107, 129, 136, 140, 146
Mehler, Evamarie	115f, 129, 133, 144f
Menger, Karl	83, 111, 118, 141
Mielitz, Wiebke	86, 97ff, 104, 153
Nestle, Dr. Dieter	77, 86, 116, 119
Pitzer, Dr. Volker	47f, 56ff, 60f, 69f, 82, 102f, 105, 124, 129, 137, 147, 151f
Ploigt, Reinhard	66, 113
Punge, Horst	54, 105, 129, 134f
Rau, Dr. Gerhard	46f, 73, 78f, 84
Rentschler, Claudia	21, 24ff
Rieder, Erich	109
Ritsert, Karl	76
Rolf, Bärbel	22ff
Roth, Albert	3f
Schäfer, Dr. Albert	79f, 83, 85, 101, 110, 115, 119, 129f, 133, 137, 139, 144, 146f, 150, 152
Schellenberg, Werner	43ff, 55, 57, 59, 106, 111, 122
Scherhans, Peter	19, 131f, 151
Schiele, Ingeborg	73, 79, 86, 122f, 148f
Schmidt, Jörg	19, 65f, 109, 113, 132f
Schmidt-Dreher, Gerrit	57, 137, 140f, 146, 153
Schmoll, Gerd	59, 77, 108f, 144
Schneider, Dr. Martin	52, 72, 82, 101, 114f, 145f, 149

	Seite
Schneider, Werner	69, 81, 85
Schock, Peter	153f
Semet, Rüdiger	21f, 24ff
Spelsberg, Gernot	110, 134, 151
Stadel, Dr. Klaus	117f
Stephan, Ulrike	102
Stober, Wolfram	63, 69, 109, 118f
Sutter, Helmut	73, 77, 96f, 110, 113, 123
Treumann, Ralf	5
Uhlig, Matthias	54f, 121f
Vogel, Otto	143
Walter, Prof. Dr. Joachim	21ff
Weber, Wolfgang	11ff, 141f
Weiland, Werner	50f, 73, 78, 100f, 109f, 134, 139, 145
Wein, Hiltrud	23f, 26f
Weiser, Helmut	19
Wenz, Manfred	69
Wermke, Axel	101, 123, 148, 152
Wetterich, Dr. Paul	59, 61, 94ff, 111f, 143f
Winter, Dr. Jörg	66, 70f, 103f, 106, 109f, 135, 138f, 143, 152
Wittig, Dr. Hans-Georg	106f, 139f, 150, 152
Wörle, Hansjörg	53, 67ff, 80, 130f, 151
Ziegler, Gernot	51f, 59, 75f, 83, 101, 113, 123, 130, 137f, 147f, 153ff

IX

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
ACK – siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz)	88ff
Agende I, Gottesdienstagende – Revision (Erneuerte Agenda)	
– Ergebnis der Liturg. Kommission zur Einführung einer neuen Gottesdienstagende (Weiterleitung an Bezirkssynoden)	8f
Akademie Baden, Evang.	
– siehe Haus der Kirche (Beratungen der Arbeitsgruppe „Raumkonzept“; Eingang Freundeskreis Ev. Akademie Baden zum Haus der Kirche OZ 6/1)	
Altenpflege – siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	
Amerika, 500 Jahre Entdeckung durch Kolumbus	
– Gedenktag: 12. Oktober 1992	1f
– siehe Predigt (Eröffnungsgottesdienst)	
Arbeitsgemeinschaft musisch – kulturelle Bildung	
– siehe „musisch-kulturelle ...“	
Arbeitslosigkeit	
– siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	21ff
Arbeitswelt – Zusammensetzung des besonderen Ausschusses	118
Asyl – siehe Ausländer (Antrag des Synodalen Dr. Schäfer u.a. zum Thema Asyl; Referat Pfr. Weber)	
Ausbildungsfragen – siehe Theologieausbildung	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- und Übersiedler	
– Referat „Fremde unter uns“, Pfr. Weber, Landeskirchl. Beauftragter f. Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und ausländischen Flüchtlingen	11ff
– siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	23ff
– Antrag des Synodalen Dr. Schäfer u.a. zum Thema Asyl	Anl. 11; 10, 11, 125ff
– Erklärung der Landessynode zur Flüchtlingsfrage	Anl. 26
Ausschüsse, besondere – Bildung, Zusammensetzung	
– Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“	9
– Synodale Begleitkommission	9
– Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung; Änderung des Auftrags)	11, 118f
– Ausschuß für Mission und Ökumene	118
– Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“	118
– Ausschuß „Arbeitswelt“	118
– Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit	118
– Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“	118
– Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche Bad Herrenalb“	153
Bauvorhaben	
– siehe Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Planungen zum Um- und Erweiterungsbau; Beratungen der Arbeitsgruppe „Raumkonzept“, Weiterbehandlung)	
Begleitkommission – siehe „Synodale ...“	
Behindertenbetreuung – siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	
Berlin-Brandenburg, Partnerkirche	
– siehe Sozialismus	
– siehe Friedensfragen (Friedensdekade)	115, 6
Besoldung – siehe Dienstrecht	
Beuggen, Tagungsstätte – siehe Tagungshäuser	
Bezirkssynoden	
– siehe Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen (Karlsruhe und Durlach)	
– Teilnahme an Bezirkssynoden – siehe Pfarrkonferenzen	
Buchenau, Karl Wilhelm – siehe Nachruf	5
Buchenberg, Evang. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	87
DDR (ehemalige) – siehe Wiedervereinigung ...	
Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt – siehe Fragestunde	

Anlage; Seite

Diakonie

- Eingang des Bezirkskirchenrats Wertheim zum Stellenwert diakonischer und seelsorgerlich-verkündigender Aufgaben, zur Schaffung des Berufsbildes Seelsorgeassistent/in, zur Finanzierung der nicht übernommenen Theologen in Kirchengemeinden/-bezirken
 - Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats
- siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“
(Erklärung der Landessynode zum „Tag der Diakonie“, Anl. 21)
- siehe Kindergärten

Diakonische Berufe – siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“

Dienstplicht, allgemeine

- Eingang des Landesjugendpfarrers Dr. Fischer und weiterer Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 12.12.1991 zur allgemeinen Dienstplicht (OZ 4/4)
 - Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Allgem. Dienstplicht und Freiwilligendienst“ (Vorlage des Diak. Werkes Baden vom 14.09.1992)
 - Empfehlung zur Durchführung eines Hearings

Anl. 5; 10, 43ff

19ff

Dienstrecht

- Eingang Pfr. Dr. Duchrow u.a. (OZ 2/13) – Schaffung eines einheitl. Dienstrechts –:
Zuweisung an Synodale Begleitkommission

10, Anl. 18

Dienstverhältnis – siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz)

- Dienstwohnung – siehe Gesetze: Pfarrerdienstgesetz
(eingeschränkter Dienst / Stellenteilung)

92, 111ff

Ehe und Familie – siehe Gesetze: Pfarrerdienstgesetz (u.a. Konfession des Ehegatten, Ehescheidung)

Ehe und Trauung – siehe Lebensordnung

Ehrenamt/Hauptamt in der Diakonie

- siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“

23ff

Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse

9f, 63, 75

Einschränkung des Dienstes – siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz)

Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim, Verlängerung der Rechtsverordnung

Anl. 3; 9, 65f

Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, Verlängerung der Rechtsverordnung

Anl. 9; 10, 64f

Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Ev. Kirchengemeinde Villingen, Verlängerung der Rechtsverordnung

Anl. 4; 9, 66f

Europa

- siehe Roth, Kirchenrat i.R. (Europabeauftragter)
- siehe Ausländer (Referat „Fremde unter uns“, Pfr. Weber)

3f

12ff

Fachhochschule Freiburg

102

Familie – siehe Lebensordnung

Flüchtlinge – siehe Ausländer

Fort- und Weiterbildung – siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz, Anl. 2 – Eingang von Dekan i.R. Leser –)

Fragestunde

- Frage des Synodalen Jensch zur Ordination von Lehrvikaren, die nicht in den Dienst der Landeskirche übernommen werden konnten
- Frage des Synodalen Weiland zum „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“

Anl. 14; 70f

Anl. 15; 71ff

Frauen und Männer in der Kirche, besonderer Ausschuß

- siehe Gemeinschaft

Frauen von Pfarrern

- Eingang von Frau Mudrack für Pfarrfrauendienst der Ev. Landeskirche, betr. Errichtung einer 1/4-Stelle für Arbeit mit getr. lebenden, geschiedenen u.a. Problemen belasteten Frauen von Pfarrern
- siehe Pfarrfrauen (Absicherung, Unterstützung – Anl. 12 –)

Anl. 10; 10, 63, 76ff

Anlage; Seite

Friedensfragen	
– siehe Dienstpflcht, allgemeine	
– siehe Ausländer	
– Referat „Fremde unter uns“, Pfr. Weber	11ff
– Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden ...“: Weiterarbeit am Thema „Flüchtlingsfrage“	127ff
– siehe Sozialismus	79f
– Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden ...“: Durchführung Friedensdekade	115, 6
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“	118
Gaiberg, Ev. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	87
Gäste	
– Kirchenrat i.R. Albert Roth, Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	2ff
– Superintendent Kunert, Pritzwalk, Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche	4
– Pfarrer Tae Sun Inn, Vertreter der fraternal workers in der badischen Landeskirche	4
– Pfarrer Treumann, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb	5
– Frau Grimm, Vertreterin des Diözesanrates der Katholiken in Baden	19
– Pfarrer Brandes, Vertreter der württembergischen Landessynode	42
– Stadtmissionar Schumann, Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände	75
– Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöf. Ordinariats Freiburg	117f
Gäste zur Schwerpunkttagung	
– Professor Dr. Walter, Frau Rolf, Herr Semet, Frau Wein, Frau Rentschler	20ff
– Bürgermeister Kling, Pforzheim	19f, 27ff
– Prof. Dr. Huber, Heidelberg	19, 21, 31ff
– Dir. Dr. Dreisbach, Mosbach	19, 21, 31, 35ff
– Weitere Gäste – siehe zweite Sitzung	19, 21
Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche, besonderer Ausschuß	9
– Zusammensetzung	
Gerechtigkeit – siehe Friedensfragen (Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden ...“)	
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“	118
Gesangbuchrevision	
– Ergebnis der Gesangbuchkommission zur Einführung des neuen Gesangbuches (Weiterleitung an Bezirkssynoden)	8f
Gesetze	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung der 1. Lesung (Synopsis)	Anl. 1; 9, 88ff 9, 88ff
Dazu Eingänge von:	
– Ev. Dekanat Schwetzingen für den Konvent des Distriktes Schwetzingen	Anl. 1.1
– Pfarrer/Religionslehrer Dr. Schott, Plankstadt	Anl. 1.2
– Ev. Kirchengemeinderat Wenkheim	Anl. 1.3
– Pfarrkonferenz des Ev. Kirchenbezirks Mannheim	Anl. 1.4
– Pfarrer Speck, Mosbach-Neckarelz, und anderen	Anl. 1.5
– Pfarrer/Oberstudierrat Stihler, Durmersheim	Anl. 1.6
– Bezirkssynode des Ev. Kirchenbezirks Neckargemünd	Anl. 1.7
– Ev. Dekanat Ladenburg-Weinheim	Anl. 1.8
– Bezirkskirchenrat des Ev. Kirchenbezirks Villingen	Anl. 1.9
– Pfarrkonvent des Ev. Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt	Anl. 1.10
– Theologiestudierende Andrea Schweizer und Peter Schock, Hamburg, für den Konvent bad. Theologiestudierender	Anl. 1.11
– Pfarrer Sauer, Freiburg, für die Initiative Christliche Freiheit	Anl. 1.12
– Pfarrervertretung der Ev. Landeskirche in Baden vom 09.09.1992	Anl. 1.13
– Pfarrer Krabbe, Pforzheim-Sonnenhof	Anl. 1.14
– Pfarrer Steyer, Steinen-Schlachtenhaus	Anl. 1.15
– Kirchenrat Wunderer, Karlsruhe, für den Ev. Pfarrverein in Baden	Anl. 1.16
– Bezirkskirchenrat des Ev. Kirchenbezirks Lörrach	Anl. 1.17
– Frau Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauendienst der Ev. Landeskirche in Baden	Anl. 1.18
– Pfarrkonvent im Ev. Kirchenbezirk Überlingen-Stockach	Anl. 1.19
– Eingang von Dekan i.R. Leser, Weil-Haltingen, zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes (§§ 23 bis 25)	Anl. 2; 96f, 99ff

	Anlage; Seite
– Eingang von Frau Adler, Freiburg, für Studentinnen und ehemalige Studentinnen der Ev. Fachhochschule Freiburg (IG-JUNIA) zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes – Einbeziehung von homosexuellen Lebensgemeinschaften	Anl. 2.1; 9, 10
– Eingang von Herrn Künfer, Karlsruhe, zum Thema Homosexualität	Anl. 2.2; 9, 10
– „Das reformatorische Amtsverständnis und seine Auswirkungen auf das Pfarrerdienstrecht“, schriftl. Referat: Synodaler Prof. Dr. Maurer	Anl. 24; 94
– „Warum ‘Amtsfrage’? Person, öffentl. Person, Amt und geistliches Amt“, schriftl. Referat: Prof. Dr. Welker, Heidelberg	Anl. 25; 94 88ff
– Vorlage der ständigen Ausschüsse 2. Lesung	101ff
– Aussprache, Abstimmung über 2. Lesung	
Gottesdienstagende I, Revision – siehe Agende I	
Gottesdienstordnungen – siehe Agende I	
Grußworte (siehe Gäste)	
– Pfarrer Treumann	5
– Superintendent Kunert	6
– Pfarrer Brandes	42
– Pfarrer Tae Sun Inn	75
– Domkapitular Dr. Stadel	117f
Haus der Kirche, Bad Herrenalb	
– Information über Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“ und Weiterbehandlung der Sache	6ff
– Eingang des Freundeskreises der Ev. Akademie Baden vom 09.09.1992 zum Haus der Kirche, OZ: 6/1 (Behandlung in Frühjahrssynode 1993)	Anl. 17; 8 153
– Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“, Zusammensetzung	
Herrenalb – siehe Haus der Kirche	
Hilfe für Opfer der Gewalt	
– Bericht des Ausschusses	76
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses	118
Hochrhein, Kirchenbezirk – siehe „Erprobung ...“ (Hochrhein, Schopfheim)	
Hohenwart, Ev. Begegnungsstätte – siehe Pforzheim-Hohenwart	
Homosexualität	
– siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz, Anl. 2.1, 2.2)	9, 10
Israel – siehe Gesetze: Pfarrerdienstgesetz (Konfession des Ehegatten u.a.)	
– siehe Ausländer	
– siehe Predigt (Eröffnungsgottesdienst)	
Judentum – siehe Israel	
Jugendheim Oppenau	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	87
Jugendmusikarbeit – siehe musisch-kulturelle Bildung, Arbeitsgemeinschaft (Abendveranstaltung)	
Karlsruhe und Durlach, Kirchenbezirk – siehe „Erprobung ...“ (Karlsruhe und Durlach)	
Katholikentag Karlsruhe	
– siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel	117f
KEK (Konferenz Europäischer Kirchen), X. Vollversammlung 01.–11.09.1992 Prag (schriftl. Bericht von Kirchenrat Dr. Epting und Gespräch)	
– siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	Anl. 22; 63
– Antrag der Synoden Arnold u.a. vom 13.10.1992 zur beabsichtigten Aussetzung der Kindergartenrichtlinien	22ff, 28ff, 39ff
– Sachstandsbericht	Anl. 13; 75f, 119ff 120
Kindergärtnerinnen – siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	
Kindergartenrichtlinien, Aussetzung – siehe Kindergärten	
Kindersegnung	
– Eingang des Pfarrvikars Großklaus und ehem. Teilnehmer der Ausbildungsgruppe 89b der Lehrvikare zur Frage der Kindersegnung (Beratung)	67ff

Anlage; Seite

Kindertagesstätten – siehe Kindergärten	
Konferenz Europäischer Kirchen – siehe KEK	
Konfirmation – siehe Lebensordnung	
Krankenpflege – siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	
Kriegsdienst – siehe Dienstpflicht, allgemeine	
Landessynode	
– Mitglieder, Veränderungen, Verpflichtung, Zuweisung in ständige Ausschüsse	5f, 6, 19f, 75, 115f, 154
– Tagungsort Herrenalb – siehe Haus der Kirche	6ff
– Wahlen zur Landessynode	64f
– Fachhochschule Freiburg (Frage ob Gaststatus)	102
Lateinamerika-Tag, Gedenktag: 12.10.1992 (500 Jahre Entdeckung durch Kolumbus)	1f
Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung)	
– Bericht des Ausschusses vom 12.08.1992 wegen Änderung des Auftrags	Anl. 20; 11, 118f
Lehrikare/innen	
– siehe Pfarrvikare/innen, Übernahme (Eingang Bezirkskirchenrat Wertheim, Anl. 5)	
– siehe Fragestunde (Ordination von Lehrvikaren, die nicht von Landeskirche übernommen werden)	Anl. 14; 70f
Lehrikariat, Reform – siehe Theologieausbildung	
Liturgische Kommission	
– siehe Agende I, Gottesdienstagende – Revision	
Mission und Ökumene	
– Lateinamerika-Tag, Gedenktag: 12.10.1992 (500 Jahre Entdeckung durch Kolumbus)	1f
– siehe Ausländer (Referat „Fremde unter uns“, Pfr. Weber)	11ff
– siehe Friedensfragen	
– siehe Europa	
– siehe Dienstrecht	
– Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), X. Vollversammlung 01.–11.09.1992 Prag (schriftl. Bericht von Kirchenrat Dr. Epting und Gespräch)	Anl. 22; 63
– siehe Grußwort von Pfr. Tae Sun Inn (Korea)	
– siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
– siehe Grußwort von Domkapitular Dr. Stadel	117f
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses „Mission und Ökumene“	118
– Ausschuß „Mission und Ökumene“: Weiterarbeit am Thema „Flüchtlingsfrage“	127ff
Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer	
– Eingang von Pfr./Rel. Lehrer Dr. Schott für Fachverband ev. Religionslehrer in Baden vom 29.08.1992	
– Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats	Anl. 6; 10, 86f
– Eingang von Rel. Lehrer Klein für Religionslehrer an Beruflichen Schulen vom 16.09.1992	Anl. 6.1; 10, 86f
Musisch-kulturelle Bildung, Arbeitsgemeinschaft	
– Abendveranstaltung mit Synodalem Krüger u.a.	74f, 154
Nachbarschaftshilfe – siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	
Nachruf	
– Buchenau, Karl Wilhelm	5
Öffentlichkeitsarbeit – Zusammensetzung des besonderen Ausschusses	118
Ökumene – siehe Mission und Ökumene	
Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Oppenau, Haus der Ev. Jugend	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	87
Ordination	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Jensch: Ordination von Lehrvikaren, die nicht von Landeskirche übernommen werden konnten)	
Personalkostenabbau, Personalsituation, Personalkostenentwicklung, -verteilung	
– Antrag des Synoden Heidel u.a. (OZ: 2/15) – Alternativvorschläge, Personalkostenentwicklung, -verteilung –: Zuweisung an Synodale Begleitkommission	10, Anl. 18
– siehe Pfarrvikare/innen, Übernahme (Eingang Wertheim, Anl. 5)	

Anlage; Seite

Petersstift, Predigerseminar – siehe Theologieausbildung	
Pfarrerbesoldungsgesetz	
– siehe Dienstrecht (Eingang Pfr. Dr. Duchrow u.a. betr. einheitl. Dienstrecht)	
Pfarrerdienstgesetz, Änderung (2. Lesung)	
– siehe Gesetze	
Pfarrfrauen	
– Eingang von Frau Mudrack für Pfarrfrauendienst der Ev. Landeskirche betr. Errichtung einer 1/4-Stelle für Arbeit mit getr. lebenden, geschiedenen u.a. Problemen belasteten Frauen von Pfarrern	Anl. 10; 10, 63, 76ff
– Antrag der Synodalen Götz u.a. vom 13.10.1992 zur Absicherung und Unterstützung von Pfarrfrauen	Anl. 12; 63, 76ff, 103
Pfarrkonferenzen, -konvente u.a., Teilnahme – siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz, Anl. 2 – Eingang von Dekan i.R. Leser –)	
Pfarrstellenwechsel – siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz)	
Pfarrvikare/innen, Übernahme	
– Eingang des Bezirksskirchenrats des Ev. Kirchenbezirks Wertheim vom 17.06.1992 zum Stellenwert und zur Finanzierung von Stellen für nicht in den kirchl. Dienst übernommene Theologen in Kirchengemeinden/-bezirken	Anl. 5; 10, 43ff
– siehe Fragestunde (Anl. 14)	
Pfeiffer, Kirchenrat, Beauftragter bei Landtag und Landesregierung – Begrüßung	5
Pflegenotstand/Pflegedienst – siehe Dienstplicht, allgemeine	
– siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	
Pflege Schönaus, Ev., Heidelberg	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	87
Pforzheim-Hohenwart, Ev. Begegnungsstätte	
– siehe Tagungshäuser	
Predigt – Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt, Eröffnungsgottesdienst	
– siehe Inhaltsverzeichnis Nr. XI	
Privatfernsehen (Videokassetten über Kirchenfunksendungen)	76
Rechnungsprüfungsausschuß	
– Bericht über die Prüfung	
der Jahresrechnung der Ev. Zentralpfarrkasse 1991,	
der Jahresrechnungen des Hauses der Ev. Jugend in Oppenau für 1989 und 1990,	
der Jahresrechnungen der Ev. Jugendheime in Buchenberg, Gaiberg und Sehringen	
für 1989, 1990 und 1991	87
Referate	
– Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u.a. vom 11.09.1992 wegen Planung des Referats vor Landessynode: Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie (u. Berichterstattung aus Partnerkirche Berlin-Brandenburg)	Anl. 8; 10, 78ff
– Fremde unter uns (– Suche nach Standort und Auftrag der Kirche –), Pfr. Weber	11ff
– siehe Schwerpunktthema „Tag der Diakonie“	
– Schriftl. Referat: Das reformatorische Amtsverständnis und seine Auswirkungen auf das Pfarrerdienstrecht, Synodaler Prof. Dr. Maurer	Anl. 24; 94
– Schriftliches Referat: Warum „Amtsfrage“? Person, öffentliche Person, Amt und geistliches Amt, Prof. Dr. Welker, Heidelberg	Anl. 25; 94
Reformationstag	
– Eingang des Ev. Kirchengemeinderats Meersburg vom 10.09.1992 zur Einführung des Reformationstages als allgemeiner, staatl. Feiertag in Deutschland	
– Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats	Anl. 7; 10
Religionslehrer	
– siehe Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer	
Religionsunterricht	51, 53f, 93ff, 111
Roth, Albert, Kirchenrat i.R. – Verabschiedung	2ff
Schopfheim, Kirchenbezirk – siehe „Erprobung ...“ (Hochrhein, Schopfheim)	

	Anlage; Seite
Schöpfung bewahren – Zusammensetzung des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“	118
Schwangeren- und Familienhilfegesetz	
– siehe Kindergartenrichtlinien	120ff
Schwangerschaftskonflikt / § 218	
– siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	21ff
 Schwerpunktthema der Herbstsynode 1992:	
Tag der Diakonie	19ff
Eröffnung	20
Podiumsrunde über berufliche Erfahrungen in der diakonischen Arbeit	20ff
Votum von Bürgermeister Hermann Kling, Pforzheim	27ff
Dialog zu theologischen und diakonischen Grundsatzfragen:	
Prof. Dr. Huber, Heidelberg, und Dir. Dr. Dreisbach, Mosbach (mit anschließendem Gespräch)	31ff
Themenorientierte Gesprächsgruppen	19
Berichterstattung aus den Ausschüssen, Aussprache (auch über Eingang des Bezirkskirchenrats des Ev. Kirchenbezirks Wertheim vom 17.06.1992 zum Stellenwert diakonischer und seelsorgerlich-verkündigender Aufgaben, ... – Anl. 5 –)	43–62
Mitglieder der Vorbereitungsgruppe	62
siehe auch „Gäste zur Schwerpunkttagung“	
Erklärung der Landessynode zum „Tag der Diakonie“ (endgültige Fassung)	Anl. 21
 Seelsorge	
– Eingang des Bezirkskirchenrats Wertheim zum Stellenwert diakonischer und seelsorgerlich-verkündigender Aufgaben, zur Schaffung des Berufsbildes Seelsorge-assistent/in ...	
– siehe Diakonie	Anl. 5; 10, 43ff
Sehringen, Ev. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	87
Sonntagsblatt, Deutsches Allgemeines – siehe Fragestunde	
Sozialarbeiter(innen)/Sozialstationen	
– siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	21ff
Sozialarbeit, kirchl.	
– siehe Dienstpflcht, allgemeine	
– siehe „Schwerpunktthema Tag der Diakonie“	21ff
Sozialismus	
– Antrag der Synodalen Dr. Gilbert u.a. vom 11.09.1992 wegen Referat vor Landessynode: Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie (und Berichterstattung aus Partnerkirche Berlin-Brandenburg)	
Anl. 8; 10, 78ff	
Sparmaßnahmen – siehe Personalkostenabbau ...	
Staat – Kirche (Verhältnis)	
– siehe Roth, Kirchenrat i.R., Beauftragter bei Landtag und Landesregierung (Verabschiedung)	2ff
Stellenteilung – siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz)	
Synodale Begleitkommission	10, 43, 55f
– Zusammensetzung	9
Tagungshäuser	
– Information über Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“ und Weiterbehandlung der Sache	7ff
– Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche, Bad Herrenalb“, Zusammensetzung	153
Taufe – siehe Kindersegnung	
– siehe Lebensordnung	
Theologen/innen, Übernahme – siehe Pfarrvikare/innen	
Theologieausbildung/-studium	
– Bericht des Ev. Oberkirchenrats zur Reform der prakt.-theol. Ausbildung	Anl. 27

Anlage; Seite

Trauung – siehe Lebensordnung	
Urlaub – siehe Gesetze (Pfarrerdienstgesetz)	
Villingen, Ev. Kirchengemeinde – siehe „Erprobung ...“ (Villingen)	
Wehrdienst – siehe Dienstpflcht, allgemeine	
Wiedervereinigung Deutschlands	103
– siehe Sozialismus	
Zentralpfarrkasse	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	87
Zivildienst – siehe Dienstpflcht, allgemeine	

X
Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	5/1	Synopse der geänderten Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes – Stand nach der 1. Lesung am 30. April 1992 –	158
1.1	5/1.1	Eingang des Evangelischen Dekanats Schwetzingen für den Konvent des Distriktes Schwetzingen vom 07.07.1992 mit Änderungsvorschlägen zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes .	165
1.2	5/1.2	Eingang von Pfarrer/Religionslehrer Dr. Uwe Schott, Plankstadt, vom 13.07.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	166
1.3	5/1.3	Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Wenkheim vom 01.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	167
1.4	5/1.4	Eingang der Pfarrkonferenz des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim vom 01.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	167
1.5	5/1.5	Eingang von Pfarrer Klaus-Eugen Speck, Mosbach-Neckarelz, und anderen vom 01.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	168
1.6	5/1.6	Eingang von Pfarrer/Oberstudienrat Wolfgang Stihler, Durmersheim, vom 07.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	168
1.7	5/1.7	Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd vom 07.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	170
1.8	5/1.8	Eingang des Evangelischen Dekanats Ladenburg-Weinheim vom 09.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	170
1.9	5/1.9	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen vom 10.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	171
1.10	5/1.10	Eingang des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt vom 10.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	171
1.11	5/1.11	Eingang der Theologiestudierenden Andrea Schweizer und Peter Schock, Hamburg, für den Konvent badischer Theologiestudierender vom 10.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	171
1.12	5/1.12	Eingang von Pfarrer Gert Sauer, Freiburg, für die Initiative Christliche Freiheit vom 08.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	174
1.13	5/1.13	Eingang der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	174
1.14	5/1.14	Eingang von Pfarrer Hans-Gerd Krabbe, Pforzheim-Sonnenhof, vom 14.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	174
1.15	5/1.15	Eingang von Pfarrer Klaus Steyer, Steinen-Schlächtenhaus, vom 14.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	175
1.16	5/1.16	Eingang von Kirchenrat Gerhard Wunderer, Karlsruhe, für den Evangelischen Pfarrverein in Baden e.V. vom 18.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	175
1.17	5/1.17	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach vom 18.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	176
1.18	5/1.18	Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.10.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	177
1.19	5/1.19	Eingang des Pfarrkonvents im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach vom 09.10.1992 zu Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes	177
2	5/2	Eingang von Dekan i.R. Gerhard Leser, Weil-Haltingen, vom 07.08.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes (§§ 23 - 25)	178
2.1	5/2.1	Eingang von Frau Gudrun Adler, Freiburg, für Studentinnen und ehemalige Studentinnen der Evangelischen Fachhochschule Freiburg (IG-JUNIA) vom 30.07.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes – Einbeziehung von homosexuellen Lebensgemeinschaften	179
2.2	5/2.2	Eingang von Herrn Peter Küfner, Karlsruhe, vom 08.08.1992 zum Thema Homosexualität	180

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
3	5/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim vom 19.10.1989	181
4	5/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen vom 16.11.1989	181
5	5/5	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 17.06.1992 zum Stellenwert diakonischer und seelsorgerlich-verkündigender Aufgaben, zur Schaffung des Berufsbildes „Seelsorgeassistent/in“ o.ä. und zur Finanzierung von Stellen für nicht in den kirchlichen Dienst übernommene Theologen/innen in Kirchengemeinden/-bezirken	181
		Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 04.08. und 10.08.1992	183
6	5/6	Eingang von Pfarrer/Religionslehrer Dr. Uwe Schott, Plankstadt, für den Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. vom 29.08.1992 zur Mitarbeitervertretung für nicht-ordinierte Religionslehrer/innen	185
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 17.09.1992	186
6.1	5/6.1	Eingang von Religionslehrer Jürgen Klein, Pforzheim, für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Beruflichen Schulen vom 16.09.1992 zur Mitarbeitervertretung für nicht-ordinierte Religionslehrer/innen	186
7	5/7	Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Meersburg vom 10.09.1992 zur Einführung des Reformationstages als allgemeiner staatlicher Feiertag in ganz Deutschland	188
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 17.09.1992	188
8	5/8	Antrag der Synodalen Dr. Gilbert und anderer vom 11.09.1992, im Jahre 1993 mit einem Referat vor der Landessynode das Thema „Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie“ aufzugreifen	188
9	5/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.09.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 31.01.1990	189
10	5/10	Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19.09.1992 mit dem Antrag, eine Stelle (1/4 Deputat) für die Arbeit mit getrenntlebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belasteten Frauen von Pfarrem zu errichten	189
11	5/11	Antrag des Synodalen Dr. Schäfer und anderer vom 08.10.1992 zum Thema Asyl	190
12	5/12	Antrag des Synodalen Götz und anderer zur Unterstützung von nicht berufstätigen Pfarrfrauen	191
13	5/13	Antrag der Synodalen Arnold und anderer vom 13.10.1992 zur beabsichtigten Aussetzung der Kindergartenrichtlinien	191
14		Fragen des Synodalen Jensch vom 17.07.1992 zur Ordination von Lehrvikaren, die nicht in den Dienst der Landeskirche übernommen werden konnten	192
15		Fragen des Synodalen Weiland vom 08.09.1992 zum „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“	192
16		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats – Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“ – vom 06.10.1992 zum Thema Tagungshäuser an die Mitglieder der Landessynode	192
17		Eingang des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden vom 09.09.1992 zum Haus der Kirche in Bad Herrenalb (OZ 6/1)	196
18		Schreiben der Synodalen Begleitkommission (SBK) vom 08.10.1992 zum Allgemeinen Dienstrech und zu alternativen Besoldungsstrukturen (Eingänge OZ 2/13 und OZ 2/15)	196

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
19		Schreiben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 14.09.1992 mit einer Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Allgemeine Dienstpflicht und Freiwilligendienste“ zu Eingang OZ 4/4	197
20		Zwischenbericht des Synodalen Hans-Joachim Girock für den Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ vom 12.08.1992	197
21		Erklärung der Landessynode anlässlich ihres „Tages der Diakonie“ am 12./13.10.1992	199
22		Bericht des Kirchenrats Dr. Karl-Christoph Epting über die X. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) vom 01.-11.09.1992 in Prag	200
23		Handreichung – Dank und Fürbitte anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird	203
24		Referat von Professor Dr. Hartmut Maurer, Konstanz: „Das reformatorische Amtsverständnis und seine Auswirkungen auf das Pfarrerdienstrecht“	205
25		Referat von Professor Dr. Dr. M. Welker, Heidelberg: „Warum 'Amtsfrage'? Person, öffentliche Person, Amt und geistliches Amt“	213
26		Erklärung der Landessynode zur Flüchtlingsfrage vom 16.10.1992	221
27		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.10.1992 zur Reform der praktisch-theologischen Ausbildung	222

Gottesdienst

zur Eröffnung der fünften Tagung der achten Landessynode
am Sonntag, dem 11. Oktober 1992, um 20.00 Uhr in der Kapelle im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Professor Dr. Engelhardt

Text: Jona 1, 1–6

Liebe Gemeinde, Synodaltagungen sind schwer im vorhinein kalkulierbar. Sie bringen Unberechenbarkeiten mit sich. Viele von uns haben ihre Erwartungen. Persönliche Loyalitäten spielen während dieser Tage eine manchmal nicht immer ganz rational zu durchschauende Rolle, Stimmungen können auftreten und sich plötzlich verselbständigen.

Während einer Synodaltagung, wo es so vielerlei zu hören gibt, sind wir ganz besonders darauf angewiesen, daß wir sehr aufmerksam auf Gottes Wort hören und daß wir in der manchmal dissonanten Vielstimmigkeit auf die eine Stimme Jesu Christi hören, um von dorther Klarheit zu gewinnen. Dazu soll uns in diesen Tagen, heute abend und in den Morgenandachten ab morgen, das Büchlein Jona eine Leitspur sein.

Das Büchlein Jona ist eine der spätesten prophetischen Schriften und fällt auch innerhalb der prophetischen Schriften aus dem Rahmen. Alle anderen prophetischen Bücher sind Sammlungen von Prophetensprüchen. So nicht hier; die Schrift ist eine Erzählung über den Propheten Jona. Und merkwürdig ist, daß diese späte Stimme der Prophetie Israels ein kritisches, selbstkritisches Wort über die Prophetie ist, über das prophetische, das kirchliche Reden. Diesen Ernst vermuten wir zunächst noch gar nicht, wenn wir Jona aufschlagen, wenn wir uns einander vorlesen; denn vieles in diesem Büchlein ist zum Schmunzeln. Ein Juwel, ein Kabinettsstück alttestamentlicher Erzählkunst ist das Büchlein Jona. Mit Anmut, mit Leichtigkeit wird erzählt. Motive tauchen auf, die Freude machen, die uns zurückholen in die Kindheit, an die man sich gerne erinnert: mythische Motive – der Fisch, märchenhafte Motive – die Rizinusstaude am Ende. Humor hat hier seinen Platz. „Der ganze Fisch war voll Gesang“ – Klaus-Peter Hertzsch hat mit seiner unübertroffenen Nachdichtung dieses Büchleins Jona den richtigen Ton getroffen.

Das ist die eine Seite, und ich wünsche mir für unseren manchmal so todernsten Betrieb auf der Synode, daß wir etwas von dieser Leichtigkeit in die nächsten Tage auch mit hineinnehmen.

Und die andere Seite: Da ist die unheimlich widersprüchliche Gestalt des Jona. Er ist auf der Flucht vor Gott. Und was sehr kunstvoll in diesen ersten Versen in einer Exposition zum Ganzen erzählt wird, das präludiert alles Weitere, was in den kommenden vier Kapiteln folgt. Ständig ist dieser Mann auf der Flucht – vor Gott, vor sich selbst, vor den anderen. Hier ist es die Flucht nach Tarsis, und dann flieht er in den Schlaf; dann läßt er sich ins Meer werfen, um buchstäblich abzutauchen. Und später sucht er sich die Nische unter einer Rizinusstaude, weit weg von den anderen. Und am schlimmsten wird die Flucht, wo er sich den Tod wünscht. Aber wir bleiben bei unseren Versen. Ich sagte: Da wird knapp zusammengefaßt, was folgt: Jona bekommt einen Befehl, er verweigert sich, er flieht. Er flieht nach Tarsis.

Tarsis ist in der Bibel der Inbegriff für „weit weg“. Weit weg wollen wir oft ausbüchsen, wenn uns Gott mit seinem Wort treffen, stellen und beauftragen will. Weit weg! Wir sind schnell dabei, von weit her weitgespannte Horizonte aufzubreßen, Zusammenhänge aufzuzeigen, zu differenzieren, zu fabulieren, über Gott und die Welt zu reden, von der Weltverantwortung der Kirche zu sprechen, auszufern – immer weiter und weiter weg. Und wir verweigern uns dem Ort, wo wir jetzt gestellt werden, wo wir jetzt konkret begrenzte Verantwortung zu übernehmen und auf Gott zu hören haben.

Ach, Brüder und Schwestern, helfen wir uns in den kommenden Tagen, nicht nach Tarsis zu fliehen!

Morgen, am 12. Oktober, sind es 500 Jahre her, daß Amerika entdeckt wurde. In vielen Gemeinden und in vielen Kirchen, überall in der Ökumene ist daran heute gedacht worden. Dieses Ereignis im Jahr 1492 ist ja zu einem Symbol für den Anbruch einer neuen Zeit geworden. Und was für einer Zeit!

Es ist kein Zweifel: Die Staaten Europas haben damals begonnen, einen großen Teil der übrigen Welt ihrer Zivilisation, ihrer Kultur zu unterwerfen und ihren wirtschaftlichen Interessen dienstbar zu machen. Religion und christlicher Glaube sind in Anspruch genommen worden, um politische und wirtschaftliche Interessen durchzusetzen. Aber vielleicht ist jetzt die eine / der andere unter Ihnen, der mir zurufen möchte: „Denke an das, was du gesagt hast: gehe nicht so weit weg in den großen Bezügen!“

Liebe Schwestern und Brüder, Buße zu tun ist hier bei uns angezeigt. Aber es wäre eine Flucht weit weg von unserer Buße, wenn wir bei all dem Bedenken darüber nur die großen, die übergreifenden Zusammenhänge im Auge haben, scharfsinnig analysieren, genau anzuprangern verstehen und über den Ort hinweggehen und uns weit weg davon entfernen, wo wir heute von geheimer, subtiler, imperialer Habsucht gepackt sind und auf Kosten der anderen leben; auf Kosten der Menschen in der Dritten Welt, weil es unsere selbstverständlichen Lebensgewohnheiten sind, für die sie den Preis zahlen müssen. Das zu sehen, die Schuld nicht einfach nur anderen, den Strukturen zuzuordnen, sondern nach dem eigenen Ort zu fragen, das ist das Entscheidende, auf das es ankommt.

Ich verweile noch einen Augenblick bei diesem Jahr 1492. Es war nämlich auch das Jahr eines schlimmen Fremdenhasses. Die Araber wurden aus Spanien vertrieben, und für jüdische Menschen war dieses Jahr 1492 eine der traumatischsten Erfahrungen vor Auschwitz. Hunderttausende wurden getötet oder gezwungen, zum Christentum zu konvertieren.

Anbruch der neuen Zeit und Gewöhnung an Gewalt – sie gehen Hand in Hand. Und das, liebe Schwestern und Brüder, sollte für uns das Stichwort sein, nicht nur die Verhältnisse damals anzuprangern, sondern uns zu fragen: Wo ist mein Beitrag zu dieser Gewöhnung an Gewalt, die uns heute so

erschreckt? Es gibt diese Gewöhnung an Gewalt längst vor dem Ausbruch gewalttätiger Untaten, dort, wo es die Gewöhnung an eine Gleichgültigkeit ist Menschen gegenüber, die ganz nahe bei uns leben; wo es eine Gewöhnung daran ist, daß wir Christen nicht genügend dazu beigetragen haben, mit anderen in einer Gesellschaft zu leben, in der diese anderen keine Sündenböcke brauchen.

Daß jüdische Gräber bei uns von neuem geschändet werden, muß uns einmal mit Abscheu erfüllen. Aber die Frage zielt auf uns zurück – Bruder Baschang hat sie in dem Brief an die Jüdische Gemeinde so gestellt: Haben wir uns auch im Dialog Christen/Juden zu sehr daran gewöhnt, nur unsere theologischen Fragen zu stellen? Haben wir uns daran gewöhnt, kein Interesse zu haben, wie jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger unter uns leben, ob sie in Frieden unter uns, in Frieden mit uns leben können?

Gewöhnung an Gewalt – das beginnt mit ganz alltäglicher Entsolidarisierung um der eigenen Selbstbehauptung willen. So wie bei Jona. Der Sturm auf dem Meer bricht los, als Jona das Weite sucht, indem er sich weigert, zu den Leuten nach Ninive zu gehen, indem er alle Gemeinschaft aufkündigt und nur noch Privatmann sein will.

Jona aber war ins unterste Verdeck gestiegen, hatte sich hingelegt und war eingeschlafen. Das ist ein böses Einschlafen. Wer von uns kennt es nicht: sich hinlegen ins unterste Verdeck, ins hinterste Versteck und einschlafen, dahinträumen, alles an sich abprallen lassen, die Dinge sich vom Leibe halten, während draußen die Zeichen auf Sturm stehen?

Auch eine Synode kann bei aller Lebhaftigkeit von Ausschuß- und Plenardebatten schlaftrunken wie Jona sein. Wir sind es dann nicht, wenn wir uns von Gott rufen lassen und wenn wir die ernsthafte Absicht haben, dazu als Synode zusammenzukommen, daß wir miteinander darum ringen, dieses Wort zu hören, das den Menschen unserer Zeit mehr bieten kann als hellseitige Analysen; das den Menschen unserer Zeit von Jesus Christus her nahebringen kann, daß sie nicht auf Schuld, auf das persönliche Versagen, das Versagen anderer, auf strukturelle Zwangsläufigkeiten, daß unsere Welt nicht auf den Kollaps angelegt ist, sondern auf Rettung.

Liebe Gemeinde, wo es uns nicht um das ganz aufmerksame Hören dieses Zuspruchs geht, der unsere eigenen Vorstellungen, wie dort bei Jona, überrumpelnd zur Disposition stellt, wo wir nur fortfahren, in unserem Gedanken-gedinge weiterzumachen, da sind auch wir ständig auf der Flucht. Und so, wie in der Prophetie Israels dieses kritische Wort gesagt wird, so haben wir es als Kirche zu hören.

Wir feiern diesen Gottesdienst am Beginn unserer Synodaltagung, weil Gott uns zutraut und ermächtigt, so auf sein Wort zu hören und es so auszusprechen, daß nichts Geringeres darunter geschehen kann, als daß sich die Welt verändert und erneuert, – die Welt, in der wir leben, in der wir miteinander Kirche sind, und nicht ein Abstraktum von Welt, weit weg von unseren Lebensvollzügen.

Ach, daß doch dieses Wort in den kommenden Tagen über uns Macht gewinnen möge!

Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 12. Oktober 1992, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I
Eröffnung der Synode

II
Begrüßung

III
Entschuldigungen

IV
Nachruf

V
Glückwünsche

VI
Veränderungen im Bestand der Synode

VII
Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

VIII
Bekanntgaben

IX
Aufruf der Eingänge
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

X
Referat des Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und ausländischen Flüchtlingen, Pfarrer Wolfgang Weber: „Fremde unter uns“

XI
Verschiedenes

I
Eröffnung der Synode

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die erste Sitzung der fünften Tagung der 8. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht Herr Punge.

(Synodaler Punge spricht das Eingangsgebet.)

Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder!
Herzlich willkommen zur Herbsttagung in Bad Herrenalb.

Wir danken dem Herrn Landesbischof für den Gottesdienst gestern abend. Das tun wir immer zu Beginn einer Synodaltagung, heute aber besonders: Das heutige Datum, der 12. Oktober 1992, erinnert uns an den Tag, an dem vor 500 Jahren Christoph Kolumbus Amerika entdeckt hat. „Lateinamerika-Tag“ heißt der heutige Tag.

Die Erinnerung an die von diesem historischen Datum ausgehende leidvolle Geschichte Lateinamerikas hat der Herr Landesbischof gestern in seine Predigt einbezogen. Er hat dabei ausgeführt, daß es angezeigt sei, Buße zu tun. Herr Prälat Schmoll ist soeben in der Morgenandacht auch darauf eingegangen. Auch hierfür danken wir sehr herzlich.

Heute abend werden wir in der Buß- und Fürbittandacht, vom Ausschuß für Mission und Ökumene vorbereitet, zusammenkommen.

Schließlich hat der Ältestenrat veranlaßt, Ihnen das Materialheft des Evangelischen Missionswerks in Deutschland „Unentdecktes Amerika“ in die Fächer zu legen. Es sei Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfohlen. In ökumenischer Verbundenheit zur Erzdiözese Freiburg haben wir auch den Beitrag des verstorbenen Domkapitulars Dr. Zwingmann „Der Schrei nach Gerechtigkeit dauert an“ für Sie verteilt. Er war in seinem Lebenswerk der Verbundenheit zu und dem Versagen gegenüber Lateinamerika besonders verbunden und verpflichtet. Der Ältestenrat hat erkannt, daß wir nur in dieser sicherlich beschränkten Weise des Datums und Namens des heutigen Tages hier in unserer Arbeit gedenken können.

Es fällt uns nicht leicht, das richtige Verhältnis zu diesem historischen Datum zu finden. Für die einheimische Be-

völkerung war das europäische Eindringen vor allem der Beginn einer unvorstellbaren Leidensgeschichte. Zahlreiche indianische Völker wurden durch Krieg, Zwangsarbeit und Krankheit ausgerottet oder dezimiert. In den meisten Staaten des amerikanischen Doppelkontinents sind sie zu einer gedemütigten kleinen Minderheit und zu Fremden im eigenen Land geworden.

Zu erinnern ist auch an die leidvolle Geschichte der afrikanischen Menschen, die in ihrem Heimatkontinent gefangen genommen, nach Amerika transportiert und dort als Sklavinnen und Sklaven verkauft wurden. Wir sind die Erben einer Geschichte, die blutig begann und noch heute geprägt ist durch andauernden Raub, Unterdrückung und Mißachtung der Menschenrechte.

Wir sind immer neu gefordert, in die Fußstapfen jener Frauen und Männer aus Europa zu treten, die das Evangelium glaubwürdig gelebt und verkündet und furchtlos für ihre Menschenwürde gekämpft haben. Wir danken für das Zeugnis so vieler lateinamerikanischer Christinnen und Christen in der Nachfolge Jesu. Wir wissen, daß wir uns den Folgen der 500jährigen Leidensgeschichte Lateinamerikas zu stellen haben.

Eine weitere Behandlung dieses Themas im Plenum ist in dieser Woche leider nicht möglich. Als Anfang zu anhaltender Arbeit in unserer Synode zu dieser Problematik wird uns heute das Thema „Fremde unter uns“ entfaltet werden. Hier gibt es, wie der Herr Landesbischof in der Predigt ausgeführt hat, viele Parallelen. 1492 – wir haben es gestern gehört – war auch ein Jahr schlimmen Fremdenhasses gegenüber Arabern und Juden. Wir dürfen nicht nur die schlimmen Verhältnisse von damals anprangern, sondern müssen uns heute fragen, wo unser Beitrag zur Gewalt ist.

II Begrüßung

Präsident Bayer: Liebe Schwestern und Brüder! Ich begrüße in unserer Mitte den Herrn Landesbischof und die Oberkirchenräte.

Ich begrüße Herrn Prälat Schmoll; die Herren Prälaten Bechtle und Achtrich kommen etwas später.

Ich begrüße ganz herzlich in unserer Mitte Herrn Kirchenrat Roth.

(Beifall)

Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe an dieser Stelle die ehrenvolle Aufgabe, Herrn Kirchenrat Albert **Roth** zu verabschieden. Herr Kirchenrat Roth ist zum 1. Juli 1992 in den verdienten Ruhestand getreten. Das heißt allerdings nicht, daß er nicht mehr für unsere Kirche tätig ist. Er wird nach seiner Zurruhesetzung – zur Zeit ist er gerade dabei – für ein Jahr als Europabeauftragter der badischen und württembergischen Landeskirchen weiter tätig sein.

Lieber Albert, von allen, die hier im Saal anwesend sind, kenne ich Dich am längsten. Du warst viele Jahre mein Jungcharleiter.

(Heiterkeit und Beifall)

Das begann schon, als ich nach Kriegsende Sextaner und Du Primaner warst. Von früher Jugend an verbinden uns viele gemeinsame, prägende Erlebnisse in der evangelischen

Jugend bei Jungscharnachmittagen, Wochenendveranstaltungen, Zeltlagern – zum Beispiel Gras Ellenbach 1946 und 1948 – und Theateraufführungen. Schon als Jugendlicher hast Du Dein Engagement in der Kirche mit politischer Tätigkeit verbunden. Du warst damals schon der Vertreter der evangelischen Jugend im Stadtjugendring Weinheim.

Der 1927 in Weinheim geborene Albert Roth hat in Weinheim Volksschule und Gymnasium durchlaufen. Nach Kriegsdienst und Gefangenschaft begann er 1949 sein Theologiestudium in Heidelberg, das er 1953 mit dem I. und 1954 mit dem II. Examen abschloß. Die Probiedienstzeit führte ihn nach Schwetzingen und Pforzheim, wo er 1957 Pfarrer wurde. In Pforzheim war Herr Roth 20 Jahre Pfarrer an der Lukasgemeinde. Am 1. April 1977 wurde er gemeinsamer Beauftragter der evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg am Sitz der Landesregierung in Stuttgart als Kirchenrat. Zuvor war er auch Mitglied unserer Landessynode.

Herr Kirchenrat Roth nahm 15 Jahre lang seine Aufgaben im Südwesten wahr. Ihm wurde am Ende seiner Tätigkeit von beiden Kirchenleitungen, vom Ministerpräsidenten und vom Landtagspräsidenten sowie von allen Parteien im Landtag bescheinigt, daß er für beide Seiten ein guter Botschafter gewesen ist und vor allem ein gutes Gespür für die seelsorgerlichen Probleme der Abgeordneten gehabt hat. Er hat das Vertrauen nicht nur der Kirchenleitungen, sondern auch der Abgeordneten quer durch alle Parteien gefunden. Er hat es auch gut verstanden, die hohe Politik in die Gemeinden der beiden Landeskirchen zu übertragen. Er hat nicht nur die Kirchenleitungen ständig über alle Fragen im Landtag und bei der Landesregierung informiert, sondern auch für die Verbindung zwischen Kirche und gesellschaftlichen Gruppen gesorgt. Er war bei unzähligen Begegnungen mit Landwirten, Landräten, Oberbürgermeistern und vielen anderen Gruppen. Er hat sich in ganz besonderer Weise um den Brückenbau zwischen Politik und Kirche verdient gemacht. Er selbst hat bei seiner Verabschiedung dazu gesagt, daß das von ihm geleitete Evangelische Büro in Stuttgart „als Brücke der Verständigung und Begegnung zwischen Politikern und Kirche gedient hat“.

Seine Aufgaben waren so vielfältig, daß ich diese hier nicht aufzuzählen vermöge. Ein Schwerpunkt war zum Beispiel auch die Vermittlung zwischen Kirche und Staat. Obwohl wir eine strikte Trennung von Kirche und Staat haben, leben wir in einer Gesellschaft, in der wir aufeinander angewiesen sind. Das ist besonders auf dem Gebiet der Sozialarbeit der Fall. Ich darf hier nur daran erinnern, wie viele Felder hier zu vermitteln sind, zum Beispiel bei Kindergärten, Krankenhäusern, Drogenberatung, ambulanter Pflege, Jugendwohlfahrtsgesetz, aber auch bei Dorfhelpinnenwerk, strukturschwachen Gegenden und auch bei Entwicklungshilfe und Langzeitarbeitslosen.

Auf der anderen Seite war Herr Roth auch Seelsorger von Landesregierung und Landtag. Er hat regelmäßig morgendliche Andachten im Landtag gehalten; ihm wurde von vielen Mitgliedern der Regierung und des Landtags attestiert, daß er ein Mensch ist, der zuhören kann.

Herrn Roth wurde bei seiner Verabschiedung im Landtag am 1. Juli 1992 von den zwei evangelischen Bischöfen von Baden Württemberg, vom Herrn Ministerpräsidenten und dem Herrn Landtagspräsidenten in ganz eindrucksvoller Weise für seine beispielhafte Tätigkeit gedankt.

Lieber Albert, ich möchte Dir auch im Namen der Landessynode ganz herzlich für Deinen Dienst danken. Wir sind während Deiner ganzen Tätigkeit in Stuttgart immer in gutem Kontakt miteinander gewesen, und ich wurde von Dir ständig mit wertvollen mündlichen und schriftlichen Ratschlägen und Informationen versorgt. An dieser Stelle möchte ich auch noch einmal besonders dafür danken, daß Du es letztes Jahr möglich gemacht hast, daß sich das Präsidium des Landtags mit den Präsidien der württembergischen und der badischen Synode getroffen hat, und daß die Präsidien der Landeskirchen Württemberg, Pfalz, Baden, Basel-Stadt und Elsaß-Lothringen europäische Einrichtungen in Straßburg besuchen konnten. Das waren wertvolle Zusammenkünfte, in denen wir uns alle einander nähergekommen sind. Du hast immer sehr guten und engen Kontakt mit unserer Landessynode gehabt und hast auch in unserer Landessynode großes Vertrauen erworben. Im Namen der Landessynode danke ich Dir für Deine äußerst verdienstvolle Tätigkeit in unserer Landeskirche.

Ich wünsche Dir einen langen Ruhestand in guter Gesundheit und alter Frische. Ich freue mich darüber, daß Du weiterhin Europabeauftragter unserer Landeskirchen bist und besonders auch darüber, daß wir nächstes Jahr im Mai mit den Präsidenten aller deutschen Landessynoden und Dir ein erneutes Treffen in Straßburg haben. Ich hoffe auf viele weitere Kontakte mit Dir und wünsche Dir für Deinen weiteren Weg Gottes Segen und sein gutes Geleit.

(Lebhafter Beifall)

Als kleines Zeichen des Dankes darf ich Dir ein Buchgeschenk überreichen.

Kirchenrat Roth: Sehr verehrter, lieber Herr Präsident, lieber Hans! Ich freue mich, daß Du an die Jungschararbeit erinnert hast.

Sehr verehrte, liebe Synode! Dank möchte ich Ihnen für die anerkennenden Worte und guten Wünsche sagen, die Sie mir für den Ruhestand mit auf den Weg gegeben haben. In diesem Ruhestand will ich noch den Dienstauftrag wahrnehmen – und ich nehme ihn gerne wahr –, europäische Fragen für die beiden Landeskirchen zu bearbeiten.

Über das positive Echo meiner Tätigkeit in Stuttgart habe ich mich sehr gefreut. Ich bin Ihnen allen sehr dankbar, daß Sie mich in das synodale Geschehen hineingenommen haben. Ich fühlte mich bei Ihnen auf- und angenommen, und das von Anfang an.

Die beiden Landeskirchen haben am 1. April 1977 das Evangelische Büro in Stuttgart eingerichtet. Der damalige Synodalpräsident Dr. Wilhelm Angelberger hatte sich dabei sehr engagiert. Das fand in gleicher Weise – wir haben es eben gehört – seine Fortsetzung in unserem heutigen Präsidenten Hans Bayer. Die Ratschläge und Hinweise waren für mich eine hilfreiche Begleitung, weil sie von großem Vertrauen getragen waren. So gestaltete sich eine erfreuliche Zusammenarbeit.

Mit den mir gegebenen Möglichkeiten suchte ich den Auftrag der beiden Landeskirchen zu erfüllen. Trotz der gefundenen Anerkennung muß ich sagen, daß ich manches schuldig geblieben bin. Nicht alles ist gelungen, und ich bitte um Nachsicht für manche Unzulänglichkeiten und Versäumnisse.

In dem Positionspapier der Evangelischen Kirche in Deutschland „Deutsches Staatskirchenrecht und das europäische Gemeinschaftsrecht“ heißt es:

Zeichen und Ergebnis der besonderen staatskirchenrechtlichen Entwicklungen in Deutschland ist vor allem der mit den Verhältnissen in anderen europäischen Staaten nicht vergleichbare Beitrag der Kirchen in allen Bereichen der sozialen Lebenssicherung, beispielsweise in der Jugend- und Alten-, in der Kranken- und Behindertenhilfe sowie im Bildungs- und Ausbildungsbereich.

An der Nahtstelle von Staat und Kirche soll das Evangelische Büro Brücken bauen, damit Gespräche zwischen Kirchen und Landtag und Landesregierung, den staatlichen Dienststellen und kirchlichen Organisationen möglich werden. Es geht bei dieser Aufgabe des Brückenbauens nicht um kirchliche Einflußnahme im Sinne einer Verbandslobby oder ebensowenig um Anbiederung der Kirche an den Staat oder gar darum, die institutionelle Trennung von Staat und Kirche zu umgehen. Vielmehr geht es einzig und allein um das Angebot der Kirche, Gesprächspartner zu sein für all die Männer und Frauen, die im legislativen und exekutiven Bereich eine schwierige Aufgabe zu leisten haben. Dabei kommt es sehr auf die Hör- und Rufnähe an. Es gibt bei den verschiedenen Themen Gesichtspunkte, welche die Kirche von ihrem Auftrag her, in die Öffentlichkeit hineinzuwirken, in die politische Meinungsbildung und gesellschaftliche Entscheidungsprozesse einzubringen hat. Ein befriedigender Informationsfluß zwischen Staat, Politik und Kirche ist wichtig, und zwar in beiden Richtungen. Selbstredend gehören da die beiden Landessynoden mit ihren Beschlüssen und mit ihren Aktivitäten hinein.

In meiner Dienstanweisung hat es geheißen: „Er bietet Seelsorge an.“ Gerade das war mir in meiner Tätigkeit sehr wichtig. Ich bin dankbar für die seelsorgerlichen Möglichkeiten, welche sich in diesem Amt ergaben. Die Seelsorge verbietet es, daß ich mehr dazu sage.

Zu diesem Bereich gehören ganz gewiß die ökumenischen Andachten im Landtag, die ein kirchlicher Dienst an den Abgeordneten unseres Landes sind. Sie sind aber auch ein Zeichen des ökumenischen Miteinanders zwischen katholischem und evangelischem Büro, die Botschaft von Jesus Christus im politischen Raum zu sagen und die Abgeordneten zum Gemeinsamen zu ermutigen. Zwar ist das Parlament immer ein Streithaus und soll es auch bleiben. Darüber aber darf die Gemeinsamkeit als ein wesentliches Moment der politischen Kultur nicht verloren gehen, weil die Abgeordneten allen Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes verpflichtet sind.

So wünsche ich meinem Nachfolger, Herrn Kirchenrat Martin Pfeiffer, alles Gute für diese Arbeit und eine glückliche Hand im Umgang mit den Herausforderungen und den Anforderungen, die gerade die Politik heute stellt.

Zu den technischen Kontakten, wie es in der Dienstanweisung lautet, gehörte es, viele Gespräche und Begegnungen vorzubereiten. Gerne habe ich Gemeindegruppen und Besucher kirchlicher Delegationen aus dem Ausland im Landtag begleitet. Zur Ehre des Landtags und der Landesregierung muß gesagt werden – zugleich auch seiner Verwaltung und der staatlichen Dienststellen –, daß sie sich sehr um die Gäste dieser Delegationen bemüht haben. Das ist keine Selbstverständlichkeit, und es ist auch keine Selbstverständlichkeit, daß die Entwicklungshilfe bei uns im Lande einen hervorragenden Platz hat. Das ist auch ein Beitrag dafür, über unseren Kontinent hinaus zu denken.

Die europäische Integration und ihre Auswirkungen auf die Kirchen sind in den letzten Jahren immer mehr zu einem

Thema in der Arbeit des Evangelischen Büros geworden. Latent war das schon lange vorhanden, wohl auch bedingt durch die Grenzlage unseres Bundeslandes und die Europa-freundlichkeit seiner Institutionen. Verstärkt wurde es durch die Bildung des Europäischen Binnenmarktes. Die beiden Landeskirchen haben diesen europäischen Weg schon früh beschritten – das möchte ich ausdrücklich betonen – und auf verschiedenen Ebenen den Kontakt zu den europäischen Institutionen aufgenommen. Erst vor wenigen Wochen hatte unser Synodalpräsident – er hat es vorhin gesagt – die Präsidien der Synoden am Oberrhein zu einer Tagung in Straßburg eingeladen, und sie kamen alle. Eine solche logische Region wie der Oberrhein benötigt die Zusammenarbeit und das Miteinander auf den verschiedenen Ebenen.

Die Politik in unserem Land blieb von den Umbrüchen seit dem entscheidenden Jahr 1989 nicht verschont. Nico Kuipéri, der Sekretär der europäischen Pfarrvereine und Pfarrvertretungen, schrieb dieser Tage im „Deutschen Pfarrerblatt“:

Wir leben in einer komplizierten, gleichzeitig aber faszinierenden Zeit. Das Alte ist endgültig vorbei, das Neue noch unklar. Unser Land, Europa, ja die ganze Welt liegen gegenwärtig in einer Sturmzone. Umbrüche sind schmerzhafte Eingriffe, tiefe Gefährdungen, kaum zu überschauende Gefahren, aber sie sind auch Aufbrüche zur Neugestaltung der Zukunft, wo bisheriges nicht mehr von Dauer ist und nicht zuletzt die Sicherung des Friedens in einer Zeit notwendig ist, die von einem neuen Denken geprägt sein wird.

Angesichts dieses Kontextes wünsche ich Ihnen – lieber Hans, liebe Synodale – alles Gute und Gottes Segen für Ihre synodale Arbeit. Diese Wünsche will ich verbinden mit Aussagen zweier – wie kann es anders sein – bedeutender Europäer.

Robert Schumann, der Lothringer, der die Montanunion entworfen hat, um Kohle und Stahl nicht mehr für Kriegszwecke einzusetzen, hat gesagt:

Europa läßt sich nicht mit einem Schlag herstellen

– und das gilt ja auch für andere Dinge –

und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung. Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen.

Und Walter Hallstein, der seinen Lebensabend hier in Baden-Württemberg zugebracht hat, hat gesagt:

Wer in Europa nicht an Wunder glaubt, der ist kein Realist.

Nochmals vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank.

Der Nachfolger von Herrn Kirchenrat Roth, Herr Kirchenrat Pfeiffer, hat sich angesagt, ist aber noch nicht eingetroffen.

Der badische Pfarrer Helmut Oess hat mir sein Büchlein „Das entbäffnete Pfäffchen“ gewidmet. Da finde ich:

*Ein Pfarrer nimmt dienstlichen Abschied;
und als er zum Schluß seine Kapp zieht,
da flüstern die Leut:
„Seht, wie er sich freut –
wenn von den paar Tränen man absieht!“*

Das paßt natürlich nicht auf Herrn Roth.

Ich fahre in der Begrüßung fort.

Jetzt kommen die Kirchenräte Dr. Epting, Mack und Schnabel dran. Herzlich willkommen.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich begrüße die Delegation des Konvents badischer Theologie-studentinnen und -studenten. Es sind dies Lutz W. Fischer-Lamprecht, Kerstin Proffen, Peter Schöck und Andrea Schweizer.

Ich grüße die Studentinnen der Fachhochschule Freiburg, Jutta Steinle, Ulrike Stephan und Ruth Würfel.

(Beifall)

Lehrläkinnen und Lehrläkare können diese Woche nicht kommen, weil sie aufgrund des Kurses 2 unabkömmlich sind. Sie kommen dafür zum nächsten Tagestreffen.

Als besondere Gäste sind heute vormittag anwesend: Herr Superintendent **Kunert** von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Ost aus Pritzwalk.

(Beifall)

Herzlich willkommen. In Pritzwalk sagt man wahrscheinlich „Superdent“, aber wir können nicht so schnell sprechen. Wir sagen „Superintendent“. Bei uns heißt der Superintendent Dekan. Das liegt an unserer Sprechweise. Wir können das nicht so schnell aussprechen.

(Heiterkeit)

Ich freue mich, daß Sie als Guest unserer Partnerkirche erschienen sind. Herr Kunert wird im Laufe des Vormittags ein Grußwort sprechen.

Ganz herzlich willkommen, Herr Pfarrer **Tae Sun Inn**, fraternal worker aus Leimen, von der Presbyterianischen Kirche in Südkorea.

(Beifall)

Hierzu gebe ich Ihnen noch ein paar Eckdaten bekannt: Herr Tae Sun Inn wurde 1954 als erster Sohn des Landwirts Hyun Inn und seiner Ehefrau Chung in Jesan in Korea geboren. Nach sechsjähriger Grundschulzeit in Jesan besuchte er die Mittel- und Oberschule in Seoul und machte 1972 das Abitur. Von 1974 bis 1978 studierte er evangelische Theologie an der Hanschin-Universität in Osan. Von 1979 bis 1982 war Pfarrer Inn Geschäftsführer des Jugendvereins der Presbyterianischen Kirche der Republik von Korea (PROK). Von 1982 bis 1983 war er als Vikar an der Dong-Wol-Kirchengemeinde der PROK. Von September 1983 bis 1984 war er Mitarbeiter in der Kirchenleitung der PROK, von 1985 bis 1990 arbeitete er als Angestellter der Hanschin-Universität.

Herr Pfarrer Inn ist seit 19.08.1990 in der badischen Landeskirche als ökumenischer Mitarbeiter angestellt. Nachdem er sein Sprachstudium in Schwäbisch Hall absolviert hatte, wurde er als ökumenischer Mitarbeiter in der Kirchengemeinde Leimen eingeführt. Herr Inn arbeitet etwa zur Hälfte seines Deputats in der Gemeinde Leimen, etwa 50% seiner Tätigkeit sind für Aufgaben im Bereich Mission und Ökumene im Kirchenbezirk Heidelberg und Wiesloch vorgesehen. Hier arbeitet er eng mit dem Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene im Kirchenkreis Nordbaden zusammen. Herr Inn ist seit 1982 verheiratet. Seine Ehefrau Kim lebt nicht in Deutschland. Sie betreibt eine Software-Firma in Seoul in Korea und ist dort beruflich festgehalten.

Nochmals herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich grüße Herrn Pfarrer Ralf Treumann aus Bad Herrenalb. Herr Pfarrer Treumann wird uns jetzt ein **Grußwort** sprechen. Bitte sehr.

Pfarrer Treumann: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Synodalinnen und Synodale! „Eine Woche gute Luft in Herrenalb ist besser als ein Jahr Luft anderswo“,

(Heiterkeit)

schreibt im Jahr 1534 einer unserer Zisterziensermönche, der während der Reformation von Herzog Ulrich aus dem Kloster Herrenalb ausgewiesen wurde und sich nach der guten Luft Herrenalbs zurücksehnte. Ihnen wünsche ich im Namen der Evangelischen Kirchengemeinde, daß sich das in Ihrer Arbeit, den Beratungen und Beschlüssen niederschlägt.

Ich freue mich, daß Sie als Gäste der Akademie auf Grund und Boden unserer Gemeinde tagen und wünsche uns, daß die Ströme dieser so wichtigen Tagungen jedesmal ihre Auswirkungen auch auf die Kirchengemeinde haben mögen. Ich wünsche gutes Gelingen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank.

Ich begrüße an dieser Stelle Herrn Kirchenrat **Pfeiffer**, der inzwischen eingetroffen ist. Sie haben es vorhin schon gehört: Herr Kirchenrat Pfeiffer wurde am 1. Juli 1992 als Nachfolger von Herrn Kirchenrat Roth als Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung in Stuttgart eingeführt.

Herr Kirchenrat Pfeiffer, Sie haben bei Ihrer Einführung in Stuttgart bereits deutlich gemacht, daß sich an der Arbeit des Büros der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung nichts ändern wird. Durch Ihren Besuch hier in unserer Landessynode machen Sie deutlich, daß Sie auch den Kontakt zur badischen Landessynode suchen und erhalten wollen. Wir freuen uns sehr über Ihren Besuch und heißen Sie von Herzen in Bad Herrenalb willkommen.

(Beifall)

Ich grüße an dieser Stelle auch den Referenten des heutigen Vormittags, Herrn Pfarrer **Weber**. Ich sehe ihn zwar noch nicht, aber er soll da sein. – Herr Weber, herzlich willkommen.

(Beifall)

III Entschuldigungen

Präsident Bayer: Die ganze Woche fehlt die Synodale **Altner** wegen schwerer Erkrankung. Ihr gelten von Herzen unsere Genesungswünsche. Wir werden sie auch in der Folgezeit in unser Fürbittegebet aufnehmen. Wir werden ihr auch schreiben und einen Blumengruß nach Heidelberg schicken.

IV Nachruf

Präsident Bayer: Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 6. Juni 1992 ist Herr Karl Wilhelm **Buchenau** durch einen tragischen Verkehrsunfall im Urlaub im Alter von 63 Jahren verstorben. Herr Buchenau war Diplomvolkswirt und Leiter der Wirtschaftsredaktion der „Badischen Neuesten Nachrichten“. Er war in Karlsruhe von 1971 bis 1989 Stadtrat. Er war in Karlsruhe Kirchenältester seit 1971, Vorsitzender des Kirchengemeinderats von 1972 bis 1975 und dann stellvertretender Vorsitzender bis 1981. Herr Buchenau war Mitglied unserer Landessynode von 1972 bis 1978. Er war hier im Finanzausschuß und Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, für unseren verstorbenen Bruder ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Gebet.)

Danke sehr.

(Die Anwesenden nehmen die Plätze wieder ein.)

V Glückwünsche

Präsident Bayer: Drei Landessynodale sind in diesem Jahr 50 Jahre alt geworden: am 5. Juni Herr Dr. Wittig, am 20. Juli Herr Dr. Heinzmann, am 23. Juli Herr Dr. Schäfer. Ihnen allen ganz herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

VI Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident Bayer: Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau hat am 8. Mai 1992 Herrn Diakon i.R. Helmut **Weiser**, Bad Rappenau, als Nachfolger für die ausgeschiedene Synodale Schlör gewählt. Herr Weiser ist vielen bekannt. Er war bereits 14 Jahre Mitglied der Landessynode.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Mannheim hat am 9. Mai 1992 Herrn Pfarrer Peter **Scherhans**, Mannheim, als Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Wolff gewählt.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Villingen hat am 9. Mai 1992 Herrn Rechtsanwalt Ullrich **Hahn**, Villingen-Schwenningen, als Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Wolber gewählt. Auch Herr Hahn war bereits früher Synodaler, und zwar in der 7. Synode.

Die Bezirkssynode Emmendingen hat am 4. September 1992 Herrn Forst-Ingenieur Jörg **Schmidt**, Endingen-Schaffhausen, als Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Professor Dr. Kratochwil gewählt.

Ich heiße die neuen Synodenleute sehr herzlich willkommen.

(Beifall)

Wir haben für den Fall, daß es von der Synode beantragt wird, vorgesehen, in der Mittagspause die nach unserer Geschäftsordnung vorgeschriebene **Wahlprüfung** durchzuführen. Das ist vorbereitet. In unserer Geschäftsordnung gibt es aber auch nach § 2 Abs. 5 die Möglichkeit des vereinfachten Wahlprüfungsverfahrens. Diese Vorschrift lautet:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschuß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. ...

Gegen die Wahl der vier genannten neuen Synodalen wurden bisher weder vom Evangelischen Oberkirchenrat noch aus Synodenmitte Bedenken erhoben. Ich schlage Ihnen deswegen vor, das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchzuführen. Darüber muß jetzt abgestimmt werden.

Ich frage Sie, ob jemand aus der Synodenmitte dem vereinfachten Wahlprüfungsverfahren nicht zustimmt. – Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand? – Auch nicht. Damit hat die Synode einstimmig das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren beschlossen.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Sie sind in meinem Büro, zwei Stockwerke unter dem Plenarsaal.

Wir können dann in der zweiten Sitzung – das ist bereits heute nachmittag – die vier neuen Synodalen verpflichten. Ansonsten ist ja gesetzlich geregelt, daß bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht die jeweils Gewählten vollberechtigte Mitglieder der Synode sind. Sie können also auch schon heute vormittag reden und abstimmen. Die Verpflichtung erfolgt also heute nachmittag, 15.30 Uhr.

II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsident Bayer: Bevor wir zur Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit kommen, bitte ich Herrn Superintendenten Kunert um ein Grußwort.

Achten Sie bitte auf seine Krawatte!

(Heiterkeit)

Ich würde gerne sagen: Steige hoch, Du roter Adler.

Wir hören jetzt das Grußwort.

Superintendent Kunert: Herr Präsident! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder! Ich muß doch betonen, daß ich auf dieses Brandenburger Wappen angesprochen wurde: Das ist eine Krawatte, die schon vor der Wende existierte. Sie wurde uns Superintendenten – gestatten Sie mir, dieses preußische Relikt beim Superintendenten oder Generalsuperintendenten auch in Baden beizubehalten – in der Kurmark damals vom Konsistorialpräsidenten Stolpe anlässlich eines Konvents einmal überreicht. Sie zierte hier und da bei offiziellen Anlässen unsere Brust. Aber wir nehmen das nicht zu tragisch. Wir wissen, daß Bruder Stolpe diesen roten Adler kreiert hat. Manche meinen, das sei inzwischen das geheime Zeichen der SPD geworden. Ich weiß nicht, ob sich die anderen SPD-Leute damit einverstanden erklären, nur noch unter dem roten Adler agieren zu wollen.

Herzliche Grüße aus Berlin-Brandenburg. Der Propst von Brandenburg hat mich vorhin noch einmal angerufen und gebeten, ich möge diese Grüße hier übermitteln.

Wir sind sehr gespannt auf Ihre Tagung. Ich habe mit großem Interesse die Themen noch einmal nachgelesen. Das Thema „Diakonie“, mit dem Sie sich ja sehr intensiv beschäftigen wollen, steht bei uns als „geheimes Thema“ ebenfalls im Raum, ganz besonders in der veränderten Situation, die wir als evangelische Kirche auf dem Wohlfahrtsgebiet bewältigen sollen, müssen, dürfen, können.

Das andere Thema ist bei uns allerdings ein übergeordnetes Thema und von Berlin-Brandenburg nicht allein zu lösen, da wir als Kirche der Altpreußischen bzw. jetzt Evangelischen Kirchen der Union das Pfarrerdienstrech ja gemeinsam haben und nur im Einvernehmen mit allen Landeskirchen – einschließlich Rheinland und Westfalen – dieses Thema lösen können. Aber ich bin schon interessiert, zu hören, wie diese Synode mit dieser komplizierten Materie umgehen wird. Ich habe aus den schon vorliegenden Anträgen gesehen, daß das doch recht kontrovers gesehen werden muß, wie bei uns auch.

Ich wünsche Ihnen den guten Geist Gottes, damit eine gute Beratung ohne Verletzungen möglich ist. – Danke schön.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Bruder Kunert. Ich freue mich sehr, daß jetzt gegenseitige Besuche ganz unproblematisch geworden sind. Wir machen auch häufig davon Gebrauch. Gerade gestern sind Mitglieder unseres besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ von einer gemeinsamen Sitzung mit dem dortigen Friedensausschuß aus Berlin zurückgekehrt. Auch die Einladung zu Ihrer Landessynode ist gerade bei uns eingetroffen. Wir werden im November einen Vertreter dorthin entsenden. Ich freue mich noch einmal, daß Sie unter uns sein können.

VII Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

Präsident Bayer: Herr Reger wird die Namen verlesen. Ich bitte Sie, sich zu melden.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung
der Anwesenheit die Namen auf.)

Vielen Dank. Mit den erfolgten Nachwahlen ist unsere Landessynode mit 80 Mitgliedern wieder vollzählig; nur ist sie nicht vollzählig hier, aber wir sind beschlußfähig.

Leider scheidet der Synodale Krüger mit seinem Dienstantritt in Badenweiler am 16. Januar 1993 aus der Landessynode aus.

VIII Bekanntgaben

Präsident Bayer: Das Opfer beim gestrigen Eröffnungsgottesdienst für unter Bürgerkrieg und Hunger leidende Menschen in Somalia ergab 1.160,- DM.

Liebe Konsynodale! Mir ist es schon beinahe peinlich, daß ich jetzt schon wieder zu längeren Ausführungen ansetzen muß. Aber ich habe jetzt eine größere Bekanntgabe, die unsere **Tagungshäuser** betrifft:

Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“ und Weiterbehandlung der Sache

Verehrte Konsynodale! Liebe Schwestern und Brüder!

I. Wenn ich jetzt das Wort ergreife, so tue ich es als Mitglied der von der Synode im Frühjahr 1990 bestellten und im Frühjahr 1991 von Ihnen bestätigten „Arbeitsgruppe Raumkonzept Haus der Kirche“. Diese ist, dem Auftrag der Synode entsprechend, beim Evangelischen Oberkirchenrat und unter dessen Federführung eingerichtet. Der Arbeitsgruppe gehören außer mir von jedem ständigen Ausschuß ein von Ihnen gewählter Vertreter bzw. eine Vertreterin an.

Wer – das gilt für synodale wie für nichtsynodale Mitglieder der Arbeitsgruppe – auftragsgemäß ein Konzept für kirchlich zu nutzenden Raum zu entwickeln hat, muß über mehr nachdenken als über Zimmergrößen und die Zahl von Sitzungssälen.

- Er muß beraten, wozu dieser Raum – im Vergleich zu dem in anderen kirchlichen Tagungsstätten bereits vorhandenen Raum – genutzt werden soll;
- er muß darüber beraten, ob es sich komplementär ergänzende Aufgaben in einer Landeskirche gibt, die aber eine alternative Nutzung von Räumen ausschließen;
- er muß beraten darüber, wie vorhandener und möglicherweise zu erstellender Raum bewirtschaftet werden kann und soll;
- er muß darüber beraten, in welchem Umfeld der vorhandene und möglicherweise zu erhaltende kirchliche Raum infrastrukturell und mit Standortvorteil oder Standortnachteil steht;
- er muß darüber beraten, wie die Mittel für die Erhaltung von vorhandenem Raum zu beschaffen wären.

Das Ergebnis all dieser Überlegungen finden Sie in einem Papier, das – mit drei Anlagen – in Ihre Fächer gelegt wurde (Anlage 16). Bei der Konzeption des landeskirchlichen Vorhabens wie dem Bau einer Tagungsstätte sind synodalem Beitrag Möglichkeiten und Grenzen gesetzt; das ist auch den synodalen Mitgliedern in dieser Arbeitsgruppe deutlich geworden. Sie gelten aber schlechthin für die synodale Arbeit – für unser aller Arbeit hier: das eher parlamentarisch arbeitende Gremium Synode hat die Rahmenbedingungen festzulegen, Vorschläge für Durchführungsmöglichkeiten bei Bau, Bewirtschaftung und Investitionsmodellen zusammenzutragen. Die Umsetzung der unterschiedlichen Formen von Trägerschaft und Betrieb ist die alleinige Aufgabe der eher als Exekutive arbeitenden Kirchenverwaltung.

Detaillierte „Szenarien“ kann und soll nicht die Synode, auch nicht deren Vertreter in einer gemischt besetzten Arbeitsgruppe, entwickeln; synodale Arbeit und Mitarbeit ist auf das Aufzeigen von Alternativen beschränkt. Das haben wir in dem Papier der Arbeitsgruppe beizutragen versucht. Wenn die in Zahlen und Konkretionen faßbare Ausführung der möglichen Ansätze vorliegen, wird die Synode ihre Wahl – ob Auswahl oder Ablehnung – treffen. Das wird, so erwarten wir es, im Frühjahr 1993 geschehen können.

Noch ehe die von der Landessynode – also von uns selbst – eingesetzte Arbeitsgruppe Gelegenheit hatte, von der Beratung an der von Ihnen gestellten Aufgabe zu berichten,

hat der Finanzausschuß im Frühjahr 1992 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4, S. 146 ff.) seine Überlegungen der Synode vorgelegt. Sie haben, in Abweichung des Beschlusses der Landessynode vom April 1990, die Forderung nach einer Alternativentscheidung zwischen zwei (der insgesamt drei großen) Tagungsstätten zum Inhalt. Wir alle haben nicht nur mit Verständnis, sondern vor allem mit Dank registriert, daß der Finanzausschuß mit dieser Anregung seinen Auftrag zur langfristig vorzubereitenden Haushaltsaufstellung 1994/95 wahrgenommen hat. Mit diesem Beitrag des Finanzausschusses ist aber der Synode nun auch die Möglichkeit eröffnet, vor einer Entscheidung das ganze Spektrum zu bedenken. Dem soll die schriftlich vorgelegte Stellungnahme der Arbeitsgruppe dienen. Die Arbeitsgruppe hatte Gelegenheit, dieses Papier bereits mit dem Finanzausschuß zu besprechen – das Protokoll dieser sehr engagiert geführten Debatte ist als Anlage dem Papier beigelegt. Bei dieser Besprechung ist auch Einvernehmen erzielt worden darauf, die Entscheidung über die Ausführung des Beschlusses vom April 1990 erst im Frühjahr 1993 zu finden.

II. Ich will hier nicht auf die Grundlinie und auch nicht auf die aufgezeigten Alternativen in dem Papier der Arbeitsgruppe eingehen oder einzelne Gesichtspunkte besonders akzentuieren. Eines nur muß zum „Raumkonzept“ mit aller Bestimmtheit gesagt werden: Es geht bei der Diskussion um das Haus der Kirche in Bad Herrenalb und / oder Begegnungsstätte Hohenwart nicht vordringlich um einen Tagungsort für die Synode – so sehr wir den durch Lage und Gegebenheit dieses Hauses ermöglichten reibungslosen Ablauf begrüßen. Dieser Verwendungszweck kann und darf nicht Ausschlag für eine Entscheidung sein, wie wohl viele von uns sich an ihn so sehr gewöhnt haben. Es geht nicht um das Funktionieren eines – nach der Grundordnung – mit Leitungsaufgaben in unserer Kirche betrauten Organs, nicht um die Arbeit der dafür demokratisch gewählten Vertreter. Es geht um Orte kirchlichen Lebens, mit denen unsere Landeskirche „Kirche für andere“ zu sein bemüht ist.

III. Ich möchte Sie bitten, ehe Sie an die beginnende Diskussion über den im nächsten Frühjahr zu fassenden Beschuß herangehen, folgende zwei Grundsatzfragen zu bedenken:

1. Die Arbeit unserer Landessynode beruht in gleicher Weise auf Kontinuität wie auf Wechsel; zwischen beiden gilt es zum Wohl und für das Leben unserer Landeskirche die Waage zu halten. Jede Erneuerung – und die Zusammensetzung der jetzt amtierenden Landessynode brachte erfreulicherweise viel neue Schubkraft – hat die Chance und Versuchung, die Aufrechterhaltung früher gefaßter Beschlüsse in Frage zu stellen. Andererseits aber muß es uns um die Verlässlichkeit, also Kontinuität, kirchlicher Arbeit gehen. Die Kirche muß ihren Mitarbeitern und in ihrer Wirkung nach außen ein verlässlicher Partner bleiben und darf sich nicht durch zu schmal beratene Entscheidungen diskreditieren.

Die Diskussion über die kirchlichen Tagungshäuser – Herrenalb und Hohenwart – reichen bis in das Jahr 1972 zurück. Zwanzig Jahre also beschäftigt uns die Frage, die nun zur Entscheidung ansteht. Zwanzig Jahre sind im Zeitmaß des 90. Psalms wenig – im Zeitmaß einer mit engagierten Christen besetzten Landessynode aber recht viel. Das in diesem langen Zeitraum gelebte Maß an Verantwortung verlangt von uns sorgfältige Prüfung und versagt uns den möglicherweise abrupten Abschluß eines Geschichts gewordenen

Weges. „Langer Atem“ mag lähmend sein – unter diesem Eindruck stehen vielleicht viele von Ihnen. Langer Atem aber ist auch ein Hinweis auf große Kapazität nicht nur der Lunge, sondern eines ganzen Organismus. Und um diesen geht es: Das **Haus der Kirche** in Bad Herrenalb ist ein Teil des Lebens, des Organismus, der badischen Landeskirche. In Respekt vor denen, die hier gearbeitet und Zeugnis gegeben haben, darf keine zu schmal angelegte, nämlich nur auf die finanziellen Aspekte beschränkte, Entscheidung gefällt werden. Das widerspricht der Würde und der Verpflichtung dieses synodalen Gremiums als einem Leitungsgremium unserer Landeskirche. Kirche hat – vielleicht noch mehr als andere Institutionen – den Freiraum, der Tradition verpflichtet zu denken und zu entscheiden. Dieses Haus hat Tradition – von Menschen, die in Konzentration zu diskutieren und nachzudenken bemüht waren, und von Betern.

Natürlich ist mit Tradition nicht einfach Nostalgie angesagt. Die Aufgabe ist schwieriger und leichter zugleich. In der Vielfalt der Institutionen, die das öffentliche Leben tragen, zeichnet sich die Kirche durch eine besondere Eigentümlichkeit aus: sie ist diejenige Institution, die sich auf jeden Fall selbst preisgibt, wenn sie sich von ihrer Tradition löst. Sie muß sich aber zugleich auf die Zukunft einstellen. In dieser Verbindung von Tradition und Zukunft liegt ihre ganze Last und innovatorische Kraft. – Das Haus der Kirche und die in ihm arbeitende Akademie haben diese Spannung in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder ausgehalten und fruchtbar gestaltet.

Dem bleiben wir verpflichtet; verpflichtet auch vor kirchlicher Öffentlichkeit, die „Kirche“ mit dem Geschehen hier in der Charlottenruhe, nämlich mit der Akademiearbeit, verbindet. Diese kirchliche Öffentlichkeit sind Kirchensteuerzahler, die wir in unseren Gemeinden vor Ort kaum noch treffen; warum auch immer. Aber hier sind sie, emotional wie geistig und geistlich gebunden. Und diese Bindung ist auch dem geographischen Standort verhaftet. Wenn wir die Zukunft unserer Kirche verantwortlich gestalten wollen, brauchen wir die Akademie noch dringlicher als bisher. Und die Akademie braucht dazu ihre äußeren Arbeitsvoraussetzungen. – Verpflichtet sind wir auch gegenüber den Mitarbeitern dieses Hauses; denen, die in großer Treue die gegenwärtige und erkennbare Unzulänglichkeit dieses Hauses durchtragen; denen aber auch, die als Mitarbeiter an Tagungen den Ruf dieser evangelischen Akademie aufrechterhalten und fortsetzen und zur geistigen Auseinandersetzung unserer Landeskirche mit den Trägern öffentlicher Verantwortung, den gesellschaftlichen Gruppen, beitragen.

2. Wir stehen alle in einer großen Gefahr: Die uns überkommene Struktur der Kirche weist, wo immer wir auf Neuerungen und Aufbrüche hoffen, Zementierungen auf und zeigt für den, der Neues will, Blockaden. Ob wir an das kirchliche Besoldungssystem denken oder an alternative Vorschläge für den Haushalt, die dann doch nur begrenzt sind auf 3% der disponiblen Möglichkeit – die Aufgabe also unserer neugebildeten Synodalen Begleitkommission; auch im Pfarrerdienstrecht und bei der Frage der Homophilie stoßen engagierte Mitdenker auf Grenzen; auch ein Tag der Diakonie führt uns Eingebundenheit von Kirche vor Augen; ich denke auch an die unumgänglichen Festgelegtheiten im Stellenplan; überall begegnen wir uns fast unlöslich anmutenden Zwängen. Und nun gibt oder gäbe es eine Möglichkeit, das ersehnte und noch dazu nach außen hin erkennbare „Zeichen“ zu setzen: wenigstens doch ein Tagungshaus weniger. Aber das bedeutet,

tief in einen ganzen Lebensbereich unserer Kirche, nämlich in die Auseinandersetzung zwischen parochialer und überparochialer Aufgabe in ihrer je gegenseitigen Angewiesenheit einzutreten und zu Lasten der einen Aufgabe zu entscheiden, deren Flügel zu stützen. Das bedarf geduldiger Abwägung. Rascher „Erfolg“ ist nicht angezeigt. Die Spannung zu halten zwischen nachweisbaren Zahlen parochialer Inanspruchnahme (Gottesdienstteilnehmer, Besucher von Veranstaltungen, Kasualien) und den unerkennbaren Wirkungen kirchlicher Tagungsstätte – das ist unsere Aufgabe hier in einem kirchenleitenden Organ.

Solche Tagungsarbeit aber darf, wenn grundsätzlich bejaht, nicht nur auf ein einziges Arbeits- und Raumkonzept eingestellt sein. Die Herausforderungen, denen wir uns zu stellen haben, sind zu vielfältig und zu verschiedenartig. Hohenwart ist damals aufgrund des einen, in der Be schlüßfassung über jeden Haushalt von uns neu bejahten, Konzepts eingetreten, das andere ist das Konzept der Akademiearbeit, das die Landessynode mit ihrem Beschuß vom April 1990 im Grundsatz fortzuführen bestimmt hat. Solange wir wenigstens einen hohen Anteil der Investition für einen Um- und Ausbau noch ermöglichen können – und uns für die Bewirtschaftung eines zukünftigen Hauses / aller Tagungshäuser mit Fantasie ausstatten lassen –, solange sollten wir komplementär arbeitenden Tagungsstätten auch eine Daseinsmöglichkeit in unserer Landeskirche gewähren.

Wenn jetzt ein „Zeichen“ zu setzen ist, dann ein solches der Hoffnung. Nicht Regression ist angesagt. Wie wollen wir einer hoffnungslos gewordenen Welt Hoffnung predigen, wenn wir uns nicht zutrauen, uns selbst auf Zukunft einzustellen? Die Probleme der Tagungsstätten sind gewichtig, das ist zuzugeben; aber im Unterschied zu den oben genannten Zwängen erscheinen sie nicht unlösbar.

Wir haben bereits einen **Eingang des Freundeskreises der Evangelische Akademie** in Baden vom 9. September 1992 zum **Haus der Kirche** in Bad Herrenalb, der in Ihre Fächer gelegt worden ist (Anlage 17). Hierzu hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 18. September beschlossen, daß sich zunächst die „Arbeitsgruppe Raumkonzept Haus der Kirche“ mit dem Eingang befaßt und die Sache erst gemeinsam mit der anderen Problematik in der Frühjahrtagung 1993 von der Landessynode behandelt wird. *Wir werden also im nächsten Frühjahr mit weiteren Materialien diesen Sachgegenstand behandeln.*

(Beifall)

Weitere Bekanntgaben:

Wir haben Ihnen folgende Beratungsunterlagen für die Bezirkssynoden zur Kenntnis zugesandt:

1. Ergebnis der Gesangbuchkommission zur Einführung des **neuen Evangelischen Gesangbuchs**
2. Ergebnis der Liturgischen Kommission zur Einführung einer **neuen Gottesdienstagende**

Nach § 110 unserer Grundordnung hat die Landessynode die Einführung des Gesangbuchs und der Agende zu genehmigen. Zum Verfahren bestimmt die Grundordnung in § 110 Abs. 2 Nr. 5:

Bevor eine Vorlage dieser Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden zu berichten.

Die Unterlagen, die mir von den beiden besonderen Ausschüssen vorgelegt worden sind, übergebe ich daher zunächst als Präsident der Landessynode dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser wird sie an die Bezirkssynoden weiterleiten. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Weiterleitung der Unterlagen eindringlich auf die Einhaltung der Zeitplanung hinzuweisen. Sobald über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden berichtet werden kann, wird sich die Landessynode mit dieser Sache befassen.

Ich gebe bekannt, daß der besondere **Ausschuß „Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche“** durch die Synodale Schwester Ilse Wolfsdorff ergänzt worden ist.

Vorsitzende der **Synodalen Begleitkommission** ist Frau Winkelmann-Klingsporn, stellvertretender Vorsitzender Herr Vogel. Die übrigen Mitglieder sind bekannt:

IX

Aufruf der Eingänge* und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Präsident **Bayer**: Nehmen Sie jetzt bitte die Liste der Eingänge zur Hand. Ich rufe die Eingänge auf und mache Vorschläge zur Zuteilung an die Ausschüsse. Entscheidungsträger ist die Landessynode.

5/1:** Synopse der geänderten **Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes – Stand nach der 1. Lesung am 30. April 1992**

5/1.1: Eingang des Evangelischen Dekanats Schwetzingen für den Konvent des Distriktes Schwetzingen vom 07.07.1992 mit Änderungsvorschlägen zum Entwurf des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.2: Eingang von Pfarrer/Religionslehrer Dr. Uwe Schott, Plankstadt, vom 13.07.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.3: Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Wenkheim vom 01.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.4: Eingang der Pfarrkonferenz des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim vom 01.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.5: Eingang von Pfarrer Klaus-Eugen Speck, Mosbach-Neckarelz, und anderen vom 01.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.6: Eingang von Pfarrer/Oberstudienrat Wolfgang Stihler, Durmersheim, vom 07.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.7: Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd vom 07.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.8: Eingang des Evangelischen Dekanats Ladenburg-Weinheim vom 09.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.9: Eingang des Bezirksskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen vom 10.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.10: Eingang des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt vom 10.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.11: Eingang der Theologiestudierenden Andrea Schweizer und Peter Schock, Hamburg, für den Konvent badischer Theologiestudierender vom 10.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.12: Eingang von Pfarrer Gert Sauer, Freiburg, für die Initiative Christliche Freiheit vom 08.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.13: Eingang der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.14: Eingang von Pfarrer Hans-Gerd Krabbe, Pforzheim-Sonnenhof, vom 14.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.15: Eingang von Pfarrer Klaus Steyer, Steinenschlachtenhaus, vom 14.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.16: Eingang von Kirchenrat Gerhard Wunderer, Karlsruhe, für den Evangelischen Pfarrverein in Baden e.V. vom 18.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.17: Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach vom 18.09.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.18: Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.10.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

5/1.19: Eingang des Pfarrkonvents im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach vom 09.10.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes**

Zuständig für 1 bis 1.19: Alle ständigen Ausschüsse

5/2: Eingang von Dekan i.R. Gerhard Leser, Weil-Haltingen, vom 07.08.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes** (§§ 23 bis 25)

Zuständig: Alle ständigen Ausschüsse

5/2.1: Eingang von Frau Gudrun Adler, Freiburg, für Studentinnen und ehemalige Studentinnen der Evangelischen Fachhochschule Freiburg (IG-JUNIA), vom 30.07.1992 zur Novellierung des **Pfarrerdienstgesetzes – Einbeziehung von homosexuellen Lebensgemeinschaften**

5/2.2: Eingang von Herrn Peter Künfer, Karlsruhe, vom 08.08.1992 zum **Thema Homosexualität**

Diese Eingänge werden nachher behandelt.

5/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992:

Entwurf eines Beschlusses über die **Verlängerung** der Rechtsverordnung zur **Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen** in den Kirchenbezirken **Hochrhein und Schopfheim** vom 19.10.1989

Zuständig: Rechtsausschuß

5/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992:

Entwurf eines Beschlusses über die **Verlängerung** der Rechtsverordnung zur **Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen** in der Evangelischen Kirchengemeinde **Villingen** vom 16.11.1989

Zuständig: Rechtsausschuß

* Die Eingänge wurden nicht verlesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 5/1 = 5. Tagung, Eingang Nr. 1

5/5: Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 17.06.1992 zum **Stellenwert diakonischer und seelsorgerlich-verkündigender Aufgaben**, zur **Schaffung** des Berufsbildes **Seelsorgeassistent/in o.ä.** und zur **Finanzierung** von Stellen für **nicht in den kirchlichen Dienst übernommene Theologen/innen in Kirchengemeinden/-bezirken**

Zuständig: Alle ständigen Ausschüsse, Berichterstattung durch Bildungsausschuß und eventuell Hauptausschuß

5/6: Eingang von Pfarrer/Religionslehrer Dr. Uwe Schott, Plankstadt, für den Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. vom 29.08.1992 zur **Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer**

5/6.1: Eingang des Religionslehrers Jürgen Klein, Pforzheim, für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Beruflichen Schulen vom 16.09.1992 zur **Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer**

Zuständig: Bildungsausschuß und Rechtsausschuß, Berichterstattung durch Rechtsausschuß

5/7: Wird nachher behandelt

5/8: Antrag der Synodalen Dr. Gilbert und anderer vom 11.09.1992, im Jahre 1993 mit einem **Referat** vor der Landessynode das Thema **Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie** aufzugreifen

Zuständig: Bildungs-/Diakonieausschuß sowie Hauptausschuß mit der Aufgabe, über die weitere Behandlung Vorschläge zu machen

5/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.09.1992:

Entwurf eines Beschlusses über die **Verlängerung** der Rechtsverordnung zur **Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach** vom 31.01.1990

Zuständig: Rechtsausschuß

5/10: Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19.09.1992 mit dem Antrag, eine **Stelle** (1/4 Deputat) für die **Arbeit mit getrenntlebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belasteten Frauen von Pfarrern** zu errichten

Zuständig: Finanzausschuß

5/11: – ganz neu – Antrag des Synodalen Dr. Schäfer und anderer vom 08.10.1992 zum Thema **Asyl**

Zuständig: Alle ständigen Ausschüsse

Wir kommen jetzt noch einmal zurück zu den Eingängen **OZ 5/2.1** und **5/2.2**. Hier schlägt der Ältestenrat der Landessynode vor, beide Eingänge der Arbeitsgruppe beim Evangelischen Oberkirchenrat, dem Ausschuß „**Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche**“ und dem **Lebensordnungsausschuß** zunächst zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Ich muß die Landessynode fragen, ob sie damit einverstanden ist. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Ältestenrats? – Niemand. Enthaltungen? – Auch keine. Damit ist das diesen drei genannten Ausschüssen zuzuweisen.

Nun zu **OZ 5/7:** Eingang des Evangelischen Kirchgemeinderats Meersburg vom 10.09.1992 zur **Einführung des Reformationstages als allgemeiner, staatlicher Feiertag** in ganz Deutschland

Hierzu hat uns der Evangelische Oberkirchenrat mitgeteilt – wir wissen das ja auch –, daß das in der Kompetenz der Länder liegt und sich alle Landeskirchen einig sein müßten. Der Oberkirchenrat empfiehlt, zur Abklärung diese Eingabe der Kirchenkonferenz zu überweisen. Ziel der Abklärung sei es, festzustellen, ob überhaupt eine entsprechende Bereitschaft bei den Landeskirchen vorhanden ist. „Ohne eine solche Voreklärung“ – so schreibt der Oberkirchenrat – „halten wir eine solche Erörterung in der Landessynode für nicht sinnvoll.“ Dem schließt sich der Ältestenrat an. Er schlägt vor, diesen Eingang an die Kirchenkonferenz der EKD zu überweisen. Wer stimmt für diesen Antrag des Ältestenrats? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Wir kommen jetzt noch zu früheren Eingängen:

Eingänge Pfarrer **Dr. Duchrow u.a., OZ 2/13 – Schaffung eines einheitlichen Dienstrechts in Kirche und Diakonie** – und Synodaler **Heidel u.a., OZ 2/15 – Alternativvorschläge, Personalkostenentwicklung und -verteilung** –:

Hierzu hat die Landessynode am 27. April 1992 (Verhandlungen der Landessynode S. 18) beschlossen, daß diese Eingänge mit dem Bericht des Verfassungsausschusses in allen Ausschüssen diskutiert werden und das Ergebnis in einem Bericht des Rechtsausschusses, der für alle Ausschüsse gegeben wird, der Synode im Herbst 1992 vorgelegt wird. Es hieß damals, die anderen Ausschüsse könnten auch berichten. Der Ältestenrat hat sich noch einmal eingehend mit dieser Materie befaßt und am 28. August 1992 folgenden Besluß gefaßt:

Der Ältestenrat empfiehlt, daß die Synode die weitere Behandlung der Eingänge 2/13 und 2/15 – in Abänderung des Synodalbeschlusses – unmittelbar (ohne vorherige Beratung in den Ausschüssen) der Synodalen Begleitkommission übergibt.

Der Ältestenrat hat weiter beschlossen:

Die Landessynode erwartet dann von dort einen Bericht im Frühjahr 1993.

Auch hierüber ist eine Abstimmung herbeizuführen. Wer ist mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden? – Niemand. Wer enthält sich? – 9 Enthaltungen.

Die Synodale Begleitkommission beabsichtigt, die Sache so zu behandeln, wie es im Schreiben der Synodalen Begleitkommission vom 8. Oktober 1992 (Anlage 18) dargestellt ist. Dieses Schreiben wurde in Ihre Fächer gelegt. Ich bitte, es genau zu lesen.

Eingang Landesjugendpfarrer **Dr. Fischer u.a., OZ 4/4, Allgemeine Dienstplicht**:

Hierzu hat die Synode am 30. April 1992 (Verhandlungen der Landessynode S. 153) beschlossen:

Die Landessynode bittet das Diakonische Werk Baden, über Arbeitsergebnisse des dort eingerichteten Arbeitskreises baldmöglichst zu berichten.

Das Diakonische Werk hat am 14. September 1992 eine Stellungnahme vorgelegt, die Ihnen allen zugesandt wurde (Anlage 19). Zu dieser Stellungnahme hat der Ältestenrat den Besluß gefaßt:

Der Ältestenrat empfiehlt, daß die Synode die Durchführung eines von der Arbeitsgruppe beim Diakonischen Werk verantworteten Hearings begrüßt und sich über dieses Ergebnis berichten läßt.

Stimmen Sie dieser Empfehlung zu? Wer stimmt gegen diese Empfehlung? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Betrifft Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“:

Sie haben den Bericht des Konsynodalen Girock wegen Änderung des Auftrags vom 12. August 1992 erhalten (Anlage 20). Der Ältestenrat hat nun beschlossen, den Antrag dem Hauptausschuß zur Berichterstattung zuzuwiesen. Die Behandlung erfolgt am Freitag dieser Woche.

Damit wäre ich mit den Regularien am Ende. Ich denke, wir machen jetzt eine Pause, bevor wir das Referat von Pfarrer Weber hören.

Wir machen eine Pause von 20 Minuten. Kommen Sie bitte exakt um 10.40 Uhr zurück.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.20 Uhr bis 10.50 Uhr)

X

Referat des Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und ausländischen Flüchtlingen, Pfarrer Wolfgang Weber: „Fremde unter uns“ (– Suche nach Standort und Auftrag der Kirche –)

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale! Wir hören jetzt das Impulsreferat von Herrn Pfarrer Weber mit dem Thema: „Fremde unter uns“.

Dieses Thema ist, wie wir alle wissen, hochaktuell, und die Beschäftigung mit diesem Thema ist für die Kirche unausweichlich. Besonders die Kirche muß sich jetzt mit dieser Problematik beschäftigen. Der Ältestenrat ist der Ansicht, daß die Sachgerechtigkeit des Themas eine unmittelbar anschließende Aussprache bis zum Mittagessen verbietet. Das Referat enthält eine Fülle von Einzelproblemen und einzelnen Aspekten. Vor einer Aussprache muß sich das alles wohl erst einmal setzen. Der Ältestenrat schlägt der Synode daher vor, daß sich nach dem Referat die besonderen Ausschüsse „Mission und Ökumene“ und „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ qualifiziert mit diesem Thema beschäftigen und im Frühjahr 1993 darüber berichten. Es sollen Impulse in die Öffentlichkeit hineingetragen, Begegnungen vor Ort vorbereitet und Kontakte mit beiden Seiten aufgenommen werden.

Inzwischen haben wir aus der Synodenmitte von unserer Konsynodalen Dr. Schäfer u.a. den **Antrag OZ 5/11** mit dem Begehr, die Synode möge eine **Erklärung** zur Asyldebatte und Grundgesetzproblematik verabschieden. Dieser Antrag wurde vorhin allen Ausschüssen zugewiesen. Er ist auf dieser Tagung zu behandeln. Er wird am Freitag im Plenum behandelt.

Soweit sich das Referat von Herrn Pfarrer Weber auf diesen Antrag OZ 5/11 bezieht – Herr Dr. Schäfer hat ja in seinem Antrag angegeben, daß das Referat von Pfarrer Weber die Begründung zu seinem Antrag enthält –, ist das Referat auch Gegenstand der Beratungen über den Antrag der Synodalen Dr. Schäfer u.a. am Freitag. Insoweit wird es allen Ausschüssen zugewiesen.

Ich bitte jetzt Herrn Pfarrer Weber um sein Referat.

Pfarrer Weber: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder!

Einleitung

Während wir jetzt nachdenken über Fremde, Zuwanderer, Migranten und Flüchtlinge geschieht das angesichts der Ereignisse in diesen Tagen. Die Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Unterkünfte reißen nicht ab. In Deutschland brennen wieder jüdische Gedenkstätten. Schlagworte und Emotionen bestimmen die öffentliche Diskussion. Die Zuwandererzahlen steigen, Grundrechte der Verfassung werden zur Disposition gestellt. Kommunen fühlen sich überfordert, der Bürger überfremdet. Kaum ein Zeitgenosse hat ausreichende Informationen, jeder aber eine feste Meinung zum Problem.

Rassistische und faschistische Ideologien werden erneut in der Gesellschaft aufgebracht und in Zusammenhang mit sozialen Verwerfungen im eigenen Land zum explosiven Gemisch.

„Fremde unter uns“ – wo soll man da eigentlich anfangen? Was ist zu tun? Wo könnte unser Platz sein als Christen und Kirche in diesem Geschehen? Wo haben wir jetzt wieder zu widerstehen, wo zu bekennen? Was können wir miteinander als Beitrag zum Frieden tun?

Ich nehme Sie jetzt mit auf eine Gebirgswandern durch dieses Thema. Wie Sie wissen, ist dieser Weg steil und manchmal sehr rutschig, hat tiefe Schluchten und schmale Stege, aber auch faszinierende Landschaften sind in dieses Thema eingepackt und große Weitsicht.

Herausforderung Wanderung

Beginnen wir unsere Wanderung nicht im Tal, sondern etwas auf der Anhöhe, um einen Überblick zu gewinnen: Das 20. Jahrhundert wird einmal das Jahrhundert der Flüchtlinge genannt werden. Allein jetzt und gegenwärtig sind nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen 15 bis 17 Millionen Menschen in dieser Welt auf der Flucht. Hinzurechnen muß man noch einmal 20 Millionen von Menschen, die innerhalb ihrer eigenen Länder auf der Flucht sind. Die Hauptlast dieser Flüchtlingsströme tragen objektiv die armen Nachbarländer, die 95% des Flüchtlingselends aufnehmen und dabei selbst an den Rand des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruchs geraten. Nach Europa kommen weniger als 5% der Dritte-Welt-Flüchtlinge. Wir können deshalb sagen: Das eigentliche Flüchtlingsproblem findet nicht bei uns statt.

Das zweite, was mir wichtig ist: Wanderungs- und Fluchtbewegungen sind keine Naturereignisse, die Menschen auch nicht selbst das Problem, sondern sie sind Zeugnis dafür, wie die Welt in vielen Teilen beschaffen ist. Die „Stuttgarter Erklärung“ von 1988 nennt sie auch zu Recht „Botschafter“.

Das ungeheure Gemetzel im ehemaligen Jugoslawien hat das Leben von 150.000 Menschen gekostet und zu 2,5 Millionen Flüchtlingen in unserer unmittelbaren europäischen Nachbarschaft geführt. Die Diskriminierung von Minderheiten, Krisen und Kriege, Vereidigung in weiten Teilen der Welt haben ganz konkrete Ursachen: Willkürliche Grenzziehungen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, religiöser Fanatismus, nationaler Egoismus, auch die Mechanismen dieser Welt- und Wirtschaftsordnung, ökologische Katastrophen, der Machthunger von Diktatoren, verantwortungslose Waffenexporte und auch die Sicherung unseres eigenen Wohlstands sind daran beteiligt.

Alle Anzeichen deuten gegenwärtig darauf hin, daß sich die schwindenden Lebenschancen für die kommenden Generationen, der Druck auf den Norden und den wirtschaftlich und politisch stabilen EG-Raum noch weiter erhöhen werden. Verstärkt sehen wir auch, daß die Bindung fast aller Ressourcen in die deutsche Wiedervereinigung und in die Neuordnung Europas eine Entwicklung befördert, die wir nur so beschreiben können: Der Norden koppelt sich zusehends vom Süden ab.

Wie können wir die Flüchtlingszahlen reduzieren? Eine ganz entscheidende Frage, die völlig zurecht gestellt wird. In der Fachwelt ist relativ unstrittig, daß internationaler Flüchtlingspolitik, die die Zahl der Flüchtlinge wirkungsvoll reduzieren hilft, nur drei Optionen offen stehen:

Erstens: Mit aller Anstrengung die Bekämpfung der Ursachen zu betreiben und zu verhindern, daß Menschen gezwungen werden, alles zu verlassen, Heimat, Haus, Freunde, Verwandte, ja sogar Sprach- und Kulturreis. Das ist nicht leicht hergesagt; denn wenn wir das wirklich wollen, wird das tiefe Einschnitte nach sich ziehen in unserer Lebenshaltung und in alle Haushalte. Es geht dabei ja nicht nur darum, in diese Länder mehr zu geben, sondern von ihnen weniger zu nehmen.

Die zweitbeste Lösung ist sicherlich die menschenwürdige Beheimatung in der unmittelbaren Region; wie wir gehört haben, bittere Wirklichkeit für die meisten Flüchtlinge. Hilfen zur Reintegration und Hilfen für die Erstaufnahmeländer; wenn Sie sich hier den Beitrag der reichen Industriestaaten ansehen, ist das völlig unzureichend.

Unstrittig ist, daß die schlechteste Flüchtlingspolitik für beide Seiten die Aufnahme von Menschen in anderen Ländern, in fremden Gesellschaften und Kulturkreisen ist.

Aber es gilt: Solange es kaum ernsthafte Anstrengungen für die ersten beiden Lösungen gibt, werden Flüchtlingsströme entstehen. Sie werden uns erreichen, und wir und sie werden damit leben müssen.

Europa – wohin?

Ein Blick auf Europa: Der gegenwärtige Zuwanderungsdruck in die Bundesrepublik hat mit den Problemen, die eben skizziert worden sind, mit den Problemen der Dritten Welt, kaum etwas zu tun. Der Anteil der Europäer im Asylverfahren ist erheblich gestiegen. Von den Asylbewerbern waren 1990 noch 52% Europäer, im letzten Jahre waren es 65%, und im ersten Halbjahr dieses Jahres bereits mehr als dreiviertel der Asylbewerber. Dagegen stagniert die Zahl der Dritte-Welt-Flüchtinge, ja sie ist sogar leicht zurückgegangen.

Die eisernen Vorhänge und realen Mauern in Europa sind gefallen. Wir selbst haben massiv dazu beigetragen, daß Freizügigkeit im KSZE-Prozeß zu einer tragenden Perspektive geworden ist. Sie ist nicht mehr rückkehrbar. Ich habe vor fünf Jahren einmal gefragt: Was tun wir denn, wenn die osteuropäischen Länder machen, was wir fordern? – Das ist der Preis der Freiheit.

Auch hier, meine Damen und Herren, gibt es eigentlich Lösungen zur Senkung von Flüchtlings- und Wanderungszahlen nur im Wettkauf gegen drei Gefällestrukturen:

1. Wie schnell schaffen es die osteuropäischen Nachbarn, nach 40 Jahren Diktatur und Stalinismus politische – und das heißt: demokratische – Strukturen auszuprägen, die europäisch kompatibel sind?

2. Wie wird im neuen Europa zwischen Mehrheiten und Minderheiten umgegangen werden, wie mit den Menschenrechten?
3. Wie schnell lernen wir hier zu teilen und diese krasse Reich-arm-Gefälle-Struktur nicht noch weiter in Schräglage zu bringen? Wie läßt sich in die Gesellschaft hineinvermitteln, daß Solidarität ja nicht nur ein Akt der Humanität ist, sondern bereits des Eigennutzes?

Im europäischen Kontext ist es durchaus möglich, Flüchtlingszahlen drastisch zu senken, wenn nur gemeinschaftlich an die Ursachen herangegangen würde. Die Hälfte aller Asylbewerber im letzten Jahr kam nur aus drei Ländern: dem ehemaligen Jugoslawien, Rumänien und der Türkei.

Bis heute gibt es für Jugoslawien keine Sanktions- und Friedenspolitik der EG, die wirksam wäre. Statt dessen sehen wir durchweg nur nationale Egoismen. Das beginnt mit der Aufnahme von Flüchtlingen. Die Bundesrepublik war das einzige Land, das freiwillig Flüchtlinge aufgenommen hat. Das geht bis dahin, daß Sie gegenwärtig in der gesamten Kriegsregion in beliebiger Größenordnung die modernste Waffentechnologie aller europäischen Länder kaufen können. Es gibt berechtigte Interessen, daß dieser Krieg weitergeht. Die Gewinne, die hier erwirtschaftet werden, stehen in keinerlei Verhältnis zu den Kosten, die wir für die Flüchtlinge aufbringen müssen, die Folge dieser Ursachen sind.

Die Türkei ist Europarat- und Natomitglied, gleichzeitig aber ein Land, in dem die Menschenrechte außer Kraft gesetzt sind – acht Artikel der europäischen Menschenrechtskonvention –, wo Minderheiten unterdrückt werden – Christen und Kurden –, wo die Folter immer noch gang und gäbe ist. Die Türkei ist drittgrößter Flüchtlingslieferant in Europa. Ungebremst jedoch ist die deutsche Politik des Ausbaus von Tourismus, Wirtschaftslieferungen, und wir sind der größte Waffenlieferant der Türkei. Die außenpolitischen Rücksichtnahmen und die Ignoranz dieser Zustände halte ich für beispiellos.

Das mag genügen, um deutlich zu machen, daß es durchaus politische Lösungen eines „Asylproblems“ gäbe, die die Asylbewerberzahlen glatt halbieren würden. Diese Wirklichkeiten aber und die zwangsläufigen Schlüsse und Konsequenzen kommen in der täglichen Asyldebatte nicht vor.

Widersprüche und Defizite

Ich möchte noch auf einen anderen Aspekt hinweisen: Eine der Hauptursachen der Hilflosigkeit in Flüchtlings- und Wanderungsfragen liegt auch in der langsamen Umkehrung der Wanderungsrichtungen. Es sei daran erinnert, daß von 1800 bis zum Zweiten Weltkrieg ganz Europa Auswanderungsland war. 61 Millionen Europäer verließen Europa auf der Suche nach menschenwürdiger Existenz und besseren Lebensbedingungen. Der Umschlag vom Aus- zum Einwanderungsland vollzog sich in den einzelnen europäischen Ländern erheblich zeitversetzt. Italien und Griechenland waren bis vor wenigen Jahren noch Auswanderungsländer. Es ist interessant, daß es in Italien bis vor zwei Jahren noch gar kein Ausländergesetz gab. Man dachte gar nicht daran, weil man sich einfach als Auswanderungsland verstand. Dies hat sich erheblich geändert. Die Binnenwanderung innerhalb der EG wird immer geringer, die Zuwanderung von außen nimmt zu. Bereits jetzt sind 70% aller Ausländer in der EG keine EG-Bürger.

Viel schärfer jedoch als Defizite in der gegenwärtigen Asyldiskussion sind für mich drei Blickverengungen des Themas:

Die erste ist schon genannt: Das Ausblenden aller Fluchtsachen und daran orientierter Lösungsansätze.

Zum zweiten die glatte Vereinfachung: Die Alternative „wirklich politisch verfolgt“ und „Schein- oder Wirtschaftsasylant“. Diese Klassifizierung wird den komplexen Fluchtmotiven allein in Europa von Menschenrechtsverletzungen, Vereelendung, Minderheitendiskriminierung, Bürgerkriegen, ökologischen Problemen nicht gerecht. Statt dessen zerrt die Terminologie des „Schein- und Wirtschaftsasylannten“ Fluchtmotive von der hohen Werteebene herab auf die Ebene des puren Bereicherungsdrangs. Ich glaube, daß davon maßgeblich auch die Stimmungslage und die Akzeptanz der Bevölkerung betroffen ist.

Die dritte Blickverengung ist, wie dieses Thema bei uns diskutiert wird, nämlich durch ausschließliche Zuordnung zur Innen- und Rechtspolitik. Lösungen des Asylproblems werden dann natürlich zwangsläufig nur in ordnungspolitischen Maßnahmen, in Änderungen von Verfahrensgesetzen und jetzt auch der Verfassung gesucht. Aber nicht die Innenminister von Bund und Ländern müßten die Asylstatistik lesen, sondern der Wirtschafts- und der Außenminister.

Diese Engführungen verhindern ganz objektiv seit zehn Jahren ein Gesamtkonzept für Flüchtlingsaufnahme, Migration und Zuwanderung und die Einbindung dieser drei Wanderungsmotive in die Außen-, in die Wirtschafts- und in die Sozialpolitik. Hier fehlt jegliches Konzept.

Ein Beispiel sei dazu genannt: „Ausländer raus“ fordert die Bevölkerung und, in unterschiedlicher Intensität, auch die Parteien. 400.000 Asylbewerber in diesem Jahr sind bereits der „Verfassungsnotstand“, und die Maxime „wir sind kein Einwanderungsland“ ist geltende Staatsraison.

Ginge es nach der deutschen Wirtschaft, wäre die Marschrichtung das glatte Gegenteil. Im Editorial der „Wirtschaftswoche“ im August 1991 wird ökonomische Rationalität eingefordert. Die Deutschen werden zum Altersheim Europas, der Geburtensaldo liegt weit unterhalb der notwendigen Generationenmarke. Sozialer und wirtschaftlicher Standard seien nur haltbar bei mindestens 300.000–500.000 Einwanderer pro Jahr. Wörtlich: „Eine sachliche Betrachtung, wie viele Ausländer mit Wirtschaft und Sozialstaat vereinbar sind, fehlt im Bonner Disput um Asyl- und Einwanderungsrecht.“

Ich will Ihnen folgendes deutlich machen: Je nach Standort zu diesem Thema entstehen völlig entgegengesetzte Wirklichkeiten. Die Gemeinden wissen nicht mehr, wie und wo sie die Flüchtlinge unterbringen sollen, die Wirtschaft fordert großzügige Einwanderungspolitik. Die Sozialhilfeträger werden von den Kosten erdrückt, und eines der renommiertesten Wirtschaftsinstitute, das RWI, hat die Rechnung nach der anderen Seite aufgemacht: In diese flossen alle 3,5 Millionen Zuwanderer der letzten vier Jahre ein, also Übersiedler aus der ehemaligen DDR, Migranten und Flüchtlinge. Diese Menschen haben alle gemeinsam durch Mehrverbrauch, Steuer- und Beitragsaufkommen 50 Milliarden DM Mehreinnahmen erwirtschaftet. Trotz erheblicher Kosten für Asylbewerber, so das Wirtschaftsinstitut, bliebe unter dem Strich ein Milliardenplus. Und das Fazit lautet: „Ausländer – ein Gewinn für die Deutsche Wirtschaft.“ Die Broschüre einer Handwerkskammer im

Schwäbischen titelte kürzlich im Blick auf den Lehrlingsmangel: „Haben wir genügend Ausländer in Baden-Württemberg?“

Daß Einwanderung sozial verträglich organisiert werden kann, zeigt für mich die Tatsache, daß fast geräuschlos in den letzten fünf Jahren 1,3 Millionen Aussiedler aufgenommen werden konnten, weit mehr als Asylbewerber. In Baden-Württemberg sind das 230.000 Menschen, die Hälfte davon in Baden. Und warum hat das geklappt? – Es gab eine um Akzeptanz werbende Politik, ein vernünftiges Bundesländer-Programm der Kostenteilung, ein flankierendes Integrationsprogramm mit Sprachkursen und Eingliederungshilfen. All das, was hier positiv ist, können Sie genau mit umgekehrten Vorzeichen und als Gegenteil in der Behandlung von Flüchtlingen feststellen.

Akzeptanz und sozialer Friede

Von daher glaube ich: Es ist vor allem die soziale Wirklichkeit im eigenen Land, die für die brutale Eskalation und die Klimakatastrophe in den Beziehungen verantwortlich ist. Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer drängen genau in die Bereiche, wo Menschen bei uns in neuer Armut, Wohnungsnot, Abbau sozialer Leistungen und vielem mehr sich um ihr Leben und um ihre Perspektive betrogen fühlen. Am unteren Rand unserer Gesellschaft entsteht ein gnadenloser Konkurrenzkampf der Nöte.

Die Schere zwischen Arm und Reich – nicht nur zwischen Nord und Süd – ist in der eigenen Gesellschaft vorhanden. Nicht von ungefähr reden wir in Anlehnung an die globalen Verhältnisse bereits von einer Zwei-Drittel-Gesellschaft. Wohnraum ist ja nicht nur ein Mangelproblem, sondern auch ein Problem gestiegener Ansprüche an Wohnraum.

Fast gelähmt stehe ich vor der Eigendynamik des gesellschaftspsychologischen Archetypus, der immer wieder die Schwächsten in die Rolle von Sündenböcken und Ersatzschuldigen hausgemachter Krisen drängt. Ich sehe dazwischen die Kommunen und Sozialhilfeträger, die objektiv am Ende ihrer Leistungsfähigkeit sind, und das völlig unabhängig von Flüchtlingen. Für die leeren Kassen im Sozialbereich ist selbst der erste Flüchtling schon ein zusätzliches Problem. Aber wichtig ist, zu erkennen, daß Flüchtlinge dies nur verschärfen, nicht jedoch ursächlich hierfür verantwortlich sind.

Hinzu kommt, daß in den vergangenen Jahren das gesamtstaatliche Problem – man müßte eigentlich sagen: das supranationale Problem – der Flüchtlinge Zug um Zug in den Kostenlasten kommunalisiert wurde. Der Straftatbestand der mißbräuchlichen Asylantragstellung wird hundertfach von Sozialämtern begangen, indem zum Beispiel Bürgerkriegsflüchtlinge in aussichtslose Asylverfahren gezwungen werden, damit sie auf die Quote angerechnet werden und die Sozialhilfe wenigstens zum Teil vom Land erstattet wird.

Die nächste Runde der Entsolidarisierung an den Schwächsten steht bevor. Die kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg fordern die Abschaffung des Bundessozialhilfegesetzes für Flüchtlinge und ein Sonderleistungsgesetz, vorrangig zunächst die pauschale Kürzung der Sozialhilfe um 20%, nicht mehr nur die Möglichkeit der individuell begründeten Kürzung. Begründung: Dies sei notwendig, um den sozialen Frieden zu erhalten, da die Bevölkerung eine Gleichbehandlung mit Deutschen nicht mehr hinnehmen wolle, um zweitens 100 Millionen DM in Baden-Württemberg jährlich einzusparen, drittens um

mit solchen Minderleistungen auch einen abschreckenden Effekt auf Flüchtlinge zu erzielen.

Ich glaube, daß hier etwas Einmaliges im Sinne des Sozialstaatsgedankens unserer Gesellschaft vor sich geht. Wenn wir die schwächste Bevölkerungsgruppe aus dem Minimum der Lebenssicherung ausschließen und Sonderregelungen unterwerfen, könnte das Folgen für andere Gruppen haben: für Aidskranke, Obdach- und Wohnunglose. Für mich gibt es daraus drei Folgerungen:

Erstens: Im Umgang mit den Flüchtlingen definieren wir gleichzeitig die Werte im Umgang mit uns selbst. Ich glaube, daß das, was im Moment bei der sozialen Situation vorgeht, das Gemeinwohl und den sozialen Frieden von uns allen gefährdet. Die Kostenlasten führen dazu, daß die Wohlfahrtsverbände gegenwärtig sukzessive aus Kostengründen aus der Betreuung der Flüchtlingsarbeit in Kommunen, Landkreisen und Unterkünften hinausgedrängt werden.

Zweitens: Um Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot zu bekämpfen, muß kein Asylrecht geändert werden.

Drittens – und das ist mir das Wichtigste –: Die Akzeptanz in der Bevölkerung, Fremde aufzunehmen, wird in dem Maße steigen oder fallen, in dem es uns gelingt, die sozialen Probleme im eigenen Land in den Griff zu kriegen. Ganz einfach ausgedrückt: Ausländer- und Asylpolitik ist Sozialpolitik.

Recht und Menschenwürde

Wir wenden uns einem anderen Gedanken zu, dem Streit um Artikel 16 Grundgesetz (GG). Auch hier sehe ich eine Relativierung um den Abbau von Grundwerten der Verfassung. Dabei klingt zunächst einmal alles ganz einfach und plausibel. Selbstverständlich solle der „wirklich Verfolgte“ ungehindert Asyl erhalten. Das Grundrecht müsse aber geändert werden, um den „massenhaften Mißbrauch“ durch die zu bekämpfen, die „nicht verfolgt sind, sondern nur aus wirtschaftlichen Gründen“ kommen. Wir werden sehen, daß diese Argumentation genau das ist, was Heiner Geißler einmal die „Abschaffung von Wirklichkeit“ genannt hat.

Zum materiellen Asylrecht selbst: Dazu muß man wissen, daß im Asylrecht eben nicht nur geprüft wird, ob ein Flüchtling verfolgt ist oder nicht. Asylentscheidend ist vielmehr, ob die erlittene oder befürchtete Verfolgung durch den Verfolgerstaat politisch motiviert war. Damit es nicht so theoretisch ist, ein paar Beispiele:

So erhalten beispielsweise von Staatsorganen Gefolterte kein Asyl, wenn die Folter in diesem Land „üblich“ ist und sich nicht gegen die individuelle politische Überzeugung des einzelnen wendet.

So sank beispielsweise die Anerkennungsquote von Tamilen aus Sri Lanka von fast 90% auf nahezu Null, ohne daß sich im Herkunftsland etwas geändert hätte, sondern nur dadurch, daß das Bundesverwaltungsgericht 1985 feststellte, die Massaker gegen die Zivilbevölkerung seien nun einmal harte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und Souveränität. Sieben Jahre hat es jetzt gedauert, bis die Rechtsprechung – auch nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – langsam beginnt, diese Geschichte wieder ein klein wenig zu korrigieren.

So erhalten Christen aus der Türkei kein Asyl; denn die vielfältigen Diskriminierungen staatlicher Art hätte nicht

die Intensität, die darauf gerichtet ist, die Gruppe physisch zu vernichten.

So erhalten auch politisch Verfolgte kein Asyl, wenn ihre Fluchtgründe erst nach der Flucht entstanden oder ihr Fluchtweg über längere Zeit über das Territorium eines Drittlandes führte usw.

Im Moment ist es so: Die Gruppe der Flüchtlinge, die politisch verfolgt oder anderweitig objektiv an Leib, Leben und Freiheit bedroht sind und kein Asylrecht erhalten, wird immer größer; schätzungsweise zur Zeit 300.000 Menschen in unserem Land, 20 bis über 30% der abgelehnten Asylbewerber. Natürlich sind sie nicht schutzlos. Außerhalb des Asylrechts stehen ihnen zumindest einige Menschenrechte zur Seite, die ihre Abschiebung verbieten: Die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Folterkonvention, die Genfer Flüchtlingskonvention und letztlich natürlich auch die Schutzwirkung des Artikels 1 des Grundgesetzes. Man nennt diese Flüchtlinge De-facto-Flüchtlinge. Ihre Zahl ist – im letzten Jahr betrachtet – so groß, daß die anerkannten und die De-facto-Flüchtlinge zusammen mehr als die Hälfte aller Asylbewerber ausmachen.

Wäre der Vorschlag, an Stelle des Artikels 16 GG die Genfer Flüchtlingskonvention zu setzen und auch anzuwenden, wirklich ernst und ehrlich gemeint, würde die Anerkennungsquote nicht fallen, sondern sprunghaft auf über 40% steigen. Aber genau das soll ja nicht geschehen. Man kann es vereinfacht so sagen: Artikel 16 GG schützt materiell-rechtlich nur noch die wenigsten Flüchtlinge, die wenigen „echten“, „wirklich“ Verfolgten. Er garantiert aber – und das ist seine Einmaligkeit – das Asylrecht geradezu konstituierende Rechte, nämlich das Zugangsrecht der Einreise des Flüchtlings und den individuellen Anspruch, die Flüchtlingseigenschaft geprüft zu haben, und die rechtliche Kontrolle über die Entscheidung von Staatsorganen. Gerade dies aber ist der Genfer Flüchtlingskonvention fremd. Sie gewährt kein Einreiserecht, sondern stellt es ins freie Ermessen des Staates, wen er einreisen lassen will oder nicht. Sie gewährt keinen Rechtsanspruch auf Asyl, sie regelt nur die Stellung des Flüchtlings im Asyl. Sie verbietet lediglich die Rückschiebung ins Verfolgerland, nachdem man den Flüchtling hat einreisen lassen und nachdem man bereit war, ihm den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, worauf er, wie gesagt, keinen Rechtsanspruch hat.

Dabei gibt es noch nicht einmal Konsens in Europa über den Flüchtlingsbegriff. Ablehnung und Anerkennung gleicher Flüchtlingsgruppen differieren in den einzelnen Ländern erheblich. Beispielsweise werden Flüchtlinge in Frankreich anerkannt, die in der Bundesrepublik abgelehnt wurden. Daß gar das Grundgesetz im Moment einer europäischen Asylharmonisierung im Wege stünde, ist schlicht falsch. Europa hat kein Interesse an einer gemeinsamen Asylpolitik. Das Verhältnis zu den bosnischen Flüchtlingen zeigt das eindeutig. Die europäische Asylpolitik ist nur Nebenprodukt des Binnenmarktprozesses. Das Schengener Abkommen beispielsweise regelt nur die Sicherung der gemeinsamen Außengrenzen durch Visapolitik, also beantwortet die Frage: Wen wollen wir hereinlassen? Und das Abkommen von Dublin regelt nur rein mechanistisch: Wer ist für die Verfahren zuständig? Ausdrücklich haben sich die europäischen Länder im Dubliner Abkommen die nationale Souveränität über Flüchtlingsfragen vorbehalten.

Statt dessen ist eine Entwicklung zu sehen, die eher auf eine negative Harmonisierung zuläuft. Es beschleunigt

sich die europaweite Tendenz, den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention durch immer weitere Einschränkungen ganz aufzugeben. Die Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die nirgends in Europa Asyl als politisch, rassisches, ethnisch oder religiös Verfolgte erhalten, obwohl sie geradezu wörtlich die Definition des Artikels I A der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, sind dafür ein schlagendes Beispiel.

Wer Artikel 16 ändern will, muß zwangsläufig auch Artikel 19 Abs. 4 GG ändern. Dort steht: Wird jemand in seinen Rechten durch die öffentliche Gewalt verletzt, steht ihm der Rechtsweg offen. – Also die Begründung der Rechtsstaatlichkeit unseres Landes.

Der Versuch, die Rechtsweggarantie für Flüchtlinge einzuschränken, verkennt, daß die Verwaltungsgerichte gegenwärtig die Zahl der Anerkennungen noch glatt verdoppeln – durch Aufhebung rechtswidriger Ablehnungsbescheide durch das Bundesamt. Wer also Artikel 19 Abs. 4 GG abschneidet, verantwortet unmittelbar die Abschiebung von 8–10% politisch Verfolgter.

Eine Einschränkung des Artikels 19 Abs. 4 ist auch eine Abkehr vom europäischen Einigungsprozeß, der in der Erklärung des Europäischen Parlaments vom 12. April 1989 über „Grundrechte und Grundfreiheiten“ ein vorbehaltloses Rechtsschutzverfahren fordert. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß die Schweiz im April dieses Jahres ein unabhängiges Asylrechtsgericht einführte, obwohl die Schweiz im letzten Jahr notabene mit über 40.000 Asylbewerbern eine fast doppelt so hohe Flüchtlingszugangsrate wie die Bundesrepublik hatte.

Daher eindeutig und unmißverständlich:

Erstens: Das Grundrecht auf Asyl und das Rechtsstaatsprinzip sind nötiger denn je. Sie gilt es eigentlich als deutschen Beitrag in Europa durchzusetzen und nicht abzuschaffen. Dies ist um so wichtiger, als die Genfer Flüchtlingskonvention hierzulande kaum noch praktische Bedeutung hat, ja wir international sogar wieder vor die Einführung der Genfer Flüchtlingskonvention zurückgeworfen sind.

Zweitens: Eine Harmonisierung des Asylrechts in Europa ist dringend überfällig. Die Bedingungen dazu sind die Einigung über den Flüchtlingsbegriff, das Zugangsrecht, die Angleichung der Verfahren und der Rechtskontrolle, beispielsweise beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Gerade aber zu diesen ganz substantiellen, das Asylrecht konstituierenden Werten schweigen alle bisherigen politischen Gruppierungen, die an Artikel 16 etwas ändern, ihn ergänzen oder sonst etwas tun wollen. Hier herrscht meiner Auffassung nach eine ganz große Glaubwürdigkeitslücke.

Drittens: Solange diese Grundlagen für ein neues Asylrecht nicht klar definiert sind, können alle Vorschläge zur Ergänzung und Änderung des Grundgesetzes, auch die Aufnahme der Genfer Flüchtlingskonvention und anderes, nichts anderes bewirken, als Artikel 16 GG seiner Kernbestandteile zu berauben: dem Zugangsrecht, dem Individualitätsprinzip, der Rechtsstaatlichkeit. Damit ist das Asylrecht wertlos.

Die Probleme im Asylrecht sind auch nicht Folgen der Verfassung, sondern des Vollzugs. Daher sind alle Vorschläge begrüßenswert, die zu einem zügigen Verfahren beitragen. Hier haben Anwaltsvereinigungen, Flüchtlingsinitiativen,

auch Verwaltungsrichter und Verfassungsexperten eine ganze Reihe vernünftiger Vorschläge gemacht, die leider bisher alle noch nicht umgesetzt werden.

Seelenlage der Nation

Die täglichen Bilder, die wir in Zeitungen und Medien zu Gesicht bekommen, machen sprachlos und stumm. Allein in diesem Jahr über 1.000 Anschläge auf Unterkünfte, 700 Verletzte und jetzt fast ein Dutzend totgetretene und totgeprügelte Flüchtlinge! Das internationale Ansehen der Bundesrepublik ist nachhaltig beschädigt. Das Problem – so sagt die „New York Times“ – sei nicht die alte Angst vor den Deutschen, sondern die Art, wie wir sie zum Leben erwecken.

In England wurde kürzlich ein Asylverfahren zugelassen, bei dem der Flüchtling vortrug, in der Bundesrepublik keinen Schutz vor Verfolgung gefunden zu haben. In die lange Liste internationaler Fluchtgründe ist ein neuer hinzugekommen. Er heißt Hoyerswerda, Rostock, aber auch Freiburg, Singen und viele andere Orte in unserer eigenen Landeskirche. Gewalt hat anstelle politisch-demokratischer Lösungen Erfolg. Die Flüchtlinge sind weggebracht worden, die Polizei ist davongelaufen. Prompt entstand der fatale Kurzschluß: Weniger Ausländer – weniger Gewalt, Abbau von Grundrechten – mehr sozialer Friede.

Neu ist auch die Akzeptanz des rechtsradikalen Gedankenguts und des Terrors. Er findet breite Zustimmung in der Bevölkerung und – machen wir uns nichts vor – auch in unseren Gemeinden. Nach einer Emnid-Studie waren es Ende 1991 noch 24%, ein halbes Jahr später bereits 38%, die dem Satz zustimmen: „Deutschland den Deutschen“. Der Anteil der Jugendlichen, die diese Meinung teilen, liegt noch höher. 24% der Bevölkerung haben Verständnis für die Ziele der Gewalttäter. Hier rutscht etwas in der Gesellschaft ab, und wichtige Tabus werden gebrochen. Die soziale Gewalt hat sich aus den Wohnzimmern und Fußballstadien herauspolitisiert. Die Politik gerät mit in diesen Sog, und Parteien beginnen unterschiedlich, dem Zulauf zu rechtspopulistischen Gruppen hinterherzurennen.

Gehen wir noch eine Ebene tiefer: Begriffe wie „Heimat“, „Überfremdung“, „Identitätsverlust“ spielen eine erhebliche Rolle. Ja, es ist richtig: Einwanderung tangiert den Nerv des Nationalen, der Souveränität, des Staats- und Volksbegriffs. Wer Fremde aufnimmt, gibt Land ab.

Was können wir tun, um dieser Entwicklung zu begegnen? Das fängt damit an: Wie gehen wir menschenwürdig mit den eigenen Ängsten um? Was ist denn Seelsorge an Menschen, die sich in ihrer Not nicht anders zu helfen wissen, als mit purer Gewalt und mit Haß gegen andere Menschen? Aber es muß auch intensiv nachgeforscht werden, aus welchen emotionalen, sozialen und geschichtlich-ideologischen Quellen sich Faschismus, Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhaß nähren.

Was mich betrifft, kann ich Ihnen nur sagen: Die Ausländerarbeit ist inzwischen hauptsächlich die Arbeit an den Einheimischen. Hier, denke ich, sind alle gesellschaftlichen Kräfte gemeinsam gefordert.

Für den Umgang mit Ausländern und Flüchtlingen bedeutet dies konkret: Wir müssen herauskommen aus den Fixierungen verhärteter Fronten. Was könnte dazu helfen?

Erstens: Ehrliche Information. Wir müssen der Bevölkerung sagen, daß wir in Zukunft nicht mit weniger, sondern mit

weit mehr Menschen anderer Sprache, Kultur, Religion und Hautfarbe werden zusammenleben müssen. Es geht nicht um die Frage des Ob, sondern wie wir das gestalten. Der Oberbürgermeister Rommel von Stuttgart sagte: „Ich habe im Moment 20% Ausländer in meiner Stadt. Um das Wohl meiner Stadt willen muß ich sehen, daß es bis knapp nach der Jahrtausendwende 30% werden.“

Zweitens: Meinungsführerschaft. Wie begegnen wir der unendlichen Kette von Negativinformationen? Das fängt bei der Sprache an, in der über Flüchtlinge geredet wird. Asylant ist ja zum Schimpfwort geworden, zum Synonym für Bedrohung. Es gilt also, Verständnis für die Probleme der Flüchtlinge zu fördern, anstatt die Menschen ständig zum Problem zu erklären. Daß das geht, zeigt ja die Tatsache der spontanen Hilfsbereitschaft bei der Aufnahme bosnischer Flüchtlinge. Es gibt eine große Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung. Sie müßte gefördert, gestützt werden.

Und an die Adresse der Politik: Politik darf nicht nur immer reagieren, sie braucht auch dringend in diesem Bereich Perspektiven. Ich sage sehr ungeschützt, aber deutlich: Ja, wir sind ein Einwanderungsland. Dafür sprechen schlicht die Zahlen. Man kann über den Begriff streiten, aber nichts an der Tatsache ändern. Dies gilt es anzuerkennen und politisch zu gestalten. Überfällig ist dazu beispielsweise ein fachübergreifendes Ministerium für Migration und Zuwanderung, wie es viele kleinere europäische Länder wie Schweden seit langem haben.

Ja, wir haben ein Flüchtlingsproblem, das von uns Solidarität im großen und im kleinen fordert. Wir brauchen Flüchtlingsvorsorge, ein Programm für Unterbringung, Versorgung, Integration. Das darf doch nicht allein das Problem der Kommunen sein. Dies dient letztendlich auch nicht nur den Flüchtlingen, sondern auch dem Gemeinwohl aller.

Und die Frage, die jetzt uns beschäftigen muß: Was können wir als Christen und Kirche beitragen, dem zuzuarbeiten, damit der populistische Druck auf die Politik gemindert wird? Wie können wir Politiker ermutigen, anders zu denken, anders zu reden und auch anders zu handeln, ohne Angst zu haben, morgen nicht mehr gewählt zu werden? Wir sind doch der Souverän in diesem Land.

Liebe Schwestern und Brüder, hier wünschte ich mir die größte Kreativität und Fantasie.

Kirche sein: Beispiele und Anregungen

Jetzt genau und exakt zur „Kirche nach innen“. Im zweiten Jahrhundert schreibt der unbekannte Verfasser der Epistel am Diogenes:

Christen unterscheiden sich nicht vom Rest der Menschheit, weder durch Wohnsitz, Sprache noch Gebräuche. Sie führen auch kein außergewöhnliches Leben. Sondern während sie in den Städten der Griechen und Barbaren leben, tun sie dies, wie auf der Wanderschaft befindliche. Sie beteiligen sich an allen Staatspflichten und ertragen alle Nachteile von Fremden. Jedes fremde Land ist Heimat für sie, und jedes Heimatland ist für sie Fremde und Sehnsucht nach der zukünftigen Stadt.

Schön wäre es, wären wir solche Kirche. Ein Pfarrkollege erzählt, daß nach einer Predigt über Matthäus 25 – „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen“ – es mehrheitlich Gottesdienstbesucher sind, die sich an einer Unterschriftenkampagne gegen ein Wohnheim für Flüchtlinge beteiligen. Die darauf folgende Diskussion im Kirchen-

gemeinderat habe sich – wörtlich – „in der Argumentation nicht von einer Wahlkampfveranstaltung der Republikaner“ unterschieden.

Also treibt mich die Frage um: Woran liegt es, daß Predigt und Glaubenspraxis so auseinanderfallen können? Wieso gelingt es uns so schwer, die biblischen Erfahrungen des wandernden Gottesvolkes, der Freiheit des Lebensentwurfs Jesu und den korinthischen Experimenten einer Urgemeinde, die glaubte, hier keine bleibende Stadt zu haben, in der konkreten Gemeinde wirksam werden zu lassen? Glauben wir denn eigentlich, was wir glauben?

Von daher, bevor wir nach draußen reden: Die Herausforderung, die uns unser eigener Umgang mit Flüchtlingen und Zuflüchtenden stellt, geht zunächst nach innen. Das ist eine theologische und eine ekklesiologische Anfrage. Ich glaube, das beste Sachbuch zur Flüchtlingsfrage ist die Bibel selbst.

Was ist angesagt? – Glaubwürdige Zeichen setzen, intelligente Beispiele! Vor wenigen Tagen haben sich die evangelischen und katholischen Pfarrer in Weinheim gemeinsam und öffentlich auf den Marktplatz gestellt, um ihrer Bestürzung und auch ihrer Hilflosigkeit angesichts der rechtsradikalen Terrorakte Ausdruck zu verleihen. Sie hatten keine Patentrezepte, aber die Mauer der Gleichgültigkeit und des Schweigens wurde durchbrochen. Es wurde eine stillen Solidaritätsaktion, sicher auch mit vielen nachgängigen Gesprächen.

In zwei Gymnasien beginnen Schüler, die unter den radikalen Sprüchen in der Schülerschaft leiden, mit Ausstellungen, Aktionen, Begegnungen, Theatern und vielem mehr über Hintergründe von Flucht zu informieren, Flüchtlinge einzuladen, in Geschichte, Religion und Gemeinschaftskunde über Flucht und Rassismus zu arbeiten. Information als Kontrolle der Gefühle.

Mehrere Kirchengemeinden unserer Landeskirche stellen Wohnraum für Flüchtlinge bereit, eine sogar Teile des Gemeindehauses. Begründung, ganz einfach: Wer selbst nichts tut, braucht auch andere nicht zu kritisieren. Es scheiden sich die Geister: Zustimmung und Anerkennung, ein sehr erleichterter Bürgermeister, aber auch ganz böse Briefe und Kirchenaustritte.

Dieses sichtbare Predigen, das publice docere, durch intelligente, fröhliche Aktionen, das ist angesagt, weil Flugblätter und Resolutionen vorbei sind.

Im Flüchtlings will uns Christus begegnen. Es gibt keinen Unterschied in der Zuwendung in Seelsorge und Diakonie an Alten, Kranken, Behinderten, Aussiedlern, Kurden, Moslems oder Roma-Familien. Sie tragen allesamt Gottes Antlitz, und sie haben einen biblischen Rechtsanspruch, zum großen Abendmahl in unserer Mitte eingeladen zu sein.

Wer denn, wenn nicht wir Christenmenschen, sollte fantasievolle Beispiele in friedensstiftenden Formen geben? Predigt des Evangeliums in dieser Frage muß eingelagert werden in Erfahrungen von Menschen mit Menschen. Wenn uns dies nicht gelingt, verkommen biblische Gebote der Fremdenliebe zum puren moralischen Appell.

Als Anregung für Sie alle: Wir müssen viel systematischer und aufmerksamer hinhören, was oft am Rande unserer Gemeinden geschieht. In den letzten Jahren ist eine erfreuliche Fülle an Initiativgruppen, Freundeskreisen und Projektgruppen entstanden. Diese sind durchweg „grenz-

überschreitend“: engagierte Menschen aus unterschiedlichen konfessionellen und weltanschaulichen Lagern finden hier zusammen. Es entsteht sozusagen eine neue Art von Zusammenarbeit, die sich quer zu den üblichen kirchlich-gesellschaftlichen Grenzlinien bildet. Ein stockkonservativer katholischer Pfarrgemeinderat der Kolpingfamilie und einer der grünen Alternativen, die sich draußen sicherlich nicht weltanschaulich begegnen, arbeiten hier in der Menschenrechtsfrage zusammen – nicht konfliktlos, wie sich zeigt, aber durchweg ermutigend.

Es ist für mich überraschend, wie die personelle Gestalt der unmittelbaren Begegnung mit Flüchtlingen sich in diesen Menschen als höchst kreativ erweist und tiefe Erneuerungs- und Veränderungsprozesse ausgelöst werden. Leider – und Sie hören daraus auch meine Ungeduld – ist diese Fülle von Erfahrungen noch mit wenig Wirkung auf die gemeindlichen Lebensformen. Die hohe Kompetenz dieser Gruppen wird noch nicht genutzt, geschweige denn als friedensstiftend wertgeschätzt. Das gilt gleichermaßen für Politik, Gesellschaft und Kirche. Ich wünschte mir einen Preis der Landesregierung für die beste Flüchtlingsinitiative und eine breite Darstellung ihrer Arbeit. Statt dessen geraten diese Gruppen immer mehr mit dem Rücken an die Wand. In einem Brief einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin in unserer Kirche heißt es:

Lieber Herr Weber, die letzten Wochen waren bei uns ein solches Trommelfeuer von Problemen, daß wir uns schon wie Don Quichotte fühlen. Ich kämpfe verzweifelt gegen die Abschiebung einer kurdischen Familie, abends auf „Bürgerinitiative gegen Asylheim“ für Verständnis und Akzeptanz, in Kirchengemeinden um Mithilfe, gegen rechte Ideologie, die unverblümmt Zuspruch findet, neuerdings gegen linke Antifaschisten, die mit ihren undurchführbaren Forderungen alles nur noch schlimmer machen.

Dieses Zitat ist im Moment die Lebens- und Seelenlage derer, die den sozialen Frieden in unserem Land noch zusammenhalten, und das sind – auch das sage ich mit großer Beschämung – überwiegend Frauen. Diese Menschen und Gruppen brauchen jetzt nicht nur unsere Sympathie, sondern auch ganz praktischen Beistand. Sie brauchen unsere Solidarität, und wir brauchen sie als Experten in diesem Lernprozeß. Denn je mehr Zusammenleben durch Sicheinlassen eingeübt und beispielhaft auf der emotionalen Ebene verankert werden kann, um so mehr wird es helfen, Ängste abzubauen, gemeinschaftsstiftende Kräfte freizusetzen. Biblischer Fachbegriff dazu ist: Ihr seid das Licht der Welt und das Salz der Erde.

Dies geht nicht nur ehrenamtlich, sondern bedarf zunehmend auch der professionellen Begleitung. Aufgrund der angewachsenen quantitativen und qualitativen Herausforderungen hat der Oberkirchenrat im letzten Jahr zusätzliche Mittel bereitgestellt, um an sozialen Brennpunkten Projekte auszubauen oder zu initiieren. Für mich erstaunlich ist, wie oft mit wenig zusätzlichem Personaleinsatz ein erheblicher Qualitätssprung erfolgt. Auch hier einige Anregungen:

Das Beratungs- und Begegnungszentrum für Flüchtlinge in Karlsruhe, vor drei Jahren ins Leben gerufen, getragen von evangelischer und katholischer Kirchengemeinde, bezuschußt von der Stadt. Zwei hauptamtliche und drei Teilzeitkräfte, 35 ehrenamtliche Helfer aus allen Schichten und Konfessionen. Gegenwärtig besteht große Not in der konkreten existentiellen Beratung von rumänischen Flüchtlingen, denen jetzt in großem Maß durch das deutsch-rumänische Abkommen Abschiebung, Rückabschiebung ins Haus steht. Abschiebung kann doch nicht

alles sein. In welche Lebenswirklichkeit kommen diese Flüchtlinge zurück? Wie begleiten wir Rückkehr? Wie können wir hier eine Starthilfe geben? Wie kann vermieden werden, daß Menschen erneut entwurzelt, vertrieben werden und ins Nichts geraten?

Aber auch – und das finde ich ganz erstaunlich – akzeptiert von konträren Gruppen, Kurden und Türken, Irakern und Iranern. Die kritische Solidarität läßt Begegnungen dieser Gruppen im Haus zu. Durchaus keine heile Welt.

Besonders am Herzen liegen mir die Flüchtlingsfrauen, die oft völlig in Isolation geraten, stumm sind und nicht reden können, die dort einen Ort finden, oft als einzige soziale Gemeinschaftsform außerhalb ihrer heimatlichen Sozial- und Gesellschaftsordnung.

Und, ganz nobel: Benefizkonzerte, kurdische Lieder, afghanische Gedichte erschließen viel Solidarität mit vielen Künstlern in und um Karlsruhe. Öffentlichkeitsarbeit im besten Sinne. Fahren Sie einmal hin und erleben das einen halben Tag mit.

Die Mannheimer, Herr Ziegler, sind in den Planungen für ein stadtteilorientiertes Zentrum. Weiter so!

Die Kirchengemeinde Pforzheim: Seit Jahren trägt sie ein Zentrum offener Jugendarbeit für ausländische Jugendliche, wechselhafte Geschichte, aber mit großer sozialdialogischer Ausstrahlung.

Vielleicht haben Sie es in Ihrem eigenen Bezirk schon als hilfreich erlebt: Seit zweieinhalb Jahren wurden über das AFG(Arbeitsplatzförderungsgesetz)-Programm bisher mehr als zwölf Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen in Sonderdienste für Aussiedler besonders betroffenen Kirchengemeinden zugewiesen. Ich hatte zunächst große Sorge, ob man junge Absolventen der Hochschule gleich auf diese schwierige Klientel loslassen darf. Trotzdem bin ich überrascht, ja geradezu verblüfft, was da alles geschieht. Die sind noch voll Elan. Eine Reihe von Experimenten, Bibelstunden, Gottesdiensten, Katechese mit Erwachsenen, Tauferinnerungsseminare führen auch zu einem neuen Erleben der einheimischen Gemeinde. Einige interessante Jahresarbeiten sind entstanden, unter anderem eine kleine „Konkordanz“ des Wolgadeutschen Gesangbuchs und des EKG, Gottesdienstentwürfe, Hinweise für Begegnungen. Wir sind im Moment dabei, diese Erfahrungen ein wenig auf die Perlenschnur zu reihen und als kleine Arbeitshilfe den Gemeinden wieder zugänglich zu machen.

Die Beispiele genügen. Ich will darauf hinaus, zu sagen: Solche Projekte qualifizierter Kerne mit Ausstrahlungswirkung haben für mich einen hohen Wert, und sie gilt es fortzusetzen und zu erweitern. Sie sind nicht nur für die Bezirke, die durch Kasernen oder große Übergangswohnhäuser betroffen sind, eine notwendige Hilfe, sondern auch für uns alle. Denn wenn wir profilierte Arbeitshilfen brauchen, können sie ja nur so entstehen. Hier sollte ein Schwerpunkt landeskirchlicher Unterstützung und Förderung liegen im Zusammenspiel zwischen Kirche vor Ort und Karlsruhe.

In diesem Zusammenhang sehe ich auch eine große Herausforderung im Blick auf Fort- und Weiterbildung. Gerade im Kindergartenbereich ist angesichts der multiethnischen und multireligiösen Wirklichkeiten vieler Einrichtungen der Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen auf allen Ebenen besonders drängend: theologischer Art, der Argumente, im Umgang und mit der Praxis in dieser neuen Lebenswelt. Also: Wie qualifizieren wir Mitarbeiter für

diese Herausforderungen? Wie halten sie den Vorurteilen stand? Wie reflektieren sie ihre Praxis? In vielem beschreiten wir ja Neuland.

Mit den Flüchtlingen und Zuwanderern – auch das ist recht unbemerkt geschehen – kamen viele Schwestern und Brüder unterschiedlicher Konfessionen und Kirchen zu uns, deren Aufnahme eigentlich eine pure Familienangelegenheit sein müßte. Aber viele ausländische Christen wohnen – das weiß ich – ziemlich fremd neben uns statt zwischen und unter uns. In den letzten Jahren sind mir in meiner Arbeit 12 verschiedene Konfessionen und Kirchen als Partner zugewachsen: Syrisch-orthodoxe Christen und Armenier aus der Türkei, dem Irak und Syrien, Koptische Christen aus Äthiopien, evangelische Chinesen und, und, und. Die serbisch-orthodoxe Kirche hat einen neuen Priester im Bereich unserer Landeskirche geweiht. Diese verschiedenen Gruppen befinden sich noch in ganz unterschiedlichen Stadien der Konsolidierung und der Verfassung ihrer eigenen Arbeit. Aber allen gemeinsam ist der Wunsch nicht nur nach Hilfe und Unterstützung, sondern auch der Wunsch nach geistlicher Gemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen wird im Frühjahr nächsten Jahres erneut alle diese ausländischen Seelsorger wieder einladen zu einer gemeinsamen Tagung, weil das oft sehr vereinsamte Einzelkämpfer sind. Also auch hier: Ladet diese Kolleginnen und Kollegen, diese Christen zu euch ein, damit sie das Gefühl haben, daß Ökumene auch wirklich Nachbarschaftlichkeit, Gemeinschaft und spirituelle Gemeinschaft heißt.

Diese Entwicklung des Hereinklappens von Ökumene nach außen zur Innenpolitik unserer Landeskirche ist als Herausforderung noch wenig wahrgenommen. Dies gilt vor allem auch für die ökumenischen Institutionen, die EMS (Evang. Missionswerk Südwestdeutschland), ÖRK (Ökum. Rat der Kirchen), Brot für die Welt. Nach meiner Einschätzung besteht noch eine tiefe Kluft zwischen den Erfahrungen und Arbeitsstrukturen der Ökumene draußen und der ökumenischen Wirklichkeit innerhalb unserer Landeskirche. Auch hier müßte angesichts der neuen Wirklichkeit dringend nachgedacht werden.

Noch eine Anregung am Schluß: Wenn Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft gelernt werden kann, sind, denke ich, doch die Erfahrungen dieser Menschen aus anderen religiösen Kulturen und Ländern unverzichtbar. Die eingetretene Wirklichkeit hat in unserer Landeskirche noch keine Entsprechung auf der Mitarbeiterebene. Ganze fünf fraternal-workers haben wir in unserer Kirche. Wieso sollte es eigentlich ausgeschlossen sein, den Austausch von Mitarbeitern zwischen unseren Partnerkirchen viel, viel stärker auszubauen, und zwar nicht nur zwischen Pfarrern, sondern auch zwischen Erziehern, Sozialarbeitern, Diakonen? Da müßte doch fast in jeder Gemeinde – egal wo, ob sie ausländische Mitbürger in ihrer Nähe hat oder nicht – die Einheit der Kirche und des Leibes Jesu Christi personale Gestalt gewinnen. Ich glaube, dadurch könnten solche Mitarbeiter sehr, sehr viel beitragen, uns in unserem Lernen zu helfen.

Wir sind vom Plateau ausgegangen, in viele Niederungen des Themas geraten. Ich möchte noch einmal den Blick auf die Weite richten:

Über die christlich-konfessionelle Lernerfahrungen kommt eine neue Herausforderung auf uns zu durch die religiöse Vielfalt in unserem Land:

In Pforzheim wurde vor wenigen Tagen die erste Moschee eingeweiht, eine christlich-islamische Gesellschaft sucht den Dialog.

Anfang September wurde in Düsseldorf der erste buddhistische Tempel in Europa feierlich eröffnet.

Am 16. September versammelten sich in Brüssel 350 Geistliche aus 12 Religionen zum gemeinsamen Friedensgebet.

Einem Ältestenkreis liegt das Ansinnen einer Gruppe talmischer Sikhs vor, einmal in der Woche im Gemeindehaus einen Gottesdienst feiern zu dürfen. Begründung: Ihr Christen weiß doch, daß Religion in der Fremde oft der einzige Trost ist.

Auch hier mögen die Beispiele genügen. Wir leben als Christen nicht mehr nur in einer Welt des Säkularismus und verschiedener Weltanschauungen, sondern in einer zunehmenden spirituellen Vielfalt. Was bedeutet das für unser Verhältnis zu und Verständnis von Menschen anderer Glaubens? Welchen Platz haben sie in der Heilsgeschichte Gottes und in unserer praktischen Theologie? Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen, damit spirituelle Energie tiefläufiger Menschen nicht gegeneinander verschlossen wird, sondern möglicherweise dem gemeinsamen Frieden dient? Ich weiß, daß diese Fragen sorgfältiger theologischer Bearbeitung bedürfen. Ich wünsche mir aber dazu nicht nur die theologische Auseinandersetzung, sondern einen ganz konkreten Arbeitskreis mit Menschen, die in der konkreten Gemeindepraxis solche praktisch-theologischen Wege zum Dialog beschreiten.

Das Thema ist ansatzweise entfaltet, die Vielschichtigkeit, denke ich, deutlich geworden, zumindest sind auch einige Beispiele gegeben, die durchweg zu ermutigender Fantasie anstiften wollen. Ich bin parteilich gewesen – das gebe ich zu – und sicher auch nicht allen Realitäten gerecht geworden. Sie haben auch gespürt, das ich mehr offene Fragen habe als Antworten und Patentrezepte. Ich hoffe, ich war Ihnen dennoch ein guter Bergführer. – Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Wie Sie selbst gesagt haben, Sie haben das Thema entfaltet und die Vielschichtigkeit dargelegt. Sie haben engagiert und sachkundig über das Thema „Fremde unter uns“ referiert. Wie Sie schon am Anfang gesagt haben, hat fast jeder zu diesem Thema eine feste Meinung. Jeder, der darüber spricht, bringt auch subjektive und emotionale Gesichtspunkte ins Gespräch.

Herr Pfarrer Weber, Sie haben uns viele wertvolle Informationen gegeben, die für unser künftiges Denken und Handeln von großer Wichtigkeit sind. Ganz herzlichen Dank für Ihr Referat.

XI Verschiedenes

Präsident Bayer: Gibt es zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Wortmeldungen? – Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler Dr. Heinzmann: Wenn die erste Sitzung jetzt zu Ende geht, wäre für den Bildungs-/Diakonieausschuß noch ein bißchen Zeit, um den Entwurf der Erklärung für das heute nachmittag beginnende Thema Diakonie noch einmal durchzusehen. Ich bitte, daß wir uns noch Zeit nehmen. Ich bitte ebenso die Vorbereitungsgruppe Diakonie, bis zum Mittagessen sich im Sitzungszimmer unten zu treffen.

Präsident Bayer: Ich unterbreche die Tagung und schließe die erste Sitzung. Die zweite Sitzung beginnt heute um 15.30 Uhr.

(Ende der Sitzung 11.50 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 12. Oktober 1992, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I
Begrüßung und Bekanntgaben

II
Verpflichtung von vier Synodalen (§ 114 Grundordnung)

III
Schwerpunktthema „Tag der Diakonie“

Montag, 12. Oktober 1992

1. Eröffnung
2. Podiumsrunde mit vier Mitarbeiter/innen über berufliche Erfahrungen in der diakonischen Arbeit
Leitung: Professor Dr. Joachim Walter, Rektor der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie, Freiburg
3. 16.45–17.05 Uhr
Votum von Bürgermeister Hermann Kling, Sozial- und Kulturdezernent der Stadt Pforzheim
4. 17.25–19.00 Uhr
Dialog zu theologischen und diakonischen Grundsatzfragen:
Professor Dr. Wolfgang Huber, Heidelberg, und Direktor Dr. Dieter Dreisbach, Mosbach
5. 20.15 Uhr
Themenorientierte Gesprächsgruppen mit je drei sachkundigen Mitarbeitern/innen als Gesprächspartner mit folgenden Themen: Ausbildung – Alt werden mit und in der Gemeinde – Jugendhilfe – Behindertenhilfe – Ambulante Dienste – Finanzierungsfragen – Obdachlosen-/Wohnungslosenhilfe der Diakonie in Baden – Selbsthilfegruppen

Dienstag, 13. Oktober 1992 (Fortsetzung)

6. 9.00 Uhr
Beratung in den ständigen Ausschüssen
7. 11.00 Uhr
Aussprache und Behandlung des Eingangs des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 17.06.1992 zum Stellenwert diakonischer und seelsorgerlich-verkündiger Aufgaben ... im Plenum
8. 15.30 Uhr
Abschluß im Plenum

IV
Verschiedenes

I
Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder! Wir beginnen jetzt die zweite öffentlichen Sitzung unserer Herbsttagung. Ich begrüße sehr herzlich Frau **Gitta Grimm** vom Diözesanrat der Katholiken. Sie kann heute nachmittag unter uns sein. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Wir haben neuerdings zwei Entschuldigungen erhalten, und zwar von Herrn Dufner, der krankheitsbedingt die ganze Woche nicht anwesend sein kann, ebenso von Herrn Krüger, der heute und vielleicht morgen krankheitsbedingt nicht anwesend sein kann. Er will jedoch auf jeden Fall am Mittwoch zum kulturellen Abend kommen, den er ja gestaltet.

Unser ehemaliger Konsynodaler Professor Dr. Kratochwil, Universität Osnabrück, hat uns geschrieben:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder, zu dem heutigen Beginn der Herbstsynode der Evangelischen Landeskirche möchte ich Ihnen meine herzlichen Wünsche für ein gutes Gelingen übermitteln, für umfangreiche und fruchtbare Beratungen und für tragbare Entscheidungen im Geiste der Botschaft des Herrn.

In Verbundenheit, Ihr A. Kratochwil.

(Beifall)

II
**Verpflichtung von vier Synodalen
(§ 114 Grundordnung)**

Präsident **Bayer**: Wir kommen jetzt zur Verpflichtung unserer vier neuen Synodalen, der Brüder **Hahn, Scherhans, Schmidt** und **Weiser**. Diese werden gebeten, nach vorne zu kommen. Sie alle werden gebeten, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, einzeln nachzusprechen: *Ich verspreche es. – Zunächst Herr Hahn, bitte.*

Synodaler **Hahn**: Ich verspreche es.

Synodaler **Scherhans**: Ich verspreche es.

Synodaler **Schmidt**: Ich verspreche es.

Synodaler **Weiser**: Ich verspreche es.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Ich bitte die Synodenal, wieder Platz zu nehmen.

(Die Anwesenden nehmen wieder Platz.)

Die neuen Synodenal möchten folgenden Ausschüssen zugewiesen werden: Herr **Hahn**, Herr **Scherhans** und Herr **Schmidt** jeweils dem **Rechtsausschuß**

(Heiterkeit)

– das freut die Juristen –, Herr **Weiser** wie früher dem **Finanzausschuß**. Hierüber hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Widersprüche? Möchte sich jemand dagegen melden? – Nein. Enthaltungen? – Keine. Dann sind Sie alle Ihrem Wunsch entsprechend diesen Ausschüssen zugewiesen. Ich will Ihnen noch herzlich zu Ihrer Aufgabe gratulieren. Gute Zusammenarbeit.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Von der Vorbereitungsgruppe her möchte ich vier Punkte nennen, von denen wir hoffen, daß sie bei diesem Tag der Diakonie uns anleiten können.

Punkt eins – der Herr Präsident hat es schon gesagt –: Ich nenne ihn exemplarische Information. Es ist nicht zu erwarten, daß alle Bereiche des vielfältigen Feldes der Diakonie hier angesprochen werden können. Es gab ein kleines Vorausprogramm mit Informationen, die Ausstellung im Haus der Diakonie während der Zwischentagung, also keine umfassende und lückenlose Darstellung; aber doch eine exemplarische Information.

Dem dienen jetzt gleich anschließend die Berichte aus der Praxis. Drei Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter berichten aus ihrer praktischen Arbeit und sprechen darüber miteinander unter der Moderation von Herrn Professor Walter, seit kurzem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg.

Diesem Punkt dienen auch die Gesprächsgruppen heute abend, zu denen vor dem Abendessen noch etwas zu sagen ist.

Ein zweiter Punkt betrifft das Thema „Diakonie im Sozialstaat“. Hierzu wird Herr Bürgermeister Kling ein Referat halten: Kommunale Sozialpolitik und diakonisches Handeln.

Der dritte Punkt: Nachdenken über Grundsatzfragen zwischen Theologie und Diakonie. Herr Professor Huber wird ein Eingangsreferat halten, auf das Herr Dr. Dreisbach als Vertreter des Diakoniewissenschaftlichen Instituts erwidern wird. Herr Dr. Dreisbach ist zugleich Direktor des Berufsförderungswerks Mosbach, als Praktiker ausgewiesen. Wenn die Zeit noch reicht, soll zwischen den beiden Referenten ein Dialog entstehen.

Schließlich der vierte Punkt. Ich nenne ihn einmal Verständigung und Vergewisserung; das Gespräch in den Ausschüssen und im Plenum. Dem dient der Entwurf einer Erklärung, der inzwischen in den Fächern liegt und an dem die Ausschüsse weiterarbeiten mögen, und die Befassung mit der Eingabe OZ 5/5 des Kirchenbezirks Wertheim.

Präsident **Bayer**: Wir haben jetzt einige Namen gehört. Ich stelle Ihnen die Teilnehmer noch einmal vor. Podiumsrunde: Herr **Professor Dr. Walter**, Rektor der Fachhochschule Freiburg,

(Beifall)

Frau Bärbel **Rolf**, evangelischer Kindergarten, Forum 1, Heidelberg-Emmertsgrund,

(Beifall)

Herr Rüdiger **Semet** – hier steht jetzt: „Werkstätte“ Pfullendorf; davon werden wir noch etwas Genauereres hören –,

(Beifall)

Frau Hiltrud **Wein**, ehrenamtlich tätig, Konstanz,

(Beifall)

und Frau Claudia **Rentschler**, Krankenhaus Siloah, Pforzheim;

(Beifall)

sie ist Krankenschwester.

Dann habe ich gehört, daß Herr Bürgermeister **Kling** aus Pforzheim schon erschienen ist.

(Beifall)

III.2

Podiumsrunde mit vier Mitarbeiter/innen über berufliche Erfahrungen in der diakonischen Arbeit

Leitung: Professor Dr. Joachim Walter, Rektor der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie, Freiburg.

Präsident **Bayer**: Wir hören jetzt zunächst noch ein paar weitere einführende Worte von Herrn Dr. Heinzmann. – Bitte..

Herr Professor **Huber** ist auch schon erschienen, Herr Professor Huber, Heidelberg.

(Beifall)

Daneben sitzt Herr Direktor **Dr. Dreisbach**, Mosbach, den ja viele als Altsynodenal gut kennen.

Ich heiße Sie alle herzlich willkommen.

Zusätzlich gibt es 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den acht Arbeitsgruppen. Ich sage Ihnen schon jetzt, daß die Arbeitsgruppe „Obdachlose“ in einem Vorraum untergebracht worden ist.

(Heiterkeit)

Das ist keine Absicht gewesen, sondern wir haben Schwierigkeiten, die acht Gruppen unterzubringen.

Wir beginnen jetzt den „Tag der Diakonie“ mit der Podiumsrunde, die Herr Rektor Professor Dr. Walter leiten wird.

Rektor Professor Dr. Walter: Liebe Schwestern und Brüder! Ich erlaube mir, diesen Gruß auch zu entbieten. Es geht um berufliche Erfahrungen in der diakonischen Arbeit. Wir sind gerade vorgestellt worden: eine Erzieherin, eine Krankenschwester, ein Sozialarbeiter und eine Ehrenamtliche. Wir haben etwa eine Stunde Zeit. Es ist vorgesehen, im Podium zunächst ein Statement aller vier Teilnehmer zu hören und dann die eine oder andere Frage weiter zu präzisieren, aber im Podium zu bleiben. Sollte jedoch jemand unter Ihnen platzen und dringend etwas loswerden wollen, so zeigen Sie es mir an. Ich denke, wir könnten den Rahmen auch sprengen. Aber den Zeitrahmen dürfen wir nicht sprengen. Dies als Vorgabe.

Frau Rentschler, Sie sind Krankenschwester am Krankenhaus Siloah in Pforzheim; jetzt seit eineinhalb Jahren nach dem Abschluß dort. Ihr erstes Statement.

Frau Rentschler: Ich darf mich Ihnen kurz vorstellen. Ich heiße Claudia Rentschler und bin Krankenschwester. Ich arbeite im Krankenhaus Siloah in Pforzheim. Vor eineinhalb Jahren habe ich mein Examen gemacht und arbeite seither auf der operativen Intensivstation. Meine damalige Entscheidung für die Krankenpflege fiel, als ich 16 Jahre alt war. Die Motivation dazu war, wie bei vielen jungen Menschen, die diesen Beruf ergreifen: zum einen, helfen zu wollen, zum anderen, direkt an und mit Menschen zu arbeiten. Es war mir damals sehr wichtig, in einem christlichen Krankenhaus zu arbeiten. Ich erwartete, in einem christlichen Rahmen die nötige Geborgenheit und Sicherheit in diesem nicht immer leichten Beruf zu erhalten. So kam es, daß ich in die Evangelische Diakonieschwesternschaft Herrenberg eintrat. Diese Schwesternschaft ist seit über 25 Jahren für die Pflege im Siloah verantwortlich.

Aber nun zu heute. Wie erlebe ich meinen Beruf jetzt nach vierehalf Jahren Arbeit im Krankenhaus? Ich muß Ihnen sagen: Ich bin gerne und mit Freude Krankenschwester. Es ist ein vielseitiger Beruf, in dem Kopf, Herz und Hand gefordert sind. In kurzen Stichworten möchte ich Ihnen nun aufzeigen, welche Anforderungen die Arbeit an mich stellt: ein hoher Grad an Aufmerksamkeit, einfühlsame und sichere Pflege, Einbeziehung von Angehörigen in verschiedener Weise, gute Organisation, ständige Weiterbildung, sicherer Umgang mit Technik, Gestaltung eines menschenwürdigen Stationsablaufs für das Team und für Patienten, Vorbildfunktion für Schüler, Ausbildung, Anleitung, Teamfähigkeit, Mut und Offenheit zur Begegnung mit Menschen. Diese Vielfältigkeit trägt dazu bei, daß mein Beruf interessant ist und Zufriedenheit schenkt. Wenn Sie

bedenken, daß hinter jedem Patienten eine eigene Geschichte steht und keiner dem anderen gleicht, wird diese Vielfältigkeit in einem solchen Maß bereichert, daß ich einfach gern und wirklich mit Freude bei der Arbeit bin.

Nun die andere Seite der Wirklichkeit. Ich nenne exemplarisch vier Punkte.

Es ist schwer, dem noch weit verbreiteten Bild der demütig dienenden, sich aufopfernden Krankenschwester zu begegnen. Es ist schwer, nur wenig Anerkennung darüber zu erfahren, daß die pflegerische Tätigkeit für den Heilungs- und Gesundungsprozeß wichtig ist. Es ist schwer, zu früh zuviel Verantwortung übernehmen zu müssen. Und es ist schwer, infolge hoher Fluktuation ständig neue Mitarbeiter einzulernen zu müssen. Dies sind einige Schattenseiten, die mich und viele meiner Kolleginnen zur Zeit bewegen.

Nun zu meinem letzten Punkt: Wo und wie erlebe ich den christlichen Rahmen, der mir ja von Anfang an so wichtig war? Ich erlebe ihn zum einen im Team, wo ich mit vielen Christen zusammenarbeite. Ich erlebe ihn bei meinen Vorgesetzten, die sich für ihre Mitarbeiter einsetzen, und ich erlebe ihn in der Schwesternschaft, die sich in größerem Rahmen für kompetente Krankenpflege und für die Anerkennung des Berufs engagiert, die mir aber auch Gemeinschaft bietet, in der ich persönlich geistlich und beruflich gefördert werde.

Dies war nun ein kleiner Ausschnitt der Wirklichkeit der Krankenpflege, und das aus meiner ganz persönlichen Sicht. Ihnen danke ich für das Zuhören.

(Beifall)

Rektor Professor Dr. Walter: Herr Semet, Sie sind kirchlicher Sozialarbeiter und Geschäftsführer des „Werkstätte“. Um was handelt es sich dabei? Ihr Statement.

Herr Semet: In meinem Statement komme ich schon dazu. Ich heiße Rüdiger Semet, bin 43 Jahre alt, verheiratet, vier Kinder. Ich bin seit zehn Jahren Sozialarbeiter im Diakonischen Werk Überlingen-Stockach in der Außenstelle in Pfullendorf, gemeinsam mit einer Kollegin, einer Verwaltungsangestellten mit 25 Wochenstunden. Ich arbeite in einem kleinstädtisch-ländlichen Bereich in den Arbeitsfeldern Sozialberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Schuldnerberatung, § 218-Beratung und habe als zusätzlichen Schwerpunkt die Arbeit mit psychisch Kranken. Dieser Schwerpunkt hat sich von einer Kontaktclubarbeit mit psychisch Kranken zu einem Beschäftigungsprojekt für psychisch Kranke, Behinderte und Dauerarbeitslose, eben diesem „Werkstätte“, entwickelt. Inzwischen sind dort – das Projekt ist vier Jahre alt – etwa 60 betroffene Mitarbeiter in den verschiedensten Beschäftigungsverhältnissen von stundenweise Zuverdienst bis hin zu Vollzeitarbeitsstellen beschäftigt. Träger dieses „Werkstätte“ – und das ist die Besonderheit – ist die Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf. Ich selbst bin bei diesem Projekt nebenberuflich als Geschäftsführer tätig.

Zum Verständnis muß man sagen: Dieses „Werkstätte“ ist keine anerkannte Werkstatt für Behinderte (WfB), sondern eine Art Selbsthilfefirma, die die Lücke zwischen diesen WfB's und dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schließen versucht. Im Durchgang zum Altbau in diesem Haus ist übrigens ein Stand des „Werkstätte“ aufgebaut, an dem Sie auch unsere Holzprodukte kaufen können. Wir würden uns auch sehr freuen, wenn Sie das „Werkstätte“ in irgendeiner Form, sei es durch Bestellungen – Sie haben in Ihren

Fächern die Kataloge des „Werkstätte“ – oder als Fördermitglied unterstützen würden. Das war der Werbeblock.

(Heiterkeit)

Ich mache jetzt mit mir weiter. Meine beruflichen Erfahrungen in der Diakonie sind sehr geprägt von der engen Vernetzung meiner und unserer Arbeit mit der Kirchengemeinde in Pfullendorf. Dies hat dazu geführt, daß die Kirchengemeinde Träger eines mobilen sozialen Hilfsdienstes, der von meiner Kollegin organisiert wird, und eines Sozial- und Entschuldungsfonds geworden ist. Dieser Sozial- und Entschuldungsfonds, übrigens 1985 der erste in der badischen Landeskirche, hat bisher rund 250.000 DM an zinslosen Darlehen vergeben und ist Modell für eine ganze Reihe von Nachfolgern geworden. Der Vergabeausschuß dieses Fonds ist übrigens ein Unterausschuß des Kirchengemeinderats und mit drei Kirchengemeinderäten besetzt. Diese haben über die in der Regel von mir eingebrachten Fälle und Notlagen zu entscheiden. Auf diese Art wird der Kirchengemeinderat immer wieder mit Arbeitslosigkeit, Zwangsräumungen und anderen Schicksalsschlägen konfrontiert. Die Kirchengemeinde und das Diakonische Werk haben damit eine Möglichkeit geschaffen, Menschen in einer finanziellen Notlage schnell und unbürokratisch zu helfen. Sie müssen tatsächlich Hilfebedürftige nicht mehr wegschicken nur deswegen, weil es an Geld mangelt. Darüber hinaus hat die Kirchengemeinde auch seit Anfang dieses Jahres zwei Wohnungen angemietet, die wir über das Diakonische Werk gefunden haben. Eine dieser Wohnungen wurde an eine junge Schwangere mit ihrem türkischen Partner vermietet. Die Renovierung dieser Wohnung wurde aus dem Eine-Millionen-DM-Fonds, den Sie hier beschlossen haben, mit 5.000 DM bezuschußt. Meiner Ansicht nach liegt im Bereich der Wohnungsnot noch ein großer Handlungsbedarf für Kirchengemeinden und Diakonische Werke vor.

Wir selber denken gerade über eine Ausweitung des Sozial- und Entschuldungsfonds zu einem Wohnraumfonds nach, da der Eine-Millionen-DM-Fonds nur für Schwangere gedacht ist. Alleinerziehende und Familien mit kleineren und größeren Kindern fallen hier zwangsläufig heraus.

Zum Schluß möchte ich sagen, daß meiner Ansicht nach eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und Diakonischen Werken sich immer dann anbietet, wenn es um eng begrenzte regionale Projekte geht. Hierbei ist eine Kirchengemeinde viel eher als ein Kirchenbezirk geeignet, die Trägerschaft vor Ort zu übernehmen. Allerdings heißt dies eben auch, daß eine Kirchengemeinde nicht nur formal zuständig sein darf, sondern sich auch tatsächlich verantwortlich für die Projekte fühlen soll.

(Beifall)

Rektor Professor Dr. Walter: Frau Rolf, Sie sind Kindergartenleiterin in Heidelberg. Bitte, Ihr Statement.

Frau Rolf: Mein Name ist Bärbel Rolf. Ich bin seit 25 Jahren Erzieherin bzw. Kindergärtnerin, wie es früher zu meiner Ausbildungszeit hieß. Ich bin seit 16 Jahren in Heidelberg-Emmertsgrund Kindergartenleiterin und lebe und wohne eigentlich in diesem Bereich. Ich möchte eine kurze Beschreibung meines Arbeitsfeldes geben. Der Emmertsgrund ist ein, würde man sagen, sozialer Brennpunkt, eine Wohn-Schlaf-Siedlung mit einer hohen Fluktuation, mit sehr vielen Aussiedlern, mit sehr vielen Ausländern, mit Asylanten. Der Kindergarten dort wurde vor 16 Jahren von der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg gebaut.

Die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg ist auch Träger des Kindergartens. Wir haben von Anfang an versucht, für alle, die dort wohnen, ein offener Kindergarten zu sein und auf alle Belange der dort lebenden Familien Rücksicht zu nehmen, was in einem solchen Gebiet nicht immer besonders leicht ist. Wir haben eigentlich von Anfang an, da es ein Kindergarten für alle Kinder sein sollte, auch mit behinderten Kindern gearbeitet. Die Arbeit hat sich ausgeweitet. Sie hat sich herumgesprochen. Es kamen viele Kinder zu uns, so daß wir irgendwann an die Grenze unserer Möglichkeiten gestoßen sind, in einem ganz normalen Regelkindergarten, der wir ja sind und waren, behinderte Kinder zu betreuen, und zwar ohne Unterstützung, ohne Hilfe von außen, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, die man eigentlich dafür erfüllen müßte. Es wurde dann vor fünf Jahren in Heidelberg auf Initiative von Eltern von behinderten Kindern in einem anderen Kindergarten in Heidelberg ein Projekt gestartet. Dieses Projekt hieß „Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten“. Es wurde eine Heilpädagogin eingestellt, die den Erzieherinnen half. Es wurden die Rahmenbedingungen in diesem Kindergarten etwas verändert, nicht in unserem. Wir haben uns ein Jahr später diesem Projekt angeschlossen, weil wir, wie ich sagte, an die Grenze unserer Belastbarkeit gekommen waren. Wir hatten in dem Jahr sieben behinderte Kinder im normalen Regelkindergartenbereich, und da haben wir einfach gemerkt, daß es so nicht mehr weitergeht. Wir haben uns diesem Projekt angeschlossen und haben vier Jahre in dem Projekt mitgearbeitet. Die Rahmenbedingungen sind geblieben, wie sie waren, unsere Gruppen konnten wir trotz der Aufnahme von behinderten Kindern nicht verkleinern, weil das vom Wohnumfeld her einfach nicht möglich war. Wir hatten im Kindergarten eine Warteliste von 50 Kindern. Da kann man es den Eltern nicht klarmachen, die Gruppen noch zu verkleinern. Wir arbeiten mit 23 Kindern pro Gruppe.

Wir haben in diesen vier Jahren viel an Fortbildungen in Richtung Integration behinderter Kinder gemacht. Wir haben viel über Behinderungen erfahren. Wir haben einen anderen Zeitrahmen für diese Zeit bekommen. Wir konnten also mehr Möglichkeiten für Fortbildung und Besichtigungen anderer Institutionen ausschöpfen, die schon länger so arbeiten, wie wir das eigentlich gerne wollten. Wir haben dieses Projekt jetzt im Sommer dieses Jahres abgeschlossen. Soviel ich weiß, ist hier vor einiger Zeit auch einmal ein Anfangsbericht des Projekts verteilt worden. Das war ein Heftchen mit bunten Fusseln vorne drauf. Ich weiß nicht, ob Sie sich daran erinnern. Da gibt es inzwischen einen zweiten Bericht. Das sind von den Mitarbeitern gemachte Berichte.

Das Projekt ist jetzt abgeschlossen worden. Nach den Sommerferien haben wir wieder unter „normalen“ Bedingungen weitergearbeitet. Die Bedingungen bei uns im Kindergarten sind die gleichen wie vor dem Projekt. Sie sind die gleichen, wie sie während des Projektes waren. Wir haben jetzt nur eben wieder weniger Zeit, haben aber immer noch die gleichen Kinder.

Von dem Projekt her hat sich für uns gezeigt, daß es viele Möglichkeiten gibt, etwas zu machen, daß man die pädagogische Arbeit auf eine andere Basis stellen kann, daß es aber trotzdem viele Voraussetzungen braucht, um eine solche Arbeit zu leisten. Ich würde so ganz kurz sagen: Eine ganz wichtige Voraussetzung ist die Bereitschaft aller Mitarbeiter, das Ganze mitzutragen, weil es eine sehr schwere Arbeit ist. Eine Voraussetzung ist auch, die

Rahmenbedingungen für die Kindergärten zu ändern und so herzustellen, daß man es verantworten kann, behinderte Kinder in dem Bereich aufzunehmen.

(Beifall)

Rektor Professor Dr. Walter: Drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus der Diakonie, drei Hauptamtliche. 17.000 gibt es im Bereich der badischen Diakonie. Nun kommt Frau Wein zu Wort, eine der 13.000 Ehrenamtlichen. Das sind Zirkazahlen im Bereich der badischen Landeskirche und ihrer Diakonie. Frau Wein arbeitet mit im Arbeitskreis Asyl in Konstanz.

Frau Wein: Ich habe mich als erstes gefragt: Was heißt eigentlich „ehrenamtlich“? Heißt das, daß wir ein Amt in Ehren ausfüllen? Oder heißt es vielleicht: Unser Lohn ist die Ehre? Ich bin mir da nicht so ganz sicher,

(Heiterkeit)

weil man nicht so sehr viel von der Ehre merkt, die einem zuteilt wird. Aber vielleicht liegt das auch am Arbeitsfeld, in dem man als Ehrenamtlicher tätig ist. Ich könnte mir denken, daß die Anerkennung bei bestimmten Arbeitsgebieten vielleicht vorhanden ist als gerade bei der Flüchtlingsarbeit, von der ich den Eindruck habe, daß sie allgemein in der Gemeinde und eigentlich überall unbekannt ist. Man ist zwar froh, daß es welche gibt, die das machen, aber im Grunde distanziert man sich innerlich davon. Die Arbeit an Flüchtlingen wird aber immer umfangreicher und deswegen auch dringender, zumal die Gesetze ständig schärfter werden und deswegen die Flüchtlinge immer mehr auf Hilfe angewiesen sind. Entschuldigen Sie, da frage ich mich: Warum ist eigentlich die Flüchtlingsarbeit kein festes Arbeitsgebiet in der Diakonie? Ich habe auch hier auf dem Tagesplan gesehen, daß es keine Arbeitsgruppe gibt, die sich speziell mit der Flüchtlingsarbeit befaßt. Ich frage mich: Genügt ein Pfarrer Weber für die ganze badische Landeskirche?

(Beifall)

Meine Erfahrungen mit der Diakonie sind sehr erfreulich. In Konstanz sind wir in der glücklichen Lage, bei der örtlichen Stelle der Diakonie immer offene Türen zu finden, wenn wir in irgendeiner Weise Unterstützung brauchen, sei es in organisatorischer Dingen oder jetzt zum Beispiel bei der Organisation von Nachtwachen in Häusern, in denen Asylbewerber wohnen. Wie Sie wahrscheinlich wissen, haben wir am vergangenen Wochenende in Konstanz den Parteitag der Republikaner gehabt. Da wurden dann Nachtwachen so organisiert, daß in jedem Haus, in dem Asylbewerber wohnen, irgendwelche Leute mit übernachten und einfach den Flüchtlingen das Gefühl geben, daß sie nicht ganz allein sind.

(Beifall)

Das war mit ein Verdienst der Kirchengemeinde, die in ihrer letzten Sitzung eine Resolution verfaßt hat, wo die Konstanzer oder die Gemeindeglieder aufgefordert wurden, sich doch für diesen Nachtdienst zu melden. Der Erfolg war eigentlich recht gut. Nur muß ich mit Bedauern feststellen, daß es verhältnismäßig wenige Gemeindeglieder waren, die sich dafür gemeldet haben. Es waren Leute, die man, sage ich einmal, in kirchlichen Kreisen nicht kennt. Das finde ich eigentlich wieder ein Armutzeugnis. Soviel ich weiß, war auch kein Kirchenältester dabei. Man kann es nicht jedem zumuten, aber ich kann das nur feststellen.

Meine Erfahrung mit dem Kirchengemeinderat ist ansonsten etwas zwiespältig, weil wir – ich kann das jetzt als

Mitglied des Arbeitskreises Asyl sagen – immer merken, wie schwierig es ist, Informationen in den Kirchengemeinderat oder überhaupt in kirchliche Kreise über die Flüchtlinge hineinzutragen. Im Grunde will man es alles nicht so genau wissen. Es ist nämlich gefährlich, wenn man es genau weiß. Es könnte ja auch sein, daß wir vom Asylkreis ein bißchen naiv oder ein bißchen zu sehr links sind oder kein Vertrauen in die Politiker haben, die doch ein so schweres Amt bekleiden. Wenn das wahr wäre, was wir naiven Linken usw. sagen, würde das bedeuten, daß man Stellung beziehen müßte. Man will aber lieber in kirchlichen Kreisen unpolitisch bleiben. Man darf natürlich im Gottesdienst schon einmal das Thema Flüchtlinge bringen. Das geht schon. Man darf auch im Gemeindehaus einen Vortrag zur Flüchtlingsproblematik halten oder gar einen Workshop veranstalten. Nur muß man leider wieder feststellen, daß es unter den vielen Besuchern – die letzten Veranstaltungen waren wirklich sehr gut besucht – überhaupt keine kirchlichen Insider gab, weder ehrenamtliche noch hauptamtliche, noch kannte man aus kirchlichen Kreisen die Besucher dieser Veranstaltungen. Das finde ich sehr bedauerlich.

Wie gesagt, das positive Beispiel war diese Resolution für die Republikaner.

(Heiterkeit)

– Entschuldigung, gegen die Republikaner. Es ging um die Nachtwachen während des Parteitags. Sie wissen, was ich meine. Entschuldigung, ich habe mich versprochen.

Man begegnet den Ehrenamtlichen auf diesem Gebiet mit Vorbehalten. Wenn man aber andererseits von außen, von der Stadt, um irgendwelches Engagement von kirchlicher Seite für Flüchtlinge angefragt wird, ist es interessant, daß genau denen, die vorher sagen: „Nicht so gründlich und nicht so genau“, nur die einfallen, die immer kommen und sagen: Wir müssen einmal über dieses Problem, über die Flüchtlinge sprechen. Da kommen wir uns schon manchmal wie die Schamtüchlein der Kirchengemeinde vor,

(Beifall)

weil wir wieder gerade recht sind, wenn sie uns brauchen können.

In der Bezirkssynode haben wir auch schon so unsere Erfahrungen gemacht. Immerhin war es dreimal möglich, wenn ich mich recht erinnere – ich will mich nicht ganz festlegen –, daß wir uns in der Synode mit Flüchtlingsfragen befaßt haben. Aber auch dort spürt man, wie schwierig es ist, das Thema auf die Tagesordnung zu bringen, weil es einem Teil der Verantwortlichen doch unangenehm ist und sie sich schwer damit tun. Man fürchtet auch hier, daß man, wenn man sich darauf einläßt, politisches Profil zeigen und etwas in die Öffentlichkeit tragen müßte. Davor hat man Angst. Trotzdem ist es gelungen, einmal eine Resolution der Bezirkssynode – vielleicht haben Sie es im „Aufbruch“ gelesen – mit der Forderung zu verabschieden, den Abschiebestopp für Kurden zu verlängern. Bei einer anderen Synodenveranstaltung ist es allerdings nur gelungen, daß im Nebenraum derjenige, der den Mut hatte und wollte, eine Liste unterschreiben durfte. Da ging es um die Forderung, endlich die Waffenlieferungen an die Türkei einzustellen.

Es ist einfach schwer zu begreifen, daß man durch Schweigen beispielsweise Fluchtursachen zuläßt, auch von kirchlicher Seite, oder auch dadurch, daß man sich gegen notwendige Schritte wehrt, über die man natürlich

diskutieren kann. Ich nenne die Beispiele, die ich schon gebracht habe. Oder wenn man nicht wagt, gegen eine Erstellung einer Liste von Nichtverfolgerländern anzutreten, beteiligt man sich automatisch an der Produktion von sogenannten „Scheinasylanten“. Was das für Wirkungen hat, wenn sich diese Auffassung in der Bevölkerung immer breiter macht, daß sowieso die allerallermeisten doch „Scheinasylanten“ seien, kann man sich ausrechnen. Man kann erkennen, was das für eine Bedeutung hat und wie wichtig es wäre, hier zu sagen: Da machen wir als Kirche nicht mit.

Um das etwas zu konkretisieren, nur ganz kurz: Flüchtlinge aus Sri Lanka werden zum Beispiel in den USA fast zu 100% anerkannt, in Frankreich zu 60%, in der Bundesrepublik so gut wie null. Wer also aus Sri Lanka kommt, ist natürlich ein „Scheinasylant“. Das ist klar. Da macht man es sich doch sehr einfach.

Zur Entstehungszeit der Diakonie im 19. Jahrhundert schärfte die Kirche den Blick für die Menschen am Rande. Heute sind diese Arbeitszweige der Diakonie fest etabliert. Das ist auch gut so.

(Der Rednerin wird angezeigt,
sie sollte ihre Ausführungen beenden.)

– Ich habe es schon gesehen. Ich höre schon auf. Ich bin gleich fertig. Aber wenn man einmal die Gelegenheit hat – –

(Heiterkeit und Beifall)

Damals hat die Kirche – ich denke etwa an Wichern – auf die Menschen am Rande aufmerksam gemacht, und heute sind diese Aufgaben von der Kirche, von der Diakonie und vom Staat und von anderen Gruppen übernommen worden. Das ist auch gut so. Aber heute müßte meiner Meinung nach die Kirche mutig vorangehen und mit der Flüchtlingsarbeit einen Schwerpunkt setzen. Das scheint mir doch sehr wichtig zu sein, zumal der „Fremdling in deinen Toren“ ein zentrales biblisches Thema ist.

Die Kirche darf sich allerdings in der Flüchtlingsarbeit nicht einfach darauf beschränken, nur zu betreuen. Das ist zu billig. Das ist zwar auch gut, aber zu wenig. Sie muß sich schon klar sein, daß sie sich in die Asylpolitik einmischen muß und daß sie sich dadurch natürlich sehr unbeliebt macht. Sie muß sich aber einsetzen für die, die keine Stimme haben, sonst degradiert sich die Kirche selber zum Handlanger des Staates und verfehlt ihren ureigensten Auftrag.

(Beifall)

Rektor Professor Dr. Walter: Vier Arbeitsfelder der Diakonie, vom Asylbereich über Kindergarten, Kindertagesstätte, Integration behinderter Menschen, Krankenhaus, bis zur Werkstatt für Behinderte, psychisch Kranke, Erwachsene. Es kann jetzt nicht Sinn der Veranstaltung sein, fachliche Präzisierungen und Diskussionen zu versuchen. Das müßte andernorts geschehen. Wir müssen versuchen, die Zusammenschau unter dem Dach der Diakonie zu leisten. Deswegen die erste Frage an Sie im Podium: Gibt es in Ihrer Arbeit bestimmte Momente, bestimmte Situationen, wo es für Sie wichtig war und ist, wo Sie vielleicht auch froh sind, diakonische Mitarbeiterin, diakonischer Mitarbeiter zu sein? – (Kurzes Nachdenken.)

Herr Semet: Ich bin in dem Moment als diakonischer Mitarbeiter froh, wenn ich meine Arbeitsfelder, die ich vorhin genannt habe, selbst weitgehend mitgestalten kann. Das heißt, ich bin auch froh – das muß ich einmal mit aller Deutlich-

keit sagen –, wenn Diakonie und Kirche mir erlauben, mich zum Beispiel so fortzubilden – da könnte man vielleicht ein bißchen mehr tun –, daß ich mein Arbeitsfeld beherrschen kann. Nur ein Beispiel: Als ich 1982 angefangen habe, hatte ich viele Einzelberatungen. Da kamen Frauen mit ihren Problemen zu mir. Ich hatte immer das Gefühl, der Mülleimer zu sein. Die haben ihre Probleme bei mir gelassen und gingen dann vielleicht für eine oder zwei Wochen erleichtert heim, aber geändert hat sich an der Situation nichts, und ich blieb sozusagen mit dem Beziehungsmüll zurück. Ich habe dann eine langjährige Fortbildung im Bereich der Familienberatung gemacht, die mir die Kirche nach einem Zögern ermöglicht hat, und habe dann das Gefühl gehabt, auch die Beratungen eher aktiv steuern zu können und nicht nur reagieren zu müssen, sondern auch agieren zu können, das heißt, den Betroffenen mehr Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie besser miteinander umgehen können. Das hat dann auch endgültig dazu geführt, daß ich versuche, statt Einzelpersonen Familien zu motivieren, zu mir zu kommen, um mit der ganzen Familie daran zu arbeiten. Das ist so eine Erweiterung meines Arbeitsfeldes, um mehr Freiräume in meinem Arbeitsfeld zu schaffen. Das waren die guten Momente.

Frau Rolf: Es gibt sicherlich viele Momente, in denen man froh ist, in der Diakonie, in der diakonischen Arbeit eingebunden zu sein. Ich denke, dazu gehört, daß man einen Hintergrund hat, vor dem man arbeitet und in dem man arbeitet. Das ist einmal vom Kindergarten aus gesehen die Gemeinde, der man direkt angehört. Die Kreise gehen dann weiter. Es ist dann die Kirchengemeinde, die Gesamtkirchengemeinde in Heidelberg, es ist die Fachberatung über das Diakonische Werk, es ist der gesamte Bereich, wo man immer wieder Punkte findet, auf die man zurückgreifen kann, wo man nachfragen kann. Man hängt nicht unbedingt allein in der Luft.

Frau Rentschler: Mir geht es oft so, daß ich, wenn ich Probleme oder irgendwelche Anfragen habe und mich an Vorgesetzte oder an Mitglieder der Schwesternschaft wende, mich da angenommen fühle und weiß: Die Leute haben die gleiche Basis wie ich. Wenn man dieses Gespür bekommt, kann man viel offener und viel freier reden und sich mitteilen. Diese Basis und der Glaube an die Kirche ist ein sehr guter Hintergrund, denke ich.

Rektor Professor Dr. Walter: Nun wird häufig beklagt, diakonische Mitarbeiter seien kirchenfern. In Ihrem Teil haben Sie es nicht so durchklingen lassen. Wie schätzen Sie diesen Vorwurf der Kirchenferne diakonisch-kirchlicher Mitarbeiter ein?

Frau Rolf: Ich kann den Vorwurf als Vorwurf gar nicht so stehenlassen. Ich würde das auch gar nicht als Vorwurf auffassen. Ich denke, die Leute, die sich bewußt bereit erklären, in einer diakonischen Einrichtung zu arbeiten, wissen, auf was sie sich einlassen. Ich arbeite jetzt seit 25 Jahren immer in kirchlichen Kindergärten, in Kindertagesstätten, nicht nur hier in Baden-Württemberg, sondern in ganz Deutschland. Ich habe es eigentlich von meiner persönlichen Erfahrung her ganz, ganz selten erlebt, daß jemand in eine solche Einrichtung kommt und, wie man so schön sagt, mit diesem ganzen Kram nichts am Hut hat.

Herr Semet: Ich habe genau die gegenteilige Erfahrung gemacht. Ich kam 1982 von der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg und habe beim Diakonischen Werk Überlingen-Stockach angefangen und war der Kirche völlig fremd. Ich hatte mir dieses Arbeitsfeld eigentlich gewählt,

weil ich gedacht habe, da habe man am meisten Freiräume und man könne dort sein Arbeitsfeld noch strukturieren; das sei besser als beim Staat zu arbeiten, zum Beispiel beim Jugendamt, wo sehr viele staatliche Vorgaben da sind, Berichte geschrieben werden müssen usw. Ich selbst habe erlebt, daß ich im Laufe der Jahre mehr Zugang zur Kirche bekommen habe, ganz speziell dadurch, daß ich vor Ort Menschen erlebt habe, zum Beispiel den Pfarrer, die für mich eine Vorbildfunktion gewonnen haben. Ich nehme zum Beispiel dem Pfarrer ab, was er sagt. Über diesen Weg bin ich, denke ich, wieder ein Stück weit der Kirche nähergerückt. Aber der Beginn war zufällig.

Rektor Professor Dr. Walter: Danke schön. Vielleicht noch einmal aus der Sicht der Hauptamtlichen eine Einschätzung: Wie sieht es denn überhaupt mit der Zufriedenheit am Arbeitsplatz, psychologisch: mit der „Arbeitszufriedenheit“ kirchlich-diakonischer Mitarbeiter aus? Gibt es da vielleicht auch Ihrer Erfahrung nach Unterschiede? Man wünscht sich natürlich ein positives Ausschlagen auf der Skala im Vergleich zu nichtdiakonischen Arbeitsfeldern. Also: Arbeitszufriedenheit in diakonischen Arbeitsfeldern?

Frau Rolf: Ich denke, es gibt sicherlich Unterschiede, aber sie sind auch von Arbeitsgebiet zu Arbeitsgebiet verschieden. Wenn ich für den Kindergartenbereich spreche, muß ich sagen: Hier in Baden-Württemberg und vor allem in Heidelberg habe ich das so erlebt, daß viele Erzieherinnen bei der Kirche gern arbeiten, weil die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima besser sind. Besser heißt nicht, daß sie immer nur gut sind, sondern das heißt, besser als in anderen Einrichtungen. Was eben schon gesagt wurde: Man hat mehr persönliche Entscheidungsfreiheiten, die für die Zufriedenheit im Beruf sehr wichtig sind. Man hat mehr Möglichkeiten, sich auf der unteren, mittleren und höheren Ebene in diesem Bereich zu artikulieren, seine Wünsche vorzubringen. Ob sie dann auch immer entsprechend erfüllt werden können, steht auf einem ganz anderen Blatt, aber die Möglichkeiten, mit Fragen und Wünschen weiterzugehen, hat man in diesem Bereich mehr als in anderen Bereichen.

Frau Rentschler: Ich halte es für ganz wichtig, daß jede kirchliche und diakonische Einrichtung ganz klare und konkrete Grundlinien und Strukturen hat, die auch für die Mitarbeiter, auch für die neuen Mitarbeiter, klar durchschaubar sind. Wenn sich zum Beispiel eine Krankenschwester oder jemand aus der Pflege in einem anthroposophischen Klinikum bewirbt, sind da klare Richtlinien und Strukturen vorhanden. Wenn sich aber jemand an einem christlichen Krankenhaus bewirbt, gibt es da kaum christliche Pflegeleitbilder, geschweige denn klare christliche Grundlinien, daß man sagt: Nach den Grundsätzen möchten wir in dem Haus arbeiten. Ob sich dann derjenige daran anlehnt oder mitmacht, ist egal, aber klare Aussagen sollten dasein.

(Beifall)

Herr Semet: Bei mir habe ich auch erlebt, daß ich, als ich anfing, nicht unbedingt vom Diakonischen Werk vor Ort getragen wurde, von den Mitarbeitern, sondern daß es ein langer Prozeß ist und daß wir heute noch in dem Prozeß stehen, daß wir jetzt Teamsupervision beantragt haben, daß es da weite Entfernung zwischen den Kollegen gibt, nicht nur räumlich, sondern auch inhaltlich, daß Teamarbeit im Teambereich sehr, sehr schwierig ist. Ich habe andersherum erlebt, daß ich bei der Kirchengemeinde Anschluß gefunden habe und aufgenommen wurde. Es

gab also in den letzten zehn Jahren auf diesem Hintergrund sehr zwiespältige Erlebnisse. Kirche kann auch sehr kalt sein. Kirche kann mir auch sehr mit Vorschriften begegnen. Als Geschäftsführer des „Werkstättle“ begreife ich der Kirche vorwiegend organisatorisch und verwaltend, wobei ich manchmal den Kopf schütteln muß, was alles erfüllt werden muß.

Ein kleines Beispiel: Ich denke gerade an eine Mitarbeiterin des „Werkstättle“, eine Verwaltungsangestellte, die im Büro arbeitet und konfessionslos ist. Sie ist vor zwanzig Jahren aus der katholischen Kirche in Holland ausgetreten. Sie scheint jetzt Schwierigkeiten zu bekommen, wenn ihr Arbeitsverhältnis über ein Jahr hinaus verlängert werden soll, weil sie keiner Konfession angehört. Ich habe diese Frau als engagierte Mitarbeiterin in der Kirchengemeinde erlebt, auch wenn sie konfessionslos ist. Das tut mir schon irgendwo weh, daß es da Probleme geben könnte, nur weil sie die formale Zugehörigkeit zu einer Kirche nicht hat, aber mehr mitarbeitet als andere, die in der Kirche sind.

Rektor Professor Dr. Walter: Sie haben jetzt auch schon Schattenseiten angesprochen, Schwierigkeiten, Mühlsteine, die einem um den Hals hängen. Was sind das für Probleme? Worunter leiden Sie? Aber jetzt vielleicht noch die Zusatzfrage: Ist da in dem Umfeld Ihrer Probleme hin und wieder auch Kirche bzw. Diakonie für Sie helfend, Sie stützend sichtbar geworden?

Frau Rentschler: Ich habe vorhin schon das Problem genannt, daß oft das Bild der demütig dienenden Krankenschwester gezeigt wird oder daß man dieses Bild vor Augen hat. Ich denke, zum einen kommt das aus der Kirche. Zum anderen erfahre ich aber auch in der Schwesternschaft, daß diese sich sehr dafür einsetzt, damit dieses Bild verändert wird.

Noch kurz etwas zu dem Bild. Gut, ich möchte nicht ablehnen, daß ich als Krankenschwester einen dienenden Beruf habe. Das habe ich. Das tue ich auch gern. Aber ich möchte Dienen so sehen, daß ich selbstverständlich das tue, was der Kranke selbst nicht tun kann, daß ich mich aber nicht darüber hinaus aufopfere und verzehre. Das, was nötig ist, tue ich gern.

Frau Rolf: In der Hinsicht gibt es sicher auch für Erzieherinnen einige Probleme. Wenn von der dienenden Krankenschwester gesprochen wurde, reden wir von den spielenden Tanten im Kindergarten. Auch dieses Bild ist noch sehr weit verbreitet, leider auch noch in der Kirche, nicht unbedingt unter Berufskollegen oder Leuten, die ständig damit befaßt sind, sondern unter den Kirchenältesten oder Gemeinderäten, die einfach sehen: Da gehen die Kinder hinein und kommen glücklich lächelnd nachmittags mit einem gebastelten Schiffchen nach Hause. Das ist dann das Bild der Erzieherin in der Öffentlichkeit. Wir erwarten da manchmal schon etwas mehr von der Kirche, daß sie uns unterstützt; dieses Bild nicht noch weiter auszumalen, sondern einfach einmal verschwinden zu lassen. Eine Erzieherin ist eine hart arbeitende berufstätige Frau, die alles andere macht, als einen ganzen Tag mit Kinderchen zu spielen. Wenn Sie sich die heutige Gesellschaft anschauen, aus der die Kinder kommen und in unseren Kindergärten leben, muß akzeptiert werden, daß in den Kindergärten doch sehr viel geleistet werden muß, um diesen Kindern Möglichkeiten zu geben, im Leben ein Stück vorwärts zu kommen. Auch da erhoffen wir uns häufig von der Kirche etwas mehr Unterstützung.

(Beifall)

Herr Semet: Wenn wir gerade dabei sind, in Kerben zu hauen, denke ich: Auch die Kirche hat kein ungestörtes Verhältnis zu ihren Sozialarbeitern. Wir werden ein bißchen als Berufsgruppe gesehen, die irgendwo außerhalb der Kirche stehen könnte, die vielleicht auch unbehaglich ist, weil sie sich mit sozialen Problemen herumschlagen muß. Ich selber denke heute noch daran, daß die Kirchenleitung zum Beispiel auch die Stelle der Landeskirchlichen Beauftragten für Sozialarbeiter, damals Frau von Bredow, abgeschafft und nicht mehr neu besetzt hat. Das spricht für mich auch etwas dafür, daß der Stellenwert der Sozialarbeiter in der Kirche als Berufsgruppe nicht so sehr hoch geschätzt wird.

Frau Rolf: Ich würde ganz gerne noch ganz allgemein etwas zu dem sagen, was die Mitarbeiter in der Kirche anbelangt. Eine etwas intensivere Mitarbeiterpflege sollte eigentlich von der Kirche auch betrieben werden. Ich denke nicht nur an mehr Möglichkeiten zur beruflichen Fortbildung, sondern einfach auch an mehr Unterstützung, mehr Anerkennung der einzelnen Berufe in der Kirche. Das wäre sicherlich voneinander und würde auch die Mitarbeiter mehr bei der Stange halten, als das bisher teilweise der Fall war.

Herr Semet: Mir geht es wie Frau Wein: Ich möchte heute auch die Gelegenheit nutzen, Ihnen einiges zu sagen. Der Stellenwert der Sozialarbeiter kommt für mich auch in dem Einzelgruppenvergütungsplan – Nr. 22, glaube ich, – zum Ausdruck, wo die Sozialarbeiter aufgeführt sind. Da wird von bestimmten Eingruppierungen gesprochen. Da ist gerade im Gang oder schon abgeschlossen, die Eingruppierung bei besonders schwierigen Aufgaben, die Sozialarbeiter übernehmen müßten, nach BAT III als Möglichkeit erwähnt. Da bin ich sehr gespannt, ob die Kirchenleitung es schafft, auch für Sozialarbeiter diese Höhergruppierung nach BAT III bei besonders schwierigen Arbeiten tatsächlich zuzulassen. Im Moment scheint es mir so zu sein, daß sie sich sehr, sehr schwer damit tun und daß es offensichtlich keine schwierigen Aufgaben gibt, die diese Einstufung zulassen.

Rektor Professor Dr. Walter: (Sie nutzen weidlich aus.) In dem Zusammenhang vielleicht ein anderer Gedanken-gang. Viele Funktionsträger, Vereinsvorstände in Vorstandsetagen sind häufig der Meinung, es müsse eigentlich bei diakonischen Mitarbeitern in erster Linie um den rechten Glauben gehen, und die professionelle Kompetenz, die beruflichen Standards seien eher sekundär, also zweitrangig zu verstehen. Wie denken Sie über das Verhältnis von Glauben und Professionalität in den diakonischen Berufsfeldern? Herr Semet, bleiben wir gerade dran.

Herr Semet: Das ist für mich eine ganz schwierige Frage. Ich denke, ich muß mich einmal, was ich vorhin schon sagte, professionell verhalten, wenn ich mit unseren Klienten umgehe und ihnen vor allem helfen will und die Klienten weiterbringen will. Ich habe vorhin das Beispiel mit der Beratung erwähnt, Einzelberatung, Familienberatung. Andererseits denke ich, daß ich den Klienten, den Menschen, die zu mir kommen, auch zeigen muß, daß ich sie als ganzen Menschen schätze, und zwar mit all ihren Problemen und Schwierigkeiten, die sie mitbringen, und daß ich sie nicht von vornherein abqualifiziere.

Ein einfaches Beispiel: Wenn Sie auf ein Amt kommen, sitzt ein Beamter hinter dem Schreibtisch, der wahrscheinlich nicht aufsteht; wenn Sie Glück haben, läßt er Sie noch hinsitzen.

(Zuruf: Jetzt aber! – Heiterkeit)

– Das ist die Frage.

(Zuruf: Anwesende ausgeschlossen!)

Ich erlebe, daß vor allem Frauen zu mir kommen und sich darüber beklagen und um meine Hilfe bitten, weil sie mit einer Behörde nicht zureckkommen, weil sie abqualifiziert worden sind. Das gilt sicher nicht für alle. Ich möchte hier keinen angreifen. Ich verhalte mich den Menschen gegenüber so, daß ich aufstehe, sie an der Tür begrüße und ihnen Platz anbiete. Das sind nicht nur Dinge der Höflichkeit, sondern das bringt auch eine Wertschätzung gegenüber dem anderen Menschen zum Ausdruck, daß ich ihn so annehme, wie er zu mir kommt, auch wenn es ein schwieriger Mensch ist, auch wenn er mit Problemen kommt, auch wenn er zu mir kommt, wenn ich eigentlich keine Zeit habe, daß ich mich dann so verhalte, daß ich ihn nicht vor die Tür setze, sondern ihm einen Termin gebe. Diese Verhaltensweisen sind für mich nicht eine Frage der Höflichkeit, sondern auch eine christliche Grundhaltung.

Frau Rentschler: Ich denke, das geht beides Hand in Hand. Ein Patient erwartet von mir die Bereitschaft zu einem seelsorgerlichen Gespräch, Trost und Zuspruch, aber auch genauso auf der anderen Seite kompetente Pflege, und er will sich sicher fühlen und das Gefühl haben, daß das, was ich an ihm tue, mit Richtigkeit und mit Gewissenhaftigkeit geschieht.

Frau Rolf: Ich möchte auch keinen Unterschied machen. Wenn wir eine Erzieherin im Kindergarten haben, die hauptsächlich christlich ist und von ihrer beruflichen Seite keine Ahnung hat, hilft uns das wenig. Umgekehrt ist es dasselbe. Wenn wir eine Erzieherin im Kindergarten haben, die ganz professionell ist, aber keinen christlichen Hintergrund hat, auf dem sie aufbauen und leben kann, ist das für unsere Arbeit auch nicht das richtige. Wir müssen beides miteinander verbinden können. Ganz wichtig ist immer auch die berufliche Kompetenz. Ich denke, das ist in allen Bereichen so. Der Glaube kann die berufliche Kompetenz nicht ersetzen. Beides muß zusammengehen.

(Beifall)

Rektor Professor Dr. Walter: Frau Wein, eine vorhin von Ihnen angesprochene Fragestellung war das Verhältnis hauptamtlich/ehrenamtlich. Sie sprachen davon, wenn ich es recht begriffen oder mitbekriegt habe, das sei mit Vorbehalten zu betrachten; Ehrenamtliche würden entsprechend eingeschätzt. Können Sie da noch einmal Ihren Gedanken-gang, Ihre Erfahrungen benennen? Wir fragen dann die Hauptamtlichen, wie sie dieses einschätzen.

Frau Wein: Meine Erfahrung ist, daß die Hauptamtlichen in der Diakonie uns Ehrenamtlichen gegenüber keine Vorbehalte haben, sondern das, was sich auf amtlich bezog, waren mehr die Pfarrer und die Kirchengemeinderäte. Kirchengemeinderat ist zwar auch ein Ehrenamt, aber vom Gesichtspunkt des Amtes her muß ich Pfarrer und Kirchengemeinderäte leider in einen Topf werfen. Da begegnen uns die Vorbehalte. Aber bei den Hauptamtlichen in der Diakonie erleben wir eigentlich keine Vorbehalte, sondern nur Unterstützung. Darüber bin ich sehr froh, muß ich sagen.

Die Spannung zwischen kirchlich und kirchlich nicht Gebundenen erlebe ich in unserem Asylkreis anders, als wie wenn man in einer diakonischen Einrichtung tätig ist. Das hat sich in unserem Arbeitskreis Asyl so entwickelt: Wir waren eigentlich vorher unter uns. Da meine ich einige

wenige kirchlich gebundene Leute, drei oder vier oder so. Auf einmal ging unser Wunsch in Erfüllung, daß unser Kreis größer wurde. Allerdings kamen dann Leute, die wir uns nicht gerade unbedingt ausgesucht haben, sondern die waren reichlich im linken Spektrum angesiedelt. Trotzdem arbeiten wir jetzt gut und gern miteinander, obwohl wir große Gegensätze hatten. Diese Leute, die aus dem linken Spektrum in unseren Kreis kamen, wollten eigentlich keine Einzelfallarbeit leisten, sondern Politik machen, Resolutionen verabschieden, Unterschriften sammeln, Demos machen und Anträge stellen. Das ist alles gut und recht und schön. Wir sind gar nicht dagegen, aber sie wollten sich nicht mit dem Einzelfall befassen. Es ist ihnen einfach nicht politisch genug, sich um den Einzelfall zu kümmern. Da haben wir wiederum gesagt: Nein; es muß beides möglich sein. Ich habe den Eindruck, daß sie das jetzt begriffen haben. Sie haben ein Papier erarbeitet, wo beide Aufgaben verbunden werden. So denke ich, daß die jetzt einen gewissen Lernprozeß durch uns durchgemacht haben, die wir kirchlich engagiert sind.

(Beifall)

Rektor Professor Dr. Walter: Herr Semet: Verhältnis der Ehrenamtlichen zu den Hauptamtlichen.

Herr Semet: In dem Verhältnis hauptamtlich/ehrenamtlich steckt für mich drin, daß es in irgendeiner Form für Ehrenamtliche einen großen Nutzen haben muß, speziell zum Beispiel in der Kirche zu arbeiten. Der Nutzen kann einmal sein, daß sie von dem, den sie betreuen, dem sie helfen, etwas zurückbekommen. Der andere Nutzen muß aber sein, daß sie von uns Hauptamtlichen etwas zurückbekommen. Das heißt, daß sie begleitet werden, daß sie Rückmeldungen bekommen, daß sie Anerkennung kriegen. Wenn dieses gegenseitige Geben und Nehmen bei den Ehrenamtlichen nicht ausgewogen ist, wird die Ehrenamtlichkeit sehr schnell vorbei sein, und die Arbeit wird aufhören.

Rektor Professor Dr. Walter: Eine letzte Frage. Angenommen, der Herr Landesbischof oder vielleicht Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer käme wie eine Fee zu Ihnen und würde sagen:

(Heiterkeit)

Geld spielt heute keine Rolle; Sie haben einen Wunsch frei. Schlußfrage an Sie alle: Welchen Wunsch hätten Sie denn an die Landeskirche, an die Diakonie? Sind es nur materielle Wünsche? Haben Sie auch andere Wünsche? Ganz kurz vielleicht ein Schlußwort. Ich fange bei Ihnen an, Frau Wein.

Frau Wein: Ich habe das eigentlich schon gesagt: daß die Flüchtlingsarbeit ein stärkeres Gewicht in der Landeskirche bekommt, daß sie nicht beschränkt ist auf einzelne, die sich da sehr engagieren, sei es Herr Weber oder seien es irgendwelche Ehrenamtliche, sicher auch in verschiedenen diakonischen Gemeindeämtern einzelne Mitarbeiter, Sozialarbeiter, sondern daß diese Arbeit auch nach außen hin ein stärkeres Gewicht bekommt. Das fände ich wichtig.

(Beifall)

Frau Rolf: Ich hätte natürlich auch einen Wunsch, ganz klar; aber der ist ausnahmsweise nicht mit Finanziellem verbunden. Sie wissen alle, daß wir im Moment gesellschaftspolitisch und politisch sehr auf der Kippe stehen mit unserer Kindergartenarbeit. Ich spreche die Richtliniendiskussion an, die im Moment läuft.

(Beifall)

Da erwarten wir uns eigentlich von den Genannten und von der Synode, von der Landeskirche, von jedem eine viel massivere politische Unterstützung unserer Arbeit und unserer Forderungen, damit wir unsere Arbeit erhalten können. Das wäre mein ganz besonderer Wunsch.

(Lebhafter Beifall)

Frau Rentschler: Ich muß ehrlich sagen: Solche Feen und solche Überraschungen liegen außerhalb meines Horizontes.

(Heiterkeit und Beifall)

Herr Semet: Ich bin nicht aus dem luftleeren Raum hergekommen. Und deshalb habe ich einen ganz egoistischen und ganz auf Pfullendorf zugeschnittenen Wunsch, nämlich den: Das „Werkstätte“ muß in den nächsten einehalf Jahren neu bauen. Wir müssen da heraus, wo wir jetzt sind. Ich wünsche mir, daß wir aus dem Diakoniebauprogramm der Landeskirche entsprechend schnell und möglichst bald in voller Höhe Zuschüsse, die wir schon beantragt haben, bekommen und daß wir nicht evtl. bis 1999 darauf warten müssen.

(Beifall)

Rektor Professor Dr. Walter: Ganz herzlichen Dank den vier Mitwirkenden auf dem Podium und Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, für das Zuhören. Vielleicht ist ein Stück Einstieg gelungen in die Fragestellung der Diakonie: ein kleines bißchen – eine Stunde lang.

(Beifall)

Präsident Bayer: Das war die erste Runde, die Podiumsrunde, keine Captationes benevolentiae, offen, herzerfrischend. Hier waren vier selbstbewußte Redner, die kein Blatt vor den Mund genommen haben. So haben wir es erwartet. Wir danken Ihnen, Herr Rektor, meine Damen und Herren, sehr herzlich für Ihr engagiertes Auftreten.

III.3

Votum von Bürgermeister Hermann Kling, Sozial- und Kulturdezernent der Stadt Pforzheim

Präsident Bayer: Es folgt Runde zwei. Herr Bürgermeister Hermann Kling, Sozial- und Kulturdezernent der Stadt Pforzheim wird ein Votum abgeben.

Bürgermeister Kling: Herr Präsident, hohe Synode! Es ist ja schon interessant, daß die Sozialarbeiter hier auf dem Podium waren, daß die Theologen nachher einen Dialog abhalten werden und der Politiker, wie es üblich ist, auch bei der Landessynode, einen Monolog hält.

(Heiterkeit)

Daran ist aber Herr Dr. Heinzmann schuld und nicht die Vorliebe eines Politikers.

Ich darf direkt anschließen an Frau Wein. Ich habe mir auch schon seit Monaten und Jahren die Gelegenheit gewünscht, vor der Landessynode einmal über Probleme eines Kommunalpolitikers zu sprechen, der dieses Amt auch in christlicher Verantwortung ausübt.

Hat man die Autobahn bei der Ausfahrt Pforzheim-West und das Gewerbegebiet „Wilferdinger Höhe“ in Richtung Enztal hinter sich gelassen, fährt man am Neubaugebiet „Maihalden“ entlang, dessen Straßen auf Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim die Namen

von Henhäuser, Henri Arnaud und Jochen Klepper, von Blumhardt und von Wichern und Bodelschwingh tragen. In einem weiteren Bauabschnitt wurden diese Namen von der Verwaltung ergänzt, und weitere Straßen sind nach Hermann Stöhr, Martin Niemöller und Hermann Maas und nach Käthe Klein und Regine Jolberg benannt. Damit entsprach der Gemeinderat der Stadt Pforzheim einem Wunsch der Evangelischen Kirchengemeinde, vor allem ihres Vorsitzenden Günter Stock, des langjährigen Mitglieds dieser Synode und des Gemeinderats der Stadt Pforzheim – seinem Andenken sind diese Ausführungen gewidmet –, dem Wunsch, die Straßen in der Nähe des von einem evangelischen Verein getragenen Siloah-Krankenhauses – Frau Rentschler kommt von diesem Krankenhaus – vorwiegend nach „evangelischen Persönlichkeiten“ zu benennen, „die nicht nur das kirchliche Leben, sondern über konfessionelle Schranken hinaus auch das gesellschaftliche Leben beeinflußt haben“.

Eine, vielleicht auch zwei Straßenbenennungen bedürfen einer Erläuterung. Regine Jolberg begann seit 1840 ihr Werk für Kinder und entwickelte nach und nach das Mutterhaus in Nonnenweier. Bei ihrem Tod gab es weit über 300 „Kinderpflegen“, die von Nonnenweier aus besetzt wurden, so auch der erste Pforzheimer Kindergarten.

Käthe Klein trat 1933 in das Diakonissenhaus in Nonnenweier ein, eine Entscheidung, die in der damaligen Zeit Mut und ein klares Bekenntnis zum Glauben erforderte. Von 1950 bis 1973 übte sie ihren Dienst als Diakonisse und Krankenschwester in Pforzheim aus und wurde zum Vorbild tätiger Nächstenliebe. Dafür erhielt sie 1973 den äußerst selten verliehenen Ehrenring der Stadt Pforzheim.

Für dieses Neubaugebiet, aber auch für betriebliche Plätze im angrenzenden Gewerbegebiet werden dringend Kindergartenplätze benötigt, obwohl die Stadt Pforzheim in den letzten Jahren fünf neue Gruppen in freiwerdenden Räumen eines Kinderheims errichtet hat. Von der katholischen Kirche hat die Stadt für den Neubau einer Kindertagesstätte ein Grundstück im Erbbaurecht erworben. Sie hat bei allen freien Trägern angefragt, ob sie die Betriebs-trägerschaft dieser Kindertagesstätte übernehmen wollten, die die Stadt nach geltenden Richtlinien schlüsselfertig übergebe und deren Betriebsdefizit sie für die nächsten Jahre zu 100% trage. Die Antwort war in allen Fällen: Nein.

In aller Kürze sei die Entwicklung der Plätze in den Kindertagesstätten meiner Stadt dargestellt. Bei der evangelischen Kirche gingen die Plätze zurück, von fast 1.900 Plätzen im Jahr 1975 auf 1.476 Plätze im Jahr 1992, bei der katholischen Kirche von 1.330 auf 1.021 Plätze. Nur die Stadt Pforzheim hat ihre Plätze von 511 im Jahr 1975 auf 1.047 in diesem Jahr erhöht. Die Zahl der Einrichtungen blieb in diesem Zeitraum bei den kirchlichen Trägern gleich – 28 bzw. 18 Einrichtungen –, während die Stadt ihre Einrichtungen von 6 auf 17 erhöht hat.

Ein Vergleich der Aufwendungen der Stadt mit dem Selbstbehalt der freien Träger für Kindertagesstätten in den Jahren ab 1985 hat folgendes Ergebnis:

Die Nettoausgaben für eigene Einrichtungen der Stadt steigerten sich von rd. 2,2 Millionen DM im Jahr 1985 auf 6,4 Millionen DM, die Zuschüsse der Stadt an freie Träger von ca. 3 Millionen DM auf 6,5 Millionen DM. Die städtischen Ausgaben haben sich also verdreifacht, die Zuschüsse mehr als verdoppelt. Im selben Zeitraum – das wird Sie interessieren – blieb der Selbstbehalt der freien Träger mit gewissen Schwankungen bei 2,3 Millionen DM,

trotz Inflation, trotz Personalkosten, die sich wesentlich gesteigert haben. Diese Entwicklung ist Folge einer viermaligen Verbesserung der städtischen Betriebskosten-zuschüsse in den Jahren 1985 bis 1991: zwei weitere Schritte für die nächsten Jahre sind bereits im Grundsatz vereinbart. Danach soll im Jahr 1998 eine 80%ige Übernahme des Betriebsdefizits durch die Stadt erreicht werden.

Ehe ich auf die Kindergartensituation in unserer Stadt, den dringenden Handlungsbedarf und die Zurückhaltung der Kirchengemeinden zurückkomme – das Feld der Diakonie, das ich exemplarisch darstellen will; andere Felder, wie zum Beispiel die Altenhilfe, wären möglich –, lassen Sie mich zunächst das Thema auf soziale Probleme und Aufgaben allgemein ausweiten und auf die finanziellen Spielräume der Kommunen und der Kirche eingehen.

„Schon lebt jeder zehnte Deutsche unter der Armutsgrenze, bald – warnt die Caritas – könnte es jeder vierte sein ... 4,2 Millionen Menschen leben von Sozialhilfe – 460% mehr als 1970.“ Das ist ein Zitat aus dem „Spiegel“ 38/92.

Der Einzelplan 4 – Soziale Sicherung – der Stadt Pforzheim hat sich zusammen mit der Landeswohlfahrtsumlage in den letzten zwölf Jahren von etwa 39 Millionen DM auf fast 96 Millionen DM erhöht. Hatte er im Jahr 1979 einen Anteil von 15,4% am Verwaltungshaushalt, so beträgt dieser Anteil heute 19,4% also 4% mehr. Während sich in diesem Zeitraum von zwölf Jahren die Ausgaben des Verwaltungshaushalts insgesamt um 93% steigerten, beträgt die Steigerung bei den sozialen Ausgaben 152%. Waren es 1980 2.041 Menschen in unserer Stadt, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, so beträgt diese Zahl 1991 5.225. Das ist mehr als das Zweieinhalfache. Die Bruttoausgaben für diese Menschen erhöhten sich im selben Zeitraum von rd. 5 Millionen DM auf 20,6 Millionen DM, also auf mehr als das Vierfache.

Mit diesen Zahlen wird deutlich, daß die sozialen Aufgaben und Lasten der Kommunen gewachsen sind. Daß sie weiter wachsen werden, möchte ich mit Anträgen freier Träger verdeutlichen, die auf der Tagesordnung der letzten Jugendhilfe- und Sozialausschusssitzung standen. Sie reichen vom Frauenhaus zur Aidshilfe, vom Streetwork zum Altenpflegeheim, vom Kindergarten zur Lebenshilfe.

Einige Schlagzeilen der letzten Wochen machen die dramatisch verschlechterte Finanzsituation der Städte deutlich. Ich zitiere:

Kritik an Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich – Städetag: Land treibt Kommunen in die Mangelverwaltung – steigende Lasten bei der Sozialhilfe – Klage gegen das Kindergartengesetz.

Das sind Zitate aus dem „Pforzheimer Kurier“ vom 22. September 1992. Ein Zitat aus der „Stuttgarter Zeitung“:

Oberbürgermeister Rommel kennt in der Spardiskussion keine Tabus – Schließung von Krankenhäusern möglich.

Und im Text:

Wir werden Einschnitte bei allen freiwilligen Leistungen haben ... und es wird wichtige, dringliche und wünschenswerte Aufgaben betreffen.

In meiner Stadt, in Pforzheim, stellt sich die finanzielle Situation ähnlich dar. Dabei sind wir keine arme Stadt und haben in den letzten Jahren unsere Schulden von 213 Millionen DM auf 150 Millionen DM zurückführen können, als andere Städte sich weiter verschuldeten mußten und bereits ihre finanziellen Schwierigkeiten hatten. Unsere Finanz-

lage ist heute vor allem durch Einnahmeausfälle gekennzeichnet, die sich seit 1986 aufgrund der Steuerreform, der Gewerbesteuerreform, der Kürzungen des Landes und des Finanzbedarfs der neuen Bundesländer auf heute 50 Millionen DM jährlich summieren. 50 Millionen DM jährliche Mindereinnahmen der Stadt Pforzheim.

Ein Ausgleich des Haushalts 1993 und der mittelfristigen Finanzplanung 1994 bis 1996 ist daher nur unter äußerst restriktiven Vorgaben möglich. Exemplarisch nenne ich Richtlinien im Bereich der Zuschüsse, da sie in unserem Zusammenhang von besonderem Interesse sind. Es wird keine Leistungsausweitungen geben. Alle Zuschüsse müssen überprüft werden. Die Schließung bzw. Zusammenlegung überholter, nicht ausgelasteter oder nicht mehr finanziabler Einrichtungen ist denkbar, die Reduzierung der Fördersätze für laufende Förderung und Investitionen und sogar eine Kürzung von Leistungsausweitungen der Vorjahre.

Dazu paßt – oder auch nicht – ein Artikel des „Pforzheimer Kurier“ vom 30. September 1992, der über ein Pressegespräch der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim mit folgenden Schlagzeilen berichtet:

*Auch die Kirche muß Gürtel enger schnallen –
Kirchensteuer und Zuwendungen fließen spärlicher –
hoher Aufwand für Kinderbetreuung.*

Und im Text:

Was kürzlich in der Weststadt, in der Evangelischen Lukasgemeinde, geschehen ist, paßt nicht in die Zeit: Gerade jetzt, wo das Recht auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Gesetz verankert worden ist, wurde im Lukasgemeindehaus eine Gruppe geschlossen. Diese bedauerliche Schließung ist nur ein Symptom für eine Entwicklung, die auch an der Evangelischen Kirche nicht vorbeigeht: Das Geld wird knapper, auch für soziale Zwecke ... Die nackten Zahlen: Im gerade genehmigten Doppelhaushalt ... stehen für 1992 rund 25,5 Millionen DM zur Verfügung. 1993 sind es nur noch etwa 22,7 Millionen DM ... Fast genau zwei Drittel davon, nämlich gut 14,5 Millionen DM, werden für Aufgaben der Diakonie verwendet. Die nächstgrößten Etatposten sind die allgemeinen Dienste (Gottesdienste, Kirchenunterhaltung u.ä.) mit 4,2 Millionen DM ...

In sechs von sieben Einzelplänen müssen Defizite durch Kirchensteuer und andere Einnahmen der Kirchengemeinde ausgeglichen werden. Diakonie und allgemeine Dienste bekommen jährlich fast gleich viel – nämlich 3,5 Millionen DM – aus Kirchensteuermitteln.

Dann geht der Artikel noch auf die Kindergartenarbeit ein und nennt interessante Zahlen: 1,6 Millionen DM von 7,7 Millionen DM werden in Pforzheim für die Kindergärten ausgegeben. Davon trägt für jedes Kind die Stadt rund 240 DM. Der Text ist hier freundlich:

Die Stadt Pforzheim ist, wie betont wurde, in diesem Punkt großzügiger als die meisten Kommunen. Das Land übernimmt 121 DM, die Eltern übernehmen 88 DM, und bei der Kirche bleiben etwa 105 DM.

Diese Entwicklungen – wachsende Soziallasten einerseits, eingeengte finanzielle Möglichkeiten bei den Kommunen und bei den Kirchen andererseits – sind mit zu bedenken, wenn wir uns wieder der Kindergartensituation in Pforzheim zuwenden.

Im Mai 1992 hat unser Amt für Jugend und Familie „vorläufige Entwicklungsdaten im Bereich der Kindertagesstätten“ vorgelegt und dabei den Bedarf von zusätzlichen 25 Gruppen für das Jahr 1991 ermittelt, der sich mittelfristig über 49 Gruppen im Jahr 1993 auf 60 Gruppen im Jahr 1996 erhöht. Dabei wird von einer Versorgungsquote

ausgegangen, die mit steigender Tendenz im Jahr 1996 96% erreicht. Aufgrund dieses Bedarfs-„Berges“ schlug das Amt für Jugend und Familie vor, 30 Gruppen durch Neubauten auf Dauer und die andere Hälfte durch Anmietungen und Umbauten vorübergehend zu schaffen. Deshalb hat unser Amt für Jugend und Familie für den Haushalt 1993 und die Finanzplanung der nächsten Jahre den Neubau bzw. Umbau von 31 zusätzlichen Kindergartengruppen mit einem Investitionsaufwand von rd. 13 Millionen DM und 61 neuen Personalstellen beantragt, und das in einer Situation, wo es in unserer Stadt keine neuen Stelle geben soll. Nur ein Teil dieser Maßnahmen wird zu finanzieren sein, und die Fehlplatzsituation wird sich weiter verschärfen. Haben die Betroffenen bisher die Anstrengungen der Stadt – die Träger ließen uns allein – soweit respektiert, daß Elternprotest eher die Ausnahme war, werden Krisensitzungen mit folgender Rollenverteilung die Regel sein: Elternbeiräte und betroffene Mütter und Väter, die bereits bisher den Anspruch auf einen Kindergartenplatz geltend gemacht haben und sich jetzt gar auf einen Rechtsanspruch berufen können; Ältestenkreise und Gemeindepfarrer, die ein Tätigwerden der Stadt fordern, da ihre Kindergärten eine lange Warteliste aufweisen; ein Bürgermeister, der sich allein und manchmal auch im Stich gelassen fühlt, der aber in Zukunft verstärkt darauf hinweisen wird, daß nicht nur die Stadt, sondern alle Träger gefordert sind und daß die Stadt mit geänderten Richtlinien ihnen dazu Spielräume geschaffen hat.

Nicht auszudenken, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie sich in dieser Situation ein Rückzug der Kirche aus vorhandenen Einrichtungen auswirken müßte. Eine Übernahme durch andere Wohlfahrtsverbände ist unrealistisch, sie sind nicht in der Lage, die Eigenanteile zu erbringen, da sie nur über begrenzte Mitgliedsbeiträge und Spenden verfügen. Als kleines Rechenbeispiel: Mit meinen Jahresbeiträgen an verschiedene Wohlfahrtsverbände läßt sich jeweils nicht einmal der monatliche Selbstbehalt für ein Kind im Kindergarten, mit meiner Kirchensteuer der für 40 Kindergartenplätze finanzieren. In die Lücken werden verstärkt, aber nur vereinzelt, Elterninitiativen, Selbsthilfegruppen und kirchliche Gemeinschaften stoßen, in anderen Bereichen, beispielsweise der Altenhilfe, werden kommerzielle Anbieter ihre Chancen nutzen.

In einem Exkurs gehe ich auf das Subsidiaritätsprinzip ein und folge dabei einem Referat, das Horst Seibert hier in Bad Herrenalb bei einer Arbeitstagung des Diakonischen Werkes im Jahr 1990 gehalten hat. Im Bundessozialhilfegesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz wird dieses Subsidiaritätsprinzip, das der katholischen Soziallehre entnommen ist, zum gültigen Rechtsprinzip. Nach § 10 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes sollen die öffentlichen Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen, wenn die Hilfe durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet wird. Nach § 4 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, „so weit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können.“

Auf dieser Grundlage entwickelte sich in der Bundesrepublik ein „kompliziertes, außerordentlich differenziertes, fast symbiotisches Arbeitsteiligkeits- und Leistungssystem“, das nur mit leistungsstarken freien Trägern funktioniert – § 74 KJHG fordert ausdrücklich die „angemessene Eigenleistung“ und macht Art und Höhe der För-

derung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom „Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ abhängig –, ein System, in das die Diakonie eingebunden ist und das sie nicht von heute auf morgen aufkündigen kann. Die jahrzehntelange Inanspruchnahme von Rechten aus dem Subsidiaritätsprinzip bringt auch – so denke ich – Pflichten mit sich.

Eine weitere Umverteilung von Lasten auf die Kommunen ist objektiv unmöglich. Jeder Rückzug der Kirche und Diakonie führt zu folgenden Konsequenzen: erstens Reduzierung und Einstellung von Angeboten und Leistungen, zweitens Zwang zur Verbesserung der Einnahmeseite, drittens Senkung von Standards.

Lassen Sie mich diese Konsequenzen kurz erläutern. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz führt jetzt schon zu der Überlegung, beispielsweise bei meinem Stadtkämmerer, ihn auf den Regelkindergartenplatz zu beziehen, dagegen Krippen-, Ganztagsgruppen- und Hortplätze als freiwillige Leistungen in Frage zu stellen. Wie unsinnig dies ist, wird daran deutlich, daß Frauen, die wegen eines Schwangerschaftsabbruchs die Beratungsstellen aufsuchen – ihretwegen wurde dieser Rechtsanspruch ja geschaffen, nachdem sie ihre Wohnungsprobleme angeprochen haben –, sofort die Frage stellen: Ist für mein Kind ein Krippen-, Ganztagskindergarten- oder Hortplatz gesichert?

Hatte ich bei Gesprächen mit den freien Trägern bezüglich der Erhöhung der Elternbeiträge in den letzten Jahren eher gebremst und für diese Mindereinnahmen zusätzliche städtische Zuschüsse angeboten, habe ich in diesem Jahr erstmals die Wünsche der freien Träger voll mitgetragen, ja sogar zusätzliche Beitragserhöhungen nicht ausgeschlossen. Sicher werden wir mit einkommensabhängigen Beiträgen dies sozialverträglicher machen können, aber die ersten Erfahrungen zeigen bereits, daß gerade im Hortebereich Abmeldungen die Folge zu starker Erhöhungen sind.

Die Diskussion um die Aussetzung der Kindergartenrichtlinien des Landes haben Sie sicher mitverfolgt, und im Podium wurde darauf eingegangen. Was dies in einer Situation bedeutet, in der bereits Gruppen wegen fehlenden Personals geschlossen werden müssen, brauche ich nicht auszuführen. Aber mein Kämmerer wartet auch auf diese Aussetzung der Richtlinien und argumentiert heute bereits mit Gruppen von 28 oder 30 Kindern.

Ich komme zu den Erfahrungen, die ich seit 1971 als Gemeinderat, seit 1987 als Sozialdezernent der Stadt Pforzheim mit der Diakonie vor Ort gemacht habe. Da ist zunächst ein hohes Maß an Respekt und Anerkennung von Leistungen, die die Diakonie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in breiten Feldern der Sozialpolitik erbracht haben, und von Lasten, die die Evangelische Kirchengemeinde getragen hat. Von den 24 Anträgen, die ich erwähnt habe, sind allein vier direkt oder indirekt der Diakonie in Pforzheim zuzuordnen. Danach viel Dankbarkeit für eine nicht immer konfliktfreie, aber in der Regel gute und verlässliche Zusammenarbeit.

Daß diese überwiegend positiven Erfahrungen sich fortsetzen, steht am Beginn meiner Erwartungen. Daß Stadt und freie Träger enger zusammenrücken, daß wir uns in einer neuen Offenheit über unsere jeweiligen Möglichkeiten verständigen, daß wir unsere bisherige eigene Arbeit kritisch hinterfragen und klare Prioritäten setzen, daß Verbandsegoismen zurücktreten und klare, erkennbare Profile sich entwickeln, daß wir damit gemeinsam Kritikern

gegenüber eine bessere Ausgangsposition gewinnen, daß wir weiterhin den sozialen Frieden in unserer Stadt erhalten können, sind weitere Erwartungen.

Lange habe ich überlegt, ob ich es bei diesem politischen Diskurs bewenden lassen sollte, hoffentlich in einer Sprache, die – ich zitiere Erhard Eppler – „mehr an den Sorgen der Menschen, viele aufhorchen ließe, in Köpfen und Herzen doch noch etwas bewegen könnte“ und der nicht zu sehr – ich zitiere Dieter Lattmann – „die Beobachtung aus der Nähe“ – sprich Stadt Pforzheim – „und Distanz“ – sprich Kirchengemeinde – fehlt.

Ich möchte nur noch einige Erfahrungen und Erwartungen eines Theologen anfügen. Ich bin gelernter Theologe und war 20 Jahre Religionslehrer. Es sind die Erfahrung, daß der Ältestenkreis der Dillweißensteinpfarrei, dem ich seit 20 Jahren angehöre, bis zur Fertigstellung eines neuen Sakralraums, der in wenigen Tagen eingeweiht wird, einen Großteil der Dreifaltigkeitskirche für eine Kindergartengruppe zur Verfügung gestellt hat, um diese aus einem feuchten und dunklen Kellertraum herauszuholen – ich war gerade letzte Woche beim letzten Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche, und da blieben gerade noch drei Bankreihen für einen Frühgottesdienst übrig; das hat fast immer gereicht, selbst am letzten Sonntag –, die Erfahrung, daß die Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim der Stadt ein Grundstück, das ursprünglich für einen Kirchenbau vorgesehen war, zur Errichtung eines Nichtseßhaftenheimes zur Verfügung stellte und daß die Stadtmmission dieses betreibt, nachdem sich mehrere andere Standorte wegen Nachbareinsprüchen zerschlagen hatten – in diesem Zusammenhang muß man auch an den Namen Günter Stock erinnern –, daß sie die Sozialbetreuung der Asylbewerber übernommen hat –, da wird sich Frau Wein freuen – und einen Teil des Melanchthonhauses für deren Unterbringung zur Verfügung gestellt hat – das Melanchthonhaus ist ein kirchliches Haus –, daß sie für Frauen, die sich nach der Beratung für das Recht auf Leben entschieden haben, angemietete Wohnungen zur Verfügung stellt und den Bau von Wohnungen plant, daß damit kirchlichem Reden immer wieder Glaubwürdigkeit verliehen wurde und die Kirche die gesehen hat, die sonst keiner sieht – Carl Friedrich von Weizsäcker –, und Diakonie zu „Golddeckung“ der Währung der Kirche – Landesbischof Professor Heiland – geworden ist, und die Erwartungen, daß es besser gelingt, Sozialarbeit „theologisch zu motivieren und von daher ein Stück beruflicher Identität zu gewinnen“, daß diakonische Arbeit als „gottesdienstliches und verkündigendes Geschehen“ verdeutlicht wird – letzteres sind Zitate aus einem Bericht der Arbeitsgruppe Diakonie der Evangelischen Landessynode Baden vom Herbst 1988 – und daß über „zeitgemäße Transfers der ‚alten‘ diakonischen Spiritualität und über notwendige Vergemeindlichung diakonischen Handelns“ neu nachgedacht wird. Das ist ein Zitat von Horst Seibert.

Wenn sich solche Erfahrungen mehren und solche Erwartungen erfüllen lassen, vertraue ich fest darauf, daß in unserer Stadt auch in Zukunft nicht nur Straßennamen von diakonischem Handeln zeugen werden, hat man die Autobahn bei der Ausfahrt Pforzheim/West und das Gewerbegebiet „Wilferdinger Höhe“ hinter sich gelassen und fährt man in Richtung Enztal am Neubaugebiet „Maihalden“ entlang. Oder direkt vor meiner Haustür die „Rosa-Pfefferle-Staffel“ mit dem erläuternden Zusatz: Schwester Rosa, beliebte Kindergärtnerin in Weißenstein.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.
(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Bürgermeister Kling. Wer es nicht gewußt hat, hat es gehört, daß Herr Bürgermeister Kling im Grunde kein Outsider ist. Er ist seit 20 Jahren Kirchenältester, und ist Religionslehrer gewesen. Wenn ein Bürgermeister mit dieser Herkunft ein so düsteres Bild zeichnet, hat das eigentlich um so mehr Gewicht und muß uns um so mehr bewegen. Wir haben das Subsidiaritätsprinzip immer bejaht, aber es fiel den Kirchen natürlich um so leichter, vom Subsidiaritätsprinzip Gebrauch zu machen, zuzugreifen und eine diakonische Einrichtung zu schaffen, zum Beispiel einen Kindergarten, wenn man nur 20% bezahlen muß. Wenn aber die Lage, die Situation der Kommunen immer ungünstiger wird und die Ausgaben selbst für Sozialleistungen immer knapper werden, hat das sicher auch Auswirkungen auf Diakonie, wenn Sie sehen, daß die Komplementärmittel nicht mehr so fließen, wie sie die ganze Zeit geflossen sind. Wir haben hier auch intensiv darüber nachzudenken, wie wir mit diesen Handlungsfeldern zurecht kommen.

Nochmals vielen herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich möchte den Dialog nachher nicht zerreißen. Deswegen möchte ich jetzt eine Pause bis 17.30 Uhr machen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.10 Uhr bis 17.35 Uhr)

III.4

Dialog zu theologischen und diakonischen Grundsatzfragen: Professor Dr. Wolfgang Huber, Heidelberg, und Direktor Dr. Dieter Dreisbach, Mosbach

Präsident Bayer: Wir setzen jetzt die Schwerpunkttagung in einer anderen Ebene, in einer Dozentenebene fort. Herr Direktor Dr. Dreisbach ist heute in seiner Eigenschaft als Dozent am Diakoniewissenschaftlichen Institut hier. Ich bitte jetzt die verantwortlichen Mitarbeiter, Herrn Professor Dr. Huber und Herrn Dr. Dreisbach, nach vorne zu kommen und ihren Dialog zu theologischen und diakonischen Grundsatzfragen zu beginnen. – Herr Professor Huber beginnt.

Professor Dr. Huber: Verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Die Überlegungen, die ich Ihnen vortragen will, stehen unter der Überschrift: „Wer diese meine Rede hört und tut sie ...“ – Biblisches Ethos und diakonische Praxis.

I.

Unserer Generation ist deutlicher als früheren bewußt geworden, daß nicht nur die Zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis oder das Vaterunser, sondern auch die Bergpredigt im ganzen zu den Grundtexten des christlichen Glaubens gehört. Sie endet mit einem kunstvoll gebauten Doppelgleichnis, dem Gleichnis von den beiden Hausbauern. Aus ihm stammt die Überschrift meiner Überlegungen, und es heißt im Gesamtzusammenhang so:

Darum, wer diese meine Rede hört und tut sie, der gleicht einem klugen Mann, der sein Haus auf Fels baute. Als nun ein Platzregen fiel und die Wasser kamen und die Winde wehten und stießen an das Haus, fiel es doch nicht ein; denn es war auf Fels gegründet. Und wer diese meine Rede hört und tut sie nicht, der gleicht einem törichten Mann, der sein Haus auf Sand baute. Als nun ein Platzregen fiel und die Wasser kamen und die Winde wehten und stießen an das Haus, da fiel es ein, und sein Fall war groß.

Gewiß werden wir alle zögern, unser eigenes Handeln einer der beiden Möglichkeiten zuzuordnen, die hier so schroff gegeneinander gestellt werden. Doch bei aller Vorsicht läßt sich sagen: Unter den vielen Häusern, die die Kirche im Lauf ihrer langen Geschichte errichtet hat, zählen die Einrichtungen der Diakonie zu den Gebäuden, die nicht auf Sand, sondern auf festem Grund gebaut sind. Diakonisches Handeln ist klar in dem Auftrag an die Kirche begründet, in ihrem Handeln der Rede zu folgen, die sie gehört hat. Die „christliche Liebestätigkeit“ bildet seit den Anfängen der Christenheit einen Grundpfeiler kirchlicher Existenz; sie ist ebenso wie die Feier des Gottesdienstes ein Cantus firmus in der Vielstimmigkeit kirchlichen Lebens. Wie kühn auch immer unsere Voraussagen über die Zukunft der Kirche zu Beginn des dritten Jahrtausends christlicher Zeitrechnung sein mögen, wie einschneidend die Veränderungen sind, die wir für möglich, wünschenswert oder wahrscheinlich halten: Das diakonische Handeln läßt sich aus dem Leben der Kirche nicht wegdenken. Nicht das Ob, sondern nur das Wie kirchlicher Diakonie kann umstritten sein.

Die Diakonie, so will ich zunächst deutlich machen, ist das Feld, auf dem die christliche Kirche in besonderer Weise nach der Einheit von Hören und Handeln gefragt ist. Für den deutschen Protestantismus hat diese Frage in unserem Jahrhundert durch die Erfahrungen des Kirchenkampfes eine besondere Zuspitzung erhalten. Die Barmer Theologische Erklärung von 1934 gibt in ihrer bekannten dritten These auf die Frage danach, was die Kirche sei, folgende Antwort, an die zu erinnern sich immer wieder lohnt:

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern (und Schwestern), in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Der Zusammenhang von Glauben und Gehorsam als Grundzug aller kirchlichen Existenz zeigt sich in besonderer Klarheit und Eindeutigkeit im diakonischen Handeln der Kirche. Diejenigen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich in der Diakonie tätig sind, stehen deshalb – bewußt oder unbewußt – genau an der Stelle, an der die christliche Kirche im ganzen stehen sollte. Sie stehen nämlich an der Seite derer, die Hilfe brauchen. Sie vollziehen den Schritt vom Hören zum Handeln, vom Glauben zum Gehorsam.

Solche theologischen Gedanken, so vermute ich, klingen Ihnen vertraut und befremdlich zugleich. Sie sind einleuchtend, und doch scheint die alltägliche Wirklichkeit diakonischer Praxis von ihnen manchmal weit entfernt zu sein. Von der Routine helfenden Handelns im hochprofessionisierten Alltag der Diakonie prallen solche Deutungen ab. Denn daraus, daß die Diakonie als „Wesensäußerung der Kirche“ gilt, folgt nicht automatisch, daß Organisation und Vollzug der Diakonie immer in klarer und eindeutiger Weise auf das „Wesen der Kirche“ zurückbezogen sind. Vielmehr ist die Diakonie heute ein – zumeist – gut funktionierender Teil einer hochdifferenzierten Gesellschaft geworden. In vollem Umfang nimmt sie an der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung teil. Sie ist damit Herausforderungen und Zweifeln ausgesetzt, die sich aus dieser Dynamik ergeben.

Beides muß am Anfang zugleich ausgesprochen werden: Zum einen gehört die diakonische Praxis unverzichtbar

zum Auftrag der Kirche. In ihr drückt sich die der Kirche aufgegebene Einheit von Hören und Handeln aus. Zum anderen nimmt die Kirche in ihrer diakonischen Praxis an der Dynamik der Gesellschaftsentwicklung teil. Sie ist all den Infragestellungen ausgesetzt, die sich mit gesellschaftlichen Veränderungen verknüpfen.

Die Zweifel und Unsicherheiten, die sich von dieser Seite her auftürmen, haben in unseren Tagen eine beachtliche Höhe erreicht. Sie nötigen zu grundsätzlichem Nachdenken. Darin liegt eine besondere Chance. Diese Chance gilt es zu nutzen. Um ihretwillen – deshalb weder im Ton der Anklage noch in dem der Resignation – will ich aus meiner Sicht einige der heute vor uns stehenden Herausforderungen deutlich benennen. Ich beschränke mich auf drei Herausforderungen.

Erstens: Zu sprechen ist zunächst von den Verstrickungen der Diakonie in die *Schuld unserer Geschichte*. Gewiß muß vor allem an die Vertreter der Diakonie erinnert werden, die sich im Dritten Reich dem Euthanasieprogramm entgegengestellt haben, wie Braune, Bodenschwingh oder Jaspersen, und die kirchliche Hilfe für in ihrem Leben gefährdete Glieder des jüdischen Volkes organisierten, wie insbesondere Heinrich Grüber oder Hermann Maas. Gleichwohl bleibt bedrückend das Ausmaß, in dem auch die Diakonie sich für die Ideologie des Nationalsozialismus öffnete. Bedrückend bleibt, daß auch aus kirchlichen Anstalten Menschen abtransportiert wurden, weil ihr Leben für „lebensunwert“ erklärt war. Ausstellungen in Kork und Mosbach haben daran erinnert. Bedrückend ist zum anderen auch, daß jetzt im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der DDR-Geschichte Aktionen der Diakonie in ein Zwielicht geraten; das noch keineswegs völlig geschwunden ist.

Zu sprechen ist dann aber zweitens von unserer eigenen Gegenwart. Helfendes Handeln wird in unserer Gesellschaft nicht mehr als selbstverständlich akzeptiert. Wir erleben also eine *Legitimationskrise helfenden Handelns*. Sie wird zum einen besonders deutlich im Gesundheitswesen, und einer Legitimationskrise des Gesundheitswesens im speziellen. Hinter seiner Finanzierungskrise und dem Pflegenotstand taucht immer deutlicher die Frage auf: Stehen die Hilfe für Kranke und die Vorsorge für die Gesundheit hier immer im Vordergrund oder gewinnen wirtschaftliche Interessen auch in diesem Bereich die Oberhand? Auf solche Fragen wird derzeit in aller Regel nicht mit grundsätzlichen Klärungen, sondern mit administrativen Maßnahmen geantwortet. Administrative Maßnahmen sind dann insbesondere Leistungskürzungen. Von ihnen sind aber auch Arbeitsbereiche und Arbeitsformen in besonderem Maß bedroht, die sich nicht in die staatlich festgelegten Kostenschemata fügen. Die krisenhafte Entwicklung des Gesundheitswesens verstärkt also den Druck auf die kirchliche Diakonie, sich an die Arbeitsformen staatlicher Einrichtungen und an die ihnen zugeordneten Kostenschemata einzufügen und anzupassen.

Doch die Legitimationskrise helfenden Handelns, von der ich rede, reicht weiter. Gegenwärtig verändern sich die *Einstellungen der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Minderheiten* in dramatischer und beängstigender Weise. Ich nehme an, Sie haben heute morgen darüber gesprochen. Viele, die sich in ihrer eigenen sozialen Sicherheit eingeschränkt oder bedroht fühlen, reagieren aggressiv auf hilfsbedürftige Menschen, für die gesorgt wird. Das zeigt sich in diesen Wochen am krassesten in den Ausbrüchen krimineller Gewalt gegen Flüchtlinge, die auf deutschem

Boden Zuflucht suchen und finden. Dieselbe Art von Aggression kann sich aber auch gegen Behinderte und andere Minderheiten richten. Anzeichen dafür gibt es. Der Haß auf alle, die Fürsorge erfahren, der offene Ausbruch krimineller Gewalt, der laute Applaus oder der leise Beifall, den sie findet – all das löst auf der anderen Seite fassungsloses, oft auch sprachloses Entsetzen aus. Doch dabei kann es nicht bleiben. Ob in einer Gesellschaft Menschlichkeit zählt, zeigt sich an ihrem Umgang mit Minderheiten, zumal mit Fremden. In einer Atmosphäre, in der sich die Ablehnung von Fremden, die Aggression gegen Minderheiten und die nackte Gewalt ausbreiten und Beifall finden können, in einer solchen Zeit ist es die Aufgabe der Kirche und mit ihr der Diakonie, für die zu sprechen und zu handeln, die in ihrer Würde und in ihrem Leben bedroht werden. Die Legitimationskrise helfenden Handelns verlangt gerade heute von uns klare und mutige Antworten.

Schließlich drittens und ganz kurz: *Diakonie und Sozialstaat*, so hat ein aufmerksamer Beobachter registriert, sind siamesische Zwillinge. Sie stützen sich gegenseitig und werden dadurch voneinander abhängig. Undeutlich wird auf diese Weise, in welchem Umfang die Diakonie wirklich genuin kirchliche Aufgaben wahrnimmt. Zweifel daran werden auch im kirchlichen Bereich selbst laut. Es wird gefragt, ob die Diakonie nicht in großem Umfang Staatsaufgaben übernommen hat, die wieder dem Staat zu übergeben sind. Eine Antwort aus staatlicher, aus kommunaler Perspektive haben wir gerade gehört. Gefragt wird also nach dem eigenen Profil der Diakonie.

II.

Es ließen sich mehr Rückfragen, Zweifel, Herausforderungen dieser Art nennen. Sie alle nötigen dazu, neu nach den Kriterien zu fragen, von denen wir als Kirche unser diakonisches Handeln leiten lassen. Gibt es, so wollen wir fragen, biblische Richtungsimpulse, die uns zu einer klareren Orientierung helfen können?

In ihrer Diakonie, so heißt eine grundlegende Einsicht, antwortet die Kirche auf die Diakonie Jesu. „Ich bin in eurer Mitte als Diakon“, so lautet eine Aussage Jesu in Lukas 22, 27, die ihren ursprünglichen Sitz vielleicht in seinem letzten Mahl mit den Jüngern hat. Doch die Selbstbezeichnung als Diakon hat eine Leuchtkraft, die weit darüber hinausreicht. Vor allem erinnert sie daran, daß Gottes dienendes und helfendes Handeln selbst in Jesus Gestalt gewinnt – bis zur Entäußerung am Kreuz. Der allmächtige Gott dient und hilft seinen Geschöpfen, weil er sich ganz auf die Seite derer stellt, die auf Hilfe angewiesen sind, auf die Seite der Schwachen und Bedürftigen, der Kranken und Behinderten, der Hungernden und Durstigen, der Gefangenen und Fremden. Diese Parteinahme Gottes, von der die hebräische Bibel ebenso Zeugnis gibt wie das Neue Testament, bestimmt Richtung und Tendenz der kirchlichen Diakonie. Ich will das in drei Hinsichten erläutern: Im Blick auf das Verständnis der Kirche, im Blick auf unser Bild vom Menschen, im Blick auf den Umgang mit der Zeit.

Zunächst im Blick auf die Kirche. Schon die in der hebräischen Bibel zusammengefaßten Glaubensurkunden Israels – unser Altes Testament – zeigen deutlich folgendes: Sie rücken diejenigen ins Zentrum, die an den Rand gedrängt werden. Das läßt sich am kürzesten an zwei alttestamentlichen Vorgängen zeigen, nämlich an der Bedeutung der Klage und am Verständnis des Rechts.

Erstaunlich ist der breite Raum der Klage im Alten Testament. Klage soll laut werden über entgangene und verweigerte Lebensmöglichkeiten, über die Bedrohung des eigenen

Lebens durch Armut und Krankheit, durch Feindschaft und Tod. Die von massivem Leid Betroffenen sollen ihre Verzweiflung vor Gott bringen; denn erst dadurch gewinnen sie Zugang zu einem Lebenszusammenhang, der ihnen wieder zu leben erlaubt. Große Lebenskrisen werden ernst genommen, aber nicht als ausweglos stehengelassen. Nur wo Klage nicht unterdrückt wird, ist der Weg von der Klage zum Lob möglich.

Auf der anderen Seite das Recht im Alten Testament. Das alttestamentliche Recht umfaßt charakteristischerweise neben kultischen Bestimmungen, neben Vorschriften für die Durchführung von Rechtsverfahren, neben Anweisungen einen dritten Bereich, nämlich die Grundsätze des Erbarmens. Kult, Recht und Erbarmen gehören zusammen. Dieses Erbarmen gilt vor allem denjenigen, die in ihrer sozialen Sicherheit gefährdet sind, unter den sozialen Bedingungen des agrarisch strukturierten Israels vor allem den Alten, den Witwen und Waisen, den Fremden, den Armen, den Sklaven und Tagelöhnern, also insgesamt denjenigen, denen unter den gegebenen sozialen Bedingungen ihre soziale Sicherheit bedroht ist. Eine Übertragung dieses Gedankens in unsere Gegenwart muß anfangen mit der Frage nach der Struktur sozialer Sicherheit unter unseren Bedingungen und kann nicht scheinbar biblistisch einfach nur die Menschengruppen nehmen, sondern muß fragen, wo eigentlich in unserer Gesellschaft diejenigen Ränder sind, von denen aus Menschen in die soziale Unsicherheit abrutschen. Ihnen gilt das Recht des Erbarmens.

Im Neuen Testament kehrt die Grundrichtung des alttestamentlichen Rechts in den Regeln für die Sozialgestalt der Kirche wieder. Ich kann das am kürzesten durch einen Hinweis auf den Ursprung einer eigenständigen Finanzverfassung in der Kirche des Neuen Testaments zeigen. Die Gemeinden des Neuen Testaments hätten überhaupt keine eigenständige Finanzverfassung bekommen, wenn sie nicht wahrgenommen hätten, daß die Fürsorge für Arme in ihrer Mitte der Organisation und der selbständigen Mittel bedarf. Die Diakonie bildet also die Wurzel und das Zentrum des kirchlichen Finanzwesens. In dieser ursprünglichen Konstellation liegt ein eigentümlicher Kontrast zu der modernen Entwicklung, nach der die Kirchen gerade ihre Diakonie nur zum geringsten Teil aus ihrem eigenen Finanzaufkommen finanzieren und finanziert können und zu einem weit größeren Teil hier als Treuhänder von Fremdmitteln auftreten. Man sieht daran den weiten Weg, den die Kirche seit den überschaubaren Sozialverhältnissen der frühen christlichen Gemeinden zurückgelegt hat. Direkte Vergleiche sind auch hier sicher unangemessen. Fragen läßt sich aber, ob eigentlich die zentrale Bedeutung, die wir aus theologischen Gründen der Diakonie zuerkennen, sich in der sozialstaatlichen Finanzierungsstruktur überhaupt noch spiegeln kann.

Der Grundsatz, daß im Kern des kirchlichen Finanzwesens die Fürsorge für die Armen ihren Ort hat, zeigt sich reformatorisch, um das nur kurz anzudeuten, darin, daß viele reformatorische Kirchenordnungen zwei getrennte Kirchenkassen vorgesehen haben, nämlich die Besoldungskasse und die Armenkasse.

Im Protestantismus haben wir jedoch über lange Zeit der besonderen Gemeinschaftsgestalt der christlichen Gemeinde nicht das nötige und angemessene Gewicht erkannt. Unser Kirchenverständnis konzentrierte sich darauf, mit Artikel VII des Augsburgischen Bekenntnisses von 1530 die reine Verkündigung des Evangeliums und die

rechte Verwaltung der Sakramente als die beiden Kennzeichen der Kirche zu benennen: Diese reformatorischen Prüfkriterien für das Kirche-Sein der Kirche wurden dabei mit einer Beschreibung des Lebens der Kirche verwechselt. Dieser Verwechslung wegen ging die evangelische Theologie lange gleichgültig über die Frage hinweg, durch welche Lebenspraxis die Gemeinschaftsgestalt der Kirche geprägt ist. In der pluralistischen Gesellschaft wird uns nun wieder eine klare Antwort auf diese Frage abverlangt. Eine Teilaufgabe, die wir nach dem knappen Blick auf wichtige Impulse des Alten und Neuen Testaments festhalten wollen, heißt so: Die Kirche ist eine Gemeinschaft, die auf die Praxis des Erbarmens verpflichtet ist. Erbarmen meint dabei mehr als die gelegentliche Gutartigkeit in den Nischen, die in der Konkurrenzgesellschaft dafür bleiben. Erbarmen meint die planmäßige und verlässliche Hinwendung zu den benachteiligten und Schwachen. Die Grundlage dieses Erbarmens liegt in der vorbehaltlosen Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen.

Damit komme ich zu der zweiten Frage, zu der Frage nach dem uns leitenden Bild vom Menschen. Die Konkurrenzgesellschaft, von der ich gerade sprach, erkaufte ihre Erfolge und Errungenschaften unter anderem damit, daß sie den Wert der Menschen nach ihren Leistungen bemäßt. Für moderne Produktionsmethoden, so bemerkte ein kundiger Zeitgenosse vor kurzem, sind nur noch „olympiareife Mannschaften“ geeignet. Die industriellen Konkurrenzgesellschaften vermitteln eine Einstellung zum menschlichen Leben, nach der Würde und Lebensrecht des Menschen an ein Mindestmaß von Selbstbestimmung, Zukunftsorientierung und Leistungsfähigkeit gebunden sind. Deshalb ist es keineswegs rätselhaft, warum gerade in solchen Gesellschaften immer wieder die Vorstellungen vom „lebensunwerten Leben“ auftauchen und Gehör finden, keineswegs nur vor 1945, sondern auch 1992. Denn der Sinn menschlichen Lebens zeigt sich nach dem vorherrschenden Leitbild in Gesundheit, Schönheit, Leistungsfähigkeit und Kraft. Krankheit, Behinderung und Tod werden ausgegrenzt, an den Rand geschoben, unter Umständen als gottwidrig angesehen. Ulrich Bach, der selbst seit Jahrzehnten auf einen Rollstuhl angewiesen ist, hat diese Zweiteilung der Gesellschaft als „Sozialrassismus“ bezeichnet. Das hinter dieser Zweiteilung stehende Bild vom Menschen nenne ich das olympische Modell vom Menschen. Es orientiert sich am makellosen, jugendlichen, leistungsfähigen Sieger. Es ist ein im wesentlichen männlich geprägtes Modell.

Das Menschenbild Israels dagegen, das Jesus übernommen, weitergeführt und in seiner Lebenspraxis anderen nahegebracht hat, nimmt die Verletzlichkeit des Menschen ernst. Es ermutigt dazu, die Endlichkeit des eigenen wie des fremden Lebens anzunehmen. Es verherrlicht die Krankheit nicht – wie wären dann Jesu Krankenhilfungen zu erklären? –; aber es degradiert Kranke, Behinderte oder Alte nicht zu Menschen zweiter Klasse. Gerade angesichts der Verletzlichkeit und Endlichkeit des Menschen schärft es ein, daß allen, unabhängig von Alter oder Geschlecht, von Staatsangehörigkeit oder Religion, von Leistung oder Verdienst, die gleiche Würde zukommt. Dieses Bild vom Menschen nenne ich das jesuanische Modell. Es zieht uns in einen andauernden perspektiven Wechsel hinein. Natürlich findet auch bei den meisten Christen ein leistungsstarker Tennisprofi mehr Aufmerksamkeit als ein Spastiker, der in einer Werkstatt für Behinderte mühsam den Weg in die Selbständigkeit sucht. Doch das jesuanische Modell befähigt uns dazu, das Interesse für den

Tennisprofi wenigstens zu unterbrechen und unsere Aufmerksamkeit dem zuzuwenden, der es so viel schwerer hat, das Mindestmaß an Anerkennung zu finden, ohne das Selbständigkeit nicht entstehen kann, ohne das keiner ein eigener Mensch wird. Diakonie, so will ich bestimmen, hilft Menschen dazu, in ihren Begrenzungen ein eigener Mensch zu sein oder zu werden, also mehr zu sein oder zu werden als ein Objekt von Betreuung. Die Praxis des Erbarmens, zu der die Kirche verpflichtet ist, orientiert sich an dem jesuanischen Modell vom Menschen.

Was bedeutet, so frage ich jetzt drittens, Jesu Partnahme für die Schwachen für unseren *Umgang mit der Zeit*? Sie führt in eine Beziehung zu anderen Menschen hinein, die am Leitbild der Liebe zum gleichberechtigten Nächsten orientiert ist. Sie eröffnet Begegnungen mit anderen Menschen, aus denen sich Beziehungen zwischen den Gleichberechtigten ergeben. Das ist nur möglich, wo Zeit gewährt und gelassen wird. Wenn es etwas Besonderes an christlicher Diakonie gibt, so höre ich immer wieder, kommt es am Umgang mit der Zeit heraus. Es zeigt sich dort, wo Menschen sich für andere, die auf Hilfe angewiesen sind, Zeit nehmen. Wenn mir im anderen nicht nur ein Defekt, ein bestimmter Fall, ein therapiebedürftiges Symptom, ein betreuungsbedürftiger Typus, sondern ein Mensch begegnet, der ein eigener Mensch sein und werden will, dann braucht die Begegnung, die er von mir erwartet, Zeit. Hilfe, die unter Zeitdruck steht, wird zur Herrschaft, zum distanzierten Abwickeln eines Falls. Eine Grundregel christlicher Diakonie aber sagt, daß Hilfe nicht als Herrschaft ausgeübt, sondern als Solidarität zwischen gleichen Angeboten werden soll: „Ihr wißt, die als Herrscher gelten, halten ihre Völker nieder, und ihre Mächtigen tun ihnen Gewalt an. Aber so ist es unter euch nicht, sondern wer groß sein will unter euch, der soll euer Diener sein; und wer unter euch der erste sein will, der soll aller Knecht sein.“

Zu den wichtigsten Beiträgen, die von der Kirche und ihrer Diakonie zur gesellschaftlichen Entwicklung geleistet werden können, gehört die Kultur des Helfens. Sie nimmt die Verletzlichkeit des Menschen ernst und gewährt den verletzten Mitmenschen Zeit. Sie geht von der Zusage Gottes aus, daß keine und keiner als verloren zu gelten hat. Sie hält deshalb gerade zu denen, die nach den Selektionsprinzipien der Gesellschaft als verloren gelten. Der Widerspruch gegen den gesellschaftlichen Selektionsdruck ist in die Diakonie der Kirche eingebaut.

Die christliche Kultur des Helfens baut auf Freiwilligkeit auf. Sie geht davon aus, daß Zuwendung zum anderen auf der Grundlage der Gleichheit nicht erzwungen werden, sondern nur aus Freiheit gewährt werden kann. Deshalb stärkt sie die Bereitschaft, aus freien Stücken Verantwortung für andere zu übernehmen.

Diese christliche Kultur des Helfens ist der wichtigste Beitrag der Kirche zum Epos der Menschenwürde, der Freiheit und der solidarischen Verantwortung. Dieser Beitrag ist nie abschließend geleistet, sondern immer wieder neu zu erbringen. Das ist in den letzten Wochen wieder auf bedrückende Weise deutlich geworden. Gewiß sind der Fähigkeit einer Gesellschaft, sich Hilfsbedürftigen zuzuwenden, Grenzen gesetzt. Das gilt bestimmt auch im Blick auf die Aufnahme von Flüchtlingen. Doch solche Grenzen können überhaupt nur dann fair bestimmt werden, wenn diese Gesellschaft selbst von der Kultur des Helfens geprägt ist, so daß man zu ihr überhaupt das Zutrauen haben kann, daß sie diese Grenzen fair bestimmt. Angemessene Verfahren, mit Asylsuchenden, Flüchtlingen und

Zwanderern umzugehen, wird unsere Gesellschaft nur auf dieser Grundlage finden. Sie werden sich nicht ergeben, wenn statt dessen das Diktat der Gewalt die politischen Entscheidungen bestimmt.

(Beifall)

III.

Drei Grundsätze habe ich Ihnen vorgetragen und angeboten. Sie heißen: Die Kirche ist eine Gemeinschaft, die der Praxis des Erbarmens verpflichtet ist. Sie folgt in dieser Praxis dem jesuanischen Bild vom Menschen, das seine Verletzlichkeit und Endlichkeit zu ihrem Recht kommen und ihn gerade so einen eigenen Menschen sein läßt. Die Kultur des Helfens ist ihr wichtigster Beitrag zum Ethos der Menschenwürde, der Freiheit und der solidarischen Verantwortung.

Lassen sich von diesen Grundsätzen, diesen Richtungs-impulsen aus Antworten auf die Herausforderungen finden, die uns heute im Feld der Diakonie bewegen? Der Streit um das richtige Handeln wird durch den Hinweis auf solche Grundsätze und Richtungsimpulse bestimmt nicht beendet. Pragmatische Gesichtspunkte werden der Verwirklichung solcher Grundsätze immer wieder im Wege stehen oder jedenfalls doch eine charakteristische Wendung, eine charakteristische Kurve geben. Und doch können diese Grundsätze als Richtungsimpulse wirksam werden. Es gibt Kurven, die mit ihnen unvereinbar sind. Sie können also die Richtung zeigen, in der nach Lösungen zu suchen ist. Ich will das zum Schluß an drei Beispielen andeuten, wirklich nur stichwortartig in die Debatte werfen.

Erstens: Diakonie, so hat sich gezeigt, ist als Grunddimension kirchlichen Lebens ernst zu nehmen. Damit, daß sie ein Sonderbereich kirchlichen Handelns wird, können wir uns also nicht abfinden. In dem Maß, in dem die Professionalisierung der Diakonie – aus guten Gründen – zunimmt, verliert ihre Bindung an die Gemeinden an Selbstverständlichkeit. Das ist kein Vorwurf, sondern die Beschreibung einer Aufgabe. Diese Bindung an die Gemeinden muß nämlich nun ausdrücklich geplant und gestaltet werden. Zu den vorangigen Aufgaben von Gemeindeaufbau zähle ich deshalb die bewußte Gestaltung der *diakonischen Dimension von Gemeinde*.

Zweitens: In der Diakonie kommt die Besonderheit einer Kirche zum Ausdruck, die auf die Praxis des Erbarmens verpflichtet ist. Diese Besonderheit ist aber nur durchzuhalten, wenn sich die Diakonie nicht einfach als Erfüllungsgehilfin des Sozialstaats versteht, sondern ihre eigenen Schwerpunkte akzentuiert. Es ist durchaus an der Zeit, zu überprüfen – ich sage das auch nach dem Vortrag von Herrn Kling bewußt so scharf –, ob nicht Bereiche, die nahezu vollständig fremdfinanziert sind und ebenso weitgehend, wie sie fremdfinanziert sind, auch staatlichen Gestaltungsvorgaben unterliegen, auch in die staatliche Verantwortung übergeben werden sollen. An die Stelle austauschbarer Angebote des Sozialstaats könnten dann Projekte treten, in denen die *Pionierfunktion der Diakonie* zur Geltung kommt.

(Beifall bei den Zuhörern)

Sie werden immer dadurch gekennzeichnet sein – das macht die Sache jetzt ein bißchen schwerer –, daß die Bereitschaft von Menschen, freiwillig Verantwortung zu übernehmen, einbezogen wird. Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfegruppen sind Beispiele für Aktionsfelder, in denen sich kirchliche Diakonie in besonderem Maß enga-

gieren sollte. Daß die Kirche „Mund der Stummen“ und deshalb Anwältin derer ist, die im Lobby- und Verbändestaat an den Rand geraten, das sollte die Prioritätenliste der kirchlichen Diakonie prägen.

Schließlich drittes Beispiel: Vor uns liegt eine Debatte über die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht. Ich habe in der Vorbereitung auf den heutigen Tag die unterschiedlichen Modelle studiert, die es dazu gegenwärtig gibt. Sie alle gehen davon aus, daß wir in einer gesellschaftlichen Kultur leben, in der der Dienst für andere verordnet werden muß. Aus den Überlegungen, die ich Ihnen vorgetragen habe, ergibt sich eine Alternative zu diesem Modell. Eine Gesellschaft, in der die Kultur des Helfens Entfaltungsspielräume hat, wird mehr auf die Freiwilligkeit des Helfens setzen als auf die Pflicht zum Dienen. Sie wird deshalb vorrangig Modelle von freiwilligen Diensten entwickeln, und zwar in einer viel größeren Breite, als wir dies heute haben, statt die Alternativen zum Wehrdienst zum Ausgangspunkt dafür zu nehmen, daß alle gesellschaftlichen Dienste Dienst und nicht freiwilliges Helfen sind. Umgekehrt sollte die gesellschaftliche Entwicklung gesteuert werden. Dazu sollte die Kirche nach meiner Meinung beitragen, denn Freiwilligkeit einzubüren und dazu zu ermutigen ist eine vorrangige Aufgabe der Erziehung. Ihr Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen ist die Aufgabe von Gesellschaft und Politik. Für die Freiwilligkeit des Helfens verlockende und einladende Modelle zu schaffen gehört zu den Aufgaben der Kirche. Die Freiwilligkeit des Helfens verbindet Hauptamtliche und Ehrenamtliche in der Diakonie. Diese Freiwilligkeit des Helfens weiterzugeben, die Kultur des Helfens in einer kälter werdenden Gesellschaft zu fördern, darin sehe ich heute die wichtigste Aufgabe der Diakonie überhaupt.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Professor Huber, für diese präzisen und auch geballten Ausführungen zu theologischen Grundsatzfragen. Eigentlich müßten wir alle dieses Referat haben, um es diese Woche noch einmal nachlesen zu können. Ich werde dafür sorgen, daß es verteilt wird.

(Beifall)

Wir hören jetzt Herrn Dr. Dreisbach.

Direktor Dr. Dreisbach: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Der erste Schritt des vorgesehenen Dialoges sollen Anmerkungen zu den Ausführungen von Herrn Professor Huber sein. Ich nenne sie „Das Brot der späten Jahre“.

1. Die Diakonie ist offensichtlich in die Jahre gekommen. Und so oft, wenn man zwar weiß, wie alles gekommen ist, aber keiner so richtig sehen kann, warum es geschehen ist und wie es weitergehen soll, stellen sich die Gefühle der Unsicherheit und der Ambivalenz ein. Ambivalenzen gehören zum Leben, doch sie sind, wenn sie nicht in eine bestimmte Balance gebracht werden können, Ausdruck einer Krise. Krisen sind selten eindeutig, und die Diakonie steckt meines Erachtens mittendrin in einer Krise. Krisen sind aber wichtige Stadien, und sie dürfen in ihren positiven Ansätzen nicht unterschätzt werden. Professor Huber macht zu Recht auf die Chance aufmerksam, die in dieser Krise liegt.

Sowenig eine Krise, zum Beispiel eine Lebens- oder Entwicklungskrise eines Menschen, einfach durch eine mehr oder minder machtvolle Entscheidung vorübergeht, gilt dies auch für die Krise in unserer Diakonie. Wir haben gelernt, daß Krisen bewältigt werden müssen und können,

sie müssen überwunden werden. Natürlich gehören auch Entscheidungen und Verhaltensänderungen dazu. Krisenbewältigungen benötigen aber Zeit. Auch hier gilt, daß man nicht zur gleichen Zeit säen und ernten kann.

2. Die von Professor Huber in seiner Einleitung formulierte Ambivalenz der Diakonie, Wesensäußerung der Kirche zu sein, ohne daß von ihr auf das Wesen der Kirche geschlossen werden kann, ist in der Tat ein wichtiges Grundmuster diakonischer Praxis. Damit sind Schwierigkeiten verbunden. Auf drei Punkte möchte ich hinweisen:

Erstens: In der Diakonie als einem gut funktionierenden Teil unserer komplexen und hochdifferenzierten Gesellschaft arbeiten keine anderen Menschen als die, die in anderen Arbeitsbereichen unserer Gesellschaft auch tätig sind. In unserer Mitarbeiterschaft – und ich spreche natürlich auch vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen aus der Anstaltsdiakonie – spiegelt sich im wesentlichen unsere Bevölkerung. Gesellschaftliche Trends gelten auch hier. Das bezieht sich ausdrücklich auf das Verhältnis zur verfaßten Kirche, sprich: Beteiligung am Leben der Ortsgemeinde. Es bezieht sich aber auch auf die veränderten Wertvorstellungen, wie etwa die Betonung von Freizeitanträumen, Individualisierungstendenzen, die Betonung von Rechtsansprüchen.

Eine besondere Entwicklung läßt sich dabei beobachten. Je qualifizierter die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist und je höher der professionelle Ausdruck einer Tätigkeit, um so eher können das berufliche Verständnis und die persönliche Einstellung zur Arbeit ohne traditionelle diakonisch-kirchliche Bindung sein.

Zweite Anmerkung: Wenn von der äußeren Gestalt der Diakonie nicht mehr auf das Wesen der Kirche zurückgeschlossen werden kann, kann es geschehen, daß Leitbilder Dominanz gewinnen, die mit dem Wesen der Kirche nicht einmal rudimentär zu tun haben. Ich sehe mit Unbehagen den Trend, diakonische Einrichtungen vornehmlich unter einem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu sehen. Mir wird in der Diakonie ein wenig zu viel von Wirtschaftlichkeit, Kosten-Nutzen und Management gesprochen. Dabei möchte ich die diakonisch verantwortete Fort- und Weiterbildung nicht ausnehmen. Ich weiß wohl, daß die Wirtschaftlichkeit eine der Grundlagen der Arbeit ist und die Konkurrenzfähigkeit unserer Einrichtungen wirtschaftliches Handeln erfordert. Doch manchesmal bin ich in der nun fast 25jährigen Arbeit in unterschiedlichen Bereichen und Verantwortlichkeiten in der Diakonie an die Sabbatfrage erinnert worden: Sind denn nun die Menschen um des Sabbat willen da oder der Sabbat um der Menschen willen? Es gibt immer mehrere Formen, in denen Arbeiten erledigt werden können, und unterschiedliche Vorgaben können leitend sein, zum Beispiel wirtschaftliche, finanzielle Vorgaben. Und sie können effektiv gemeint sein. Effektiv gemeinte Strukturen können aber ganz uneffektive Folgen haben.

Ausdrücklich Dank sagen möchte ich für die Klarheit, mit der Professor Huber die Diakonie in die Tradition der Kirche stellt. Die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die vielfältige Arbeit eine Anerkennung durch die Kirche dringend notwendig und verdient. Es erhebt sich aber schnell ein Schatten. Keiner darf überrascht sein, wenn bestimmte Arbeitsfelder sich als nicht genuin-diakonisch erweisen. Hier wende ich gleich kritisch ein: Ob dies aber am Maß der Fremdfinanzierung liegt, wage ich zu bezweifeln. Es stimmt auch nicht, daß die Fremdfinan-

zierung generell eigene Organisationspläne verhindert. Die Fremdfinanzierung ist in bezug auf die Organisation nicht so bindend, wie das klingt.

(Vereinzelter Beifall)

Diese Diskussion, auf die auch Professor Huber hinweist, ist in den letzten Jahren des öfteren mehr oder weniger systematisch aufgeflackert, ohne zu einem Ende gebracht zu werden. Meines Erachtens ist dafür die Zeit heute noch nicht reif, da wir inhaltlich zu wenig vorbereitet sind. Das erinnert mich – wenn ich das so einwerfen darf – an die Formulierung von Herrn Weber: Wir haben zwar nicht alle Informationen, aber einen festen Standpunkt.

(Vereinzelter Beifall)

Ich wage folgende These: Wenn die gesamten Arbeitsbereiche der Diakonie zusammengestellt würden und eine Entscheidung getroffen werden müßte, auf kleinere oder größere Teile zu verzichten und sie dem Staat oder, sagen wir es einmal anders, den Kostenträgern zurückzugeben, würde die Entscheidung wahrscheinlich aus Gründen getroffen werden, die in den Finanzierungsstrukturen der jeweiligen diakonischen Tätigkeit liegen, aber nicht unbedingt im Inhalt der diakonischen Tätigkeit. Das ist meine These.

Ein weiterer Punkt. Ich habe das gegliedert von 1 bis 7, ich bin jetzt bei 3.

(Heiterkeit)

Die Metapher von den „siamesischen Zwillingen“, bezogen auf das Verhältnis von Diakonie und Sozialstaat ist meines Erachtens nur die halbe Erkenntnis. Unbestritten ist die große Verflochtenheit und wechselseitige Abhängigkeit. Unbestritten ist aber auch, daß in diesem Verhältnis „erdbebenartige“ Veränderungen zu verzeichnen sind. Zugegebenermaßen ist von Pionierfunktion der Diakonie oft nichts zu spüren. Die Abhängigkeit hat aber eine gefährliche Unausgewogenheit, die mit den unterschiedlichen Voraussetzungen dieses Verhältnisses zusammenhängt. Auf der einen Seite ist die Diakonie als Leistungsanbieter, auf der anderen Seite sind die Kostenträger als diejenigen, die die Leistung gewähren. Sie sind es, die das Geld verteilen und oft die Spielregeln für die Verteilung festlegen. Dieses Verhältnis hat in der Tat recht gut funktioniert und hat sich zu einer beachtlichen Größe entwickelt. Die Entwicklung dieser Zusammenarbeit und Abhängigkeit wurde – und das muß man deutlich sagen – in unserer Zeit, also in der Nachkriegszeit, geprägt von Menschen, die gemeinsam die große Not der Nachkriegszeit erlebt hatten und eine Verbindung zueinander hatten, die geprägt war von persönlicher Achtung und Anerkennung und einer tiefen Gemeinsamkeit über die jeweiligen Aufgaben hinweg. Es hat sich etwas verändert, und eine andere Mentalität ist eingezogen. Es wird viel stärker die sachliche/finanzielle Ebene in den Mittelpunkt gestellt, unabhängig davon, ob man auf dem Hintergrund einer ähnlich gelagerten Lebensgeschichte die gleiche Empathie aufbringt. Aber noch wichtiger ist etwas anderes: Die Bezogenheit aufeinander hat sich radikal geändert, nicht nur in der Atmosphäre. Heute werden viel stärker die Differenzen, nicht die Gemeinsamkeiten dieser Abhängigkeiten betont. Dies ist natürlich von Ort zu Ort und von Leistungsträger zu Leistungsträger unterschiedlich. Sieht man sich zum Beispiel heute Kostenverhandlungen an, in denen etwa eine gekündigte Pflegesatzvereinbarung neu verhandelt wird, kann von „siamesischen Zwillingen“, die ja zusammengehören, aber nur sehr oberflächlich geredet werden.

Ich will das jetzt nicht im Detail sagen. Natürlich muß man Belege vorführen, natürlich muß man begründen. Aber Hinweise auf die Schwere der Aufgabe selbst im Schwerpunktgebiet sind nicht so durchschlagend, wie man meinen könnte. Im Hintergrund lauert dann auch noch mancher Skandal in der freien Wohlfahrtspflege – auch in der Diakonie –, der, wenn keine Einsicht in die Unterlagen erfolgt und damit eine gesellschaftlich legitimierte Kontrolle gewährleistet ist, Verdächtigungen das Tor öffnet. Das Verhältnis von Diakonie und Sozialstaat wird dieses Problem in Zukunft zu berücksichtigen haben.

Die diakonischen Arbeitsfelder haben eine außergewöhnliche Breite und Vielfalt erreicht. Doch vom Typ der Finanzierung her gibt es gravierende Unterschiede. Es sei darauf hingewiesen, daß die Finanzen der stationären Einrichtungen der Diakonie, unter quantitativen Gesichtspunkten eindeutig der wichtigste Arbeitsbereich (also Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser), im Regelfall auf individuellen (Rechts-)Ansprüchen der Klienten basieren, seien sie durch gesetzliche Vorgaben oder durch Beiträge begründet. Hier ändert sich etwas in der Gesundheitsreform. Noch andere Varianten kommen dabei ins Spiel. Hier geschieht nichts guttatsweise. Die öffentlichen Diskussionen werden aber oft unter dem Eindruck geführt, als ob der Staat mehr oder minder hohe Summen verteilt, die Subventionen entsprechen. Andere Felder als die der stationären Einrichtungen, etwa die allgemeine kirchliche Sozialarbeit in den Bezirksstellen der Diakonie, die Beratungstätigkeit, ambulante Altenpflege, Kindergärten oder sonstige Formen der Jugend- und Sozialhilfe, kennen Finanzierungsformen, an denen unterschiedlichste Leistungserbringer beteiligt sind, seien es Kommunen, Landkreise, Landeswohlfahrtsverbände oder Krankenkassen. Fast nirgendwo in diesen Arbeitsbereichen gibt es ausschließlich eine Kostenträgerschaft, sondern es ist eine bunte Vielfalt unterschiedlichster Finanzierungsarten. Darauf haben wir schon in dem Bericht auf der Landessynode 1988 hingewiesen, den auch Herr Kling zitiert hat.

Ich lasse jetzt eine Passage aus dem sozialpsychiatrischen Dienst weg. An ihm kann man beispielhaft zeigen, wie fragil eine Finanzierungsstruktur ist, wie auch die zeitlich begrenzten Zusagen zu beobachten sind und wie gewissermaßen in der Fragilität die Stabilität liegt. Denn zieht einer weg – das kann er gar nicht –, dann weiß er ganz genau: Das ganze Gebäude bricht ein. Aber es gibt immer ein ungedeckte Restfinanzierung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß durch die neuen Bundesgesetze – zum Beispiel das KJHG, das Kinder- und Jugendhilfegesetz – einige Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wahrscheinlich auf die Landkreise delegiert werden und so die ordnende Funktion des überörtlichen Trägers auf einmal wegfällt. Schauen Sie sich die Landkreise an! Beispiel: Der Kirchenbezirk Mosbach ist Träger der Erziehungsberatungsstelle, und die Finanzierung durch den Rhein-Neckar-Kreis – wir vertreten das auch für Neckargemünd – und durch den Neckar-Odenwald-Kreis sind auf dem Hintergrund unterschiedlicher Interessen der Landkreise ganz anders. Wenn das in den Landkreisen zu entscheiden ist! Das hätte ich auch ablesen können.

(Heiterkeit)

4. Ich möchte den Hinweis auf das Recht der Klage aufgreifen, das uns mit der Bibel überliefert wurde. In der Diakonie arbeiten viele Männer und Frauen, die als Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter ausgebildet worden sind.

Das gilt auch für Sozialpädagogen; das ist für mich nur eine historische Differenzierung. In der Geschichte der Sozialarbeit gibt es nun in der Tat etwas, was sich erst in den letzten beiden Jahrzehnten geändert hat. Etwa bis 1960 war auf kommunaler Ebene die Ordnungspolizei ganz in der Nähe der Sozialärzte angesiedelt. Es wurden Kontrollen durchgeführt, es mußten Nachprüfungen erfolgen. Das gilt auch für den Jugendhilfebereich. Etwa im Jugendamt war die Rechtsposition der nichtehelichen Kinder so, daß es dem Amtsvormund – und das Jugendamt war immer Amtsvormund – erlaubt war, Wohnungen zu betreten usw. Als junger Sozialarbeiter habe ich noch im Sozialamt ein Praktikum in der örtlichen Ordnungspolizei machen müssen. Die Definitionsmacht der Sozialarbeit, beispielhaft gekennzeichnet durch das Fortschreiben von Akten, war ungeheuer. Die freie Wohlfahrtspflege war hier voll integriert. Die machte das genauso. Es wurde nicht so sehr die Selbstdefinition der Klienten zur Kenntnis genommen, sondern die Kategorien, die – aus welchen Gründen auch immer – die administrativ handelnden Personen zur Verfügung hatten. Diese waren nun einmal in einem hohen Maße verwaltungstechnisch und im Einzelfall auch ordnungspolizeilich orientiert. Hier hat in der Zwischenzeit ein tiefgreifender Umdenkungsprozeß stattgefunden, der es ermöglicht, das aufzugreifen, was Professor Huber unter dem „Recht auf Klage“ formuliert. In einer fast radikalen Umorientierung identifizierten sich etwa in den 70er Jahren und bis heute die Frauen und Männer mit ihrer Klientel, daß dabei mancherorts Distanzen zum Träger auftraten, die bis heute noch nachwirken. Nicht selten war das begleitet durch eine andere, neue Bevormundung und damit einhergehender Abhängigkeit. Auch diese korrigiert sich zur Zeit in der Theorie der Sozialarbeit. Das Ziel dieser Umorientierung ist jedoch geblieben, Klienten, Benachteiligte, sozial Schwache, An-den-Rand-Gedrückte zur eigenen Sprache zu verhelfen, die einer menschlichen Würde entspricht.

5. Die zuvor genannte Umorientierung ist verbunden mit einem veränderten Menschenbild in der Sozialarbeit, die ja die Diakonie in ihren Arbeitsfeldern wesentlich geprägt hat. Das jesuanische Menschenbild, das die Verletzlichkeit des Menschen ernst nimmt, findet sich in manchen Therapieansätzen, die heute praktiziert werden. Einer der Paradigmenwechsel liegt da, wo nicht die Behinderung, die Benachteiligung oder das Fehlende in den Mittelpunkt gerückt wird, sondern das, was positiv vorhanden ist, was gesund ist. Wir sprechen nicht mehr so stark von Teilleistungsschwächen, sondern von Teilleistungsstärken. Schwächen sollen nicht negiert werden, doch die methodisch-didaktischen Anknüpfungen erfolgen an den Stärken. Ganz deutlich muß man sagen, daß diese andere Sicht nicht nur angemessener ist, sondern ganz einfach auch erfolgversprechender. Diese Methode verzichtet auch im übertragenen Sinn auf das andauernde Bücken, sich Hinabneigen und ermöglicht mehr und mehr fortschreitend den aufrechten Gang aller Beteiligten. Das hochzuschätzende Gut der Empathie, die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich in den anderen einzufühlen, kann sich somit ungehindert entfalten.

6. Der von Professor Huber angesprochene schwierige Umgang mit der Zeit ist in der Tat ein Phänomen, unter dem viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiden. Es ist mehr als ein allgemeines Klagen über Stress und Belastung. Strukturell ist darauf aufmerksam zu machen, daß in einigen Arbeitsfeldern der Diakonie der Faktor Zeit eine andere Bedeutung erhalten hat. Ganz deutlich wird dies in der

ambulanten Krankenpflege. Seitdem nicht mehr über Pauschalens abgerechnet werden kann, bleibt die Möglichkeit, eine ganzheitliche, personenbezogene Pflege gewährleisten zu können, schon in den Ansätzen stecken. In der praktizierten Einzelabrechnung, oft auch zahlenmäßig und zeitlich befristet, haben sich die Krankenkassen ganz einfach an die Abrechnungsschemata gehalten, die mit den Ärzten praktiziert werden. Es war meines Erachtens – ich sage es offen – ein grundlegender Fehler der Diakonie, hier mitzumachen.

Zu Beginn habe ich schon auf die Tendenz hingewiesen, aus Einrichtungen der Diakonie kleine Unternehmen zu schaffen, die unter Managementgesichtspunkten geleitet werden. Man darf sich da nicht wundern, wenn Fortbildungsangebote zum Thema „Zeitmanagement“ angeboten und durchgeführt werden. Dann steht in den Angeboten etwas von der „wertvollen Zeit“, die „nur für das Wesentliche“ zu verwenden ist. Es geht um konkret realisierte Ziele, Prioritäten, Schwerpunkte in der Arbeit und Reduzierung von Störungen. Das sind sicher gute Vorsätze. Schnell ist der Tag verplant, für die Spontaneität aber kein Raum mehr. Doch Krisen haben immer Vorfahrt und halten sich an keine Zeitvorgabe. Ich halte es für problematisch, in der Diakonie zeitlich strukturierten Perfektionismus als ein Ziel auszugeben und das mit dem Wort „Management“ zu versehen. Verantwortliche in der Diakonie müssen sich durch einen anderen Umgang mit der Zeit ausweisen. Dabei sage ich nicht, daß ein solcher Umgang leichter oder einfacher ist. Er muß nur den Kriterien entsprechen, die auch sonst in der Diakonie gefordert werden.

7. und letzte Anmerkung: Ich teile die Auffassung, daß in der nächsten Zeit dringend über das Profil der Diakonie nachgedacht werden muß einschließlich der Konsequenz, über eine Reduzierung der Arbeitsfelder nachzudenken. Doch da beginnt schon das Unbehagen. Sowenig einem staatlich geplanten, flächendeckenden Sozialprogramm, welches die Diakonie zur Durchführung übertragen bekommen hat, von vornherein der diakonische Impuls verweigert werden kann, ist nicht schon jede akute Reaktion auf eine Notlage spezifischer Ausdruck der Diakonie. Hoffentlich erfolgt die Diskussion in würdiger Form. Es gibt institutionelle und persönliche Besitzstände, die so ohne weiteres nicht zur Disposition gestellt werden können. Um von meiner konkreten Arbeitsstelle zu sprechen: Ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß das Berufsbildungswerk der Johannes-Anstalten Mosbach, das ich seit 13 Jahren leite, in staatliche Trägerschaft übergeht. Das kann ich mir vorstellen. Es gibt solche Berufsbildungswerke; nicht viele. Von 50 in der Republik sind 40 in karitative diakonische Trägerschaft.

Doch dabei möchte ich gleich zwei Anmerkungen machen: Es sind Berufsbildungswerke. Das heißt, Kombination von Werkstätten, Schulen und Internaten mit begleitenden Diensten. Zum Vergleich: Die Ausstattungen etwa der staatlichen Bildungseinrichtungen, der Universitäten und der allgemeinen Schulen sind ja nicht gerade so, daß man sagen müßte, das wären die Vorbilder, und dahin müßte man sie zurückgeben. Zum anderen sage ich ganz deutlich: In eine staatliche Institution hätte ich mich 1979, als ich nach Mosbach ging, nicht beworben.

Wir essen heute in der Diakonie das Brot der späten Jahre. Obwohl soviel Armut und Not erkennbar sind, spürt man nirgendwo etwas von Aufbruch. Unruhe und Unsicherheit greifen um sich. Und die Hinweise auf die knappen Mittel etwa in der Sozialhilfe können einem kalt über den Rücken

laufen. Die vor uns liegenden Aufgaben können nicht alleine in der Diakonie gelöst werden, auch nicht das Nachdenken über das Profil der Diakonie; da bin ich mir ganz sicher. Hier sind auch die Landeskirchen und die Synoden gefragt – schon um der vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter willen, die bislang ihre schwierige Arbeit bei allen menschlichen Schwächen doch bewundernswert geleistet haben. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Das waren die qualifizierten Anmerkungen eines gestandenen Diakonikers zu den Ausführungen von Herrn Professor Huber.

Auch dieses Referat ist mir so wichtig, daß ich es vervielfältigen und in Ihre Fächer verteilen lasse.

(Beifall)

Danke schön, Herr Dr. Dreisbach.

Wir haben jetzt doch noch etwas Zeit, und erfreulicherweise kann Herr Bürgermeister Kling noch ein paar Minuten hierbleiben. Er hat vorhin ja beklagt, daß er nur einen Monolog halten dürfe. Wir kommen jetzt vom Monolog über den Dialog noch zu einem kurzen **Vierergespräch**, an dem die Herren Professor **Dr. Huber**, Direktor **Dr. Dreisbach**, Bürgermeister **Kling** und **Dr. Heinzmann** teilnehmen werden.

Ich darf Sie bitten, hier Platz zu nehmen. Das Gespräch leitet Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler Dr. Heinzmann: Nachdem Herr Bürgermeister Kling erklärte, daß er noch einige Minuten Zeit habe und – das möchte ich doch einmal hinzufügen – mir ein Bürgermeister der von mir inzwischen als Heimatstadt empfundenen Stadt Pforzheim persönlich ins Gesicht gesagt hat, ich hätte ihm hier den Dialog verweigert – was mich heute nacht länger in die Kissen schluchzen ließe –, freue ich mich, daß wir noch zu einer Runde zusammenkommen.

Ich will versuchen, die Diskussion mit einigen wenigen Fragen anzudrehen. Ich denke, daß durch alle Referate als Gesichtspunkt die Frage nach dem Profil der Diakonie hindurchging. Herr Dreisbach hat das am Schluß angesprochen. Ich möchte bitten, daß die Referenten darauf noch einmal eingehen. Das hängt ja auch damit zusammen, wie wir die Lage unserer Gesellschaft sehen. Ich denke, daß ein Sozialbürgermeister Auskunft über die Entwicklung in diesem sehr sensiblen Bereich geben kann, welche Gruppen beispielsweise zu sehen sind, die sonst keiner sieht, oder ob auf diesem Feld eine Konkurrenz der Anbieter besteht, so daß man eher fragen muß: Wen finden wir denn noch, damit wir etwas tun können? Und finden wir noch solche Gruppierungen, bei denen auch die Finanzen klappen?

Herr Professor Huber, haben wir theologischen Nachholbedarf im Kirchenverständnis, wenn es vielleicht auch um eine Legitimationskrise der Diakonie in der Kirche geht? Ihre Hinweise auf die Prüfungskriterien der Reformation, auf die Beschreibung der Sozialgestalt der Kirche, das würde ich gerne noch einmal aufrufen.

Professor Dr. Huber: Ich darf auf diesen Punkt noch einmal eingehen und versuchen, damit das Problem des Profils zu verknüpfen. Also die These, die ich vertreten habe und die über den Bereich der Diakonie hinaus wichtig, aber dort sozusagen besonders handfest ist, heißt: Wir haben eine Tradition des evangelischen Kirchenverständnisses, die bis zum ersten und zweiten theologischen Examen häufig so reproduziert wird: „In der Augsburgischen Kon-

fession steht doch, daß die Kennzeichen der Kirche die reine Verkündigung des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente sind.“ Alles andere – so schließen manche Leute daraus – ist also dem Zufall überlassen. Dabei wird etwas, was für das Kirchsein der Kirche unbedingt notwendig ist, umgeformt in eine Beschreibung der Kirche – und das ist es nicht. Denn dieser Satz in der Confessio Augustana, im Augsburgischen Bekenntnis, beginnt mit der Aussage, die Kirche sei die Gemeinschaft der Glaubenden, die Gemeinschaft der Heiligen, in welcher dieses geschieht. Und deswegen muß man zurückfragen: Welche Art, welchen Charakter hat eigentlich eine Gemeinschaft, in der das Evangelium verkündigt und die Sakramente gefeiert werden, wenn diese Verkündigung und diese Feier sich auf den Charakter dieser Gemeinschaft auswirken?

Da heißtt meine Antwort, auf die ich mich heute abend ganz bewußt beschränken werde: Diese Gemeinschaft ist eine Gemeinschaft, deren Glieder sich wechselseitig auf die Praxis des Erbarmens verpflichten. Erbarmen heißt dabei, daß diejenigen, die in der gegebenen sozialen Wirklichkeit, am Randé, in der Situation der Schwäche sind, als Gleichberechtigte anerkannt und behandelt werden. Die Antwort auf die Frage nach dem Profil der Diakonie heißtt deshalb aus meiner Sicht, daß die Kirche und die Diakonie sich dadurch auszeichnen, daß sie immer wieder neu fragen: Wo sind eigentlich die Stummen und Stimmlosen in unserer Wirklichkeit? Wo sind denn die Witwen und Waisen, die Alten und die Fremden des Alten Testaments in unserer sozialen Realität? Kirche und Diakonie dürfen sich nicht dadurch blockieren lassen, daß wir sagen: Aber wir machen doch schon so viel, und wir haben ein volles Programm, und deswegen können wir auf neue Herausforderungen gar nicht mehr reagieren.

Bei dem Großunternehmenscharakter, den die Diakonie heute hat, gibt es nur eines, was mich wirklich besorgt, und das ist die Unbeweglichkeit großer Tanker. Das heißtt, die Schwierigkeit, diese Art von Fragen überhaupt noch zu stellen, für die man sozusagen Beweglichkeit braucht, für die man die Fähigkeit braucht, neue Situationen, neue Problemlagen, neue Menschengruppen wirklich zu sehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich meinerseits auch eine Bemerkung machen – dann höre ich wieder auf –, was das an Konsequenzen hätte für die Interpretation des Subsidiaritätsprinzips. Nach meiner Vorstellung gibt es eine katholische und eine evangelischen Interpretation des Subsidiaritätsprinzips. Ich gebe ja zu, daß sich die katholische ein bißchen deutlicher in den Formulierungen des Bundessozialhilfegesetzes niedergeschlagen hat. Aber das braucht ja einem Evangelischen nicht zu verbieten, noch einmal nachzudenken, was denn evangelisch Subsidiarität heißen könnte. Aus evangelischer Sicht heißtt Subsidiarität nicht, daß in jedem Fall die freien Träger den Vorrang haben vor staatlichen Trägern, sondern Subsidiarität heißtt, daß wir bei allen neuen Problemlagen die Fragen stellen: Wer ist eigentlich der geeignete Träger für eine Aufgabe? Wo ist denn die größte Kompetenz? Wo ist auch die größte Bereitschaft, zu helfen? Also auch von daher ist eine gesellschaftliche Differenzierung des Helfens zu organisieren. So würde ich die Frage nach der Kirche, die Sie jetzt gestellt haben, mit der Frage nach dem Profil verbinden.

Synodaler Dr. Heinzmann: Herr Huber hat die Witwen und Waisen noch einmal genannt. Ich möchte Herrn Bürgermeister Kling aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit sowohl im Ge-

meinderat wie dann auch als Sozialbürgermeister fragen, ob es aus seiner Sicht Beobachtungen gibt in bezug auf die Gruppierungen von Menschen, die deutlicher Hilfe brauchen, die klagen, die die Diakonie sehen sollte. Wie ist überhaupt das Amt eines Sozialdezernenten im Konzert der Kommunalpolitik?

Bürgermeister Kling: Ich habe ja am Ende meiner Ausführungen einige Gruppen beispielhaft genannt, als ich von den Erfahrungen eines Theologen sprach. Es sind die von Ihnen genannten Gruppen, Herr Professor Huber, die Nichtseßhaften, die Asylbewerber, die Frauen im Schwangerschaftskonflikt. Mir ist es wichtig – das habe ich in den Ausführungen gesagt –, daß, wenn sich eine Kirche für diesen Personenkreis als Anwalt äußert – wofür wir als Politiker übrigens auch sehr dankbar sind, daß es jemanden gibt, der sich in dieser Gesellschaft noch äußert, wo das Gesetz der Straße, wo die Aggressionen im Augenblick die Überhand haben –, dieses Reden glaubwürdiger ist, wenn man eben nicht nur redet, sondern auch handelt. Ich habe dafür Beispiele genannt. Gerade § 218 StGB ist mir in diesem Zusammenhang ganz, ganz wichtig. Und bei allem, was die Kirche über den Gesetzgeber sagt, ist es entscheidend, daß zumindest in ihrem Reich diese Personengruppe immer wieder gesehen wird und konkrete Hilfsangebote da sind.

Wir sind also dankbar – ich habe das bei der Verabschiedung unseres Dekans in Pforzheim so gesagt – für dieses prophe- tische Amt, für dieses Wächteramt in Bereichen, wo Politiker ja auch nicht immer so deutlich reden, wie sie vielleicht reden müßten, wo sie vielleicht auch nicht so früh reden können, wie es die Kirche manchmal – bisher zumindest – getan hat. Das ist das eine, was ich sagen wollte.

Diese Personengruppen nehmen zu, und sie werden weiter zunehmen. Ich empfehle Ihnen nur, auf den Marktplatz oder an den Bahnhof einer Großstadt zu gehen und sich da umzuschauen. Das Stichwort von der Zweidrittelgesell- schaft ist vielleicht für uns noch ein bißchen verfrüht, aber wir nehmen ja auch in anderen Bereichen amerikanische Verhältnisse an, und wir werden das auch im Bereich dertun, die auf Dauer ausgegrenzt sind, die auf Dauer nicht in der Lage sind, mit den gesellschaftlichen Verhältnissen zurechtzukommen. Sie haben, Herr Professor Huber, in diesem Zusammenhang von der „Leistungsgesellschaft“ gesprochen.

Das zweite, was ich noch einmal ansprechen wollte, wo ich mich vielleicht doch von Herrn Professor Huber absetze: Ich sehe Diakonie nicht nur in dem von Ihnen sicherlich zu Recht herausgearbeiteten Feld. Ich sehe dia- konisches Handeln auch unter missionarischen Gesichts- punkten. Ich möchte jetzt einfach einmal fragen: Wo kann man als Theologe, als Gemeindepfarrer, als Ältestenkreis so viele Menschen ansprechen, in gottesdienstliche Ge- meinschaft einbeziehen wie beispielsweise die Eltern unserer Kindergartenkinder?

(Vereinzelter Beifall)

Wie oft war denn meine Kirche in Weißenstein so voll wie an den Gottesdiensten zu Weihnachten, an Erntedank oder sonst zwei-, dreimal im Jahr, wenn die Kindergärten mitmachen, wenn Eltern da sind, die sonst nie im Gottes- dienst sind? Die Kindergartenarbeit ist mindestens so missionarisch, wie Kasualien Menschen erreichen können, die sonst kirchenfern sind. Ich verstehe also nicht, warum man diese Arbeit in der Breite nicht auch als eine Chance sieht, Menschen immer wieder anzusprechen. Ich nenne

Ihnen Beispiele aus meiner Gemeinde, die sehr stark pietistisch geprägt ist. Unser neuer Sakralraum, von dem ich gerade vorhin sprach, war in der Gemeinde hochumstritten – gerade vom pietistischen Rand her. Er hat unsere Gemeinde bis an die Grenze der Belastbarkeit geführt. Aber daß wir mittelfristig ein Altenpflegeheim auf dem Grundstück eingeplant haben, das einmal Kirche werden sollte, daß wir diesen Sakralraum mit betreuten Altenwohnungen, mit einer Altenbegegnungsstätte kombiniert haben, war der Punkt, wo das Gespräch wieder möglich wurde.

Außer der Einengung auf die Ärmsten der Armen, die sonst keiner sieht, bin ich mit Ihnen, Herr Professor Huber, völlig einer Meinung. Ich würde alles auch unter dem Stichwort „Mission“ und dem Stichwort „Volkskirche“ sehen. Ich würde darunter die Großgruppen sehen, die in diesen breiten Angeboten erreicht werden.

Ich hätte auch zurückfragen können: Welches ist denn heute der Sinn eines kirchlichen Krankenhauses, wenn nicht dieser?

Synodaler Dr. Heinzmann: Herr Dreisbach, Sie haben übrigens einen schönen Versprecher gehabt. Sie haben die Konkursfähigkeit Ihrer Einrichtung angesprochen. Aber das nur nebenbei.

(Direktor Dr. Dreisbach: Das war kein Versprecher!)

– Ach ja? Dann habe ich das richtig verstanden, wenn das kein Versprecher war?

(Direktor Dr. Dreisbach: Ich kann Ihnen das erklären!)

Ich möchte gerne noch einmal auch in aller Kürze fragen – Sie sind ja seit vielen Jahren aktiv und auch theoretisch tätig –, inwiefern diese Rahmenbedingungen der Finanzierung eher erdrückend sind, eher ein goldener Zügel oder ob sie Spielräume eröffnen in aller Freiheit der Gestaltung, die wir sonst nicht hätten. Auch von daher noch einmal die Frage nach dem Profil.

Direktor Dr. Dreisbach: Also sicher nicht in aller Freiheit. Wenn wir zuviel Geld ausgeben, gehen wir in Konkurs. Darum ging es bei der Konkursfähigkeit. Das heißt, wir sind als Einrichtungen ja nicht, wenn wir an die Grenze kommen, automatisch abgefledet. Das hat gewichtige Konsequenzen. Sicher wird es dann Hilfsprogramme geben; dazu brauche ich nichts auszuführen, das hat Baden ja schon erlebt. Das geht an keiner Kirche vorbei, nicht an der verfaßten Kirche, auch nicht an der Diakonie. Es ist also nicht alles möglich.

Aber eines ist ganz sicher: daß die Verhandlungsmöglichkeit der großen Einrichtungen doch Spielräume eröffnet, die auch Gestaltungsfreiheiten beinhalten, wenn man zu diesen Freiheiten nicht Willkürlichkeiten sagt. Es ist deutlich zu sagen: Das Berufsbildungswerk gehört in den Arbeitsförderungsbereich. Das Berufsbildungswerk der Johannes-Anstalten gehört zu einem großen Komplex. Sicher kann man sagen: zu groß. Da würde ich auch nicht widersprechen. Nur ist es aber so, wie es ist.

Es gibt Berufsbildungswerke, die in eigener Rechtsträgerschaft stehen. Natürlich verhandelt der Kostenträger auch lieber mit Berufsbildungswerken in eigener Rechtsträgerschaft. Es ist aber ganz klar, daß die Verhandlungen in Baden-Württemberg mit dem Landesarbeitsamt sehr gut sind. Es gibt übrigens ein Nord-Süd-Gefälle, auch in der Rehabilitation, das ist eindeutig. Im Norden ist es schwieriger. Die Vertreter des Landesarbeitsamtes sagen: Herr Dreisbach, seien Sie froh, daß Sie zu einer großen Einrichtung

gehören; Sie haben in den Verhandlungen einen Schutz, selbst wenn Sie im täglichen Leben ein bißchen zu nahe an der großen Einrichtung sind. Das sicher sehr komprimiert in einem Ort. Das müßte ja nicht sein. Aber von der Trägerschaft her hat das Vorteile. Es ist aber auch ein Schutz für die Binnengestaltung. Auf die Rechtsproblematik der Rehabilitanten will ich jetzt gar nicht eingehen.

Ich möchte noch etwas zum Profil sagen. Vielleicht sehe ich das anders. Dann sollten Sie das auch kritisch aufgreifen, dagegen habe ich nichts. Die Pionierfunktion der Diakonie war ja, wenn ich an Wichern denke – und ich habe über zehn Jahre im „Rauen Haus“ gelebt und gearbeitet –, eine Initiative im Bereich der Jugendhilfe, wie man heute sagen würde. Er war ja sehr aktiv, zog durchs Land und hat hier und dort geworben. Aber wenn man sich diese Pionertaten ansieht, lassen sie sich doch heute auch diakonischen Arbeitsfeldern zuordnen – aber nicht nur von ihm, sondern zum Beispiel auch von Bodelschwings –, zum Beispiel der Jugendhilfe, zum Beispiel den Ausbildungsbereichen, zum Beispiel der Behindertenarbeit, zum Beispiel den Seefahrtsmissionen usw. Das letztere war eine Hamburger und Bremer Spezialität. Die ersten Diakone, die Wichern ausgebildet hat, waren Diakone, die er von Bremen geliehen bekommen hat, die in die Auswanderermission nach Amerika gehen sollten. Deswegen haben die „Rauhhäusler“ immer auch für die Seefahrermissionen ausgebildet.

Diese Einrichtungen sind heute große Bestände in der Diakonie und können offensichtlich nicht Profil sein. Vor dieser Sicht warne ich. Es gibt in unserer Gesellschaft ein Problem, das in Kürze in einem Finanzierungsanspruch auftritt, gegenüber dem die Asyldebatte klein ist, nämlich die Versorgung älter werdender Behindter mit angemessenem Wohnraum.

(Vereinzelter Beifall)

Ich meine das quantitativ, ich meine das nicht nur vom Ethos dieser Gesellschaft her. Wir haben zum erstenmal das Faktum, daß Behinderte, die in den Werkstätten arbeiten, nicht mit 20 oder 25 Jahren gestorben sind, wie das früher der Fall war. Sie leben heute in großen Einrichtungen, die auch sehr teuer sind. Ich sage ganz deutlich: Das muß ja gar nicht sein, weil in den teuren Tagessätzen ja auch sehr stark therapeutisches Personal verankert ist. Also da muß etwas geschehen. Aber ich frage mich: Wer wird denn initiativ? Die Sozialhilfe, die im Grunde das machen müßte, also die Landeswohlfahrtsverbände, die können das ja gar nicht. Wenn wir das jetzt machen, dann werden wir noch größer, als wir ohnehin schon sind. Das halte ich trotzdem für eine Pionierfunktion – nicht daß wir größer werden; aber das ist die Folge davon. Das ist eine ganz problematische Situation.

Dann will ich kritisch etwas zu dem sagen, was im Schlußteil des Referats von Herrn Huber kam: Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfegruppen. Nehmen Sie mir es nicht übel, das überzeugt mich nur zum Teil, weil viele Arbeitsbereiche einfach eine solche Quantität erreicht haben, daß dieser Ansatz gar nicht recht ins Gewicht fällt. Sie haben das auch in ganz anderer Weise gemeint, nämlich zur Belebung des Gemeindegedanken? Aber ich mache auf folgendes aufmerksam. Die Nachbarschaftshilfen sind ja auch nicht mehr das, was der Name sagt. Man darf das doch nicht erkennen. Die Nachbarschaftshilfen sind doch nicht mehr im echten Sinn Nachbarschaftshilfen. Sie

sind heute auch in einem hohen Maße kommerzialisiert. Machen wir uns doch da nichts vor!

Und die Selbsthilfegruppen: Jetzt erinnere ich an die Finanzierungssysteme. Die Selbsthilfegruppen scheitern nach ganz bestimmter Zeit immer auch an Finanzierungsfragen. Es ist jedenfalls zur Zeit noch so.

Langer Rede kurzer Sinn: Das Profil der Diakonie scheint mir nicht nur in diesen aktuellen Sachen zu sein, die sehr beispielhaft sein können und diese Elemente aufgreifen, sondern auch in dem, was wir heute flächendeckend verantworten, zum Beispiel Behindertenhilfe. Dort scheint es mir heute auch wieder notwendig, einmal Profil zu zeigen.

Synodaler Dr. Heinzmann: Herr Huber, Sie wollten noch etwas beitragen. Bitte.

Professor Dr. Huber: Ich wollte den Stellen, an denen jetzt Unterschiede deutlich geworden sind, noch einmal nachgehen, weil das doch etwas spannender ist als die Punkte, bei denen wir uns alle ohnehin einig sind. Deswegen möchte ich gerne erstens schnell zu Herrn Dreisbach sagen: Ich wollte die Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfegruppen natürlich überhaupt nicht als Alternativen zu irgend etwas einführen, das gar nicht mit diesen Mitteln gemacht werden kann. Mir ist nur in den Materialien, die das Diakonische Werk für diese heutige Sitzung zusammengestellt hat, aufgefallen, daß es neue Anstrengungen dazu gibt, diesen Bereich auch zu stärken. Ich sage nur: Das hat auch gute Gründe, weil das in aller Bescheidenheit noch immer oder wieder mögliche Lernfelder für freiwilliges Helfen sind.

(Direktor Dr. Dreisbach: Was den anderen Einrichtungen zugute kommt!)

– Was den anderen Einrichtungen zugute kommt und was daran erinnert – und das war in gewisser Weise eine Pointe von mir hinsichtlich der professionellen hauptberuflichen Diakonie –, daß ich gesagt habe: Auch diese lebt von Freiwilligkeit des Helfens und nicht vom erzwungenen Dienst. Wenn man beim Dienst in der heutigen Sprache immer das Erzwungene mithört, dann gibt es gute Gründe, daß wir auch in der Sprache, die wir verwenden, statt der immer wiederholten Formel vom Dienstcharakter der Krankenschwester oder anderer Leute dieses Element der Freiwilligkeit des Helfens deutlich machen; denn sowohl die Intensität, in der sich viele Menschen im Bereich der Diakonie anderen zuwenden innerhalb bezahlter Arbeitszeit, als auch die Bereitschaft, sich dort, wo es notwendig ist, mehr Zeit zu nehmen, als von den Zeittabellen vorgesehen ist, ist ja genau ein Proprium.

Aber eigentlich wollte ich jetzt noch etwas Zusätzliches sagen, womit ich möglicherweise in viel mehr Fettnäpfchen trete, als mir bewußt ist. Ich habe immer gewisse Schwierigkeiten mit der Selbstverständlichkeit, mit der Kindergärten als Bereich der kirchlichen Diakonie betrachtet werden.

(Vereinzelter Beifall)

Nach meiner Auffassung gehören Kindergärten in den Bereich des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Kirche und richten sich in diesem Zusammenhang in der Tat nicht nur an die Schwachen und Hilfsbedürftigen, sondern an alle, genauso wie das Evangelium an alle und nicht nur an einen Teil adressiert wird. Diese Akzentuierung, die wir im Bereich der Diakonie haben, ist doch nicht exklusiv im Verhältnis zu anderen, sondern ist eine Akzentuierung, die dann auch gerade die Art und Weise der Zuwendung zu

allen, denen das Evangelium gilt, steuert, orientiert und ihnen die Klarheit gibt.

Wenn wir dann einen Augenblick darüber nachdenken würden, daß Kindergärten in diesen Bereich gehören, dann wird das Kriterium ein anderes, nämlich, ob an der Gestaltung und Organisation der Kindergärten überhaupt noch erkennbar werden kann, daß dies ein Teil des kirchlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags ist. Und da kann ich nur sagen: Ich kenne jedenfalls Bereiche – ich will mich vorsichtig ausdrücken –, in denen auch für die Eltern die regionale Versorgung einer Wohnregion mit Kindergärten und die Zuordnung der Kinder jeweils eines bestimmten Wohnbereichs zum dafür bestimmten Kindergarten allein bestimmende Gesichtspunkte in der Rezeption des Kindergartenangebots sind. Der Zusammenhang mit dem missianischen Auftrag der Kirche ist dann bis zur Bedeutungslosigkeit verdampft.

(Vereinzelt Heiterkeit)

In dem Maß, in dem das der Fall ist, halte ich auch eine Revision unserer bisherigen Überlegungen im Bereich der Kindergärten für angezeigt. Dies gelingt nicht, wenn man selbstverständlich davon ausgeht, daß Kindergärten ein Teil der Diakonie sind. Das wollte ich einfach noch einmal klarmachen, damit mein Votum nicht gerade im Blick auf die Kindergärten zu Fehldeutungen führt, die mir leid täten.

(Beifall)

Präsident Bayer: Damit sind wir am Ende. Dieses Vierer-gespräch war nicht eingeplant. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb war es gut gelungen. Daß es sehr gehaltvoll war, habe ich nicht nur selbst empfunden, sondern auch daran gemerkt, daß der Herr Landesbischof sehr viel davon in sein Abkündigungsbuch aufgenommen hat.

(Heiterkeit)

Liebe Schwestern und Brüder, ich habe noch eine kurze Bekanntgabe von Herrn Wermke: Aufgrund der Überschneidung von Sitzungen der nichtständigen Ausschüsse am Mittwoch nachmittag verlegt der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit seine Sitzung auf Mittwoch, 14. Oktober, 13.00 Uhr, in das Sitzungszimmer des Bildungsausschusses und reduziert die vorgesehene Tagesordnung.

Wir haben heute eine Buß- und Fürbittandacht, die etwas länger dauert. Deswegen treffen sich die Arbeitsgruppen nicht wie vorgesehen um 20.15 Uhr, sondern erst um 20.30 Uhr.

Die zweite Sitzung wird jetzt unterbrochen. Wir schließen diesen Tag im Plenum mit einem Schlußgebet ab, das Frau Schmidt-Dreher sprechen wird.

(Synodale Schmidt-Dreher spricht das Schlußgebet.)

(Unterbrechung der Sitzung um 19.00 Uhr)

Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 13. Oktober 1992, 11.00 Uhr

Präsident Bayer: Wir setzen das Schwerpunktthema „**Tag der Diakonie**“ fort.

Zu Beginn unserer Plenarsitzung spricht Herr Griesinger das Eingangsgebet.

(Synodaler Griesinger spricht das Eingangsgebet.)

Präsident Bayer: Ich begrüße in unserer Mitte Bruder Brandes von der württembergischen Landessynode.

(Beifall)

Wir hören ein **Grußwort** von ihm. Herzlich willkommen, Herr Brandes.

Pfarrer Brandes: Liebe Schwestern und Brüder in Baden! Ich habe gerade vernommen, daß gestern ein Würtemberger hier schon etwas gesagt und Sie als Gäste begrüßt hat. Ich möchte das nicht weiter kommentieren und nur sagen, daß Sie uns gerne Dauergast sind.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank für die Einladung zur fünften Tagung der 8. badischen Landessynode. Sie schaffen sich in Ihrer Synode Luft mit dem Verfahren des Doppelhaushaltes. Darum beneide ich Sie ein wenig aus württembergischer Sicht, weil Sie damit jedes zweite Jahr die Möglichkeit haben, in der Herbstsynode ein Schwerpunktthema zu behandeln. Wir werden auch in dieser Herbstsynode wieder etwa die Hälfte der Zeit mit der Haushaltsdebatte verbringen müssen und dies dann natürlich auch inhaltlich tun.

Gruß also aus der württembergischen Landessynode, insbesondere von Präsident Seitter, für Ihre Synode.

Wir haben in Württemberg in diesem Jahr ein sehr tiefes Erlebnis gehabt. Wir haben in Thüringen eine gemeinsame Synode gehabt. Dort in Eisenach und später in Friedrichroda war das sehr beeindruckend – interessanterweise in einem Haus des FDGB, weil das der einzige Saal in der Umgebung war, der groß genug war, um die 220 Leute aufzunehmen, die dort tagten. Es war möglich, Begegnungen zu erleben, die die Frage der Identität von Kirche allgemein – darüber haben Sie ja auch gestern ausführlich gesprochen – und der Identität von Volkskirche, was immer man darunter verstehen mag, in besonderen und intensiven Gruppen-gesprächen ganz neu belebt. Manche von uns – ich eingeschlossen – waren mit Skepsis nach Thüringen gegangen. Ich denke, daß die meisten oder vielleicht sogar alle ganz bereichert von den Gesprächsmöglichkeiten, die wir dort hatten, zurückgefahren sind. Vieles ist bewegt, vieles ist auf den Weg gebracht worden, bis hin zu einer gemeinsamen Kommission zu einer Detailfrage, die den Thüringern

besonders wichtig erschien, nämlich der Frage des Militärseelsorgevertrages. Dazu soll eine gemeinsame Stellungnahme der beiden Synoden erarbeitet werden.

Das Stichwort „Identität der Kirche“ war von einer Kommission des Landesbischofs bereits vorher in einer Orientierungshilfe zu Fragen des christlichen Glaubens heute aufgenommen worden, die den Synodalen dann im nachhinein zugesandt wurde. In Teil 1 zur gegenwärtigen Situation der Kirche wird eben diese Frage nach dem unverwechselbaren Profil der Kirche, ihrer Selbstausslegung als Werk Gottes und Gemeinschaft der Heiligen, gestellt. In Teil 2, „Ethische Grundfragen“ genannt, wird die soziale Verantwortung der Christen angefragt – Ihr Schwerpunktthema in dieser Synode.

Die alttestamentlichen Grundlinien der Fürsorge des Gottesvolkes für Arme, Geringe und Fremde und die neutestamentliche Betonung der besonderen Nähe Gottes zu den Armen wird sicher von Berufeneren als mir anzusprechen sein. Ich möchte jedoch in meinen Gruß an die badische Landessynode drei Leitvorstellungen der genannten Orientierungshilfe einschließen:

Erstens: Aus der menschlichen Ebenbildlichkeit zu Gott folgt der Anspruch auf gleiche Würde und gleiches Anrecht auf menschliches und menschenwürdiges Leben.

Zweitens: Ist Gott der Vater – ich sage dies einmal so ungeschützt – aller Menschen, so sind alle Menschen, gleich welcher Gesellschaft, Religion oder Hautfarbe, untereinander Schwestern und Brüder.

Drittens: Aus den Grundlinien christlicher Sozialordnung folgt „die besondere Sorge der Christen für Menschen in Not und Einsamkeit“, für die Randgruppen sowie für alle Armen. Das klingt heute so selbstverständlich, aber Diakonie als Grunddimension kirchlichen Lebens, wie es Professor Huber gestern genannt hat, war nicht immer Konsens in unseren Kirchen, weder in Baden noch in Württemberg. Ich habe den Eindruck, daß wir in Württemberg darüber noch intensiver diskutiert haben und heute auch noch über den Stellenwert von Diakonie im kirchlichen Leben diskutieren. Ich wünsche mir, daß in unseren Kirchen die Spannung zwischen unverwechselbarem Profil der Kirche und Sorge der Christen für Menschen in Not, die auch Ihre Beratungen prägt, und diese andere Spannung, die wir ja nicht leugnen können, zwischen Anspruch und finanziell Machbarem ausgehalten wird. Gottes Segen für den Verlauf Ihrer Synode.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön. Ihr Grußwort paßt genau in die Thematik, die wir zur Zeit behandeln. Da Sie ja Diakoniker sind, freue ich mich, daß Sie beim Tag der Diakonie weiter dabei sein können.

III.7

Aussprache und Behandlung des Eingangs des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 17.06.1992 zum Stellenwert diakonischer und seelsorgerlich-verkündigender Aufgaben, zur Schaffung des Berufsbildes „Seelsorgeassistentin“ o.ä. und zur Finanzierung von Stellen für nicht in den kirchlichen Dienst übernommene Theologen/innen in Kirchengemeinden/-bezirken

(Anlage 5)

Präsident Bayer: Zu diesem Tagesordnungspunkt hören wir zwei Berichte. Wir wollen uns am Vormittag bereits mit der vorbereiteten Erklärung beschäftigen, die in Ihren Fächern lag.

Die Erklärung lautet:

Synodale Vorbereitungsgruppe
Bildungs- und Diakonieausschuß

Entwurf

Die Landessynode verabschiedet anlässlich ihres „Tages der Diakonie“ am 12./13.10.1992 folgende Erklärung und bittet Ältestenkreise, kirchliche Gremien und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, mit Hilfe dieser Erklärung das Gespräch über grundsätzliche und aktuelle diakonische Fragen zu führen.

Erklärung

1. Diakonie, Seelsorge und Verkündigung sind „Lebens- und Wesensäußerungen“ christlichen Glaubens. Christliche Gemeinde ist immer auch diakonische Gemeinde.
2. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bringen ihre Verantwortung durch die Trägerschaft von Kindertagesstätten, Krankenpflege- und Sozialstationen, Beratungsdiensten und kirchlicher Sozialarbeit zum Ausdruck. Einzelne Christen und Aktionsgruppen engagieren sich in Trägerorganen selbstständiger diakonischer Einrichtungen.
3. Kirchliche Entscheidungsträger und Fachkräfte der Diakonie bestimmen gemeinsam Schwerpunkte und Umfang diakonischer Arbeit.
4. Diakonie orientiert sich an der biblischen Botschaft. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Qualifikation und berufsbezogenen Fortbildung und brauchen Ermutigung und Begleitung durch die Gemeinde.

Diakonisches Profil prägen und gestalten die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Werken, Diensten und Einrichtungen, die neben- und ehrenamtlich Tätigen, Kirchengemeinderäte, Mitwirkende in Verwaltungsräten und Vorständen, in Besuchsdiensten, in der Nachbarschaftshilfe.

Die Landessynode dankt allen für diesen vielfältigen Dienst. Sie bringen sich mit Schaffenskraft, Zeit, Begabungen und beruflicher Qualifikation ein und geben auf diese Weise von ihrem Glauben Zeugnis, setzen Zeichen der Hoffnung und lassen etwas von Gottes Liebe in dieser Welt erkennbar werden. So geben sie ein Beispiel dafür, daß Lasten gemeinsam leichter zu tragen sind.

4. Die Landessynode wird darauf achten, daß auch in Zukunft für diakonisches Handeln die notwendigen Mittel bereitgestellt werden und daß genügend Spielraum zur eigenständigen Ausgestaltung der Arbeit bleibt.

Dies gilt angesichts zunehmender Belastungen wie sozialer Ungerechtigkeiten (Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnraumnot), Mitarbeiterproblemen (Engpässe in den pädagogischen und pflegerischen Berufen) und Finanzierungsproblemen.

5. Kirche und Diakonie können durch ihre Arbeit der zunehmenden Entsolidarisierung entgegenwirken, Eigeninitiative fördern und zu einem Ausgleich von Lasten beitragen.

„Einer trage des anderen Last,
so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“
(Galater 6,2)

Präsident Bayer: Dazu wird im Laufe des Vormittags eine Alternative vorgetragen werden – vielleicht sind es auch nur Ergänzungen –; ich kenne das noch nicht.

Für den Finanzausschuß wird Herr Dr. Pitzer berichten. Herr Schellenberg berichtet auch schon über die Erklärung. Nach den ersten beiden Berichten von Herrn Schellenberg, Bildungs- und Diakonieausschuß, und Herrn Krantz, Hauptausschuß, zu OZ 5/5 kommt eine Aussprache. Sobald Herr Dr. Pitzer da ist, erfolgt ein weiterer Bericht zur Erklärung. Dann folgt die Aussprache über die Erklärung. Möglicherweise ist es erforderlich, daß sich in der Mittagspause eine Koordinierungsgruppe trifft, damit wir um 15.30 Uhr einen etwas einfacheren Abstimmungsmodus haben werden.

Frau Dr. Gilbert, zur Geschäftsordnung.

Synodale Dr. Gilbert: Auch der Hauptausschuß möchte zu OZ 5/5 im Zusammenhang mit der Resolution berichten.

Präsident Bayer: Nach dem Bericht von Herrn Dr. Pitzer, der noch nicht fertig ist?

(Zuruf der Synodalen Dr. Gilbert)

Vorher? Keine Bedenken.

Es berichtet jetzt Herr Schellenberg für den **Bildungs-/Diakonieausschuß**. – Bitte, Herr Schellenberg.

Synodaler Schellenberg, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich befindet mich im Augenblick in einer ausgesprochenen Streßsituation. Ich berichte Ihnen vom Bildungs- und Diakonieausschuß. Er hat sich mit der Eingabe OZ 5/5 aus Wertheim schon ausgiebig bei der Zwischentagung an einem Vor- und Nachmittag befaßt, heute morgen noch einmal bis 10.30 Uhr. Ich hatte dann noch 20 Minuten Zeit, um einen Entwurf für einen Bericht zu erstellen. Bitte sehen Sie mir nach, wenn ich Ihnen das jetzt nicht alles in geschliffenen Worten vortragen kann. Ich muß das mehr oder weniger aus dem Stand heraus tun.

Ich beziehe mich also auf die Eingabe OZ 5/5 des Bezirkskirchenrats Wertheim und geben Ihnen zunächst unsere Stellungnahme als Beschußvorschlag:

Wir sehen in der Eingabe wichtige Anliegen und Anfragen im Blick auf Stellenwert von Diakonie, Seelsorge und Verkündigung in unserer Kirche. Wir wenden uns aber entschieden gegen die Tendenz, die in der Eingabe zutage tritt, in ihrer Verhältnisbestimmung von Verkündigung/Seelsorge einerseits und diakonischem Handeln andererseits, wie auch in der Tendenz der Beschreibung von Stellung, Funktion und Aufgabe der diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie der Pfarrer/Pfarrerinnen und der Geinediediakone/Gemeindediakoninnen in unserer Kirche.

Zu den Anträgen, die am Schluß der Eingabe stehen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Ziffer 1 betrifft die Prioritätssetzung künftiger kirchlicher Arbeit. Hier verweisen wir darauf, daß die Synodale Begeitkommission, die diese Synode eingesetzt hat, sich damit bereits befaßt, daß es also nicht eines erneuten Auftrags an den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf. Wir gehen davon aus, daß Evangelischer Oberkirchenrat und Diakonisches Werk die nötigen Planungsunterlagen und Daten für mittelfristige Prioritätenplanung in unserer Kirche zur Verfügung stellen.

Ziffer 2 – Stichwort Seelsorgeassistent/-assistentin –: Das Anliegen wird vom Bildungs- und Diakonieausschuß entschieden zurückgewiesen. Mit der Einrichtung eines solchen neuen Berufszweiges würde eine unzumutbare Konkurrenzsituation zum Beruf des Gemeindediakons und der Gemeindediakonin entstehen. Das hier vorhandene Rollenproblem würde noch verstärkt. Außerdem verrät die Formulierung „dem zuständigen Pfarrstelleninhaber zugeordnet“ ein problematisches Hierarchieverständnis. Die hier genannte Problematik gibt allerdings verstärkt Anlaß, über das Berufsbild Gemeindediakon/Gemeindediakonin und Diakonat weiterzudenken, auch im Zusammenhang des Pfarrerbildes. Das geschieht bereits in einer Projektgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat.

Drittens – das konnten wir nur sehr kurz bearbeiten –: Im Blick auf gemeindliche Anstellung von Theologen, die das zweite Examen bestanden haben: Wir verweisen hier auf die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Oloff, die der Eingabe beigelegt sind. Die Angelegenheit ist auch im Augenblick aufgrund besserer Anstellungssituationen in diesem Frühjahr nicht akut. Es sind aber Anregungen dabei, die durchaus zu berücksichtigen sind.

So weit unsere Stellungnahme zu der Eingabe als Beslußvorschlag, der Ihnen dann später noch schriftlich zugestellt wird.

Zunächst möchte ich noch sagen: In Absprache mit Frau Schmidt-Dreher vom Finanzausschuß wurde deutlich, daß in den hier genannten Punkten der Finanzausschuß diese Meinung ebenfalls vertritt.

Nun noch ein paar Erläuterungen zu der Eingabe:

Zunächst zur Verhältnisbestimmung von Diakonie, Verkündigung, Seelsorge und Gemeindeaufbau: Wir waren sehr dankbar für die gestrigen Äußerungen von Herrn Professor Huber, der ja Diakonie noch einmal deutlich als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche gesehen hat – ebenso wie Verkündigung und Seelsorge. Grundlegend bleibt für uns: Kirche lebt vom vergebenden Wort Gottes. Ihr Auftrag ist, den Zuspruch des Evangeliums in vielfältiger Weise weiterzusagen. Das geschieht in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie können die Reihenfolge auch umkehren.

Wir wenden uns dagegen, daß diese Bereiche gegeneinander ausgespielt, auseinanderdividiert werden. Verkündigung und Seelsorge geschieht auch in der Diakonie, und Seelsorge und Verkündigung ist auch Diakonie. Diakonie geschieht im Gemeindeaufbau, und Gemeindeaufbau geschieht im Rahmen von Diakonie. Wir wollten das deutlich festhalten, um falsche Weichenstellungen zu vermeiden.

In unserem Ausschuß wurde auch gesagt: Wenn wir über einen Motivationsmangel oder Rückgang und Tiefendimensionsverlust von Diakonie klagen, dann sollten wir auch daran denken, daß es diese Klage ebenso gibt im Hinblick auf Verkündigung und Seelsorge, daß dieselben Anfragen dort auch gestellt werden. In der Eingabe klingt es so durch, als ob das, was die Pfarrer machen, eigentlich ganz recht sei, das müßte nur noch verstärkt gemacht werden, und dann wäre es gut, daß aber das, was die Diakonie in ihren Einrichtungen und vielleicht auch in der Gemeinde macht, in Frage gestellt werde. Hier sehen wir auch eine sehr gefährliche und problematische Anfrage oder gar Unterstellung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie.

In unserem Ausschuß wurde gesagt, daß an uns alle der Auftrag oder die Beschreibung Christi gilt, daß Kirche, wir alle, Salz der Erde und Licht der Welt sind. Das darf nicht im Gegensatz des Verhältnisses von Kirche und Diakonie gesehen werden. Im Blick auf viele sehr engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie sehen wir in den Anfragen der Eingabe eine gefährliche Tendenz. Ihr ohnehin vorhandener Legitimationsdruck wird durch diese Aussagen noch verstärkt. Es werden unter Umständen dabei alte Gräben wieder aufgerissen. Wir haben gestern an einem Beispiel des Diakons aus dem „Werkstätte“ von Pfullendorf gehört, wie auch jemand, der ganz von außen in die Diakonie hineinkommt, eine stärkere kirchliche Bindung durch diese Arbeit in der Diakonie gewinnt.

Ferner möchte ich noch etwas zur Frage der Ausdehnung der diakonischen Arbeit sagen. Wir waren uns auch im Ausschuß darüber im klaren, daß in Zukunft deutlicher Schwerpunkte gesetzt werden müssen, daß nach Prioritäten der Arbeit gefragt werden muß, gerade auch im Blick auf geringer werdende Mittel. Wir waren weiter der Auffassung – und darin stimmen wir zu –, daß Diakonie keine flächendeckende Arbeit garantieren kann. Andererseits sehen wir es aber auch nicht als richtig an, das Flächendeckende mit der Alternative einer modellhaften Initiativ- und Lückenfunktionsarbeit der Diakonie gegeneinander zu stellen.

Kirche als Volkskirche, die wir in unserem Land immer noch haben, hat auch einen sozialpolitischen, gesellschaftlichen Beitrag zu leisten, und von daher kann sie nicht nur Lückenbüßerfunktion haben. Sie muß Stimme der Schwächsten und der am Rande Stehenden sein. Das kann sich an sehr verschiedenen Dingen zeigen.

Ich möchte damit den Bericht über unsere Diskussion, zu der noch sehr viel zu sagen wäre, abschließen, möchte aber zugleich die Erklärung einbringen, die wir Ihnen zum Tag der Diakonie vorlegen wollen. Wir haben uns auch damit sehr ausführlich beschäftigt.

Vielelleicht als Zwischeneinschub noch etwas zur Erheiterung. Uns hat gerade die Frage der Seelsorgeassistentin / des Seelsorgeassisternti auch zu einigen humorvollen Äußerungen veranlaßt. Ich will Ihnen eine Äußerung in Gedichtform nicht vorenthalten:

*Ich wünsche mir an dieser Stelle
ne Frau, die arbeitsam, gehorsam, willig
die Arbeit tut auf frommer Welle,
vor allem aber äußerst billig.*

Nun verlese ich Ihnen die Erklärung, die wir im Bildungs- und Diakonieausschuß verfaßt haben, die auch noch einmal eine Art Antwort geben soll auf die Eingabe von Wertheim. Die Eingabe von Wertheim hat uns ja heute und schon auf der Zwischentagung beschäftigt. Die Erklärung steht auch im Zusammenhang mit den dort geäußerten Gedanken.

Die Erklärung lautet folgendermaßen:

1. Diakonie, Seelsorge und Verkündigung sind „Lebens- und Wesensäußerungen“ christlichen Glaubens. Christliche Gemeinde ist immer auch diakonische Gemeinde.
2. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bringen ihre Verantwortung durch die Trägerschaft von Kindertagesstätten, Krankenpflege- und Sozialstationen, Beratungsdiensten und kirchlicher Sozialarbeit zum

Ausdruck. Einzelne Christen und Aktionsgruppen engagieren sich in Trägerorganen selbstständiger diakonischer Einrichtungen.

Kirchliche Entscheidungsträger und Fachkräfte der Diakonie bestimmen gemeinsam Schwerpunkte und Umfang diakonischer Arbeit.

3. Diakonie orientiert sich an der biblischen Botschaft. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Qualifikation und berufsbezogenen Fortbildung und brauchen Ermutigung und Begleitung durch die Gemeinde.

Diakonisches Profil prägen und gestalten die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Werken, Diensten und Einrichtungen, die neben- und ehrenamtlich Tätigen, Kirchengemeinderäte, Mitwirkende in Verwaltungsräten und Vorständen, in Besuchsdiensten, in der Nachbarschaftshilfe.

Die Landessynode dankt allen für diesen vielfältigen Dienst. Sie bringen sich mit Schaffenskraft, Zeit, Begabungen und beruflicher Qualifikation ein und geben auf diese Weise von ihrem Glauben Zeugnis, setzen Zeichen der Hoffnung und lassen etwas von Gottes Liebe in dieser Welt erkennbar werden. So geben sie ein Beispiel dafür, daß Lasten gemeinsam leichter zu tragen sind.

4. Die Landessynode wird darauf achten, daß auch in Zukunft für diakonisches Handeln die notwendigen Mittel bereitgestellt werden und daß genügend Spielraum zur eigenständigen Ausgestaltung der Arbeit bleibt.

Dies gilt angesichts zunehmender Belastungen wie soziale Ungerechtigkeit (Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnraumnot), Mitarbeiterprobleme (Engpässe in den pädagogischen und pflegerischen Berufen) und Finanzierungsprobleme.

5. Kirche und Diakonie können durch ihre Arbeit der zunehmenden Entsolidarisierung entgegenwirken, Eigeninitiative fördern und zu einem Ausgleich von Lasten beitragen.

*„Einer trage des anderen Last,
so wèrdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“
(Galater 6,2)*

Danke schön.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank.

Wir hören jetzt den Bericht des **Hauptausschusses**, vorgetragen von Herrn Dr. Krantz.

Synodaler **Dr. Krantz, Berichterstatter**: Liebe Schwestern und Brüder! Mir geht es ähnlich wie Herrn Schellenberg. Ich fühle mich im Augenblick wie ein Kind, das Seifenblasen, die es selbst oder ein anderer in die Luft gepustet hat, zu erhaschen versucht, die großen und die kleinen, bevor sie auf dem Boden zerschellen.

Ich habe versucht, meine Gedanken in den Minuten zu ordnen, in denen Herr Schellenberg sprach.

(Heiterkeit)

Aber, er hat mir – was hätte er auch anderes tun sollen – dauernd reingeredet.

(Heiterkeit)

Ich beginne mit dem Leichteren, mit dem Umgang mit der Eingabe aus Wertheim. Der Hauptausschuß kann sich mit den Beweggründen der Wertheimer Eingabe sehr gut zurechtfinden. Der Befund, daß Diakonie nicht nur viel Geld und laufend mehr Geld kostet, sondern auch die Anteilnahme und die Arbeitskraft all derer, die vor allem auf der Grenze zwischen Verkündigung und Seelsorge einerseits und Diakonie andererseits stehen, über Gebühr beansprucht, und zwar mit zunehmender Tendenz, ist ein schwerwiegender Argument. Das drückt sich zum Beispiel in Aussagen aus wie: „Wenn ich an Diakonie denke, dann habe ich Gefühle wie Entfremdung, Wut, Angst, Überforderung.“

Ferner: Diakonie geschieht nicht nur unter der Flagge der Kirche. Es gibt ja auch Leute, die der Kirche angehören und in außerkirchlichen diakonischen Einrichtungen arbeiten. Auch das ist ein Teil Diakonie, den die Kirche inspiriert. Die Qualität der Mitarbeiter in der Diakonie ist so gut wie die Gemeinden, die Diakonie betreiben, selbst sind.

(Vereinzelter Beifall)

Im übrigen ist es zuviel verlangt und der Sache auch nicht unbedingt förderlich, wenn den Mitarbeitern in kirchlichen Einrichtungen Überzeugungen abverlangt werden, die sie so nicht zu tragen bereit oder fähig sind – ohne daß darunter die Qualität und der Wille, sich voll einzusetzen, wo sie arbeiten, zu leiden brauchen. Insoweit sind Diakoniemitarbeiter ja nicht unbedingt als kirchliche Mitarbeiter erkennbar, aber als Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen wertvolle Mitarbeiter – ohne Abstriche.

Will man angesichts des Vorschlags aus Wertheim die Ausgaben für Diakonie auf keinen Fall prozentual an den Gesamtausgaben steigen lassen, stellt sich natürlich sofort die Frage: Was läßt man denn dann gegebenenfalls fallen? Ein Gesichtspunkt, der da Richtschnur sein könnte, wäre: Es werden auf jeden Fall jene diakonischen Tätigkeiten fortgeführt, die am ehesten geeignet sind, in den Gemeinden diakonische Gesinnung wachzuhalten oder gar erst zu wecken. Da gibt es einige Adressen, an die man zwangsläufig denkt, die dann natürlich gefährdet sein könnten, zum Beispiel Beratungsstellen.

Ich sprach davon, daß Diakonie als zu teuer empfunden wird, weil sie andere, als genauso oder gar als noch wichtiger empfundene Arbeitsgebiete der Kirche in Bedrängnis bringt. Ein Stichwort, das schon in der Wertheimer Initiative erwähnt wird, ist das Gebiet der Seelsorge. Aussprüche wie „da muß etwas geschehen“ oder „Seelsorge ist vor allem im Vertretungsfall sofort notleidend“ oder „die Besuchsdienstgruppen brauchen stärkere Betreuung“ oder „die Besuchsdienstgruppen müssen zahlenmäßig unbedingt verstärkt werden“ mögen dafür ein Indiz sein. Man könnte sogar an Vergütungen für ehrenamtliche Besuchsdienstmitarbeiter denken.

Das Problem wäre in einem solchen Falle, daß das, was wir eigentlich tendenziell nicht so sehr schätzen, nämlich eine stärkere Professionalisierung allen Tuns in unseren Gemeinden, gewissermaßen das Abdrücken an Leute, die für etwas, was sie tun sollen, bezahlt werden, noch verstärkt würde. Wir brauchen also, um es noch einmal ganz deutlich zu sagen, große Gruppen ehrenamtlicher Gemeindemitglieder, die sich da engagieren. Auch wenn der Besuchsdienst häufig mit den Worten empfangen wird: „Ach, Besuchsdienst? Kommt der Pfarrer nicht?“ Also Seelsorge aus zweiter Hand.

Der Hauptausschuß hat sich bei seiner Sitzung anlässlich der Vorsynode zunächst einmal vorgenommen, Herrn Oberkirchenrat Oloff zu bitten, uns über die Ergebnisse der Untersuchung einmal mündlich etwas mitzuteilen. Ich hoffe, daß es dazu kommt.

Nun zusammenfassend: Wie sind wir mit dem Antrag aus Wertheim umgegangen? – Zu Ziffer 1 gab es eine große Mehrheit. Zu den Ziffern 2 und 3 gab es zunächst einmal die vorgeschaltete Stellungnahme: „Das ist ja nicht so dringend. Aber da es nun einmal als Frage auf dem Tisch liegt, wollen wir uns damit auch im Sinne einer Entscheidungsfindung zum jetzigen Zeitpunkt beschäftigen.“ Im Unterschied zum Bildungs- und Diakonieausschuß kann sich der Hauptausschuß sehr wohl mit der Konstruktion eines Seelsorgeassistenten / einer -assistentin anfreunden.

Zu Ziffer 3 hat sich der Hauptausschuß auch mit Mehrheit positiv geäußert. Das war die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten, geeignete Bewerber anders zu finanzieren, als es normalerweise geschieht.

Soweit zu Eingang OZ 5/5.

Jetzt kommen die wirklich unsortierten Gedanken.

Der Entwurf einer Erklärung hat – damit falle ich mit der Tür ins Haus – bei uns wenig Gefallen gefunden. Er sei ärgerlich blaß, hat es gehießen. Er verneble geradezu wichtige Fragen, hat es auch gehießen. Der Hauptausschuß hätte, wenn es zu einer Abstimmung über diese Erklärung käme, eine ganze Reihe von Veränderungen im Sinne von Verbesserungen und Präzisierungen des Textes vorzuschlagen. Ich habe sie hier noch nicht zusammen auf meinen Papieren. Daran wird gerade noch gearbeitet. Der Ausschuß würde sich aber noch eher dafür aussprechen, gewissermaßen eine gesamtgesellschaftliche Problemanzeige über Fragen der Diakonie gerade jetzt und heute in Deutschland zu formulieren und zu verabschieden, die in wesentlichen Zügen erkennbar geworden ist durch einen Beitrag von Herrn Professor Rau, der bei uns spontan ein sehr positives Echo gefunden hat. Dieser Text wird heute nachmittag vorliegen und Ihnen zur Beschußfassung zur Verfügung gestellt.

Ich weiß nicht, ob es viel bringt, wenn ich im Augenblick noch sehr viel über die Einzelheiten unseres Mißvergnügens an dem vorgelegten Text mitteile. Wenn es gewünscht wird, tue ich es – ein wenig unsortiert, wie es im Gang der Beratung herauskam. Aber ich glaube, im Augenblick ist genug damit gesagt, daß wir den Text in wesentlichen Teilen so nicht schätzen.

Wir würden Ziffer 1 ergänzen, weil die Aussage, daß christliche Gemeinde immer auch diakonische Gemeinde ist, uns zu glatt erscheint. Wir würden in den Ziffern 2 und 3 Zusätze vornehmen, und wir würden auch in Ziffer 4 einiges korrigieren. Ich erzähle Ihnen keine geheime Kommandosache, wenn ich sage: Ziffer 5 war auf der Kippe, gestrichen werden zu sollen. Aber das ging noch einmal an dem Antrag vorüber.

Um Sie nicht zu verwirren, schließe ich jetzt meinen Bericht über das, was der Ausschuß beschlossen hat. Die eigentliche Substanz wird dann vorliegen, wenn sozusagen das „Konkurrenzangebot“ aus dem Hauptausschuß auf dem Tisch liegen wird, und das wird heute nachmittag sein. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr.

Herr Professor Rau, unmittelbar zur Ergänzung dieses Berichts, bitte.

Synodaler Dr. Rau: Ich wollte zum jetzigen Zeitpunkt eigentlich nicht reden, aber ich bin eben verdonnert worden, doch etwas zum Inhalt unseres Vorschlags zu sagen, damit Sie eine Vorstellung haben, was mit diesem ominösen Wort „Konkurrenzangebot“ gemeint ist. Es will nämlich gar kein Konkurrenzangebot sein. Der Text soll heute nachmittag in die Beratungen eingehen. Er sollte aber bereits jetzt zu Gehör kommen, damit man um die Mittagszeit, wenn man an eine Textformulierung geht, überhaupt weiß, was der Hauptausschuß wollte.

Professor Wolfgang Huber hatte den Auftrag, als systematischer Theologe das Thema „Biblisches Ethos und diakonische Praxis“ zu entfalten. Er leistete uns mit seinen Ausführungen eine dringend benötigte Hilfe beim Nachdenken über das „diakonische Profil“. Eben dieses sogenannte diakonische Profil, das heißt, die theologische Legitimation für die ausgedehnte und mannigfaltige diakonische Praxis, ist für viele Christen nicht mehr deutlich genug, was vor allem auch in dem Schreiben des Dekanats Wertheim beklagt wird.

Ohne eine solche einsichtige Legitimation des „Sozialengagements“ der Kirche auf allen Ebenen dürfte die Bereitschaft der Kirchenmitglieder nicht mehr auf Dauer garantiert sein, Kirchensteuergelder oder das Attribut „christlich“ für jede Sozialaktivität als angemessen zu erachten, zumal dann nicht, wenn sich dadurch die Chance verringert, mit „Erbarmen“ auf neuauftauchende Nöte zu reagieren.

So wichtig das Nachdenken über diese theologischen Normen des Sozialengagements aus christlichem Glauben ist, das heißt, so notwendig eine Erinnerung daran ist, daß die Diakonie „Lebens- und Wesensäußerung“ der Kirche sein muß, so sehr betrifft diese Thematik doch nur einen Teil unseres derzeitigen Problems. Huber selbst benennt unsere aktuelle Verlegenheit, wenn er am Anfang seines Referats ein zweites großes Thema ankündigt, es als solches im Rahmen dieses Vortrags aber nicht entfaltet:

Denn daraus, daß die Diakonie als „Wesensäußerung der Kirche“ gilt, folgt nicht automatisch, daß Organisation und Vollzug der Diakonie immer in klarer und eindeutiger Weise auf das „Wesen der Kirche“ zurückbezogen sind. Vielmehr ist die Diakonie heute ein – zumeist – gut funktionierender Teil einer hochdifferenzierten Gesellschaft geworden. In vollem Umfang nimmt sie an der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung teil. Sie ist damit Herausforderungen und Zweifeln ausgesetzt, die sich aus dieser Dynamik ergeben.

Und genau zu diesem zweiten Thema oder Unterthema erwartet die derzeit verunsicherte Öffentlichkeit dringend kirchliche Erklärungen.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Aufgaben der kirchlichen Diakonie angesichts der jüngsten Probleme im Blick auf die Erschütterung der sozialstaatlichen Ordnung zu benennen und die dafür möglichen kirchlich-sozialpolitischen Entscheidungen vorzubereiten.

- Wird die Kirche in den alten Bundesländern ihr inzwischen zu einem wesentlichen Teil der Exekutive des Sozialstaates gewordenes Engagement verringern, möglichst stabil halten oder sogar staatliche Defizite ausfüllen?

- Wird sich die Kirche nach einer theologischen Normenverschärfung gar von ihrem breiten Engagement zurückziehen?
- Wird die Kirche der Verschiebung des gesamtstaatlichen politischen Ordnungsauftrages in Richtung einer Privatisierung der Risikoabsicherung das Wort reden?
- Wird die Kirche die problematische Verlagerung der Sozialpflichtigkeit der Gesamtgesellschaft auf die Kommunalebene auch in ihrem Bereich mitmachen?
- Wird die Kirche in den neuen Bundesländern einen ebenso hohen Anteil an den Ordnungsaufgaben des Sozialstaates übernehmen?
- Bedeutet für die Kirche das Recht auf eine Nutzung des Subsidiaritätsprinzips, das ihr nach dem 2. Weltkrieg eine enorme Vermehrung ihrer diakonischen Einrichtungen ermöglicht hat, nunmehr zugleich die Pflicht, diese Subsidiarität auch weiterhin voll in Anspruch zu nehmen, als Träger von Einrichtungen – und dies mit entsprechendem Eigenanteil?
- Wie kann und muß die Kirche die notwendige Begrenztheit ihrer Mitgestaltung des Sozialstaats inhaltlich begründen (Qualität vor Quantität) und statt einer flächendeckenden Arbeit sich auf exemplarische Arbeit beschränken?
- Wie kann die Kirche der allgemeinen Resignation angesichts überbordender Probleme sozialer Sicherung, offensiv für eine Kultur des Helfens werben, wodurch die Qualität des Lebens von uns allen, nicht zuletzt der Helfer, verbessert würde?
- Wie kann die Kirche den Zusammenhang von Glaube und Liebe wieder so verdeutlichen, daß einsichtig wird, daß der Glaube zur Liebe befreit?

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank.

Inzwischen ist Herr Dr. Pitzer erschienen. Mir wurde gesagt, Herr Dr. Pitzer arbeite im Zimmer von Frau Fleckenstein. Mir fiel es auf, wenn beide hereinkämen. Ich hoffe, daß es Frau Fleckenstein gut geht; sie ist nämlich noch nicht gekommen.

(Heiterkeit)

Frau Fleckenstein hat einen Computer, einen PC. Bevor Herr Pfarrer Pitzer beginnt, lese ich Ihnen ein Limerick über PC vor:

Die Zeitnot des Pfarrers ist chronisch.

Er löst das Problem elektronisch.

Wir leben ja eh

Zweitausend p.C.

Das macht den PC fast kanonisch.

(Heiterkeit)

Herr Dr. Pitzer, können Sie schon berichten? Herr Dr. Pitzer berichtet für den **Finanzausschuß**. – Bitte sehr.

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Als der Finanzausschuß am Schluß merkte, daß über das, was er berät, berichtet werden müßte, fiel mir dieses ehrenvolle Amt zu. Ich tue das jetzt so, wie es mir aus der Erinnerung an dieses Gespräch möglich ist. Ich stelle Ihnen auch das Ergebnis vor. Ich habe gerade mit Herrn Meinders besprochen, daß, wenn heute nachmittag der Vorschlag des Haupt-

ausschusses als Text vorgelegt wird, man den im Finanzausschuß erarbeiteten Vorschlag auch mitverleiht. Dann können wir noch einmal kontrollieren, ob das von Frau Fleckenstein am PC Erarbeitete auch richtig gelungen ist. Wir haben uns heute morgen bis zum Beginn des Plenums mit der Geschichte und der Zielsetzung des Papiers befaßt, das die Synodale Vorbereitungsgruppe als Entwurf für eine Erklärung zum Abschluß des Tages der Diakonie erarbeitet hat. Ich habe eben gerade noch mitbekommen, daß im Hauptausschuß sehr kritische Worte über diesen Entwurf gefallen sind. Ich will nicht verheimlichen, daß das im Finanzausschuß nicht viel anders war. Es war die Rede von „zu allgemein“, „nichtssagend“ oder auch „flach“.

Wir haben dann aber doch weiter überlegt, was denn das Papier soll und welche Funktion es haben kann. Dabei ist einmal der Gedanke wichtig, daß ein Tag der Diakonie vielleicht nicht enden sollte, ohne daß irgend etwas Geschriebenes erscheint. Das war bei früheren Synoden auch so.

(Heiterkeit)

Aber noch mehr war es der Gedanke, daß es ja ein Wort geben sollte, das sich an Mitarbeiter, vor allem aber auch an die verantwortlichen Gremien in Kirche und Gesellschaft wendet, daß darin auch in einem kurzen und vermittelbaren Text das wesentliche Anliegen angesprochen wird, nämlich, was der Synode jetzt wichtig ist und was dieses Gremium an die Menschen weitergeben möchte, die sich in diakonischer Verantwortung engagieren.

Unter diesem Vorzeichen waren wir im Finanzausschuß doch der Meinung, daß das Papier verabschiedet werden sollte. Wir haben dazu Überlegungen zur Konkretion angestellt. Dabei spielte von Anfang an ein Formulierungsvorschlag aus der Mitte der Synode, also von einigen Synodalen vorbereitet, eine Rolle, in dem versucht wird, insbesondere im Schlußteil oder ergänzend zu dem Papier konkreter zu reden, auch im Blick auf die weiteren Schritte, die geschehen sollten. In der Beratung im Finanzausschuß haben wir diesen Ergänzungsvorschlag mitdiskutiert und in einen neuen Vorschlag dann eingearbeitet.

Bevor ich Ihnen diesen Vorschlag vorstelle und erläutere, möchte ich noch einige Gesichtspunkte nennen, die besprochen, aber ganz bewußt nicht in die veränderte Fassung aufgenommen wurden, um dieses Papier nicht mit Detailfragen zu überlasten, die erst noch im weiteren Prozeß gelöst werden müssen.

Ein Themenbereich war die Frage, ob man nicht differenzierter von Diakonie reden müsse, als es in diesem Papier geschieht. Zum Beispiel wurde auf die Arbeitsgruppen gestern abend im Blick auf die Kindergärten verwiesen, die ja nicht so Diakonie sind wie manches andere, die auch unter dem Erziehungsauftrag der Kirche eingereiht und verstanden werden könnten. Ein anderer Themenbereich betrifft die Frage der Mitarbeiter. Hier müßte etwas gesagt werden über den gerechten Lohn oder über die Mitarbeiterführung und -begleitung. Das ist zwar angedeutet, aber in diesem Papier nicht ausgeführt.

Zum Abschluß haben wir, wie ich schon angedeutet habe, den Entwurf, wie er uns vorlag, gelesen und modifiziert. Dabei ist folgendes Ergebnis herausgekommen. Ich bitte Sie, den Entwurfsvorschlag der Vorbereitungsgruppe zur Hand zu nehmen. Was ich jetzt vorlage, haben wir teils einstimmig, teils mehrheitlich als Vorschlag des Finanzausschusses vorbereitet.

Ziffer 1 bliebe unverändert.

Ziffer 2 bliebe unverändert bis zum Schlußabsatz; also bis auf die letzten beiden Zeilen. Wir schlagen mehrheitlich vor, diese letzten beiden Zeilen zu streichen.

Ziffer 3 bliebe unverändert.

Ziffern 4 und 5 möchten wir durch eine neue Ziffer 4 ersetzt wissen, die aus mehreren Absätzen besteht. Dieser Teil ist noch nicht gedruckt. Ich lese den Text aber einmal kurz vor, damit Sie einen Eindruck von dem Ganzen haben. Ziffer 4 würde dann lauten:

In Anknüpfung an die in unserer Kirche und von ihr geleistete diakonische Arbeit und in Sorge um die künftige Erfüllung des diakonischen Auftrages will die Landessynode das Gespräch über die Diakonie fortsetzen. Dabei sollen unter anderem folgende Leitfragen das Nachdenken lenken.

- a) *Unbeschadet des grundsätzlichen Ja zur diakonischen Arbeit ist nach deren Schwerpunktsetzung zu fragen. Gibt es neue diakonische Aufgaben, die heute zum kirchlichen Auftrag gehören, so zum Beispiel die Zuwendung zu denen, um die sich nicht nur niemand kümmert, sondern die – auch durch gesellschaftliche Entwicklungen – besonders an den Rand der Gesellschaft und in das soziale Abseits gedrängt werden? Welche Aufgabenbereiche sollen wegfallen?*
- b) *Wie könnte diakonische Arbeit so gestärkt und weiterentwickelt werden, daß ihr spezifisch christliches Profil als Zeugnis für die Menschen und als Dienst an denselben deutlich bleibt und – wenn nötig – deutlicher wird?*
- c) *Wie soll die diakonische Arbeit angesichts größer werdender Aufgaben und geringer werdender finanzieller Möglichkeiten von Kirche und Staat so organisiert, institutionell ausgestaltet und finanziell strukturiert werden, daß ihre künftige Gewährleistung gesichert wird?*

Schlußabsatz:

Die Landessynode hat den Bildungs- und Diakonieausschuß beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk, den kirchlichen Diensten und Einrichtungen die diakonische Aufgaben wahrzunehmen, das weitere Gespräch zielführend und handlungsorientiert vorzubereiten.

Wenn dieser Satz beschlossen würde, müßte natürlich auch der Auftrag beschlossen werden: Die Landessynode beauftragt den Bildungs- und Diakonieausschuß, das zu tun.

Also dies jetzt einfach verlesen – vielleicht war das nicht ganz korrekt aus meinen handschriftlichen Aufzeichnungen – als Summe des modifizierten Vorschlags, der Ihnen heute nachmittag mit dem anderen „Konkurrenzangebot“, wie es eben hieß, unterbreitet wird. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Frau Dr. Gilbert hat sich gemeldet.

Synodale Dr. Gilbert: Der Hauptausschuß ist inzwischen auch so weit, daß er seine Änderungsvorschläge zum Resolutionsentwurf vorlesen kann. Ich betone noch einmal: Es handelt sich um einen Eventualantrag. Unser Hauptantrag ist das „Papier Dr. Rau“.

Ich darf entlang dem Entwurf für eine Resolution vorlesen:

Ziffer 1 wäre zu ergänzen. Nach dem ersten Satz „...christlichen Glaubens“ müßte fortgefahren werden: „Da Heil

und Wohl des Menschen untrennbar zusammengehören, muß christliche Gemeinde immer auch diakonische Gemeinde sein. Dabei bedürfen die verschiedenen Bereiche kirchlicher Arbeit einer bewußt biblisch verantwortete Gewichtung.“

Ziffer 2: Eine kleine Änderung im zweiten Satz: „Einzelne Christen und Aktionsgruppen engagieren sich diakonisch in Gemeinden und in selbständigen diakonischen Einrichtungen.“

Ziffer 3: Erster Satz zu streichen.

Dritter Absatz nach den Worten „Qualifikation ein“ soll fortgesetzt werden mit: „und tragen so den diakonischen Auftrag der Kirche mit. Sie setzen Zeichen der Hoffnung und können etwas von Gottes Liebe in dieser Welt erkennbar werden lassen.“

Ziffer 4: Hier ist wie beim Finanzausschuß die größte Änderung: „Die Landessynode wird darauf achten, daß im landeskirchlichen Haushalt auch in Zukunft für diakonisches Handeln Mittel bereitgestellt werden.“ Nur Mittel, nicht „notwendige Mittel“. Weiter soll es heißen: „Neue soziale Herausforderungen sollen wahrgenommen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Dabei ist deutlich, daß Diakonie exemplarisch arbeiten und aus inhaltlichen und finanziellen Gründen Grenzen akzeptieren muß. Kriterien für diakonische Prioritäten müssen in der Diakonie entwickelt werden.“

Zweiter Absatz: „Die Landessynode wird ferner darauf achten, daß bei Entscheidungen auf allen Ebenen kirchlichen Handelns die diakonische Arbeit weiterhin genügend Freiraum für eigenständige Ausgestaltung belassen wird.“

Bei Ziffer 4: Die letzten vier Zeilen streichen.

Diese Vorschläge, unser Eventualantrag, sind alle mehrheitlich, zum Teil einstimmig, beschlossen worden. – Vielen Dank.

Synodaler Boese: Viel deutlicher, als ich es bisher wußte, hat mir der Tag der Diakonie einiges vor Augen geführt. Die diakonischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben mir Freude und Mut gemacht mit ihrer Freude und auch erkennbarer Zufriedenheit über ihren Beruf. Ich habe das deutlich gespürt. Ich kann dies übrigens auch ganz intensiv aus Gesprächen mit den diakonisch Tätigen in unserer Gemeinde bestätigen. Das ist für mich diakonisches Profil, und solche Freude und Zufriedenheit im Beruf wünsche ich uns allen.

Weiter: Die Anforderungen an diakonisches Handeln aus christlicher Verantwortung, Verantwortung aus unserem Glauben, werden katastrophal steigen. Dies ist ein Zitat aus dem gestrigen Gespräch mit der Gruppe Wohnsitzlosenarbeit und Wohnraumbeschaffung. Auch im Blick auf immer mehr älter werdende Behinderte gilt das.

Weiter: Was erwarten eigentlich unsere Gemeindeglieder von diakonischem Profil? Sie sind rund 90% kirchliche Nichtwähler, aber sie bezahlen bis zu 90% unserer Kirchensteuern. Viele Gespräche zeigten große Erwartungen dieser Gemeindeglieder, die wir alle wenig oder gar nicht kennen, aber auch viel Verständnis für die Schwierigkeiten, generell aber große Dankbarkeit für das, was an diakonischer tätiger Hilfe in Krankenhäusern, in der Nachbarschaftshilfe, in all den Gebieten, die wir gestern gehört und auch gesehen haben, sich abspielt.

Völliges Unverständnis zeigten die Gesprächspartner, die Gemeindéglieder, bei eventuellem kirchlichen Rückzug aus in ihrer Sicht diakonischen Gebieten. Eine Stimme freute sich darüber, daß vielleicht zusätzliche Stellen für die Assistenten genehmigt werden – unter der Überschrift: Man möge dann aber nur solche einstellen, die auch 100%ig tätige Pflege leisten können und dann seelsorgeaktiv tätig werden sollen, wenn diese tätige Hilfe der Pflegeleistung voll erfüllt ist und nicht weiter gebraucht wird.

Sehr beeindruckt hat mich gestern das Wort der Politik des Bürgermeisters, wie er mit ganz wenigen Worten uns ganz intensiv aufrief: Leute, Ihr habt über diese Tätigkeit in vielen Bereichen missionarische Chancen durch Euer Tun, an Plätzen, zu denen von Euch gar keiner mehr hinkommt. Dies ist für mich die Bitte an die Synode dieses zu tun, das durchaus eine Einheit von Diakonie, Seelsorge und Verkündigung besteht, dieses nicht zu beschränken, sondern so gut, wie es jeder in seinem Bereich kann, weiter auszudehnen und negative Beispiele aus einzelnen Bereichen nicht zu verallgemeinern. – Danke.

Synodaler Götz: Vier Anmerkungen:

Zunächst: Diakonie, aus christlicher Überzeugung geübt, ist ein unverzichtbarer Bestandteil des kirchlichen Lebens. Hätten wir keine Diakonie, müßten wir sie „erfinden“. Trotzdem muß Diakonie haushaltsmäßig auch klar eingeordnet und von anderen Posten getrennt werden. Dies gilt um so mehr, als die Diakonie in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine gewisse Eigendynamik entwickelt hat. Man denke etwa daran, daß ein Kindergarten heute aus guten Gründen nicht mehr mit dem gleichen personellen und Sachaufwand betrieben werden kann wie etwa noch vor 20 Jahren. Also von daher muß man auch über diese Frage nachdenken und sich auch überlegen, welche Entwicklungen wir wollen. Deshalb ist es auch nichts Unanständiges, über Diakonie zu reden und zu fragen, was wir überhaupt noch leisten können.

Zweitens eine Anmerkung zur Vorlage des Bildungsausschusses: Dort wird an mehreren Stellen immer wieder betont, daß die Landessynode die „für diakonisches Handeln notwendigen Mittel bereitstellen“ sollte. Dazu kann ich nur sagen: Wir überfordern uns selbst damit heillos. Die Mittel, um die Not in unserer Gesellschaft zu wenden, zumal vor dem Horizont zunehmender Belastungen, werden wir nie und nimmer aufbringen können, selbst wenn wir alle unsere Mittel in den diakonischen Bereich hineingeben würden. Wir erzeugen mit solchen Sätzen entweder eine Erwartungshaltung, die wir ohnehin nie und nimmer erfüllen können und die deshalb nur zu Frustrationen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesen Bereichen und auch in der Gesellschaft führen muß, weil diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daraus ableiten würden, sie hätte einen unbegrenzten Anspruch auf unser soziales Engagement. Oder aber wir setzen uns einfach unter einen Druck, dem niemand standhalten kann, weil niemand die notwendigen Mittel wirklich aufbringen kann.

Die dritte Anmerkung: Meine größten Bedenken gegen diese Vorlage habe ich beim letzten Absatz von Ziffer 3. Dort heißt es: „Die Landessynode dankt allen für diesen vielfältigen Dienst.“ – Soweit klar. – „Sie bringen sich mit Schaffenskraft, Zeit, Begabungen und beruflicher Qualifikation ein“ – und jetzt kommt das Entscheidende – „und geben auf diese Weise von ihrem Glauben Zeugnis ...“ Wir können doch niemanden, der zwar sozial handelt, im sozialen

Bereich tätig ist und dies aus sicher ehrenwerten humanistischen Gründen tut, für unsere Sache vereinnahmen. Aber genau dies geschieht mit dieser Formulierung. Wir müssen auch akzeptieren, daß etwa ein Atheist sagt: „Ich engagiere mich auf sozialem Gebiet, tue das mit einem vorbildlichen Idealismus“, ohne daß wir ihn deshalb für ein Zeugnis des Glaubens in Anspruch nehmen können. Ich denke, das müssen wir heraushalten und um der Wahrheit willen auch so deutlich machen.

Zum vierten: Es geht bei dieser ganzen Frage um eine grundsätzlich ekclesiologische Frage, nämlich: Was ist unsere vordringliche, hauptsächliche und notwendigste Aufgabe als Kirche unter den vielen anderen auch notwendigen Aufgaben?

Ich denke, daß wir fragen müssen: Welchen Dienst kann nur die Kirche an den Menschen in unserem Land, in unserer Gesellschaft leisten? Dieser Dienst, den nur die Kirche leisten kann, das ist nun einmal Verkündigung und Seelsorge. Mit anderen Worten: Die Menschen müssen erfahren, was ihr einziger Trost im Leben und im Sterben ist. Wenn wir diesen Dienst richtig und dezidiert tun, dann wird daraus auch diakonisches Handeln verstärkt erwachsen, nicht nur im Rahmen kirchlicher Trägerschaft, sondern allgemein in der Gesellschaft. Insofern scheint es mir ein kurzfristiges Denken zu sein, wenn wir ständig soziale Einrichtungen in kirchliche Trägerschaft nehmen und dabei meinen, dies wäre schon genug an kirchlichem Handeln. Es geht nämlich um einen viel grundlegenderen Auftrag, den wir auch nicht mit der bloßen Übernahme in unsere Trägerschaft erfüllen können. – Danke sehr.

(Beifall)

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich will mich jetzt nicht zum Inhalt, sondern mehr zum Verfahren äußern. Man kann natürlich über eine solche Erklärung unterschiedlicher Meinung sein. Das hat sich hier auch mit Recht gezeigt. Ich finde es im übrigen auch nicht unanständig, Herr Götz, über Diakonie nachzudenken; keineswegs.

Sowohl in der Vorbereitungsgruppe wie auch im Ausschuß waren wir der Meinung, daß nach einem solchen Tag der Diakonie in irgendeiner Weise ein Votum der Synode abgegeben werden sollte. Ich könnte mir freilich auch vorstellen – dann würden wir uns viel Arbeit sparen –, daß wir den Oberkirchenrat bitten, in geeigneter Weise den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Wort des Dankes und der Fragestellung mitzuteilen.

Ich habe aber noch die Zahl von gestern im Kopf – ich hoffe, sie stimmt –, die von Herrn Professor Walter angeführt wurde. Etwa 30.000 Menschen arbeiten haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich in der Diakonie. Im Blick auf die ist ja vor allem auch dieser Entwurf formuliert. Deshalb meine ich jetzt – auch nach den Berichten aus den Ausschüssen –, daß es doch sinnvoll und notwendig ist, aufgrund der Änderungsvorschläge an dieser Absicht festzuhalten, eine Erklärung zu verabschieden. Wir kommen nicht darum herum, vielleicht in der Mittagspause eine Redaktionsgruppe einzusetzen, die einen Text zusammenstellt, vielleicht mit alternativen Vorschlägen, die dann hier zur Abstimmung nach der Mittagspause vorliegen würden.

Ich betone noch einmal: Die Absicht unseres Ausschusses und auch der Vorbereitungsgruppe geht ja aus der Struktur dieser Erklärung hervor.

Das, was Herr Professor Rau vorgetragen hat, empfinde ich nicht als Konkurrenz – ich glaube, das hat im Blick auf

die Weiterarbeit eine ganz andere Qualität –, und damit ist unser Entwurf nicht erledigt. Im übrigen ist es für mich auch eine Frage, ob Sie Herrn Professor Huber hier sehr einseitig in Anspruch genommen haben. Selbst bei allem Respekt vor einem Professor, das kann nicht allein für den großen und diffizilen Bereich der Diakonie allein Handlungsorientierung sein.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich denke auch, daß sich heute in der Mittagspause eine Gruppe zur Koordinierung trifft. Ich bitte die Ausschußvorsitzenden, sich schon jetzt Gedanken zu machen, wer dorthin entsandt wird. Also einmal Vorbereitungsgruppe, dann haben wir vom Haupt- und Finanzausschuß schon Änderungswünsche gehört. Der Rechtsausschuß hat sich noch nicht geäußert, aber vielleicht wird auch jemand vom Rechtsausschuß dorthin entsandt.

Herr Oberkirchenrat Schneider.

Oberkirchenrat Schneider: Ich möchte mich als Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes zunächst einmal herzlich dafür bedanken, daß sich die Synode so mit diesem Thema befaßt. Der Herr Präsident hat gestern bedauert, daß wir im Vergleich zu einer anderen Synode nur einen starken Tag dafür einsetzen. Nun, man kann ja Extensität durch Intensität ersetzen. So erlebe ich das.

Ich freue mich natürlich, wenn es gelingt, miteinander eine Äußerung zu formulieren. Diese stärkt auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese werden aber auch sehr sorgfältig nachlesen, was an diesem Tag gesagt wurde, und sie werden sich ausführlich damit beschäftigen.

Ein zweites Stichwort zum Thema Totalanspruch, Flächendeckung, Exemplarität. Ich frage Sie: Wo arbeiten wir flächendeckend? Der Staat hat die Aufgabe, in bestimmten Bereichen flächendeckend zu arbeiten. In den Sozialstationen sind es von rund 400 in Baden-Württemberg 65 in der badischen Landeskirche, außerdem etwa 82 Nachbarschaftshilfen. Wir arbeiten nicht flächendeckend, sondern wir gliedern uns in das öffentliche Versorgungsnetz mit einigen Maschen ein. Es ist die Frage, ob wir in der Lage sind, zusammen mit anderen ein solches Netz vorzuhalten. In der Geschichte des Sozialstaats nach 1945 haben wir dieses Ziel verfolgt. Dabei muß es uns in der Tat wichtig sein, unser besonderes Profil einzubringen.

Jetzt muß ich den Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses ein bißchen bei seiner Aussage ergänzen: Ein Vorbereitungsausschuß ist ja nicht mit der prophetischen Gabe ausgestattet. Es hat einige Papiere, auch ausführlichere Papiere gegeben. Ich habe auch ein Papier erarbeitet, das viel ausführlicher war. Aber dann hat der Vorbereitungsausschuß gesagt: Laßt uns so etwas wie eine Gliederung machen – in der Erwartung, daß natürlich der Lernprozeß einer Synode dann auch in diese Gliederung noch eingefangen wird. Insofern hat sich genau das ereignet, daß Sie das, was ein bißchen spröde und allgemein wirkt, jetzt hier konkretisieren.

Ich muß Ihnen gestehen: Mir wäre auch eine Aussage an die Gesellschaft wichtig. Was wir hier an allgemeiner Depression erleben, muß uns doch zu der Frage provozieren: Stimmt Ihr nur in dieses allgemeine Lamento ein? Oder habt Ihr etwas zu sagen? Räumt Ihr bei der ersten schwierigeren Situation Eure Stellung und überlaßt das Feld anderen? Oder habt Ihr ein Stück weit etwas Weiterhelfendes und Befreidendes zu sagen? Insofern, Herr Rau, herzlichen Dank. Das kann man vielleicht nicht mit einem kurzen Wort

machen. Aber da muß man dranbleiben und nachdenken. Unsere Kirche ist auch im gesellschaftlichen Raum als Partner der anderen gesellschaftlichen Gruppen bitter nötig.

(Vereinzelter Beifall)

Zur Kirchlichkeit der Mitarbeiter: Zunächst einmal haben wir ja durch unsere Rahmenrichtlinien, durch unser Mitarbeitergesetz festgelegt, daß die ACK-Zugehörigkeit (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) Minimum ist. Dieses ist ja in der Synode nicht ganz unumstritten. Dazu gibt es auch entsprechende Anträge. Aber dies ist, wie ich sagen möchte, ein formales Minimum.

Darüber hinaus ist wohl jeder Träger mittlerweile bei Einstellungsgesprächen anspruchsvoller geworden, weil er gelernt hat: Es führt nicht weiter, wenn man Mitarbeitern nicht von vornherein klar sagt, was man von ihnen erwartet. Aber jetzt bitte ich Sie, auch einmal folgendes zu hören:

Einer meiner Vorgänger, Kirchenrat i.R. Hans Herrmann, hat einmal gesagt: Früher warteten die Mutterhäuser auf die frommen Mädchen als Nachwuchs, und die Gemeinden warteten auf die fromme Schwester. Und darüber ist im Grunde unsere Diakonissenschaft ein Stück weit in eine Krise geraten. Wo sind unsere Gemeinden ein Stück weit auch Schulen der Diakonie? Wenn man sagt, „ich erwarte klar von den Mitarbeitern, was sie bringen sollen“, dann muß man sich natürlich auch fragen: Welche Förderung können Mitarbeiter in Gemeinden erfahren? Wie weit werden sie begleitet? Wie weit können wir ihnen ein Stück weit unter den Belastungen zur Seite springen, mit denen sie zureckkommen müssen und die uns mehr oder weniger gar nicht so bewußt sind, wie sie sich darstellen?

Ich bitte Sie um Verständnis auch für die vielen, die vielleicht ein Stück weit ein distanziertes Verhältnis zur Kirche haben. Das ist uns bewußt. Sie sind äußerst engagiert, wenn es um ihre Arbeit geht, aber sie teilen das allgemeine Problem vieler Zeitgenossen, vor allem der Jüngeren, daß sie Vorbehalte gegen Institutionen haben. Da werden Kirche und Diakonie zunächst einmal auch als Institution verstanden, die sich legitimieren müssen. Das ist meine tägliche Aufgabe mit Mitarbeitern.

Herzlichen Dank, daß Sie mit dieser Intensität das Thema Diakonie bearbeiten. Ich wünsche uns, daß das Gespräch nicht auf diese heiligen Hallen beschränkt bleibt, sondern daß es weitergeht in die Gemeinden, in die Ältestenkreise und die Diakoniaausschüsse. Es ist wichtig.

(Beifall)

Synodaler Weiland: Ich möchte Stellung nehmen zu den Aussagen des Bildungsausschusses. Der Bildungsausschuß hat im ganzen den Wertheimer Antrag abgelehnt, um nicht zu sagen: abgeschmettert. Die Begründung: Verkündigung und Seelsorge gehören mit Diakonie zusammen. Verkündigung und Seelsorge geschehen in der Diakonie, und umgekehrt geschieht Diakonie in Verkündigung und Seelsorge.

Dieser Satz als solcher ist richtig, aber ich denke, er taugt als Begründung für die Ablehnung des Wertheimer Antrags nicht. Ich will kurz deutlich machen, warum das so ist.

Wenn wir einen Blick in die neutestamentliche Praxis werfen und da auf die Begründung des Diakonenamts, stoßen wir auf Apostelgeschichte 6. Dort rief die soziale Not in der Urgeinde eine Arbeitsteilung und damit auch Spezialisierung hervor: Sieben Diakone wurden für die soziale Arbeit ausgewählt, und zwölf Apostel waren in Verkündigung und

Seelsorge tätig.. Übrigens ein interessanter Schlüssel, über den sich einmal nachzudenken lohnt.

Wie immer nun auch diese Aufteilung ist, ich möchte an diesem Beispiel dies deutlich machen: Die Urgemeinde hat sich nicht dadurch aus der Affäre gezogen, daß sie sagte, in der Verkündigung werde Diakonie sichtbar, und in der Diakonie werde auch Verkündigung und Seelsorge sichtbar. Das war wohl der Fall, aber es führte dennoch zu einer personellen Arbeitsteilung und zu einer Gewichtung. Das ist die Herausforderung, die der Wertheimer Antrag an uns stellt. Diese Herausforderung kann nicht dadurch beantwortet oder gar abgewiesen werden, daß man jenen allgemeinen richtigen Satz einfach bringt.

Der Hauptausschuß hat versucht, sich dieser Herausforderung zu stellen. Er hat durch einige Änderungsanträge dies getan, beispielsweise dadurch, daß er die Resolution durch die Sätze erweitern möchte – ich kann jetzt nur aus dem Gedächtnis zitieren -: Heil und Wohl gehören zusammen. Aber dennoch ist eine biblisch verantwortbare Gewichtung vorzunehmen.

Ich bitte, bei der künftigen Diskussion einfach diesen Impetus und dieses Motiv zu betrachten und über diese Gewichtung auch nachzudenken.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Ziegler (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, wieviel Zeit steht uns für dieses Plenum noch zur Verfügung? Ich habe mich gemeldet, aber wenn es darum geht, noch vor der Mittagspause hinsichtlich des weiteren Verfahrens eine Entscheidung zu treffen, möchte ich dazu noch einen Vorschlag machen.

Präsident Bayer: Der „Tag der Diakonie“ sollte ja bei der Mittagspause enden. Dann kam das weitere Begehr, daß die Erklärung nach dem Mittagessen innerhalb einer Stunde verabschiedet werden sollte. Wir haben jetzt schon vier Vorschläge, und deshalb werden wir das nicht in einer Stunde schaffen. Deswegen denke ich: Wir legen das Mittagessen auf 13.00 Uhr. Ich habe noch etliche Synodale auf der Rednerliste. Wir führen dann bis 13.00 Uhr die Aussprache, machen aber vor dem Mittagessen keine Abstimmung. Die Abstimmung soll dann nach dem Mittagessen erfolgen. Ich hoffe, daß die Koordinierungsgruppe in der Mittagspause noch etwas erreicht, so daß wir am Nachmittag dafür nicht so viel Zeit benötigen, weil ja heute nachmittag die dritte Sitzung mit fünf Tagesordnungspunkten noch aufgerufen werden soll.

Wir fahren dann in der Rednerliste fort.

(Synodaler Ziegler: Ich komme dann noch dran?)

Sie stehen auf der Rednerliste, ja.

Herr Dittes.

Synodaler Dittes: Ich möchte noch einmal zu dem Antrag aus Wertheim Stellung nehmen, weil er mich dazu veranlaßt hat, einmal an der Basis nachzufragen: Wie ist das Verhältnis von Verkündigung und Diakonie am Beispiel des Kindergartens? Ich bin einfach darauf gestoßen. Ich habe jetzt gerade eine Bezirkssynode zum Thema Jugendarbeit mitgemacht, und da bin ich sehr betroffen nach Hause gegangen, weil wir im Moment bei der Jugendarbeit einfach Defizite haben, was Verkündigung und Seelsorge im Bereich der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen nach dem Kindergartenalter angeht. Die Spanne liegt bei sechs bis zwanzig Jahren. Ich erlebe da – ich muß

es einfach an einem Beispiel klarmachen –, daß wir in Pforzheim ab März nächsten Jahres nur noch von einem Jugendpfarrer einen halben und eine Referentin haben, und das in einer Stadt, die ungefähr 18 Gemeinden und rund 40.000 Evangelische hat. In diesem Spezialbereich wird so wenig Geld zur Verfügung gestellt, daß man personalmäßig so reduzieren muß. Da meine ich in der Tat, die Gedanken aus Wertheim unterstützen zu müssen. Hier wird in einem wichtigen seelsorgerlichen Lebensabschnitt von jungen Menschen defizitär zuwenig getan.

Manche sagen, wir hätten ja noch den Religionsunterricht. Aber wenn ich nachfrage, höre ich von Religionslehrern: Wir sind nicht dazu da, Glaubenspraxis zu vermitteln, wir sind dazu da, Wissen über den Glauben zu vermitteln. – Wo bleibt aber jetzt die Einübung in den Glauben? Wo wird das stark durchgesetzt?

Ich habe mir von unserem Kindergarten sagen lassen, daß – wenn man die Landeszuschüsse, die Staatszuschüsse usw. abzieht – allein für einen Kindergarten, der mir bekannt ist und in der Gemeinde liegt, in der ich wohne, 40.000,- DM übrig bleiben – für ungefähr acht Mitarbeiter! Das in Relation gesetzt zu dem, was im Jugendbereich geschieht, muß ich einfach sagen: Nicht das Problem ist, daß wir den Kindergarten betreiben, sondern daß wir zuviel Geld verbrauchen. Wir haben gestern von Herrn Kling die Zahlen von Pforzheim gehört: 14 Millionen DM allein im diakonischen Bereich. Dann bleiben noch 8 Millionen für die anderen Bereiche. Das ist das Problem, nicht daß wir das nicht tun sollten. Ich meine sogar, es ist eine Herausforderung, in Zukunft diesen gesellschaftsdiakonischen Bereich des Kindergartens zu bearbeiten, aber dann mit einer Finanzierung, die genau wie in anderen Bereichen – zum Beispiel der Altenpflegehilfe, der Nichtseßhaftenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach den anderen Richtlinien – über einen Pflegesatz oder über eine Vollfinanzierung des Tages geschieht. Es gibt uns auch den Anlaß dazu, weil jetzt das Recht kommt, daß jedes Kind Anspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

Wir sollten uns nicht zurückziehen, aber die Frage der Finanzen ist ganz neu zu klären. Dann ist die Frage, wie wir auch dort den Bildungsauftrag wahrnehmen.

Zweite Anregung – und das möchte ich auch zum **Antrag** erheben –: Ich finde es schade, daß in unserer Erklärung die Grundlagen unserer schon in der Grundordnung dargestellten Diakonie nicht integriert werden. Ich meine, es gehört heute einfach auch dazu, das wieder zu sagen, was wir hier einmal bekannt haben und daran zu erinnern.

Zum Beispiel die Grundordnung:

Die Evangelische Landeskirche in Baden bezeugt das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und in der Tat der Liebe dient. Die Gemeinde übt Liebe in tätiger Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

Das zweite: Die Präambel des Diakonischen Werkes. Daran ist auch zu erinnern. Da ist ein ganz wichtiger Punkt, den wir jetzt gar nicht behandelt haben, nämlich die Entfremdung von Gott als tiefste Not des Menschen, angeführt. Ich möchte einfach darauf hinweisen, daß diakonisches Handeln auch diese Sache im Blick haben muß. Ich möchte bitten, auch das in die Resolution aufzunehmen, vielleicht unter Ziffer 2. Ich beantrage, daß man folgendes aufnimmt:

Sie hält weiter an der Präambel des Diakonischen Werkes fest, – die einfach zur Erinnerung eingefügt werden sollte, die lautet:

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not; in seelischer Bedrängnis und in sozial schwierigen Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weise an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und an Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Dann habe ich noch einen kleinen Änderungswunsch, und zwar in Ziffer 3, wo es im zweiten Absatz heißt: „Die Landessynode dankt allen für diesen vielfältigen Dienst. Sie bringen sich mit Schaffenskraft, Zeit, Begabungen und beruflicher Qualifikation ein und geben auf diese Weise von ihrem Glauben Zeugnis ...“ Das halte ich für nicht haltbar. Hier stülpen wir manchen Sozialarbeiter und Mitarbeitern etwas über, was sie, wenn man ehrlich mit ihnen redet, zum Teil nicht wollen. Ich würde einfach einfügen: „Sie können auf diese Weise von ihrem Glauben Zeugnis geben ...“ Manche wollen das doch gar nicht. Das wollen wir doch auch realistisch sehen und auch akzeptieren.

Präsident Bayer: Ich appelliere dringend an Sie, die fünf Minuten bei der Redezeit einzuhalten. Ich habe noch zehn Rednerinnen und Redner auf der Liste.

Zunächst ein Limerick:

*Es flattert – vom Windstoß entwunden –
ein Predigtkonzeptblatt nach unten.
Der Prediger kürzt
die Predigt bestürzt –
und keiner hat's störend empfunden.*

(Heiterkeit)

Synodaler Ziegler: Der „Tag der Diakonie“ mit Vorträgen und vor allem auch Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch in den Ausschüssen hat uns ein Stück die Tür zu Kirchesein geöffnet und Einblick in Räume gegeben, die uns bislang vielleicht nicht so ganz bis ins Detail bekannt waren. Ich denke an das Votum, das beispielsweise unser Konsynodaler Boese als erster abgegeben hat. Ich denke auch, daß uns ein solcher Tag bewußt gemacht hat, daß für einen Einstieg in die Arbeit der Diakonie unserer Kirche die angesetzte Zeit zu kurz war.

(Vereinzelter Beifall)

Von daher ist es auch verständlich, daß beispielsweise im Votum des Finanzausschusses darauf Wert gelegt wird, daß diese Gespräche fortgesetzt werden müssen. Dazu möchte ich Sie um Ihre Unterstützung bitten. Denn es geht hier um einen Teil von Kirche, um eine Kanzel, die sehr viel weiter in der Welt steht, als dies die Kanzeln unserer Kirchen tun.

(Beifall)

Das zweite: zur der Eingabe OZ 5/5 möchte ich doch noch einmal darauf hinweisen – ich setze mich da in Gegensatz zum Hauptausschuß –, daß wir dieses Schreiben zurückweisen müßten, vor allem in den Beschußvorschlägen. Zum ersten Vorschlag ist ja in den Haushaltsplänen genau nachzulesen, wie die Gewichte gesetzt sind zwischen Verkündigung, kirchlichen Entwicklungsplan und welche Anteile in den Bereich der diakonischen Arbeitsfelder gehen.

(Beifall)

Zum zweiten Vorschlag: Ich halte es für äußerst problematisch, einen Seelsorgeassistenten / eine Seelsorgeassistentin oder ein neues Berufsbild einzuführen. Wir haben derzeit schon Probleme genug, wenn ich an die Berufsbilder der Pfarrer/-innen und Gemeindediakone/-innen denke. Ich denke, daß eine weitere Arbeit, wie sie auch in der Arbeitsgruppe angezeigt ist, im Evangelischen Oberkirchenrat etabliert ist. Wir sollten uns aber nicht durch die Schaffung eines neuen Berufsbildes neue Probleme einhandeln.

(Beifall)

Schließlich, dritter Vorschlag hinsichtlich der Möglichkeiten für Projekte: Da gibt uns ja das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats eindeutig Auskunft, daß alle möglichen Projekte und Finanzierungen in Absprache mit dem Oberkirchenrat angedacht werden können. Infolgedessen denke ich, daß wir dieses Schreiben auch zurückweisen können.

Viertens: Herr Dittes, Sie beantragen noch eine Ergänzung und einen Verweis auf die Grundordnung. Eine solche Erklärung eines „Tags der Diakonie“ sollte doch möglich kurz sein. Sobald sie länger als zwei Seiten ist, wird sie an Aufmerksamkeit verlieren. Es ist auch nicht daran gedacht, in einer solchen Erklärung noch einmal die Grundordnung zu zitieren. Ich denke, daß das, was in Ziffer 1 dazu gesagt ist, deckungsgleich mit den Aussagen der Grundordnung ist.

(Beifall)

Schließlich, was das Verfahren für heute nachmittag angeht, hätte ich, Herr Präsident, den Vorschlag, daß in der Mittagspause die Berichterstatter, die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. deren Stellvertreter, Herr Professor Rau, der Diakoniereferent Oberkirchenrat Schneider und aus der Vorbereitungsgruppe der Synode, die ihren Antrag vorgelegt hat, auch noch ein Mitglied, zusammenkommen. Diese Arbeitsgruppe soll dann versuchen, einen Vorschlag zu unterbreiten. Das einfach als Konkretisierung zu Ihrer Frage von vorhin.

(Beifall)

(Synodale Dr. Gilbert: Herr Prälat Schmoll noch dazu!)

Präsident Bayer: Vielen Dank. – Herr Prälat Schmoll soll noch dazu, höre ich gerade.

Herr Dr. Schneider, als nächster, bitte.

Synodaler Dr. Schneider: Nur eine kleine Bitte und Anregung. In dem Vorschlag heißt es: „Die Landessynode dankt allen für diesen vielfältigen Dienst.“ Wir alle kennen den Dank an die Mitarbeiter als ein säkulares Ritual. Ich würde **vorschlagen**, das etwa im Sinne unseres Ansatzes zu vertiefen und zu formulieren: „Wir sind dankbar für die Gaben Gottes, die sich in diesem vielfältigen Dienst entfalten.“

Ich halte das für besser, weil dadurch deutlich wird – wir kommen ja jetzt vom Erntedankfest her – daß es hier nicht darum geht, die Leistung bestimmter Leute zu honorieren, sondern darum, für die Gaben des Heiligen Geistes und die Gaben Gottes zu danken. Wenn wir also von diesem säkularen Ritual des Dankes an die Mitarbeiter wegkommen und auch den gottesdienstlichen Ort dieses Dankes wiederfinden wollen, dann könnten wir dies mit dieser kleinen Veränderung tun. Damit würde die – menschlich gesprochen – verständliche Anerkennung nicht entfallen, aber es würde deutlich, wohin der Dank eigentlich gehört.

Synodaler Dr. Harmsen: Erlauben Sie mir bitte einen kurzen Exkurs, der von der Diskussion über die hier zu behandelnden Eingaben und Erklärungen etwas abweicht. In den Diskussionen gestern und heute zu unserem Schwerpunktthema wurden verschiedentlich Aussagen zur Notwendigkeit der Professionalität diakonischer Arbeit gemacht. Wie definieren wir eigentlich Professionalität? Im Bereich unserer Leistungsgesellschaft stehen hinter diesem Begriff Worte wie effektives und effizientes Handeln. Beim Stichwort Effizienz ist die Frage nach dem „Umgang mit der Zeit“ gestellt. Professor Huber hat gestern hierüber gesprochen. Wie bauen wir diese Gedanken in das Verständnis von Professionalität im kirchlichen Bereich ein? Ich denke, Professionalität im kirchlichen Raum umfaßt anderes, als was man beispielsweise im Bereich der Wirtschaft darunter zu verstehen pflegt. Ich erinnere hier nur an Professor Hubers Stichwort „christliche Kultur des Helfens“. Deshalb fände ich es gut, wenn Professionalität im kirchlichen Raum begrifflich auch klar definiert werden könnte.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Wöhre: Bei der Behandlung des Antrags aus Wertheim geht es, wie Sie aus unseren Anträgen (Hauptausschuß) nachher sehen werden, nicht um eine unbeschene Zustimmung zu allem, was von dort kam, sondern um das Aufnehmen der Herausforderung. Aber: Zum Beispiel die in Ziffer 1 des Wertheimer Antrags aufgestellte Forderung einer Verlagerung von Mitteln aus dem diakonischen in den seelsorgerlich-verkündigenden Bereich, also eine regelrechte Umschichtung, haben wir, wenn ich mich recht erinnere, nicht übernommen.

In diesem Zusammenhang der Frage der Gewichtung geht es immer wieder auch um die Stellung unserer Kindergärten. In diesem Zusammenhang ist mir wichtig, zu sagen: ein programmierter kirchlicher Rückzug aus den Kindergärten wäre wohl ein Schildbürgerstreich erster Güte und wahrscheinlich eine für unsere Kirche und unsere Gemeinden folgenschwere falsche Weichenstellung. Der Kindergarten kann in seiner Bedeutung nicht nur als Kontaktstelle zu den Getauften, sondern auch als Kontaktstelle der Kirche zu jungen Familien, die sie sonst kaum mehr erreicht, überhaupt nicht hoch genug veranschlagt werden.

(Beifall)

Ich brauche das nicht im einzelnen aufzuzählen: Elternabende, spezielle Gottesdienste, Einzelkontakte, Seelsorge usw.

Außerdem besteht hier eine ganz entscheidende Möglichkeit, den oft so brachliegenden Katechumenat an kleinen Kindern wahrzunehmen, weil wir doch wissen, daß die „christliche Familie“ mehr und mehr nicht mehr da ist, daß bis zur Konfirmation bei den Kindern oft kaum mehr etwas an Begegnung mit dem christlichen Glauben geschieht. – Im Religionsunterricht gewiß, aber oft ist im Elternhaus überhaupt nichts abgesichert.

Diese Fluchtbewegung aus dem Kindergarten hängt wohl mit einer Fülle von Frust zusammen, wie sie in den Gemeinden tagtäglich entsteht, wie sie die Tagesordnung der Kirchengemeinderäte immer wieder beschäftigt und nervt, sei es Geldaufwand, Frust über Mitarbeiterprobleme, Anstellungsfragen, Zuschußgerangel, Beitragserhöhung, Einsprüche der Eltern – all diese vielen Dinge nerven so, daß sich von der Psychologie her einfach eine Überdrüßhaltung nahelegt. Diese Überdrüßhaltung ist gefährlich, wenn sie sich noch mit finanziellen Überlegungen kombiniert, die dann auch noch ein gutes Gewissen geben, sich

zurückzuziehen. Ich möchte einfach darauf aufmerksam machen: sich aus den Kindergärten zurückzuziehen, wäre ein Stück Rückzug ins Ghetto.

(Vereinzelter Beifall)

Kirchenfremde erreichen wir über die Kindergärten. Kirchenfremde hören auf ganz neue Weise. Wir erleben in solchen Gottesdiensten ein ganz anderes Hören als bei der Gemeinde, die Sonntag für Sonntag kommt. Aber sie hören, wenn wir die richtige Sprache finden.

Kirchenfremde – wobei ich nicht alle Eltern von Kindergartenkindern als Kirchenfremde bezeichnen möchte; aber ich sage das jetzt einmal so pauschal – sind auch wichtig für die Gemeinde selbst, für den inneren Kreis. Sie halten – im Bild gesprochen – das Wasser in Bewegung, daß es nicht im eigenen Stillwerden der Gemeinde, die sich in sich selbst verkrochen hat, faul wird.

(Vereinzelter Beifall)

Wir beklagen die zunehmende Introvertiertheit kirchlichen und gemeindlichen Handelns. Zahlreiche Aktivitäten werden immer wieder auf 5 bis 10% der Kirchenmitglieder losgelassen. Immer dieselben gehen in die Gottesdienste, Bibelstunden, Erwachsenenbildungsveranstaltungen. Die andern bleiben draußen (bis auf einen Teil, der an Weihnachten noch kommt).

Da wollen wir uns zunehmend zurückziehen aus einem uns gegebenen und chancenreichen Begegnungsfeld?

(Beifall)

Vielleicht versuchen wir, ganz neue und andere missionarische Wege zu finden und zu gehen: Mir fällt in diesem Zusammenhang ein Zitat aus dem Lied von Matthias Claudius „Der Mond ist aufgegangen“ ein: „und suchen viele Künste“. – Nichts gegen neue Versuche, aber wenn wir gleichzeitig die natürlichen uns gegebenen Begegnungsebenen ohne Not weggeben, handeln wir falsch. Deswegen einfach die Bitte an uns selbst an dieser Stelle, uns das nicht zu erlauben, sondern unser Herz und unsere Kraft hineinzuwerfen, auch die Freude unseres Glaubens, in ein Feld, das nach wie vor reichen Ertrag verspricht.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich möchte etwas zu der Wertheimer Eingabe sagen. An ihr ist heftig Kritik geübt worden. Sie müsse zurückgewiesen werden, ist mehrfach gesagt worden. Es ist auch mit Fug und Recht auf das hingewiesen worden, was nach Meinung der Berichterstatter, die hier gesprochen haben, in dieser Eingabe schief vorgestragen wird.

Ich möchte eines aus dieser Eingabe an einem „Tag der Diakonie“ aber nicht einfach zurückweisen: Ich höre aus ihr, wenn ich einmal die Einzelheiten, die konkretisieren sollen, weglassen, auch einen Hilferuf. Es ist der Hilferuf derer, die dem zustimmen, was Herr Krantz vorhin gesagt hat, als er – für mich schon beunruhigend – die Stimmung, die Assoziationen mit dem Stichwort „Diakonie“ so beschrieben hat: Wenn ich an Diakonie denke, habe ich Gefühle der Entfremdung, der Wut, der Angst, der Überforderung. – Und dieses Gefühl der Überforderung, des Überlastetseins, das spricht sich doch in diesem Wertheimer Antrag aus. Da heißt es:

Auch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen werden nach unseren Erfahrungen oft genug demotiviert durch den Zeitaufwand und nicht selten auch durch den Ärger, den die Trägerschaft für diakonische Einrichtungen in vielen Fällen mit sich bringt.

Demotiviert werden sie vor allem auch dadurch – und dies, obwohl wir sagen: Christliche Gemeinde ist diakonische Gemeinde, und unsere Kirche sollte diakonische Kirche sein –, daß sie allein gelassen werden, daß sie sich oft allein gelassen fühlen, daß gar nicht wahrgenommen wird, was beispielsweise in einer Gemeinde an ehrenamtlichen und an hauptamtlichen Diensten getan wird.

Ich wünschte mir folgenden Impuls – das soll jetzt nicht auch noch zusätzlich in eine Erklärung, die sie dann noch größer macht; aber das muß mit uns gehen von dieser Synodaltagung in die Gemeinden hinein: „Gemeinden, Brüder, Schwestern, laßt eurer Phantasie einmal freien Lauf, damit in eurer Gemeinde auch wahrgenommen wird, wieviele Junge und Alte, Frauen und Männer oft unbemerkt oder nur von den Betroffenen bemerkt Diakonie tun!“ Ich wünschte mir, daß so wie gestern bei uns auf dem Podium Frauen und Männer von ihrer Arbeit erzählen, daß auch in den Gemeinden gehört werden kann, was zum Beispiel Frau Rentschler oder Frau Wein erzählt haben.

Herr Dr. Schneider, Sie haben vorhin auf den Gottesdienst hingewiesen. Wir haben zu überlegen, wie Diakonie und Liturgie – beide gehören ja zusammen – zusammenkommen können: Ich habe schon manchmal in den Bescheid eines Visitationsberichtes geschrieben, etwa im Hinblick auf Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnentreffen: Wie wäre es, wenn Sie in Ihren Gemeinden an dem Ort, wo die Gottesdienste meistens am allerlangweiligsten werden und ganz spannend sein könnten, nämlich bei den Abkündigungen, auch einmal die eine oder andere Mitarbeiterin / den einen oder anderen Mitarbeiter kurz berichten ließen, was mitten in dieser Gemeinde an diakonischer Arbeit geschieht?

(Beifall)

Die Abkündigungen sind für uns ein Ort, wo das zurückgewonnen werden kann, wo wir einander nicht nur einen langweiligen Wochenkalender mitteilen können, der oft so überfüllt ist, daß man ihn doch nicht behalten kann, sondern wo etwas anschaulich gemacht werden könnte von dem, was in solchen Diensten getan wird.

(Vereinzelter Beifall)

Ich wollte das einfach einmal sagen, damit wir auf der einen Seite wirklich auch das aus dem Wertheimer Antrag heraushören, was gemeint ist als Botschaft an uns, auch wenn wir den Antrag so nicht annehmen. Zum anderen könnte deutlich werden, daß wir unsere Gemeinden sehr viel stärker in die Anschaulichkeit diakonischen Handelns hineinnehmen können durch lebendiges Erzählen von Menschen, die in dieser Arbeit stehen.

(Beifall)

Synodaler Punge: Ich möchte aus dem Wertheimer Antrag noch eine andere Lehre mitnehmen: Die unauflösbare Verschränkung zwischen Diakonie, Verkündigung und seelsorgerlicher Begleitung ist ja schon oft angesprochen worden. In einer der Gesprächsgruppen am gestrigen Abend wurde für mich in erschreckender Deutlichkeit die mangelnde seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiterinnen in den Sozialstationen angemahnt. Vor allem bei der Begleitung sterbender Menschen fühlen sich viele Mitarbeiterinnen alleingelassen. Das wurde sehr prägnant und sehr deutlich gesagt. Das kann bei einigen zu Resignation und Verbitterung führen.

Ich schließe daraus, daß das Nachdenken über die Seelsorge in den Gemeinden auch innerhalb der Diakonie bearbeitet werden will und bearbeitet werden muß.

Synodaler Boese: Erstens: Unser Konsynodaler Dittes sagte uns als Zitat von Religionslehrern: „Wir sind nicht da, Glaube zu vermitteln, sondern Wissen.“ Aber diese sind doch weithin unsere nebenamtlichen und hauptamtlichen Pfarrer! Ich habe Vertrauen zu unseren Religionslehrern. Andernfalls müßten wir andere einstellen.

Zweitens: Weil ich das gleiche Vertrauen zu unseren diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern habe, bitte hier keine Arbeitsfelder einzustellen, sondern ihnen mit unserem Vertrauen Hilfe geben!

Drittens, zur biblischen Gewichtung, die vorhin angesprochen wurde. Der Samariter hatte wohl keinen besonderen Seelsorgeassistenten dabei. Aber ich denke, daß seine christliche Tat Glaubensverkündigung gewesen ist. Ich bitte uns alle: Laßt uns nicht nach Tarsis fliehen, wenn die Finanzen zu knapp oder die Schwierigkeiten zu groß werden.

(Beifall)

Synodaler Heidel: Vier kurze Anmerkungen zur Standortbestimmung.

Erstens: Mir liegt daran, daß wir in der Antwort an den Wertheimer Bezirkskirchenrat deutlich herausstreichen, was uns verbindet, nicht, was uns trennt. Ich denke, wir sind uns darüber einig, daß die Diakonie zur unaufgebbaren Einheit von Lehre, Seelsorge und Diakonie gehört. Wir sind uns aber auch darüber einig, daß diakonisches Handeln zeitgemäß sein muß und schon immer zeitgebunden war und von daher immer wieder neu in seiner Struktur und Auslegung befragt werden muß.

Das heißt dann zweitens: Wir sollten nicht abstrakt diskutieren, und dabei das eine gegen das andere halten, sondern ganz konkret fragen: Wie gehen wir mit ganz konkreten Fragen um? Herr Wöhrle, Kindergarten ja. Aber muß Kindergartenarbeit immer so sein, wie sie jetzt ist? Auf dieser konkreten Ebene sollten wir nachdenken, aber nicht zum Beispiel abstrakt fragen: Kindergarten ja oder nein.

Drittens: Wichtig für uns wird die Frage: Wie organisieren wir dieses Prozeß des konkreten Nachdenkens im Blick auf die Wertheimer Anfrage? Ziffer 1 wird gut durch die Ziffern 4a und 4c des Beschußantrags des Finanzausschusses aufgehoben, wo es ja genau um ein solches weiteres Nachdenken geht. Mir wäre wichtig, daß man in der Antwort an Wertheim deutlich macht: Wir haben verstanden, daß wir nachdenken sollen, wir wollen aber ein bißchen einen anderen Weg wählen. Dann wäre es für mich wichtig, daß wir diesen Prozeß so organisieren, daß wir die einzelnen Sachfragen sehr konkret diskutieren, auch mit Schwerpunktsetzung, aber nicht abstrakt. Ich glaube, daß wir uns auf der grundsätzlichen Ebene einiger sind, als dies vielleicht scheinen mag.

Viertens: Mich hat gestern abend in der Arbeitsgruppe über Finanzierungsfragen der Diakonie bedrückt, wie fast postkatastrophal über den Zusammenbruch von Diakonie geredet worden ist. Wenn wir als Kirche nicht mehr lernen, in Krisensituationen auch Chancen zu entdecken, wenn wir als Kirche nicht mehr lernen, daß selbst der knappste Geldbeutel noch nicht das Ende der Gnade Gottes ist, wie sollen wir dann glaubwürdig bleiben?

(Beifall)

Synodaler Uhlig: Der Antrag aus Wertheim war wichtig, weil er eine Stimmung ausdrückt, die nicht nur in Wertheim die Träger vor Ort und in den Bezirken immer wieder in ähnlicher Weise formulieren. Ich denke, die Zukunft der Diakonie wird auch sehr stark davon abhängen, nicht nur,

daß wir eine Solidarität der Mitarbeiter untereinander entdecken, sondern auch, daß wir die Träger in diese Solidarität stärker einbeziehen und daß es uns gelingt, den Trägern Entlastungen zu verschaffen. So ist es verständlich, wenn in Kirchenbezirken, in denen möglicherweise die Streichung von Pfarrstellen bevorsteht, solche Fragen des Verhältnisses von Diakonie und Seelsorge besonders stark diskutiert werden.

Synodale Fischer: Im Bildungs- und Diakonieausschuß war es uns sehr wichtig, daß die Erklärung möglichst straff, kurz und allgemeinverständlich abgefaßt wird. Ich habe nun die dringende Bitte an die Gruppe, die sich zur Neuformulierung trifft, an die Empfänger zu denken und die Erklärung so abzufassen, daß sie nicht erst ein Lexikon wälzen oder manche Sätze mehrmals lesen müssen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Das war die letzte Wortmeldung.

*Ein Synodaler aus badischem Orte,
liebt im Plenum die Vielzahl der Worte.
Das Essen wird kalt,
„Oh endet doch bald“,
denn es grummelt allmählich die Horde.*

(Heiterkeit)

Die Aussprache wird geschlossen. Die Berichterstatter erhalten ab 15.30 Uhr, wenn sie wollen, ein Schlußwort.

Ich bitte als **Formulierungsausschuß** unter Vorsitz von Herrn Dr. Heinzmann die Vorsitzenden oder Stellvertreter der Ausschüsse, Herrn Professor Rau, Herrn Oberkirchenrat Schneider, Herrn Prälat Schmoll und – wenn Sie noch wollen, Herrn Dr. Heinzmann – weitere Mitglieder der Vorbereitungsgruppe um 14.00 Uhr in den Sitzungssaal 1.

Gesegnete Mahlzeit, guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13.05 Uhr bis 15.30 Uhr)

III.8 **Abschluß**

Präsident Bayer: Die Nachmittagssitzung beginnt.

Zu Eingang OZ 5/5 liegen zwei Anträge vor und zwar vom Bildungs-/Diakonie- und Hauptausschuß. Diese werden gerade verteilt.

Der Formulierungsausschuß ist noch nicht ganz fertig. Der letzte Schliff erfolgt gerade im Schreißbüro.

Aber wir können uns die Anträge zu OZ 5/5 schon anschauen, und wir können bereits die Schlußworte der Berichterstatter hören. Bis dahin wird auch die Formulierung der Erklärung verteilt werden können.

Ich frage zunächst Herrn Schellenberg: Wünschen Sie ein Schlußwort? – Bitte.

Synodaler Schellenberg, Berichterstatter: Ich will noch einmal betonen, daß wir auch im Bildungs- und Diakonieausschuß aus dem Schreiben des Kirchenbezirks Wertheim wichtige Anfragen an Kirche und Diakonie herausgeholt haben, die ja heute vormittag noch zu einer breiten Diskussion geführt haben. Wir sehen dahinter freilich auch lokale Probleme, die in dem Antrag auf die landeskirchliche Ebene heraufgehoben und zu grundsätzlichen Fragen

ausgeweitet wurden, die sicher zum Teil auch grundsätzliche Fragen sind.

Die grundsätzliche Anfrage, die auch weiterhin für uns alle bestehen bleibt: Was verstehen wir unter Verkündigung und damit auch in diesem Zusammenhang unter Seelsorge und Diakonie?

Wir haben im Ausschuß auch über die finanziellen Fragen gesprochen. Deutlich ist ja wohl, daß durch die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats die personelle und finanzielle Gewichtung, wie sie in dem Schreiben von Wertheim dargelegt ist, durch eindeutige Zahlen gerade auch aus dem Haushaltsplan widerlegt wurde.

Zur Frage künftiger Prioritäten diakonischer Arbeit möchte ich noch ergänzend aus unserem Ausschuß beitragen, daß wir Schwerpunkte künftig gerade bei der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen, Fortbildung gerade auch und Begleitung im Blick auf die seelsorgerliche Komponente diakonischer Praxis. Wir haben gesagt: Wir können nicht auf der einen Seite eine stärkere seelsorgerliche und auch theologisch verantwortete und verankerte Arbeit fordern, auf der anderen Seite aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit alleine lassen. Das gilt sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den diakonischen Einrichtungen wie auch in den Gemeinden, zum Beispiel bei Erzieherinnen, wo wir Wert darauf legen, daß sie in unseren Einrichtungen religiöse Erziehung praktizieren. Dazu müssen wir ihnen aber auch helfen.

Das waren noch zwei Ergänzungen, die ich hier gerne eingebracht habe.

Präsident Bayer: Nun haben Sie den Antrag des Bildungs-/Diakonieausschusses.

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG

- Der Bildungs- und Diakonieausschuß sieht in der Eingabe wichtige Anliegen und Anfragen im Blick auf Stellenwert von Diakonie, Seelsorge und Verkündigung in unserer Kirche.

Er wendet sich gegen die Tendenz, die in der Eingabe zutage tritt, mit ihrer Verhältnisbestimmung von Verkündigung/Seelsorge einerseits und diakonischem Handeln andererseits, wie auch in der Beschreibung von Stellung, Funktion und Aufgabe der diakonischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, ebenso wie der Pfarrer / der Pfarrerinnen und der Gemeinedediakone/Gemeindediakoninnen in unserer Kirche.

- Zu den Anträgen am Schluß der Eingabe nimmt der Ausschuß wie folgt Stellung:

Punkt 1 betrifft Frage künftiger Prioritätensetzung kirchlicher Arbeit, damit befaßt sich zur Zeit die Synodale Begleitkommission im Auftrag der Synode. Der Ausschuß geht davon aus, daß Evangelischer Oberkirchenrat und Diakonisches Werk die nötigen Planungsunterlagen und Daten für mittelfristige Prioritätenplanung zur Verfügung stellen.

Punkt 2 betrifft Seelsorgeassistentin: Das Anliegen wird entschieden zurückgewiesen. Mit der Einrichtung eines neuen Berufszweiges „Seelsorgeassistent/-assistentin“ würde eine unzumutbare Konkurrenzsituation zum Beruf Gemeindediakon/Gemeindediakonin entstehen; das hier vorhandene Rollenproblem wird noch verstärkt.

Außerdem verrät die Formulierung „dem zuständigen Pfarrstelleninhaber zugeordnet“ ein problematisches Hierarchie-Verständnis.

Die hier genannte Problematik gibt verstärkt Anlaß über das Berufsbild Gemeindediakon/Gemeindediakonin und Diakonat

weiter nachzudenken – auch im Zusammenhang mit dem Pfarrerbild – dies geschieht in einer Projektgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat.

Punkt 3 betrifft Finanzierung von nicht in den Dienst übernommenen Theologen/Theologinnen: Der Ausschuß verweist auf die Ausführungen von Oberkirchenrat Oloff. Wegen derzeit besserer Anstellungssituation ist die Angelegenheit im Augenblick auch nicht akut.

Präsident Bayer: Jetzt hören wir das Schlußwort des Berichterstatters Dr. Krantz, Hauptausschuß.

Synodaler Dr. Krantz, Berichterstatter: Zunächst zu OZ 5/5. Wir haben einen Beschußvorschlag bzw. Antrag formuliert, den ich jetzt vorlese:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Haushaltsaufstellung 1994/95 die Ausgaben für Diakonie nicht zu Lasten der Ausgaben für Verkündigung und Seelsorge zu steigern.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, in die Überlegungen zum Berufsbild der Gemeindediakonie die Frage von „Seelsorgeassistenten“ einzubeziehen und bei geeignetem Sachbezug darüber zu berichten.*
3. *Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, daß Informationen über selbständige finanzielle Initiativen von Gemeinden innerhalb der ihnen gegebenen Autonomie in hinreichender Weise abrufbar sind.*

Sonst habe ich im Augenblick zu OZ 5/5 nichts mehr zu sagen.

Präsident Bayer: Wollen Sie jetzt zur **Erklärung** etwas sagen?

Synodaler Dr. Krantz, Berichterstatter: Dazu hätten wir eine ganze Menge zu sagen.

Präsident Bayer: Dazu besteht jetzt Gelegenheit.

Synodaler Dr. Krantz, Berichterstatter: Das haben wir gemeinsam besprochen. Ich möchte dazu nur ergänzen sagen, daß, falls die Synode dem Vorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zu Ziffer 4 der Erklärung, über die nachher im einzelnen zu berichten sein wird, zustimmt, der Hauptausschuß einen Zusatzantrag stellen wird.

(Unruhe)

Entschuldigung, ich habe gerade ein Nebengespräch mit meiner Ausschußvorsitzenden geführt. Aber es ist schon zu Ende.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Dann stellen wir das zurück und hören zuerst Herrn Dr. Pitzer für den Finanzausschuß.

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Nur bezüglich der Erklärung zum „Tag der Diakonie“. Denn die Voten des Finanzausschusses in Sachen OZ 5/5 sind mit einem anderen Ausschuß abgestimmt, und darum ist dazu von uns nicht zu berichten. Es wäre gut, wenn das, was ich zu sagen habe, geschehen könnte, wenn diese Erklärung vorliegt. Im Augenblick ist es fast nicht möglich, etwas Sinnvolles dazu zu sagen. Wir haben jetzt nur Beschußvorschläge in Sachen Wertheim auf dem Tisch.

(Beifall)

Präsident Bayer: Dann stellen wir beides zurück. Nachher erhalten Herr Dr. Pitzer und Herr Dr. Krantz Gelegenheit, zur Erklärung zum Diakonietag noch etwas auszuführen.

Wir kommen zur **Abstimmung** über die beiden Beschußvorschläge zu Eingang OZ 5/5, die Ihnen vorliegen. Soweit ich das in der Kürze sehe, widersprechen sie sich nicht.

(Lebhafter Widerspruch)

– Doch, ganz gewaltig, ja.

Entsprechen sich die jeweiligen Ziffern? – Das sind zwei verschiedene Sachen.

Dann stelle ich zuerst den Beschußvorschlag des **Bildungs-/Diakonieausschusses** zur Abstimmung, und zwar zifferweise.

(Synodaler Werner Schneider: Können wir abstimmen, wenn wir den Kompromißvorschlag nicht kennen?)

– Zu dieser Vorlage gibt es keinen Kompromißvorschlag.

Nun rufe ich Ziffer 1 des Antrags des Bildungs-/Diakonieausschusses auf. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist deutlich. Danke sehr. Ich bitte um etwaige Gegenstimmen. – 14 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte! – 6. Damit ist Ziffer 1 angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Ziffer 2 des Antrags des Bildungs-/Diakonieausschusses. Wer stimmt Ziffer 2 dieses vorliegenden Antrags zu? – Das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt gegen Ziffer 2? – 8 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 9.

Zur Geschäftsordnung, Frau Dr. Gilbert.

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, es tut mir leid, aber ich verstehe das Abstimmungsverfahren nicht ganz. Warum lassen Sie zuerst über den Antrag des Bildungsausschusses und danach über den des Hauptausschusses abstimmen? Ich meine, bei gleichen Gegenständen müßte zuerst über den weitergehenden Antrag entschieden werden, danach über den anderen Antrag. Ich meine, daß bei Ziffer 1 der Antrag des Hauptausschusses der weitergehende ist. Wir können nicht nach Ausschüssen abstimmen, wir müssen nach Anträgen abstimmen.

Präsident Bayer: Es ist nicht leicht, zu entscheiden, welcher Antrag weitergehend ist.

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, im Antrag des Bildungsausschusses kommen erst unter Ziffer 2 die Punkte 1, 2 und 3 der Eingabe. Das ist das, was im Antrag des Hauptausschusses unter Ziffer 1 steht. Ich meine, Sie müssen bei Punkt 1 und Ziffer 1, bei Punkt 2 und Ziffer 2 jeweils entscheiden, welches der weitergehende Antrag ist. Und über den muß zuerst abgestimmt werden.

Präsident Bayer: Das ist im Prinzip richtig, Frau Dr. Gilbert. Wir schauen uns jetzt die Anträge noch einmal genau an.

(Unruhe)

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Wenn ich noch einmal das Wort haben darf: Ich halte den Antrag des Hauptausschusses für weitergehend, weil er einen Wunsch ausspricht bereits für die nächste Haushaltsgestaltung, während der Bildungsausschuß die Frage nur der Synodalen Begleitkommission zuweist.

Synodaler Jensch (Zur Geschäftsordnung): Ich schlage vor, daß wir jetzt über den Antrag des Hauptausschusses abstimmen. Wir haben bereits über den Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses abgestimmt. Die Beanstandung der Reihenfolge hätte vor der ersten Abstimmung erfolgen müssen. Der Präsident hat abstimmen lassen. Niemand hat der Abstimmung widersprochen. Man kann nicht nach

der Abstimmung sagen, man hätte anders abstimmen müssen. Aber es spricht nichts dagegen, jetzt noch über den Antrag des Hauptausschusses abzustimmen.

(Synodale Dr. Gilbert: Ich habe mich zu Beginn der Abstimmung zur Geschäftsordnung gemeldet!)

Präsident Bayer: Nein, nachher.

Mir bleibt nichts anderes übrig, als den Ausführungen von Herrn Jensch zu folgen. Deswegen stelle ich jetzt Ziffer 1 des Antrags des **Hauptausschusses** zur Abstimmung. Wer stimmt für Ziffer 1 dieses Beschußvorschlags? – Das müssen wir zählen. Das sind 27 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Das sind 29 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10 Enthaltungen. Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Wir kommen zu Ziffer 2 des Antrags des Hauptausschusses. Wer stimmt diesem Antrag zu? – 18 Ja-Stimmen. Wer stimmt mit Nein? – 41 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 9 Enthaltungen.

Jetzt kommt Ziffer 3 des Beschußvorschlags des Hauptausschusses. Wer stimmt hier mit Ja? –

(Synodaler Dr. Pitzer: Zur Geschäftsordnung!)

Synodaler Dr. Pitzer (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, macht es einen Sinn, über Ziffer 3 separat abstimmen zu lassen? Das ist doch einfach eine Feststellung, die dem Eingabesteller in einem Begleitschreiben mitgeteilt werden könnte. Es macht keinen Sinn, wenn dies der Beschuß wäre, der auf Antrag des Hauptausschusses zustande käme.

Präsident Bayer: Wenn die Mehrheit dafür ist, läßt sich das dem Antragsteller um so leichter mitteilen. Ich würde auch darüber abstimmen lassen. – Frau Schmidt-Dreher, zur Geschäftsordnung.

Synodale Schmidt-Dreher: Ich denke, daß Ziffer 3 bereits in Ziffer 2 Punkt 3 des Antrags des Bildungs- und Diakonieausschusses beantwortet ist. Wir hätten sonst ja eine doppelte Antwort dazu, das scheint mir nicht sinnvoll. In der Sache ist der Bescheid doch gegeben. Mir leuchtet nicht ein, daß der Bescheid einmal so und einmal anders formuliert werden sollte.

Präsident Bayer: Ich bin auch der Meinung, daß darüber schon entschieden ist. Das Begehr ist bereits in Ziffer 2 Punkt 3 des Antrags des Bildungs- und Diakonieausschusses enthalten.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist die Abstimmung zu OZ 5/5 erledigt.

Herr Schellenberg, zur Geschäftsordnung.

Synodaler Schellenberg: Herr Präsident, ich möchte doch noch einmal fragen, inwieweit der Beschußvorschlag des Bildungsausschusses angenommen ist. Müßte über die Punkte 2 und 3 unter Ziffer 2 des Antrags des Bildungs- und Diakonieausschusses abgestimmt werden?

(Unruhe)

Präsident Bayer: Ich habe den Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses nur in die Ziffern 1 und 2 untergliedert, keine weiteren Untergliederungen aber vorgenommen. Mit der Abstimmung über Ziffer 2 ist alles umfaßt.

Ich gebe zu, daß das schwierig ist. Auch wenn der Präsident fünf Minuten nach halb vier Unterlagen vorgelegt erhält, ist er nicht in der Lage, alles schnell zu überblicken.

Das lag am Zeitdruck. Aber der Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses ist beschlossen.

(Beifall)

Nun frage ich, ob die **Voten zur Erklärung** fertig sind. Herr Dr. Krantz?

Synodaler Dr. Krantz: Nein, wir haben das Papier noch nicht.

Präsident Bayer: Herr Dr. Heinzmann, kann der Text verteilt werden?

Synodaler Dr. Heinzmann: Ja, der Text ist fertig. Nur die Multiplikatoren fehlen noch: Es fehlt nur noch an Kopien.

Präsident Bayer: Ich frage trotzdem, ob die Berichterstatter dazu schon etwas sagen können und wollen.

(Zurufe: Nein, noch nicht!)

Dann müssen wir warten bis die Kopien verteilt sind.

Wir singen zunächst ein Lied, und zwar das Lied 298, 3 Verse: Wer nur den lieben Gott läßt walten.

(Heiterkeit)

(Die Synode singt das Lied.)

Präsident Bayer: Das war jetzt nicht vorbereitet.

Nicht immer, wenn Kirchen wo tagen,

kann hierzu man „Kirchentag“ sagen.

Denn „Kirchentag“ heißt:

trotz kritischem Geist

einander ertragen und tragen!

Wir machen jetzt eine kurze Pause, bis wir die Fotokopien haben. – Herr Dr. Pitzer.

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Ich wollte gerade sagen: Nach dieser geistlichen Stärkung fühle ich mich so gestärkt, daß wir doch anfangen können. Es kann ja nur Sekunden dauern, bis das Papier kommt. Wir brauchen doch die Zeit.

Präsident Bayer: Die Zeit brauchen wir. Dann fangen wir an. Herr Dr. Pitzer, Sie haben das Wort.

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Ich bitte jetzt die Konsynoden, sich den Entwurf, den wir heute morgen schon vor uns hatten, vor das geistige Auge zu stellen und das hinzuzunehmen, was ich mündlich vorgetragen hatte. Ich sage jetzt den Stand an. Das kann für alle Berichterstatter erläuternd sein und anzeigen, was die Alternativen in dem Papier, das Sie bald bekommen, beinhalten.

Präsident Bayer: Es wird gerade verteilt.

(Beifall)

Gemeinsamer Beschußvorschlag der vier ständigen Ausschüsse

BESCHLUßVORSCHLAG bzw. ANTRAG

Die Landessynode verabschiedet anlässlich ihres „Tages der Diakonie“ am 12./13.10.1992 folgende Erklärung und bittet Ältestenkreise, kirchliche Gremien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Gespräch über grundsätzliche und aktuelle diakonische Fragen zu führen; anregen dazu soll diese

Erklärung:

1. Diakonie, Seelsorge und Verküpfung sind „Lebens- und Wesensäußerungen“ christlichen Glaubens. Christliche Gemeinde muß darum immer auch diakonische Gemeinde sein.

Alle Bereiche kirchlicher Arbeit bedürfen einer bewußten biblisch verantworteten Gewichtung. (HA)

2. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bringen ihre Verantwortung durch die Trägerschaft von Kindertagesstätten, Krankenpflege- und Sozialstationen, Beratungsdiensten und kirchlicher Sozialarbeit zum Ausdruck. Einzelne Christen und Aktionsgruppen engagieren sich diakonisch in Gemeinden und in selbständigen diakonischen Einrichtungen.
3. Diakonie orientiert sich an der biblischen Botschaft. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Qualifikation und berufsbezogenen Fortbildung und brauchen Ermutigung und Begleitung durch die Gemeinde.

Diakonisches Profil wird geprägt und gestaltet durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Werken, Diensten und selbständigen Einrichtungen, durch die neben- und ehrenamtlich Tätigen, durch Kirchengemeinderäte, durch Mitwirkende in Verwaltungsräten und Vorständen, in Besuchsdiensten, in der Nachbarschaftshilfe.

Die Landessynode ist dankbar für diesen vielfältigen Dienst. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich mit ihren Gaben ein und tragen so den diakonischen Auftrag der Kirche mit. Sie setzen Zeichen der Hoffnung und können etwas von Gottes Liebe in dieser Welt erkennbar werden lassen. So geben sie ein Beispiel dafür, daß Lasten gemeinsam leichter zu tragen sind.

4. Die Landessynode wird darauf achten, daß auch in Zukunft im landeskirchlichen Haushalt für diakonisches Handeln notwendige Mittel bereitgestellt werden und dadurch Freiraum zur eigenständigen Ausgestaltung der Arbeit bleibt.

Dabei ist deutlich, daß Diakonie auch exemplarisch arbeiten und aus inhaltlichen und finanziellen Gründen Grenzen akzeptieren muß. Kriterien für diakonische Prioritäten müssen in der Diakonie entwickelt werden.

Dies gilt angesichts zunehmender Belastungen wie sozialer Ungerechtigkeiten (Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnraumnot), Mitarbeiterproblemen (Engpässe in den pädagogischen und pflegerischen Berufen) und Finanzierungsproblemen.

5. In der Wahrnehmung ihrer diakonischen Verantwortung will die Kirche durch ihre Arbeit der zunehmenden Entsolidarisierung entgegenwirken, Eigeninitiative fördern und zu einem Ausgleich von Lasten beitragen.

Antrag Finanzausschuß (Alternative zu 4 und 5):

4. In Anknüpfung an die in unserer Kirche und von ihr geleistete diakonische Arbeit und in Sorge um die künftige Erfüllung des diakonischen Auftrages will die Landessynode das Gespräch über die Diakonie fortsetzen. Dabei sollen unter anderem folgende Leitfragen das Nachdenken lenken:

- a) Unbeschadet des grundsätzlichen Ja zu diakonischer Arbeit ist nach einer möglichen Schwerpunktsetzung derselben zu fragen. Gibt es neue diakonische Aufgaben, die heute zum kirchlichen Auftrag gehören – so zum Beispiel die Zuwendung zu denen, um die sich nicht nur niemand kümmert, sondern die – auch durch gesellschaftliche Entwicklungen – besonders an den Rand der Gesellschaft und in das soziale Abseits gedrängt werden? Welche Aufgabenbereiche sollen wegfallen?
- b) Wie könnte diakonische Arbeit so gestärkt und weiterentwickelt werden, daß ihr spezifisch christliches Profil als Zeugnis für die Menschen und als Dienst an denselben deutlich bleibt und – wo nötig – deutlicher wird?
- c) Wie soll die diakonische Arbeit angesichts größer werdender Aufgaben und geringer werdender finanzieller Möglichkeiten von Kirche und Staat so organisiert, institutionell ausgestaltet und finanziell strukturiert werden, daß ihre künftige Gewährleistung gesichert wird?

In diesem Sinn soll das Gespräch zwischen Evangelischem Oberkirchenrat, Diakonischem Werk Baden und Landessynode zielführend und handlungsorientiert fortgesetzt werden.

Dabei werden die im Hauptausschuß entwickelten Problemaztegen aufgenommen.

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Ich gehe davon aus, daß mittlerweile alle Teilnehmer das Blatt überflogen und vieles wiedererkannt haben, was Sie schon gelesen hatten und was mündlich vorgetragen wurde.

Zunächst ein Wort zu den Ziffern 1 bis 3: Sie stellen eine Zusammenfassung aller hier schon vorgestellten Gesichtspunkte einschließlich der Ergänzungsanträge des Hauptausschusses und des Finanzausschusses dar. Das Gespräch über diese Punkte war nicht so einfach, weil man immer wieder bemerkte, wie verschiedene Ebenen und Motive ineinanderfließen und es nicht so leicht ist, daraus einen einigermaßen einheitlichen Text zu machen. Die Ziffern 1 bis 3 enthalten jetzt den gemeinsamen Beschußvorschlag der beteiligten Ausschüsse.

Von Ziffer 4 an haben Sie zwei Alternativen. Von denen sind die Ziffern 4 und 5 oben auf der Seite eine Textfassung, die eben im Gespräch entstanden ist, wobei in Ziffer 4 die Änderungsvorschläge des Hauptausschusses integriert sind, in Ziffer 5 noch redaktionelle und ändernde Vorschläge aus dem Finanzausschuß eingearbeitet sind. Gleichzeitig ist aber – und darum macht es vielleicht auch Sinn, daß ich jetzt die Erläuterung begonnen habe – der Antrag des Finanzausschusses als Alternative abgedruckt. Bei Annahme dieses Textes würden die davorstehenden Ziffern 4 und 5 wegfallen. Diese sollten durch den Antrag des Finanzausschusses ersetzt werden. In der Vorbereitungsgruppe ist gefragt worden, ob es sich dabei überhaupt um eine Alternative handle. Die Antwort ist: Ja, weil die neu gefaßte Ziffer 4 eine andere Richtung einschlägt. Diese Richtung begründet sich daher, daß wir in unserer Aussprache gesagt haben: Das Papier liegt nicht auf einem Niveau, das alle Probleme und Gesichtspunkte, die in dieser Sache zu bedenken wären, enthalten kann. Es soll vielmehr kurz und vermittelbar sein, und es soll vor allem auch Aussagen vermeiden, die unklar oder zu vage sind. Solche Aussagen fanden wir in den Ziffern 4 und 5 der ursprünglichen Fassung, etwa in der Aussage, daß auch in Zukunft für diakonisches Handeln die notwendigen Mittel bereitgestellt werden und daß genügend Spielraum zur eigenständigen Ausgestaltung der Arbeit bleibt. Die neue Formulierung ist etwas anders und beruht auf einem Vorschlag des Hauptausschusses.

In solchen Aussagen liegen Optionen aus früheren Entscheidungen, deren konkrete Bedeutung nicht klar definiert ist. Statt dessen wollte der Finanzausschuß mit seiner Alternative aufzeigen: Es muß über diese Fragen jetzt gesprochen werden. Worüber zu sprechen ist, das sollte in den Buchstaben a bis c konkreter genannt werden, als es bei den anderen Formulierungen der Fall ist.

Soviel zur Erklärung der Alternative.

Gemeinsam ist dann wieder der Schluß. Bei der Variante des Finanzausschusses ist ein Schlußsatz angefügt: „Dabei werden die im Hauptausschuß entwickelten Problemaztegen aufgenommen.“ Damit ist ein Papier gemeint, das Ihnen jetzt nicht vorliegt, sondern in das Votum von Herrn Rau gefaßt war.

Das genügt aus unserer Sicht zunächst einmal.

Präsident Bayer: Vielen Dank. – Herr Dr. Krantz für den Hauptausschuß.

Synodaler Dr. Krantz, Berichterstatter: Ich weiß nicht, warum ich jetzt dran bin. Eigentlich wäre es doch Sache des Bildungs- und Diakonieausschusses, den Antrag nochmals zu erläutern, falls das nötig ist. Oder hat er bereits gesagt, daß er nicht will?

Präsident Bayer: Ich habe Sie als Berichterstatter gefragt, ob Sie dazu etwas sagen wollten. Der Bildungs- und Diakonieausschuß hat sich bereits gemeldet. Dann nehmen wir Herrn Dr. Heinzmann.

Synodaler Dr. Krantz, Berichterstatter: Für den Hauptausschuß hätte ich schon etwas zu sagen. Ich dachte nur, daß das jetzt zu früh wäre.

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich will dem Berichterstatter nicht vorgreifen. Ich habe nur noch eine Ergänzung. Ziffer 1 hat auch eine kleine Variante. Der kursiv gedruckte Satz „Alle Bereiche kirchlicher Arbeit ...“ ist dem Hauptausschuß so wichtig gewesen, daß er ihn als Ergänzung hier aufnehmen will. Darüber wäre gesondert abzustimmen.

Präsident Bayer: Darüber sollen wir gesondert abstimmen. – Herr Schellenberg, als Berichterstatter.

Synodaler Schellenberg, Berichterstatter: Ich fühle mich im Augenblick nicht als Berichterstatter der gemeinsamen Kommission, die während der Mittagspause getagt hat. Ich könnte nur noch eine Ergänzung einbringen, die nach meiner Ansicht weggelassen wurde. Im Vorschlag des Hauptausschusses wurde in Ziffer 4 nach dem zweiten Absatz noch aufgenommen: „Neue soziale Herausforderungen sollen wahrgenommen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“ Dann kommt: „Dies gilt ange-sichts zunehmender Belastungen ...“ Das haben wir vom Hauptausschuß übernommen.

Präsident Bayer: Sollen wir das handschriftlich eintragen?

Synodaler Schellenberg, Berichterstatter: Ziffer 4: Nach dem zweiten Absatz sollte es heißen: „Neue soziale Herausforderungen müssen wahrgenommen und sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“ Danach kommen die Absätze 3 und 4 dieser Ziffer.

Synodaler Dr. Wetterich: Ich wollte nur sagen, daß im Formulierungsgremium dieser Satz natürlich bekannt war, daß er aber bewußt weggelassen worden ist, weil das in den Prioritäten, die im zweiten Absatz stehen, nach Meinung der Mehrheit dieses Gremiums enthalten ist.

Prälat Schmoll: Wenn ich als Mitglied des Formulierungsausschusses reden darf: Herr Wetterich, das stimmt nicht. Er wurde allerdings nicht ganz in der von Herrn Schellenberg verlesenen Fassung aufgenommen, sondern so: „Neue soziale Herausforderungen müssen erkannt und berücksichtigt werden.“ So war die Endfassung, die beschlossen worden ist.

(Zurufe: Das ist richtig!)

Synodaler Ziegler: Ich bitte das Plenum, zu berücksichtigen, daß, wenn in einer knappen Stunde acht bis zehn Leute beieinander sitzen und jeder seine Meinung und die seines Ausschusses unterbringen will, noch kleine Korrekturen bei der Vorlage erforderlich sind. Das gilt auch für Ziffer 1 des Vorschlags des Formulierungsausschusses. Ich darf auf folgendes hinweisen: Die kursiv gedruckte Alternative sollte zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt werden, wenn sie die Zustimmung findet. Es müßte dann also heißen:

Diakonie, Seelsorge und Verkündigung sind „Lebens- und Wesensäußerungen“ christlichen Glaubens. Sie bedürfen einer bewußten biblisch verantworteten Gewichtung. Christliche Gemeinde muß darum immer auch diakonische Gemeinde sein.

So war wohl das im Formulierungsausschuß abgestimmt.

Präsident Bayer: Jetzt stehe ich vor der Frage, ob wir die Aussprache wieder eröffnen. Es haben die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gesprochen, die in dieser Kommission waren. Jetzt meldet sich Herr Girock. Wenn die Synode will, wird die Aussprache wieder eröffnet, die vorhin bereits geschlossen war.

(Synodaler Girock: Ich hätte etwas Ergänzendes zur Genese von Ziffer 1 zu sagen! –

Zurufe: Nein! Wir haben keine Aussprache!)

Das geht nur, wenn die Synode damit einverstanden ist. Wer stimmt dafür, daß die Aussprache wieder eröffnet wird? – 4. Weiter brauche ich nicht zu fragen. Die Aussprache bleibt geschlossen. Es besteht nur noch für Berichterstatter die Gelegenheit zu Schlüßworten.

Nun hat sich der Berichterstatter Dr. Krantz gemeldet.

Synodaler Dr. Krantz, Berichterstatter: Ich danke zunächst Herrn Schellenberg, daß er für den Hauptausschuß aufgepaßt hat. Wir haben in der Tat bei der schnellen kurorischen Lektüre der endgültigen Fassung diesen fehlenden Halbsatz übersehen.

Ich möchte im Namen des Hauptausschusses folgendes mitteilen: Falls die Synode den Vorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses betreffend Ziffer 4 der Erklärung akzeptiert, wodurch Ziffer 4 des Vorschages des Finanzausschusses entfiel – mit Hinweis auf einen zusätzlichen Antrag –, wird der Hauptausschuß diesen Zusatzantrag stellen. Muß ich den jetzt schon formulieren, damit er bekannt ist? Oder soll ich später darauf zurückkommen?

(Unruhe)

Er hat folgenden Text:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die im Hauptausschuß entwickelte Problemanzeige

– Sie haben sie eben verteilt bekommen unter dem Titel „Gedanken und Fragen des Hauptausschusses zum synodalen Tag der Diakonie“ –

in die Fortsetzung der Gespräche zwischen Synode, Evangelischem Oberkirchenrat, Diakonie und Öffentlichkeit aufzunehmen und Lösungen vorzubereiten.

Da Ihnen dieser Text bisher überhaupt noch nicht bekannt ist, schlage ich vor, daß ich ihn einfach vorlese. Es sind zwei Schreibmaschinenseiten.

(Widerspruch)

Präsident Bayer: Doch, ich bitte schon darum, daß der Text vorgelesen wird.

(Unruhe und Zurufe: Der liegt doch vor!)

Er ist verteilt? Ich habe ihn nicht erhalten. Dann kann jeder den Text lesen. Machen wir eine kurze Lesepause.

Gedanken und Fragen des Hauptausschusses zum synodalen Tag der Diakonie (13.10.1992)

Die Synode sollte sich bei einer Erklärung zur „Lage der Diakonie“ bewußt sein, daß Äußerungen zu sozialen Sicherungssystemen, zum sogenannten sozialen Netz, derzeit mit hoher Sensibilität und Ängstlichkeit gehört werden. Der Kirche darf es nicht passieren, daß sie das Zutrauen in die Innere Solidarität der Gesellschaft mit weiteren Ängsten belastet. „Nun kündigt also auch die Kirche Teile des Sozialvertrages auf!“

Dennoch wäre es falsche Rücksichtnahme, die Öffentlichkeit zu verschonen mit den Problemen, die in der Diakonie jetzt oder in naher Zukunft gelöst werden müssen.

Professor Wolfgang Huber hatte den Auftrag, als systematischer Theologe, das Thema „Biblisches Ethos und diakonische Praxis“ zu entfalten. Er leistete uns mit seinen Ausführungen eine dringend benötigte Hilfe beim Nachdenken über das „diakonische Profil“. Eben dieses sogenannte diakonische Profil, das heißt die theologische Legitimation für die ausgedehnte und mannigfaltige diakonische Praxis, ist für viele Christen nicht mehr deutlich genug, was vor allem auch in dem Schreiben des Dekanats Wertheim beklagt wird.

Ohne eine solche einsichtige Legitimation des „Sozialengagements“ der Kirche auf allen Ebenen dürfte die Bereitschaft der Kirchenmitglieder nicht mehr auf Dauer garantiert sein, Kirchensteuergelder oder das Attribut „christlich“ für jede Sozialaktivität als angemessen zu erachten, zumal dann nicht, wenn sich dadurch die Chance verringert, mit „Erbarmen“ auf neuauftauchende Nöte zu reagieren.

So wichtig das Nachdenken über diese theologischen Normen des Sozialengagements aus christlichem Glauben ist, das heißt, so notwendig eine Erinnerung daran ist, daß die Diakonie „Lebens- und Wesensäußerung“ der Kirche sein muß, so sehr betrifft diese Thematik doch nur einen Teil unseres derzeitigen Problems. Huber selbst benennt unsere aktuelle Verlegenheit, wenn er am Anfang seines Referats ein zweites großes Thema ankündigt, es als solches im Rahmen dieses Vortrags aber nicht entfaltet.

„Denn daraus, daß die Diakonie als Wesensäußerung der Kirche gilt, folgt nicht, daß Organisation und Vollzug der Diakonie immer in klarer und eindeutiger Weise auf das Wesen der Kirche zurückbezogen sind. Vielmehr ist die Diakonie heute ein – zumeist – gut funktionierender Teil einer hochdifferenzierten Gesellschaft geworden. In vollem Umfang nimmt sie an der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung teil. Sie ist damit Herausforderungen und Zweifeln ausgesetzt, die sich aus dieser Dynamik ergeben.“

Und genau zu diesem zweiten Thema oder Unterthema erwartet die derzeit verunsicherte Öffentlichkeit dringend kirchliche Erklärungen.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Aufgaben der kirchlichen Diakonie angesichts der jüngsten Probleme im Blick auf die Erschütterung der sozialstaatlichen Ordnung zu benennen und die dafür möglichen kirchlich-sozialpolitischen Entscheidungen vorzubereiten.

- Wird die Kirche in den alten Bundesländern ihr inzwischen zu einem wesentlichen Teil der Exekutive des Sozialstaates gewordenes Engagement verringern, möglichst stabil halten oder sogar staatliche Defizite ausfüllen?
- Wird sich die Kirche nach einer theologischen Normenverschärfung gar von ihrem breiten Engagement zurückziehen?
- Wird die Kirche der Verschiebung des gesamtstaatlichen politischen Ordnungsauftrages in Richtung einer Privatisierung der Risikoabsicherung das Wort reden?
- Wird die Kirche die problematische Verlagerung der Sozialpflichtigkeit der Gesamtgesellschaft auf die Kommunalebene auch in ihrem Bereich mitmachen?
- Wird die Kirche in den neuen Bundesländern einen ebenso hohen Anteil an den Ordnungsaufgaben des Sozialstaates übernehmen?
- Bedeutet für die Kirche das Recht auf eine Nutzung des Subsidiaritätsprinzips, das ihr nach dem 2. Weltkrieg eine enorme Vermehrung ihrer diakonischen Einrichtungen ermöglicht hat, nunmehr zugleich die Pflicht, diese Subsidiarität auch weiterhin voll in Anspruch zu nehmen, als Träger von Einrichtungen – und dies mit entsprechendem Eigenanteil?
- Wie kann und muß die Kirche die notwendige Begrenztheit ihrer Mitgestaltung des Sozialstaats inhaltlich begründen (Qualität vor Quantität) und statt einer flächendeckenden Arbeit sich auf exemplarische Arbeit beschränken?
- Wie kann die Kirche der allgemeinen Resignation angesichts überbordender Probleme sozialer Sicherung offensiv für eine Kultur des Helfens werben, wodurch die Qualität des Lebens von uns allen, nicht zuletzt der Helfer, verbessert würde?
- Wie kann die Kirche den Zusammenhang von Glaube und Liebe wieder so verdeutlichen, daß einsichtig wird, daß der Glaube zur Liebe befreit?

Synodaler Dr. Krantz, Berichterstatter: Ich habe jetzt das kleine Problem, daß die Bitte der Synode an den Evangelischen Oberkirchenrat im Ausschuß anders formuliert worden ist, als sie jetzt im Text enthalten ist. Wir werden das ganz kurz noch einmal harmonisieren müssen. Ich glaube, daß dieser Text für sich selbst so präzise, wenn auch sehr anspruchsvoll, spricht, daß ich dazu keine Erklärungen abzugeben brauche. Über die Notwendigkeit, in dieser Weise voranzudenken, bestehen wohl kaum Zweifel. Mir erscheint wichtig, daß über den im 8. Absatz formulierten antragsähnlichen Text („Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat ...“) hinaus der Antrag so formuliert wird, wie ich ihn vorhin vorgelesen habe. Sie haben oben auf dem Präsidium noch keine Version davon. Ich werde das gleich nachreichen.

In unserer Version lautet das also:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die im Hauptausschuß entwickelte Problemanzeige, deren Titel lautet: „Gedanken und Fragen des Hauptausschusses zum synodalen Tag der Diakonie“ in die Fortsetzung der Gespräche zwischen Synode, Evangelischem Oberkirchenrat, Diakonie und Öffentlichkeit aufzunehmen und Lösungen vorzubereiten.

Ich glaube, daß man der Öffentlichkeit diesen intellektuell sehr befrachteten Text durchaus zumuten kann. Die Adressaten einer solchen Erklärung, die es zweifellos geben wird, sind sicher in allen Schichten unseres gesellschaftlichen Spektrums zu finden, und insofern ist der Text nicht zu anspruchsvoll.

Ich habe im Augenblick nichts mehr zu sagen.

Synodaler Dr. Buck (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, wenn dieses in die Abstimmung hinein sollte, dann müßte der Text zunächst an die Ausschüsse zurückgehen. Wir haben im Ausschuß lange über Texte beraten, die nicht einen Bruchteil der Gewichtung der hier angeschnittenen Frage hatten, die, wenn sie nach außen dringen, ein politisches Gewicht eigener Art entwickeln können. Ich würde es für nicht vertretbar halten, wenn wir das nicht ausreichend bedenken könnten.

(Beifall)

Synodaler Dr. Pitzer (Zur Geschäftsordnung): Ein Hinweis: Herr Buck hat ja inhaltlich einen Antrag zur Geschäftsordnung gestellt. Ich möchte darauf verweisen, daß bei der Variante des Finanzausschusses dasselbe Papier auch dabei ist, allerdings nicht nach außen hin, sondern als Gegenstand des Gesprächs. Insofern ist das ein internes Papier. Das müßte mit bei den Überlegungen geklärt sein.

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Ich darf das für den Hauptausschuß sagen: Auch für den Antrag, den Herr Dr. Krantz eben vorgetragen hat, gilt, daß das Papier von Dr. Rau es ein internes Papier bleiben soll. Der Antrag lautet: Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Gedanken aufzunehmen. Es ist also genau das gleiche, was im letzten Satz des Antrags des Finanzausschusses steht. Wir wollen also auf zwei Schienen verfahren. Die „Erklärung“, abgestimmt von den vier Ausschüssen, geht nach draußen, und das Papier mit der Gedankenskizze des Hauptausschusses, Papier Rau, soll sowohl nach dem Vorschlag des Finanzausschusses wie auch dem des Haupt- und des Bildungsausschusses nach innen, als internes Papier an den Oberkirchenrat, weitergegeben werden.

Synodaler Dr. Buck (Zur Geschäftsordnung): Ist in diesem Kontext ein Unterschied, ob ich auf ein Papier, das ich

nicht einmal im Protokoll dieser Sitzung wiederfinde, verweise, oder ob wir dieses beschließen und es im Protokoll steht? Wenn es im Protokoll veröffentlicht wird, müssen wir es bereden, meine ich.

Synodaler Dr. Harmsen (Zur Geschäftsordnung): Ich denke, in den Formulierungen von Herrn Pitzer, wie sie vom Finanzausschuß in der letzten Zeile genannt sind, stehen die vom Hauptausschuß entwickelten Problemanzeigen so abstrakt, daß man nicht weiß, ob es mündlich vorgetragene oder in Papier gegossene Formulierungen sind. Insofern wäre, entscheidet man sich für den Vorschlag des Finanzausschusses, die Privatheit dieses Papiers gewahrt, und das muß nicht im Protokoll erscheinen.

(Unruhe)

Synodaler Dr. Wetterich (Zur Geschäftsordnung): Die Gedanken, die in diesem Papier des Hauptausschusses stehen, sind heute morgen ziemlich wörtlich von Herrn Rau vorgebrachten worden, so daß sie ohnehin schon im Protokoll der Verhandlung dieser Tagung festgehalten sind.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir haben jetzt zwei Möglichkeiten: Entweder wir stimmen ab – die Reihenfolge, wie ich das beabsichtige, sage ich Ihnen gleich –, oder wir geben das Ganze noch einmal in den Ausschuß. Ob wir es aber dann noch auf dieser Tagung behandeln können, ist sehr fraglich. Ich sehe am Donnerstag und Freitag eigentlich keine Möglichkeit dazu, sondern erst im nächsten Frühjahr.

Herr Oberkirchenrat Baschang.

Oberkirchenrat Baschang: Die von Herrn Dr. Rau vorgebrachten weiteren Probleme, die einer dringenden Bearbeitung bedürfen, sind in ihrem Gewicht jedem so evident, daß der Oberkirchenrat daran arbeiten kann und wohl auch daran arbeiten wird – unabhängig davon, ob Sie ihn durch förmlichen Beschuß darum bitten oder nicht.

(Vereinzelter Beifall und Heiterkeit)

Präsident Bayer: Jetzt müssen wir uns darüber klar werden, ob Sie die weitere Behandlung in den Ausschüssen und später im Plenum wollen oder ob jetzt abgestimmt wird.

Ich frage die Synode: Wer will die Unterlagen erst noch einmal in die Ausschüsse geben, in den Ausschüssen beraten, dann später im Plenum beraten und Beschuß fassen? Wer ist für diese Variante? – Zur Geschäftsordnung, Herr Jung.

Synodaler Jung: Bezieht sich diese Frage nur auf das Zusatzpapier oder auf die ganze Erklärung?

Präsident Bayer: Auf die ganze Erklärung. Wenn es noch einmal in die Ausschüsse gegeben wird, dann das ganze Material, nicht nur die eine Erklärung.

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Nach der Erklärung von Herrn Oberkirchenrat Baschang stelle ich – und setze dabei die Zustimmung der Mitglieder des Hauptausschusses voraus – den **Antrag**, den Zusatzantrag des Hauptausschusses zurückzunehmen

(Beifall)

und auf das Interesse des Oberkirchenrats an den im Hauptausschuß entwickelten und von Herrn Professor Rau fixierten Gedanken setzen. Wir freuen uns darauf, wenn der eine oder andere Gedanke aus dem Evangelischen Oberkirchenrat in die Synode zurückkommen wird.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Bayer: Gut. – Herr Dr. Pitzer, zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Pitzer: Ganz schnell: Dann kann auch der letzte Satz bei der Variante entfallen. Er ist nur auf Wunsch von Frau Dr. Gilbert dort hineingekommen.

Präsident Bayer: Der wäre dann zu streichen.

Dann kommen wir jetzt zur **Abstimmung** über die **Erklärung**. Bitte konzentrieren Sie sich.

Ziffer 1: hier wird satzweise abgestimmt. Über den ersten Satz wird so abgestimmt, wie er dasteht, von „Diakonie“ bis „christlichen Glaubens“.

Wer ist für diesen Satz? Das ist die eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt geht es um den Einschub. Zweiter Satz soll das werden, was im zweiten Abschnitt steht, aber neu formuliert: „Sie bedürfen einer bewußten biblisch verantworteten Gewichtung.“ Das ist der zweite Satz.

Wer stimmt dafür? Ich frage nach Gegenstimmen? – Da müssen wir zählen. – 29 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen.

Damit ist der zweite Satz beschlossen.

(Widerspruch; Zuruf: Würden Sie bitte das Abstimmungsergebnis bekanntgeben!)

Dann frage ich nochmals nach den Ja-Stimmen? – 29.

Damit hat dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Dritter Satz: „Christliche Gemeinde muß darum immer auch diakonische Gemeinde sein.“

Wer stimmt für diesen Satz? – Das ist wieder eindeutig. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

(Heiterkeit)

Ziffer 2: Wer stimmt für Ziffer 2? – Eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 3 mit den drei Absätzen können wir auch zusammenfassen. Wer stimmt für Ziffer 3? – Eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommen die Ziffern 4 und 5. Ich beabsichtige hier, den Alternativantrag des Finanzausschusses als weitergehenden Antrag zur Abstimmung zu stellen, das ist die Ziffer 4, Buchstaben a, b und c. Wenn dieser Antrag eine Mehrheit erhält, sind die Ziffern 4 und 5 der vorliegenden Erklärung erledigt.

Gegen das Verfahren gibt es keine Einwendungen? – Dann komme ich zur Abstimmung.

Wer stimmt für die Ziffer 4, Antrag des Finanzausschusses, mit den Buchstaben a, b und c, wobei der letzte Satz zu streichen ist „Dabei werden die im Hauptausschuß entwickelten Problemanzeigen aufgenommen“? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 13 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 9. Der Antrag hat die erforderliche Mehrheit gefunden. Damit ist auch die Erklärung insgesamt verabschiedet.

(Endgültige Fassung siehe **Anlage 21**)

Wir sind beinahe auf die Minute genau mit dem Diakonietag zu Ende gekommen. So hatte es Herr Dr. Heinzmann vorgesehen, am Nachmittag noch eine Stunde zu tagen. Wir haben es geschafft.

Liebe Konsynodale, ich danke allen, die die Schwerpunkttagung monatelang vorbereitet haben. Ich danke allen, die die Schwerpunkttagung verantwortlich durchgeführt haben. Wir haben einen guten Überblick über die diakonischen Handlungsfelder erhalten. Schon über die Vorbereitungshefte haben wir einen Schnellüberblick bekommen (hier nicht abgedruckt). Das wurde gestern und heute noch vertieft.

Mein besonderer Dank gilt allen mitwirkenden Gästen beim „Tag der Diakonie“ und natürlich der von der Synode eingesetzten Projektgruppe unter der Leitung von Herrn Dr. Heinzmann. Der Gruppe gehören die Synodalen Meyer-Alber, Mayer, Arnold und Rieder an.

(Beifall)

Wertvolle Hilfen für die Vorbereitung waren auch Herr Oberkirchenrat Schneider und Herr Dr. Stein vom Diakonischen Werk, denen ich herzlich danke.

(Beifall)

Die Durchführung der Tagung wurde, wie ich gestern schon sagte, im Herbst 1991 beschlossen. Die Projektgruppe hat die Arbeit an der Vorbereitung in den letzten Monaten außerordentlich intensiv betrieben. Ihnen allen danke ich

sehr herzlich für die enorme Arbeit, die Sie sich gemacht haben. Die Arbeit hat sich gelohnt. Der „Tag der Diakonie“ war doch als Erfolg anzusehen. Die Ergebnisse geben uns allen neuen Anreiz zum Handeln und das zu tun, was möglich ist.

Insgesamt gilt mein Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Diakonie für ihren aufopfernden Dienst, ohne den unsere Gesellschaft den Anspruch auf Humanität nicht einlösen könnte.

(Beifall)

Ich schließe damit diesen Tagesordnungspunkt ab.

IV Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Ich rufe den letzten Tagesordnungspunkt auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Am Ende der dritten Sitzung wird heute abend der Punkt „Verschiedenes“ noch einmal aufgerufen.

Wir sind am Ende der zweiten Sitzung.

Dann gehen wir ohne Pause in die dritte Sitzung über.

(Ende der Sitzung 16.45 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 13. Oktober 1992, nachmittags 16.40 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Berichte des Rechtsausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.09.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 31.01.1990
Berichterstatter: Synodaler Bubeck
2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim vom 19.10.1989
Berichterstatter: Synodaler Bubeck
3. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen vom 16.11.1989
Berichterstatter: Synodaler Griesinger

III

Bericht des Hauptausschusses zum Eingang des Pfarrvikars Norbert W. Großklaus, Appenweier, und ehemaliger Teilnehmer der Ausbildungsgruppe 89b der Lehrvikare vom 13.01.1992 zur Frage der Kindersegnung

Berichterstatter: Synodaler Wörle

IV

Fragestunde

V

Verschiedenes

Präsident Bayer: Zunächst ist Schriftführerwechsel und bald auch Wechsel in der Leitung. Ich übernehme von dieser Sitzung jetzt nur den Punkt „Bekanntgaben“.

I

Bekanntgaben

Präsident Bayer: Ich habe Ihnen bekanntzugeben, daß ein **neuer Antrag** aus Synodenmitte eingegangen ist mit neun Unterschriften von den Synodalen Götz und anderen. Dieser Antrag muß behandelt werden. Er erhält die Ordnungsnummer **5/12**. Ich weiß nicht, ob Ihnen dieser Antrag schon verteilt wurde. Ich sehe, er ist verteilt worden. Es geht jetzt um die Zuweisung.

Dieser neue Antrag hängt zusammen mit dem Antrag der Frau Mudrack zur Ordnungsnummer 5/10. Deshalb schlage ich die gleiche **Zuweisung** vor, das wäre die Zuweisung an den Finanzausschuß.

Gibt es Widersprüche? Ist jemand gegen die Zuweisung dieses Antrags an den Finanzausschuß? – Das ist nicht der Fall.

Synodale Kraft (Zur Geschäftsordnung): Im Hauptausschuß wurde gesagt, daß dieser Antrag der Frau Mudrack auch im Hauptausschuß behandelt werden sollte, und zwar bei der nächsten Zwischentagung. Wenn der neue Antrag im Zusammenhang mit dem Antrag der Frau Mudrack steht, bin ich der Ansicht, daß auch der neue Antrag mit in den Hauptausschuß gehört und nicht nur in den Finanzausschuß.

Präsident Bayer: Darauf läuft es hinaus. In dieser Sitzung allerdings wird nur der Finanzausschuß damit befaßt.

Synodaler Stober (Zur Geschäftsordnung): Es stellt sich die Frage, ob die Zuweisung zum Hauptausschuß für die Zwischentagung bedeutet, daß der Antrag auch über das Ende dieser Synodaltagung erhalten bleibt.

Präsident Bayer: Ja. Das wollen wir jetzt aber auch beschließen, daß ich die Synodenmehrheit hinter mir habe.

Synodale Schiele (Zur Geschäftsordnung): Vom Inhalt her müßte dieser Antrag auch noch zum Rechtsausschuß.

Präsident Bayer: Auch darüber können wir **abstimmen**.

Der erste Abstimmungsvorgang sieht vor, daß sich der **Finanzausschuß** mit dem Antrag Ziffer 5/12 in dieser Tagung befaßt. Stimmt jemand gegen diese Zuweisung? – Das ist nicht der Fall.

Zweitens: *Die weitere Behandlung erfolgt im Frühjahr*. Für diesen Fall wird dieser Antrag auch dem **Hauptausschuß** zugewiesen. Der Hauptausschuß wird sich auf der Zwischentagung für die Frühjahrssynode damit beschäftigen.

Wer stimmt gegen diesen Zuweisungsvorschlag für das nächste Frühjahr? – Keine Gegenstimmen.

Drittens. Wir stimmen über den Antrag Schiele ab, daß dieser Antrag auch dem **Rechtsausschuß** für das nächste Frühjahr zugewiesen werden soll. Ich frage, wer stimmt gegen eine solche Sachbehandlung? – Keine Gegenstimmen.

Damit wird diese Sache auch dem Rechtsausschuß zugewiesen.

Weitere Bekanntgabe:

In Ihren Fächern haben Sie einen Bericht von Herrn Kirchenrat Dr. Epting über die **X. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)** vom 01. bis 11.09.1992 in **Prag** vorgefunden (siehe Anlage 22).

Ich weise heute noch einmal darauf hin, daß es morgen ein Gespräch mit Herrn Kirchenrat Dr. Epting über diese Vollversammlung gibt. Das Gespräch findet morgen um 14 Uhr im Clubraum für Interessierte statt.

(Synodale Schmidt-Dreher
übernimmt die Sitzungsleitung.)

II.1

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.09.1992:
Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung
der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 31.01.1990**

(Anlage 9)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Es berichtet für den **Rechtsausschuß** Herr Bubeck.

Synodaler **Bubeck, Berichterstatter:** Schwester Präsidentin, Schwestern und Brüder, Konsynodale! Ich berichte über die Vorlage das Landeskirchenrats OZ 5/9. Es gibt nachher noch eine Schwester dieses Antrags unter OZ 5/3. Wir beginnen mit der OZ 5/9. Es geht um die Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.09.1992, Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 31. Januar 1990.

Unsere Grundordnung gibt in § 141 die Möglichkeit, Arbeits- und Organisationsformen zu erproben, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Dieser bemerkenswerte Experimentierparagraph setzt jedoch eine vom Landeskirchenrat zu erlassende, für längstens drei Jahre befristete, Rechtsverordnung voraus, die mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen sein muß. Das Experimentierfeld wird sozusagen vor Wildwuchs geschützt. Die Rechtsverordnung kann nur von der Landessynode verlängert werden, wozu es einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf.

Im vorliegenden Fall hat der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit vierzig Pfarreien und einem Gruppenpfarramt seine Bezirkssynode erprobungsweise soweit verkleinert, daß von den Pfarreien nur noch 21 Gemeindepfarrer und 42 Älteste vertreten sind, dazu kommen noch der Dekan, der Dekanstellvertreter und der Schuldekan. Auch die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme aus dem Kreis der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche, der Religionslehrer, der Pfarrvikare ohne Gemeindepfarramt, der Gemeindediakone, der Prädikanten und Lektoren und der kirchlichen Werke und der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk ist wesentlich eingeschränkt, wie Sie aus der beigefügten Rechtsverordnung vom 31.01.1990 ersehen können.

Die Erprobung begann mit einer Rechtsverordnung im Jahre 1983 und wurde im Zuge einer neuen Erprobungsverordnung vom 31. Januar 1990 bis heute fortgesetzt.

Die Vorteile der wesentlich schlankeren Bezirkssynode beschreibt das Protokoll deren Tagung vom 29.06.1992 wie folgt:

- Die Arbeitsfähigkeit wurde erhöht.
- Die Beschlusshandlung wurde (nahezu) garantiert.
- Das Arbeitsklima wurde verbessert.
- Die Mehrfachbelastung wurde geringer.
- Die Kosten sind gesunken.
- Das Desinteresse wurde geringer.

Der einzige protokolierte Nachteil:

- Die Ausschüsse sind schwerer zu besetzen.

In diesem Protokoll werden zwei Anträge gestellt:

- a) die Rechtsverordnung um drei Jahre bis zum Ende der Wahlperiode zu verlängern.
- b) die Landessynode möge bis spätestens Ende der laufenden Wahlperiode die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung der Erprobungsverordnung in eine ordentliche Satzung schaffen.

Dieser Antrag muß innerhalb unserer 8. Landessynode zu einer entsprechenden Gesetzesinitiative führen, die jedoch heute nicht zu beschließen ist.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig:

Die Synode möge beschließen:

Die Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 31. Januar 1990 wird entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrats vom 28. September 1992 für weitere drei Jahre verlängert.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank, Herr Bubeck. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Dr. Gilbert:** Es tut mir leid, daß ich schon wieder das Wort ergreife. Ein wenig sind das aber auch Gedanken, die ich aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach weiterzugeben habe. Wir sind nun der Kirchenbezirk, der am längsten mit der Erprobungsverordnung für die kleine Arbeitssynode und die größere Wahlsynode lebt. Bei uns entstehen in dem langen Zeitablauf schon Fragen, die für die Überlegungen für eine schließlich dann gesetzliche Regelung bedacht werden sollten.

Die größere Wahlsynode wird erreicht durch die volle Zahl der Pfarrer des Kirchenbezirks bei der Wahl des Dekans.

Es gibt dabei zwei Probleme: Bei der Wahl des Dekans ist die Zusammensetzung der dann immer noch verkleinerten Synode das Verhältnis 1:1 für Ehrenamtliche – Pfarrer. Sonst aber achten wir in allen kirchlichen Gremien darauf, daß wir ein Verhältnis 2:1 zwischen Ehrenamtlichen und Pfarrern haben. Das muß grundsätzlich bedacht werden, ehe wir hier an eine gesetzliche Regelung – die dann wohl in drei Jahren auf uns zukommen wird – herangehen.

Das zweite Problem: Weshalb soll eigentlich die Vergrößerung der Wahlsynode nur bei der Dekanswahl stattfinden? Dekanswahl ist sicherlich für den Kirchenbezirk wichtig. Aber für überörtliche Gremien ist gerade die Wahl der Landessynoden immerhin die Wahl der Personen, die zum Beispiel den Landesbischof zu wählen haben. Darum sollte an der Basis das Interesse für die Wahl der Landessynoden ebenso bestimmt sein wie für die Wahl des Dekans.

Sie wissen, daß in Würtemberg zum Beispiel für die Landessynoden das Prinzip der Wahl in den Gemeinden, also an der Basis, gilt. Wir verfahren da schon gefilterter mit der Wahl der Landessynoden über die Bezirkssynoden. Es ist fraglich, ob es richtig ist, daß man die Filterung der Wahlberechtigten von Landessynoden durch die nicht vergrößerte Wahlsynode anhaltend weiter verstärkt.

Ich erinnere weiter daran, daß die gewählten Landessynoden dann die EKD-Synoden wählen, die ihrerseits den Rat der EKD wählen. Die Kompetenzen der Landessynoden enden also nicht in Herrenalb. Auch deshalb

müßte überlegt werden, ob es richtig ist, die vergrößerte Wahlsynode in ihrer Kompetenz nur auf die Wahl der Dekane zu beschränken. Ich sage das deshalb, weil ich das letzte Mal in der Landessynode bin. Man sollte meines Erachtens für die Nachfolgenden aus den Kirchenbezirken doch daran denken, daß die Wahl zur Landessynode eine wichtige Wahl ist. Ich gebe diese im Kirchenbezirk akut gewordene Frage weiter, damit sie in den nächsten Jahren mitbedacht wird.

(Beifall)

Synodaler Jensch: Frau Präsidentin, nachdem Frau Dr. Gilbert einige grundsätzliche Bemerkungen zur Frage einer endgültigen Regelung nach Ablauf der nächsten Verlängerung gemacht hat, möchte ich hierzu auch einige Gedanken äußern.

Es ist meines Erachtens nicht nur die Frage zu untersuchen, ob sich – was die Arbeitsweise; was die Beschußfähigkeit und den vermiedenen Frust angeht – die Verhältnisse gebessert haben. Es ist vor allem die Frage, ob die Bezirkssynode ihrem Auftrag nach §§ 81 und 76 der Grundordnung so entsprechen kann, wie es in der Zusammensetzung in der Grundordnung vorgegeben ist. Die Zusammensetzung der Bezirkssynode in der Grundordnung hat sicher ihren guten Grund, da nämlich die Bezirkssynode das Gremium ist, wo die Kirche auf der Ebene des Kirchenbezirks in der größtmöglichen Breite und größtmöglichen Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Das geschieht mit den Aufgaben eines sehr großen Austausches, auch Öffentlichkeitsarbeit mit all diesen Punkten, die in § 81 als Aufgaben definiert sind. Hier mag es in einem großstädtischen Kirchenbezirk wie in Karlsruhe und Durlach so sein, daß man mit einer Verkleinerung, wie sie jetzt vorgesehen ist, diese Aufgaben durchaus erfüllen kann, auch angesichts der Präsenz der Kirchenleitung in einem großstädtischen Umfeld.

In Kirchenbezirken ländlicher Struktur mag sich die Frage ganz anders stellen. Das ist dann auch Thema der nächsten Vorlage unter OZ 5/3. Dort kann es wirklich sehr darauf ankommen, daß keine Gemeinde durch ihren Pfarrer fehlt. Da kann es sehr darauf ankommen, daß alle Gemeinden „richtig“ vertreten sind, auch im Verhältnis 2:1, wie Frau Dr. Gilbert mit Recht angemahnt hat, wenn dieses Verhältnis bei der Dekanswahl auf einmal nicht mehr gegeben ist. Das sind meines Erachtens Gesichtspunkte, die beachtet werden müssen. Mit der Verlängerung, wenn sie heute beschlossen wird, kann kein Signal verbunden sein, daß die Verkleinerung auch die endgültige Lösung werden wird.

Vorstellbar ist aber, daß man später zu einer gesetzlichen Regelung kommt, die für großstädtische Kirchenbezirke alternative Formen vorsieht – die aber nicht zugleich für das Gros der doch über 20 kleineren und vorwiegend ländlich strukturierten Kirchenbezirken gelten können.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Bevor ich das nächste Wort erteile, muß ich doch wieder einmal versuchen, die Herde zusammenzubekommen. Wir brauchen nachher eine Zweidrittel-Mehrheit. Das bedeutet, es müssen mindestens 54 Synodale anwesend sein. Diejenigen, die in der letzten Zeit hinausgegangen sind, mögen doch nach kurzer Zeit wiederkommen, nicht daß wir nachher singen müssen „Herbei, o Ihr Gläub'gen“.

(Heiterkeit)

Synodaler Boese: Ich bin dankbar für den Hinweis unserer Präsidentin. Denn genau das, was jetzt hier passieren könnte, ist bei uns in Karlsruhe peinlicherweise schon passiert. Das passierte aber nicht in der neuen Form, wie wir es jetzt machen.

Herr Jensch, ich stelle mir auch vor, daß die Unterschiede geographisch einfach auch eine unterschiedliche Rechtsform bedingen. Ich bitte aber ganz dringend darum, die hier aufgelisteten und nicht aus politischen Gründen aufgelisteten wirklichen Erfahrungen zugrunde zu legen, wenn wir im Blick auf eine weitere Verlängerung der jetzt aus meiner Sicht gut arbeitenden Bezirkssynode abstimmen.

Synodaler Jörg Schmidt: Ich bin der Meinung, wir sollen über die Verlängerung dieser Erprobungsphase abstimmen. Das ist einzig und allein der Abstimmungsgegenstand. Es soll kein Gesetz geändert werden. Nachdem schon von den Kirchenbezirken der Wunsch geäußert wird, diese Erprobungsphase zu verlängern, bräuchte man meines Erachtens nicht mehr lange darüber zu diskutieren.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank. Es liegen auch keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit können wir zur **Abstimmung** kommen.

Sie haben den Beschußvorschlag vorliegen.

Die Synode möge beschließen:

Die Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 31.01.1990 wird entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.09.1992 für weitere drei Jahre verlängert.

Wer kann sich diesem Beschußvorschlag anschließen? – Wir brauchen nicht abzuzählen. Wir machen zur Sicherheit die Gegenprobe. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – Keine Enthaltungen. Somit haben wir einstimmig der Verlängerung zugesagt.

II.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim vom 19.10.1989 (Anlage 3)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Dann darf ich erneut den Synodalen Bubeck bitten, als Berichterstatter für den **Rechtsausschuß** Stellung zu nehmen.

Synodaler Bubeck, Berichterstatter: Ein neuer Gruß, Schwester Präsidentin, Brüder und Schwestern! Die Eingabe OZ 5/3 bringt dasselbe Anliegen, die Erprobungsverordnung zu schlanker Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Hochrhein und Schopfheim auf die Dauer von zunächst drei Jahren zu verlängern.

Ging es in der Eingabe OZ 5/9 um den Großstadt-Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, so sind es hier zwei ländliche Bezirke mit 17 und 18 Kirchengemeinden in erheblich größerer Entfernung voneinander.

Grundsätzlich ist es richtig, Erprobungen sowohl im Großstadtbereich als auch in ländlichen Bezirken vorzunehmen – einen flächenmäßig noch größeren Kirchenbezirk finden

wir dann noch im Diasporagebiet -. Doch mit der räumlichen Entfernung der Kirchengemeinden muß man fragen: Kennt Pfarrer A von der Kirchengemeinde AX die Probleme seines Kollegen B in der Kirchengemeinde BX? Oder: Kann Joseph seine Brüder noch vertreten?

Außerdem fragt sich, ob eine hier möglicherweise zu kleine Synode der Vielfalt der Gaben, Dienste und Lebensäußerungen in den Gemeinden noch entsprechen kann. Das wurde offensichtlich auch im Kirchenbezirk Hochrhein so erkannt, und so begründet das Dekanat seinen Antrag –

Zitat: „Uns scheint aber der Aufwand einer Neuwahl von Synodalen und eine Neukonstituierung der Synode zu groß zu sein.“

Auch Schopfheim ist laut Dekanatsbericht nicht nur glücklich, es gab –

Zitat: „Viel Kritik und Unzufriedenheit an den neuen Organisationsformen.“

Dreierlei ist zu erkennen:

1. Eine neue Organisationsform kann in einem Fall – Karlsruhe und Durlach – sehr gut, in anderen Fällen – Hochrhein und Schopfheim – aber auch nicht gut sein. Vielleicht werden wir in Zukunft mehrere Kämme oder solche mit variabler Zahnung brauchen, um den verschiedenen Fellen der Herde gerecht zu werden. In diesem Fall, wo es um Haare geht, schreiben sich die Felle mit „e“.
2. Eine Erprobungsverordnung bringt keinen Rechtsanspruch; aber auch keine Verpflichtung auf unbefristete Fortsetzung.
3. Trotzdem halten es die Bezirkssynoden für richtig, den jetzigen Zustand bis zu den kommenden Kirchenwahlen beizubehalten, um die Arbeitsfähigkeit der Gremien nicht anders zu behindern.

Der Rechtsausschuß schließt sich dem mit einer Gegenstimme an und empfiehlt, die Synode möge beschließen:

Die Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim vom 19. Oktober 1989 wird entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrats vom 19. August 1992 bis zum Ende dieser Legislaturperiode verlängert.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen, Herr Bubeck. Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Jörg **Schmidt**: Ich wollte nur zur Bekräftigung sagen, weshalb die Kirchenbezirke diesen Antrag auf Verlängerung gestellt haben. Die Synoden sind dort jeweils erst dreimal zusammengekommen. Die Erfahrungen sind deshalb noch nicht sehr groß, die sie mit der neuen Organisationsform gemacht haben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bitte ich Sie um die Abstimmung über den Vorschlag:

Die Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim vom 19.10.1989 wird entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992 bis zum Ende dieser Legislaturperiode verlängert.

Wer kann dem zustimmen? – Das ist überwältigend. Gegenprobe? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Damit ist der Beschußvorschlag angenommen.

II.3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen vom 16.11.1989
(Anlage 4)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Für den **Rechtsausschuß** berichtet nun Herr Griesinger.

Synodaler **Griesinger, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich bitte Sie, den Eingang OZ 5/4 zur Hand zu nehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, der Beschußvorlage des Landeskirchenrats zuzustimmen. Sie lautet:

Die Landessynode hat am 13.10.1992 – also das heutige Datum – der vom Landeskirchenrat am 19. August 1992 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Villingen vom 16. November 1989 (GVBI, S. 237) auf die Dauer von weiteren drei Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO mit verfassungsändernder Mehrheit zugestimmt.

Zur Begründung:

1. Seit dem 01.12.1989 erprobt die Evangelische Kirchengemeinde Villingen erfolgreich das Modell einer Verkleinerung des Kirchengemeinderats.

Durch die Verlängerung der Erprobungszeit – so die Meinung des Rechtsausschusses – soll das Modell auf eine breitere Erfahrungsbasis gestellt werden.

2. Der Kirchengemeinderat Villingen hat einstimmig die Verlängerung der Erprobungszeit beantragt. – Dem soll Rechnung getragen werden.

3. Die Erfahrungen von Villingen können herangezogen werden für angestrebte Änderungen der Organisationsformen vergleichbarer Kirchengemeinden.

So zieht zum Beispiel der Evangelische Kirchengemeinderat Pforzheim ebenfalls die Erprobung einer Verkleinerung des Kirchengemeinderats in Betracht.

Ich wiederhole nochmals den Beschußvorschlag:

Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Beschußvorlage des Landeskirchenrats zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Griesinger. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Jensch**: Ich habe eine Frage an den Oberkirchenrat. Wie viele Erprobungsmodelle bei Kirchengemeinden sind zur Zeit außer der nun zu verlängernden im Gange?

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Diese Frage kann ich Ihnen leider im Augenblick nicht beantworten. Mir ist außer dieser und Lörrach keine bekannt. Ich muß leider bekennen, daß ich diese Frage auf Anhieb nicht beantworten kann.

Synodaler **Ploigt**: Wieviele Gemeinden gehören zur Kirchengemeinde Villingen?

(Zuruf: Sieben!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann bitte ich um Abstimmung.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Beschußvorlage des Landeskirchenrats zuzustimmen.

Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Damit ist auch dieser Vorlage zugestimmt. Ich danke Ihnen.

(Zurufe: Pause!)

Der Herr Präsident bestätigt, daß es keine Pause gibt.

III

Eingang des Pfarrvikars Norbert W. Großklaus, Appenweier, und ehemaliger Teilnehmer der Ausbildungsgruppe 89b der Lehrvikare vom 13.01.1992 zur Frage der Kindersegnung

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4, Anlage 5)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich darf für den **Hauptausschuß** Herrn Wöhrlé bitten.

Synodaler **Wöhrlé, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Auf einigen von Ihnen, den Synoden der letzten Synodalperiode, bekanntes, den anderen wohl ziemlich fremdes kirchliches Handlungsfeld soll ich Sie in der Behandlung des Antrags von 15 Vikaren unter OZ 4/5 der letzten Synodtagung – es wurde damals vertagt (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4, S. 162 f.) – begleiten: zum Thema einer möglichen Kindersegnung, zu dem Verlangen nach einer kirchlichen Handlung für Säuglinge, die nach dem Willen ihrer Eltern noch nicht getauft werden.

Dazu kommen seit Jahrzehnten immer wieder Anträge, mit denen sich die Synode oft mühsam, manchmal verbissen, bisweilen hinhaltend, aber auch gründlich in langer Arbeitskreisarbeit und zum Teil in leidenschaftlichen Debatten immer wieder beschäftigt hat.

Ich beschränke mich bei der Nennung der Fundstellen auf die achtziger Jahre: Frühjahrssynode 1985, S. 63 ff. und Anlage 10, Herbstsynode 1986, S. 77 ff. und Anlage 34, Frühjahrssynode 1987, S. 70 ff. und Anlage 21.

(Vom Evang. Oberkirchenrat nach entsprechender Beschußfassung bei der Tagung der Landessynode im Frühjahr 1987 verabschiedete „HANDREICHUNG Dank und Fürbitte anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird“; siehe Anlage 23)

Nun zum Thema:

Was macht ein junges Ehepaar, das der Evangelischen Landeskirche gern angehört und in seiner Gemeinde kräftig und segenbringend mitarbeitet, das aus seiner Glaubensüberzeugung heraus sein neugeborenes Kind nicht als Säugling taufen lassen will, wie dies landeskirchliche Ordnung anzeigen?

Antwort: Es darf getrost landeskirchlich evangelisch bleiben und hat seit der Lebensordnung von 1970 auch das Plazet der Anerkennung seiner Gewissensentscheidung – zum Beispiel in der Form, daß er/sie zum Amt des/der Kirchenältesten kandidieren kann.

Was macht dieses selbe Paar, wenn es das Bedürfnis hat, mit dem Neugeborenen in Dank und Fürbitte in der Gemeinde vor Gott zu kommen?

Antwort: Es kann seit 1987 einer von der Synode beschlossenen Regelung – einschließlich liturgischer Vorgaben – zur Folge mit seinem Kind im Gottesdienst mit der Gemeinde Gott danken und für sein Kind beten.

Was aber macht der Pfarrer und Seelsorger oder die Pfarrerin und Seelsorgerin dieser Gemeinde, wenn dieses Paar mit seinem Baby kommt und ihn oder sie bittet: „Wir möchten unser Kind segnen lassen“?

Er/sie kann diesen Wunsch nicht erfüllen. Die Synode hatte alle Anträge auf Kindersegnung abgelehnt, insbesondere aus Sorge, daß eine Kindersegnung als Parallelhandlung, als eine Art Trockentaufe in eine gefährliche Konkurrenz mit der Taufe kommen könnte.

Die Synode hatte 1987 auch die in einer Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats enthaltene fakultative Möglichkeit einer die Dank- und Fürbittehandlung für das Neugeborene abschließenden Eltern- oder Familiensegnung gestrichen.

Was also macht der Seelsorger oder die Seelsorgerin in solcher Situation?

Sagt er/sie nein – und verweist auf die Ordnung, bleibt aber im übrigen eine geistlich tragfähige Antwort auf die Segensbitte schuldig, wie einer im Hauptausschuß das betretene Schweigen einer ganzen Reihe von nach Gründen gefragten Kollegen einschließlich Dekan während einer Bezirkssynode erlebte?

Im Hauptausschuß kam es an dieser Stelle der Überlegungen, als nach Erfahrungen mit der Ordnung von 1987 gefragt wurde, zu einem dreifachen Coming-out.

(Heiterkeit)

Alle drei – ich bin einer davon – bekannten unabhängig voneinander, es einfach nicht fertiggebracht zu haben, als Seelsorger und auch als Vertreter der Kirche der Bitte um Segnung mit einem rigorosen Nein zu begegnen. Sie erklärten zwar – ich spreche von diesen dreien, mich einschließlich –, daß es in diesem Sinn eine Kindersegnung in unserer Landeskirche nicht gebe – um jede Verwechslung mit der Taufe als mißverständlichen Taufersatz auszuschließen. Sie waren aber bereit, nach Lobpreis und Gebet – entsprechend der vorliegenden Ordnung – zum Schluß dieses dem Kind geltenden Gottesdiensteinschubs den Eltern mit ihrem Kind den schlichten Segen Gottes mit Handauflegung zu erteilen, so wie es der ursprüngliche Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrats als Möglichkeit vorgesehen hatte.

Dies wurde von den Eltern akzeptiert. Die Resonanz der Gemeinde – durch die informierende agendarische Einführung ins Bild gesetzt – war problemlos: von Verwischung mit der Kindertaufe keine Spur, jedoch, wie sich in Gesprächen ergab, gerade verstärktes Nachdenken über das eigentliche Wesen der Taufe.

Freilich wurde im Hauptausschuß von anderer Seite auch von einer weniger glücklich gelaufenen „Kindersegnung“ infolge unklarer Information und Leitung des Gottesdienstes berichtet.

Liebe Konsynodale: Wie Sie sehen, bin ich mitten im Berichten über die Beratungen des Hauptausschusses. Es waren offene, sehr konkrete, fragende und antwortende, pointierte, auch kontroverse, aber keinesfalls verbissene oder verbiesterte Beratungen (wir haben zu

diesem Gegenstand auch schon anderes in den letzten Jahren erlebt). Durchgängige Linien dabei in der Diskussion: nur keine Verwechselbarkeit mit der Taufe! Sorge und Vorsicht auf der einen, Mut machen zu einem angstfreien, unbefangenen Segnen auf der anderen Seite. Dies beides aber nicht nur als gegensätzliche Positionen, sondern zum Teil auch gemeinsam miteinander vertreten.

Das Stichwort „Segnen“ führte den Ausschuß auf Entdeckungsreise: Segen ist ganz neu und vielerorts gefragt, wurde gemeinsam festgestellt. Segenserfahrungen, ganz persönliche, wurden bekannt und ausgetauscht: zum Beispiel wurde ein ökumenischer Schulanfängergottesdienst mit der Segnung jedes einzelnen Kindes ergreifend geschildert. Mitten in der Kindersegnungsdebatte „landeten“ wir bei dem Wunsch, so etwas wie ein „Segensbüchlein“ anbieten zu wollen, ohne daß damit schon geklärt worden wäre, ob und inwieweit dies auch einen Beitrag zum Anliegen der Kindersegnungsfrage leistet.

Der Ort des Segnens kam im Gespräch ins Spiel: Kirche, Haus ...?; wichtig, wo das geschieht. Auch dies wurde gesagt, daß Taufe einmalig ist, Segnen dagegen immer wieder geschehen darf.

Die Debatte verhinderte von allen Seiten den Druck eines schnellen oder sofortigen Entscheidenmüssens oder -sollens. Der Evangelische Oberkirchenrat wird – entsprechend dem Synodalbeschuß von 1987 – bis Frühjahr 1993 um einen Bericht über Erfahrungen mit der Handreichung für „Dank und Fürbitte“ gebeten. – Einiges läßt sich jetzt schon sagen: Es handelt sich bei der Kindersegnung um kein Massenbegehrten. Viele wissen auch gar nichts von den jetzt in Baden bestehenden Möglichkeiten der Danksgung (Angst vor irgendeiner Taufkonkurrenz scheint also nicht angezeigt!). Wo aber ein Begehrten um Kindersegnung ist, ist es ernst zu nehmen.

Und weiter: Gespräche des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem württembergischen Oberkirchenrat und zwischen Synodalausschüssen über die Kindersegnungsfrage werden ins Auge gefaßt.

Aspekte wurden im Gespräch deutlich – auch im Unterschied zu der Gedankenführung des Antrags, der der Synode vorlag: Wir gehen von der Kindertaufe weiterhin als Regelfall aus (also keine generell „gemischte“ Taupraxis, wie im Antrag Großklaus gefordert). Wir sehen keinen Handlungsbedarf für das Angebot einer Kindersegnung anstelle der Taufe da, wo der Pfarrer oder die Pfarrerin Probleme mit der laxen Einstellung der Eltern sieht – jedenfalls beim jetzigen Erkenntnisstand nicht.

Einige plädierten für die Öffnung der eckigen Klammern im Entwurf von 1987, also Elternsegnung am Schluß mit dem Kind zusammen. Andere denken an agendarisch andere Lösungen ohne die bisherigen Texte. Und auch die Stimme ist da: für mich kein Handlungsbedarf! Aber noch einmal: das soll und kann jetzt und heute nicht entschieden werden. Aber das Dranbleiben erscheint wichtig.

Für den Augenblick gilt: die Handreichung von 1987 für Dank und Fürbitte muß in Kraft bleiben.

Sie muß durchgängig als Möglichkeit bekannt gemacht werden. Hier scheinen Versäumnisse vorzuliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat ist hier gefragt.

Die offene Frage der um die Segnung ihrer Kinder Bittenden und die theologische und seelsorgerliche Schwierigkeit der gefragten Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine strikte Ver-

weigerung einer Segnung theologisch und seelsorgerlich nicht für verantwortbar halten, darf auf die Dauer nicht ohne Antwort bleiben.

Das Thema darf nicht in der Versenkung verschwinden.

Ich will Ihnen nicht die Heiterkeit verschweigen, die im Hauptausschuß wiederholt durch ein – gegensätzlich begründetes – Bauchgrimmen und dessen wiederholte Beschwörung aufkam. Vielleicht finden wir in absehbarer Zeit die Medizin, die dem Jahrzehntelangen durch den Taufkonflikt und seine Folgen verursachten Bauchgrimmen unserer Kirche abhilft.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Nach unserer Frühjahrstagung, für die dieser Bericht geplant war, tagte der Theologische Ausschuß der Arnoldsheimer Konferenz unter anderem über der Frage „Segen – und Segenshandlungen der Kirche – biblisch-theologische Grundlegung und Praxis heute“.

Mit dem Aufgreifen dieser Thematik geht der Theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz ein auf ein verstärktes Offensein und Bedürfnis nach Segen und Segenshandlungen in unserer Zeit.

Auf dieser Tagung hielt unser badischer Kollege und liturgischer Fachmann D. Frieder Schulz ein Hauptreferat über „Segen und Segenshandlungen in der evangelischen Kirche“. Er bezieht sich darin auch auf die Kindersegnung. Ich zitiere aus dem Protokoll: „Der Gedanke, der hinter der Bitte um die Kindersegnung steht, ist der, daß der Übergang in eine gefährdete Existenz nicht ohne Begleitung bleiben soll.“

Im Rundgespräch der Theologischen Konferenz über kirchliche Segenshandlungen wurde dort u.a. festgestellt – ich zitiere aus dem Protokoll: „Sodann muß die Frage der Kindersegnung als Beginn des Weges zur Taufe bedacht werden. Die Kindersegnung darf nicht als Aushebelung der Säuglingstaufe diffamiert werden. Sie muß freilich auch deutlich von ihr unterschieden werden.“

In einem Nachgespräch zur Thematik auf der Zwischen>tagung im September dieses Jahres wurden wir im Hauptausschuß durch Herrn Kirchenrat Mack über den Stand der Beratungen auf der Arnoldshainer Konferenz informiert. Dies ist in den Beschußvorschlag des Hauptausschusses an die Synode noch nachträglich eingegangen. Sie haben den Beschußvorschlag vor sich.

Die Synode wolle beschließen:

1. *Wir danken den Antragstellern des Antrags OZ 4/5 für die Anregung zur erneuten Diskussion über die Kindersegnung.*
2. *Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat bis zum Frühjahr 1993 um einen auswertenden Bericht darüber, welche Erfahrungen in unserer Landeskirche mit der von der Synode im Frühjahr 1987 beschlossenen Handreichung zur Danksgung nach der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird, gemacht wurden. (vgl. Beschuß der Landessynode vom April 1987, S. 70 ff.).*
- 3.a) *Der Evangelische Oberkirchenrat wird ferner gebeten, mit dem Oberkirchenrat der württembergischen Nachbarkirche Kontakt aufzunehmen zum Erfahrungsaustausch über die vorliegende Frage.*
- b) *Der Ältestenrat wird gebeten, dem Ältestenrat der württembergischen Landessynode die Frage der Kindersegnung als ein geeignetes Thema für eine gemeinsame Beratung der sich entsprechenden Ausschüsse der beiden Synoden vorzuschlagen.*

- 4.a) Die Landessynode begrüßt die Beratungen der Arnoldshainer Konferenz über „Segen und Segenshandlungen in der Kirche“ und bittet um einen Bericht – in geeigneter Weise – über die Beratungsergebnisse.
- b) In die Beratungen der Arnoldshainer Konferenz soll die Initiative eingebracht werden, für Segenshandlungen in verschiedenen Lebenssituationen ein „Segensbüchlein“ (vorläufiger Arbeitstitel) für Gottesdienst und Alltag zu erstellen.

Ich schließe meinen Bericht mit einem Satz aus der Diskussion in unserem Ausschuß, einem Satz, gewonnen aus unmittelbarem biblischen Bezug, verblüffend und zugleich zum unbefangeneren Umgang mit dem Segnen ermutigend: Einer meinte – auf dem Hintergrund einer unter Umständen geistlich notwendigen Taufverweigerung –: „Segnen soll ich sogar meinen Feind!“

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Wöhrle, für den schönen Bericht, der uns auch Einblick in die Befindlichkeit des Ausschusses gegeben hat, vor allem für den schönen letzten Satz.

Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Boese**: Unser Konsynodaler Wöhrle begann mit der Frage, was macht ein junges Ehepaar, wenn es das Kind segnen lassen will.

Antwort: Es tritt in die freie evangelische Gemeinde ein und aus unserer Kirche aus, obwohl bis dahin sehr glaubens- und kirchenengagiert. Dies ist ein Beispiel aus unserer Verwandtschaft.

Ich bitte deshalb dringend um eine bessere Lösung, als heute noch Nein zu sagen. Ich bitte, Ausnahmen in begründeten Fällen als Vorstufe zur späteren Taufe zuzulassen und verweise auf meinen Beitrag in der vierten Synode.

Synodaler **Bubeck**: Ich zitiere Martin Luther: „Des Morgens und des Abends sollst Du Dich mit dem Kreuz segnen und sprechen: ‘Das walt Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.’“

Deshalb verstehe ich überhaupt nicht diese oft verklemmte Ablehnung gegenüber von Segensworten oder Segensgesten, die zu jeder Zeit und an jedem Ort unter Christen, nicht nur in der Kirche, sondern auch außerhalb, ihre große Bedeutung haben.

Ich denke, wir haben hier einen täglichen Handlungsbedarf; und wir sollten versuchen, den Segen nicht ständig in der Konfrontation zur Taufe zu sehen.

Synodaler **Wenz**: Eine zweite Möglichkeit, Herr Boese: ein Pfarrer lehnt ab, man wartet, bis er in Urlaub geht, und die Urlaubsvertretung macht die Segnung.

(Heiterkeit)

Ich bin Großvater eines solchen Kindes. Meine Schwiegerkinder sind Mennoniten. Es war für mich gut und wichtig, die Debatte in der Familie, weshalb nicht taufen, aber weshalb unbedingt segnen, mitzumachen und die Reaktionen meiner mennonitischen Schwiegereltern meines Sohnes mitzubekommen, die schon zusammengezuckt haben, als das Kind unbedingt gesegnet werden sollte, da das dort wiederum nicht so üblich ist.

Ich möchte Herrn Bubeck und auch dem Hauptausschuß im wesentlichen danken, daß wir das nicht mehr ganz so

eng sehen und diese Möglichkeit besteht. Ich hätte es für ganz schlimm gefunden, wenn mein Sohn mit seiner Frau nicht die Möglichkeit gehabt hätte, ihr Kind segnen zu lassen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich habe etwas Mühe, im Blick auf den Beschußvorschlag, der mir vorliegt, bei dem Punkt 1 mit Ja zu stimmen.

Der Grund liegt darin, wie ich erlebe, daß in dieser Synode immer wieder darüber geklagt wird, daß sie sich mit sehr viel und mit manchem immer wieder befassen muß. Der Bericht von Herrn Wöhrle hat auch deutlich gemacht, daß mehrfach gesagt wurde – ich war im Hauptausschuß nicht dabei –, daß kein Handlungsbedarf gesehen wird. Die Voten, die jetzt kamen, haben den Handlungsbedarf erneut unterstrichen und sind auch der Grund, weshalb wir uns immer wieder damit beschäftigen.

Nachdem offenbar eine intensive und ein Endergebnis beabsichtigende Beschäftigung nicht vorgesehen ist, wir die Sache beiseite legen, stelle ich deshalb einen **Alternativantrag**, damit eine mögliche Alternative vorliegt, daß der Bericht von Herrn Wöhrle dem Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz zur Kenntnis zugeleitet wird.

Synodaler Werner **Schneider**: Ich möchte mich auf die Schiene von Manfred Wenz begeben. Wir haben heute schon die Situation bei den Taufen, daß diese als Familienfest oder als gesellschaftliches Ereignis gesehen werden und man versucht, Pfarrer gegeneinander auszuspielen, wenn es um die Frage des Termins geht: Samstagabend, Samstagmittag oder Samstagmorgen. Man sollte m.E. den breiten Konsens mit den Württembergern suchen, auch EKD-weit, um dann zu entscheiden.

Sonst kommen wir wieder in die Situation, daß ein Pfarrer segnet, während der andere es nicht tut. Dann fängt die Ausspielerei mit allen übeln Tricks wieder an.

Synodaler **Stober**: Ich möchte gegen Herrn Pitzer sagen, daß wir doch den Vikaren danken sollten. Wer weiß, wie solche Anträge in die Synode kommen, der weiß auch, daß sie selber möglicherweise gar nicht so viel dafür können.

Das Thema Kindersegnung ist seit Jahren ein Dauerbrenner in der liturgischen Ausbildung im Petersstift. Dadurch entstehen solche Vorlagen. Da wäre es mir wichtig, nicht den jungen Kollegen vor den Kopf zu stoßen, sondern ausdrücklich Dank auszusprechen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe gegenwärtig keine Wortmeldungen. Uns liegen somit zwei alternative Beschußvorschläge vor. Bevor wir abstimmen, soll in jedem Fall noch einmal der Berichterstatter das Wort haben.

Synodaler **Wöhrle, Berichterstatter**: Herr Pitzer hat zitiert: Es besteht kein Handlungsbedarf.“ – Das war eine Stimme aus der Diskussion im Ausschuß. Das war nicht der Beschuß. Den Beschuß haben wir in der Weise vorliegen, wie Sie ihn in der Hand haben.

Wir waren im Ausschuß sehr froh, daß uns Herr Kirchenrat Mack über die Gespräche in der Arnoldshainer Konferenz berichtet hat, wo man an den Gesamtkomplex „Segen und Segenshandlungen“ herangeht. Hier ist auch in den letzten Jahren enorm viel geschehen, was auch wiederum nicht nur im Blick auf „Kindersegnung“, sondern überhaupt von

Bedeutung für unsere Kirche ist. Auch das hat im Hauptausschuß eine wichtige Rolle gespielt. Auch das sollten wir mit im Auge haben.

Wir waren auch nicht der Meinung, nun im Alleingang in Baden etwas machen zu sollen. Es ging vielmehr darum, in engem Kontakt mit dem, was in der Arnoldshainer Konferenz läuft, zu bleiben. Es geht nun auch nicht darum, weil dort etwas läuft, die ganze Sache zu beerdigen. Es geht vielmehr darum: Wenn sich gewissermaßen die übergeordnete Instanz damit beschäftigt, ist sie auch darauf angewiesen, zu hören, was in den Landeskirchen geschieht und wie man sich dort mit diesen Problemen beschäftigt. Das sind letztlich kommunizierende Röhren.

Von daher gewinnen dann auch die Punkte an Bedeutung, die wir als Anregung in unserem Beschuß haben: Kontakte mit Württemberg über diese Frage aufzunehmen, auch auf synodaler Ebene, daß nicht nur die Finanzausschüsse über die Finanzfragen, sondern auch einmal andere Ausschüsse über andere Gegenstände, zum Beispiel über so etwas, miteinander sprechen.

Das, was nun über Erfahrungen mit Kindersegnungen oder ähnlichem aus den Gemeinden gesagt wurde, können wahrscheinlich andere auch noch bestätigen. Es kommt immer wieder vor, vor allem auch dort, wo zum Beispiel in der Verwandtschaft oder in der elterlichen Familie eines kleinen Kindes der eine Partner aus einer Freikirche kommt oder neu in die Landeskirche kam, daß in besonderer Weise Handlungsbedarf gegeben ist. Es wäre deshalb sicher nicht gut, sich so zu verhalten, zu sagen: „Das sind nur so wenige, da brauchen wir nicht darauf einzugehen.“ Im übrigen wäre diese Argumentation auch in sich selbst widersprüchlich. In den Beratungen der früheren Jahre war eine Angst entstanden, es könnte eine Art Taufkonkurrenz werden. Die Tatsache, daß es sich wirklich um ein vereinzeltes Begehrnis handelt, macht deutlich, daß es um eine Minderheit geht. Wenn ich das feststelle, kann ich auf der anderen Seite nicht sagen: „Es ist nur eine Minderheit, deshalb brauchen wir uns darum nicht zu kümmern“.

Ich bitte deshalb um Annahme unserer Beschußvorschläge.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Es sieht so für mich aus, daß der Antrag des Herrn Dr. Pitzer der weitergehende ist. Ich habe mir nur das Stichwort „Arnoldshainer Konferenz“ aufgeschrieben. Würden Sie bitte Ihren Satz noch einmal vortragen, Herr Dr. Pitzer. Dann möchte ich über Ihren Antrag zunächst abstimmen lassen.

Synodaler **Dr. Pitzer:** Nein, ich sehe es so, daß es nicht unbedingt ein weitergehender Antrag ist. Dies wäre sogar ein Antrag, der dem vorliegenden zugefügt werden könnte. Wenn Sie den Antrag aber so, wie Sie gerade beginnen, als ausschließende Alternative zu dem vorliegenden Antrag betrachten, würde die weitere Abstimmung über diesen Antrag überflüssig. Das ist richtig.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wollten Sie Ihren Antrag als Ersatz für Ziffer 1 des vorhandenen Beschußantrags verstanden wissen?

Synodaler **Dr. Pitzer:** Ich wollte die Alternative aufzeigen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie sagten aber auch, das Danken möchten Sie belassen. Oder gehört das nicht zu Ihrem Antrag?

Synodaler **Dr. Pitzer:** Die Alternative läßt sich mit dem vorhandenen Antrag auch kombinieren. Ich wollte nur klar-

stellen, daß das aber mit der Regelung des weitergehenden Antrags nicht zu machen ist.

Synodale Kraft (Zur Geschäftsordnung): Wenn wir den Antrag von Herrn Pitzer als den weitergehenden betrachten und über ihn positiv abstimmen, würde das bedeuten, daß über den Beschußantrag nicht mehr abgestimmt wird. Das ist eigentlich nicht unsere Absicht.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe dann die einzelnen Ziffern des vorliegenden Antrags auf. Herr Dr. Pitzer, wo hätten Sie dann gerne Ihre Ergänzung? Es werden mir die Ziffern 4a und 4b zugerufen.

Synodaler Dr. Pitzer: Das ist zu kompliziert. Ich ziehe den Gedanken zurück.

(Beifall und Heiterkeit)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Sie haben den Antrag des Hauptausschusses vor sich liegen, ich brauche ihn deshalb nicht mehr vorzulesen. Ich rufe jetzt die einzelnen Ziffern auf.

(Zuruf: Insgesamt abstimmen!)

Sind Sie einverstanden, daß wir insgesamt abstimmen?

(Beifall)

Es liegt somit kein Widerspruch gegen eine Abstimmung insgesamt vor. Ich frage Sie: Wer kann dem Beschußvorschlag des Hauptausschusses zustimmen? – Das ist eine große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3.

Damit ist der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen.

Ich denke, Sie halten die restliche Zeit noch durch. Es steht nicht mehr viel auf der Tagesordnung.

Sie wünschen doch noch eine Pause? – Die Synoden hätten lieber gerne eine etwas längere Abendessenspause.

IV Fragestunde

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

Die **Frage OZ 5/1** (Anlage 14) – **Ordination von Lehrvikaren, die nicht in den Dienst der Landeskirche übernommen werden konnten** – beantwortet Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Hohe Synode! Ich beantworte die Frage 5/1 des Synoden Peter Jensch zur Ordination von Lehrvikaren, die nicht in ein Dienstverhältnis der Landeskirche übernommen werden konnten. Wir bleiben damit in gewisser Weise beim Thema, denn Ordination hat auch sehr viel mit Segen und Taufe zu tun.

Ich habe mir erlaubt, die Fragen zu numerieren und lese zu Ihrem nochmaligen Vergewissern der Fragestellung die Frage jeweils kurz vor.

1. Besteht nach § 4 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz die Möglichkeit, Lehrvikaren und Lehrvikarinnen das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche (Ordination) zu verleihen, um ihnen die Anstellung als Pfarrer oder Pfarrerin anderswo zu erleichtern, nachdem sie nicht in den Dienst der Landeskirche übernommen werden konnten?

Dazu antworte ich wie folgt.

Die Möglichkeit zur Ordination eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, die nach bestandenem II. Examen nicht in ein Dienstverhältnis der badischen Landeskirche übernommen worden sind, besteht nach dem Recht unserer Landeskirche nicht. § 3 des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 28. Oktober 1970 in der Fassung vom 9. April 1986 bestimmt über die Ordination: „Mit der Aufnahme in das Pfarrvikariat erhält der Pfarrvikar die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente. Er wird möglichst bald nach Beginn seines Dienstes ordiniert.“ Soweit diese Vorschrift. Die Ordination setzt also die Übernahme in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche voraus.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung, weil die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Ein nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer tretender Theologe kann danach auf Antrag ordiniert werden, „wenn die mit der Ordination erworbenen Rechte der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes nach Absatz 1 mit seinem Beruf im Zusammenhang stehen“. Gedacht ist hier vor allem an theologische Lehrer an akademischen Hochschulen. Bei den nicht in ein Dienstverhältnis übernommenen Theologen und Theologinnen besteht das Problem nun aber gerade darin, daß sie – jedenfalls zunächst – keinen „Beruf“ haben.

2. Was sind die Erfolgsvoraussetzungen eines entsprechenden Antrags nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Pfarrerdienstgesetz – oder welches sind die Hindernisse?

Dazu ist folgendes zu sagen.

Ein Antrag auf Ordination durch einen Theologen oder eine Theologin, die nicht in ein Dienstverhältnis übernommen worden sind, hat aufgrund der geschilderten Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg. Die Hindernisse dafür liegen im Wesen der Ordination begründet, die einen auf Dauer angelegten und eigenverantwortlichen konkreten Dienst erfordert. Aus diesem Grunde erfolgt die Ordination auch noch nicht während des Lehrvikariats. Eine Ordination in der ungewissen Erwartung der Anstellung in einer anderen Landeskirche ist mit dem Grundverständnis der Ordination nicht zu vereinbaren, die immer nur im Zusammenhang mit der Übernahme eines konkreten kirchlichen Dienstes vorgenommen wird.

3. Ist der Erhalt einer vorläufigen Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente entsprechend der Ordination der Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen bei nicht übernommenen Lehrvikaren und Lehrvikarinnen möglich, um die beruflichen Chancen anderswo zu erleichtern?

Dazu ist folgendes festzustellen.

Nach § 6 des Kirchlichen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstgesetzes aus dem Jahre 1985 können Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die nach bestandener II. theologischer Prüfung trotz ihrer vom Evangelischen Oberkirchenrat bestätigten Eignung für den Probedienst nicht in das Pfarrvikariat übernommen werden, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit in einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchenbezirk auf Antrag eines Bezirkskirchenrats oder im Einvernehmen mit diesem vom Evangelischen Oberkirchenrat befristet mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden. Sie sind dann innerhalb ihres Dienstauftrages im Auftrag oder in Vertretung des zuständigen

Pfarrers zum ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, der Spendung der Sakramente und der Vornahme von ihnen übertragenen Amtshandlungen ermächtigt. Es handelt sich dabei um eine „ordentliche Berufung“, die die bekenntnismäßigen Voraussetzungen von Artikel 14 der Confessio Augustana erfüllt. Wer das genauer nachlesen möchte, dem empfehle ich den kleinen Aufsatz meines Vorgängers Albert Stein „Wesen und Rechtsgestalt von Ordination und Beauftragung nach dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden“, Badische Pfarrvereinsblätter, 1985 S. 86 ff. Diese Beauftragung hat aber nicht den Sinn, die beruflichen Chancen anderswo zu erleichtern, sondern bezieht sich auf einen bestimmten ehrenamtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk in der Mitverantwortung der dortigen Gremien. Eine Ordination zur Erleichterung der Anstellung durch eine andere Landeskirche ist deshalb nicht erforderlich, weil es dafür entscheidend auf das I. und II. theologische Examen ankommt. Es ist dann Sache der aufnehmenden Landeskirche, zum Zeitpunkt des dortigen Dienstantrittes die Ordination selbst vorzunehmen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Dr. Winter. Es besteht die Möglichkeit, Zusatzfragen zu stellen. – Sie müssen aber nicht!

Es liegen keine Zusatzfragen vor.

Dann kommen wir zur zweiten Frage. Ich bitte Herrn Dr. Fischer, die **Frage OZ 5/2** (Anlage 15) zum **Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt** zu beantworten.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Frau Präsidentin, Herr Weiland, liebe Synode! Die **Frage Nr. 1 und 2** von Herrn Weiland, die Ihnen vorliegen, darf ich wie folgt beantworten:

Auf Wunsch der Evangelischen Landeskirche in Würtemberg, die dieserhalb an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vor einem Jahr herantrat, wurden Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, die nominell 125.000 DM betragenden Gesellschafteranteile der württembergischen Landeskirche am Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt durch die Evangelische Landeskirche in Baden zu übernehmen.

Nach mehreren Verhandlungsrunden wurde in Anbetracht der allseits bekannten wirtschaftlichen Situation des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatts dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart in Aussicht gestellt, die Gesellschafteranteile von nominal 125.000 DM für 10.000 DM zu übernehmen.

Diese Übernahme ist formal deshalb noch nicht erfolgt, weil hierzu

1. die Zustimmung der Gesellschafter des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes und
2. ferner eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Die Gründe, die zu diesen Überlegungen geführt haben, sind folgende:

1. Die schwierige wirtschaftliche Situation des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes haben die EKD und die bisherigen Gesellschafter vor nunmehr eineinhalb Jahren veranlaßt, Kooperationsverhandlungen mit Verlagen zu führen, dies mit dem Ziel, daß auf Dauer sichergestellt wird, daß das Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt auf eine wirtschaftlich tragbare Grundlage gestellt wird.

2. Die Verhandlungen, die zuletzt mit dem Süddeutschen Verlag geführt wurden, haben ergeben, daß seit dem 1.7.1992 die Kooperation im Anzeigen- und Vertriebsgeschäft zwischen dem Hansischen Druck- und Verlagshaus als Verlagshaus des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes und dem Süddeutschen Verlag erfolgt, und zum 1.1.1993 vertraglich vereinbart wurde, daß sich der Süddeutsche Verlag mit 1,5 Millionen DM am Gesellschaftskapital des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes – das ist die Hälfte – beteiligen wird.

Die Gründe, die die Evangelische Landeskirche in Württemberg bewogen haben mögen, uns ihre Anteile zur Übertragung anzubieten, werden laut einer epd-Mitteilung wie folgt benannt:

a) Das redaktionelle Konzept des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes.

Das redaktionelle Konzept des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes hat sich für diejenigen, die es regelmäßig lesen, ersichtlich deutlich gewandelt. Ausgehend von Leserumfragen wurden als Zielgruppen die engagierten evangelischen und auch katholischen Christen ausgemacht und von daher – im Unterschied zu den früheren Jahren – weniger bestimmte Randgruppen, sondern die Mitte der volkskirchlichen Mitglieder als Zielgruppe bestimmt.

Daraufhin wurde das redaktionelle Konzept des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes umgestellt. Es haben sich drei Schwerpunkte im redaktionellen Konzept herausgebildet: Zum einen eine um zwei Seiten erweiterte Lage „Gott und die Welt“, zum anderen wurde die dritte Seite als Forum für aktuelle, aber kontrovers diskutierte Fragen gestaltet. Gerade auf dieser Seite wird deutlich, daß eine Einseitigkeit im redaktionellen Konzept des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes zumindest in jüngerer Zeit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ferner wurde der Themenschwerpunkt auf Seite 4 bewußt redaktionell so ausgewählt, daß soziale Brennpunkte der Gesellschaft und der Kirche aufgegriffen werden.

Darüber hinaus wurde die Nähe zu den Gliedkirchen durch eine Seite in der Lage „Gott und die Welt“ aktualisiert, indem dort über „Kirche in Kürze“ und „Namen als Nachrichten“ berichtet wird.

b) Ein weiterer Grund wurde in der epd-Meldung benannt, nämlich die finanziellen Forderungen an die Gesellschafter.

Wie bisher, so wird auch zukünftig das Defizit, das bei der Finanzierung des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes entsteht, allein aus Mitteln des EKD-Haushaltes bestritten. Eine Nachschußpflicht der Gesellschafter ist nicht gegeben. Insoweit ist jede Gliedkirche, ob sie Gesellschafter ist oder nicht, am wirtschaftlichen Risiko des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes nach Maßgabe der Beschlüsse der EKD-Synode und anderer EKD-Leitungsorgane beteiligt.

c) Der letzte Grund: Das Angebot des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes, Dienst-Abonnements zu stellen, habe die württembergische Landeskirche bewogen, sich von den Gesellschafteranteilen zu trennen. Hierzu darf ich folgendes sagen:

Bislang wurden monatlich rund 30.000 Exemplare als Werbeexemplare in einem wechselnden Rhythmus von 2 Monaten an unterschiedliche Beziehergruppen, unter anderem Rechtsanwälte und Ärzte, kostenlos verschickt.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß hierdurch nur relativ selten enge Bindungen zwischen Lesern und dem Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt begründet werden, hat das Kirchenamt der EKD auf Biten des Aufsichtsrats des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes den Landeskirchen angeboten – und nur angeboten –, zunächst beschränkt auf 1 Jahr anstelle dieser Werbeexemplare den kirchlichen Mitarbeitern das Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt zu kommen zu lassen. Kosten sind für die Gliedkirchen damit über ihren Umlagenanteil an der Finanzierung des EKD-Haushaltes nicht verbunden.

Die **dritte Frage**, welche Zukunftsperspektiven hinsichtlich der Subventionierung und der Dienstabonnements des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes der Evangelische Oberkirchenrat hat, darf ich wie folgt beantworten – zum Teil wurden sie durch die Antwort zu Frage 2 mitbeantwortet.

Hinsichtlich der Zukunftsperspektiven kann ich als Aufsichtsratsmitglied und nicht als Mitglied des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats folgende Auskunft geben: Der Kooperationsvertrag und der Vertrag über die Beteiligung des Süddeutschen Verlages sieht vor, daß die EKD bis 1996 – wie in der Vergangenheit – jährlich 9 Millionen DM Zuschuß zur Abdeckung des Defizites über die Umlage des EKD-Haushalts bereitstellt. Hierüber haben nicht Organe der Evangelischen Landeskirche in Baden, sondern jene der EKD im Zusammenhang mit den jeweils anstehenden Beratungen und Beschlüßfassungen über den Haushalt der EKD in den jeweiligen Jahren zu beschließen.

Die jetzigen und insbesondere auch der zukünftige Gesellschafter – nämlich der Süddeutsche Verlag – werden aufgrund des Know-how einerseits und seiner Reputation andererseits darauf bedacht sein, daß mittelfristig die Höhe der Zuschüsse zumindest reduziert werden.

Frage Nr. 4: Der Fragesteller fragt, ob es zuverlässige Zahlen darüber gibt, wieviele Exemplare des Sonntagsblattes von Privatpersonen – also keine Pfarrämter, kirchliche Institutionen usw. – monatlich bezogen und bezahlt werden: die verkauft Auflage beträgt zur Zeit rund 90.000 Exemplare.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Dr. Fischer.

Bestehen Zusatzfragen? –

Synodaler Dr. Schneider: Zu Punkt 1 habe ich eigentlich keine Antwort auf die Frage gehört, warum jetzt die badische Landeskirche die Anteile übernommen hat. Wir haben nur indirekt gehört, was im epd stand über die Gründe, warum vielleicht die Württemberger diese Anteile abgestoßen haben.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Darauf darf ich wie folgt antworten: Nachdem ersichtlich wurde, daß sich die Württemberger von ihren Anteilen trennen wollten, hielten wir es für richtig – in einer solchen Situation, in der wir alles daransetzen mußten, daß die Diskussion um das Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt versachlicht wird –, die drohenderweise vagabundierenden Anteile zu übernehmen. Die strittige Frage war, zu welchem Preis. Es waren ja nominal 125.000 DM, angeboten wurden 10.000 DM – und dies als Parkstation anzubieten, bis die Entscheidung der EKD-Synode, die jetzt im kommenden Herbst ansteht, gefallen ist, da keineswegs klar ist, was die Zukunft des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes

anbetrifft. Wir möchten hierbei dem Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt auch behilflich sein, die Diskussion in sachlicher Angemessenheit und Ruhe führen zu können.

Synodale Schiele: Mich würde interessieren, ob bei 90.000 Exemplaren verkaufter Auflage der finanzielle Aufwand, den die EKD und die einzelnen Landeskirchen via Umlage tragen, zu rechtfertigen ist.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Darüber sind, wie ich aneutete, die Meinungen geteilt. Die EKD-Synoden unserer Landeskirche werden sich darüber auch ein Urteil bilden müssen – im Zusammenhang mit den Beratungen über den EKD-Haushalt. Das wird sicherlich einer der kritischen Punkte werden, die in der Aussprache und Beschlusßfassung zum Haushalt der EKD zu entscheiden sein werden.

Synodaler Weiland: Muß man aus Ihrer Antwort, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, schließen, daß die Veränderung des redaktionellen Konzeptes des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes die württembergische Landeskirche nicht überzeugt hat?

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Weiland, ich bin mir nicht so ganz sicher, ob diejenigen, die sich dazu geäußert haben, das Sonntagsblatt in den letzten zwei Jahren auch tatsächlich einmal gelesen haben. Es wird viel über das Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt geredet – von Leuten, die das Sonntagsblatt in der Nach-Heinemann-Ära wohl intensiver gelesen haben als gegenwärtig; damit sind auch einige Vorurteile verbunden.

Ich lese nun das Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt und merke immer wieder, wenn ich darauf angesprochen werde, daß diejenigen, die sich kritisch dazu äußern, es meistens wenig genau gelesen haben. Der Vorwurf der Einseitigkeit im redaktionellen Konzept ist nach meinem Dafürhalten mit Deutlichkeit nicht mehr gerechtfertigt – auch in den theologischen Teilen; beispielsweise in der Schriftauslegung zum Predigttext, gibt es eine Palette von Autoren, unter anderem auch Rolf Scheffbuch und andere. Das ist das erste.

Das zweite: Gerade dadurch, daß mit der Seite 3 eine Kontroversseite dargestellt wird und unterschiedliche Positionen zur Diskussion kommen, hat die Redaktion ja auch zu verstehen gegeben, daß durch Einseitigkeiten jeder Art

1. der redaktionelle Auftrag nicht erfüllt wird und
2. auch eine Leserbindung nicht entsteht.

Sie entsteht nur dort, wo unterschiedliche Meinungen auch in einem solchen Forum Platz finden und sich wiederfinden können.

Synodaler Dittes: Wäre es dann nicht auch einmal angebracht, den Landessynoden unserer Landeskirche gelegentlich ein Freiexemplar zukommen zu lassen?

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Ich werde diese Anregung an die Geschäftsführung des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes weitergeben.

Synodaler Sutter: Ist es erlaubt, innerhalb dieser Fragestunde eine kleine Bemerkung zu machen?

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Eigentlich nicht – eine Wertung oder Feststellung nicht! Aber wir sind normalerweise großzügig.

Synodaler Sutter: Dann werde ich folgende Frage stellen.

(Heiterkeit)

Wir EKD-Synodale stehen vor der Frage, ob wir unsere Schwestern und Brüder Landessynodale fragen, ob sie der Meinung sind, daß hier von der Landessynode ein Wunsch geäußert werden kann? Und wir stehen weiter vor der Frage, welche Frage uns die Synoden aus den neuen Landeskirchen stellen, wenn wir in der Mehrzahl dafür sein werden.

(Unruhe)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir denken stark über Ihre geheimnisvolle Frage nach.

Herr Dr. Fischer, wollten Sie noch etwas dazu sagen?

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Nein, ich habe daraus keine Frage entnommen, die ich beantworten könnte.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich sehe keine Wortmeldung mehr – doch, Herr Dr. Rau!

Synodaler Dr. Rau: Ich wollte nur meinem Mit-EKD-Synodalen Sutter zu Hilfe eilen und sagen, er wollte die Frage stellen: Sind wir EKD-Synodale nicht arm dran?

(Große Heiterkeit)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wünschen Sie, daß ich feststellen lasse, ob die Mehrheit der Synode auch dieser Ansicht ist?

(Heiterkeit – Zurufe)

Dann wäre damit die Fragestunde beendet.

V Verschiedenes

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe „Verschiedenes“ auf.

Es ist offensichtlich nichts anhängig.

Dann beenden wir die dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 8. Landessynode mit einem Gebet; das die Synodale Frau Meyer-Alber sprechen wird.

(Synodale Meyer-Alber spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 18.00 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 15. Oktober 1992, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Bericht des besonderen Ausschusses
„Hilfe für Opfer der Gewalt“

Berichterstatter: Pfarrer Ritsert

III

Berichte des Finanzausschusses

1. zum Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19.09.1992 mit dem Antrag, eine Stelle (1/4 Deputat) für die Arbeit mit getrenntlebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belasteten Frauen von Pfarrern zu errichten
2. zum Antrag des Synodalen Götz und anderer zur Unterstützung von nicht berufstätigen Pfarrfrauen

Berichterstatterin: Synodale Fleckenstein

IV

Berichte des Bildungs-/Diakonie- und Hauptausschusses zum Antrag der Synodalen Dr. Gilbert und anderer vom 11.09.1992, im Jahre 1993 mit einem Referat vor der Landessynode das Thema „Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie“ aufzugreifen

Berichterstatter:

Synodaler Friedrich (B/DA)
Synodaler Dr. Rau (HA)

V

Gemeinsamer Bericht des Bildungs-/Diakonie- und Rechtausschusses

zum Eingang von Pfarrer/Religionslehrer Dr. Uwe Schott, Plankstadt, für den Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. vom 29.08.1992 zur Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer/innen und zum Eingang von Religionslehrer Jürgen Klein, Pforzheim, für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Beruflichen Schulen vom 16.09.1992 zur Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer/innen

Berichterstatter: Synodaler Dr. Nestle (RA)

VI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

VII

Berichte des Rechts-, Bildungs-/Diakonie-, Finanz- und Hauptausschusses

zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG) – 2. Lesung – und zum Eingang von Dekan i.R. Gerhard Leser, Weil-Haltingen, vom 07.08.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes (§§ 23 – 25)

Berichterstatter:

Synodaler Dr. Wetterich (RA)
Synodaler Sutter (RA)
Synodale Mielitz (B/DA)
Synodaler Jung (FA)
Synodaler Weiland (HA)

VIII

Verschiedenes

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich wünsche allen einen guten Morgen, viel Kraft und Durchhaltevermögen für einen langen Plenumstag.

Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 8. Landessynode. Synodaler Dr. Schneider spricht das Eingangsgebet.

(Synodaler Dr. Schneider spricht das Eingangsgebet.)
Sie haben die Tagesordnung vor sich.

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Vizepräsident **Schellenberg**: Unter TOP I, Begrüßung und Bekanntgaben, möchte ich zunächst noch einmal einen Dank aussprechen, wie ich meine, als Dank unserer ganzen Synode an Herrn Helmut Krüger.

(Lebhafter Beifall)

Es ist ein Dank für den musisch-kulturellen Abend am gestrigen Abend. Sie haben mit Ihren Mitwirkenden zusammen uns ein sehr lebendiges Beispiel von musisch-kultureller Bildung in unserer Landeskirche gegeben und damit diesen Arbeitszweig zugleich vorgestellt. Sie haben uns einen anregenden, informativen, humorvollen und besinnlichen Abend damit beschert. Ihnen und den anderen, die mitgewirkt haben, noch einmal einen ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Synodaler Krüger: Ich darf, direkt anschließend, den Dank etwas zurückspiegelnd, mich gleichzeitig aus diesem Kreis verabschieden. Nicht, daß ich heute schon ginge, aber es ist, wie ich bereits erwähnte, die letzte Synode. Es war nicht vorhersehbar, daß wir die Pfarrstelle wechseln würden. So ist es aber gekommen. Daß Ihnen der Abend so gut gefallen hat, tut mir ausgesprochen leid.

(Heiterkeit)

Das liegt hoffentlich daran, daß – abgesehen von meiner Person – die Leute, die ihn durchführten, das relativ gut machten. Vielleicht kommen Sie dann auf die Idee, daß in der Arbeitsgemeinschaft musisch-kulturelle Bildung alles zum Besten bestellt sei und Sie keiner weiteren Förderung oder sonst etwas bedürfte.

(Große Heiterkeit)

Das hoffe ich natürlich nicht. Wenn es so war, daß der Abend Sie als Synode motiviert, diese Arbeit weiter wohlwollend, ideell und vielleicht auch – wenn es notwendig sein sollte – einmal finanziell fördernd zu begleiten, dann soll es mir recht gewesen sein. Dann käme ich auch als Nichtsynodaler gerne einmal wieder hierher, um irgend etwas zu gestalten, Sie zu unterhalten oder Sie sonst irgendwie zu Erholsamem anzuleiten.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön. Wir werden „Mukubi“ nicht aus dem Blick verlieren.

Ich begrüße einen besonderen Gast, Herr Stadtmissionar Martin **Schumann** aus Konstanz. Ist Herr Schumann da? – Herr Schumann, kommen Sie bitte nach vorne!

Herr Schumann vertritt hier auf der Synode diesmal die landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände. Er kommt von der Pilgermission St. Chrischona. Herzlich willkommen bei uns.

(Beifall)

Ein anderer besonderer Guest ist schon seit Montag, wenn ich mich recht erinnere, schon seit Sonntag abend unter uns, Herr Tae Sun Inn aus Südkorea als fraternal worker in unserer Landeskirche. Ich möchte ihn nun um ein **Grußwort** bitten.

(Beifall)

Pfarrer Tae Sun Inn: Sehr geehrter Herr Präsident und liebe Synoden! Vor allem möchte ich Ihnen freundliche und herzliche Grüße von Christen in Korea, besonders von den Gliedern meiner Kirche, der PROK, der Presbyterianischen Kirche der Republik Korea überbringen.

Sie haben für uns gebetet und geholfen, als wir in einer schwierigen Situation waren. In den 70ern und anfangs der 80er Jahre mußten wir gegen die Militärdiktatur kämpfen. In jener Zeit war es für uns eine große Kraft, daß es in Deutschland Schwestern und Brüder in Christus Jesus gibt, die für uns gebetet haben. Wir vergessen nicht, was Sie für uns getan haben.

Eigentlich ist mein Heimatland ziemlich weit von hier. Mit dem Flugzeug dauert es 13 Stunden nach Korea. Aber in der koreanischen Zeitung kann ich fast jeden Tag einige Artikel über Deutschland lesen. Für die Koreaner ist Deutschland nicht so weit weg, kein fremdes Land.

Ich bemerke zwei Seiten in der Beziehung zwischen Deutschland und Korea. Die eine Seite ist die enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen mehreren großen

Firmen in den beiden Ländern. So hat zum Beispiel vorletzte Woche Mercedes-Benz mit einer koreanischen Automobilfirma namens Ssang Yong einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Für das Geld haben die multinationalen Unternehmen keine Grenzen mehr. Für die multinationalen Unternehmen ist die Welt schon geeint.

Auf der anderen Seite haben die meisten Koreaner großes Interesse an dem Prozeß der Wiedervereinigung von Deutschland. Wie Sie wissen, ist Korea noch immer ein geteiltes Land. Seit langem gibt es in Korea die breite Bewegung für die Wiedervereinigung. Meine Kirche ist in dieser Bewegung sehr engagiert. Wir Koreaner wollen gerne aus Ihren Erfahrungen etwas für unsere Zukunft lernen. Wir beten für die Einheit des koreanischen Volkes in Gerechtigkeit. Beten Sie bitte weiterhin dafür, daß dieser Wunsch der Koreaner sich erfüllt.

Ende dieses Jahres, im kommenden Dezember, findet in Korea die Präsidentenwahl statt. Seit 1961 haben die Koreaner drei Präsidenten gehabt, die alle aus der Militärakademie gekommen sind. Für die kommende Wahl kandidieren bisher drei Bewerber, aber keiner kommt aus der Militärakademie. Darum haben die meisten Koreaner eine große Hoffnung auf mehr Demokratie. Wahrscheinlich können Sie im Dezember die Nachrichten aus Korea hören.

Ich wollte mich Ihnen vorstellen. Aber am Montag hat Ihr Präsident meinen ganzen Lebenslauf vorgelesen. Daraus konnte ich wieder erkennen, wer ich war.

(Große Heiterkeit)

Wenn ich Ihnen bei der Arbeit in Ihren Gemeinden helfen könnte, würde ich gerne tun, was ich kann.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön, Herr Inn. Wir haben, wie ich meine, in der jetzt abgelaufenen Woche nicht nur Ihren Lebenslauf kennengelernt, sondern auch Ihre Person in einzelnen Gesprächen. Wir freuen uns, daß Sie unter uns sind und wünschen Ihnen auch für Ihren weiteren Aufenthalt hier bei uns viel Kraft, gute Anregungen und für uns auch manches, das wir von Ihnen lernen können.

An **Bekanntgaben** möchte ich jetzt noch folgendes nennen:

Wir haben noch eine Eingabe aus Synodenmitte. Es ist die **Eingabe OZ 5/13** – Antrag der Synoden Arnold u.a. vom 13.10.1992 zur beabsichtigten **Aussetzung** der **Kinder-garten-Richtlinien**. Sie wird dem Bildungs- und Diakonieausschuß zur Behandlung zugewiesen und soll morgen Vormittag ins Plenum eingebracht werden.

Sie haben auch in Ihren Fächern die Ausarbeitung von Herrn Oberkirchenrat Schneider, dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Materialien zu der Richtliniendiskussion, gefunden. Sie dienen als Material für die Behandlungen (hier nicht abgedruckt).

Synodaler Ziegler (Zur Geschäftsordnung): Liebe Konsynodale! Erlauben Sie mir, daß ich zu diesem Punkt einmal meinem Herzen etwas Luft mache. Es ist auf dieser Tagung das zweite Mal, daß wir mit einem Antrag aus der Mitte der Synode konfrontiert werden. Mit diesen Anträgen ist dann immer verbunden, daß eine Behandlung möglichst schnell geschehen und angesichts der Aktualität, was auch verständlich ist im Blick auf die Kindergartenrichtlinien, auch noch auf dieser Synode geschehen soll. Auf der anderen

Seite mußten wir – was unsere Berichterstatterin nachher sagen wird –, um eine sachgerechte Beurteilung herbeiführen zu können, die Sache an den Oberkirchenrat überweisen. Das heißt, wir werden somit auch erst auf der nächsten Tagung den Antrag abschließend behandeln können.

Was jetzt den Antrag hinsichtlich der Kindergartenrichtlinien angeht, beziehe ich mich auf den Tag der Diakonie und das Wort, das wir dort verabschiedet haben, als wir sagten: Christliche Gemeinde muß diakonische Gemeinde sein. Ich folgere weiter: Kirche, also auch die badische Landeskirche, ist diakonische Kirche. Zu diesen Kindergartenrichtlinien hat insofern dann unsere Landeskirche schon eine Erklärung abgegeben. Das geschah durch ihr Diakonisches Werk, in einer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachreferats ausgearbeiteten Erklärung. Diese Erklärung hat sich der Vorstand des Diakonischen Werkes zu eigen gemacht. In diesem Vorstand des Diakonischen Werkes ist die Synode mit vier Mitgliedern vertreten. Ich werde deshalb bei der Sachbehandlung, wenn dieser Punkt morgen aufgerufen wird, den Antrag stellen, daß wir uns diesem Votum des Diakonischen Werkes, das heißt also, unserer Evangelischen Kirche, anschließen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Ziegler.

Eine weitere Mitteilung habe ich noch von Herrn Kirchenrat Schnabel zu machen. Videokassetten über Kirchenfunksendungen von RTL plus Mannheim-Heidelberg und Sat 1, die von der württembergischen Landeskirche angefertigt wurden, sind hinten am Tisch verfügbar und können auch im Untergeschoß, wo der Fernseher steht, ansehen werden. Das Ihnen zur Kenntnis.

II

Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Vizepräsident **Schellenberg**: Es berichtet Herr Pfarrer Karl Ritsert. Ich begrüße ihn herzlich unter uns als ehemaligen Synodalen.

Pfarrer **Ritsert**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr stellvertretender Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der besondere Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ ist ein Instrument der Landessynode. Er ist dazu da, schnell und unbürokratisch zu helfen. Wenn Landessynodale, aber auch wenn Mitglieder in unseren Gemeinden von Menschen hören, die Opfer von Gewalt wurden, können sie Anträge an den Ausschuß stellen, der dann nach bestimmten Kriterien über die Vergabe entscheidet.

Wir haben nun festgestellt, daß in den letzten Jahren fast keine Anträge von Landessynodalen mehr kommen oder vermittelt werden. Grund dafür ist ganz bestimmt nicht, daß es weniger Opfer von Gewalt gibt. Der einzige Grund, den wir uns im Ausschuß vorstellen können, ist, daß diese Möglichkeit der Hilfeleistung Ihnen nicht genügend gegenwärtig ist in dem Augenblick, wenn Sie von solchen Schicksalen hören. Wir bitten Sie, erinnern Sie sich an diese Möglichkeit, mit Geldmitteln helfen zu können, wenn Sie von einem Menschen oder einer Familie hören, die unter Gewalt zu leiden hatten.

Dies ist unser erstes Kriterium bei der Vergabe: Es muß ein Einzelschicksal bekannt sein. Konfession oder Weltanschauung spielen keine Rolle.

Zweites Kriterium: Eine Person kann nur einmal unterstützt werden.

Drittes Kriterium: Es muß einen Weg geben, der die Hilfe sicher beim Empfänger ankommen läßt.

Viertes Kriterium: Es muß geklärt sein, daß keine andere Stelle für Hilfe zuständig ist. Wenn Sie so jemandem helfen wollen, richten Sie Ihren Antrag an den Geschäftsführer unseres Ausschusses, Herrn Dr. Günther Philipp im Diakonischen Werk, oder an mich.

Der Ausschuß hat in diesem Jahr bisher in fünf Fällen Hilfen in Höhe von 11.600 DM gewährt. Menschen in oder aus Palästina, Somalia, El Salvador, Südafrika und Syrien wurden unterstützt. In den meisten Fällen zeigen Dankschreiben, daß das Geld bei den Betroffenen angekommen ist und dringende Not gelindert hat. Manchmal sind die politischen Verhältnisse so, daß unsere Hilfe nur unter strenger Geheimhaltung und Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Opfer vollzogen werden kann.

In seiner Sitzung am letzten Montag hat der Ausschuß mehrheitlich beschlossen, 15.000 DM für personenbezogene Hilfen für Menschen, die bei den Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien in Not geraten sind, bereitzustellen. Außerdem sollen Menschen im Grenzgebiet zwischen Ungarn und Rumänien mit 5.000 DM unterstützt werden. Die evangelischen Kirchen in diesen Bereichen vermitteln die Hilfe an die Betroffenen.

Eine Schlußbemerkung: Der Fonds des Ausschusses wird durch Spenden von Einzelpersonen, Bezirkskollektiven und durch einen Titel im Haushalt der Landeskirche gefüllt.

Wir bitten Sie herzlich, den Fonds in Anspruch zu nehmen, aber auch durch Spenden aufzufüllen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Ritsert. Wir nehmen Ihre Bitte und Anregung auf, behalten sie im Hinterkopf. Ich möchte Ihnen auch bei dieser Gelegenheit für Ihre Arbeit und die Arbeit des Ausschusses danken.

(Beifall)

III

1. **Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauen-dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19.09.1992 mit dem Antrag, eine Stelle (1/4 Deputat) für die Arbeit mit getrennt-lebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belasteten Frauen von Pfarrern zu errichten**

2. **Antrag des Synodalen Götz und anderer zur Unterstützung von nicht berufstätigen Pfarrfrauen**

(Anlagen 10, 12)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich bitte unsere Konsynodale Fleckenstein um ihren Bericht für den Finanzausschuß.

Synodale **Fleckenstein**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Synode liegen der Antrag aus Synodenmitte, gezeichnet von dem Synodalen Götz und

anderen, OZ 5/12, und der Eingang von Frau Hanna Mudrack für den Pfarrfrauendienst unserer Landeskirche, OZ 5/10, vor. Beide Eingaben wurden für diese Sitzung der Synode dem Finanzausschuß zugewiesen, zugleich dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß für die Frühjahrstagung.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 13.10.1992 beide Eingaben beraten.

Ich berichte zunächst zu OZ 5/12.

Hier besteht ein enger sachlicher Zusammenhang mit dem umfassenden Problem der Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich unserer Landeskirche.

Der Finanzausschuß sah sich zum jetzigen Zeitpunkt außerstande, eine haushaltsrechtliche Relevanzbeurteilung vorzunehmen, solange die rechtlichen Grundlagen für eine Unterstützung und Absicherung der mitarbeitenden Ehegatten von Pfarrern/Pfarrerinnen nicht geklärt sind. Sofern eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, könnte die finanzielle Tragweite solcher Ansprüche geprüft werden, sobald Art und Umfang – gegebenenfalls alternativ – entwickelter Anspruchsmodelle vorliegen.

Grundsätzlich wird die Frage zu stellen sein, ob solche Vergütungs- und Absicherungsansprüche, für welche wohl die Begründung eines Rentenversicherungsverhältnisses erforderlich wäre, gewährt werden können, welche Voraussetzungen für etwaige derartige Ansprüche gefordert werden müssen – u.a. zum Beispiel die Berufsaufgabe – und ob eine differenzierte Betrachtungsweise zwischen alten und neueren Versorgungsfällen stattfinden muß.

Daß es sich um einen Sonderfall der Vergütung Ehrenamtlicher handeln würde, ist zusätzlich zu beachten.

Der Finanzausschuß weist auch darauf hin, daß der Antrag betreffend die Versorgung geschiedener Pfarrfrauen noch in Bearbeitung ist.

Zu OZ 5/10 ist zu berichten, daß auch insoweit eine Sachbehandlung im Finanzausschuß derzeitig nicht möglich war. Bezüglich dieser Eingabe ist eine vorgängige Behandlung im Stellenplanausschuß erforderlich.

Der Finanzausschuß unterbreitet der Synode daher folgenden Beschußvorschlag:

Die Synode möge beschließen:

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Vorbereitung der Weiterbehandlung in der Frühjahrstagung 1993 den Antrag OZ 5/12 hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen seiner Realisierung zu überprüfen und gegebenenfalls Alternativen für eine Auswahlentscheidung zu entwickeln.
2. Der Eingang OZ 5/10 wird an den Stellenplanausschuß mit der Bitte um Prüfung überwiesen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Frau Fleckenstein. Hierüber ist jetzt eine **Aussprache** eröffnet.

Herr Prälat Schmoll hat gebeten, zunächst ein Votum zu OZ 5/10 abzugeben.

Prälat **Schmoll**: Ich möchte dieses Votum gewissermaßen auch in eigener Sache abgeben. Der Dienst, der vom Pfarrfrauendienst an Pfarrfrauen in Problemsituationen getan wird, geschieht in einer Art, wie sie von den Prälaten nicht in gleicher Weise wahrgenommen werden kann. Er ist eine notwendige Ergänzung. Im Umfang ist er, wie ich

aus eigener Anschauung weiß, ständig angewachsen und außerordentlich hilfreich. Ich würde mich darum freuen, wenn es über die Behandlung im Stellenplanausschuß zur Erfüllung des Wunsches des Pfarrfrauendienstes kommen könnte.

Vizepräsident **Schellenberg**: Gibt es weitere Wortmeldungen zunächst zu OZ 5/10?

Synodaler **Sutter**: Ähnliches gilt auch für den Pfarrfrauenbund, die andere Gruppe von Pfarrfrauen, die sich treffen. Von daher möchte ich doch einmal laut äußern, was Beschwer macht.

Wenn eine Scheidung stattfindet, ist die Frau immer die Dumme. Werden gegen den Pfarrer Maßnahmen ergriffen, muß sie ausziehen. Werden keine ergriffen, muß sie auch ausziehen. Eine Lösung kennen wir nicht. Aber es muß ausgesprochen werden: Hier sind Nöte, die die Männer nicht in gleicher Weise treffen wie die Pfarrfrauen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Nestle**: Ich möchte mich den Worten von Prälat Schmoll anschließen – betont.

Synodale **Kraft**: Angesichts der Beschreibung der Tätigkeiten der Beauftragten sehe ich fast nicht, wie das mit einer viertel Stelle möglich ist. Ich würde dazu tendieren, eine halbe Stelle zu beantragen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Ist das ein Antrag von Ihnen, über den wir abstimmen?

Synodale **Kraft**: Dazu ist es zu früh, das ist ein Votum.

Synodaler **Dr. Buck**: Ohne den Beratungen des Stellenplanausschusses, dem ich angehöre, voreignen zu wollen, müßte ich jetzt schon etwas formulieren, das im Stellenplanausschuß vielleicht nicht unbedingt formuliert werden muß. Ich bin mir nicht so sicher, daß wir in dieser Sache Vorreiter sein müssen, weil es – soweit ich das weiß – bei keinem Arbeitgeber eine entsprechende Beratungsstelle gibt, weder im öffentlichen Dienst, noch in der Industrie.

Ich sage dies deshalb, um deutlich zu machen, daß es viele gibt, die diese Frage bewegen, die wir sicher bei der abschließenden Behandlung des Themas mit zu berücksichtigen haben werden. Ich möchte mit diesem Einwand jetzt nur darauf hinweisen, daß die Sache nicht ohne vertiefte Diskussion ablaufen kann, auch wenn wir eine Stelle finden sollten. Ich bin nicht sicher, ob es nicht gute Gründe gibt, daß wir das tun sollten, was beantragt ist. Aber ich bin auch noch nicht sicher, daß wir es tun müssen. Nur das möchte ich jetzt schon gesagt haben.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Es mag der Eindruck entstehen, als ob beantragt wird, ein neues Arbeitsfeld aufzunehmen und daß bisher solche Beratungen nicht möglich waren. Das ist nicht der Fall, deshalb diese Information, daß schon derzeit, und zwar auf Honorarbasis, eine Beratung derjenigen Pfarrfrauen, die in einer solchen Situation eine Beratung erbitten, möglich ist. Das wollte ich Ihnen sagen.

Diese Möglichkeit hat den Vorteil, daß – weil zwischen Beraterin und zu Beratender ein Vertrauensverhältnis und damit auch eine Wahlmöglichkeit gegeben sein sollte, diese Tätigkeit auch von unterschiedlichen Frauen wahrgenommen werden kann – die Beratung nicht an die Stelle und Stelleninhaberin einer Stelle gebunden ist. So viel als Information. Es geschieht schon, was Gegenstand des Antrages ist, wenn auch in anderer arbeitsrechtlicher Form als beantragt.

(Beifall)

Synodaler **Weiland**: Wenn es stimmt, was Herr Sutter sagte, und es stimmt, daß die Ehefrau des Pfarrers immer schlechter bei einer Scheidung daran ist, dann finde ich, sollten wir zuerst einmal alle Energie daran setzen, dies zu ändern und nicht benachteiligte Ehefrauen durch eine Personalausweitung in irgendeiner Weise zu versorgen.

Ich beobachte mit Sorge, daß wir ständig in der Versuchung stehen, innerkirchliche Probleme durch Personalausweitung zu lösen. Ich bin der Ansicht, wir sollten Kraft, Personal und Geld dazu benutzen, nach außen zu wirken. Das spricht nicht gegen die Notwendigkeit dieser Arbeit. Ich finde aber – ähnlich wie die Erzählung vom barmherzigen Samariter weitergedacht werden muß –, es kann nicht nur darum gehen, Wunden zu verbinden und zu heilen, sondern Verhältnisse zu schaffen, wo eben keine Überfälle mehr zwischen Jericho und Jerusalem stattfinden.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Somit können wir über den Beschußvorschlag zu **OZ 5/10 abstimmen**.

Der Beschußvorschlag lautet, daß die Eingabe an den Stellenplanausschuß mit der Bitte um Prüfung überwiesen wird. Wer ist für diesen Beschußvorschlag? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen. Damit ist der Vorschlag angenommen und der Stellenplanausschuß wird sich damit befassen.

Wir kommen jetzt noch einmal zu **OZ 5/12**. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir auch über diesen Punkt abstimmen.

Sie haben den Beschußvorschlag vor sich. Wer ist für diesen Beschußvorschlag des Finanzausschusses? – Das ist ebenfalls die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Damit ist auch dieser Vorschlag angenommen.

IV

Berichte des Bildungs-/Diakonie- und Hauptausschusses zum Antrag der Synodalen Dr. Gilbert und anderer vom 11.09.1992, im Jahre 1993 mit einem Referat vor der Landessynode das Thema „Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie“ aufzugeben

(Anlage 8)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir kommen nun zu TOP IV. Es berichtet zunächst Herr Friedrich für den **Bildungs- und Diakonieausschuß**.

Synodaler **Friedrich, Berichterstatter**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe Ihnen für den Bildungs- und Diakonieausschuß zu Eingang OZ 5/8 vorzutragen. OZ 5/8 betrifft den Antrag aus Synodenmitte auf Behandlung des Themas „Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie“.

Entsprechend dem Inhalt dieses Papiers war die Diskussion im Bildungs- und Diakonieausschuß geprägt von Spekulation, Mutmaßungen, Befürchtungen. Um Ihnen einen Eindruck von dieser Diskussion zu vermitteln, zähle ich einfach einige Gedanken stichwortartig auf:

- Was stellen sich die Antragsteller vor? Soll in den Niederungen von Ideologiestreitigkeiten diskutiert werden? Oder soll umgekehrt in abstrakter, theoretischer Abhandlung, losgelöst von allen aktuellen Bezügen, Wissenschaft betrieben werden?
- Das Thema ist wichtig, aber viel zu umfangreich, vielfältig und problematisch, um ihm in der Synode gerecht zu werden.
- Wichtig wäre, konkrete Erfahrungen unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg zu hören. Erfahrungen, die nicht nur durch die Begriffe „Stolpe“ und „Stasi“ ausgedrückt sind.
- Wichtig wäre es, kapitalistisches Menschenbild und christliches Menschenbild einander gegenüberzustellen.

(Vereinzelter Beifall)

- Es wurde die Befürchtung geäußert, daß der Versuch zur Erklärung des Begriffs „Sozialismus“ nur zur Artikulation der jeweils eigenen politischen Meinung führen könnte.
- Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß eine Behandlung des Themas in seiner gesellschaftspolitischen Relevanz jetzt zu früh kommen würde, ganz gleich, ob man eine Rehabilitation des Sozialismus anstrebt oder einen Triumph über den Sozialismus.

Soweit einige Gedanken aus unserer Diskussion.

Als Konsequenz aus unserer Diskussion kamen wir zu folgendem einstimmig gefaßten Beschußvorschlag:

1. *In Anbetracht der ständigen Not der Landessynode, ihren vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden, sieht die Landessynode keine Möglichkeit, der Thematik in angemessener Vielfalt und Sorgfalt gerecht zu werden.*

Im Hinblick auf die in der Grundordnung festgelegten Aufgaben der Landessynode halten wir eine Behandlung der Thematik im Rahmen einer Landessynode nicht für angemessen.

Deshalb kann dem im Antrag zum Ausdruck gebrachten Begehr nicht stattgegeben werden.

2. *Da die Thematik jedoch als wichtig angesehen wird, wird die Behandlung in solider Akademiearbeit empfohlen.*
3. *Unabhängig davon sollte sich die Landessynode aus unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg über deren konkrete Erfahrungen mit dem dort praktizierten Sozialismus berichten lassen.*

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Vielen Dank, Herr Friedrich. Den zweiten Bericht gibt Herr Dr. Rau für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Dr. Rau, Berichterstatter**: Der Hauptausschuß legt folgenden Beschußvorschlag vor:

Bei der Frühjahrstagung der Synode 1993 soll im Rahmen eines „synodalen Akademieabends“ das Thema „Das Bild des Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie“ behandelt werden. Anzufragende Referenten in der folgenden Reihenfolge: zunächst Herr Professor Lochman, Basel, sodann, wenn Professor Lochman nicht verfügbar wäre, Professor Schröder, Berlin.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Hauptausschuß hat diesen Antrag mit großer Mehrheit beschlossen nach einer eineinhalbstündigen intensiven Diskussion im

Beisein von Landesbischof Engelhardt, Oberkirchenrat Baschang und Prälat Schmoll.

Zitat des Ausspruchs eines Ausschußmitgliedes: „Wenn ich noch vor der Sitzung strikt gegen einen solchen Vortrag war, so bin ich spätestens durch diese Diskussion von dessen Notwendigkeit und Dringlichkeit überzeugt.“

Schade, daß wir im Plenum nicht die gleiche Zeit zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch zur Verfügung haben, mit Sicherheit käme auch dann eine einmütige Bejahung des Antrags heraus.

(Heiterkeit)

Dazu müßte jeder von Ihnen zuvor kurz aufschreiben, was er mit dem Wort Sozialismus verbindet.

(Heiterkeit)

Das voraussehbare Ergebnis: Dieses Wort ist inzwischen so unpräzise geworden, so wenig auf ein eindeutiges Phänomen beziehbar, daß man von einem Begriff „Sozialismus“ überhaupt nicht mehr sprechen kann, vielmehr von einem Symbol reden muß, an das sich die verschiedensten Assoziationen anhängen.

Positive Assoziationen: die soziale Dimension allen Lebens; die ethische Orientierung des Individuums am Nächsten; die Schaffung von Gerechtigkeit zwischen den jetzt lebenden Menschen wie auch zwischen den Generationen; der Vorrang der Gemeinschaft vor Einzelinteressen.

Negative Assoziationen: die Unterdrückung der Freiheit des einzelnen, seines Gewissens, seines Glaubens; Zynismus im Blick auf das Einzelleben; Korruption der Funktionäre; gottlose Zukunftsutopien; das Verständnis, daß Klassenwahrheit die religiöse Wahrheit ersetzt und brutale Unterdrückung von Minderheiten und Ausbeutung der Natur.

Geradezu abenteuerlich wäre die Vorstellung, ein einstündiger Vortrag oder auch ein ganzer Studententag könnten diese Assoziationen, Erlebnisse und Erfahrungen, ja Überzeugungen akademisch harmonisieren!

Dennoch oder gerade deshalb müssen wir mit der Aufklärung dieses Phänomens beginnen, da es zu einer Diffamierungskeule innerhalb der Kirche zu werden droht. Der Sozialismusverdacht gegenüber der Theologie, gegenüber kirchenleitenden Personen wird von einem bestimmten innerprotestantischen Lager aus als Waffe benutzt, um die wohl reale Gefährdung aller evangelischen Theologie zu brandmarken, von Weltanschauungen, von ideologischen Weltentwürfen abhängig zu werden. Umgekehrt wird manchmal nicht zu Unrecht vermutet, daß die Sozialismuskritiker blind auf ihrem eigenen Kapitalismusauge seien und nicht sehen würden, daß auch sie nicht ideologiefrei sind.

In der Tat: das „Soziale“ als Element spielt für die protestantische Theologie des 20. Jahrhunderts eine enorme Rolle, entweder in der Reue, die Soziale Frage im 19. Jahrhundert nicht gehört zu haben, oder aber im Programm einer gesellschaftspolitischen Befreiungstheologie.

Der vorgesehene Vortrag soll dazu verhelfen, eine Sprache zu finden für diese Phänomene und damit zugleich die jüngste Geschichte der Kirche und ihrer Theologie etwas verstehbarer zu machen.

„Synodale Abendakademie“ (ein bischöflicher Namensvorschlag) soll das Unternehmen heißen, damit es, falls es glückt, auf den nächsten Synodaltagungen fortgesetzt werden kann.

Darum möge die Synode beschließen:

Bei der Frühjahrstagung der Synode 1993 soll im Rahmen eines „Synoden Akademieabends“ ein Vortrag gehalten werden zum Thema „Das Bild des Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie“.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Dr. Rau. Die **Aussprache** ist eröffnet.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich möchte unserem Berichterstatter danken und kurz ergänzen. Ich darf mitteilen, der Bildungs- und Diakonieausschuß hat sich auch etwa eine Stunde lang damit beschäftigt unter Anwesenheit von Oberkirchenrat Dr. Trensky,

(Große Heiterkeit)

Oberkirchenrat Oloff,

(Erneute Heiterkeit)

Kirchenrat Mack und Professor Schnurr haben auch mitgewirkt.

(Erneute große Heiterkeit)

Zum Inhaltlichen: Bei Interesse an dieser Thematik hat sich im Ausschuß einfach durchgesetzt – ich kann das nur noch einmal wiederholen –, daß dies eine sehr anspruchsvolle Thematik ist. Ich selber habe gerade beim Tag der Diakonie bemerkt, wie schwierig es ist, in einem Tag solche Dinge unterzubringen. Wir meinen aber, daß wir einen Teil des Anliegens mit Ziffer 3 unseres Beschußvorschlags aufgenommen haben und daß dies auch in einem angemessenen Rahmen der Synodenarbeit geschehen könnte. Ich verweise auf die Gäste, die immer wieder aus Berlin-Brandenburg bei uns sind. Grußworte und Informationen haben uns immer wieder auf diesem Wege informiert. Es wurde auch auf Erfahrungen in der Partnerbegegnung im kleinen verwiesen, wenn zum Beispiel ein Pfarrer vor seiner Gemeinde über Erfahrungen der Kirche im Sozialismus berichtet. Diese Meinung hat sich dann durchgesetzt und vor allem auch zu der Ziffer 3 geführt. Das geschah sicher auch unter der Frage, was wir von den Erfahrungen der Kirche in der ehemaligen DDR lernen können, einer Kirche, die den Sozialismus nicht theoretisch erlebt hat, sondern sich mit ihm auseinandersetzte. Solche Lernerfahrungen, zum Beispiel einer Minderheitenkirche, einer Friedenskirche sollten nicht verlorengehen. Das wäre für unsere Synode wichtig. Falls die Ziffer 3 mehrheitlich beschlossen wird, wäre unser Ausschuß gerne bereit, eine solche Sache vorzubereiten.

(Beifall)

Synodale **Schiele**: Meiner Ansicht nach ist es eine nicht gewollte Verengung des Themas. Es geht eigentlich nicht, wenn ich das richtig verstanden habe, darum, die Sozialismusfrage in den neuen Bundesländern aufzuarbeiten. Es geht vielmehr um eine grundsätzliche Auseinandersetzung. Daß wir dabei natürlich auch auf die Erfahrungen hören, die im anderen und neuen Teil unseres Vaterlands gemacht worden sind, ist richtig. Aber einfach zu sagen, das wird in Einzelgesprächen innerhalb der Gemeinden oder andernorts geklärt, ist auch in der Vergangenheit so geklärt worden, finde ich zuwenig. Ich halte es schon für notwendig, daß sich die ganze Synode einmal mit diesem Thema beschäftigt und daß wir dies in weitere Synoden hineinragen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer**: Das Anliegen, wie es in Ziffer 3 des Bildungsausschusses formuliert ist, möchte ich unterstützen mit dem Hinweis auf die Begegnungen, die der Ausschuß

„Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ regelmäßig mit Pendant-Ausschußmitgliedern aus Berlin-Brandenburg hat. Am letzten Samstag waren wir in Berlin zusammen.

Wir haben auf diesen halbjährigen Treffen immer wieder die Thematik „Kirche in ihrer Gesellschaft“ mit allen Problemen intensiv beraten. Wir haben am vergangenen Samstag den Eindruck gehabt, daß die Bemühung, dieses Gespräch auch in unserer Synode zu führen, zum Wahrnehmen dessen, was unsere Partnerkirche umtreibt, auch von dort gewünscht oder begrüßt wird. Ich könnte also aus den Erfahrungen des Gesprächs am vergangenen Samstag sagen: Die Erfüllung des Anliegens, daß wir nicht einfach unsere Tagesordnung weitermachen, während die Nöte der Auseinandersetzung um die Rolle der Kirche in der Gesellschaft von den Partnern schmerzlich diskutiert werden, wäre ein Zeichen wirkender Partnerschaft.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: Als ich den Antrag zur Kenntnis bekam, war ich zunächst überrascht. Das war vor allen Dingen auch im Blick auf die Begründung der Fall. Ich fragte: Was ist die Absicht, wenn es etwa in Punkt 4 heißt: „Die Behandlung dieses Themas soll Anstoß dafür sein, den Weg des Protestantismus im Westen der heutigen Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren zu klären.“ Also hier bei uns.

Aber Gespräche haben dann folgendes ergeben. Der Antrag kommt nicht von ungefähr, sondern geht auf die Diskussion über meinen Bericht im Frühjahr zurück. Er tut dies, nicht weil ich dieses Thema im Bericht angesprochen habe, sondern weil es in der Aussprache aus Ihrem Kreis angesprochen wurde und ich dann darauf reagierte, indem ich mich gegen eine allgemeine Sozialismusschelte wehrte bzw. auf die Gefahr einer solchen hingewiesen habe. In dem Zusammenhang erklärte ich, es wäre gut und notwendig, wenn mit der nötigen, auch inneren Distanz, über die Frage Sozialismus theologisch nachgedacht würde.

So ist dann dieser Antrag ins Rollen gekommen. Unter dieser Vorgabe verstehe ich ihn. Und unter dieser Vorgabe haben wir dann auch im Hauptausschuß darüber gesprochen.

Das Stichwort von der „Synodalen Abendakademie“ soll bitte nicht so mißverstanden werden, daß sich die Synode den Luxus einer unverbindlichen akademischen Arbeit leistet. Dazu haben wir in der Tat keine Zeit, wir haben Wichtigeres zu tun. Wichtig erscheint mir vielmehr zu sein – genau bei diesem Thema, das eine Grundfrage aufwirft, was das theologische Menschenbild angeht und was wir uns von daher zutrauen, auch, was wir uns zumuten –, daß nämlich genau bei diesem Thema Nachdenken und Nachdenklichkeit für die Synode und für unsere Gemeinden notwendig ist.

Ich erhoffe von einem solchen Vortrag, der in das synodale Geschehen eingebunden ist, daß er nicht nur gehört wird, sondern daß er diesen notwendigen Impuls zum Nachdenken auch für alle andere praktische Arbeit in der Synode und in unseren Gemeinden gibt. Nicht alles, was auf der Synode angestoßen wird, hat erst dann Gültigkeit, wenn die Synode unmittelbar darauf diskutiert, Aussprache führt und Beschlüsse faßt. Das ist oft eine Kurzatmigkeit, die sich dann auch inhaltlich nachteilig auswirkt. Aus diesem Grunde liegt Ihnen dieser Vorschlag vor, den Sie unter diesem Vorzeichen sehen mögen.

Nun noch kurz zu dem Votum von Ihnen Herr Schäfer, in dem Sie sich angeschlossen haben an Ziffer 3 des Vorschlags des Bildungsausschusses. Das ist etwas anderes als die Intention des Antrages. Da müssen wir wissen, was wir wollen. Sie wollen die unmittelbare Situation unserer Partnerkirche kennenlernen, uns nahegebracht durch Erfahrungsberichte, durch Beurteilungen und Bewertungen, die dann auch in unserer Synode diskutiert werden. Da frage ich, ob hierfür jetzt schon wirklich der Zeitpunkt gegeben ist. Müßte nicht auch dazu doch mehr Abstand gewonnen sein? – Das ist die eine Frage von mir. Die andere: Ist das Forum einer öffentlichen Synodaltagung dafür das richtige Forum?

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Ich habe jetzt folgende Wortmeldungen vorliegen: Wöhrle, Girock, Werner Schneider, Heidel, Dr. Pitzer, Boese.

Synodaler Wöhrle: Zum Termin: Im Antrag von Frau Dr. Gilbert heißt es im ersten Satz: „Die Synode möge beschließen, auf einer ihrer gen im Jahre 1993“ usw. Im Beschußvorschlag des Hauptausschusses steht jetzt: „Bei der Frühjahrstagung der Synode 1993 ...“.

Ich kann mich jetzt nicht erinnern, daß wir diesen Termin miteinander beschlossen haben. Vielleicht haben wir es getan, dann habe ich nicht aufgepaßt. Unabhängig davon aber möchte ich erinnern, daß wir im Frühjahr den Schwerpunkt „Seelsorge“ haben werden. Wir werden uns sehr schwer tun, uns so knapp zu fassen, wie es der gesamte synodale Rahmen nötig macht. Ich bitte darum, das zu ändern und es bei der offenen Termingestaltung, wie das im Antrag von Frau Dr. Gilbert steht, zu belassen. Ich möchte das zum **Antrag** erheben. Dann heißt es also nicht „Bei der Frühjahrstagung der Synode 1993“, sondern „im Jahre 1993“. Dann hat der Ältestenrat die Freiheit, dies im Frühjahr oder im Herbst aufzunehmen.

Synodaler Girock: Ich gehöre auch zu denjenigen, die ursprünglich gemeint haben, es ist ganz klar, daß man diesen Antrag zurückweisen muß. Nicht deshalb, weil er etwa kein wichtiges Thema behandelte, sondern weil ich davon überzeugt war, daß der Antrag in der ursprünglichen Form dazu führt, daß wir uns hoffnungslos in der Synode sowohl verstreiten als auch verheben.

Ich bin aber dankbar, daß die Diskussion auch mir im Hauptausschuß die Möglichkeit gegeben hat, einen Ausweg aus dieser Sache zu sehen. Ich muß bekennen, daß ich mit ganz schlechtem Gewissen abgelehnt hätte. Das liegt daran, daß ich davon überzeugt bin, daß das, was hier stichwortartig angerissen wird, für unsere innerkirchliche Diskussion im Augenblick eines der wichtigsten Themen ist.

Die Hilflosigkeit, mit der unsere evangelische Kirche auf die öffentlichen Anwürfe in bezug auf unsere politische Haltung reagiert, die wir seit Monaten erleben, liegen zum Teil darin, daß wir einfach noch nicht erkennbar erklärt haben – auch für uns selber als Kirchenglieder –, auf welchem Fundament unsere Haltung sowohl im Westen wie im Osten in den letzten 40 Jahren basiert hat. Die Klärung dieser Frage ist deshalb dringend notwendig, und zwar auch für uns als Kirchen- und Gemeindemitglieder, damit wir selber auch in der Öffentlichkeit allmählich in die Lage versetzt werden, in diesen Diskussionen einigermaßen sinnvoll und sachkundig mitzuhalten.

Deshalb bin ich der Meinung, daß wir jede Möglichkeit, in dieser Frage Schritt für Schritt Informationen sachkundiger und kompetenter Art zu erlangen, ergreifen sollten, wenn sie im Zeitplan der Synode unterzubringen sind und so abgeschlossen werden können, daß zwar weitere Antworten offen bleiben, aber immerhin ein Anfang gemacht wird. Das scheint mir bei einem Vortragenden gegeben, der ein sachkundiger Mann ist: der auch wirklich in der Lage ist, mit ein bißchen Distanz die Dinge grundsätzlich anzupacken. Ich war sehr froh, als im Hauptausschuß der Name Jan Milic Lochman fiel, da ich ihn seit Jahren als jemanden kenne, der für einen solchen Auftrag sicherlich hervorragend geeignet wäre, da er seine systematischen Fähigkeiten mit einer Form und Art der Darstellung verbinden kann, die ohne weiteres einleuchtet und hilfreich ist und auch weitergegeben werden kann.

(Beifall)

Synodaler Bubeck (Zur Geschäftsordnung): Ich sehe nun eine ganze Reihe von Wortmeldungen und erwarte eine entsprechende Zahl von Stellungnahmen. Ich beantrage deshalb Schluß der Rednerliste.

(Beifall)

Oberkirchenrat Baschang: Ich wollte zunächst zu Ziffer 3 des Beschußvorschlags des Bildungsausschusses sprechen. Ich darf dazu sagen: Solches geschieht permanent, zuletzt durch zwei Pfarrkollegs badischer Prälaten für badische und brandenburgische Pfarrerinnen und Pfarrer, von denen das eine in Beuggen stattgefunden hat und das andere in Brandenburg. Dort war durch die Länge der Veranstaltungen, durch eine besonders intensive Form der Begegnung, des Meinungsaustausches und der gegenseitigen Begleitung eine sehr günstige Situation gegeben.

Für eine öffentliche Veranstaltung dieser Art in der Landessynode nach Ziffer 3 des Vorschlags des Bildungs- und Diakonieausschusses muß man dann aber auch fragen: Wen will man denn einladen? – Herrn Eppelmann oder Herrn Falke? Wie hätten Sie es denn gerne mit den Erfahrungen mit dem Sozialismus?

(Zuruf: Das Mikrofon fällt aus!)

Insofern denke ich, ist es wirklich angemessen, das Thema auf einer eher akademischen als auf der erfahrungsbezogenen Ebene zu behandeln.

(Beifall)

Ich hoffe, daß ich jetzt dem Anliegen des Hauptausschusses keinen Schaden zufüge, wenn ich den Bildungsausschuß frage, ob denn die Ziffer 1 wirklich Bestand haben kann angesichts der Gegenstände, mit denen sich die Synode sonst gerne beschäftigt.

(Beifall und Heiterkeit)

Ich hatte nichts dagegen, daß die Synode dringende Empfehlungen für die Höchstgeschwindigkeit bei Fahrten mit dem Kraftfahrzeug beschlossen hat, dringende Empfehlungen für eine schöpfungsgerechte Temperatur bei der Beheizung kirchlicher Gebäude. Ich habe auch die Behandlung des außergewöhnlich schwierigen Themas Genomanalyse – das ist das letzte besondere Thema dieser Art, das uns allen noch in Erinnerung ist –, als eine durchaus angemessene Thematik für die Synode empfunden.

Wenn aber die Synode auf der Linie des Bildungs- und Diakonieausschusses nach dessen Beschußvorschlag Ziffer 1 verfährt und es ablehnt, das Thema so zu be-

handeln, wie es der Hauptausschuß vorgeschlagen hat, dann gibt die Synode dem Herrn Besier weiterhin recht, wenn er sagt, die Kirche verdränge das Thema und stellt sich nicht, und sie gibt allen den Publizisten weiterhin recht, die genüßvoll fragen: Wann beschäftigen sich kirchenleitende Organe mit dem Thema?

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Nach diesem Votum durch Herrn Oberkirchenrat Baschang lasse ich jetzt noch einmal über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen: Schluß der Rednerliste.

(Erneuter Hinweis, daß die Verstärkeranlage defekt ist.)

Wir stimmen jetzt ab über den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Bubeck. Wer ist für Schluß der Rednerliste? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen. Damit ist der Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen.

Auf der Rednerliste stehen jetzt noch Werner Schneider; Heidel, Dr. Pitzer, Boese, Dr. Martin Schneider, Dr. Schäfer, Ziegler und Menger.

Synodaler Werner Schneider: Ich möchte den Vorschlag machen, beide Beschußvorschläge zu einem Antrag zusammenzubinden. Es heißt dann „Vorbehandlung in einer Akademietagung, komprimierte Darbietung an einem zentralen Akademieabend“. Ich möchte diesen Vorschlag zum **Antrag** erheben.

Vizepräsident Schellenberg: Darf ich nochmals bitten, da mehrere Informationen hier oben angekommen sind: Vorbehandlung in einer Akademietagung?

Synodaler Werner Schneider: Es geht darum, beide Beschußvorschläge zu einem Antrag zusammenzubinden. Das heißt: Vorbehandlung bei einer Akademietagung. Anschließend eine komprimierte Darbietung an einem synodalen Akademieabend.

Vizepräsident Schellenberg: Der Antrag ist festgehalten. Wir kommen nachher nochmals darauf zurück.

Synodaler Heidel: Ich möchte versuchen, in ähnlicher Weise wie Herr Schneider, mich mit drei Fragen einem Kompromiß der beiden vorgelegten Beschußanträge zu nähern. Meines Erachtens ist unbestritten, daß die angesprochenen Fragen ganz entscheidend für uns sind. Der Unterschied in der Einschätzung liegt darin, wie wir sie angemessen behandeln könnten. Dazu meine drei Fragen.

Erstens: Wovon reden wir? Herr Dr. Rau, der Begriff des Sozialismus ist nicht erst jetzt unscharf geworden. Den Sozialismus – und das ist aber nicht neu – hat es nie gegeben. Meinen wir den Sozialismus von Wilhelm Weitling oder Louis Blanc, von Karl Marx oder Ferdinand Lasalle, von David Owen oder Paul Tillich, von Bert Brecht oder Erich Honecker? Wie sollen wir also über dieses Thema reden? Ähnliches gilt auch für das biblisch-reformatorische Menschenbild. Denn auch das ist keinesfalls einheitlich. Ich vermisse also, daß keine noch so gelehrte Person in der Lage sein dürfte, diesen komplexen Problemkreis bei einer so allgemein gehaltenen Formulierung des Themas ausreichend differenziert zu entfalten. Wenn wir jedoch weiterkommen wollen und weg vom Stammtischniveau, müssen wir aber differenzierter über diesen Problembereich reden.

Die zweite Frage: Wozu reden wir? Wir reden als kirchenleitendes Organ, um Hilfestellung zu geben für den Weg unserer Kirche. Und das muß unser Reden prägen im Blick auf die Art unseres Redens und im Blick auf die Gegenstände, mit denen wir uns beschäftigen.

So haben wir bei dieser Synodaltagung eine Fülle wichtiger Fragen angesprochen, mit denen wir uns auch bei künftigen Synodaltagungen zu beschäftigen haben werden. Ich erinnere nur an die Fragen der Diakonie und an die Flüchtlingsproblematik. Daher macht es meiner Ansicht nach wenig Sinn, wenn wir dieses komplexe Thema „Menschenbild und Sozialismus“ im Rahmen einer abendlichen synodalen Akademieveranstaltung behandeln.

Drittens: Wie können wir reden?

Ich habe sehr positive Erinnerungen an unsere „Schnuppersynode“ zu Beginn der Amtszeit der 1990 gewählten Synode. Wir hatten uns damals ohne Tagesordnungsgeschäft getroffen. Ich wäre sehr dankbar, wenn wir jährlich einmal eine über die regelmäßigen Synodaltagungen hinausgehende Zusammenkunft haben könnten, die mit der Evangelischen Akademie gemeinsam veranstaltet werden könnte, um auch einmal Zeit zu haben, ausführlich über schwierige Fragen zu reden. Das vorgeschlagene Thema „Menschenbild und Sozialismus“ wäre ein guter Einstieg für eine solche neue Institution.

In diesem Zusammenhang halte ich die Anmerkungen von Herrn Oberkirchenrat Baschang für völlig unbefriedigend. Ich habe vielmehr große Schwierigkeiten damit, daß wir uns als kirchenleitendes Organ erstmalig bei einer synodalen Abendveranstaltung mit einem sehr komplexen Thema vertraut machen. Wir haben es auch beim Tag der Diakonie gesehen, wie schwierig es ist, mit solch komplexen Gegenständen unter Zeitdruck angemessen umzugehen. Daher bräuchten wir außerhalb der Synode einen Ort, um über komplexe Themen zu sprechen. Die Ergebnisse solcher Beratungen könnten dann ohne weiteres in die synodale Arbeit zurückfließen.

Daher würde ich gerne den **Antrag** stellen, daß wir das vorgeschlagene Thema auf einer zweitägigen Tagung behandeln. Wie das im einzelnen vorbereitet werden muß, müßten wir noch klären. Wenn aber Einigkeit darüber bestünde, daß wir so verfahren wollen, würden wir sicher auch einen Weg zur Umsetzung finden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich möchte keine Fortsetzung der Kompromißvorschläge, sondern nur eine kleine Anregung für den Fall machen, daß der Vorschlag des Hauptausschusses beschlossen wird. Ich mache die Anregung in Anknüpfung an das Votum des Herrn Landesbischofs, in dem er die Entstehung des Themas und die Zielsetzung noch einmal erläutert hat.

Wie die Thematik jetzt formuliert ist, wird der Eindruck erweckt, als gäbe es die biblisch-reformatorische Anthropologie. Die gibt es nicht. Es gibt biblische und reformatorische Aussagen in der Thematik Anthropologie. Was dann behandelt wird, kann sehr unterschiedlich sein, ebenso wie die Ergebnisse. Das wird der Weisheit des Referenten anheimgestellt sein, was er sich wählt. Deshalb möchte ich bitten, das Thema des Herrn Landesbischofs ein wenig zu verändern und das Wort „die“ zu streichen – das ist mehr als drei Buchstaben.

Zweitens: Es kommt bei der Behandlung der Thematik darauf an, ob man bei der Darstellung den ersten Teil oder den zweiten Teil in den Vordergrund rücken möchte. Wenn der zweite Teil in den Vordergrund gerückt werden sollte, kämen bestimmt auch noch andere Referenten in Frage, als diejenigen, die jetzt dort aufgelistet sind.

Synodaler **Boese**: In unserem Ältestenkreis haben wir ebenfalls darunter gelitten, daß über die Tagesarbeit die thematischen Fragen über Jahre zu kurz gekommen sind.

Wir haben nun mit drei alltagsfreien Themenabenden sehr gute Erfahrungen gemacht, bei denen auch nicht ein einziges – und wenn es vom Pfarrer noch so dringend gewünscht wurde – anderes Thema aufgenommen wurde.

Was ich noch hinzufügen möchte, ist: es handelt sich hier um einen zusätzlichen Abend. Entgegen unseren Befürchtungen sind alle Ältesten dazu gekommen und haben im Anschluß daran gesagt, das müssen wir öfter machen, auch wenn sie sicher alle zeitbelastet sind.

Ich denke, daß das Anliegen der vorliegenden Anträge sehr wichtig ist und deshalb nicht unter dem Zeit- und Ablenkungsdruck einer Synode mit Ausschußarbeit, Ausschußabstimmungen und Ausschußvereinbarungen stehen sollte. Denn die geschehen auch oft während einer wichtigen thematischen Arbeit, die wir hier immer wieder haben.

Wir sollten uns deshalb wirklich einen getrennten rein thematischen Tag nehmen, außerhalb der Frühjahrs- oder Herbstsynode. Die Teilnahme wird zeigen, wie wichtig uns dieses Thema ist.

Im übrigen denke ich, im Blick auf Herrn Heinzmann, daß wir nicht mehr auf die Anwesenheit einer kirchenleitenden Seite warten müssen, um einen Beschußvortrag besonders annahmefähig zu machen.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich freue mich, daß das Anliegen unserer Eingabe nun doch im Laufe der Diskussion offenbar verstanden wurde. Sowohl im Hauptausschuß als auch hier im Plenum zeigt es sich, daß unser Anliegen als ein Startschuß oder als ein Anstoß verstanden wurde, sich mit einer Sache auseinanderzusetzen, die uns in den nächsten Jahren weiterbegleiten wird. Dazu gehört Mut. Wir wissen, in welch schwieriger Situation wir uns hier befinden. Herr Girock hat das angesprochen. Ich denke, die Synode sollte diesen Mut aufbringen, sich dieser Frage zu stellen, und zwar in einer öffentlichen und offiziellen Weise.

Das spricht für den Vorschlag des Hauptausschusses, den ich hier nur direkt und herzlich unterstützen möchte. Es hat keinen Sinn, einen Extrastudentag einzulegen.

Wir können die inhaltliche Arbeit in vertiefender Weise wohl nicht auf der Synode weiterführen. Dies soll ein Zeichen und ein Anstoß sein. Ein Stück weit ist dieser Anstoß auch schon in anderer Weise aufgegriffen worden. Ich erinnere daran, daß die Akademie im Frühjahr 1993 eine Tagung zum Thema „Religiöser Sozialismus“ veranstalten wird.

Also bitte, keine Parallelen zur Akademie, aber auch keine Sondersynode. Vielmehr geht es um einen Abend, auf der Synode dieses Themas als Anstoß anzubieten. Dies als Zeichen dafür, daß wir den Mut haben, uns mit dieser Sache auseinanderzusetzen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Schäfer: Ich möchte, daß die Anträge des Hauptausschusses und Ziffer 3 des Bildungsausschusses aus ihrer Alternative befreit werden und kann mir diese komplementär vorstellen. Wenn ich für die Ziffer 3 des Bildungsausschusses spreche, tue ich das nicht als Wahrnehmung eines eigenen Hobbys, sondern als Reflex auf offizielle, auch von dieser Synode verantwortete Kontakte des Gesprächs mit den Berlin-Brandenburgern. Mir ist klar, daß die Basis dieser Gespräche nur ein sehr kleiner Ausschnitt ist. Wir haben drei bis vier Gesprächspartner, aber wir haben sie über Jahre hinweg.

Zum Öffentlichkeitscharakter, also zum Synodencharakter eines solchen Berichts: Er wäre für mich das Zeichen in die Öffentlichkeit hinein, daß Kirchenleitung und ihr Organ Synode sich damit beschäftigt. Auch das wäre keine Alternative und ist keine Alternative zu Pfarrkollegs und zu Gesprächen auf Gemeindeebene innerhalb bestehender Partnerschaften. Die Arbeitsform – da wir ein öffentliches Gremium sind – müßte zunächst erst einmal überlegt werden. Sie kann natürlich so sein: Wir haben die Instrumente der öffentlichen Berichte im Plenum und der Aussprache im Ausschuß, wo nichtöffentlich beraten wird. Hier würde sicher in der weitergehenden Gesprächsrunde des Ausschusses wahrscheinlich anders und tiefer geredet werden können, als das im Plenum der Fall ist. Aber das ist auch bei anderen Themen der wesentliche Stil unserer Arbeit, daß das eine nicht ohne das andere geht.

Zum Zeitpunkt: Hier wäre es nach meiner Einschätzung wichtig, mit dem Zeitpunkt nicht zu warten, damit der Zeitpunkt das Mittragen ausdrückt und nicht das Abwarten. Bei der Frage nach denen, die als Referenten oder Berichterstattende dienen sollen, würde ich zum Beispiel auf der offiziellen Ebene der Synodenpräsidenten diese Entscheidung den Berlin-Brandenburgern anheim geben: „Wen meint Ihr, den wir brauchen, um uns mit diesem Thema zu beschäftigen“ – und nicht wir vom Westen aus entscheiden, wen wir hören wollen.

(Beifall)

Synodaler Ziegler: Lassen Sie mich drei Bemerkungen machen:

Erstens: Zur Wichtigkeit und zum Inhalt ist genug gesagt. Da möchte ich die anderen nicht wiederholen.

Zweitens: Was den Zeitpunkt angeht und das Votum des Herrn Wöhrle, der vorschlägt, das Thema auf die Herbsttagung zu setzen, möchte ich Bedenken anmelden. Für die Herbsttagung steht uns der neue Haushalt ins Haus. Wenn Sie die jüngsten Nachrichten verfolgt haben, werden Sie wissen, daß es heftige Diskussionen geben wird, da wir bei den Beratungen dieses Haushalts auch ganz gezielt über Sparmaßnahmen reden müssen.

Wenn ich mir dann überlege, daß am Donnerstag abend beispielsweise, wenn über den Haushalt diskutiert und dieser verabschiedet wird, was sicherlich auch Energien bindet, ein Vortrag in der vorgeschlagenen Weise angeboten werden soll, weiß ich nicht, ob unsere Aufnahmefähigkeit dem Thema und der Sache gerecht wird.

Drittens: Ich möchte darauf hinweisen, daß es im März eine Tagung der badischen und pfälzischen Akademien im Peschhaus in Ludwigshafen geben wird zum Thema „Religiöser Sozialismus“ Das ist freilich nur eine Spezies des Gesamtthemas. Ich könnte mir darüber hinaus vorstellen – dabei nehme ich den Antrag des Herrn Heidel auf –, daß wir – beispielsweise im Rahmen einer Zwischentagung –

etwa im Frühjahr 1994 hier in Herrenalb den Samstag und den Sonntag für eine Tagung verwenden, in der wir uns von der Akademie einen Vorschlag und eine Ausarbeitung machen lassen, während die Finanzierung der Tagung durch die Tagungsteilnehmer selbst abgedeckt werden soll.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Als letzter Redner vor dem Schluß der Rednerliste hat Herr Menger das Wort.

Synodaler Menger: Ich bin für die Behandlung des Themas in der Synode, auch für die genannten Referenten. Ich möchte aber im Sinne dessen, was Herr Pitzer vorgetragen hat, darauf hinweisen, daß der Arbeitstitel oder das Thema nach wie vor eine gewisse Tendenz hat.

(Zurufe: Lauter! Hinweis auf die defekte Anlage.)

Das Thema hat noch eine gewisse Tendenz; obwohl diese Tendenz durch die Formulierung des Landesbischofs etwas zurückgenommen wurde. Ich möchte das mit drei Bemerkungen begründen.

Erstens: Es heißt, das „Bild des Menschen im Sozialismus“: Da frage ich mich schon, ob wir dem Sozialismus so gerecht werden, wenn wir dieses Raster als Kriterium anwenden. Wenn man sich jetzt auf Karl Marx bezieht, muß man feststellen, daß es gerade nicht um ein „Bild“ vom Menschen ging. Es ging vielmehr um die Realität des Menschen, seine Sozialität, sein Wirken in der Gesellschaft. Es geht also nicht um ein bloßes „Bild“, sondern um viel mehr. Und deshalb meine ich, daß man den Sozialismus im vorhinein diskreditiert, wenn man diese Kriterien anlegt.

Zweitens: Wir haben im Hauptausschuß bereits darüber gesprochen, daß das Wort Sozialismus ein diskreditiertes Wort ist, es ist ein Unwort, wie man fast sagen könnte. Dann fällt mir aber auf, daß ein schweizer Nationalrat ein Buch mit dem Titel „Karl Marx, wir brauchen dich“ geschrieben hat. Man bedenke, ein Nationalrat, dazu noch Schweizer!

(Heiterkeit)

Das gibt schon zu denken.

Wir können auch nicht so tun, als sei das nur eine akademische Beschäftigung und wir hätten dieses Thema lediglich auf einer Akademietagung abzuhandeln. Es ist vielmehr eine aktuelle Frage angesichts der Zerstörungskräfte des Kapitalismus.

Dritte Bemerkung: Es wird immer darauf hingewiesen, wir wollen uns so damit beschäftigen, als ginge es um die Aufarbeitung der Geschichte des Protestantismus mit dem Sozialismus. Ich glaube nicht, daß wir dabei stehen bleiben können. Es kann nicht nur um eine bloße Aufarbeitung gehen. Es muß vielmehr auch nach vorne gesehen werden. Deshalb meine ich, folgende zwei Voten abgeben zu können.

Das Thema könnte wie folgt formuliert werden: „Sozialismus – eine Herausforderung für die Kirche?“ Oder man könnte auch formulieren: „Sozialismus und biblisch-reformatorische Anthropologie“, um damit den zustimmenden und ablehnenden Voten gerecht zu werden und beides miteinander zu verbinden.

Vizepräsident Schellenberg: Wir haben jetzt die Rednerliste abgeschlossen und kommen zur Abstimmung.

(Zuruf: Schlußwort der Berichterstatter!)

Ja, die Berichterstatter haben noch ein Schlußwort. Zunächst hat Herr Friedrich das Wort.

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Ich möchte nach der Diskussion zwei Dinge ansprechen:

Der Bildungs- und Diakonieausschuß hat die Beschäftigung mit dem Thema Sozialismus nicht abgelehnt oder möchte dieses Thema in keiner Weise verdrängen. Er hat vielmehr vorgeschlagen, aus den angedeuteten inhaltlichen und formalen Gründen das Thema nicht als Schwerpunktthema der Synode zu behandeln.

(Widerspruch)

Der ursprüngliche Vorschlag ist nun schon abgewandelt worden zur synodalen Abendakademie. Ich frage mich: Ist das nicht wieder der übliche badische Kompromiß, und: Fügt man damit der Bedeutung der Thematik nicht Schaden zu?

Ein Zweites möchte ich zu Ziffer 3 unseres Vorschlags sagen. Ich habe ihn in Absprache mit Herrn Dr. Heinzmann bewußt so kurz gehalten. Ich möchte ergänzen zu dem, was Sie, Frau Schiele, sagen: Tatsächlich ist das nicht eine Verengung, sondern ein völlig neues Thema, auch wenn es eine Facette dazu ist. Deshalb wollte ich das nur kurz als Bemerkung im Beschußvorschlag haben.

Wir fügen den dritten Punkt an, um damit ein anderes Thema, auf das wir bei der Diskussion gestoßen sind, mit einzubringen. Das wurde dann von Herrn Dr. Schäfer und Herrn Dr. Heinzmann begründet.

Ich bin der Ansicht, daß die beiden Beschußvorschläge einander gar nicht so diametral gegenüber stehen, wie ich ursprünglich annahm. Ich bin der Auffassung, daß der Beschußvorschlag des Bildungsausschusses der Thematik besser gerecht wird und klarer strukturiert ist.

(Beifall)

Synodaler Dr. Rau, Berichterstatter: In meinem Bericht aus dem Hauptausschuß habe ich die Gedanken zum Inhalt genügend entfaltet; was ich nicht wiederholen muß. Dennoch drei kleine Punkte.

Erstens, zur Themenformulierung: Ich vermute, daß Herr Landesbischof Engelhardt das Thema so nicht formuliert hätte, wenn er spontan um eine Themenformulierung gebeten worden wäre. Ein solches Thema wäre auch an der Universität völlig unmöglich etwa für eine Seminararbeit, da es viel zu unpräzise und zu umfassend formuliert ist. Die neue Themenformulierung müssen Sie nämlich verstehen als die Fortschreibung einer bereits vorgegebenen Themenformulierung, mit ihr sollte also etwas verbessert oder präzisiert werden.

Zweitens: Ich habe von der innerkirchlichen Diffamierung gesprochen. Wenn Sie die publizistischen Auseinandersetzungen wie auch die synodalen Auseinandersetzungen innerhalb des deutschen Protestantismus gegenwärtig aufmerksam beobachten, können Sie deutlich erkennen, daß genau mit diesem Thema eine parteipolitische – auch innerhalb der Kirche – Instrumentalisierung vorgenommen wird. Es wäre ganz verheerend, würde die notwendige theologische Aufarbeitung der Wende, eine Aufarbeitung, die ansteht, durch eine derartige parteipolitische Instrumentalisierung weiterhin verhindert.

Nun kann man natürlich folgendes sagen: Was machen denn die Badener, anstatt die beiden Konfliktgruppen ordentlich aufzuputschen, richtig loszschlagen zu lassen

im Sinne einer Konflikttheorie, und dies um der Wahrheit zu dienen? Sie versprechen sich wieder einmal von einem harmlosen akademischen Synodalvortrag möglichst schnell in die sanften Gewässer ihrer badischen Harmonie geleitet zu werden.

(Heiterkeit)

So ist das nicht gemeint. Ich würde vielmehr an dieser Stelle an unsere badische Unionsurkunde erinnern. Diese badische Unionsurkunde hat uns einen Weg vorgezeichnet. Diese Vorzeichnung ist prägend geworden für das, was dann badische Liberalität heißt. Das ist nämlich die Erkenntnis, daß eine solche Konflikttheorie in der Kirche unter Umständen gar nicht tauglich ist. Es geht vielmehr darum, die Möglichkeit einer christlichen Kirche zu erkennen, durch den Rekurs auf die Bibel eine Neuorientierung zu finden.

Und das wird von uns vorgeschlagen: aktuelle Tagesfragen in einem Rekurs auf die Bibel zu beantworten – wenn hier „reformatorisch“ hinzugefügt wird, so deshalb, weil nach der badischen Unionsurkunde die Bibel durch die reformatorischen Bekenntnisse wieder ihre alte Stellung bekommen hat.

Ich würde sagen, wir sollten uns nicht fortwährend verdächtigen lassen unserer Liberalität wegen, sondern fröhlich bekennen, daß sich diese Liberalität bisher positiv ausgewirkt hat.

(Beifall)

Drittens und letztens: Es wäre doch Sand in die Augen gestreut, rosa Farbe verspritzt, zu glauben, es gäbe irgendwo in der Welt einen Professor, der in eineinhalb Stunden Klarheit schaffen könnte.

(Heiterkeit)

Professoren sind nicht dazu da, Klarheit zu schaffen, sondern das Problem zu verstärken!

(Große Heiterkeit)

So hat der Hauptausschuß ganz richtig erkannt, daß es sich hier um eine neue Gattung von Akademiearbeit handelt, um eine Gattung, die ich als „offene Prozeßhaltung“ bezeichnen würde. Kein Mensch weiß, was dabei herauskommt,

(Große Heiterkeit)

im Unterschied zu manchen, die sowieso schon wissen, was dabei herauskommen soll. Es war sehr weise von mir vorgetragen:

(Erneut große Heiterkeit)

Sollte das Unternehmen glücken, kann es eine Fortsetzung erfahren.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön, Herr Dr. Rau. Jetzt kommen wir aber zur **Abstimmung**.

Der Antrag des Diakonie- und Bildungsausschusses ist nach meiner Sicht der weitergehende Antrag, über den wir zunächst abstimmen müssen.

Er enthält drei Ziffern. Sie haben eben noch einmal gehört, in dem Antrag ist eine grundsätzliche Behandlung dieser Thematik hier im synodalen Zusammenhang nicht vorgesehen.

Ziffer 2 deckt sich dann in gewisser Hinsicht mit anderen Anträgen.

Ziffer 3 wurde eben noch einmal interpretiert. Können wir den Gesamtbeschußantrag abstimmen?

(Zurufe: Nein!)

Wir stimmen die einzelnen Punkte ab. Sind Sie damit einverstanden?

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte einen Vorschlag machen, daß wir die Ziffer 2 unseres Vorschlags zurückziehen und an dieser Stelle den Antrag von Herrn Heidel einfügen. Das bedeutet dennoch sicher getrennte Abstimmung.

Vizepräsident **Schellenberg**: Das ist jetzt die Äußerung des Vorsitzenden des Diakonie- und Bildungsausschusses. Können wir den Antrag so abändern, oder brauchen wir dazu noch eine Extraabstimmung?

(Zurufe: Nein!).

Dann stimmen wir über die drei Ziffern getrennt ab.

Zunächst Ziffer 1: Sie haben den Wortlaut vor sich, ich brauche ihn nicht mehr vorzulesen. Wer stimmt für Ziffer 1 des Beschußantrags? – Das müssen wir zählen: 25 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – 33. Enthaltungen? – 10. Bei 25 Stimmen dafür, 33 Stimmen dagegen und 10 Enthaltungen ist Ziffer 1 abgelehnt.

Wir kommen zu Ziffer 2 mit der Variante, daß der Antrag von Klaus Heidel hier aufgenommen werden soll. Der Antrag von Herrn Heidel lautet:

Die Landessynode vereinbart, das Thema „Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie“ auf einer außerordentlichen zweitägigen Synodaltagung unter Mitwirkung der Evangelischen Akademie zu behandeln.

Dieser Antrag wurde vorhin auch in dem Votum des Herrn Ziegler unterstützt.

(Zuruf: Und durch Eigenfinanzierung der Teilnehmer!)

Sie haben den Antrag gehört. Wir stimmen darüber ab. Wer ist für diesen Antrag? – Da müssen wir wieder zählen: 22 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – 30. Wer enthält sich? – 16. Mit 22 Stimmen dafür, 30 dagegen und 16 Enthaltungen ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Wir kommen zu Ziffer 3 über die weitere Berichterstattung aus Berlin-Brandenburg. Wer stimmt für Ziffer 3? – Das dürfte die Mehrheit sein. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 16. Wenn ich es richtig gesehen habe, ist die Ziffer 3 bei 1 Gegenstimme und 16 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen dann zu den beiden Anträgen, die jetzt noch vorliegen.

Zunächst der **Antrag des Hauptausschusses** und der Antrag von Herrn Werner **Schneider**. Bei Herrn Schneider ist vorgeschlagen, die Vorbereitung des Themas bei einer Akademietagung zu vollziehen und dann komprimierte Behandlung an einem synodalen Akademieabend.

Können wir das zusammennehmen oder müssen wir getrennt abstimmen?

Synodaler **Girock**: Darf ich dazu eine inhaltliche Rückfrage machen? Ich habe Herrn Schneider so verstanden, daß er auf der Akademie im Grunde die Thematik behandelt sehen will, die im Antrag des Bildungsausschusses

unter Ziffer 3 genannt worden ist. Wenn das richtig ist, könnte man das nicht als Vortagung bezeichnen, dann ist das thematisch etwas völlig anderes. Wenn ich es aber falsch gehört habe, würde das heißen, daß die Dinge thematisch im Sinne des ursprünglichen Antrags zusammengebunden werden sollen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Herr Schneider, könnten Sie darüber Erhellendes sagen?

(Heiterkeit)

Synodaler Werner **Schneider**: Ich habe dies als zusammengebunden gesehen.

(Zuruf: Das geht nicht mehr!)

Ich wußte nicht, daß im Frühjahr bereits eine Akademietagung zu dem Thema stattfindet. Ich kann deshalb den Antrag zurückziehen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Herr Schneider zieht seinen Antrag zurück.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Das Anliegen Bildungsausschuß, Ziffer 3, läßt sich nicht mehr vorweg auf einer Akademietagung behandeln, da wir vorhin beschlossen haben, dies in die Synode zu nehmen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Dann stimmen wir über den Antrag des Hauptausschusses ab, und zwar zunächst einmal über den Antrag, wie er hier steht mit der Veränderung, sich nicht auf die Frühjahrstagung 1993 festzulegen, sondern auf die Formulierung „im Jahre 1993“.

Ist der Hauptausschuß damit einverstanden oder beharrt er darauf, den Wortlaut so abzustimmen, wie er hier steht?

(Synodale Dr. Gilbert:
Einverständnis für den Hauptausschuß!)

Also mit der Formulierung „im Jahre 1993“. Dann heißt der Antrag:

„Bei einer der Synodaltagungen im Jahre 1993 soll im Rahmen eines Synodalen Akademieabends ein Vortrag gehalten werden zum Thema „Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie.“

Hier ist jetzt bei der Themenformulierung noch einmal eine Variante durch Herrn Pitzer eingebbracht worden. Sollen wir diese jetzt gleich aufnehmen?

(Zuruf: Ja!)

Synodaler **Jung**: Ich schlage vor, daß man über den Antrag grundsätzlich entscheidet und dann die Themenformulierung getrennt vornimmt.

Vizepräsident **Schellenberg**: Das war auch mein Gedanke. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Dann lasse ich jetzt über den Antrag des Hauptausschusses abstimmen mit der Variante des Offenhalterns des Termins. Sie haben den Antrag gehört.

Wer ist für den Antrag des Hauptausschusses? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 12. Wer enthält sich? – 12 Enthaltungen: Bei 12 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen ist der Antrag des Hauptausschusses angenommen.

Wir kommen jetzt noch einmal zur Themenformulierung. Herr Pitzer hat formuliert „Das Bild vom Menschen im Sozialismus und biblisch-reformatorische Anthropologie“. Hier wird lediglich der Artikel gestrichen.

Synodale **Mielitz**: Es gab noch zwei Themenvorschläge!

Vizepräsident **Schellenberg**: Das wollte ich gerade sagen.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich habe mich eben mit dem einen Mitunterzeichner verständigt. Ich meine, wir brauchen über die Streichung des Wortes „die“ nicht abzustimmen, es sei denn, daß der Herr Landesbischof, der an der Themenformulierung mitbeteiligt war, etwas dagegen hätte.

Vizepräsident **Schellenberg**: Somit brauchen wir über diesen Antrag nicht abzustimmen. Dann bleibt die Formulierung ohne den Artikel. Wir haben aber von Herrn Menger eine Alternativ-Formulierung, genau gesagt sind es sogar zwei.

- a) „Sozialismus – eine Herausforderung für die Kirche“ oder
- b) „Sozialismus und biblisch-reformatorische Anthropologie“.

(Zuruf: Da war noch ein Fragezeichen hinter der Kirche!)

Ja, mit Fragezeichen!

Synodale **Schiele**: Ich habe den Eindruck, daß zumindest eine der Formulierungen eigentlich nicht mehr das ist, worüber wir jetzt grundsätzlich abgestimmt haben. Man kann jetzt nicht über eine Formulierung des Inhalts das Thema ändern.

(Zurufe: Ja!)

Vizepräsident **Schellenberg**: Sie meinen „Sozialismus – eine Herausforderung für die Kirche?“ ist jetzt nach der Abstimmung nicht mehr maßgebend.

Dann haben wir eigentlich lediglich die Frage, ob das Menschenbild drinnen bleiben soll oder nicht. Ich lasse jetzt abstimmen über den Vorschlag des Hauptausschusses unter Weglassung des Artikels „die“.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses?

(Zuruf: Das haben wir doch schon!)

Ja, das ist schon abgestimmt. Dann bleibt der Vorschlag des Hauptausschusses mit der hier angegebenen Thematik. Danke schön.

(Beifall)

Damit ist der Punkt IV der Tagesordnung abgeschlossen. Wir machen jetzt eine Pause bis 11.10 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.50 bis 11.10 Uhr)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Die fünf Minuten Karenzzeit sind inzwischen vergangen.

Wir haben versucht, die Akustik im Saal zu verbessern. Die Mikrofone an den Tischen funktionieren nicht, es sind dafür Mikrofone im Saal aufgestellt.

Ich bitte um Ruhe und Konzentration.

V

Eingang von Pfarrer/Religionslehrer Dr. Uwe Schott, Plankstadt, für der Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. vom 29.08.1992 zur Mitarbeitervertretung für nicht-ordinierte Religionslehrer/innen und

Eingang von Religionslehrer Jürgen Klein, Pforzheim, für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Beruflichen Schulen vom 16.09.1992 zur Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer/innen

(Anlagen 6, 6.1)

Vizepräsident **Schellenberg**: Als Berichterstatter für den **Rechtsausschuß** hat Herr Dr. Nestle das Wort.

Synodaler **Dr. Nestle, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich trage Ihnen die gemeinsame Meinung des Bildungs-/Diakonie- und Rechtsausschusses vor.

Inhaltlich geht es darum, die Vertretungsrechte der nicht-ordinierten Religionslehrkräfte zu verbessern. Darüber, daß dies geschehen soll, sind sich die Beteiligten einig. Strittig ist noch das Wie.

Zunächst aber hat die Synode darüber zu entscheiden, ob sie sich mit dieser Frage jetzt oder im kommenden Frühjahr befassen will. Der Ihnen vorliegende Antrag OZ 5/6 des Fachverbandes evangelischer Religionslehrer „ersucht die Synode um Beratung und Entscheidung auf ihrer Herbsttagung 1992“. In dem Ihnen gleichfalls vorliegenden Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Juli 1992 werden Argumente genannt, die dafür sprechen, das Thema erst im Frühjahr anzugehen.

Die zwei verschiedenen Auffassungen haben denselben Grund: In der EKD ist derzeit ein Mitarbeitervertretungsgesetz in Arbeit, das voraussichtlich im Frühjahr auch von uns behandelt werden muß. Der Antrag OZ 5/6 möchte, daß die Synode durch ihre Entscheidung auf diesen Gesetzgebungsprozeß Einfluß nimmt. Der Evangelische Oberkirchenrat dagegen möchte vermieden wissen, daß die Synode jetzt etwas beschließt, was sie dann bereits im Frühjahr aufgrund des neuen EKD-Gesetzes eventuell wieder ändern muß.

Denn schon die bestehende badische Regelung – Vertretung der nichtordinierten Religionslehrer durch die Pfarrervertretung – stellt innerhalb der EKD einen Sonderfall dar. Die vom Fachverband angestrebte Lösung würde das erst recht tun. Der Versuch, diese Lösung von uns aus in das neue EKD-Gesetz einbringen zu wollen, schien dem Rechtsausschuß weder aussichtsreich noch sinnvoll. Die zeitliche Verzögerung der Entscheidung um ein halbes Jahr erscheint uns unter den genannten Umständen als zumutbar.

Der Rechtsausschuß macht daher, nach Abstimmung mit dem Bildungs- und Diakonieausschuß, einstimmig den folgenden Beschußvorschlag – ich nehme an, Sie haben ihn –:

Die Synode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, ihr zum Frühjahr 1993 einen Gesetzesvorschlag zur Verbesserung der Vertretungsrechte der nichtordinierten Religionslehrerinnen/-lehrer vorzulegen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön.

Die Aussprache dazu ist eröffnet. Möchte jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir über den Beschußvorschlag ab. Sie haben den Wortlaut vorliegen. Wer ist gegen diesen Beschußvorschlag? – Niemand. Wer enthält sich? – Auch niemand. Dann ist der Beschußvorschlag einstimmig angenommen. Tagesordnungspunkt V ist erledigt.

VI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden über die Prüfung

1. der Jahresrechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1991
2. der Jahresrechnungen des Hauses der Evangelischen Jugend in Oppenau für 1989 und 1990
3. der Jahresrechnungen der Evangelischen Jugendheime in Buchenberg, Gaiberg und Sehringen für 1989, 1990 und 1991.

Vizepräsident **Schellenberg**: Es berichtet Herr Butschbacher.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüße ich besonders Frau Kirchenoberrechtsrätin Kost von der Pflege Schönau. Herzlich willkommen.

(Beifall – Synodaler Ziegler: Dr. Uibel?)

Ist Herr Dr. Uibel da? – Er ist nicht da. Ist jemand vom Rechnungsprüfungsamt anwesend? – Das ist auch nicht der Fall. Dann können wir auch niemanden begrüßen.

Herr Butschbacher, bitte.

Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Herr Vizepräsident! Liebe Konsynodale! Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 8. September 1992 über die Prüfung

1. der Jahresrechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1991
2. der Jahresrechnungen des Hauses der Evangelischen Jugend in Oppenau für 1989 und 1990
3. der Jahresrechnungen der Evangelischen Jugendheime in Buchenberg, Gaiberg und Sehringen für 1989, 1990 und 1991.

wurde vom Rechnungsprüfungsausschuß in seiner Sitzung vom 14.10.1992 ausführlich behandelt und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Auskünfte des Rechnungsprüfungsamtes erläutert.

Im einzelnen ergehen zu den jeweiligen Jahresrechnungen folgende Anmerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses:

Zunächst zur Evangelischen Zentralpfarrkasse für das Jahr 1991

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen, die einer weitergehenden Erörterung bedürfen.

Die Umstellungsarbeiten zur Verbesserung des Haushaltplanes konnten weitestgehend abgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Flächenveränderungen des Grundvermögens bedarf es noch einiger Verbesserungen, die in die Wege geleitet wurden.

Wie im staatlichen und kommunalen Bereich gewinnt auch bei der Zentralpfarrkasse das Problem der Altlasten – zum Beispiel bei gewerblichen Erbbaurechten – eine zunehmende Bedeutung. Durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen wurden hierzu Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Haus der Evangelischen Jugend in Oppenau, Jahresrechnung 1989/1990

Die Prüfung ergab einige Mängel in der Buchführung und in der Rechnungslegung. Sachkundige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind erforderlichenfalls bereit, bei deren Beseitigung Hilfestellung zu leisten. Der Auslastungsgrad des Hauses hat sich zwischen 1989 und 1990 von 32,5% auf 43,8% erhöht.

Gleichwohl bereitet dem Rechnungsprüfungsausschuß der errechnete Selbstkostensatz in Höhe von 83,65 DM pro Teilnehmertag für 1990, der zu 48% von der Landeskirche zu tragen ist, eine gewisse Sorge.

Jugendheime Buchenberg, Gaiberg und Sehringen für die Jahre 1989 bis 1991

Bei den Jugendheimen Buchenberg und Sehringen ergaben sich im Jahre 1991 Überschüsse, was hier einmal positiv anzumerken ist. Die Auslastungsgrade der oben genannten drei Heime liegen im Jahre 1991 zwischen 36,6% und 44,2% und damit teils wesentlich höher als in den Vorjahren.

Bei allen vier geprüften Jugendheimen handelt es sich um Einrichtungen im Sinne des § 32 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG). Bei solchen Einrichtungen sollen die Einnahmen (Erträge) die Ausgaben (Aufwendungen) decken. Hieran sei bei dieser Gelegenheit wieder einmal erinnert.

Trotz der gemachten Anmerkungen zu den Prüfungsberichten sieht der Rechnungsprüfungsausschuß keine zwingende Notwendigkeit zu weitergehenden Erörterungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt der Synode daher, folgendes zu beschließen:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat und die Evangelische Pflege Schönau werden hinsichtlich der Jahresrechnung 1991 der Evangelischen Zentralpfarrkasse entlastet.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich*
 - a) *der Jahresrechnungen 1989 und 1990 des Hauses der Jugend in Oppenau*
 - b) *der Jahresrechnungen 1989, 1990 und 1991 der Evangelischen Jugendheime Buchenberg, Gaiberg und Sehringen entlastet.*

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Butschbacher.

Eine Aussprache ist hierfür nicht vorgesehen. Ich frage jetzt die Synode, ob sie der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zustimmt. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen. Bei 2 Enthaltungen ist damit die Empfehlung angenommen. – Danke schön.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt – Pfarrerdienstgesetz – kommen, werde ich hier weichen und dem Präsidenten wieder Platz machen. Ich danke Ihnen.

(Heiterkeit und Beifall)

(Präsident Bayer übernimmt die Sitzungsleitung.)

VII**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes – 2. Lesung**

(1. Lesung siehe VERHANDLUNGEN Nr. 4, Frühjahr 1992, S. 110 ff.)

S Y N O P S E**– Seite 1 –****Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG)****Vorlage der vier ständigen Ausschüsse zur Sitzung am 15. Oktober 1992**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBI. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1989 (GVBI. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe C Abs. 2 der Grundbestimmungen erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer / die Pfarrerin ist in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen. Wie alle Glieder der Gemeinde steht der Pfarrer / die Pfarrerin unter dem Anspruch des Evangeliums, bedarf seines Zuspruchs und lebt aus der Gnade der Vergebung. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen.“

2. Buchstabe C Abs. 3 der Grundbestimmungen entfällt.

3. § 2 Abs. 1 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

„§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;
- b) nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;“

4. § 20 entfällt.

5. In § 26 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.“

6. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nimmt er/sie eine Kandidatur an, so darf er/sie bis zur Wahl den ihm/ihr übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Weiterführung des Dienstes anordnen, solange es zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.“

Antrag BA:

Anstelle der Änderung der §§ 34 und 35 bzw. Einführung des § 34a sollen die §§ 34 und 35 der geltenden Fassung ersatzlos getrichen werden.

– Seite 2 –

7. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Der Pfarrer / die Pfarrerin ist in seiner/ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie seinem/ihrem Auftrag verpflichtet.“

8. Es wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

„(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof anzuzeigen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des Ehepartners / der Ehepartnerin mitzuteilen.

Antrag RA:

„(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof anzuzeigen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des zukünftigen Ehepartners / der zukünftigen Ehepartnerin mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers / der Pfarrerin oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer / der Pfarrerin eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 36 bleibt unberührt.“

9. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34a Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer / der Pfarrerin die Ausübung seines/ihres Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.“

10. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74, 75, 78 und 79 entsprechend.“

11. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Der Ehepartner des Pfarrers / der Pfarrerin soll der evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

§ 36

Antrag BA:

Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche oder Mitgliedskirche des ÖRK) angehören.“

Antrag FA:

Der Klammerzusatz: „(ACK-Kirche)“ soll gestrichen werden.

- Seite 3 -

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Der Ältestenkreis ist zu hören.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, versetzt der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin in den Wartestand.“

Antrag HA:

Das Wort „Ausnahmefall“ soll durch das Wort „Einzelfall“ ersetzt werden.

Antrag FA:

Die Worte „Im Ausnahmefall“ sollen durch die Worte „In Einzelfällen“ ersetzt werden.

Antrag RA für neuen Absatz 3:

„(3) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß der Pfarrer / die Pfarrerin auch in seiner / ihrer Familie zu der Verpflichtung steht, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Grundbestimmungen Buchstabe C Abs. 2). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, daß ein Gottesdienst aus Anlaß der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.“

Antrag RA:

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 37 entfällt.

13. Die Überschrift über Abschnitt 11 vor § 38: „Maßnahmen bei Auflösung der Ehe“ entfällt. Die §§ 38 bis 41 werden Bestandteil des Abschnitts „10 Ehe und Familie“.

14. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

„(1) Sieht ein Pfarrer / eine Pfarrerin oder deren Ehepartner keinen anderen Weg, als einen Antrag auf Ehescheidung zu stellen, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.“

§ 38

Antrag BA:

„(1) Sieht ein Pfarrer / eine Pfarrerin oder dessen Ehepartnerin / deren Ehepartner keinen anderen Weg, als eine Ehescheidung anzustreben, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern seelsorgerlich zu helfen.“

- Seite 4 -

(2) Wird von einem Ehepartner ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung einer Ehe.“

15. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 39

(1) Die Landeskirche bildet einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit dem Pfarrer / der Pfarrerin und nach Möglichkeit mit dem Ehepartner ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers / der Pfarrerin. An dem Gespräch kann auf Seiten des Pfarrers / der Pfarrerin sowie des Ehepartners je eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und der Dekan / die Dekanin durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(2) Kommt der Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst vor aussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechte Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Falle spricht der Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei synodalen Vertretern des Landeskirchenrats und zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats. Dem Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied benannt.

(4) Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

Antrag RA:

„(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei synodalen Vertretern des Landeskirchenrats und zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats. Dem Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied dieselben Geschlechts benannt.“

Antrag BA:

„(4) Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig – bei Anwesenheit von vier Mitgliedern Männern und Frauen.“

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlung des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens von ihrem Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer / der Pfarrerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Dekan / die Dekanin können erneut gehört werden.

(3) Hat der Ausschuß keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschuß erneut befassen.

- Seite 5 -

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.“

16. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers / einer Pfarrerin, dessen/deren Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung.“

17. Die §§ 49 und 50 erhalten folgende Fassung:

„§ 49

(1) Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer / die Pfarrerin für die Gemeindeglieder erreichbar ist.

(2) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde sorgt der Pfarrer / die Pfarrerin für die Vertretung. Er/sie kann dabei die Hilfe des Dekan / der Dekanin in Anspruch nehmen (§ 44).

(3) Der Pfarrer / die Pfarrerin gestaltet seinen/ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er/sie kann seinen/ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit kann er/sie sich, unbeschadet seiner/ihrer Verpflichtung nach Absatz 2, aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 50

(1) Der Pfarrer / die Pfarrerin teilt dem Dekan / der Dekanin rechtzeitig mit, wenn er/sie länger als einen Tag dienstlich von der Gemeinde abwesend ist.

(2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans / der Dekanin. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr, bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 57 Abs. 4). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig, unter Angabe der Vertretungsregelung, zu beantragen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen.“

18. Nach § 52 werden die folgenden Paragraphen 52a bis 52h eingefügt:

„20. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen

- Seite 6 -

§ 52a

(1) Einem Pfarrer / einer Pfarrerin kann aus familiären Gründen auf Antrag

1. der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden,

wenn er/sie

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Die Dauer des Urlaubs soll mindestens zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Eingeschränkter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 52b

- (1) Einem Pfarrer / einer Pfarrerin kann aus sonstigen Gründen
 1. auf Antrag der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,
 2. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge für mindestens zwei Jahre bis zur Dauer von insgesamt neun Jahren bewilligt werden,
 3. nach Ablauf einer Dienstzeit im uneingeschränkten Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahrs auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, bewilligt werden, wenn kirchliche und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

- Seite 7 -

(3) Eine Rückkehr zum uneingeschränkten oder eingeschränkten Dienst während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig. In besonderen Härtefällen läßt der Evangelische Oberkirchenrat eine Rückkehr zu, wenn dem Pfarrer / der Pfarrerin die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstes nicht zugemutet werden kann.

(4) Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub aus familiären Gründen dürfen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und eingeschränkter Dienst aus familiären Gründen dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern / Pfarrerinnen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und von § 52a Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen, deren Dienst nach Deputaten bemessen wird, zum Beispiel bei hauptamtlichen Religionslehrern/Religionslehrerinnen, kann der Evangelische Oberkirchenrat, abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und § 52a Abs. 1 Nr. 1 den Dienst um weniger als die Hälfte einschränken. Pfarrvikaren/Pfarrvikarinnen kann der Dienst auf Antrag auch auf drei Viertel des vollen Dienstes eingeschränkt werden.

§ 52c

(1) Eine Freistellung nach § 52a erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis (§ 63 Abs. 2 GO).

(2) Eine Freistellung nach § 52b erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis.

(3) Die Aufgaben des Pfarrers / der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in einem Dienstplan geregelt, den der Dekan / die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung des Antragstellers erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(4) Der Pfarrer / die Pfarrerin ist verpflichtet, vor Ablauf der Freistellung daran mitzuwirken, daß eine rechtzeitige Aufnahme des Dienstes möglich ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat die Freistellung bis zum Dienstantritt verlängern.

- Seite 8 -

21. Stellenteilung

§ 52d

Antrag RA zur Neufassung des § 52d:

„(1) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei bewerbungsfähige Theologen/Theologinnen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden (§ 62 GO). Beide werden Inhaber/Inhaberin der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.“

„(2) Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den der Antragsteller / die Antragstellerin mit dem Dekan / der Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.“

(1) Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat die Dienste in einer Pfarrstelle an zwei bewerbungsfähige Theologen/Theologinnen zur gemeinsamen Ausübung übertragen. Beide werden Inhaber/Inhaberin der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.

(2) Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis. Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den der Dekan / die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung der Antragsteller, erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern.

(3) Wird das Dienstverhältnis eines/einer der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen geändert oder endet es, so gilt die Übertragung an die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nach Absatz 1 beiden gegenüber als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und einen/eine oder beide Stellenpartner/Stellenpartnerinnen versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79.

„(3) Wird das Dienstverhältnis eines/einer der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen geändert oder endet es, so gilt die Übertragung an die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nach Absatz 1 beiden gegenüber als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und einen/eine oder beide Stellenpartner/Stellenpartnerinnen versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79. Bei landeskirchlichen Pfarrem/Pfarrerinnen bleibt es bei der freien Versetzbarekeit (§ 63 Abs. 1 GO).“

– Seite 9 –

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für das Besetzungsverfahren im Falle der Stellenteilung gilt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen. Im Falle des Absatzes 3 besetzt der Landesbischof die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, wenn der Ätestenkreis die Besetzung durch einen der bisherigen Stellenpartner/Stellenpartnerinnen beantragt. Der Bezirksskirchenrat und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.“

22. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer

§ 52e

(1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach § 52a, 52b und 52d bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den geltenden Regelungen (§ 48 i.V.m. §§ 11 bis 13 Pfarrerbesoldungsgesetz).

- (2) Pfarrer/Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienst werden in die allgemein geltenden Vertretungsregelungen (§ 44) einbezogen. Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.
- (3) Bei einer Stellenteilung nach § 52d können die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann der/die Dienstvorgesetzte diesen Vorschlägen nicht folgen, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.
- (4) Bei einer Stellenteilung nach § 52d, auch unter Ehepaaren, soll jedem/jeder Stellenpartner/Stellenpartnerin ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

23. Mitarbeit in kirchlichen Organen

§ 52f

(1) Im Falle einer Stellenteilung nach § 52d ist jeweils einer/eine der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen Mitglied des Ätestenkreises/Kirchengemeinderats und in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied der Bezirkssynode (§§ 22, 31, 82 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung), der/die andere nimmt beratend an den Sitzungen teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt der/die andere Stellenpartner/Stellenpartnerin das Stimmrecht aus.

(2) Die Mitgliedschaft wechselt zwischen den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen alle zwei Jahre in der vom Ätestenkreis festgelegten Reihenfolge.

– Seite 10 –

24. Gestaltung des eingeschränkten Dienstes durch zusätzlichen Urlaub

§ 52g

- (1) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Pfarrer / die Pfarrerin seinen/ihren Dienst, mit entsprechend verringerten Bezügen, in vollem Umfang weiter versieht und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung des Dienstes muß in diesem Falle zwischen zehn und fünfundzwanzig vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen.
- (2) Die Einzelheiten regelt der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

25. Nebentätigkeit, Versorgung

§ 52h

(1) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes nach den §§ 52a bis 52d und 52g ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig. Eine Nebentätigkeit kann im Rahmen von § 26 genehmigt werden.

Antrag RA:

„(1) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes nach den §§ 52a bis 52d und 52g ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig, soweit der Evangelische Oberkirchenrat keine Ausnahme zuläßt. Eine Nebentätigkeit kann im Rahmen von § 26 genehmigt werden.“

(2) Die Versorgung von Pfarrern/Pfarrerinnen, die nach den §§ 52a bis 52d und 52g beurlaubt werden oder ihren Dienst befristet oder unbefristet einschränken, richtet sich nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz und den ergänzenden staatlichen Bestimmungen (§ 56 Pfarrerbesoldungsgesetz)."

19. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Der Pfarrer / die Pfarrerin erhält einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Pfarrer/Pfarrerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies ausnahmsweise nicht durchführbar, ist ihre Unterrichtsvertretung mit dem Schuldekan / der Schuldekanin zu vereinbaren.

Antrag RA auf Neufassung der Absätze 2 und 3; Absatz 4 entfällt:

„(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Pfarrer/Pfarrerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub nach Möglichkeit in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht durchführbar, ist ihre Unterrichtsvertretung mit dem Schuldekan / der Schuldekanin zu vereinbaren. Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten.“

- Seite 11 -

(3) Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Von ihnen wird erwartet, daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den zustehenden Erholungsurlaub hinausgeht, gemäß § 104 Abs. 2 bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde, insbesondere an Feiertagen, mitwirken.

(4) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge, regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.“

„(3) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge, regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.“

20. Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

(1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden gewährt in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß der Pfarrer / die Pfarrerin erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will.

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als achtzehn Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer / die Pfarrerin beantragt, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Der Verlust der Pfarrstelle tritt auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d) nicht ein, wenn der Ehepartner / die Ehepartnerin während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist der Pfarrer / die Pfarrerin verpflichtet, die ortsübliche Miete für die Dienstwohnung an die Kirchengemeinde zu bezahlen. Dies gilt nicht in der Zeit, für die Teildienst bewilligt ist und nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d).“

21. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer / der Pfarrerin bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung des Diensteinkommens verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.“

- Seite 12 -

22. § 71 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Pfarrer / die Pfarrerin kann auf seine/ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten. Dem Pfarrer / der Pfarrerin muß eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, ist der Pfarrer / die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Das Verfahren nach den §§ 73 g, 76 bleibt unberührt.

(4) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer / der Pfarrerin die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.“

23. In § 72 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat ein Pfarrer / eine Pfarrerin zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan, prüft der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit ihm/ihr, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören.“

Antrag RA:

Der letzte Satz ist zu streichen.

Antrag HA:

Das Wort „prüft“ soll durch das Wort „berät“ ersetzt werden.

Antrag BA und HA:

Folgender Satz soll angefügt werden:

„Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf die landeskirchlichen Pfarrer/Pfarrerinnen.“

(Antrag HA:), soweit deren Berufung nicht bereits zeitlich befristet erfolgte.“

24. § 73 Buchst. h wird gestrichen.

25. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 108

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer / eine Pfarrerin auf Antrag oder mit Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den gesamten Text des Pfarrerdienstgesetzes im Blick auf eine inklusive Sprache zu überarbeiten und das Gesetz in geänderter Paragraphenfolge neu zu veröffentlichen.

VII

Berichte des Rechts-, Bildungs-/Diakonie-, Finanz- und Hauptausschusses

zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG)

- 2. Lesung – (Fortsetzung)

und

zum Eingang von Dekan i.R. Gerhard Leser, Weil-Haltingen, vom 07.08.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes (§§ 23-25)

(Anlagen 1, 1.1-1.19, 2)

Präsident Bayer: Jetzt beginnt die **zweite Lesung** der Novelle zum **Pfarrerdienstgesetz**.

Zu diesem Thema hat unser Konsynodaler Professor Dr. Maurer ein Referat ausgearbeitet: „Das reformatorische Amtsverständnis und seine Auswirkungen auf das Pfarrerdienstrecht“ (Anlage 24), das Sie alle in Ihren Fächern vorgefunden haben. Weiterhin haben Sie ein Referat von Herrn Professor Dr. Welker, Theologische Fakultät Heidelberg, mit dem Titel: „Warum 'Amtsfrage'? Person, öffentliche Person, Amt und geistliches Amt“ (Anlage 25) erhalten.

Wir hören zunächst fünf Berichte. Der erste Bericht wird vom Vorsitzenden des **Rechtsausschusses**, Herrn Dr. Wetterich, erstattet.

Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter: Liebe Konsynodale! Liebe Schwestern und Brüder! Sie merken, daß ich noch etwas zögere mit dem Beginn; denn zu meinem Bericht sollten Sie das Ergebnis der Arbeit in den Aus-

schüssen, wie es zusammengefaßt vorliegt und dankenswerterweise von Herrn Binkele in einer Synopse dargestellt wurde, vorliegen haben.

(Beifall)

Ich weiß nicht, inwieweit das schon geschehen ist. Anhand dieses Papiers können Sie nämlich den Berichten besser folgen, und Sie haben nachher bei der Abstimmung auch die entsprechende Hilfe, die Sie benötigen.

Der Rechtsausschuß hat bereits die gesamte Zwischen>tagung und jetzt fast die ganze Zeit über die Anregungen beraten, die zur 2. Lesung der Pfarrerdienstgesetzänderung eingekommen sind. Auf sämtliche 20 hierzu eingekommene Eingaben, aber auch auf neue Anregungen von Synodalen und des Rechtsreferates des Evangelischen Oberkirchenrates, sind wir hierbei eingegangen; es ist kein Wunder, daß – hier nehme ich ein Ergebnis vorweg – trotz relativ weniger schlußendlich vom Rechtsausschuß in den Beschußantrag aufgenommenen Vorschlägen zur Änderung der Fassung der 1. Lesung um manche Punkte erheblich gerungen wurde.

Schon zu Beginn meines Berichts fühle ich mich verpflichtet, dem Rechtsreferat besonders zu danken: Mit der Zusammenstellung dessen, was zu den einzelnen Bestimmungen an Änderungswünschen oder Anregungen in den Eingaben enthalten ist – das ist das Papier, das Sie vorhin bekommen haben – („zu OZ 5/1“ – hier nicht abgedruckt), wurde die Beratung wesentlich erleichtert, ebenso damit, daß auf unseren Wunsch zu manchen Bestimmungen neue Formulierungen entwickelt wurden. Herr Winter, Herr Gossler, Herr Binkele – vielen Dank!

(Lebhafter Beifall)

Bei allen Entscheidungen, die jetzt zu treffen sind, bitte ich Sie immer zu beachten, daß die 2. Lesung eines Gesetzentwurfs grundsätzlich nicht gestattet, neue Materien in das Gesetz einzufügen. Solche Regelungen müssen späteren Änderungen vorbehalten bleiben (vgl. den Beschuß der Synode vom 30.04.1992, Verhandlungen S. 139 bezüglich einer generellen Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes).

Was auch vorweg betont werden muß, ist, daß Änderungen, die sich nur auf den Gebrauch inklusiver Sprache beziehen, nicht aufgenommen werden, weil der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt sein soll, hier das Entsprechende zu veranlassen.

Nun zu den einzelnen Änderungsanregungen in den Eingaben und den Vorschlägen des Rechtsausschusses. Ich gehe in der Reihenfolge vor, wie sie Ihnen in dem Papier des Rechtsreferates zur Verfügung steht.

Die „Anregungen grundsätzlicher Art“ geben dem Rechtsausschuß keinen Anlaß für irgendwelche Änderungsvorschläge. Die in den Eingaben OZ 5/1.12 und OZ 5/1.9 angeregte Streichung des gesamten Abschnitts über die Ehe (§§ 34 bis 41) wurde abgelehnt. Es wurde betont, daß auch andere Regelungen in den Privatbereich des Pfarrers und der Pfarrerin hineinreichen. Die Regelung entspricht dem christlichen Verständnis von Ehe und Familie.

Auch die Grundbestimmung C muß nach Meinung des Ausschusses wie in 1. Lesung bleiben. Kleine grammatischen Änderungen sind vermerkt.

Zu § 2 wurde keine der Änderungsanregungen aufgenommen. Würde man die Frage der Eignung bei Einstellungsgesprächen aussparen, könnte man diese Gespräche gar nicht führen. Kriterien für die Eignung kann man auch nicht festlegen; jedenfalls kann nicht nur das Examensergebnis maßgebend sein. Auf die Beurteilungsfähigkeit der Entscheidenden muß man auch ohne solche Festlegungen vertrauen können.

Bei § 31 lehnt der Ausschuß ebenfalls eine Änderung ab.

Nachdem der Ausschuß – wie bereits erwähnt – eine Streichung der §§ 34 bis 41 des Entwurfs abgelehnt hat, wurde zunächst auch eine Änderung von § 34 abgelehnt, insbesondere die Einfügung von der Ehe gleichberechtigten anderen Lebensformen, dies auch im Blick auf die laufende Arbeit an der Neufassung der Lebensordnung. Auch die Anfügung eines Satzes, daß die Ehepartner der evangelischen Kirche angehören sollen – dann unter Wegfall des § 36 (vgl. OZ 5/1.17) – wurde nicht beschlossen.

Auch den § 35 hielt der Ausschuß in der Fassung der 1. Lesung für richtig.

Die schwierigsten Fragen ergaben sich bei § 36. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der Ausschuß beantragt die Einfügung eines neuen Absatzes hinter Absatz 2, lehnt aber sonstige Änderungen mehrheitlich ab. Es erschien zunächst unangebracht, im Hinblick auf die veränderten gesellschaftlichen Situationen auf dem alten Rechtszustand zu beharren, wie das von einer größeren Minderheit des Ausschusses vorgeschlagen wurde. Gefragt wurde, ob in Absatz 2 über die Anhörung des Ältestenkreises hinaus eine noch stärkere Beteiligung in Form des Einvernehmens zu fordern sei; andere haben im Gegensatz dazu erwogen, den Satz 2 des Absatz 2 über die Anhörung des Ältestenkreises ganz zu streichen. „Einvernehmen“ wurde

abgelehnt, weil der Ältestenkreis damit ein Entscheidungsgremium über die Zulassung zum Pfarrerberuf werden würde mit Auswirkungen über die eigene Gemeinde hinaus. Mehrheitlich hielt der Ausschuß aber die Anhörung des Ältestenkreises für erforderlich.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Einfügung eines neuen Absatzes 3 (der bisherige Absatz 3 wird dann Absatz 4) nimmt das Anliegen der Bezirkssynode Neckargemünd (OZ 5/1.7) auf. Die in dem Absatz jetzt beschriebenen Erwartungen verhindern, daß bei vorschnellem Vergleich des Rechtes der Ältesten mit dem der Pfarrer der Eindruck entstehen könnte, als ob an den Ältesten strengere Anforderungen gestellt würden als an den Pfarrer (es wurde in diesem Zusammenhang eine Änderung der Grundordnung gefordert). Ein mit Hilfe des Rechtsreferates erstelter Formulierungsvorschlag fand eine starke Mehrheit im Ausschuß. Die jetzt formulierten Erwartungen geben auch dem Landeskirchenrat bei seinen Entscheidungen eine Entscheidungshilfe.

Die kleine Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 des § 34a (vgl. OZ 5/1.19) finden Sie im Beschußvorschlag; sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 34a wurde als eine Regelung zum Schutz Betroffener aufgefaßt. Es geht bei dieser Vorschrift nur um die Auswirkungen auf den Dienst. Ein Eingriff in die persönliche Lebenssphäre (OZ 5/1.1) liegt nicht vor. Wer Pfarrer werden will, weiß, daß seine private Lebenssphäre tangiert wird. Mit großer Mehrheit entschied der Ausschuß sich für die Beibehaltung der Fassung der 1. Lesung.

Gefragt wurde auch, ob nicht anstelle des Landeskirchenrates der Landesbischof zur Entscheidung berufen sei. Das würde aber nach Meinung der Mehrheit des Ausschusses dem Grundsatz widersprechen, daß alle wesentlichen Personalentscheidungen vom Landeskirchenrat getroffen werden. So wichtige Personalentscheidungen gehören nach Meinung der Mehrheit des Ausschusses in die Verantwortung eines Gremiums.

Die in den Eingaben OZ 5/1.19 und 5/1.11 gegebenen Anregungen zu § 38 hat der Ausschuß (mit großer Mehrheit) nicht aufgegriffen.

Bei der Beratung des § 39 war dem Rechtsausschuß der Ergänzungsvorschlag des Bildungsausschusses bekannt. Dem Anliegen kann aber nach der Meinung des Rechtsausschusses besser entsprochen werden, indem man bei der Stellvertreterregelung einfach vorschreibt, daß zu Stellvertretern nur Personen berufen werden können, die dasselbe Geschlecht wie der/die Vertretene haben. Weitere Änderungen des § 39 werden nicht vorgeschlagen.

Änderungen der §§ 40 und 49 wurden abgelehnt. Bei § 49 Abs. 1 wurde in der Beratung betont, daß „Verantwortung“ – wie es dort heißt – eine dienstliche Pflicht des Pfarrers bedeutet.

Bei § 50 wurde auch abgelehnt, den Tag mit „24 Stunden“ zusätzlich zu beschreiben (OZ 5/1.8),

(Beifall und Heiterkeit)

obwohl eine Schwierigkeit in einem Einzelfall den Einberufen hierzu wohl Veranlassung gegeben hat.

EKD-Recht, das in die Formulierung von § 52a hätte übernommen werden sollen (OZ 5/1.16), gibt es nicht. Sonstige Veranlassung für eine Veränderung dieses Paragraphen sah der Ausschuß nicht. Die vom Konvent badischer Theologiestudierender angeregte Ergänzung von § 52c wurde einstimmig beschlossen.

Um Divergenzen mit dem Pfarrstellenbesetzungsgebot zu vermeiden, erschien dem Ausschuß eine neue Fassung des § 52d, insbesondere die Anfügung eines Absatzes 4, erforderlich. Durch die Neufassung wird auch ein vereinfachtes Wiederbesetzungsverfahren ermöglicht, wenn ein Stellenpartner ausscheidet und der andere die Stelle behalten soll.

Bei einer Einschränkung des Dienstes besteht kein Anspruch auf Dienstwohnung. Das soll die neu vorgeschlagene Fassung verdeutlichen. Anspruch ist das Recht, zu fordern. Wenn zwei einen Dienst teilen, könnte bei Bestehen eines solchen Anspruches jeder der beiden diese Forderung einklagen. Daß der Anspruch verneint wird, bedeutet nicht, daß der Pfarrer / die Pfarrerin nicht eine Dienstwohnung bekommen könnte, wenn dies möglich ist, und in dem Umfang, der angezeigt erscheint. Nur einklagen kann man es nicht.

Für eine in der Zusammenstellung der Änderungsvorschläge nicht enthaltene Änderung des § 52h erhielt der Ausschuß eine Anregung des Evangelischen Oberkirchenrats. Es empfiehlt sich, daß der Beurlaubte in Ausnahmefällen eine Erlaubnis für eine andere hauptamtliche Tätigkeit erhält, wenn der Evangelische Oberkirchenrat dies genehmigt. Man muß ihn ja nicht zwangswise arbeitslos halten.

Größere Veränderungen schlägt der Ausschuß bei § 57 vor; von materiellem Gewicht ist dabei aber nur die Streichung von Absatz 3 Satz 2 der Fassung der 1. Lesung, die deshalb erfolgen kann, weil die darin enthaltene Erwartung schon in § 104 Abs. 2 festgeschrieben ist, der lautet:

Es wird erwartet, daß Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.

Die Streichung ist daher nicht so zu verstehen, als ob keine Vertretungsnotwendigkeit und kein Regelungsbedarf bestünde. Die Entscheidung dieser Sache soll künftigen Beratungen über eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates überlassen bleiben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode aber folgenden Beschuß:

Der Landeskirchenrat wird gebeten, unter Berücksichtigung der Eingaben zu § 57 Abs. 3 im Rahmen einer Rechtsverordnung zu entscheiden, ob von Pfarrern und Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, auch künftig erwartet wird, daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den zustehenden Erholungsaurlaub hinausgeht, bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde mitzuwirken haben.

Die neue Aufteilung der Absätze bewirkt, daß in Absatz 2 die Fragen der Genehmigung von Urlaub im Zusammenhang mit der Erteilung von Religionsunterricht zusammengefaßt sind.

§ 72 Abs. 3 der Fassung der 1. Lesung hat sich als ein heißes Eisen erwiesen. Hier bestehen kontroverse Meinungen zwischen Pfarrern und Laien. Schon die Festlegung einer Prüfung, ob ein Stellenwechsel nach sechs Jahren Dienstzeit angeraten werden soll, erscheint nicht problemlos; gleichwohl hat der Ausschuß die Beibehaltung von Absatz 3 Satz 1 für angezeigt erachtet. Entschieden war der Ausschuß aber gegen Satz 2 dieses Absatzes (Anhörung des Ältestenkreises), dessen Streichung von einer großen Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagen wird, weil eine solche vorgeschriebene (und den Beteiligten bewußte) Anhörungspflicht geeignet sein kann, psychischen Druck auszuüben.

Zum Abschluß möchte ich erwähnen, daß die Berichte der anderen Ausschüsse nur vom Rechtsausschuß abweichende Anträge enthalten. Die Anträge des Rechtsausschusses waren den Berichterstattern der anderen Ausschüsse bekanntgegeben worden.

Die Anträge des Rechtsausschusses stimmen mit den Anträgen der anderen Ausschüsse insbesondere dann überein, wenn in der Ihnen vorliegenden Synopse überhaupt keine Änderungsvorschläge vermerkt sind.

Ich verlese Ihnen den Beschußvorschlag:

1. *Die Synode möge die in dem Verzeichnis der Änderungsvorschläge der einzelnen Ausschüsse aufgeführten, vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen (Nr. 1 bis 9) der §§ 34a Seite 2, 36 Seite 3, 39 Seite 4, 52c Seite 7, 52d Seiten 8 und 9, 52e Seite 9, 52h Seite 10, 57 Seiten 10 und 11, 72 Seite 12, beschließen.*
2. *Der Landeskirchenrat wird gebeten, unter Berücksichtigung der Eingaben zu § 57 Abs. 3 im Rahmen einer Rechtsverordnung zu entscheiden, ob von Pfarrern und Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, auch künftig erwartet wird, daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den zustehenden Erholungsaurlaub hinausgeht, bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde mitzuwirken haben.*

Liebe Schwestern und Brüder, ich habe mich bemüht, diesen komplexen Stoff in einem kurzen Bericht wiederzugeben. Eingehendere Begründungen hätten zuviel Zeit erfordert. Aber ich hoffe, daß Sie damit trotzdem zufrieden sind.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank für den Bericht, der heute nacht entstanden ist.

Den nächsten Bericht hören wir von Herrn Sutter, ebenfalls für den Rechtsausschuß.

Synodaler Sutter: Moment, bitte!

(Heiterkeit – „Er reißt aus.“
Synodaler Sutter verläßt den Raum.)

(Zuruf: Mal sehen, ob der Bericht schon geschrieben ist! –
Synodaler Sutter betritt wieder den Saal.)

Präsident Bayer: Herr Sutter, eine Unfallflucht ist nicht strafbar, wenn der Täter gleich an den Tatort zurückkehrt.

(Heiterkeit)

Synodaler Sutter, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Im Eingang OZ 5/2 finden Sie einen Brief von Dekan i. R. Gerhard Leser an den Präsidenten, einen Gesetzesvorschlag, die entsprechende Begründung und auf der letzten Seite bestehende Gesetze. Es geht dabei um die geschwisterliche Gemeinschaft. In der Situationsbeschreibung spricht Leser von dem Trend zur Individualisierung und Privatisierung. Er beklagt die mangelnde Präsenz bei den verschiedenen Zusammenkünften, seien es die Bezirkssynode, Konvente, Pfarrkonferenzen, überparochiale Veranstaltungen oder Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung. Die Gemeinschaft von Amtsbrüdern und -schwestern berühre den Nerv des Pfarrdienstes. Zur gewährten Freiheit solle die Bindung in reformatorischem Sinn treten. Der Rechtsausschuß hat sich auf der Zwischensynode ausführlich mit diesem Antrag befaßt. Ich fasse kurz zusammen.

1. Eine Ausweitung der Novellierung im Blick auf die angezogenen Paragraphen scheint dem Rechtsausschuß nicht angezeigt. Dies schon deshalb nicht, weil ein Teil der von Gerhard Leser gewünschten Gesetze bzw. Paragraphen bereits im jetzigen und geltenden Recht enthalten sind. Ich verweise etwa auf § 24 Abs. 2: „An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, hat der Pfarrer teilzunehmen.“
2. Der Sache nach unterstützt der Rechtsausschuß das Anliegen von Leser in vollem Umfang. Es war belastend zu hören, daß es Bezirkssynoden gibt, bei denen die Anwesenheit der Pfarrer zu den Ausnahmehrscheinungen gehört. Insbesondere für die Nichtpfarrer im Rechtsausschuß war es unverständlich, daß Pfarrer/innen bei dienstlichen Veranstaltungen unentschuldigt fehlen. Es sei, so wurde ausgeführt, ganz unvorstellbar, daß man den Laien die Anwesenheit ganz selbstverständlich zumute, während Pfarrer/innen durch Abwesenheit glänzten. Die selbstverständliche Anwesenheit im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode ergibt sich aus den allgemeinen Pflichten nach der Grundordnung und muß nicht in ein eigenes Gesetz. Wenn, um ein Beispiel zu nennen, der Gemeindepfarrer entweder Vorsitzender des Ältestenkreises oder der Stellvertreter des Vorsitzenden ist – eines von beidem muß er/sie ja sein – dann ergibt sich daraus die Anwesenheitspflicht buchstäblich von allein!
3. Nicht ganz so klar scheinen uns die Bestimmungen über die Fort- und Weiterbildung zu sein. In § 50 Abs. 5 Pfarrerdienstgesetz finden wir folgende Formulierung: „Für eine Weiterbildung, die im kirchlichen Interesse liegt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Urlaub gewähren.“ Das ist eher eine milde Formulierung, denn eine starke Unterstützung des Wunsches, daß Pfarrerschaft zur Weiterbildung und Fortbildung bereit ist.

Aus den genannten Gründen unterstützt der Rechtsausschuß das Anliegen von Dekan i. R. Gerhard Leser in vollem Umfang, hält es aber nicht für notwendig, bei der jetzigen Novellierung die von Dekan i. R. Leser vorgeschlagenen Paragraphen in das Pfarrerdienstgesetz einzufügen – abgesehen davon, daß nie vorgesehen war, zwischen 1. und 2. Lesung neue Themen zu bringen.

Wohl aber hält es der Rechtausschuß für notwendig, daß an Ort und Stelle, also auf Gemeindeebene, Bezirksebene und dergleichen, auf die Präsenzpflicht bei dienstlichen Angelegenheiten – dazu gehört die Teilnahme im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode, Pfarrkonferenzen u. a. – hingewiesen, ja gedrängt wird.

Erlauben Sie mir dazu eine persönliche Bemerkung:

Ich verdanke der Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern im Amt außerordentlich viel, soviel, daß ich es mit Worten gar nicht schildern könnte. Selbstverständlich gilt dies auch für die Gemeinschaft außerhalb des Amtes, aber das steht jetzt nicht zur Debatte.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß man ein langes Berufsleben einigermaßen ordentlich erfüllen kann – oder, um mit Rau zu reden: sogar mit einem Hauch von Weisheit – ohne die vielfältigen Erfahrungen und Begegnungen mit anderen.

Unser Beschußvorschlag beschränkt sich aber auf die gesetzestechnische Seite und lautet:

Der Rechtsausschuß empfiehlt nicht, die §§ 23 bis 25 des Pfarrerdienstgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt zu novellieren.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr.

Für den **Bildungs-/Diakonieausschuß** berichtet Frau **Mielitz**.

Synodale **Mielitz, Berichterstatterin**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Bildungs- und Diakonieausschuß über die Eingaben zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes. Ich halte mich dabei an die Reihenfolge der Änderungsvorschläge, wie sie in der ersten Zusammenstellung von Herrn Birkle Ihnen allen vorliegt. Alle kleineren Änderungsvorschläge des Bildungsausschusses, die mit denen des Rechtsausschusses übereinstimmen, nenne ich nicht eigens, um Sie nicht zu ermüden.

Ich beginne mit den „Anregungen grundsätzlicher Art“.

Die Beratungen und Entscheidungen zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes im Bildungsausschuß waren davon bestimmt, daß wir nach Abschuß der jetzt diskutierten Novellierung eine grundsätzliche Revision des Pfarrerdienstrechts erwarten.

Das hat die Synode im Zusammenhang mit der 1. Lesung des Gesetzes im Frühjahr 1992 beschlossen (siehe gedrucktes Protokoll S. 123 und 139). Im Rahmen einer solchen grundsätzlichen Neukonzeption wollen wir zum Beispiel diskutieren die Frage nach einem gemeinsamen Dienstrecht für hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Frage nach der Anerkennung und Gleichstellung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, aber auch Methoden der Konfliktregelung und die Frage nach einem anderen, aus der jüdischen Tradition kommenden Rechtsverständnis, wie es in dem Referat von Ullrich Hahn beschrieben wird, das Sie zur Eingabe OZ 5/1.9 des Kirchenbezirkes Villingen zur Kenntnis erhalten haben (hier nicht abgedruckt).

Der Bildungsausschuß übernimmt deshalb Punkt 2 aus dem Antrag der Pfarrkonferenz Mannheim (OZ 5/1.4), in dem die Synode gebeten wird, „sogleich nach der Novellierung des Pfarrer-/Pfarrerinnen-Dienstgesetzes eine grundsätzliche Revision in Auftrag zu geben“, ohne jedoch einen Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Revision abgeschlossen sein soll, weil wir meinen, daß sich das schwer abschätzen läßt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird aber gebeten, bis Herbst 1994 zu berichten, in welcher Weise er die Aufgabe angeht, wieweit die Arbeit vorangekommen ist und wie er weiterarbeiten will.

Im Blick auf das Vorhaben einer grundsätzlichen Revision will die Mehrheit der Mitglieder des Bildungsausschusses auch zu diesem Zeitpunkt nicht noch einmal die Streichung der Paragraphen 34 bis 41 zur Abstimmung vorschlagen.

Grundbestimmung C

Abgesehen von einigen grammatischen Korrekturen will die Mehrheit des Bildungsausschusses an dieser Bestimmung nichts mehr ändern.

§ 2 Abs. 1: Auch hier will die Mehrheit des Bildungsausschusses keine Änderung; sie meint, Absatz 1 Buchst. b darf nicht gestrichen werden, weil es eine Möglichkeit

geben muß, Bewerber, die trotz bestandener Prüfungen nicht für den Pfarrdienst geeignet erscheinen, abzulehnen. Gleichzeitig hält man es für richtig, daß keine Kriterien für die persönliche Eignung festgelegt werden, zum einem, weil für verschiedene Aufgaben verschiedene Fähigkeiten notwendig sind, zum anderen, weil man die Möglichkeiten der Beurteilung nicht kasuistisch fest-schreiben, sondern möglichst offen halten will.

Ich komme zu einem größeren Änderungsvorschlag: Der Bildungsausschuß empfiehlt, die **§§ 34, 34a und 35** ersatzlos zu streichen. Er meint, diese Bestimmungen sollten ganz wegfallen – also es sollen nicht etwa die alten §§ 34 und 35 durch diese Streichung wieder zur Geltung kommen.

Die Aussage von § 34 ist schon in Grundbestimmung C enthalten.

Auf die Regelungen in §§ 34a und 35 glauben die Mitglieder des Bildungsausschusses verzichten zu können, zumal, da viele junge Theologinnen und Theologen schon während des Studiums heiraten.

Den § 36 dagegen will der Bildungsausschuß mehrheitlich in der novellierten Form lassen, und nur bei Absatz 1 in der Klammer hinzufügen: „(ACK-Kirche oder Mitgliedskirche des ÖRK)“.

ACK-Kirche bezieht sich nur auf Deutschland. Es sollte aber doch nicht nötig sein, daß eine Ausnahmegenehmigung gegeben werden muß, wenn zum Beispiel ein Pfarrer eine reformierte Niederländerin heiraten will. Deshalb der Zusatz „oder Mitgliedskirche des ÖRK“.

Ich komme zu § 38. Hier schlägt der Bildungsausschuß folgende Veränderungen vor: „Sieht ein Pfarrer / eine Pfarrerin oder dessen Ehepartnerin / deren Ehepartner keinen anderen Weg, als eine Ehescheidung anzustreben, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern seelsorgerlich zu helfen.“

Die Formulierung im ersten Satz, „keinen anderen Weg, als eine Ehescheidung anzustreben“, wird von einer Mehrheit vorgeschlagen, um den Zeitpunkt der Mitteilung an den Landesbischof nicht zu starr auf einen bestimmten Augenblick zu fixieren. Wichtiger war uns aber die Änderung im letzten Satz, daß sich der Landesbischof, ein Prälat oder ein anderer Beauftragter bemühen, „den Ehepartnern seelsorgerlich zu helfen.“

Wir meinen, daß man bei einem Pfarrerehepar davon ausgehen sollte, daß sie versucht haben, „ihre Entscheidung unter Gottes Wort zu überprüfen“, und daß Beratung vermutlich nur möglich ist, solange die Krise noch nicht zum Entschluß der Ehescheidung geführt hat.

§ 39 Abs. 4: „Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.“ Hier wollen wir in Klammern anfügen: „(Männern und Frauen)“. Diese Änderung geht zurück auf eine Anregung, die mündlich aus dem Pfarrfrauendienst gekommen ist, dafür zu sorgen, daß immer, wenn der Ausschuß zusammentritt, Männer und Frauen vertreten sind. Man könnte das auch dadurch erreichen, daß die weiblichen Mitglieder des Ausschusses nur Stellvertreterinnen haben. In diesem Zusammenhang wurde bedauert, daß es im Landeskirchenrat so wenig Frauen gibt. Da in vielen Ausschüssen die Mitarbeit von

Frauen gewünscht wird oder vorgeschrieben ist, müssen die wenigen Frauen im Landeskirchenrat viele Aufgaben übernehmen.

Zum § 49 entstand im Bildungsausschuß eine längere Diskussion. Es wurde gesagt, daß die Frage der Präsenzpflicht wesentlich für das Verständnis des Amtes sei, daß sie mit dem Auftrag zur Seelsorge zusammenhänge, und daß grundsätzlich an ihr festgehalten werden müsse. Gleichzeitig aber sei in der Novellierung das Wort „jederzeit“ gestrichen worden, damit gewissenhafte Pfarrer sich nicht zu sehr unter Druck gesetzt fühlen sollten. Zu Absatz 2 wurde ausgeführt, daß es notwendig sei, die Solidarität von Pfarrern und Pfarrerinnen immer wieder im Pfarrkonvent anzusprechen. In diesem Zusammenhang wurde auf die Eingabe OZ 5/2 von Dekan i.R. Leser zur Gemeinschaft zwischen Amtsbrüdern und -schwestern, §§ 23 – 25 hingewiesen.

Nach einer Diskussion der verschiedenen Vorschläge zu § 49 Abs. 3 – Regelung der freien Tage und Sonntage – kam der Bildungsausschuß zu dem Beschuß, an den Regelungen des ganzen § 49 nichts zu ändern.

§ 52a Abs. 3

In § 52a geht es um die Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und sonstigen Gründen. Die beiden ersten Sätze von Absatz 3 lauten: „Die Dauer des Urlaubs soll mindestens zwei Jahre betragen und darf 12 Jahre nicht überschreiten. Eingeschränkter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.“ An dieser Stelle wollen die Mitglieder des Bildungsausschusses einfügen: „In Ausnahmefällen entscheidet der Landeskirchenrat.“ Ausnahmen sollen nach unserer Meinung möglich sein, damit Pfarrerinnen, die mehrere Kinder zur Welt bringen und erziehen oder die für die Pflege von Angehörigen besonders lange auf die Ausübung ihres Berufes verzichten, nicht benachteiligt werden. Es wurde festgestellt, daß oft übersehen wird, daß Frauen durch Erziehung oder Pflege auch besondere Kompetenzen erwerben können, die ihnen anschließend im Beruf wieder zugute kommen.

(Beifall)

Bei der Beratung von § 57 lag dem Bildungsausschuß schon der Vorschlag zur Neufassung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter für den Rechtsausschuß vor. Diesem Vorschlag stimmt der Bildungsausschuß zu.

In der Diskussion zu diesem Paragraphen wurde mit Bedauern festgestellt, daß durch Kommentare und Änderungsvorschläge deutlich wird, daß häufig Pfarrer, die in der Gemeinde arbeiten, und Pfarrer, die in der Schule arbeiten, die Arbeit der jeweils anderen Gruppe nicht genügend anerkennen. So wird zum Beispiel oft verkannt, daß die Schulferien für Pfarrer im Lehramt nicht nur Urlaub bedeuten, sondern auch für Vorbereitung und Fortbildung genutzt werden müssen.

§ 72 Abs. 3.

Der Bildungsausschuß spricht sich dafür aus, dem § 72 Abs. 3 zuzustimmen und folgenden Satz anzufügen: „Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf die landeskirchlichen Pfarrer/Pfarrerinnen.“ Es ist den Mitgliedern des Bildungsausschusses wichtig, aus der ausführlichen Diskussion einige Gedanken wiederzugeben:

1. Die Bestimmung sagt nicht, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer prüft. Sondern ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und der Pfarrer / die Pfarrerin prüfen oder beraten *gemeinsam*, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ergreift der Evangelische Oberkirchenrat die Initiative, zunächst ein Gespräch mit dem Pfarrer / der Pfarrerin, dann ein Gespräch mit dem Ältestenkreis zu führen.
2. Die Mitglieder des Bildungsausschusses halten es für wichtig, festzustellen, daß der Stellenwechsel nach einer gewissen Zeit die Norm sein soll. Nach 12 Jahren soll geprüft werden, ob gewichtige Gründe gegen einen anstehenden Stellenwechsel sprechen. Damit soll deutlich gemacht werden: Wenn einem Pfarrer / einer Pfarrerin der Stellenwechsel nach 12 Jahren angeraten wird, so ist das nicht als Kritik oder Mißbilligung seiner/ihrer Arbeit zu verstehen, sondern als die vorgesehene Ablösung aus einem Dienst zur Übernahme eines anderen Dienstes. Die Mitglieder des Bildungsausschusses erwarten, daß, wenn diese Konzeption anerkannt wird, die heftigen Proteste von Pfarrkonventen, Pfarrkonferenzen und anderen Sprechern der Pfarrer nachlassen werden.
3. Die Mehrheit des Bildungsausschusses ist der Meinung, daß die Bestimmung auch auf landeskirchliche Pfarrer/Pfarrerinnen angewendet werden soll, deren Auftrag nicht sowieso schon zeitlich begrenzt ist, also zum Beispiel auf Pfarrer/Pfarrerinnen im Schuldienst. Es wird als positiv angesehen, wenn auch diese Gruppe jeweils nach 12 Jahren den Anstoß bekommt, einen Stellenwechsel in Erwägung zu ziehen.

Außerdem wurde die Meinung vertreten, es sei richtig, wenn in dieser Beziehung alle Pfarrer/Pfarrerinnen gleichbehandelt werden.

Damit bin ich am Ende meines Berichtes. Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr, Frau Mielitz.

Wir hören jetzt Herrn Jung für den **Finanzausschuß**.

Synodaler Jung, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich äußere mich für den Finanzausschuß sowohl zu OZ 5/1 wie auch OZ 5/2 – zu OZ 5/1 nur mit Anmerkungen. Die Anliegen des Finanzausschusses wurden bisher alle bereits dargelegt und integriert.

Zu § 36 Abs. 1 möchte der Finanzausschuß entsprechend dem Vorschlag OZ 5/1.17 die Klammerbemerkung „(ACK-Kirchen)“ gestrichen haben – dies im Blick auf viele andere Kirchen, die einbezogen werden müßten. Ich nenne hier das Stichwort „Überseekirchen“.

Zu Absatz 2 schlägt der Finanzausschuß vor, die Formulierung „im Ausnahmefall“ durch „in Einzelfällen“ zu ersetzen. Sie finden das in der Synopse eingetragen.

Dann eine Bemerkung zu § 52e: Dieser Paragraph regelt die Dienstwohnungspflicht bei Einschränkung des Dienstes bzw. bei Stellenteilung. Hier bedarf es gleichzeitig einer angemessenen Ortszuschlagsregelung. Sie muß im Rahmen des Pfarrerbesoldungsrechts getroffen werden; also keine unmittelbare Zuständigkeit der Synode. Im Finanzausschuß wurden hierzu Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats vorgelegt. Bei Stellenteilung schlagen diese vor, daß für die Dienstwohnung die Hälfte des Orts-

zuschlags zu entrichten ist. Allerdings soll bei Pfarrstellen, die insgesamt nur noch mit halbem Deputat besetzt werden, kein Wohnungsgeld erhoben werden, wenn an der Besetzung der Stelle besonderes Interesse besteht und die Besetzung sonst mit Schwierigkeiten verbunden wäre. So in der gegebenen Vorlage.

Als eigene unbesprochene Anfrage sehe ich auch die Lastenverteilung von Dienstwohnungen zwischen Kirchengemeinde und Landeskirche noch ungeklärt, wenn eine Kirchengemeinde bei Stellenteilung etwa für zwei Dienstwohnungen sorgen müßte. Ich gehe davon aus, daß das im Finanzausschuß noch einmal zur Sprache kommt und der Synode gegebenenfalls zur Entscheidung vorgelegt wird.

Nun zu **OZ 5/2:** Hierzu erhalten Sie einen Beschußvorschlag des Finanzausschusses ausgehändigt. Die dem Finanzausschuß auch zugewiesene Eingabe von Dekan i.R. Leser und die dazu gegebene Begründung löste im Ausschuß eine recht lebhafte Debatte aus. Man hatte ein wenig den Eindruck: Hier wird in ein Wespennest gestochen. Nicht nur ein ehemaliger Dekan, sondern auch ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter redeten sich manchen Frust über pfarrerliches Verhalten vom Leibe, zuverlässiges Wahrnehmen von Pflichten und Terminen betreffend. Es genügen ein paar Kostproben geäußerter Meinungen oder Gedanken:

- Dienstpflichten müssen überall wahrgenommen werden. Vom Pfarrer etwa nicht?
- Mangelnde Selbstdisziplin schadet dem Ansehen und nimmt Freude an der Mitarbeit.
- Ärger über drohende Beschußunfähigkeit von Bezirkssynoden mangels Anwesenheit von Pfarrern, Vorgänge die schon genannt wurden.
- Wo bleibt die „geschwisterliche“ Einstellung von Schwestern und Brüdern bei den Pfarrern untereinander usw?

Aber auch in anderer Richtung wurde manches geäußert:

- Sind Pfarrkonvente und Bezirkssynoden so gestaltet, daß ein Pfarrer sich andere Prioritäten ernsthaft überlegt?
- Es gibt oft viele andere Erwartungen und Berufspflichten, wenn ein Pfarrer da oder dort nicht hingehört.

Man muß freilich fragen, ob eine verschärfende Pfarrerdienstgesetzgebung, wie in der Eingabe vorgeschlagen, Probleme lösen kann, die oft mit Sachzwängen, aber auch mit innerer Einstellung zu tun haben; ob also die Veränderung von Soll- in Muß-Bestimmungen schon Abhilfe schafft. Kann da nicht der Evangelische Oberkirchenrat helfen?

Trotz entsprechender Auskunft in der Debatte, diese Dinge ließen sich nicht von oberster Ebene steuern – „wozu machen wir denn die mittlere Ebene stark?“, hat der Finanzausschuß zur Eingabe OZ 5/2 folgenden Beschußvorschlag stark mehrheitlich verabschiedet mit der Bitte, daß die Synode ihn sich zu eigen macht:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um Stellungnahme zum Eingang OZ 5/2, nach vorheriger Befragung von Dekankonferenz und Pfarrer-/Pfarrerinnen-Vertretung, über die in der Eingabe angeführten Sachverhalte. Dabei sollen auch die Gründe für ein eventuelles Fernbleiben der Pfarrer/Pfarrerinnen von Pfarrkonferenzen, Pfarrkonventen und Bezirkssynoden erhoben werden.

Ich denke, dieser Beschußvorschlag steht nicht im Gegensatz zum dem Erklärungsvorschlag des Hauptausschusses, der wohl noch verteilt wird, so daß beide verabschiedet werden können.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank.

Damit wir den Vorschlag des Hauptausschusses hören, berichtet jetzt Herr Weiland für den **Hauptausschuß**.

Synodaler Weiland, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitglieder der Synode! Paulus schreibt an seinen Mitarbeiter Timotheus im Blick auf die Gemeindeaufseher, die man damals „Bischof“ nannte, folgende Anweisungen:

Ein Bischof aber soll untadelig sein, Mann einer einzigen Frau, nüchtern, maßvoll, ... kein Säufer, nicht gewalttätig, sondern gütig, nicht streitsüchtig, nicht geldgierig, einer, der seinem eigenen Haus gut vorsteht ... (1. Timotheus 3,2-4).

Eines der ersten Pfarrerdienstgesetze der christlichen Kirche. Daß die Synode in einem Gesetz auch das Privatleben von Pfarrern und Pfarrerinnen berührt, hat also biblischen Grund.

Nicht nur deshalb lehnte der Hauptausschuß mit großer Mehrheit das Begehr ab, die § 34 bis 41 des Pfarrerdienstgesetzes zu streichen. Ein rechtsfreier Raum würde es darüber hinaus Ältestenkreisen und dem Landeskirchenrat schwer machen, Regelungen in Konfliktfällen zu finden.

Schwerer in der Entscheidungsfindung tat sich der Hauptausschuß in der Diskussion um § 36. Die Anträge des Kon-synodalen Speck (OZ 5/1.5) und der Gemeinde Wenkheim (OZ 5/1.3) machen zu Recht deutlich, daß und wie sehr Gemeindeglieder sich schwer tun, die Ehe eines Pfarrers mit einer nichtchristlichen Ehepartnerin oder einer Pfarrerin mit einem nichtchristlichen Ehepartner als für Verkündigung und Gemeindeaufbau förderlich anzusehen. Dennoch lehnte der Hauptausschuß mit der denkbar knappsten Mehrheit eine Streichung von § 36 Abs. 2 ab. Er beantragt lediglich eine kleine, kosmetische Veränderung: In § 36 Abs. 2 soll das Wort „Ausnahmefall“ durch „Einzelfall“ ersetzt werden.

Intensiv diskutiert wurde über § 72 Abs. 3. Deutlich wurde dabei: Es ist sehr darauf zu achten, daß hier nicht eine Art zweite Visitation durchgeführt wird, welche die Arbeit des Stelleninhabers unter die Lupe nimmt. Der Begriff „prüfen“ in § 72 Abs. 3 schien uns ungeeignet zu sein. Andererseits empfanden ein solches Gespräch gerade die Nichttheologen im Hauptausschuß für nützlich. Zu Recht wurde gefordert, daß es nicht nur im Blick auf Gemeindepfarrstellen, sondern auch im Blick auf landeskirchliche Stellen zu führen sei.

Aus dem Dargelegten ergeben sich die Änderungsanträge des Hauptausschusses wie folgt:

Die Synode möge beschließen:

1. In § 36 Abs. 2 ist das Wort „Ausnahmefall“ durch das Wort „Einzelfall“ zu ersetzen (Seite 3 der Synopse).
2. In § 72 Abs. 3 ist das Wort „prüft“ durch das Wort „berät“ zu ersetzen (Seite 12 der Synopse).
3. § 72 Abs. 3 soll folgenden Zusatz erhalten:

„Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf landeskirchliche Pfarrer / Pfarrerinnen, soweit deren Berufung nicht bereits zeitlich befristet erfolgte.“ (Seite 12 der Synopse).

Diese Ergänzung „soweit deren Berufung ...“ wird lediglich vom Hauptausschuß beantragt.

Ich spreche nun auch zu **OZ 5/2** von Herrn Leser. Diesmal will ich nicht mit einem Bibelzitat beginnen, sondern mit einem Zitat aus der Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des Evangelischen Pfarrvereins, an das an dieser Stelle einmal erinnert werden darf. Dort schreibt Dekan i.R. Leser folgendes, wobei er sich über das geringe Interesse der Pfarrkollegen an wissenschaftlich-theologischer Arbeit beklagt – ich zitiere –: „Als ich Dekan wurde, verfiel ich der irren Meinung, daß sich alle Pfarrer, weil sie doch Theologen einer Landeskirche sind, aus freien Stücken an intensiver wissenschaftlich-theologischer Arbeit beteiligen würden.“ Seine Praxis belehrte ihn eines Besseren – oder muß man sagen: Schlechteren? Jedenfalls mußte er die Erfahrung machen, ich zitiere aus seinem Antrag, „daß der Besuch der Pfarrkonvente, Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden sehr zu wünschen übrig läßt.“

Antragsteller Leser möchte eine bessere Teilnahme an diesen Veranstaltungen dadurch gewährleisten, daß er sie durchgängig zur Muß-Bestimmung erheben möchte.

Die Mitglieder des Hauptausschusses teilen die Intention des Antragstellers und unterstützen sein Anliegen. Daß viele Pfarrer die Gemeinschaft der Kolleginnen und Kollegen im Konvent nicht oder nur sporadisch wahrnehmen, weist in der Tat auf eine bedenkliche Tendenz der Individualisierung hin. Zweifel bestehen allerdings daran – nun wiederhole ich bereits Bekanntes –, daß diesem Trend durch eine gesetzliche Verschärfung Einhalt geboten werden kann. Gerade die Pfarrkonferenzen gehören ja zu den verbindlichen Dienstpflichten eines Pfarrers. Sie werden aber nicht besser besucht als Pfarrkonvente. Sollte dies nicht zu denken geben? „Mit dem Gebot kommt man nicht weiter“ – so eine repräsentative Stimme aus dem Hauptausschuß.

Andere stellten fest, daß interessante Pfarrkonvente durchaus gut besucht sind. Könnte sich also die Verbindlichkeit nicht durch eine stärkere Anziehungskraft im Blick auf die Gestaltung ergeben?

Gräbt man tiefer, so ergibt sich, daß die mangelnde Disziplin auf ein ekklesiologisches Problem hinweist. Wie kann der einzelne Pfarrer den Konvent so als eine geistliche Gemeinschaft verstehen, wie kann die einzelne Pfarrerin ihre Kirche so als „communio sanctorum“ sehen, daß der Besuch des Konvents, der Konferenzen und Bezirkssynoden eine Selbstverständlichkeit, ja Notwendigkeit wird? Dies ist freilich eine Frage, die nicht durch die Veränderung einiger weniger Paragraphen beantwortet wird, sondern eine ausführliche Neubearbeitung des Pfarrerdienstgesetzes nötig macht. Diese Aufgabe gehört zu den Prioritäten eines dann grundlegend zu erneuernden Pfarrerdienstgesetzes.

Der Hauptausschuß erkennt das Gewicht und die Berechtigung der Anfragen an und teilt sie. In der Diagnose also Übereinstimmung. Unterschiede haben sich – wie dargelegt – in der Therapie ergeben. Deshalb lautet der Antrag, den Sie vor sich liegen haben:

Die Synode möge beschließen:

1. Die Synode teilt das Anliegen des Antragstellers. In dem Fernbleiben der Pfarrerinnen und Pfarrer von Pfarrkonventen und -konferenzen sieht sie eine für die Kirche bedenkliche Tendenz zur Individualisierung und Privatisierung.

2. Die Synode kann aber in einer gesetzlichen Verschärfung der entsprechenden Paragraphen keine überzeugende Lösung finden. Wie die ebenfalls mangelhafte Teilnahme an Pfarrkonferenzen zeigt, gewährt eine Muß-Bestimmung keineswegs die vermehrte Teilnahme.
3. Die Frage der Gemeinschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern ist eng verbunden mit dem Verständnis von Kirche. Dieses Verständnis angemessen zur Sprache zu bringen, ist Aufgabe eines vollständig neu zu fassenden Pfarrerdienstgesetzes. Bei dieser Neufassung soll das Thema „Die Gemeinschaft der Amtsbrüder und -schwestern“ hohe Priorität haben.
4. Im Blick auf die Teilnahme an den Bezirkssynoden weist die Synode auf § 82 Abs. 4 der Grundordnung hin. Danach ist der Gemeindepfarrer ordentliches Mitglied. Eine darüber hinausgehende Regelung würde ihn in unzulässiger Weise von anderen Mitgliedern abheben.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank, Herr Weiland.

Wir haben noch ein paar Minuten Zeit, um mit der Aussprache zu beginnen.

Zunächst habe ich zu OZ 5/2 soeben ein Prälaten-Limerick bekommen:

*Ein Alterfahrener vom Süden
beklagt die Pfarrer, die müden.
Aus dem Soll mach ein Muß
von wegen Verdruß.
Doch schwer ist's, die Hirten zu hüten.*

(Beifall)

Im „Aufbruch“ habe ich noch eine Variante zu OZ 5/1 gefunden: Da heißt es zur Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim: „Fast einstimmig beschloß die Synode, einen predigtfreien Tag in der Woche zu beantragen.“

(Heiterkeit und Beifall)

Zur Aussprache werden jetzt alle Rednerinnen und Redner gebeten, das für sie nächste Mikrofon aufzusuchen. Hier kann sich jeder in freier Rede deutlich wahrnehmbar machen. Landesbischof, Oberkirchenräte und Prälaten können vom Tisch aus votieren. Das erlaubt erstens ihre Sprechrichtung, zweitens der liturgische Tonfall, den sie drauf haben, und drittens wollen wir nicht riskieren, daß beim Votum eines Oberkirchenrates auch diese Anlage ausfällt.

(Lebhafte Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache**. – Zur Geschäftsordnung, Herr Jensch.

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, wird die Aussprache irgendwie strukturiert? Oder ist das eine Generaldebatte? Oder werden die Paragraphen nacheinander aufgerufen? Oder geht das alles durcheinander?

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich schlage vor, daß wir die Eingabe von Dekan Leser separat in der Aussprache behandeln und dies noch vor dem Mittagessen tun.

Präsident **Bayer**: Wir beginnen zunächst mit OZ 5/2, Eingabe von Dekan Leser. Heute nachmittag gebe ich dann Näheres bekannt zur Aussprache über OZ 5/1.

Wir beraten also jetzt OZ 5/2. – Herr Wermke.

Synodaler **Wermke**: Ich bitte noch um eine kleine Änderung beim Antrag des Hauptausschusses: In Ziffer 4 muß es heißen: „... der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin ...“.

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Götsching, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dr. Götsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle Antrag auf Schluß der Debatte, nachdem sich niemand mehr meldet.

(Lebhafte Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich denke, wir können diese Eingabe noch vor dem Mittagessen verabschieden und die Beschußvorschläge zur Abstimmung stellen.

Die Berichterstatter wollen kein Schlußwort mehr. Wir haben drei Anträge vorliegen. Ich beabsichtige, die Anträge nacheinander zur **Abstimmung** zu stellen; sie schließen sich nicht gegenseitig aus.

Zunächst zum **Antrag des Rechtsausschusses**, zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu novellieren. Wer stimmt für diesen Antrag? – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen. Dieser Antrag ist damit beschlossen.

Dann rufe ich den **Antrag des Finanzausschusses** auf – Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat –; Sie haben ihn. Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 11 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 13. Damit ist dieser Antrag beschlossen.

Wir kommen zum **Antrag des Hauptausschusses**. Können wir die Ziffern 1 bis 4 zusammenfassen, oder wird Einzelabstimmung gewünscht? – Offensichtlich wird keine Einzelabstimmung gewünscht.

Die von Herrn Wermke vorgetragene Änderung fügen wir bei Ziffer 4 ein. Das ist eine redaktionelle Änderung. Bei Ziffer 4 soll es heißen: „... Danach ist der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin ...“

Wer stimmt für den Antrag des Hauptausschusses mit dieser Ergänzung? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6. Damit ist auch dieser Antrag angenommen.

Damit ist OZ 5/2 erledigt, und wir können in die Mittagspause eintreten. – Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Schäfer.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Mit dem Versuch, unter dem Punkt „Verschiedenes“ etwas anzubringen: Die Mitglieder des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ möchten in Abweichung der Verabredung von gestern heute um 14.55 Uhr an den dafür vorbereiteten Tisch beim Flügel erscheinen. 14.55 Uhr und keine Minute später!

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Heinmann**: Im Anschluß an den Versuch von Herrn Pastor Schäfer, den Punkt „Verschiedenes“ einzubringen, möchte ich den Bildungs- und Diakonieausschuß erinnern und bitten, um 14.00 Uhr in unser Sitzungszimmer zu kommen, damit wir wegen dieser Kindergartenrichtlinien sprechen können. Ich wäre dankbar, wenn auch Herr Ziegler und vielleicht auch die Antragsteller dazu kommen könnten.

Synodaler **Ziegler**: Darf ich die Mitglieder des Finanzausschusses bitten, nach dem Mittagessen in den Clubraum zu kommen. Wir müssen einen Termin vereinbaren.

Präsident **Bayer**: Gesegnete Mahlzeit, guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.30 bis 15.30 Uhr)

VIII Verschiedenes (vorgezogen)

Präsident Bayer: Die Studentinnen der Fachhochschule Freiburg haben mich aber gebeten, ein kurzes Wort sprechen zu dürfen, bevor wir in der Aussprache fortfahren. Sie müssen nämlich jetzt gleich Herrenalb verlassen. Frau Stephan, bitte kommen Sie jetzt nach vorn.

Studentin Stephan: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Synodale! Ich möchte mich auch im Namen meiner Mitstudentinnen ganz herzlich dafür bedanken, daß Sie es uns ermöglicht haben, die Synode zu besuchen. Besonders der Einblick in die Arbeit der Ausschüsse war für uns natürlich hochinteressant, weil es da manchmal auch sehr spannend zuging.

Für uns Studierende der Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik waren besonders die Aussprachen und die Referate zum „Tag der Diakonie“ sehr spannend. Mit besonderem Interesse verfolgen wir auch weiterhin Ihre Diskussionen und insbesondere die Stellungnahmen zu Flüchtlings- und Asylfragen.

Wir wünschen Ihnen jetzt noch ein gutes Gelingen für den Verlauf dieser Synode.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Frau Stephan. Schade, daß Sie alle drei jetzt schon weg müssen. Jetzt geht es nämlich erst richtig los.

(Heiterkeit)

Aber ich sehe die Zwänge ein, daß Sie jetzt eine andere Veranstaltung besuchen müssen. Wir bedanken uns für Ihr Kommen.

Der Herr Rektor hat mich angesprochen, ob es nicht weitere, nähere Kontakte zwischen Fachhochschule und Synode geben könnte. Wir sind am überlegen, ob wir dem Rektor nicht einen Gaststatus einräumen wie etwa dem Amt für Jugendarbeit, wie Herrn Landesjugendpfarrer Dr. Fischer zum Beispiel. Das wird auf der nächsten Ältestenratsitzung behandelt werden. Nochmals herzlichen Dank.

VII Pfarrerdienstgesetz (Fortsetzung)

Präsident Bayer: Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse haben sich in der Mittagspause mit mir nochmals über die jetzt folgende Aussprache unterhalten. Ich beabsichtige, keine Generalaussprache, die von Null her beginnt, hier durchzuführen. Wir würden uns dabei doch zu sehr verzetteln.

(Beifall)

Namens und im Auftrag der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gebe ich Ihnen bekannt, daß wir uns entlang den Änderungsanträgen bewegen werden. Es gibt zwei, drei zusätzliche Voten. So hat mich Frau Fischer gebeten, ein kurzes Votum zum Referat von Herrn Professor Dr. Welker (Anlage 25) abgeben zu dürfen. Herr Dr. Pitzer möchte noch etwas zur Weiterführung sagen. Ich denke, daß wir damit beginnen könnten. Aber sonst wollen wir keine Generaldebatte führen.

Wenn Sie nicht mit diesem Vorschlag einverstanden sind, melden Sie sich bitte. Aber ich habe an Ihrem Beifall schon gemerkt, daß wir so verfahren können. Danke.

Ich bitte Frau Fischer, als erste Rednerin an das nächste Mikrofon zu kommen.

Synodale Fischer: Pfarrer Weiland hat den Bericht des Hauptausschusses mit dem seiner Meinung nach ersten Pfarrerdienstgesetz eingeleitet und uns daran erinnert, welche Anforderungen in der Urchristenheit an Prediger gestellt wurden. Ich möchte Sie in Anlehnung an das Referat von Professor Welker kurz mit den konfliktierenden Erwartungen und Anspruchslagen der heutigen Zeit in unserer Weltgegend an die Pfarrer konfrontieren.

Oft sind die Kirchenmitglieder durch Korrumperbarkeit, durch Macht und Interessengruppen sowie ideologische Fixierungen im individuellen Orientierungsvermögen überfordert. Der Pfarrer als Person gerät in seinem Bemühen um Personalität in Regionen des Erratischen und Bizarren, des notwendig Unverstandenen und Isolierten oder in chronisch unsicher-reaktive Existenzformen. Als Führungspersönlichkeit steht er im Vergleich zu prominenten professionellen Politikern/Politikerinnen, die Meisterleistungen der Zentrierung nicht integrierbarer Erwartungen ertragen müssen und mit Folgeaggressionen – also in Wechselbädern positiver und negativer Resonanzen – leben müssen.

So weit! – Ich möchte Sie nicht länger mit diesen Fremdwörtern, die ich beliebig in dieser Komprimierung weiterführen könnte, beschäftigen. Ich hoffe, Sie haben mein Anliegen verstanden.

(Beifall und Heiterkeit)

Ich bin froh, daß wir uns mit unseren Pfarrern verständlich unterhalten können.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit)

Präsident Bayer: Wir kommen jetzt zur **Aussprache** zum Pfarrerdienstgesetz. Sie haben Gelegenheit, sich jetzt zu Wort zu melden. Nehmen Sie die Synopse zur Hand.

Ich rufe den ersten Änderungsantrag auf – Seite 1 unten rechts –; Antrag des Bildungsausschusses auf Streichung der alten §§ 34 und 35. – Herr Dr. Pitzer.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich bringe bei dieser Wortmeldung den allgemeinen Punkt unter, den der Herr Präsident eben kurz ansprach. Ich möchte mich auf einen Antrag im Bericht von Frau Mieltz beziehen, daß verschiedene Regelungen unter dem Auftrag gesehen werden, das Pfarrerdienstgesetz neu zu fassen.

Ich muß gestehen, daß ich bei diesem Ansinnen etwas erschrecke. Ich möchte – obwohl ich selbst Pfarrer bin – das besonders ausdrücken, weil ich darin sehe, daß wir uns viel zuviel mit uns selbst beschäftigen.

(Beifall)

Ich meine, es ist sehr wichtig, daß wir vor allem unseren Dienst tun und nicht zuviel Zeit darauf verwenden, ihn zu regeln. Es ist gar kein Zweifel: Solange es ein Pfarrerdienstgesetz geben wird, wird es neue Situationen geben, und dabei müssen einzelne Regelungen revidiert und angepaßt werden. Das war ja auch der Anlaß für die jetzige Revision. Aber das ist etwas anderes als eine Generalrevision. Ich bezweifle, daß eine Generalrevision die Fragen lösen würde, die wir jetzt auch nur mit Mühe zu lösen in der

Lage sind. Darum mein dringender Wunsch, daß es keinen offiziellen Auftrag für diese Revision gibt, was nicht ausschließt, daß immerzu an den Fragen, die dort gemeint waren, auch gearbeitet wird. – Dies vorweg.

Jetzt mein Votum zu den §§ 34 ff. Das beginnt jetzt.

Ich nehme eigentlich mit Verwunderung zur Kenntnis, daß gerade das gestrichen werden soll. Wenn wir ein Pfarrerdienstgesetz haben, dann ist es doch gerade dazu sinnvoll, daß es zu dem Spezifischen des pfarrerlichen Dienstes sich äußert. Um Urlaubs- und Vertretungsfragen zu regeln, brauchten wir meines Erachtens kein so aufwendiges Werk. Ich verstehe das Anliegen, das dahintersteckt, daß man nämlich vermeiden möchte, daß berufliche Fragen zu stark in das Private eindringen, daß Pfarrer / Pfarrerinnen eine Sonderposition bekommen und daß vor allem auch der Ehepartner in diese Amtsgeschichte hineinverwoben wird. Aber es ist eine Realität – und der Pfarrer / die Pfarrerin erlebt das jeden Tag –, daß unser Beruf ein besonderes Anforderungsprofil hat. Wenn ich diesen Beruf antrete, dann weiß ich das vorher. Wenn ich das vorher weiß, kann nur das Ziel sein, die Besonderheiten, die dieser Dienst hat, so zu regeln, daß sie für alle Beteiligten erträglich sind. Die Probleme verschwinden nicht damit, daß ich ein paar Paragraphen aus dem Gesetz herausstreiche.

So meine ich, daß es richtig ist, wenn wir in diesem Punkt zum Ausdruck bringen, daß wir uns der Besonderheit bewußt sind und Versuche machen, sie auch adäquat zu regeln. Deshalb möchte ich dafür plädieren, daß gerade diese Passage bleibt.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich möchte mich auch gegen die Streichung dieser Paragraphen aussprechen. Einmal zu § 34 Abs. 1, dem Anzeigen der beabsichtigten Eheschließung.

Unsere ganze Diskussion wurde bekanntlich ja durch den Fall Klaus Müller ausgelöst. Uns wäre zwar die Diskussion darüber nicht erspart geblieben, aber manches wäre anders gelaufen im Verfahren und Ablauf des Ganzen, was dann auch Irritationen, Enttäuschung und Ärger bei allen Betroffenen gebracht hat, wenn von dieser Bestimmung von vornherein in diesem Falle Gebrauch gemacht worden wäre.

(Beifall)

Zweitens: Ich habe mit Aufmerksamkeit Ihr Referat gelesen, Herr Hahn. Ist er da?

(Zurufe: Nein!)

Herr Hahn argumentiert ja von Luther her so: Die Ehe ist ein weltlich Ding. Richtig, – das bedeutet aber nicht: Die Ehe ist ein privat Ding.

Gerade nach reformatorischem Verständnis ist auch das, was zum weltlichen Bereich gehört, in den Glaubensgehorsam und in die Verantwortung vor Gott hineingestellt. In der Sozialethik sind wir immer wieder dabei, uns gegen eine falsch verstandene Zwei-Reiche-Lehre zur Wehr zu setzen, die darin falsch verstanden ist, daß man sagt: Da gibt es das Reich zur Linken, die Welt, und das Reich zur Rechten, die Kirche, das Geistliche. Beide haben nichts miteinander zu tun, sondern haben ihre Eigengesetzlichkeit. Das ist aber nicht die von Luther so verstandene Zwei-Reiche- oder Zwei-Regimenten-Lehre. Wenn wir uns in der Sozialethik gegen diese falsch verstandene Zwei-Reiche-Lehre mit Eigengesetzlichkeiten wehren, dann dürfen wir diese Zwei-Reiche-Lehre nicht wieder in der Individualethik einführen.

(Beifall)

Das wäre meines Erachtens der Fall, wenn wir an dieser Stelle nicht die Verpflichtung spürten, daß beides – Amtsperson und Privatperson – sehr wohl auch zusammengehört und verantwortlich bedacht werden muß.

Manchmal erlebt man Wechselbäder theologischer Art in einer Plenarsitzung. Heute morgen ging es um die Eingabe OZ 5/12, die sogenannten „hauptamtlichen“ Pfarrfrauen. Da wurde doch etwas deutlich von der Tatsache, was die Ehe des Pfarrers oder der Pfarrerin im Blick auf seine Partnerin oder ihren Partner für die Berufsausübung bedeutet. Wir würden an der einen Stelle etwas ernstnehmen, was wir an der anderen Stelle so nicht ernstnehmen.

(Beifall)

Oder denken Sie daran – damit spreche ich ein auch sehr seelsorgerliches Anliegen an: Zu den schwierigsten Entscheidungen des Kollegiums oder einer Kirchenleitung in der damaligen DDR gehörte es, wie man sich zu verhalten habe, wenn Pfarrer oder Pfarrerinnen aus der DDR weggegangen sind. Dafür gab es viele Gründe. Es gab dabei den ernst zunehmenden Grund, daß die Familie des Pfarrers unter diesen Verhältnissen nicht mehr existieren konnte. Die Kinder hatten keine Zukunft. Für sie spitzte sich der politische Konflikt zu. Gleichermaßen konnte für die Frau des Pfarrers gelten. Dann wurde die Frage gestellt: Was hat der Weggang aus der DDR zu bedeuten im Blick auf die Ordination des Pfarrers? Sind ihm – das war dann die schwere Entscheidung der Kirchenleitung – die Ordinationsrechte zu belassen? Ruhen sie? Verliert er sie? Auch da ist doch der Zusammenhang von Privatperson und Amtsperson deutlich geworden.

Ich möchte dies unterstreichen, damit wir das in der richtigen theologischen und geistlichen Zusammengehörigkeit sehen und bitte nicht gerade diese Paragraphen unter dem Vorzeichen von Reglementierung betrachten.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich möchte mich zunächst noch einmal zur Frage der sogenannten Generalrevision äußern. Es ist bereits daraufhin gewiesen worden – und Herr Wetterich hat in seinem Bericht die Fundstelle aus dem gedruckten Protokoll zitiert –, daß die Synode bereits beschlossen hat, daß am Pfarrerdienstrecht weitergearbeitet werden soll. Aber inzwischen heißt es: Eine Generalrevision soll erfolgen.

Da möchte ich doch gerne klargestellt wissen, daß dies keine inhaltliche Festlegung in der Weise bedeuten kann, wie das Frau Mielitz in ihrem Bericht angedeutet hat, nämlich einer inhaltlichen Festlegung dahin, daß bei dieser Revision die Grundlagen, wie sie in der Grundordnung festgelegt sind, verlassen werden, also beispielsweise schon festgelegt wird: Die Revision soll zu einem einheitlichen Dienstrecht führen. Natürlich muß das weiterhin bedacht werden, diese Fragen sollen nicht ausgeklammert werden. Aber ich würde es nicht gut, wenn sich die Erwartung einschleichen würde, daß dieses bereits jetzt inhaltlich als Erwartung festgelegt ist. Das muß vielmehr dann, wenn wir so weit sind, hier besprochen werden. Dann muß geklärt werden, ob und wie das Pfarrerdienstrecht möglicherweise auch in seinen Grundlagen verändert werden soll. Ich sage das nur deswegen, damit es hinterher an dieser Stelle keine Mißverständnisse gibt. Selbstverständlich gibt es einige Punkte, die wir im weiteren Verfahren jetzt noch behandeln müssen.

Zur Frage der Streichung der §§ 34 und 35, die jetzt ange-
sprochen worden ist, muß ich auch aus meiner Sicht als
Jurist sagen: Ich bedaure es außerordentlich, daß offenbar
die Tendenz besteht, gerade alle die Bestimmungen zu
streichen, die das Spezifikum des Kirchenrechts aus-
machen, die nämlich gerade den seelsorgerlichen
Umgang ermöglichen sollen, daß alles das, was im engeren
Sinne dienstrechlich ist, stehen bleibt. Das kann ich
persönlich nicht verstehen. Das würde nach meinem Ver-
ständnis auch die Grundlagen des Kirchenrechts im Ver-
hältnis zum staatlichen Recht doch erheblich tangieren,
wenn sich diese Tendenz durchsetzen sollte.

(Beifall)

Synodale Mielitz: Ich möchte auf Herrn Dr. Pitzer antworten.
Die Entscheidung, daß am Pfarrerdienstgesetz weiterge-
arbeitet wird, haben wir bereits in diesem Frühjahr getroffen.
Ich lese Ihnen aus dem Protokoll jetzt einmal vor, was wir
da beschlossen haben:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Sinne der Ausführungen von Oberkirchenrat Oloff und Oberkirchenrat Dr. Winter zum Pfarrerdienständerungsgesetz eine generelle Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes im Zusammenhang mit einer zu erlassenden Lebensordnung voranzutreiben. ...

Dann kommt noch, welche Eingaben mit zu behandeln
sind.

In meinem Bericht habe ich gesagt, daß wir im Zusam-
menhang mit dieser vorgesehenen Neuregelung hoffen,
bestimmte Themen zu diskutieren. Mehr habe ich nicht
gesagt. Sie werden aber die andere Bitte des Bildungs-
und Diakonieausschusses, nämlich bis 1994 einen Bericht
des Evangelischen Oberkirchenrats zu bekommen, noch
getrennt als Beschußvorschlag vorgelegt erhalten, damit
das nicht untergeht.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich denke, wir verlassen jetzt Seite 1 der
Synopse. Der nächste Änderungsantrag ist auf Seite 2
rechts oben angeführt. Es geht um § 34a, Änderungsan-
trag des Rechtsausschusses.

Dazu gibt es wohl keine Debatte. Es handelt sich dabei nur
um eine sprachliche Verbesserung.

Deswegen gehen wir gleich zu § 36 über. Rechts sind die
Anträge des Bildungsausschusses angeführt. Herr
Jensch, Sie haben sich zuerst gemeldet.

Synodaler Jensch: Herr Präsident! Meine sehr verehrten
Damen und Herren! Bei der ersten Lesung wurde eine sehr
niveaumolle Grundsatzdebatte über das Thema „Ehe und
Familie“ geführt. Nachdem diese Debatte vorbei und ent-
schieden war, wurde nicht mehr auf die einzelnen Bestim-
mungen eingegangen. Ich verstehe den Antrag des
Bildungsausschusses auch etwas als einen Vermittlungs-
vorschlag: diese Grundsatzdebatte nicht noch einmal auf-
zunehmen, aber doch die §§ 34 und 35 zu streichen und
dafür § 36 zu belassen.

Ich möchte gerade umgekehrt dafür plädieren, § 36 noch
einmal in Frage zu stellen. Ich **beantrete** auch, am Schluß
separat über den gesamten § 36 abzustimmen.

Ich meine, daß § 36 kein gutes Gesetz geworden ist. Er war
es nicht, und er ist auch nicht durch die erste Lesung und
das, was wir jetzt noch in zweiter Lesung dazubekommen
haben, verbessert worden. Ich will auch begründen,
warum ich das für kein gutes Gesetz halte.

Es trägt nichts Weiteres besonders zur Problemlösung
bei. Die Problemlösung kann auch in diesen Fällen, die
hier angesprochen sind, mühelos und vollständig über
§ 34a und § 35 in vollem Umfang im seelsorgerlichen und
dienstrechlichen Bereich geleistet werden. Ich verstehe
§ 36 mehr als ein Aushängeschild unserer Kirche nach
außen. Da zeigen wir sozusagen Flagge, welche Erwartungen
die Kirche hat! Meine Frage ist, ob wir das wirklich brauchen
und ob vor allem das Gesetz praktikabel ist.

Ich halte die Ausnahmebestimmung in § 36 Abs. 2 schlicht
für ganz schwer praktikabel. Zunächst einmal bin ich sehr
gespannt auf den allerersten Ausnahmefall, ob sich der
Landeskirchenrat überhaupt einen Einzelfall vorstellen
kann, bei dem er sich dazu durchringen wird, vom Er-
fordernis zur christlichen Konfessionszugehörigkeit zu
befreien. Denn ich sehe das große Problem: Wenn einmal
ein Fall nach Absatz 2 vom Landeskirchenrat zugelassen
worden ist, dann entfaltet diese Zulassung eine Präzedenz-
wirkung. Man kann dann nicht jeden Fall ohne Rücksicht
auf andere Entscheidungen, ohne Berücksichtigung auch
des Gleichbehandlungsgrundsatzes weiter entscheiden.
Das ist eine Ermessensbestimmung für den Landes-
kirchenrat. Das Ermessen ist aber auch an Grundsätze der
Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle gebunden.

Es kann da verschiedene Variationen und Klassifizierun-
gen geben, wenn wir denn überhaupt – und das ist immer
die Überschrift über allem – eine Häufung von Fällen
erwarten müßten! Das scheint mir überhaupt das Problem
zu sein. Wir beschäftigen uns mit Fragen, die auch in unse-
rer Kirche von Seltenheitswert sind, von absolutem Sel-
tenheitsrang.

Wir könnten dann Klassen finden: eine christlich-jüdische
Ehe – eine christlich-islamische Ehe – eine christlich-
buddhistische Ehe – eine christlich-atheistische Pfarrer-
ehe. Wir können dann dafür jeweils besondere Gesichts-
punkte entwickeln! Ich halte es für kaum vorstellbar, so
etwas zu schaffen. Ich meine auch, daß der Landeskirchenrat
schlicht überfordert wäre, solche sensibelste
Fragen verantwortlich letztlich zu entscheiden. Er kann es
natürlich aufgrund einer Vorlage des Evangelischen Ober-
kirchenrates entscheiden, wie er alle Personalfragen ent-
scheidet. Aber ist das eine wirklich seriöse, verantwort-
bare Entscheidung für jedes Mitglied des Landeskirchen-
rats? Muß sich nicht jedes Mitglied des Landeskirchenrats
in einem solchen Fall persönlich ein Bild von dieser Ehe
eines Pfarrers / einer Pfarrerin, von beiden Partnern dieser
Ehe machen, wie diese Ehe zusammenspielt, was die
Punkte sind, auf die es bezüglich der Dienstverträglichkeit
ankommt und all das? Ich halte dieses Gesetz für schlicht
nicht praktikabel.

Ich meine, wenn wir beschließen – und daran scheint es
keinen Zweifel zu geben –, daß § 34a bleibt, dann wird
dem Landesbischof die Konfessionszugehörigkeit des
Ehegatten anzuseigen sein. Das war bisher schon so, und
das wird so bleiben. Dann hat der Landesbischof in jedem
Fall – auch der nchtevangelischen, auch der nichtchrist-
lichen Ehe – seine Möglichkeiten bis einschließlich Befas-
sung des Landeskirchenrats mit einer Versetzung in den
Wartestand, wenn es nicht anders geht. Ich meine, wir
sollten diesen Weg gehen. Wir können auf § 36 ersatzlos
verzichten ohne Einbußen an Problemlösungsfähigkeit.
Wir können vor allem dann die Probleme geräuschloser
und diskreter lösen als mit dieser plakativen Vorstellung
von Soll und Muß und einer nochmaligen Ausnahmebe-
stimmung. Ich halte es schlicht für einen „Fauxpas“ des

Gesetzgebers, zuerst mit einer Soll-Bestimmung in Absatz 1 zu beginnen, dann eine Muß-Bestimmung anzuschließen und dann in Absatz 2 eine Ausnahmebestimmung hinzuzufügen.

Nun kommt Absatz 3 – dieses wunderbare Novum, das noch entstanden ist und Ihnen vorliegt! Hier behandeln wir nichtchristliche Ehepartner anders – wir setzen sie auf einen Erwartungspräsentierteller – als jeden evangelischen Ehepartner, von dem wir nicht definieren, was wir erwarten, ob wir Trauung, christliche Kindererziehung usw. erwarten. Wir setzen das dort als selbstverständlich voraus. Aber dann sollten wir nicht doch nach außen dies in das Gesetz hineinschreiben und somit diese Ehe, die ganz selten vorkommt, so herausheben. Ich finde diese einseitige Markierung von Besonderheiten nicht gut.

Ich meine, wir sollten das noch einmal überlegen. Wir hatten den Abstand von der ersten zur zweiten Lesung. Wir hatten das ja an die Bezirke zur Diskussion gegeben. Der Rücklauf aus den Bezirken war sicher in der Fülle nicht überwältigend.

(Zurufe: Nicht offiziell!)

– Es bestand Gelegenheit. Es haben nicht überwältigend viele Kirchenbezirke davon Gebrauch gemacht. In meinem Kirchenbezirk hat es zu dieser Novellierung aber ein „Hearing“ gegeben. Dieses Hearing hatte das – mich überraschend! – Ergebnis: Als die Frage gestellt, ein Meinungsbild zu der Frage hergestellt wurde, ob man auf den ganzen Abschnitt „Ehe und Familie“ verzichten könne, hat fast die Hälfte der Hearing-Teilnehmer dafür votiert. Das hat mir gezeigt – und das war auch der Sinn der „Pause“ zwischen den Lesungen, zu testen, ob an der Basis das, was wir beschließen oder vorhaben, Akzeptanz findet oder einen Aufstand auslöst –, Herr Präsident, daß die Kirche nicht untergeht, wenn wir die eine oder die andere Lösung wählen. – Danke.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. – Als nächstes hat Herr Punge das Wort. § 36 ist zur Zeit insgesamt aufgerufen, also alle Änderungsanträge zu § 36.

Synodaler Punge: In einem der Anträge zu § 36 wird gefordert, die Klammer „(ACK-Kirchen)“ (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) zu streichen. Ich halte dies für sehr problematisch. In Anbetracht einer zu beobachtenden Zunahme von Neugründungen von Gemeinden – und das ist ja zum Teil Etikettenschwindel; oftmals sind das Gründungen neuer Kirchen – könnten bei dieser weiten Öffnung ganz neue überraschende Schwierigkeiten und Probleme entstehen, wenn diese Einschränkung auf ACK-Kirchen nicht beibehalten wird. Ich könnte mir vorstellen, daß es sinnvoll ist, wie es der Bildungsausschuß vorschlägt, diesen Klammersatz um Mitgliedskirchen der Ökumene zu erweitern, weil ohnehin an diesem Punkt davon auszugehen ist, daß hiervon wahrscheinlich wenige Personen betroffen sein werden.

Schließlich halte ich die Ausführungen zu § 36 Abs. 3 für weiterführend, weil hier einige Konkretisierungen festgehalten werden und damit die Zustimmung zu § 36 insgesamt meiner Ansicht nach wesentlich erleichtert wird.

(Beifall)

Synodaler Dr. Pitzer: Eine kleine Rede, die an das vorher Gesagte anknüpft und ihrerseits nun voraussetzt, daß § 36 trotz der Ausführungen von Herrn Jensch bleibt: Der Antrag

des Finanzausschusses, die Klammer zu streichen, hatte ganz bestimmte dort erörterte Gründe. Ich möchte meine Konsynoden aus dem Finanzausschuß fragen, ob wir uns nicht dem Votum des Bildungsausschusses anschließen können. Denn durch die Erweiterung der Klammer sind die für uns maßgebenden Gründe weitgehend erledigt. Damit würde uns auch das Problem leichter werden.

(Beifall)

Synodaler Dr. Buck: Der erste Punkt ist gerade erledigt worden, Herr Präsident.

Der zweite betrifft den Vorschlag zur Neuformulierung des Absatzes 3. Ich finde nach mehrfachem Lesen zunächst Vergnügen daran, daß wir endlich wahrhaftig werden, nämlich „evangelisch“ durch „christlich“ im zweiten Absatz ersetzen. Ich habe es bisher immer für eine geistige Vergewaltigung katholischer Ehefrauen evangelischer Pfarrer gehalten, daß wir sie zwangen, ihre Kinder evangelisch erziehen zu lassen. Wenn eine katholische Ehefrau wirklich katholisch ist, dann kann sie das nicht. In diesem Zusammenhang bin ich froh, daß das Wort „christlich“ jetzt das Wort „evangelisch“ ersetzt.

Ich frage mich gleichwohl, ob wir damit nicht wiederum dem nichtchristlichen Ehepartner oder dem nicht einer ACK- oder ÖRK-Kirche (Oekumenischer Rat der Kirchen) angehörenden Ehepartner für eine Zeitlang, soweit das Gesetz gelten wird, eine Forderung überstülpen, die er dann als Formsache über sich ergehen läßt. Ganz wohl ist mir bei diesem Gedanken nicht. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler Dr. Harmsen: Wir sind gewohnt, uns immer nur dann zu äußern, wenn Kritik zu etwas vorzubringen ist. Ich möchte aus dem Pfarrkonvent Karlsruhe-Durlach die dortige Behandlung und die Stellungnahme der dortigen Bezirkssynode hier wiedergeben. Vom Pfarrkonvent wurde § 36 für gut befunden – und jetzt zitiere ich – „gerade auch im Hinblick auf das, was ersatzlos gestrichen wurde.“ Ich denke, das sollte man einfach zur Kenntnis nehmen. – Danke.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Girock: Herr Präsident, ist es erlaubt, bei der Behandlung von § 36 noch einmal einen Rückgriff auf die §§ 34 und 35 zu machen?

(Zurufe: Ja!)

Vielen Dank. Ich bitte um Nachsicht, daß ich ein bißchen spät dran bin. Ich habe ein bißchen Mut gebraucht, um mich zu Wort zu melden, weil ich zunächst einmal in solchen gesetzlichen Fragen mich nicht so wahnsinnig zu Hause fühle und weil das eine schlechte Voraussetzung dafür ist, wenn man einem engagierten Beitrag des Landesbischofs und eines Oberkirchenrats zwar nicht gerade widersprechen, aber mindestens hinterfragen will.

Was zu § 34 und § 35 vom Herrn Landesbischof und von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter gesagt worden ist, das hat mich ein bißchen erschreckt. Ich kann theologisch nicht genau beurteilen, in welchem wirklichen Zusammenhang diese Frage mit der Zwei-Reiche-Lehre steht. Aber es scheint mir theologisch überfrachtet zu sein, wenn man die Zwei-Reiche-Lehre heranzieht, um die §§ 34 und 35 in diesem Zusammenhang für notwendig zu halten.

Ich fürchte, daß in der Waage zwischen Seelsorge einerseits – Stichwort: Dr. Winter – und Reglementierungsverdacht andererseits, mindestens von außen gesehen und

im Empfinden der Menschen, die es betrifft, sich doch ziemlich stark in Richtung Reglementierung senkt, und zwar aus dem einfachen formalen Grund, weil ich es für eine ganz schlechte Voraussetzung für Seelsorge halte, wenn der Zugang dazu gesetzlich geregelt werden muß. Ich denke, seelsorgerliche Gespräche, die in diesem Zusammenhang sicherlich häufig nötig sind, müssen sich auf anderem Wege ermöglichen lassen, als daß man sie mit Hilfe des Gesetzes, wie das die §§ 34 und 35 tun, vorschreiben muß.

Ich habe aber jetzt einen praktischen Vorschlag: Das Problem des Vorstellens der Ehefrau des Pfarrers und umgekehrt ergibt sich ja vermutlich in erster Linie dort, wo der Ehepartner nicht einem christlichen Glauben angehört. Deswegen ist meine Frage, ob eine Vorstellung denkbar wäre – ich formuliere jetzt nicht aus, weil ich das nicht so schnell kann –, daß man in der Tat die §§ 34 und 35 streicht und in § 36 einbringt, daß in dem Falle, in dem der Ehegatte nicht einem christlichen Glauben angehört, die Meldung beim Landesbischof erforderlich ist – unabhängig davon, was daraus dann erfolgt.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Schellenberg: Ich sehe die §§ 34 und 35 einerseits und § 36 andererseits durchaus in einem engeren Zusammenhang. Ich denke, wenn man in § 34 nach der Konfessionszugehörigkeit fragt, dann ist § 36 noch einmal in gewisser Hinsicht eine Ausführung dazu. Mich hat doch auch das überzeugt, was der Herr Landesbischof und Herr Oberkirchenrat Dr. Winter gerade zum seelsorgerlichen Aspekt, der in § 34 zum Ausdruck kommt, ausgeführt haben.

Ich möchte aber noch etwas zu dem neu vorgeschlagenen Absatz 3 in § 36 sagen. Ich sehe hierin doch wieder einen Rückschritt gegenüber der knappen, aber meines Erachtens ausreichenden Formulierung in § 36 Abs. 1 und 2 in der Fassung der ersten Lesung. Ich sehe das Problem, daß hier im Blick auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 der Grundordnung, wo es um die Kirchenältesten geht, eine gewisse Verbindung bestehen muß. Das sehe ich ein. Nur wird mit dem neuen Absatz 3 die uns sicher auch wichtige Frage der jüdischen Pfarrfrau, die ja das Ganze ausgelöst hat, wieder in eine sehr problematische Sicht gerückt.

(Vereinzelter Beifall)

Ich kann mir da nur das Einfallstor zur Ausnahmemöglichkeit so vorstellen, daß wirklich mit dem letzten Satz ernst gemacht wird: „Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, ...“ Heißt das, daß weiterhin ein Ausnahmefall oder, wie es nun heißen soll, Einzelfall, genehmigt werden kann, wie es in Absatz 2 ist, auch hier von der Regel Abstand genommen werden kann?

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich äußere mich gerade zu dieser Frage, die Sie angesprochen haben. Ich sage vorweg noch kurz etwas zur Entstehungsgeschichte dieses neuen Absatzes.

Im Rechtsausschuß ist die Frage diskutiert worden, ob man nicht im Gesetz, wie im Alternativvorschlag vom Frühjahr vorgesehen, Kriterien benennen sollte, nach denen der Landeskirchenrat gegebenenfalls zu entscheiden hätte. Dabei war natürlich der Hinweis ganz wichtig, daß wir eigentlich nicht weniger vom Pfarrer und seiner Ehefrau verlangen können – bzw. von der Pfarrerin und ihrem Mann –, als wir das bei Kirchenältesten auch tun. Insofern steht hier natürlich die Verbindung zu § 16 der Grundordnung im Hintergrund. Ich habe es dann übernommen, dem

Mehrheitswunsch des Rechtsausschusses entsprechend eine solche Bestimmung zu formulieren. Dabei war mir zweierlei wichtig: Erstens war mir wichtig, daß keine Erwartungen formuliert werden, die sich an den Ehepartner richten, weil ich der Meinung bin: Unser Dienstgesetz wendet sich an den Dienstnehmer, aber nicht an Personen, die wir gar nicht im Dienst haben.

Zweitens war mir wichtig, deutlich zu machen, daß es hier nicht um kasuistische Kriterien geht, die einfach abgehakt werden müssen. Sondern es geht darum, Kriterien zu benennen, die in der Regel eine Rolle spielen werden, an denen sich der Landeskirchenrat in aller Regel orientieren wird. Aber sie sollen nicht in dem Sinne festgelegt werden – gerade im Blick auf die von Ihnen aufgeworfene Problematik –, daß sie im Einzelfall nicht auch überwunden werden könnten und eine Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen ist, wenn eines dieser Kriterien aus besonderen Gründen einmal nicht vorliegt. Denn wenn wir sie gesetzlich so festlegen würden, daß sie eine unüberwindbare Grenze wäre, dann würde das zu ganz merkwürdigen Ergebnissen führen. Beispielsweise könnte ein Pfarrer keine Jüdin heiraten, weil nach jüdischem Glauben die Konfession der Kinder der Frau folgt. Aber umgekehrt könnte eine Pfarrerin einen Juden heiraten. Das würde also zu merkwürdigen Ergebnissen führen. Deswegen bewußt diese Öffnung durch „in der Regel“.

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte gerne den Hinweis, den Herr Dr. Buck gegeben hat, aufnehmen und zunächst über den Sinn der alten Bestimmung „Erziehung im evangelischen Glauben“ informieren. Damit war nicht nur die Erziehung selbst gemeint, sondern vor allem die Taufe des Kindes in der evangelischen Kirche. Man kann aber nicht eine „evangelische“ Taufe fordern, weil die Taufe interkonfessionell anerkannt ist und insofern eine katholische Taufe auch eine evangelische Taufe ist. Aber man muß natürlich sagen können, in welcher Kirche ein Kind getauft werden soll und durch die Taufe Mitglied dieser Kirche werden soll. Das war der Sinn der alten Bestimmung. Auch wenn die Mutter katholisch ist, sollte das Kind Glied der evangelischen Kirche werden, wenn sein Vater Pfarrer der evangelischen Kirche ist.

Dieses fällt weg, wenn die Konfessionszugehörigkeit nicht mehr geregelt ist, sondern ACK- und ÖRK-Regeln gelten. Insofern kann man hier „evangelisch“ durch „christlich“ ersetzen.

Es ist dann, wenn man dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgt und so etwas wie Regelerwartungen bei der interkonfessionellen Ehe formuliert, wohl ziemlich klar. Hier genügt es, zu sagen: „Kinder im christlichen Glauben zu erziehen“, weil ja der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin nicht einer anderen christlichen Kirche angehören, sondern gar keiner, aber der Pfarrer bzw. die Pfarrerin der evangelischen.

Jetzt muß man fragen: Ist gemeint, daß die Kinder auch getauft werden? Oder ist das nicht gemeint?

(Zuruf: Nein!)

Nach dem, was Kollege Dr. Winter eben ausgeführt hat, kann in bestimmten Fällen diese Erwartung gar nicht ausgesprochen werden. Darauf will ich aufmerksam machen. Das ist eine der Folgen aus der Grundentscheidung.

Synodaler Dr. Wittig: Ich habe gezögert, aber ich möchte doch ausdrücklich dem Antrag von Herrn Jensch auf Streichung des § 36 zustimmen. Ich möchte dazu nur drei Fragen zu bedenken geben:

Handelt es sich hier nicht wirklich um sehr seltene Fälle? Spielt angesichts dieser Seltenheit nicht auch bei uns möglicherweise eine problematische Angst mit, eine Angst bei der Abgrenzung, die wir in diesem § 36 formulieren? Liegen nicht gerade umgekehrt im Zeitalter des notwendig werdenden Dialogs zwischen den Religionen auch große Chancen in diesen seltenen Fällen? – Vielen Dank.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Dr. Maurer: Ich habe auch gewisse Schwierigkeiten mit § 36, meine aber doch, daß er hilfreich ist und deswegen bestehen bleiben sollte.

Die Schwierigkeiten ergeben sich, wenn man § 36 mit den §§ 34 und 35 vergleicht. In den §§ 34 und 35 wird an das Amt angeknüpft. Es wird gefragt, ob die Ehe das Amt beeinträchtigen könnte. Bei § 36 wird ein anderer Anknüpfungspunkt gewählt – und das ist doch ein entscheidender Unterschied. Dort wird nämlich nach der Religions- oder Konfessionszugehörigkeit des Ehegatten gefragt und allein nach diesem – mindestens äußerlich – formalen Kriterium entschieden. Entscheidend müßte jedoch sein, wie die Ehefrau persönlich zum Beruf und Amt des Pfarrers steht. In § 36 wird also gleichsam die Vermutung aufgestellt, daß, wenn der Ehegatte nicht der evangelischen oder mindestens einer christlichen Kirche angehört, das Amt des Pfarrers beeinträchtigt wird. Ist das so allgemein überhaupt richtig? Das ist die entscheidende Frage, die sich hier stellt.

Hier wird doch wohl an einem Pfarrerbild und vor allem Pfarrfrauenbild angeknüpft, das etwas weiter zurückliegt. Früher war es selbstverständlich, daß die Pfarrfrau im Amt und in der Gemeinde mitarbeitete. Im letzten Jahrhundert war das selbstverständlich. Das war jedoch, so sehr es zu würdigen ist, damals nicht exzeptionell. Denn auch die Frau des Handwerkers und die Frau des Landwirts arbeiteten in der Regel im Betrieb ihres Mannes mit. Die Ehe hatte danach eine weitere Funktion: Sie bestand nicht nur im persönlichen Zusammenleben, sondern bildete auch eine Art Betriebsgemeinschaft. Daher wurden auch besondere Anforderungen an die Ehefrau als „Betriebsmitinhaberin“ gestellt. Entsprechendes galt für die Pfarrfrau.

Die Entwicklung ist inzwischen weitergegangen. Die Ehefrau übt heute zunehmend einen eigenen Beruf aus, der sie in Anspruch nimmt. Damit entfallen die besonderen sich aus der „Betriebsgemeinschaft“ ergebenden Anforderungen. Das dürfte entsprechend auch für die Ehefrau des Pfarrers anzunehmen sein. Schon aus zeitlichen Gründen kann die berufstätige Frau des Pfarrers nicht mehr in gleicher Weise in der Gemeinde tätig sein, wie das früher möglich war. Noch mehr gilt das nach dem bisherigen Rollenverständnis für den Ehemann der Pfarrerin. Es erhebt sich daher die Frage, ob unter diesen Voraussetzungen noch so hohe rechtliche Anforderungen an den Ehegatten des Pfarrers gestellt werden können.

Als weiteres kommt nach meiner Auffassung noch hinzu, daß die Ehe den höchst persönlichen Lebensbereich des Menschen betrifft. Das gilt auch und vor allem für die Partnerwahl. Der Gesetzgeber sollte sich hier soweit wie möglich zurückhalten. Daher habe ich auch unter diesem Gesichtspunkt gewisse Bedenken, ob dem Pfarrer insoweit Vorschriften gemacht werden können.

Wenn ich gleichwohl für diese Regelung bin, dann deswegen, weil sie nach meiner Auffassung hilfreich ist. Sie gibt eine gewisse Linie an, eine Richtlinie, die eingehalten werden

sollte. Sie sagt dem Pfarrer ganz klar und deutlich, daß es auch für ihn wichtig und wertvoll ist, wenn er eine Frau hat, die in der Gemeinde mitarbeitet, soweit das beruflich möglich ist, und die zumindestens aber persönlich das Amt mitträgt. Die Vermutung spricht eben dafür, daß es besser ist, wenn die Ehefrau der evangelischen Kirche angehört, was ohnehin in der Regel der Fall ist.

Unter dieser Voraussetzung glaube ich, daß die Regelung hilfreich ist. Unter dieser Voraussetzung ist es aber auch unerlässlich, daß Ausnahmen gemacht werden können, daß dieses formale Kriterium nur zunächst als erstes Kriterium genommen und dann sorgfältig geprüft wird, ob die Nichtzugehörigkeit zur evangelischen oder einer christlichen Kirche wirklich eine Beeinträchtigung des Amtes darstellt. Das bedeutet nicht, daß die vorgeschlagene Ausnahmeregelung in Absatz 3 geändert werden müßte. Aber man müßte doch später bei der Auslegung diese Gesichtspunkte berücksichtigen.

(Beifall)

Synodale Fleckenstein: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte an den Gedanken anknüpfen, den Herr Jensch vorhin zum Ermessen und zur Gleichbehandlung vorgetragen hat. Der Finanzausschuß hat sich bei seinen Beratungen am § 36 entlangbewegt und sich Gedanken gemacht, wie das mit diesen Ausnahmen zu verstehen sein soll. Da tauchte gerade dieses Problem auf, daß wir sagten: Wenn eine Ausnahmeregelung statuiert wird – gerade wenn sie noch zusätzlich als Anspruch vorgesehen wird, wie das im neuen Antrag des Rechtsausschusses betreffend Absatz 3 erfolgt ist –, dann haben wir das Problem, daß wir eine Bindung für alle weiteren Fälle sehen müssen. Wenn dann die erste Ausnahme statuiert würde, würde sie Bindungswirkung für weitere Fälle haben.

Aus diesem Grunde haben wir – und auf diese Intention wollte ich Ihr Augenmerk richten – die Formulierung „in Einzelfällen“ vorgeschlagen. Ich denke, daß wir vom Finanzausschuß uns voll mit dem Antrag des Hauptausschusses identifizieren können. Es kommt nicht auf den Singular oder den Plural an.

Es ist nur unsere Überlegung gewesen: Wenn wir hier von „Einzelfällen“ sprechen, dann tragen wir dem Gedanken Rechnung, daß bei einer Beurteilung, ob die Ausübung des Dienstes erschwert sein könnte, ganz individuelle Umstände eine Rolle spielen müssen und spielen werden. Wir wollen mit dieser Fassung und der Anknüpfung an den Einzelfall erreichen, daß keine Gleichbehandlungspflicht besteht, sondern man in diesen Fällen sagen kann: Unter diesen ganz individuellen Voraussetzungen ist das eben so oder so, da können wir das so sehen, oder da müssen wir das so sehen.

Ich trete ausdrücklich dem Antrag des Rechtsausschusses entgegen, diesen neuen Absatz 3 einzuführen. Ich halte es für wenig glücklich, wenn in zwei verschiedenen Absätzen des § 36, nämlich in Absatz 2 und Absatz 3, rechtliche Voraussetzungen ausgestaltet werden. Das ist nicht glücklich. Ich finde es auch nicht gut, daß das gerade in Absatz 3 so stark zum Ausdruck kommt, daß sogar ein Anspruch auf diese Ausnahmeregelung statuiert wird.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: Zu § 36: Der Ehepartner muß einer christlichen Kirche angehören. Jetzt entsteht die Frage: ACK oder ÖRK. Ich möchte mich sehr deutlich aussprechen für die ACK und nicht für den ÖRK. Ich will das begründen.

Es ist sehr schwierig auszumachen und abzumessen, was zum Bereich des ÖRK gehört. Wenn gesagt wurde, die niederländische reformierte Christin wird die Pfarrfrau in Baden, dann hat das bisher nie Probleme gegeben. Wir haben eine ganze Reihe von Ehepartnern und Ehepartnerinnen, die aus dem Ausland kommen, zum Beispiel Amerikaner und Amerikanerinnen; die keine besondere Genehmigung brauchten, weil sie dort etwa zur lutherischen Missouri-Synode oder zu den Methodisten gehörten. Das ist durch das Mitgliedschaftsrecht geregelt. Hier geht es um etwas anderes, und das ist eben gemeint. Wenn die Ehepartner Glieder einer hier praktizierenden Kirche sind und dann an deren gottesdienstlichem geistlichem Leben teilnehmen, dann ist dies für die Missouri-Christin aus Amerika gar nicht möglich.

ACK zeigt den geistlich-ökumenischen Lebenszusammenhang an, der vor Ort auch vollzogen werden kann. Darum hier mein Votum für ACK.

Ein Weiteres. Das ist zwar jetzt nicht von einer letzten Wichtigkeit, aber auch Worte spielen eine Rolle. Frau Fleckenstein, Sie haben das eben angesprochen. Ich finde richtiger, von „Ausnahmefällen“ zu sprechen als von „Einzelfällen“.

(Beifall)

Weshalb? Es muß deutlich sein – und da sind wir wieder bei der Grundsatzfrage –, daß das, was wir hier regeln, in der Tat vom reformatorischen Amtsverständnis her eine Ausnahme ist. Der Einzelfall, so möchte ich einmal sagen, ist der Normalfall im Minderheitenstatus. Es muß aber signalisiert sein, daß alle Beteiligten in diese Verantwortung einbezogen sein müssen, inwieweit eine Ausnahme möglich ist. Das finde ich gut, daß wir nicht von vornherein sagen: unmöglich, und daß wir auch nicht von vornherein sagen: überhaupt kein Problem!, sondern daß wir sozusagen am theologischen Porteepe gefaßt sind und nun auch von daher zu entscheiden und zu verantworten haben.

Herr Maurer: Ich habe mit großem Interesse Ihr Referat gelesen. Ich möchte Ihnen dafür danken, da es sehr klar aufzeigt, was zu bedenken ist. Wenn wir jetzt Zeit hätten, das geht jetzt nicht hier im Plenum, vielleicht ein andermal, würde ich im Blick auf Ihr vorangegangenes Votum gerne mit Maurer gegen Maurer argumentieren.

(Heiterkeit)

Einiges von dem, was Sie im Referat herausgestellt haben, und zwar vom reformatorischen Verständnis dessen, was Ordination und auch was Amt ist, unterstreicht die Notwendigkeit, wie ich meine, an dieser Stelle von der Ausnahme zu sprechen. Das bedenkt, daß es diejenigen stärker in die Pflicht nimmt, die davon betroffen sind. Das sind nicht nur die Eheleute. Das sind die Gemeinden, das ist Kirchenleitung.

Wenn Sie sagen, das Bild der Ehefrau und auch der Pfarrfrau hat sich geändert – früher war sie eben mehr die „hauptamtliche“ Pfarrfrau und nicht etwa auch die berufstätige Frau –, dann will ich dagegen setzen, daß nicht einfach nur der „pastorale Nutzwert“ für die Kirche von Bedeutung sein kann, wie er im früheren Pfarrfrauenbild eher gegeben war. Bei der Ehe geht es um mehr, als darum, in welcher Weise die Pfarrfrau dann auch an dem Beruf und an den täglichen Diensten und dergleichen teilnimmt. Hier argumentiere ich vom Verständnis der Ehe als einem Lebensentwurf her, der die theologische Existenz, die Glaubenspraxis mitprägt und der den Pfarrer nicht zum Single oder Zölibatär macht.

(Beifall)

Synodaler Götz: Es ist sicher objektiv richtig, daß durch den Absatz 2 des § 36 ein Ermessensspielraum für den Landeskirchenrat durch diese Ausnahmeregelung geschaffen wurde.

Es ist sicher auch richtig, daß der Ermessenspielraum für den Betroffenen sehr schnell auch als willkürlich empfunden werden kann. Deshalb kann es nur gut sein, wenn möglichst klare Beschreibungen der Umstände sich anschließen, unter denen die Ausnahme von der Regel, nämlich von der christlichen Ehefrau, möglich ist. Insofern ist der Absatz 3 sicher eine sinnvolle und notwendige Ergänzung auch und gerade zum Schutz der Betroffenen.

In diesem Zusammenhang wäre freilich dieser Absatz 3 meines Erachtens noch verbessерungsfähig, und zwar durch die Streichung der Worte „in der Regel“ im letzten Satz. Damit wäre dann eine klare Erwartungshaltung festgeschrieben. Ich weiß sehr wohl, daß damit die Frage der jüdischen Ehefrau sich noch einmal ganz besonders stellen würde. Nur denke ich, daß sich auch bei der jüdischen Ehefrau die Frage etwas weiter stellt. Insofern nämlich, als es bei der christlichen Kindererziehung zunächst nicht um die Ehefrau geht, sondern in allererster Linie um die Kinder. Nach unserem Verständnis unserer Bekenntnisschriften geht es eben bei Taufe und Glaube letztendlich um das Wohl und Heil von uns Menschen. Insofern läßt sich diese Frage nicht auf die Ehefrau reduzieren.

Ich frage grundsätzlich: Wir haben doch mit dieser Ausnahmeregelung schon große Zugeständnisse gemacht, die vielen von uns wahrhaftig nicht leicht gefallen sind. Ist es dann nicht ein legitimes Interesse und eine legitime Erwartung, daß wir nun auch von einem nichtchristlichen Partner erwarten, daß er nun seinerseits gewisse Zugeständnisse macht, so daß man sich gewissermaßen in dieser wirklich schwierigen Frage irgendwo in der Mitte trifft? Diese Zugeständnisse wären klar definiert, festgehalten, von den Betroffenen kontrollierbar, wenn der Absatz 3 in das neue Pfarrerdienstgesetz aufgenommen werden würde und dabei eben die drei Worte „in der Regel“ gestrichen würden.

Prälat Schmoll: Nach dem Votum des Herrn Landesbischofs kann ich mich ganz kurz fassen.

1. Zur ACK-Kirche: Auch ich halte für richtig, daß es bei dieser Bestimmung bleibt. Es gibt dabei allerdings ein Problem. Es gibt kirchliche oder christliche Gemeinschaften, die von der ACK nicht erfaßt sind, deren Mitgliedschaft aber möglich wäre. Das nun allerdings zu bestimmen, ist nicht möglich. Darauf hat vorhin Herr Punge aufmerksam gemacht. Es kann dann durch eine Ausnahmeregelung ein Weg gefunden werden. Meines Erachtens gibt es keine andere Lösung. Ich wollte aber auf das Problem aufmerksam machen.
2. Ich wollte Herrn Maurer die ohnehin schon vorhandene Zustimmung zu § 36 durch folgenden Hinweis noch etwas leichter machen.

(Heiterkeit)

Es gibt natürlich eine Veränderung im Bild von der Pfarrfrau. Die „Betriebsgemeinschaft“ Pfarrhaus gibt es nicht mehr. Es gibt in großen Zahlen die berufstätige Pfarrfrau. Ich denke an eine Umfrage, die, wenn ich mich recht erinnere, auf der Basis von 140 Antworten – für mich erstaunlich – festgestellt hat, nämlich, wieviele berufstätige Pfarrfrauen dennoch zu einem hohen

Anteil in der Gemeinde mitarbeiten. Den Tatbestand muß man sehen, daß Pfarrfrauen – ob sie berufstätig sind oder nicht – in einem hohen Maße auch durch Zeitaufwand am Dienst ihres Mannes beteiligt sind.

(Beifall)

Synodaler Stober: Ich möchte zuerst anschließen an das, was Frau Fleckenstein ausgeführt hat. Im Hauptausschuß war die Begründung des Antrags „Einzelfall“ exakt der Gedanke, daß nicht von einem Fall auf weitere Fälle geschlossen wird. Inzwischen hat mich, wie schon so manchesmal, der Herr Landesbischof überzeugt, daß der Antrag, den ich im Hauptausschuß gestellt habe, nicht das Gelbe vom Ei ist. Ich denke aber, es ist wichtig, daß wir jeden Fall einzeln prüfen und nicht von einem Fall automatisch auf den nächsten übertragen.

In jedem Fall, denke ich, ist uns allen bewußt, welch hohe Verantwortung wir dem Landeskirchenrat aufbürden. Herr Jensch hat vorhin davon gesprochen, daß es irgendwann zu einem Kriterienraster mit einem gewissen Gefälle kommen wird. Darum dürfen wir den Landeskirchenrat auch bitten. Es gilt schon zu unterscheiden zwischen einem jüdischen Ehepartner und einem buddhistischen. Beide sind nicht auf der gleichen Ebene zu sehen. Der jüdische Glaube steht uns meiner Meinung nach weit näher als der buddhistische.

Deshalb meine ich, daß der Vorschlag des Rechtsausschusses mit der Einfügung des Absatzes 3 dem Landeskirchenrat durchaus eine Hilfe sein kann. Wenn die dort aufgestellten Kriterien erfüllt werden, heißt das, daß der Ausnahmefall sofort eintritt.

(Beifall)

Synodaler Boese: Unser Konsynodaler, Herr Maurer, betonte, wie hilfreich eine christliche Ehefrau ist. Das ist sicherlich der von uns allen gewünschte Fall.

(Heiterkeit)

Hierbei kam mir aber ganz spontan folgender Gedanke: Wäre ich Pfarrer und meine künftige, noch nicht christliche, Frau würde mich sehr lieben – davon gehe ich einfach einmal aus –,

(Heiterkeit)

würde sie aus diesem Gefühl wahrscheinlich unter dem Zwang des § 36 Abschnitt 3 wohl sich taufen lassen. Es wäre mir aber viel lieber, wenn sie sich nicht unter dieser gesetzlichen Zwangserwartung taufen lassen würde, sondern im gemeinsamen erfahrenden Zusammenleben dann zu dieser Entscheidung kommt, die sie dann auch innerlich tragen würde.

Ich bitte, das bei der Abstimmung mit zu bedenken.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir verlassen § 36. Ich rufe auf § 38 auf Seite 3.

Oberkirchenrat Baschang: Ich darf kurz noch auf Herrn Boese zu § 36 antworten und sagen, daß gerade nicht die Taufe des nichtchristlichen Ehepartners erwartet wird.

(Bejahende Zurufe)

Insofern bliebe Ihnen in dem von Ihnen konstruierten Fall durchaus Zeit, in Liebe und Respekt voreinander einen Weg zu gehen, der vielleicht zur Taufe führt – jedenfalls nach den gesetzlichen Erwartungen nicht einmal zur Taufe hinführen muß.

Synodaler Boese: Ich gehe davon aus, daß sie das herauslesen würde, wie es hier steht. Dann dürfte sie sagen: Wenn ich das alles machen soll, muß ich mich sofort taufen lassen. So würde ich das als sie lesen.

(Unruhe)

Synodaler Rieder: Ich möchte zu § 38 nur darauf hinweisen, daß hinter dem Wort „Landesbischof“ in der Mitte noch das Wort „mitzuteilen“ einzufügen ist.

Präsident Bayer: Fügen Sie bitte das Wort „mitzuteilen“ handschriftlich ein. Ansonsten ist bei § 38 keine materiell-rechtliche Änderung begeht.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich habe doch gewisse Bedenken, ob man im Zusammenhang der Ehescheidung das Wort „anzustreben“ verwenden sollte.

(Heiterkeit)

Eine Ehescheidung kann man eigentlich nicht anstreben. Ob es eine sachliche Verbesserung ist, ist mir recht zweifelhaft. Die große Schwierigkeit, die dieser Paragraph zu regeln versucht, ist die Frage, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die beabsichtigte Ehescheidung mitzuteilen ist. Der Zeitpunkt darf auf der einen Seite nicht zu früh festgelegt werden, da dies die Gefahr in sich birgt, daß die Tendenz zur Ehescheidung dadurch nur verstärkt würde. Mit der Mitteilung an den Landesbischof wird auch schon wieder ein gewisses Faktum gesetzt. Auf der anderen Seite darf es aber auch nicht zu spät sein, wenn überhaupt die vorgesehenen seelsorgerlichen Gespräche noch einen Sinn haben sollen. Wenn ich bereits fest entschlossen bin, den Antrag gestellt habe, sind solche Gespräche wahrscheinlich kaum noch aussichtsreich. Aus diesem Grunde ist es eine sehr schwierige Frage, diesen Zeitpunkt zu bestimmen. Ich bin der Auffassung, daß die alte Formulierung die bessere ist und insbesondere das Wort „anzustreben“ im Zusammenhang mit Ehescheidung mir persönlich sehr mißfällt.

Synodaler Dr. Buck: Ich schlage vor, statt dessen das Wort „einzuleiten“ zu verwenden.

Synodaler Jörg Schmidt: Ich würde zur Vereinfachung folgendes vorschlagen: „Sieht ein Pfarrer/Pfarrerin und dessen Ehepartner/in keinen anderen Weg als die Ehescheidung“, um dann im Text weiterzufahren.

(Zustimmende Zurufe)

Synodaler Weiland: Ich möchte zu dem Begriff „seelsorgerlich helfen“ reden. Der Bildungsausschuß schlägt eine Veränderung am Ende des ersten Abschnitts des § 38 vor. Er möchte die Worte „seelsorgerlich zu helfen“ an Stelle der Worte „unter Gottes Wort überprüfen“ aufnehmen. Ich möchte darauf hinweisen – das hat nämlich die Berichterstatterin nicht getan –, daß das eine inhaltliche, sachliche Veränderung ist. Ich möchte dafür plädieren, die linke Fassung beizubehalten, und zwar aus folgendem Grund: „unter Gottes Wort überprüfen“ macht deutlich, daß noch einmal daran erinnert werden soll, daß nach dem Willen Jesu eine Ehe nicht aufgelöst werden soll und darf. Es macht mir persönlich sehr zu schaffen, daß die Zahl der Ehescheidungen in den letzten Jahren in Pfarrfamilien sehr zugenommen hat. Ich habe etwas den Eindruck, daß wir in Gefahr stehen, das gewissermaßen als den Normalfall hinzunehmen, auch wenn es im Einzelfall als sehr belastend empfunden wird. Ich möchte noch einmal daran erinnern, daß Gott das anders wollte, und daß Jesus das anders wollte. Darauf hinzuweisen ist letztlich auch die

Aufgabe dessen, was in diesem Abschnitt mit „unter Gottes Wort überprüfen“ gemeint ist; „seelsorgerlich zu helfen“ drückt inhaltlich dann etwas anderes aus. Dessen sollten wir uns bewußt sein, wenn wir darüber abstimmen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Kreß**: Der Bildungs- und Diakonieausschuß wählte, soweit ich mich erinnere, bewußt in Abänderung von „Gottes Wort“ den Begriff „seelsorgerlich“. Das geschah einfach deshalb, da wir der Ansicht waren, daß hier etwas Hierarchisches mitspielen könnte und daß von vornherein bei diesem Gespräch nach § 38 klar sein muß, daß dies nichts mit dem darauffolgenden Gespräch in § 39 – das ein Dienstgespräch ist – zu tun hat. Das muß auch für den Pfarrer ganz klar erkennbar sein, aber nicht nur für den Pfarrer, sondern vielleicht auch für den Dienstgeber. Dieser wird auch von hierher klar daran erinnert, daß es sich um ein seelsorgerliches Gespräch handelt, das dann keinen Eingang in das Gespräch nach § 39 finden darf. Das ist nicht unbedingt selbstverständlich, wenn man die alte Formulierung in § 38 wählt. Das war die Intention für unsere Änderung.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ist denn überhaupt seitens einer Person, die ein kirchliches Amt inne hat, vorstellbar, daß eine Seelsorge ohne Einbezug von Gottes Wort stattfindet?

(Beifall)

Prälat **Achtnich**: Erstens: Ich wollte nur bestätigen, was eben gesagt wurde, daß die Intention dieses § 38 eindeutig ist, daß nämlich hier etwas Seelsorgerliches und nicht etwas Dienstrechtlches geschieht. Das ist eindeutig.

Zweitens: Ob nun die Formulierung auf der linken Seite die rechte interpretiert oder die rechte die linke interpretiert: Die inhaltliche Gestaltung seelsorgerlicher Gespräche läßt sich durch gesetzliche Formulierungen nicht absichern. Ich möchte deshalb die Frage, die Herr Schäfer gestellt hat, noch einmal unterstreichen.

Präsident **Bayer**: Ich rufe nun die Änderungsanträge § 39, Absätze 3 und 4, auf Seite 4, auf.

Synodaler **Spelsberg** (Zur Geschäftsordnung): Ist es möglich, noch einen Antrag zu § 38 zu stellen? Ich möchte die letzte Frage noch einmal aufgreifen.

Ich bin im Unterschied zu Herrn Schäfer durchaus nicht der Meinung, daß allen im kirchlichen Raum den in verschiedenen Bereichen seelsorgerlich Tätigen so ganz klar ist, wie der Paragraph zu verstehen ist.

(Zuruf: Es geht hier um den Bischof,
daß das klar ist! – Heiterkeit)

Ich bin nur wegen der Formulierung, die Sie gebraucht haben, Herr Schäfer, aufmerksam geworden, von der Sie auch wissen, daß sie nicht immer ganz eindeutig ist.

Mein Vorschlag wäre: Sie bemühen sich darum, den Ehepartnern zu helfen, daß Sie Ihre Entscheidung unter Gottes Wort prüfen und Sie bemühen sich um seelsorgerliche Hilfe für Ehepartner. Das ist nun grammatisch noch nicht so schön formuliert. Mir geht es eben nur darum: Ich bin der Ansicht, daß das eine das andere nicht ohne weiteres interpretiert, weshalb beides zusammen in einer verbindenden Formulierung zusammengefaßt werden könnte. Ich würde mir dann die genauere Formulierung für den Antrag noch überlegen.

(Zuruf: Heute noch! – Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Überlegen und schriftlich einreichen, Herr Spelsberg.

Synodaler **Boese**: Werde ich ohne Mikrofon verstanden?
(Zustimmende Zurufe)

Die Bezirkssynode Karlsruhe-Durlach hat uns Karlsruher Bezirkssynoden gebeten, auf folgendes hinzuweisen: Als höchst problematisch wird das Prinzip der Einstimmigkeit im neu zu schaffenden Viererausschuß angesehen. Das sähe so aus, als ginge man immer erst einmal davon aus, daß die mit einer Ehescheidung verbundenen Umstände normalerweise den Dienst erheblich erschweren. Es fehlen Kriterien – wenigstens einige. Man weist in diesem Zusammenhang nochmals intensiv auf folgendes hin: Wenn aus dem ganzen Bereich der Konfliktfälle fast nur das Problem der Ehescheidung gesehen wird, hat offensichtlich die Ehemoral ein unangemessenes Übergewicht. Andere Konfliktfälle haben aber für das Leben der Kirche ein mindestens gleiches Gewicht. Wäre es nicht an der Zeit, kirchliche Konfliktregelungen und Vorstellungen zu entwickeln?

(Zuruf: § 40!)

Präsident **Bayer**: Wir hüpfen auf § 52a, Seite 6, Änderungsantrag Bildungsausschuß.

Synodaler **Sutter**: Ich habe eine Verständnisfrage: Ist auch nach 15 Jahren eine Einstellung auf Angestelltenbasis möglich? Oder bedeuten die 15 Jahre ein endgültiges Aus?

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich gehe davon aus, daß das Pfarrerdienstgesetz nur die Fragen im Zusammenhang des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses regelt. Wenn danach eine Fortsetzung auf Angestelltenbasis gewünscht wird, halte ich das nicht für ausgeschlossen.

Synodaler **Sutter**: Das ist nur zum Teil befriedigend, da wir jetzt schon Angestelltenverhältnisse bei Pfarrern haben, für die das Pfarrerdienstgesetz auch gilt. Davon gehe ich aus.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Diese Urlaubsbestimmungen sind so speziell auf die Form des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zugeschnitten, daß diese Fragen für den Angestellten sicherlich so nicht gelten werden.

Synodaler **Sutter**: Das hieße, wenn das abgelehnt würde, gäbe es immer noch die Möglichkeit, in Dienst genommen zu werden. – Allerdings unter anderen rechtlichen Voraussetzungen.

Präsident **Bayer**: Dann gehen wir weiter zu den Seiten 7 und 8.

Synodaler **Heidel**: Nur zur Versicherung: Gehe ich recht in der Annahme, daß nach Auslaufen der Beurlaubung nach § 52a Abs. 3 durchaus § 52b greifen kann.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Das ist aus dem Stand etwas schwierig. Herr Heidel, dann müßten Sie mir noch einmal genauer sagen, welchen Hintergrund Ihre Frage hat, um darauf genauer eingehen zu können.

Synodaler **Heidel**: Es geht um die Situation, die wir in Heidelberg hatten. Das war genau meine Frage.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Wenn es um die Frage geht, die wir in Heidelberg erörtert haben, dann wird deutlich, daß die Neuregelung eine Teilzeitbeschäftigung auf Dauer zuläßt. Insoweit wird das neue Recht keine Beschränkung hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigung mehr enthalten. Wenn das der Hintergrund Ihrer Frage ist, kann ich das noch einmal bestätigen.

Synodaler Schellenberg: Ich habe mich gemeldet zu § 52c und d, jeweils zum Antrag des Rechtsausschusses. Ich habe da gewisse Probleme mit dem Subjekt dessen, der den Dienstplan erstellt. Es heißt jedesmal: „... Dienstplan, den der Antragsteller / die Antragstellerin mit dem Dekan / der Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis erstellt.“ Kann der Betroffene selbst seinen eigenen Dienstplan erstellen? In der Praxis erfahre ich es so, daß der Ältestenkreis zusammen mit dem Betroffenen einen Dienstplan erstellt und dem Dekan zur Genehmigung vorlegt. Von meiner Sicht her wäre die Formulierung so „den der Ältestenkreis zusammen mit dem Antragsteller im Einvernehmen mit dem Dekan erstellt“.

Präsident Bayer: Ist das ein Änderungsantrag?

(Herr Schellenberg: Ja!)

Dann bringen Sie den **Antrag** bitte noch schriftlich herein., Herr Schellenberg.

Nun rufe ich § 52e, Seite 9, auf.

Synodaler Jung: Zur Frage der Dienstwohnungsregelung habe ich in Absprache mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses einen Antrag vorzulegen, der sich aus dem Vorgetragenen von heute morgen ergibt. Ich darf den **Antrag** verlesen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Zusammenhang mit § 52e (Pfarrerdienstgesetz) Vorschläge für die besoldungsrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Dienstwohnungsregelung bei Einschränkung des Dienstes bzw. bei Stellenteilung der Synode zur Entscheidung vorzulegen. Dabei soll insbesondere die Frage der Lastenverteilung zusätzlicher Dienstwohnungskosten zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

Präsident Bayer: Ich rufe weiter auf § 52h auf Seite 10 sowie den § 57, ebenfalls auf Seite 10.

Synodaler Menger: Ich habe eine Informationsfrage. Kann man jetzt schon zum Beschußvorschlag des Rechtsausschusses in Punkt 2 sprechen? Dieser bezieht sich nämlich auf § 57 Abs. 3. Oder wird darüber nachher noch einmal gesondert abgestimmt?

Präsident Bayer: Es wird wohl gesondert abgestimmt, aber Sie können dazu sprechen.

Synodaler Menger: Dann bitte ich um eine Information. In Absatz 2 des Beschußvorschlags des Rechtsausschusses ist eine Formulierung enthalten, ob von Pfarrern/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, auch künftig erwartet wird, daß sie bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde mitzuwirken haben. An den Landeskirchenrat wird im Absatz 3 eine Aufforderung gegeben, im Rahmen einer Rechtsverordnung darüber zu entscheiden. Mir ist nicht klar, worauf sich dieser Punkt bezieht. § 104 Pfarrerdienstgesetz beinhaltet schon diese Aufforderung.

Ich darf diesen Paragraph gerade aufschlagen: In § 104 heißt es, daß „Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.“ Was hier in § 104 schon sehr deutlich gesagt wird, wird jetzt noch einmal vom Rechtsausschuß in die Zukunft transportiert. Darin wird ausgedrückt, es möge noch einmal zusätzlich eine Rechtsverordnung aufgestellt werden.

Kann ich da bitte noch einmal vom Rechtsausschuß eine Erklärung haben? Sonst ist mir der Vorschlag in Punkt 2 nicht deutlich.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Man muß zwei Fälle unterscheiden. § 104 Pfarrerdienstgesetz, den Sie eben zitiert haben, hält die generelle Pflicht fest, zur Vertretung zur Verfügung zu stehen. Die bestehende Urlaubsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats sagt in Ausfüllung dessen: Das ist bereits jetzt geltendes Verordnungsrecht, daß die Religionslehrer in der Zeit der Ferien, die ihren Urlaubsanspruch übersteigen, für Vertretungen zur Verfügung stehen müssen. Das heißt folgendes: Es geht konkret um die Frage, ob ein Religionslehrer in den Sommerferien sechs Wochen verreisen kann oder ob von ihm erwartet werden kann, daß er in dieser Zeit einen gewissen Teil im Lande ist und in den Ferien Vertretungen übernimmt. Das ist insbesondere deshalb wichtig, um den Gemeindepfarrern, die auch Religionsunterricht geben, überhaupt die Möglichkeit einzuräumen, daß sie in den Schulferien verreisen können. Diese Bestimmung, nicht § 104, sondern diese Bestimmung der geltenden Urlaubsverordnung, ist strittig. Wir haben sie ursprünglich in das Gesetz übernehmen wollen. Dann hat es den Ihnen bekannten Protest gegeben. Wir haben dann im Rechtsausschuß gemeint, daß uns dies in schwierige Fragen führt hinsichtlich der Arbeitszeitregelung für Lehrer und hinsichtlich der Frage des Belastbarkeitsvergleiches zwischen Gemeindepfarrern und Religionslehrern. Es wäre tatsächlich schwierig, dieses jetzt gesetzlich festzulegen. Deshalb haben wir dazu geraten, diese Bestimmung aus dem Gesetz wieder herauszustreichen. Es soll aber auch deutlich werden, daß die Synode damit nicht sagt, diese Erwartung besteht nicht mehr. Sie sagt lediglich, das ersehen Sie aus dem nachfolgenden Absatz, daß der Landeskirchenrat im Rahmen der von ihm zu erlassenden Rechtsverordnung zur Urlaubsregelung diese Frage dann erneut aufgreift und regelt. Der § 104 bleibt davon ganz unberührt.

Synodaler Dr. Buck: Ich spreche zum selben Thema, Herr Präsident. Es geht um § 57 Abs. 3, Vorschlag des Rechtsausschusses von Herrn Dr. Wetterich. Meiner Meinung nach wäre vielleicht hilfreich, das kleine Wörtchen „ob“ durch „das“ zu ersetzen, zumindest durch „inwieweit“, um es nicht völliger Freiheit anheim zu stellen. Sonst sähe ich Schwierigkeiten mit den armen Pfarrern, die zu 50% Religionslehrer sind. Diese sind durch ihr anderes Amt dann gezwungen, sofort wieder anzutreten. Wir sollten auf die grundsätzliche Verpflichtung nicht ganz verzichten.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Bayer: Herr Dr. Buck, wenn Ihre Anregungen nicht aufgegriffen werden – Sie haben heute schon einmal eine solche Anregung gegeben –, bitte ich, einen schriftlichen Antrag zu stellen, falls diese Anregung vom Rechtsausschuß nicht aufgegriffen werden sollte.

Wir kommen zum letzten Punkt auf Seite 12, § 72.

(Unruhe)

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(Klopfbeifall)

Ich schließe die Beratung ab. Ich bin verpflichtet, die Berichterstatter zu fragen, ob Sie ein Schlußwort sprechen möchten.

Synodaler Dr. Wetterich, Berichterstatter: Ich möchte nur zu zwei Fragen noch etwas bemerken. Zunächst zu § 36, Absatz 3, nach den Vorschlag des Rechtsausschusses. Hier ist nochmals zu betonen, daß „Regelerwartung“

schon begrifflich Ausnahmen zuläßt. Wenn Erwartungen schlechthin unerfüllbar sind, kann man sie auch nicht verlangen. Dann muß man sehen, ob die Ausnahme genügend in anderer Weise begründet werden kann.

Durch die Einfügung erhalten viele Gemeindeglieder auf Fragen, die nach der Behandlung des Falles der Ehe eines Pfarrers mit einer Jüdin aufgekommen waren und teilweise heftig diskutiert worden sind, eine Antwort. Vielen Gemeindegliedern könnte durch diese Erwartung das Verständnis der Ausnahmen erleichtert werden.

(Beifall)

Zu § 52c: Hier ist dem Synodalen Schellenberg recht zu geben. Den Dienstplan erstellt eigentlich nie der Dienstnehmer in erster Linie. Zwar ist hier ein Miteinander – es heißt: mit dem Dekan – beschrieben. Aber daß der Dekan bei der Festlegung die bestimmende Funktion hat, läßt sich doch nicht bestreiten. Deshalb ist zu formulieren, daß der Dekan oder die Dekanin mit dem Antragsteller / der Antragstellerin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Dienstplan erstellt.

(Widerspruch; Zuruf: praktisch läuft es anders herum!)

Es sieht jedenfalls besser aus.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Die weiteren Berichterstatter Sutter, Mieltz, Jung und Weiland nehmen keine Stellung mehr.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich bitte um Ihre Konzentration. Nehmen Sie bitte die **Synopse** zur Hand.

Ich teile Ihnen zuvor den Modus mit, der in unserer Geschäftsordnung geregelt ist. § 29: „Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses.“

Das bedeutet: Wir stimmen zunächst über die Abänderungsanträge ab. Dann über das ganze Gesetz, wie es in § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung vorgesehen ist.

Sie finden 25 Einzelpunkte. Die werden nachher, wenn die Abänderungsanträge erledigt sind, einzeln aufgerufen. Dann folgt das ganze Gesetz. Zum Schluß folgen die Dinge, die jetzt noch gebracht worden sind, die nur mittelbar mit dem Gesetz zusammenhängen, also Anträge Rechtsausschuß, Bildungsausschuß usw.

Wir kommen zu den Abstimmungen. Seite 1: Antrag des Bildungsausschusses auf ersatzlose Streichung der **§§ 34 und 35**.

Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses? – 19 Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 38 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7. Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Seite 2, Antrag Rechtsausschuß zu **§ 34a**.

Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7. Dieser Antrag ist beschlossen.

Wir kommen zu den Änderungsanträgen **§ 36**: Der weitergehende Antrag ist der des Finanzausschusses.

(Zuruf: Der ist zurückgezogen!)

Der Antrag ist zurückgenommen.

(Synodaler Ziegler: Er findet sich im Antrag des Bildungsausschusses wieder.)

Dann bleibt der Klammer-Zusatz ACK-Kirche oder Mitgliedskirche des ÖRK.

Synodaler Jensch (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, ich habe den Antrag auf Streichung des ganzen § 36 gestellt. Das dürfte der weitestgehende Antrag sein.

Präsident Bayer: Ja, zunächst ist darüber abzustimmen. Das ist richtig. Die Streichung des § 36 ist vom Synodalen Jensch beantragt. Wer stimmt für den Antrag des Synodalen Jensch? – 17 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Wir brauchen nicht auszuzählen, das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – 2. Der Antrag hat damit nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Jetzt kommt der ausgedruckte Antrag Bildungsausschuß, der Klammer-Zusatz. Wer stimmt für diesen Antrag? – 23. Wer stimmt gegen den Antrag? – 40 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8. Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Es bleibt bei der alten Fassung.

Seite 3; Absatz 2 des § 36. Weitergehend ist „**Einzelfälle**“, darin ist der „**Einzelfall**“ enthalten.

(Heiterkeit)

Der Antrag des Finanzausschusses wird zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für diesen Änderungsantrag? – 22. Wer stimmt dagegen? – 35. Enthaltungen? – 7.

Ich muß jetzt den Antrag des Hauptausschusses noch zur Abstimmung stellen. Es folgt somit der Singular von „**Einzelfälle**“, auch wenn es das gleiche ist.

Wer stimmt für diesen Änderungsantrag des Hauptausschusses, auf Seite 3 ganz rechts oben.

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Darf ich den Antrag zurückziehen nach dem Votum von Herrn Stober, der der Antragsteller war.

Präsident Bayer: Damit ist dieser Antrag erledigt.

Wir bleiben bei Seite 3, Absatz 3 von § 36: Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu Absatz 3.

Wer stimmt für diesen Antrag? – 38. Wer stimmt gegen diesen Änderungsantrag? – 21. Enthaltungen? – 8. Damit ist dieser Antrag beschlossen.

(Beifall)

Damit ist auch beschlossen, daß der bisherige Absatz 3 jetzt Absatz 4 wird. Darüber sind wir uns einig.

(Heiterkeit)

Seite 3, rechts unten, Änderungsantrag des Bildungsausschusses zu **§ 38**. Hier habe ich aber noch weitergehende Anträge, über die zunächst abzustimmen ist.

Einmal geht es um den Antrag Spelsberg „... bemühen sich, den Ehepartnern mit dem Anspruch und Zuspruch des Evangeliums zu helfen.“ Herr Spelsberg beantragt, diesen Satz ganz unten einzusetzen in die letzten zwei Zeilen.

Soll ich das nochmals vorlesen?

(Bejahende Zurufe)

Es geht um die vorletzte Zeile, wo es heißt „bemühen sich darum“. Dort soll eingefügt werden „bemühen sich, den Ehepartnern mit dem Anspruch und Zuspruch des Evangeliums zu helfen.“

Wer stimmt für diese Änderung? – 5. Wer stimmt dagegen? – Ich brauche die Stimmen nicht auszuzählen. Wer enthält sich? – 16. Der Antrag hat nicht die Mehrheit gefunden.

Herr Dr. Buck, haben Sie einen Vorschlag gemacht?
Betrifft Ihr Antrag § 38?

Synodaler **Dr. Buck:** Das war nur eine Formulierungshilfe,
weiter nichts.

Präsident **Bayer:** Herr Schmidt, Sie haben ebenfalls einen
Vorschlag zu § 38 gemacht. Wollen Sie das beantragen?

(Synodaler Schmidt bejaht.)

Tragen Sie den Antrag bitte nochmals vor.

Synodaler Jörg **Schmidt:** Ich habe **beantragt**, in der
dritten Zeile „als die Ehescheidung“ zu formulieren.

Präsident **Bayer:** Das ist uns allen klar. Es soll heißen:
„keinen anderen Weg als die Ehescheidung“.

Synodale **Fleckenstein** (Zur Geschäftsordnung): Ich
wollte das sprachlich so fassen und den Weg der Ehe-
scheidung zum Ausdruck bringen.

Synodaler Jörg **Schmidt:** Diese Formulierung ist genauso
recht „als den Weg der Ehescheidung“.

Präsident **Bayer:** Dann stelle ich zur Abstimmung, statt
„als eine Ehescheidung anzustreben“ muß es heißen „keinen
anderen Weg als den der Ehescheidung“. Wer stimmt für
diesen Änderungsantrag? – Das brauchen wir nicht auszu-
zählen. Das Ergebnis ist eindeutig. Wer stimmt dagegen? – 4.
Enthaltungen? – 3.

Jetzt wird der gesamte Änderungsantrag des Bildungs-
ausschusses zu § 38 zur Abstimmung gestellt, wobei das
einzufügen ist, was Herr Rieder sagte: In der viertletzten
Zeile ist nach dem Wort „Landesbischof“ das Wort „mitzu-
teilen“ hinzuschreiben.

Wer stimmt für den gesamten Änderungsantrag des
Bildungsausschusses? – Die Stimmen muß ich nicht
zählen. Wer stimmt dagegen? – 13 Gegenstimmen. En-
thaltungen? – 8. Der Antrag ist somit beschlossen.

Seite 4 – § 39 Abs. 3: Änderungsantrag des Rechtsaus-
schusses. Wer stimmt für diesen Änderungsantrag? –
Auch hier brauchen wir die Stimmen nicht auszuzählen.
Wer stimmt dagegen? – 2. Enthaltungen? – 6. Dieser
Antrag ist somit beschlossen.

§ 39 Absatz 4, Antrag des Bildungsausschusses. Wer
stimmt für diesen Antrag?

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Soweit ich es
sehe, ist § 4 erledigt. Es gibt immer Männer und Frauen.

(Bejahende Zurufe)

Präsident **Bayer:** Dieser Änderungsantrag ist erledigt. Er
kann gestrichen werden.

Seite 6 – § 52a, Änderungsantrag des Bildungsaus-
schusses. Die Änderung ist unterstrichen. Wer stimmt für
diesen Änderungsantrag? – Das ist klar die Mehrheit, wir
brauchen nicht zu zählen. Wer stimmt dagegen? – 1. En-
thaltungen? – 9. Auch das ist beschlossen.

Seite 7 – § 52c: Jetzt kommt der Änderungsantrag
Schellenberg.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte
darum bitten, daß der Rechtsausschuß der Realität vor der
Optik den Vorzug gibt. Das heißt also: „Die Aufgaben des
Pfarrers / der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in
einem Dienstplan geregelt, den der Antragsteller / die
Antragstellerin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis
dem Dekan vorlegt.“

Präsident **Bayer:** Sachlich das gleiche ist wohl der Antrag
Schellenberg.

(Widerspruch)

Ich lese jetzt noch einmal den Antrag Schellenberg vor:

... werden in einem Dienstplan geregelt, den der Ältestenkreis
zusammen mit dem Antragsteller / der Antragstellerin im Einver-
nehmen mit dem Dekan erstellt.

Da ist das enthalten. Das wird zunächst als Antrag
Schellenberg, sage ich jetzt, zur Abstimmung gestellt. Wer
stimmt für diesen Antrag Schellenberg? – Alles klar. Wer
stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? –
Keine.

Jetzt kommt der gesamte Änderungsantrag. Wer stimmt
für den gesamten Änderungsantrag des Rechtsausschus-
ses zu dieser Vorschrift? – Auch klare Mehrheit. Wer
stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? –
Keine. Einstimmig beschlossen.

Seite 8 – § 52d alle Absätze. Oder wird Einzelabstimmung
begehr? – Herr Ploigt.

Synodaler **Ploigt:** Nach meiner Meinung müßte Absatz 2
sinngemäß entsprechend dem Antrag Schellenberg ge-
ändert werden.

Präsident **Bayer:** Das habe ich jetzt nicht ganz verstanden.

Synodaler **Ploigt:** § 52d Abs. 2 ist mitbeantragt. Das muß
dieselbe Formulierung sein.

Präsident **Bayer:** Ja, das können wir wohl schon einfügen,
weil es eindeutig von der Synode so gewollt war. Da muß
dieselbe Formulierung hinein. Das ist klar.

Dann kann ich den gesamten § 52d zur Abstimmung stellen.
Wer stimmt für den Änderungsantrag des Rechtsaus-
schusses? – Eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen?
– Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Ein-
stimmige Annahme.

Seite 9: Folgender Absatz 4 wird in § 52d angefügt. – Das
war mit enthalten. Ich habe gesagt: Alle Absätze.

Dann kommt **§ 52 e.** – Herr Jung, über Ihren Antrag wird
dann am Schluß abgestimmt. Das vergesse ich nicht. Wer
stimmt für dieses Änderungsbegehr des Rechtsaus-
schusses? – Klare Mehrheit. Danke schön. Wer stimmt
dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.
Zugestimmt.

Seite 10 – § 52h, Änderungsantrag Rechtsausschuß. Wer
stimmt für diesen Antrag? – Danke sehr. Das ist die Mehr-
heit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. En-
thaltungen? – 1.

§ 57, Änderungsantrag des Rechtsausschusses auf Neu-
fassung der Absätze 2 und 3; Absatz 4 entfällt. Wer stimmt
für diesen Antrag, Absätze 2 und 3? Das geht weiter auf
Seite 11. Wer stimmt für den Änderungsantrag des Rechts-
ausschusses? – Die Mehrheit stimmt dafür. Wer stimmt
dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 3. Der
Antrag des Rechtsausschusses von Herrn Dr. Wetterich
kommt später.

Jetzt kommen wir zu Seite 12: § 72, Antrag des Rechts-
ausschusses: Der letzte Satz ist zu streichen. Diesen
Antrag des Rechtsausschusses stelle ich zunächst zur
Abstimmung. Wer stimmt für diesen Antrag? – 27 Ja-
Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 33 Nein-Stimmen. En-
thaltungen? – 7. Der letzte Satz ist nicht gestrichen.

(Beifall)

Jetzt kommt der Antrag des Hauptausschusses: Das Wort: „prüft“ soll durch das Wort „berät“ ersetzt werden. Wer stimmt für diesen Änderungsantrag? – Das ist die Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Änderungsantrag? – 7 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 9 Enthaltungen. Der Antrag ist beschlossen.

Jetzt kommt der Änderungsantrag des Bildungsausschusses und des Hauptausschusses, Einfügung eines Satzes. Zunächst kommt dieser Änderungsantrag, dann der letzte. Wer stimmt für diesen gemeinsamen Änderungsantrag des Bildungsausschusses und des Hauptausschusses? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 6.

Dann kommt der Zusatz des Hauptausschusses: „... soweit deren Berufung ...“.

(Zurufe)

– Dieser Antrag ist gestellt. Wer stimmt für diesen Halbsatz? – 28 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 28 Enthaltungen. Aber der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Wir stimmen jetzt über das **Gesetz** ab.

Überschrift des Gesetzes: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes. Das nächste: „Vorlage“ usw. ist zu streichen; aber das heutige Datum muß in die Überschrift hinein: vom 15. Oktober 1992. Wer stimmt für die Überschrift? – Danke schön. Wer stimmt gegen die Überschrift? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt gehen wir entlang der Ziffern, die Sie links außen finden.

Ich rufe **Ziffer 1** auf. Wer stimmt für die Ziffer 1? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 2. Ja-Stimmen? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 3. Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen zu **Ziffer 4**, immer noch auf der ersten Seite. Wer stimmt für die Ziffer 4? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 5. Ja-Stimmen? – Danke sehr. Nein-Stimmen? – Keine Nein-Stimmen. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 6. Wer stimmt für Ziffer 6? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 7 auf Seite 2 links oben. Wer stimmt für Ziffer 7? Die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2.

Ziffer 8. Wer stimmt für diese Ziffer? Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 9 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1. Damit ist diese Ziffer beschlossen.

Ziffer 9. Wer stimmt für diese Ziffer? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2.

Ziffer 10. Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 4 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4.

Ziffer 11. Wer stimmt für Ziffer 11? – Danke sehr. Wer stimmt gegen Ziffer 11? – 19 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4. Damit ist Ziffer 11 beschlossen.

Jetzt kommt **Ziffer 12.** Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Dann **Ziffer 13.** Wer stimmt für diese Ziffer? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 14. Wer stimmt für Ziffer 14? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7. Danke sehr.

Nächste Seite – 4: **Ziffer 15.** Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diese Ziffer? Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 9.

Jetzt kommt Seite 5: **Ziffer 16.** Wer stimmt für Ziffer 16? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 5 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6.

Ziffer 17. Wer stimmt für diese Ziffer? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 18. Diese Ziffer betrifft mehrere Vorschriften. Wer stimmt für Ziffer 18? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Jetzt kommen wir auf Seite 10 zu **Ziffer 19.** Wer stimmt für diese Ziffer? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann kommt **Ziffer 20** auf Seite 11. Wer stimmt dafür? – Danke. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 21. Wer stimmt dafür? – Eindeutig. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Seite 12: **Ziffer 22.** Wer stimmt dafür? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 23. Ja-Stimmen? – Eindeutig. Danke. Wer stimmt dagegen? – 6 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 3. Mit diesem Ergebnis beschlossen.

Ziffer 24. Wer stimmt für diese Ziffer? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 25. Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diese Ziffer? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Dann kommt jetzt das **gesamte Kirchliche Gesetz** zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes zur Abstimmung. Wer stimmt für das Änderungsgesetz? – Danke sehr. Wer stimmt gegen dieses Gesetz? – 5 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8. Damit ist das Gesetz verabschiedet.

(Beifall)

Wir haben jetzt noch einige Folgeanträge.

Synodaler **Dr. Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Moment, Herr Präsident! Über Artikel 2 ist noch nicht abgestimmt worden!

Präsident **Bayer**: Dieser Artikel war in Ziffer 25 der Vorlage mitenthalten.

Jetzt kommt der **Antrag des Rechtsausschusses** von Herrn Dr. Wetterich, Ziffer 2.

Zu diesem Antrag haben wir einen **Ergänzungsantrag** des Synodalen **Dr. Buck**: Nach dem Wort „entscheiden“

soll das Wort „ob“ durch das Wort „inwieweit“ ersetzt werden. Das stelle ich zunächst zur Abstimmung. Wer ist für die Ersetzung des Wortes „ob“?

Synodaler Dr. Schneider (Zur Geschäftsordnung): Das ist unlogisch. Es müßte vorher heißen: zu prüfen, inwieweit. Man kann nicht sagen: entscheiden, inwieweit.

(Zurufe: Doch!)

Präsident Bayer: Ich habe jetzt keine Möglichkeit zu einer weiteren Aussprache. Ich stelle es so zur Abstimmung, wie es beantragt ist. Wer stimmt für den Antrag Dr. Buck? – Das ist die Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt gegen den Antrag? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 7.

Jetzt kommt der gesamte Antrag des Rechtsausschusses zur Abstimmung. Wer stimmt für diesen Antrag Ziffer 2? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 9. Der Antrag ist verabschiedet.

Wir haben jetzt den **Antrag** des Synodalen Jung zu § 52e. Ich lese ihn vor:

Die Synode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Zusammenhang mit § 52 e des Pfarrerdienstgesetzes Vorschläge für die besoldungsrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Dienstwohnungsregelung bei Einschränkung des Dienstes bzw. bei Stellenteilung der Synode zur Entscheidung vorzulegen. Dabei soll insbesondere die Frage der Lastenverteilung zusätzlicher Dienstwohnungskosten zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

Wer stimmt für diese Bitte an den Oberkirchenrat? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Zuletzt kommt der **Antrag** des Bildungs-/Diakonieausschusses zur Abstimmung, der an Sie verteilt worden ist.

Ich lese ihn ebenfalls vor:

Die Synode möge beschließen:

Im Zusammenhang mit dem Beschuß der Synode im Frühjahr 1992, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten,

„... eine generelle Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes im Zusammenhang mit einer zu erlassenden Lebensordnung vorzutreiben“ (Protokoll S. 123 und 139),

bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, bis Herbst 1994 zu berichten, in welcher Weise er die Aufgabe angeht, welche Schritte er unternommen hat und wie er weiterarbeiten will.

Er enthält auch eine Bitte an den Oberkirchenrat. Wer stimmt für diese Bitte? Das ist wohl die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 13 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 20. Damit ist der Beschußvorschlag beschlossen.

Damit sind wir am Ende dieses Tagesordnungspunkts. Ich danke Ihnen für die Konzentration.

(Beifall)

VIII Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Zunächst habe ich eine Bekanntgabe. Gestern, von Mittwoch auf Donnerstag, war in der Getränkekasse ein Fehlbetrag von 120 DM.

(Zurufe)

Ich bitte Sie, morgen die Zimmer wegen Neubelegung bis 9.00 Uhr zu räumen.

Zum Punkt „Verschiedenes“ haben sich Herr Dr. Schäfer und Frau Mechler gemeldet. – Herr Dr. Schäfer.

Synodaler Dr. Schäfer: In der Verantwortung des besonderen Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung lag wieder die Erstellung von Materialien für die Friedensdekade. Wir haben aus der Feder von Ausschußmitgliedern zum Beispiel eine Materialmappe zum Umgang mit der Schöpfung, besonders mit Tieren, angeboten, eine Materialmappe zu Synodenerklärungen, die die Beschlüsse zusammenstellt, die die Synode in den zurückliegenden Jahren zu den drei Komplexen des Konziliaren Prozesses gefaßt hat, und das Leporello mit den täglichen Andachten, das in die Fächer gelegt worden ist.

Der Ausschuß bittet die Synode, den Auftrag für die **Friedensdekade 1993** zu erneuern, denn wenn für diese Dekade wieder Materialien, in welcher Form auch immer, erstellt werden müssen, gehen die Vorarbeiten daran schon vor der Frühjahrssynode los. Wir stehen in diesem Zusammenhang im Kontakt mit den anderen Landeskirchen über das Medium Erfahrungsaustausch, der im Februar stattfinden wird. In Klammer sei eingefügt: Unser Ausschuß und damit unsere Landeskirche hat den Auftrag, zusammen mit der Partnerkirche Berlin-Brandenburg die Ordnung für den Bittgottesdienst für den Frieden 1993 zu erstellen.

Ich bitte also die Synode um Erneuerung des Mandats an uns.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Schäfer. Ich hatte mit Herrn Schäfer abgesprochen, das aus Gründen der Rationalität an dieser Stelle zu behandeln. Sonst hätten wir es morgen auf die Tagesordnung setzen müssen. Es ist ein Beschuß der Synode darüber herbeizuführen. Das haben wir schon in den vergangenen Jahren sehr häufig gemacht. Wer stimmt diesem Begehr zu? – Danke sehr. Stimmt jemand dagegen? – Nein. Enthaltungen? – Auch keine. Danke sehr.

Dann bitte ich Frau Mechler um ihr Votum.

Synodale Mechler: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Den Punkt „Verschiedenes“ möchte ich dazu benutzen, mich von Ihnen zu verabschieden. Nach sorgfältigem Abwägen zwischen Pro und Kontra habe ich mich vor etwa vier Wochen dazu entschlossen, nicht mehr in der Landessynode zu bleiben. Ihr Einverständnis erbittend, möchte ich Ihnen lediglich drei Gründe nennen, die mich zu diesem Beschuß bewogen haben. Ich fasse mich damit, dem Zeitdruck Rechnung tragend, kürzer, als es mir eigentlich lieb ist. Hier die Begründungen.

Erstens: Es fehlt mir an der Zeit, die große Papierflut, die ständig kommt, mit allen darin auch enthaltenen Denkanstößen und Überlegungen sorgfältig durchzuarbeiten, es sei denn auf Kosten der Basisarbeit in Gemeinde, Bezirk, Kirchenmusikerverband und Mitarbeiterverband.

Es fehlt mir zweitens Geduld. Beispielsweise die Geduld, abwarten zu müssen, bis zehn Redner vor mir zehnmal schon das gesagt haben, was ich eigentlich hätte sagen wollen.

(Heiterkeit)

Ergebnis: Ich schweige, wenn ich reden sollte.

Schließlich drittens: Es fehlt mir die Gabe, mich aus dem Stand protokollbuchwirksam, geistreich und druckreif zu artikulieren. Folge: Keine „Chance“, daß meine spärlichen Reden im Protokollbuch mit so „schmückenden“ Attributen wie „Beifall“, „Vereinzelter Beifall“, „Heiterkeit“ oder gar „Unruhe“ bedacht werden.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Meine Ausstattung an Zeit, Geduld – Sie können es auch Ungeduld nennen – und Wortgewandtheit reicht, zumindest momentan, gerade aus, um an der kirchlichen Basis nach bestem Wissen und Gewissen mitarbeiten zu können. Dafür habe ich mich entschieden, und dafür bitte ich um Ihr Verständnis.

Für Ihre Weiterarbeit wünsche ich Ihnen von Herzen, daß Sie das sicher schwer zu manövrerende Schiff Landes-synode allen widrigen Winden zum Trotz in frischer Fahrt halten können und dabei Freude und Erfolg haben.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen abschließend noch einen spezifisch kirchenmusikalisch-konsynodalkommunikativen Rat mit auf den Weg gebe. Augustinus hat zwar gesagt: „Wer singt, betet doppelt“, an doppelte Lautstärke hatte er dabei aber sicher nicht gedacht. Singen Sie doch bei den Andachten in der kleinen Kapelle nicht so laut. Sie würden dann die Orgel besser hören und könnten feststellen, ob Sie es sind, der falsch singt, oder Ihr Nachbar. Es würde auch viel schöner klingen. – Vielen Dank!

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Wir nehmen den ersten Teil bedauernd zur Kenntnis, Frau Mechler. Zu Ihrer und Herrn Krügers Verabschiedung werde ich morgen noch etwas sagen.

Damit sind wir am Ende der Sitzung.

Es meldet sich noch Herr Dr. Nestle zu „Verschiedenes“.

Synodaler **Dr. Nestle**: Etwas ganz Profanes. Ich habe hierher, fleißig wie ich bin, Band II unseres Kirchenrechts, Sammlung Niens, mitgebracht und muß dieses Buch irgendwo im Haus liegenlassen haben. Ich kann es nicht mehr finden. Es ist Eigentum der Kirchengemeinde Hasel.

(Zuruf)

– Dann ist es gut. Vielen Dank.

(Heiterkeit und Beifall)

Eine erfolgreiche Wortmeldung.

Präsident **Bayer**: Schön, daß Ihnen so schnell geholfen werden konnte. Ich schließe jetzt die vierte Sitzung ab und bitte Herrn Dr. Schäfer um das Schlußgebet.

(Synodaler Dr. Schäfer spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 18.00 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 16. Oktober 1992, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Bericht des Hauptausschusses zur Änderung des Auftrags des Lebensordnungsausschusses „Ehe und Trauung“

Berichterstatter: Synodaler Menger

III

Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses zum Antrag der Synoden Arnold und anderer vom 13.10.1992 zur beabsichtigten Aussetzung der Kindergartenrichtlinien

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heinzmamn

IV

Berichte des Finanz- und Hauptausschusses zum Antrag des Synoden Dr. Schäfer und anderer vom 08.10.1992 zum Thema Asyl

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)
Synodaler Lamade (HA)

V

Verschiedenes

VI

Schlußgebet

Ökumenereferent unserer Erzdiözese wieder als Guest in Ihrer Mitte sein zu dürfen.

Zu Beginn dieser Woche nahm ich an einer Studientagung der Ökumenereferenten der deutschen Diözesen in Mainz teil. Wir hatten dort den Direktor des Konfessionskundlichen Instituts in Bensheim, Herrn Professor Frieling, als Referenten eingeladen, der vielen von Ihnen wahrscheinlich bekannt sein dürfte. Es ging ihm um das Thema „Europa braucht Gott“. Mit großem Engagement sprach sich Professor Frieling „wider die ökumenische Gleichgültigkeit“ aus, die sich allenthalben breit macht. Ich glaube, wir können in letzter Zeit vermehrt von solcher ökumenischer Gleichgültigkeit oder von einer ökumenischen Winterzeit hören. Sind das Schlagworte, die die Runde machen, oder bringen sie etwas von der Wirklichkeit der gegenwärtige Stunde zum Ausdruck? Sicher wäre dazu einiges zu sagen, was diese Redewendungen keineswegs nur als Schlagworte einstufen läßt. Gleichwohl gab es im Frühsommer dieses Jahres ein Ereignis, das solches Reden widerlegt. Es war im wahrsten Sinne des Wortes ein Ereignis wider die ökumenische Gleichgültigkeit.

Ich denke hier an den 91. Deutschen Katholikentag, der im Juni dieses Jahres in Karlsruhe stattfand. Was wir Katholiken hier von den evangelischen Schwestern und Brüdern an Wohlwollen und Interesse, an Gastfreundschaft und Hilfsbereitschaft, ja an echter Geschwisterlichkeit erfahren und erlebt haben, kann nicht genug herausgestellt werden. Es ist ein Miteinander gewesen, das einmalig war und von unserer Seite aus nur mit ganz großem und herzlichen Dank beantwortet werden kann.

Es ist mir wirklich ein Anliegen, Ihnen, den Synoden der Evangelischen Landeskirche in Baden, das zu sagen. Noch mehr ist es mir ein Anliegen, Sie darum zu bitten, wo immer Sie die Möglichkeit dazu haben, dies den evangelischen Christen in Karlsruhe und Umgebung weiterzusagen und diesen unseren Dank weiterzuvermitteln.

Kennzeichnend für das ausgezeichnete Miteinander der evangelischen und katholischen Kirche auf diesem Katholikentag sind für mich zwei Bemerkungen gewesen.

Die eine stammt von Herrn Landesbischof Professor Engelhardt. Ich erinnere mich noch gut, wie Sie, verehrter Herr Landesbischof, sagten, daß Sie bei Evangelischen Kirchentagen selten so intensiv um Ihre Mitarbeit angegangen worden seien und sich entsprechend eingebracht hätten, wie gerade beim Katholikentag in Karlsruhe.

Und die andere Bemerkung geht auf unseren Erzbischof Dr. Saier zurück. Er sprach davon, daß er während des Katholikentags in Karlsruhe mit nur wenigen Leuten so häufig Gottesdienst gefeiert habe wie gerade mit Landesbischof Engelhardt.

(Beifall)

Diese beiden Äußerungen sind für mich Worte der Ermutigung, Zeichen eines ökumenischen Engagements wider alle ökumenische Gleichgültigkeit. Entscheidend sind freilich nicht die beiden Äußerungen für sich genommen; ent-

I Begrüßung und Bekanntgaben

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die fünfte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 8. Landesynode und bitte Frau Fischer, ein Gebet zu sprechen.

(Synodale Fischer spricht das Eingangsgebet.)

Wir dürfen heute Herrn Domkapitular Dr. Klaus **Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg begrüßen.

(Beifall)

Herr Stadel wird ein **Grußwort** sprechen.

Herr Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr verehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Wiederum haben Sie mich eingeladen, als Vertreter der Erzdiözese Freiburg an Ihrer Landessynode hier in Bad Herrenalb teilzunehmen. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Zu dieser Ihrer Herbsttagung darf ich Ihnen herzliche Grüße und gute Wünsche von Ihren katholischen Mitchristen und Nachbarn, insbesondere aber von unserem Erzbischof Dr. Oskar Saier überbringen. Ich freue mich, als

scheidend ist, was dahinter steht, daß sie nämlich durch das tatsächliche Leben gedeckt sind. Mag sein, daß es manche Vorgänge in den Kirchen gibt, die für unser ökumenisches Mühlen mitunter nicht gerade so hilfreich sind. Davor möchte ich die Augen nicht verschließen. Aber es gibt auch das andere, und zu diesem anderen gehört für mich das Miteinander evangelischer und katholischer Christen auf dem Katholikentag in Karlsruhe. Das macht mir Mut. Das läßt mich hoffen, daß wir heute tatsächlich tun, was möglich ist, und daß wir mit Zuversicht auf das zugehen, was morgen möglich sein wird.

So wünsche ich Ihnen einen guten Abschluß der Landessynode am heutigen Tag; vor allem aber hoffe und wünsche ich, daß Ihre Beratungen zum Segen für die gesamte Evangelische Landeskirche in Baden werden mögen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Dr. Stadel, wir danken Ihnen herzlich für Ihr freundliches Grußwort.

Ich habe folgende **Bekanntgaben**:

Einige besondere Ausschüsse wurden durch weitere Synodale ergänzt.

Das ist einmal der Ausschuß **Mission und Ökumene**. Dem gehören jetzt zusätzlich Frau Grandke und Herr Scherhans an.

Herr Scherhans ist außerdem Mitglied des besonderen Ausschusses **Hilfe für Opfer der Gewalt**.

Im besonderen Ausschuß **Arbeitswelt** nimmt ab nun der Synodale Weiser teil.

Der Synodale Jörg Schmidt ist Mitglied des besonderen Ausschusses **Öffentlichkeitsarbeit**.

(Zuruf: Und „Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung“?)

– Entschuldigen Sie. Das steht hier nicht drauf; und **Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung**. – Danke.

II Änderung des Auftrags des Lebensordnungsausschusses „Ehe und Trauung“

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Hierüber berichtet für den **Hauptausschuß** Herr Menger.

Synodaler **Menger, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, Schwestern und Brüder! Auf Antrag der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden hat die Landessynode am 22. Oktober 1991 (VERHANDLUNGEN S. 95) beschlossen: „Zur Überarbeitung beziehungsweise Neufassung der Kirchlichen Lebensordnung ‘Ehe und Trauung’ in der Fassung vom 30. April 1971 wird ein Lebensordnungsausschuß gebildet, der sich aus Vertretern der vier ständigen Ausschüsse und kooptierten Mitgliedern zusammensetzt.“

Der Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ hat nun für diese Herbstsynode einen Zwischenbericht vorgelegt, der Ihnen allen zugegangen ist (**Anlage 20**).

Darin wird darauf aufmerksam gemacht:

1. Im Laufe der Arbeit zeigte es sich, daß eine bloße redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Lebensordnung unbefriedigend bleiben muß.

2. Es erscheint sinnvoll, neben dem Lebensordnungsbereich „Ehe und Trauung“ auch die vorhandenen Texte für andere Lebensbereiche (Taufe, Konfirmation usw.) zu berücksichtigen und im Blick auf eine mögliche künftige Gesamtkonzeption in die Überlegungen mit einzubeziehen.

In diesem Sinne faßte der Lebensordnungsausschuß einen einstimmigen Beschuß. Dieser Beschuß wurde über den Ältestenrat den Mitgliedern der Synode in diesem Frühjahr schriftlich zur Kenntnis gebracht. Es war möglich, gegen die formale Erweiterung des Auftrags des Lebensordnungsausschusses Bedenken und Anregungen vorzutragen. Dies ist nicht erfolgt. So konnten die Ausschußmitglieder mit uneingeschränkter Zustimmung rechnen.

Neben dieser indirekten Bestätigung bittet der Ausschuß nun um ausdrückliche Zustimmung der Synode.

Ich gebe nun einen kurzen Einblick über die Diskussion im Hauptausschuß.

Kritisch hinterfragt wurde der Zwischenbericht:

- Hat eine Lebensordnung überhaupt noch Profil, wenn sie für Christen und Nichtchristen gedacht ist?
- Weist eine Änderung des Titels (statt „Ehe und Trauung“: „Ehe-Familie-Partnerschaft“) nicht auf ein Sachproblem hin, das erst diskutiert werden muß?
- Hat sich der Ausschuß nicht auf die Neufassung der gültigen Lebensordnung zu konzentrieren? Er sei doch kein Gesamtlebensordnungsausschuß.

Demgegenüber wurde festgehalten:

- In vielen Landeskirchen wird an Lebensordnungen gearbeitet. Überall herrscht eine große Unzufriedenheit über singuläre Lebensordnungen.
- Es sei wichtig, kein Papier nur für kirchliche Insider zu konzipieren, sondern über den Rand der Kerngemeinden hinauszudenken. Menschen sollen in ihren jeweiligen Lebensbezügen angesprochen werden.

Trotz aller kritischen Anfragen zum Zwischenbericht votierte der Hauptausschuß (mit nur einer Gegenstimme und einer Enthaltung) für die Bitte des Lebensordnungsausschusses um formale Erweiterung des Auftrags.

Der Beschußvorschlag lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet den Lebensordnungsausschuß, bei der Neufassung der bisher gültigen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ statt einer bloßen Überarbeitung eine mögliche künftige Gesamtkonzeption im Auge zu haben, die die Lebensordnungen, aber auch andere Bereiche kirchlichen Lebens umfassen kann.

Wie gesagt: Es handelt sich damit um eine nun ausdrückliche Zustimmung der Synode, die stillschweigend ja bereits gegeben wurde.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die **Aussprache**. Wünscht jemand das Wort? – Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Ich wollte nur ganz kurz sagen: Herr Menger hat einen neuen Titel eingeführt, der auch im Hauptausschuß so angesprochen wurde. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist das ein Arbeitstitel und kein Titel in dem Sinne, daß er schon für die weitere Arbeit des Lebensordnungsausschusses feststeht, sondern das um-

faßt die Arbeitsbereiche, an denen man arbeitet, also Ehe, Partnerschaft und was noch alles dabei ist.

(Zuruf: Natürlich!)

– Nur zur Klärung.

Synodaler Bubeck: Wir hören von Herrn Menger bestätigt, was wir alle wissen, daß überall in den Landeskirchen über diese Fragen gearbeitet wird. Gibt es Möglichkeiten der Koordination und des Erfahrungsaustauschs in diesen verschiedenen Arbeitsgruppen? Können wir es uns leisten, daß jede Gruppe für sich arbeitet? Ich habe den Eindruck, daß hier sehr viel in der Einsamkeit geschieht und daß es wenig Verbindungen zu anderen Arbeiten gibt.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Bubeck, die Arnoldsheimer Konferenz hat als eine ihrer Aufgaben das Koordinieren auch von solchen Lebensordnungen in den verschiedenen Landeskirchen. Sie sehen Herrn Prälat Bechtel heute nicht, weil er bei der Vollkonferenz der Arnoldsheimer Konferenz ist. Herr Kirchenrat Mack als Mitglied des-Theologischen Ausschusses kann Ihnen ebenfalls gerade über diese Fragen Auskunft geben, inwieweit die zur Arnoldsheimer Konferenz gehörenden Landeskirchen im Augenblick die Fragen der Lebensordnung miteinander beraten.

Synodaler Dr. Nestle: Ich möchte eine ketzerische Frage stellen. Ich persönlich habe in meinem Leben noch nie eine solche Lebensordnung gelesen und auch nicht benötigt.

(Heiterkeit)

Ich bitte doch, mir von der einen oder anderen Seite ein Beispiel dafür zu nennen, wo mit bestehenden Lebensordnungen hilfreiche Erfahrungen gemacht wurden. Mir scheint, daß mit der Produktion eines erneuerten Papiers für die eigentlichen Fragen, um die es da geht, nicht unbedingt etwas gewonnen wird, sosehr ich natürlich das Anliegen verstehe.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Girock: Ich wollte nur konkret auf die Frage von Herrn Bubeck eingehen und darauf verweisen, daß das natürlich vorgesehen ist, nämlich eine Art Zusammenarbeit, wie auch im Zwischenbericht schon angedeutet ist. Im vorletzten Absatz steht:

Um den Arbeitsaufwand in einem vertretbaren Zeitraum zu bewältigen, wird es nötig sein, erstens mit Ausschüssen, die an anderen Bereichen arbeiten, zum Beispiel Taufe, möglichst bald Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, die Arbeit, soweit es geht, zu koordinieren.

Dann kommen weitere Punkte.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Dann wollte Herr Schäfer, glaube ich, Herrn Nestle eine Antwort geben.

Synodaler Dr. Schäfer: Als Praktiker kann ich natürlich nur über Erfahrungen mit den bisherigen Lebensordnungen berichten. Aber was dort zum Beispiel über die Patenschaft in der Lebensordnung Taufe oder was in der Lebensordnung über die Bestattung Ausgetretener geschrieben ist, hilft mir, in den Kasualgesprächen zu verhindern, daß wir Kollegen gegeneinander ausgespielt werden, was geschehen würde, wenn es in der Landeskirche keine verabredeten Gültigkeiten gäbe.

(Beifall)

Der Erwartungsdruck, die Pressionen, die manchmal in solchen besonderen Fällen auf Pfarrer ausgeübt werden, wären nicht auszuhalten, wenn es solche Lebensordnungen nicht gäbe.

Kirchenrat Mack: Zum einen möchte ich sagen, daß dem Ausschuß im Grund alle Lebensordnungsentwürfe, wie sie in den verschiedenen Landeskirchen entwickelt worden sind, von Anfang an vorgelegen haben und daß die Erkenntnis, man könne nicht bei der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ stehenbleiben, insbesondere auch dadurch zustande kam, daß eine ganze Reihe von Landeskirchen sozusagen Gesamtentwürfe aus einem Guß entwickelt haben und daß diese dem Ausschuß in dieser Situation geeignet erschienen, sich an einem Gesamtentwurf zu orientieren.

Zu Herrn Nestle: Herr Schäfer hat eben den einen Sinn einer Lebensordnung deutlich gemacht. Andere sehen den Sinne einer Lebensordnung eher darin, Gemeindegliedern, und zwar eben nicht nur der Kerngemeinde, sondern auch bis in die Ränder und über die Ränder der Volkskirche hinaus, die Möglichkeit zu geben, zu erfahren, wie Christen leben. Das ist eigentlich im Augenblick der Zielgedanke beim Lebensordnungsausschuß, eine Gesamtkonzeption von Lebensordnungen zu schaffen, die deutlich macht: Es lohnt sich, auch in unserer Zeit Christ zu sein. Die sicher auch notwendigen rechtlichen Abstimmungen, die den Sinn haben, den Herr Schäfer eben gerade dargestellt hat, spielen weniger eine Rolle.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Sie haben den Beslußvorschlag vorliegen:

Die Landessynode bittet den Lebensordnungsausschuß, bei der Neufassung der bisher gültigen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ statt einer bloßen Überarbeitung eine mögliche künftige Gesamtkonzeption im Auge zu haben, die die Lebensordnungen, aber auch andere Bereiche kirchlichen Lebens umfassen kann.

Wer kann diesem Beslußvorschlag zustimmen? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. Danke schön.

III

Antrag der Synodalen Arnold und anderer vom 13.10.1992 zur beabsichtigten Aussetzung der Kindergartenrichtlinien

(Anlage 13)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Es berichtet für den **Bildungs-/Diakonieausschuß** Herr Heinzmann.

Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Konsynodal! Dieser Eingang 5/13 ist aus der Synodenmitte während dieser Tagung an uns gegangen. Der Bildungs-/Diakonieausschuß hatte nur relativ kurzfristig am Donnerstag in der Mittagspause Gelegenheit, sich damit zu befassen, und zwar zusammen mit den Antragstellern.

Wir räumen diesem Antrag gleichwohl großes Gewicht ein. Es muß nicht besonders betont werden, daß damit ein großes Arbeitsfeld berührt wird und daß eine große Unruhe und eine große Unsicherheit bei Eltern und Erzieherinnen herrscht.

Zum Verfahren schlagen wir vor – das ist etwas ungewöhnlich, aber sicherlich unter den Vorzeichen von Arbeitsökonomie sinnvoll; das ist auch mit dem Herrn Präsi-

denten abgesprochen –, zunächst Herrn Oberkirchenrat Schneider als zuständigen Referenten um einen Sachstandsbericht zu bitten. Herr Schneider hat uns allen freundlicherweise einige Materialien unter dem Datum vom 14. Oktober ins Fach gelegt, nämlich die Kindergartenverwaltungsvorschriften, dann die Richtlinien zur räumlichen Ausstattung usw., Schwangeren- und Familienhilfegesetz und schließlich eine Presseerklärung des Diakonischen Werks Baden (hier nicht abgedruckt), auf die wir uns dann auch im Beschußvorschlag beziehen.

Nach dem Vortrag von Herrn Schneider werde ich den Beschußvorschlag noch kurz erläutern.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Frau Präsidentin, verehrte Synode. Ich danke Ihnen, daß Sie mir Gelegenheit zur Information über die Aussetzung der Kindergartenrichtlinien geben.

Was wir seit Mai dieses Jahres erleben, ist die zweite Auflage einer leidigen Auseinandersetzung. Schon 1988, als das Thema „Deregulierung“ – so sprach man damals – in die Debatte geworfen wurde, kam es zu Verletzungen auf beiden Seiten. Kaum vernarbte Wunden brechen nun wieder auf, und ich sage bewußt: auf beiden Seiten. Die Erörterung ist rasch wieder emotional aufgeladen. Dabei wäre es sinnvoller, in aller Nüchternheit zu besprechen, was man will und was man kann.

1988 fordern die Kommunen eine Regelgruppengröße bis 30 Kinder. Der Gemeindetag will auf Gruppenfachkräfte zugunsten „ehrenamtlicher Kräfte“ verzichten. Als Ergebnis der Erörterungen werden demgegenüber in den Richtlinien drei Mindeststandards festgelegt, die unverändert aus den vorherigen Richtlinien übernommen werden:

1. Raum- und Gruppengröße: 2,2 qm Bodenfläche.
2. Personelle Besetzung: Für je zwei Gruppen soll eine Zweitkraft vorhanden sein.
3. Regelgruppengröße: 25 Kinder, als Ausnahme bis 28 angemeldete Kinder.

Politische Äußerungen ließen vermuten, daß über diese Eckwerte nunmehr Konsens bestand.

Die Koalitionsvereinbarung vom 8. Mai 1992 hält fest:

Mit den kommunalen Landesverbänden sind mit Blick auf das strukturelle Ungleichgewicht der Finanzsituation von Land und Kommunen Verhandlungen über eine Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleichs aufzunehmen. Im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden soll eine gemeinsame Kommission eingesetzt werden mit der Zielsetzung, alle gesetzlichen Regelungen, Programme und Richtlinien – das sind ca. 130 – im Interesse der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf ihre Notwendigkeit, Regelungsdichte und Standards zu überprüfen.

Ministerpräsident Teufel sagte in seiner Regierungserklärung am 17. Juni 1992 unter anderem: „Kindergärten sind wichtiger als neue Behördenbauten ...“

Und dann: „Die kommunale Selbstverwaltung wird gestärkt. Zusätzliche Aufgaben werden in die Selbstverwaltung gegeben. Die Kommunen werden von Bindungen und Vorgaben entlastet. ... Auf staatliche Förderrichtlinien werden wir versuchsweise für zwei Jahre verzichten, Landesrichtlinien für Bau und Betrieb von Einrichtungen der Kommunen und Freien Träger werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren ausgesetzt. Nach zwei Jahren werden wir sehen,

ob das Land Baden-Württemberg noch steht, oder ob alles in Unordnung geraten ist.“

In Gesprächen mit dem Kabinett und einzelnen Kabinettsmitgliedern – die wir seitdem führen – wurde immer wieder betont, mit der Aussetzung der Richtlinien sei nicht notwendigerweise eine Senkung der Standards verbunden. Das Land werde wie bisher 30% zu den Personalkosten zuschießen und setze voraus, daß Trägern und Kommunen die Kindergartenarbeit so wichtig sei, daß keinesfalls eine Verschlechterung der pädagogischen Situation eintreten würde.

Diese Aussagen habe ich zunächst nicht in Zweifel zu ziehen. Ich verbreite sie, wo immer ich Gelegenheit dazu habe, ich werde mir aber auch die Freiheit nehmen, diejenigen beim Wort zu nehmen, die sich so ausdrücken, wenn die Kindergartenrichtlinien auf zwei Jahre ausgesetzt werden und sich die Situation dann tatsächlich zu verschlechtern droht.

Das Gespräch über den Abbau von unnötigen Vorschriften und die Vereinfachung von Verfahren fiel leichter, wenn dieses Programm in einer anderen Situation vorgelegt würde. Es sind vor allem zwei Rahmenbedingungen, die die Erörterung belasten und zur Vorsicht gemahnen: zum einen der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab 1.1.1996 nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz, zum anderen die finanzielle Situation der Kommunen.

Verteilter Kommunen, der Kirchen und der Wohlfahrtsverbände haben am 1. September 1992 ein Gespräch geführt. Dabei war folgendes zu erfahren:

1. Ab 1993 soll der kommunale Finanzausgleich um 700 Millionen DM und 116 Millionen DM Sonderausgaben auf mindestens vier Jahre gestrichen werden. Ab 1995 ist damit zu rechnen, daß als Folge des Länderfinanzausgleichs weitere 600 Millionen DM gestrichen werden.
2. In Baden-Württemberg gibt es 330 000 Kindergartenplätze. 303 000 Kinder besuchen einen Kindergarten. Im Blick auf die vorhandene Kinderzahl beträgt der Versorgungsgrad 80,4%. Der Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen, um dem Anspruch ab 1996 zu genügen, beläuft sich im Kindergartenbereich auf 50.000. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aus derzeit wieder steigenden Geburtenzahlen und aus der räumlichen Verteilung der angebotenen Plätze – sie liegen oft am sozusagen falschen Ort. Es ist ja unbestritten, daß auch der Kindergarten in der kleinen Gemeinde, nachdem die keine Schule und keinen Bürgermeister mehr hat, bleiben soll. Daraus ergibt sich ein Investitionsbedarf von 1,75 Milliarden DM. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände sind 1993 – und hier wurden wir geradezu beschworen – weder Verbesserungen der Standards noch Personalschlüsselerhöhungen im sozialen Bereich möglich. Es wurde uns aber auch versichert, man wolle die bisherigen Standards halten.

Verantwortlich für die Einlösung des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das sind die Landkreise und die kreisfreien Städte und – jetzt kommt das Neue nach dem Schwangeren-Hilfegesetz – die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt. Die Situation kann sich daher vor allem in ländlichen Gemeinden nach einer eventuellen Aussetzung der Richtlinien unterschiedlich entwickeln. Bei Städten mit eigenen Jugendämtern kann soviel Kompetenz vorausge-

setzt werden, daß die bisherigen Standards auch weiterhin gewährleistet sind. Die Landgemeinden erhalten nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz eine neue Zuständigkeit. In ihnen sind die Kirchen häufig alleiniger Kindertenträger. Hier kann es unter Umständen zu schwierigen Auseinandersetzungen zwischen Träger und Kommune kommen. Wenn als Ausnahme – und solche Ausnahmen haben wir häufig – eh schon 28 Kinder in einer Gruppe angemeldet sind – so sagt man dann –, werden die zwei Kinder zusätzlich auch noch unterzubringen sein. Dann sind wir rasch bei 30 und auch bei 32 Kindern pro Gruppe. Die Beobachtung, daß der Besuch der Kindergärten nachmittags deutlich schwächer sei als am Vormittag, ist in diesem Zusammenhang im übrigen kein passendes Argument dafür, daß noch Platz in den Einrichtungen sei. So kann daraus nicht generell abgeleitet werden, daß die Erzieherinnen nicht ausgelastet sind. Wir haben auch Situationen, wo die Kindergärten nachmittags genauso stark frequentiert sind wie vormittags. In Fällen, wo dies in der Tat zutrifft, empfiehlt unsere Fachberatung des Diakonischen Werkes dem Träger allerdings dringend, seine Öffnungszeiten zu überdenken.

Die Öffnungszeiten sollten sich mehr an den Notwendigkeiten der Familie, besonders der Alleinerziehenden, orientieren, und das könnte im Einzelfall dann bedeuten, daß ein Kindergarten schon um 7.00 Uhr Kinder aufnimmt und um 13.00 Uhr schließt oder ein Mittagessen anbietet und bis 14.00 Uhr geöffnet ist. Die Richtlinien haben sich bisher zur Sicherstellung des pädagogisch und diakonisch Gebotenen bewährt und verlässliche Arbeitsbedingungen für Träger und Mitarbeiterinnen gewährleistet. Die Bestrebungen, die Kindergartenrichtlinien auszusetzen, haben Mitarbeiterinnen und Eltern wieder verunsichert. Für die Träger könnte eine Aussetzung bedeuten, daß eine Fülle von örtlichen Auseinandersetzungen notwendig wird, denn die Maßstäbe einer qualifizierten Kindergartenarbeit müßten jeweils vor Ort zwischen den Kommunen und den Trägern der Kindergärten ausgehandelt werden – und das in der zunehmend schwieriger werdenden finanziellen Situation aller Beteiligten. Die Gefahr, daß man hier einen scheinbar bequemen Weg geht, ist grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen – bei allem Vertrauen in bewährte Partnerschaft.

Das Diakonische Werk Baden hat deshalb am 24.9.1992 das Land Baden-Württemberg, die Kommunen und Träger nachdrücklich gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß keine Verschlechterung der pädagogischen Situation in den Kindergärten eintritt.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat am 7. Oktober 1992 einstimmig beschlossen:

Für den Fall der Aussetzung der Richtlinien des Sozialministeriums über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten empfiehlt der Vorstand, die Anforderungen dieser Richtlinien für die Kindergärten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden verbindlich festzulegen. Diese Empfehlung soll dem Evangelischen Oberkirchenrat, den anderen Kirchen in Baden-Württemberg und den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt werden.

Die Verhandlungen gehen weiter. Wir haben festgestellt, daß sachliche Äußerungen von allen Beteiligten sorgfältig registriert werden.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Schneider, für diese informativen Ausführungen. Und jetzt fährt Herr Heinzmann fort.

Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter: Herr Schneider, auch von unserer Seite nochmals herzlichen Dank für die Kooperation. – Der Ihnen vorliegende Beschußvorschlag, der auf der Eingangsziffer 5/13 beruht, ist mit den Antragstellern und auch mit Herrn Konsynodalem Ziegler, der sich ja in der Sache schon engagiert zu Wort gemeldet hatte, so abgesprochen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß wir die Presseerklärung des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche inhaltlich aufgenommen haben. Das war uns wichtig, auch unter dem Vorzeichen dessen, was Herr Ziegler gesagt hat, daß wir einander ernst nehmen und auch die Organe unserer Landeskirche ernst nehmen.

Ich lese diesen Beschußvorschlag vor:

Die Landessynode macht sich die Presseerklärung des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche vom 24.9.1992 zu eigen:

„Es ist zu befürchten, daß die vorgesehene Aussetzung der Kindergartenrichtlinien auf zwei Jahre auch die Inhalte der Richtlinien in Frage stellt. Die Maßstäbe einer qualifizierten Kindergartenarbeit müßten jeweils vor Ort zwischen den Kommunen und den Trägern der Kindergärten ausgehandelt werden – und das in schwieriger finanzieller Situation aller verantwortlich Beteiligten.“

Ziel muß eine dem Wohle unserer Kinder entsprechende Ausgestaltung der Kindergärten sein. In diesem Sinne legen die geltenden Richtlinien Mindeststandards fest.“

Die Landessynode bittet deshalb die Landesregierung, davon abzusehen, die Kindergartenrichtlinien auszusetzen.

Soweit der Beschußvorschlag. Das letzte Wort von Herrn Schneider war, daß sachliche Äußerungen in der Öffentlichkeit hoffentlich wahrgenommen werden. Ich hoffe, daß dieser Beschußvorschlag auch dazu beiträgt.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler Dr. Krantz: Ich bitte darum, daß die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Schneider den Synoden möglichst sofort zur Verfügung gestellt werden.

(Beifall)

Das Thema ist sehr aktuell, und es wäre mir und anderen wohl auch zu spät, es mit dem gedruckten Protokoll dieser Synode erst im Osterkörbchen vorzufinden.

(Heiterkeit – Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich denke, das wird möglich sein, Herr Oberkirchenrat Schneider?

(Oberkirchenrat Schneider: Ja, ja, natürlich!)

Synodaler Uhlig: Ich danke Herrn Oberkirchenrat Schneider für seine Ausführungen. Ich habe nur ein Problem bei dem jetzigen Streit zwischen Diakonischem Werk und Kirchengemeinden und den Kommunen um die Richtlinien für Kindertagesstätten: Die Leidtragenden dieses Streits sind die Kinder, die auch nach der Erreichung des Stichtages in vielen Orten keinen Kindergartenplatz erhalten werden. Ich denke an das Gleichnis vom barmherzigen Samariter und frage mich, ob auch die beiden, die vorbeigingen, ihre Richtlinien hatten, um vorbeizugehen.

Ich denke auch an die Ausführungen heute morgen in der Andacht, wo es doch genauso um die Frage ging: Barmherzigkeit – aber auch für die, die draußen sind, Barmherzigkeit für alle. Ich möchte deshalb den **Zusatzantrag**

stellen, daß der Antrag des Bildungsausschusses um folgenden Punkt erweitert wird. Ich denke, er wäre an der Stelle zu erweitern, wo zuvor gesagt wurde, daß wir gegen die Aussetzung der Richtlinien sind. Ich denke, daß wir vielleicht den Satz einfügen könnten:

Dennoch bittet die Landessynode das Diakonische Werk, bei gleichzeitigem Bemühen der Kommunen um Neubau von Kindergärten eine befristete Aufnahme zusätzlicher Kinder zu ermöglichen.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Uhlig, wenn die Richtlinien ausgesetzt sind, darin können wir nur empfehlen, dann werden die Bedingungen vor Ort ausgehandelt.

(Synodaler Uhlig:

Ich möchte die Richtlinien nicht aussetzen!)

Die geltenden Richtlinien erlauben bis jetzt schon, daß man besonderen Situationen Rechnung trägt – und das geschieht in hohem Maße. Aber ich bitte Sie um folgendes: Wenn denn tatsächlich große Wartelisten sind, dann bleibt eben nur der Neubau. Dann muß man sich vor Ort überlegen, wie man weitere Gruppen unter Umständen auch in Räumen eröffnet, die nun einmal da sind. Auch da kann man über vieles reden. Aber es ist nicht möglich, daß man in einer Gruppe, die eh schon mit 28 Kindern belegt ist, noch fünf oder zehn weitere hineinpreßt.

(Beifall)

Synodaler **Girock**: Ich habe noch eine Informationsfrage zu dem, was Herr Oberkirchenrat Schneider gesagt hat. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie weitergegeben die Versicherung derer, die aussetzen wollen, es sei damit keine Minderung der Standards verbunden. Wenn ich nicht gepennt habe, während Sie gesprochen haben, haben Sie aber nicht gesagt, warum dann ausgesetzt werden soll. Nun bleibt im Grunde nur der Rückschluß übrig, daß das Camouflage ist, was von der Regierungsseite weitergegeben wird, um uns zu beruhigen.

Nun habe ich zwar Verständnis dafür, daß versucht wird, auch an diesen Stellen zu sparen, denn es wird derzeit ja allenthalben gespart – und nicht nur bei Kirchen, sondern auch anderswo, und das scheint ja auch notwendig zu sein. Deshalb frage ich mich und frage Sie: Sind wir gut beraten, wenn wir uns mit noch so guten Argumenten nur dagegenstellen, daß die Richtlinien nicht ausgesetzt werden, ohne daß wir etwas hinzufügen können. Wir könnten da ein bißchen in den Geruch kommen – wenn gesagt wird, es liege am Geld –, daß wir wieder mal dem Sankt-Florians-Prinzip anhängen und sagen wollen, wir seien zwar ein, daß gespart werden muß, aber bitte nicht hier bei uns. Das wäre ja nicht sehr hilfreich.

Ist dann ein Gedanke sinnvoll – oder liege ich da ganz schief? –, daß man angesichts der Notwendigkeit hoher Investitionen unter Umständen sagen kann, um den Fehlbedarf an Kindergartenstellen, den Ausbau von Horten und ähnlichen Dingen einigermaßen sicherzustellen, sind wir mit dem „Aussetzen“ einverstanden. – Wenn wir unseren Antrag also mit der Bedingung verbinden würden, daß das hier eingesparte Geld in die Investitionsaufgaben gesteckt wird und es nirgendwo anders hinkommt, wäre das konstruktiv. Aber es kann sein, daß ich mit meinen Überlegungen ganz falsch liege.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Girock, ich mache mir auch meine Gedanken, und ich habe ja angedeutet, daß das eben eine etwas zwiespältige Situation ist. Auf der einen Seite geht es um weniger Bürokratie, um weniger

Verwaltungswust, um mehr Mitbeteiligung des Bürgers, um Entscheidungen auf der Ebene, wo das Problem liegt – also Kommunalisierung. Das sind alles Gesichtspunkte, über die man reden kann. Auf der anderen Seite geschieht dies alles in der Situation, wo wir natürlich Finanzierungsprobleme sehen. Und dies wird ja ganz eindeutig, da das Land die Kommunen zur Kasse bittet und unter Umständen eben dann den Druck der Kommunen ein Stück erleichtern will.

Wenn Sie sagen, was gibt mir denn eine solche Äußerung des Kabinetts oder der Minister oder des Landtags, dann muß ich sagen, es ist ein Stück weit ein moralischer Appell, aber die Entscheidung liegt auf der örtlichen Ebene. Und das ist eben genau das, was ich befürchte, daß eine Unzahl von örtlichen Auseinandersetzungen sich ereignen, wo wir nicht immer geübt sind, unsere Interessen und vor allen Dingen die Interessen der Kinder und der Familien durchzusetzen.

Karlsruhe und Mannheim haben beispielsweise schon klare Aussagen gemacht, daß man bei den Richtlinien bleiben werde, daß man sogar die Situation verbessern wolle. Insgesamt aber – denke ich – ist es nicht förderlich, die Richtlinien auszusetzen. Es bringt nur Unruhe und es kann unter Umständen Auseinandersetzungen bringen.

Geld eingespart werden kann durch das Aussetzen der Richtlinien nur in der Art und Weise, daß man sich um Investitionen herumdrückt und in anderen Bereichen investiert. Wenn der Herr Ministerpräsident gesagt hat, Kindergärten seien wichtiger als Verwaltungsgebäude, dann habe ich das gehört, und ich denke, das sollten auch die anderen hören. Zunächst einmal möchte ich denen, die sich so ausgedrückt haben, Gelegenheit geben, auch dazu zu stehen und dieses Versprechen einzulösen. Ich habe das nicht anzuzweifeln.

(Beifall)

Synodaler **Schellenberg**: Nach den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Schneider ist – glaube ich – deutlich geworden, wo der Druck künftig liegen wird: vor Ort. Das bekommen wir dann als Träger zu spüren. Aber ich denke jetzt auch gar nicht in erster Linie an die Kinder, sondern an die Erzieherinnen. Ich weiß, wie dann sehr schnell von kommunaler Seite her den Erzieherinnen hochgestochene Niveauansprüche hinsichtlich ihrer pädagogischen Erziehung vorgeworfen werden und wie dann beruhigend und besänftigend gesagt wird, da könne man doch auch einmal jemanden einstellen, der keine Ausbildung oder keine genügende Ausbildung hat, da könne auch einmal eine Mutter gebeten werden, auszuholen. All diese Dinge haben wir vor Ort auch schon erlebt. Ich bin dankbar für dieses Votum und auch für den Einsatz des Diakonischen Werkes bisher im Blick auf die Richtlinienänderungen. Wir haben das jetzt noch einmal mit der Landessynode verstärkt, aber ich bitte das auch zu bedenken, daß wir gerade auch unsere Erzieherinnen unterstützen müssen. Wir legen auf der einen Seite Wert darauf, daß sie eine gute Ausbildung bekommen, und wir müssen dann auch wirklich Wert darauf legen, daß die pädagogischen und auch religionspädagogischen Standards in unseren Kindergärten erhalten bleiben.

(Beifall)

Synodale **Schiele**: Ich glaube, was ich Ihnen sage, macht mich sehr unpopulär, denn es ist auch sehr unpopulär. Aber es gibt Wünschenswertes und Machbares, und im Moment sind wir doch in einer ganz guten Situation, in der wir uns Dinge leisten können, die woanders gar nicht

selbstverständlich sind. Aber selbst hier im Kreise unserer Synode tauchten Stimmen auf, daß man sich doch aus finanziellen Gründen überlegen müßte, ob man sich nicht aus der Kindergartenarbeit zurückziehen sollte – und das in einer Situation, wo auch im Lande und in den Kommunen manchmal Bedenken laut werden.

Ich glaube ganz einfach, daß wir uns – ohne etwas preisgeben zu wollen – Gedanken machen müssen, und zwar rechtzeitig Gedanken machen müssen, wie wir in der Zukunft Kindergärten führen können und wie wir in der Zukunft auch in der Lage sind, Kinder aufzunehmen, selbst wenn das Geld viel knapper wird und selbst, wenn wir Standards, die wir wirklich jetzt im Moment als etwas Gutes, Nützliches und den Kindern Wohltuendes empfinden, teilweise werden preisgeben müssen. Ich weiß nicht, ob wir sagen können, daß wir an allen Ecken und Enden sparen, bloß bei den Kindergärten nicht. Es wird eines Tages dazu kommen – und wir müssen dann vorbereitet sein. Im Moment können wir es noch bezahlen, aber es wird in vielen Kommunen schon laut, daß nach diesen neuen Richtlinien, die den Kindergartenplatz garantieren, Einsparungen erforderlich sein werden, denn es sind ja nicht die Anschaffungen für Gebäude allein, sondern es sind auch die Folgekosten, die immensen Personalkosten, die die Kommunen eines Tages nicht mehr bezahlen können. Auch wenn Mannheim jetzt noch ganz großartig tönt, wir werden das schon irgendwie machen, muß ich doch dazu sagen: Mannheim ist eine hochverschuldete Stadt. Eines Tages kann sie es nicht mehr bezahlen. Darauf müssen wir uns einrichten, und wir werden uns überlegen, was wir dann tun können. Dann werden wir nämlich in der Lage sein müssen, zu agieren und nicht nur zu reagieren. Ich bitte Sie, das ein bißchen im Hinterkopf zu behalten und nicht nur Forderungen aufzustellen.

(Teilweise Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Dieser Tage hat der Geschäftsführer des Gemeindetages ein Schreiben an uns geschickt, in dem er sich mit dem von Ihnen jetzt angesprochenen Thema beschäftigte. Er bat darum, in Anbetracht der schwierigen Situation, daß unsere Landeskirche auch den Kommunen gegenüber ein Stück Vertrauen entgegenbringt. Er begründet das wie folgt:

Die Kommunen selbst sind ja auch Träger von Kindereinrichtungen, das heißt sie haben unmittelbar auch eine fachliche Verantwortung für das, was vor Ort geschieht. Deshalb sollte ein Zungenschlag vermieden werden, der von vornherein unterstellt, daß den Kommunen nur daran gelegen sein könnte, zu Lasten der Betreuung und des qualitativen Standards zu sparen. Die Kommunen stehen genauso wie Sie vor Ort in der Verantwortung für das, was wünschenswert ist und was hinsichtlich vieler Alternativen – Frau Schiele hat schon eben darauf aufmerksam gemacht – dennoch gemacht werden muß.

Meine Bitte geht dahin, daß wir nicht davon ausgehen, daß die Kommunen nur ans Sparen denken – zu Lasten der Kinder –, genausowenig wie Sie als Träger dieser Arbeit es ja auch nicht tun.

Synodaler Sutter: Wir sind ja wohl in erster Linie Anwalt des Kindes, und darum sind alle Bemühungen, die wir anstreben um Erhaltung oder Verbesserung bestehender Richtlinien so vorzunehmen, daß sie den Kindern zugute kommen.

Einiges davon aus den letzten Jahren gefällt mir nicht, zum Beispiel die Diskussion über die Öffnungszeiten. Wenn mir jemand nachweist, daß es für ein Kind gesund und charakterfördernd usw. ist, wenn man es um 6.00 Uhr früh aus dem Bett nimmt, um es um 7.00 Uhr im Kindergarten zu haben, bin ich gerne bereit, mit den Erzieherinnen über diese Öffnungszeit zu sprechen. Wenn es aber darum geht, Kinder abzugeben, dann wäre das ein Rückschritt um 50 Jahre Pädagogik. Das können wir nicht wollen. Meines Wissens bemühen sich alle Grundschulrektoren, die erste Unterrichtsstunde in der ersten Klasse freizuhalten. Ist das noch so?

(Zuruf: Ja!)

Dann können wir doch nicht im Kindergarten um 7.00 Uhr beginnen. Dann müssen wir den Vätern oder Müttern zutrauen, sich einen Arbeitsplatz zu suchen, der später beginnt.

(Starke Unruhe)

Das ist überhaupt kein Problem bei gleitender Arbeitszeit.

(Anhaltende Unruhe – Zurufe: Doch, doch, doch!)

Ich bitte die hohe Synode, jetzt nicht aus Gründen, die ich nicht kenne, etwas zu bestreiten, was jeder von uns kennt, nämlich die gleitende Arbeitszeit in vielen Einrichtungen, Verwaltungen und Betrieben.

Ich wiederhole noch einmal: Wir können doch nicht dem Kinde etwas antun, was wir pädagogisch nicht verantworten können – es sei denn, es weist mir jemand nach – ich wiederhole –, daß es gesund und charakterfördernd ist, ein Kind um 6.00 Uhr früh aus dem Bett zu holen.

(Teilweise Beifall)

Synodaler Wermke: Herr Sutter, es gibt eine ganze Menge Schulen, die sogenannte Kernzeitbetreuungen einführen, damit eben ab der ersten Stunde die Kinder von berufstätigen Eltern betreut, wenn auch nicht beschult werden. Dort geht man dem Problem, das offensichtlich da ist, bereits nach.

Ich denke, die Anregung von Herrn Girock ist sicherlich verständlich und richtig. Wenn wir sie aber in diesen Antrag aufnehmen – wie auch den beantragten Satz von Herrn Uhlig –, dann können wir meines Erachtens diese Erklärung der Landessynode lassen, dann haben wir sie dermaßen verwässert, daß man damit alles und nichts machen kann. Ich sehe diesen Antrag als Unterstützung der Arbeit des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche, das ja sicherlich auch nicht schlafend und sich Gedanken macht, wie Kindergartenarbeit unter den veränderten Bedingungen in finanzieller Hinsicht in Zukunft noch getan werden kann und uns sicherlich auch Vorschläge darlegen wird – besonders im Hinblick auf den nächsten Haushalt und die dort zu setzenden Prioritäten.

Ich bitte also die Konsynoden ganz herzlich, der Aufnahme weiterer vorgeschlagener Sätze in diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Synodaler Ziegler (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte um Schluß der Debatte – und möchte das auch begründen: Das Kindergartenproblem ist so komplex und auf der anderen Seite so wichtig, daß ich meine, daß wir das jetzt nicht einfach aus dem hohen Bauch auf die Tagesordnung setzen und darüber diskutieren können, ohne daß wir uns eingehend mit der gesamten Komplexität dieses Problems befaßt haben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie haben gehört: Antrag auf Schluß der Debatte. Herr Oberkirchenrat Schneider kommt aber noch dran. Wir müssen nun darüber abstimmen. Ich sage Ihnen, wen Sie noch verpassen, wenn Sie Schluß der Debatte beschließen. Aufgeschrieben habe ich: Herrn Wenz, Herrn Dr. Schäfer, Herrn Vogel, Herrn Dr. Maurer, Herrn Schmidt, Herrn Dr. Götsching, Herrn Kreß, Herrn Speck und Herrn Jung.

(Unruhe – Zurufe)

– Sie werden diese Herren alle noch hören dürfen!

(Zurufe: Nein, Schluß der Debattel!)

– Dann habe ich es doch richtig gesagt, auf die müssen Sie verzichten.

Wünscht jemand gegen den Antrag auf Schluß der Debatte zu reden? – Nein, dann stimmen wir ab.

Wer stimmt dem Antrag auf Schluß der Debatte zu?

(Zuruf: Ich würde empfehlen, zuerst Herrn Oberkirchenrat Schneider reden zu lassen!)

– Gut, wir stimmen erst anschließend ab, sonst eröffnen wir wieder die Debatte.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich darf die hohe Synode daran erinnern, daß sie sich vor einem Jahr ausführlich mit dem Kindergartenthema befaßte. Damals wurde Grundlegendes für die künftigen Jahre beschlossen. Es wird ein Bericht über die Konsequenzen dieser Beschlüsse im Frühjahr 1993 gegeben. Ich denke, daß diese Beschlüsse damals schon den Rahmen abgegeben haben für die Art und Weise, was wir mit unserer Kindergartenarbeit wollen, wie wir sie verantworten, was wir aber auch nicht können.

Herr Wermke, vielen Dank, daß Sie meinen, die Synode sollte sich den Bemühungen des Diakonischen Werkes unterstützend an die Seite stellen. Das Diakonische Werk hat eine beratende Funktion, eine Vermittlungsfunktion. Ich verstehe Ihre Aussage, daß Sie Eltern und Kinder, vor allen Dingen Kinder, unterstützen wollen. Hier sieht auch das Diakonische Werk seine vordringlichste Aufgabe.

Herr Sutter, der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab 1.1.1996 steht im Schwangerenhilfegesetz. Das bedeutet, der Gesetzgeber hat sich überlegt, was im Rahmen eines größeren Fächers getan werden kann, um der alleinerziehenden Mutter die Sorge um ihr Kind ein Stück weit zu erleichtern, und hier hat der Kindergarten seine Aufgabe. Ich bitte, mir aber abzunehmen, daß ich nicht durch die Lande ziehe, um die Flexibilisierung der Kindergartenzeiten zu propagieren, und das ist auch wahrhaftig nicht das Ansinnen der Mitarbeiterinnen, sondern wir stehen vor der Notwendigkeit, daß eine Fülle von Alleinerziehenden uns bedrängen und sagen, dies sei die einzige Chance, eine Halbtagsaktivität wahrzunehmen, bitte helft uns – und hier können wir unsere Ohren nicht verschließen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt kommt die Abstimmung über Schluß der Debatte.

Wer stimmt für Schluß der Debatte? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 12. Enthaltungen? – 3.

Also, es ist Schluß der Debatte beschlossen.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Sie haben den Beschußvorschlag vorliegen, und ich lese Ihnen noch einmal den Ergänzungsantrag des Synodalen Uhlig vor, den er

eigentlich gerne am Ende von Absatz 2 hätte, aber ich denke, das können wir auf keinen Fall machen, weil das ja mitten im Zitat wäre. Wenn wir diesem Ergänzungssatz zu stimmen, dann könnten wir ihn höchstens an den Schluß setzen.

Also, der beantragte Zusatz lautet:

Dennoch bittet die Landessynode das Diakonische Werk, bei gleichzeitigen Bemühungen der Kommunen um Neubau von Kindergärten eine befristete Aufnahme zusätzlicher Kinder zu ermöglichen.

Wir müssen zuerst über diesen Zusatz abstimmen. Sie haben den Satz gehört. Wer möchte, daß dieser Satz aufgenommen wird?

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Nach meiner Auffassung schließen sich der Antrag und der Zusatz gegenseitig aus, so daß das nicht als Zusatz beschlossen werden kann.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das wäre Ihrer Auffassung nach also ein Alternativ-Beschlußvorschlag.

Dann stimmen wir ab. Wollen wir diesen Alternativvorschlag annehmen? Wer möchte diese Alternative haben – im Sinne von befristeter Aufnahme zusätzlicher Kinder bei gleichzeitiger Bemühung der Kommunen um Neubau von Kindergärten?

(Synodaler Uhlig:

Ich hatte es eigentlich als Zusatzantrag gedacht.)

– Das wäre wieder eine neue Debatte.

Es widerspricht meiner Auffassung nach auch dem, was das Diakonische Werk sagt und was von den Antragstellern beabsichtigt wurde.

Synodaler **Dr. Harmsen** (Zur Geschäftsordnung): Ich denke – und Herr Uhlig hat das eben gesagt –, das war ein Zusatzantrag. Deshalb halte ich Ihr Votum nicht für richtig.

Frau Präsidentin, Sie sind eigentlich richtig vorgegangen und wollten feststellen, ob dieser Zusatz gewünscht wird oder nicht. Ich würde vorschlagen, daß Sie auf dieser Linie fortfahren.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich denke, es bleibt sich gleich, ob wir es als einen Zusatzantrag oder als einen Alternativantrag ansehen. Wir stimmen darüber ab, ob wir ihn haben wollen oder nicht.

Sie wissen um den Inhalt des Antrages von Herrn **Uhlig**. Wer möchte dem zustimmen? – 5 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – Brauchen wir nicht zu zählen. Enthaltungen? – 12.

Damit ist der Antrag von Herrn Uhlig abgelehnt.

Wir kommen zum **Beschlußvorschlag des Bildungs-/Diakonieausschusses**. Es erübrigts sich, ihn noch einmal vorzulesen; Sie haben ihn alle in der Hand.

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Die Landessynode macht sich die Presseerklärung des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche vom 24. 9. 1992 zu eigen:

„Es ist zu befürchten, daß die vorgesehene Aussetzung der Kindergartenrichtlinien auf zwei Jahre auch die Inhalte der Richtlinien in Frage stellt. Die Maßstäbe einer qualifizierten Kindergartenarbeit müßten jeweils vor Ort zwischen den Kommunen und den Trägern der Kindergärten ausgehandelt werden – und das in schwieriger finanzieller Situation aller verantwortlich Beteiligten.“

Ziel muß eine dem Wohle unserer Kinder entsprechende Ausgestaltung der Kindergärten sein. In diesem Sinne legen die geltenden Richtlinien Mindeststandards fest."

Die Landessynode bittet deshalb die Landesregierung, davon abzusehen, die Kindergartenrichtlinien auszusetzen.

Wer möchte diesem Antrag zustimmen? – Das brauchen wir nicht zu zählen, große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1. Wer enthält sich? – 4.

Damit ist der Antrag beschlossen.

Synodaler **Jung** (Zur Geschäftsordnung): Ist es erlaubt, daß noch eine Erklärung zur Sache abgegeben wird?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Höchstens unter „Verschiedenes“ könnten Sie das machen, wenn Sie es dann noch auf dem Herzen haben.

(Heiterkeit)

Die Abstimmung war klar und ist abgeschlossen – damit auch der Tagesordnungspunkt III.

Ich überlege, ob wir eine kurze Pause machen sollen.

(Beifall)

– Aber bitte nicht mehr als 20 Minuten. 10.30 Uhr ist eine gute Zeit, um sich dann dem Asyl zu widmen.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.10 Uhr bis 10.30 Uhr)

(Präsident Bayer übernimmt die Sitzungsleitung)

IV

Antrag des Synodalen Dr. Schäfer und anderer vom 08.10.1992 zum Thema Asyl

(Anlage 11)

Präsident **Bayer**: Wenn ich die Lilien und Gerbera vor mir betrachte und dann die Synode, stelle ich gewisse Ähnlichkeiten fest ...

(Heiterkeit)

... zwischen frisch und schlapp.

Die letzte Runde ist eingeleitet. Den Bericht für den **Finanzausschuß** trägt uns Herr Dr. Buck vor.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich berichte Ihnen über den Vorschlag des Finanzausschusses für eine Erklärung der Landessynode zur Flüchtlingsfrage. Der Text ist Ihnen nicht heute morgen verteilt worden, sondern Sie haben ihn gestern abend in dieser Fassung ab 20.30 Uhr im Fach finden können (Text am Ende dieses Berichtes). Aus der Formulierung unseres Titels ersehen Sie bereits, daß wir den „Antrag aus Synodenmitte“ mit der OZ 5/11 in einen größeren Zusammenhang stellen wollen. Wir halten dies für richtig, um eine bloße Wiederholung der derzeit im politischen Raum heiß diskutierten Frage zu vermeiden und um kirchliches Reden und insbesondere Tun einzubeziehen. Dieser Willensbildung war eine längere Diskussion bei uns darüber vorangegangen, wie die Kirche politisch zur Entscheidung heransteht. Fragen kommentieren sollte und ob im vorliegenden Falle unsere Stellungnahme noch „rechtzeitig“ im Sinne einer Berücksichtigung bei der politischen Entscheidung komme. Wir kamen zu dem Ergebnis, daß wir die anstehende Frage sowohl als Verantwortliche in unserer Landeskirche

als auch als politisch denkende und handelnde Menschen mit der Zielrichtung zu behandeln hätten, einerseits unser Verständnis vom Umgang mit einem „Essential“ unserer politischen Kultur zu verdeutlichen, weil aus diesem unserem Verständnis von unseren Mitbürgern mitzutragende Beschwerden resultieren, und deshalb andererseits die Akzeptanz der Gemeindemitglieder für solche Beschwerden zu fördern.

Wir haben deshalb den Entwurf von Herrn Dr. Winter (hier nicht abgedruckt) – den hat ein Teil von uns zum Anfang dieser Synode bekommen –, dem wir für diese Arbeit Dank sagen, als Basispapier unserer Diskussion für besonders geeignet gehalten.

(Beifall)

Wir haben diesen Entwurf dann an einigen Stellen ergänzt oder geändert und ihm die Form gegeben, die Ihnen seit gestern abend vorliegt (Text am Ende dieses Berichtes).

Im einzelnen kam es uns auf folgendes an:

1. In **Abschnitt 1** eine Verstärkung der sprachlichen Wucht und die Vermeidung von interpretierungsbedürftigen Begriffen zu erreichen, ohne daß die Aussage verändert wird. Es kam uns auf das eindringliche Hervorheben der drei großen Fluchtgründe unserer Zeit an, auf Verfolgung, Krieg und Hunger.
2. In **Abschnitt 2**, der sich mit der Herstellung des der Problematik und unserer politischen Kultur angemessenen geistigen und politischen Klimas befaßt, die Einfügung eines ausdrücklichen Dankes an die vielen Mitbürger, die schon bisher christlich und menschlich couragiert gehandelt haben. Außerdem haben wir einen letzten Halbsatz eingefügt, den wir einem anderen Vorschlag aus Synodenmitte entnommen haben, der Ihnen zu Beginn der Synode in die Fächer gelegt worden war.
3. Den Winter'schen Abschnitt 4 haben wir in drei Abschnitte geteilt, um den globalen Aspekt Flüchtlinge und den im politischen Streit befindlichen Teilespekt Asylrecht auseinanderzuhalten.

In **unseren Abschnitt 4** haben wir zwei Sätze eingefügt, die sich mit der erkannten Überbeanspruchung der Kommunen und damit des staatlichen Gegenübers unserer Kirchengemeinden am Ort befassen. Die Annahme dieses Einschubs – diese Aufforderung an den Staat, die Kommunen nicht im Stich zu lassen, und an unsere Kirchengemeinden und -einrichtungen, den Kommunen nach ihren Möglichkeiten zu helfen – durch Sie alle liegt uns sehr am Herzen.

Unser **Abschnitt 5** enthält die spezifische Aussage zum Antrag OZ 5/11. Wir halten die Bewahrung des individuellen Grundrechts auf Asyl mit der Rechtsweggarantie für einen unverzichtbaren Wesensgehalt unserer politischen Kultur. Wir meinen jedoch, daß wir auf die genaue Angabe der Fundstelle im Grundgesetz für unsere **kirchliche** Stellungnahme verzichten sollten, um uns von den Zahl-Schlagworten der Politik und der Medien ebenso abzusetzen wie von der mit der politischen Diskussion verbundenen juristischen Detailarbeit. Nach unserer Vorstellung genügt es für unsere Zwecke, den so schlichten wie gehaltvollen Namen „Grundrecht“ zu verwenden.

Unser **Abschnitt 6** übernimmt die abschließende theologische Begründung von Dr. Winter für unseren eigenen kirchlichen Handlungsauftrag.

Der Finanzausschuß bittet, die Erklärung zu verabschieden.

Der Beschußvorschlag des **Finanzausschusses** auf der Basis von Oberkirchenrat Dr. Jörg Winter lautet:

Vorschlag für eine Erklärung der Landessynode zur Flüchtlingsfrage

1. Angesichts der gewaltsamen Übergriffe gegen Ausländer in den letzten Monaten erklärt die Landessynode ihre Solidarität mit den Menschen, die auf der Flucht vor Verfolgung, Krieg und Hunger bei uns Zuflucht suchen. Sie wendet sich gegen jede Form der Gewalt und bittet alle verantwortlichen Kräfte unserer Gesellschaft, dieser entgegenzuwirken.
2. Zu diesem Zweck hält es die Landessynode vor allem für notwendig, ein geistiges und politisches Klima zu schaffen, das die Bereitschaft unserer Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen fördert und dazu beiträgt, Vorurteile und Ängste abzubauen. Die Synode dankt allen, die durch ihre Haltung gegenüber Ausländern und Fremden und durch ihren persönlichen Einsatz bereits bisher in diesem Sinne gelebt und gewirkt haben. Sie bittet alle Christen, in unseren Gemeinden für die Rechte der Flüchtlinge auch öffentlich einzutreten und ihnen, wo immer es geht, praktische Hilfe und Unterstützung zu gewähren und unter Wahrung ihrer Menschenwürde als Nächsten zu begegnen.
3. Die Landessynode sieht langfristig eine Lösung der Probleme nur in einer weltweiten Beseitigung der Fluchtursachen, die es den Menschen ermöglicht, unter menschenwürdigen Bedingungen in ihrer Heimat zu bleiben. Darauf vor allem müssen sich die internationalen Bemühungen konzentrieren. Niemand bestreitet, daß wir nicht alle Menschen bei uns aufnehmen können, die zu uns kommen wollen. Eine Flüchtlingspolitik aber, die vorrangig darauf abzielt, durch Abschreckung und grenzpolizeiliche Maßnahmen die Zugänge zu beschränken, wird den Problemen und den Menschen nicht gerecht. Dadurch werden Fluchtursachen nicht beseitigt.
4. Die Landessynode über sieht keineswegs die großen Schwierigkeiten, mit denen vor allem die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge konfrontiert sind. Sie bittet Land und Bund, die Kommunen bei diesen Aufgaben nicht allein zu lassen. Sie bittet Kirchengemeinden und -bezirke sowie die Kirchlichen Werke und Dienste, nach ihren Möglichkeiten die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge zu unterstützen.
5. Die Landessynode lehnt eine Einschränkung oder Aufhebung des Grundrechts auf Asyl und der Rechtswegsgarantie ab. Dies könnte zu einer Aushöhlung der humanitären und rechtsstaatlichen Substanz unserer Rechtsordnung beitragen und wäre letztlich ein Triumph für die Gewalttäter. Die Abschaffung der individuellen Garantie auf Asyl würde auch die praktischen Probleme nicht dauerhaft lösen.
6. Die Landessynode kann keine Patentrezepte anbieten. Durch die Botschaft Jesu Christi sieht sie sich aber verpflichtet, in dieser Situation ihre Stimme nachdrücklich für die Menschen zu erheben, die in besonderer Weise bedroht sind.

Erlauben Sie mir, eine persönliche Ergänzung zu machen:

Gestern abend haben sich Vertreter der mit dieser Materie befaßten Ausschüsse zusammengefunden – einige Vertreter –, um zu versuchen, unseren Finanzausschußtext mit anderen Vorstellungen zu kombinieren. Wir meinen, daß uns das in einer guten Weise gelungen ist. Sie werden diesen Versuch einer gemeinsamen Fassung aller Ausschüsse nach Vorstellung des Berichtes des Hauptausschusses verteilt bekommen und dann gesondert vorge stellt erhalten. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Buck.

Ich rufe den Bericht des **Hauptausschusses** auf – Herr Lamade.

Synodaler **Lamade, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Auch den Vorschlag des Hauptausschusses haben Sie bereits in Ihren Händen (Text am Ende dieses Berichtes). Lassen Sie ihn zur Kontrolle neben dem Vorschlag des Finanzausschusses liegen.

Uns alle bewegt das Schicksal der Asylsuchenden in unserer Republik. Wir alle sind beschämt und erschüttert über die Tatsache, daß Menschen bei uns Gewalt erleiden müssen. Da selbst in christlichen Gemeinden Verständnis für Gewalttäter aufkeimt, meint der Hauptausschuß, daß die Kirche ein klarendes Wort zu Asylbegehren und Verhalten deutscher Mitbürger zu sagen hat.

Jeder Mensch ist Geschöpf Gottes, und wer einem anderen Gewalt antut oder nur teilnahmslos abseits steht, ist schuldig gegenüber Gott. Der Hauptausschuß möchte deshalb den Vorschlag des Finanzausschusses auf der Basis von Dr. Jörg Winter in der Ziffer 1 ergänzen, um auch jeden Zuschauer an Gottes Gebot zu erinnern.

In der Ziffer 2 hat der Hauptausschuß den Vorschlag des Finanzausschusses übernommen, möchte jedoch das Wort gelebt (2. Satz) gestrichen haben. Die Vergangenheitsform des Wortes „leben“ erschien uns unpassend. Wir leben alle noch. Wir hoffen, daß wir mit der Komma setzung nach ... Gemeinden (3. Satz) auch die Intention des Finanzausschusses teilen.

(Widersprüchliche Zurufe)

Die Ziffern 3 und 4 wurden vom Hauptausschuß ausgetauscht, da so eine sinnvollere Abfolge erreicht wird. Im nunmehr 4. Abschnitt wurden die „grenzpolizeilichen Maßnahmen“ gestrichen. Sie sind in dem Begriff Abschreckung enthalten. Grenzpolizeiliche Maßnahmen gehören zu einer konstruktiven, ordnenden Innenpolitik, die Kirche sollte darauf achten, daß in diesem Zusammenhang unsere Ordnungskräfte nicht diffamiert werden. Größere Abweichungen zum Finanzausschußvorschlag ergeben sich in den Punkten 5 und 6.

Ziffer 5 betrifft die „Kernfrage“ des gesamten Problems, nämlich den Umgang mit Artikel 16 GG. Wir merkten im Hauptausschuß sehr bald, ein wie hohes Maß an verfassungsrechtlicher Kenntnis und Kompetenz hier gefragt ist. Ob wir als Entscheidungsträger diese haben, bleibt offen. Gleichwohl:

Der Vorschlag des Finanzausschusses schließt jede Veränderung des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 in geltender Fassung aus. Der Vorschlag des Hauptausschusses will eine Veränderung des Artikels 16 dann nicht ausschließen, wenn dabei bestimmte und nach unserer Ansicht unaufgängbare Grundanforderungen erhalten und gewährleistet bleiben. Dazu gehört zunächst das Recht auf individuelle Überprüfung des einzelnen Asylbegehrens. Damit ist eine Entscheidung ausgeschlossen, die allein auf sogenannten „Länderlisten“ von Nichtverfolgerstaaten gründet. Dem Bewerber muß eine Überprüfung seines Einzelfalls gegen Anschein und Aussage der Länderliste möglich bleiben. Diese Überprüfung muß, nach dem Vorschlag des Hauptausschusses, auch weiterhin durch unabhängige Gerichte, nicht aber durch Verwaltungsinstanzen, geschehen. So mühselig, zeitraubend und die bekannten Probleme schaffend der Instanzenweg ist – die Rechtswegsgarantie darf nicht aufgegeben werden. Das alles gründet in dem ersten Satz: Das Grundrecht auf Asyl muß für Verfolgte erhalten bleiben. Unter der Voraussetzung dieses Grundsatzes und mit den zwei genannten Forderungen kann der Hauptausschuß einer Veränderung des Artikels 16 zustimmen.

Wie die genannten Kriterien – in ein verändert zu formulierendes Grundrecht in Artikel 16 – Niederschlag finden können, das ist eine Frage an die Politiker und die Juristen. Der Hauptausschuß will in der laufenden Diskussion die Kriterien benennen, die für uns als Kirche bei einer möglichen Veränderung von Artikel 16 unaufgebar sind.

Daß der Schutz von Menschen, die aus Gefahr für Leib und Leben zur Flucht gezwungen sind, verbessert werden kann, muß Intention, Ziel und hoffentlich auch die Wirkung einer Veränderung des Artikels 16 sein.

Ein unberechtigter Asylbewerber nimmt Menschen, die aus wirklicher Gefahr für Leib und Leben zur Flucht gezwungen wurden, Raum, Hilfe und Mitgefühl.

Zu Punkt 6: Mit einer Resolution kann sich die Landessynode nicht aus der Pflicht stehlen. So sollen die besonderen Ausschüsse „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und „Mission und Ökumene“ an dem Thema weiterarbeiten. Die Ergebnisse sollen über die Landessynode an die Gemeinden weitergegeben werden.

Soweit zu dem Inhaltlichen.

Für mich ist es besonders bemerkenswert, daß es dem Hauptausschuß gelungen ist, diese Beschußvorlage einstimmig zu verabschieden. Wer den Hauptausschuß kennt, wird das zu würdigen wissen.

(Heiterkeit und Beifall)

Wir sind der Meinung, die verschiedenen Ansichten zu diesem brisanten Thema zu einem Antrag vereinigt zu haben, dem jeder Synodale zustimmen kann.

Ich glaube, ich muß den Beschußvorschlag in seiner Länge nicht vorlesen, er liegt jedem vor. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Der Beschußvorschlag des Hauptausschusses lautet:

Vorschlag für eine Erklärung der Landessynode zur Flüchtlingsfrage

- Angesichts der gewaltsausübung gegen Ausländer in den letzten Monaten erklärt die Landessynode ihre Solidarität mit den Menschen, die auf der Flucht vor Verfolgung, vor Krieg und Hunger bei uns Zuflucht suchen. Sie wendet sich gegen jede Form der Gewalt und bittet alle verantwortlichen Kräfte unserer Gesellschaft, dieser entgegenzuwirken.

Wer andere Menschen herabwürdigt, ihnen Gewalt antut, Gewalt billigt oder zuläßt, vergeht sich an ihrem Schöpfer. Er untergräbt mit der angegriffenen Menschenwürde des anderen zugleich seine eigene.

- Zu diesem Zweck hält es die Landessynode vor allem für notwendig, ein geistiges und politisches Klima zu schaffen, das die Bereitschaft unserer Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen fördert und dazu beiträgt, Vorurteile und Ängste abzubauen.

Die Synode dankt allen, die durch ihre Haltung gegenüber Ausländern und Fremden und durch ihren persönlichen Einsatz bereits bisher in diesem Sinne gewirkt haben.

Sie bittet alle Christen in unseren Gemeinden, für die Rechte der Flüchtlinge auch öffentlich einzutreten und ihnen, wo immer es geht, praktische Hilfe und Unterstützung zu gewähren und unter Wahrung ihrer Menschenwürde als Nächster zu begegnen.

- Die Landessynode übersieht keineswegs die großen Schwierigkeiten, mit denen vor allem die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge konfrontiert sind. Sie bittet Land und Bund, die Kommunen bei diesen Aufgaben nicht allein zu lassen. Sie bittet Kirchengemeinden und -bezirke sowie die Kirchlichen Werke und Dienste, nach ihren Möglichkeiten die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge zu unterstützen.

- Die Landessynode sieht langfristig eine Lösung der Probleme nur in einer weltweiten Beseitigung der Fluchtsachen, die es den Menschen ermöglicht, unter menschenwürdigen Bedingungen in ihrer Heimat zu bleiben. Vor allem darauf müssen sich die internationalen Bemühungen konzentrieren. Niemand bestreitet, daß wir nicht alle Menschen bei uns aufnehmen können, die zu uns kommen wollen. Eine Flüchtlingspolitik aber, die vorrangig darauf abzielt, durch Abschreckung die Zugänge zu beschränken, wird den Problemen und den Menschen nicht gerecht. Dadurch werden Fluchtsachen nicht beseitigt.
- In der gegenwärtigen Diskussion um eine Änderung der Verfassung stellt die Landessynode fest:
Das Grundrecht auf Asyl für Verfolgte ist zu gewährleisten. Zum Asylrecht gehört ein qualifiziertes Verfahren der gerichtlichen Überprüfung, um das individuelle Recht des einzelnen Asylbewerbers zu sichern, aber auch um eine unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts zu verhindern, im Interesse der Menschen, die aus Gefahr für Leib und Leben zur Flucht gezwungen sind.
- Die Synode beauftragt ihre beiden besonderen Ausschüsse für „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und für „Mission und Ökumene“, an diesem Thema weiterzuarbeiten und nach Anregungen zu suchen, die über die Synode an die Gemeinden weitergegeben werden können.

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Lamade. – Ich eröffne die **Aussprache**. Unter uns ist der landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, Herr Pfarrer Weber, der ebenfalls Rederecht erhält.

Synodale Dr. Gilbert: Das von Herrn Dr. Buck angezeigte Papier wird gleich verteilt werden. Lassen Sie mich bitte noch ein paar Vorbemerkungen machen. Sie haben die beiden Anträge – den des Finanzausschusses gestern abend und den des Hauptausschusses heute morgen – vorgefunden und nun die Berichterstattung zu beiden Hauptanträgen gehört. Sie unterscheiden sich in Ziffer 5, der Frage nach dem Umgang mit dem Artikel 16 Grundgesetz.

Gestern abend haben in einer **gemeinsamen Sitzung** – wohl auf Initiative des Vorsitzenden des Bildungsausschusses – bis spät in die Nacht zusammengesessen: der Berichterstatter des Finanzausschusses, die Vorsitzenden der drei anderen Ausschüsse, Oberkirchenrat Winter als Verfasser des Beschußvorschlags vom Finanzausschuß – jedenfalls in seiner ersten Form – und Prälat Schmoll. Versäumt wurde – vom wem auch immer –, den Initiator der ursprünglichen Eingabe OZ 5/11 zu beteiligen. Das wurde deutlich, als er heute nacht noch unseren Vorschlag in den Händen hielt.

In dieser Sitzung – und das ist mir wichtig zu sagen – ist das vorweggenommen worden, was unter uns bei so schwierigen Entscheidungen üblich geworden ist, nämlich die Bemühung einer bisher so bezeichneten **Formulierungskommission**. Freilich, diesmal – und darin unterscheidet es sich – ohne Auftrag des Plenums; insofern also eine eher persönliche Initiative, eine Bemühung freilich auch vor der Beratung im Plenum.

Die Bemühungen von uns gestern abend waren von Zeitdruck befreit, und das Ergebnis soll uns auch heute vormittag von Zeitdruck befreien. Vielleicht kommt unser Vorschlag für viele zu rasch, weil wir eine Phase des Beratungsablaufs übersprungen haben und vorwegnehmen wollen, was unter uns allen als Bedürfnis vielleicht erst noch wachsen sollte. Insofern ist auch das eingeschlagene Verfahren ein Versuch, ein Versuch von Personen und nicht von Ausschüssen. Immerhin ist das Ergebnis einmütig – bis in das letzte Wort einmütig – zustande gekommen.

Ich bin gebeten worden, unseren Vorschlag kurz vorzustellen. Bitte, lassen Sie den Unmut über den Konsensversuch nicht zu groß sein, sondern lassen Sie sich bitten, das Ergebnis anzuhören, um sich doch wenigstens einer Kenntnisnahme zu öffnen.

Nach diesem Bemühen um etwas atmosphärische Klärung lasse ich den **gemeinsamen Beschußvorschlag** verteilen, und ich würde meinen, wir machen eine ganz kurze Lesepause. Sie achten bitte auf Ziffer 5, dazu werde ich noch etwas sagen – in ein bis zwei Minuten.

(Kurze Lesepause)

Der gemeinsame Beschußvorschlag lautet:

Vorschlag für eine Erklärung der Landessynode zur Flüchtlingsfrage

- Angesichts der gewaltsgemäßen Übergriffe gegen Ausländer in den letzten Monaten erklärt die Landessynode ihre Solidarität mit den Menschen, die auf der Flucht vor Verfolgung, vor Krieg und Hunger bei uns Zuflucht suchen. Sie wendet sich gegen jede Form der Gewalt und bittet alle verantwortlichen Kräfte unserer Gesellschaft, dieser entgegenzuwirken.

Wer andere Menschen herabwürdigt, ihnen Gewalt antut, Gewalt billigt oder zuläßt, vergeht sich an ihrem Schöpfer. Er verletzt mit der angegriffenen Menschenwürde des anderen zugleich seine eigene.

- Zu diesem Zweck hält es die Landessynode vor allem für notwendig, ein geistiges und politisches Klima zu schaffen, das die Bereitschaft unserer Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen fördert und dazu beiträgt, Vorurteile und Ängste abzubauen.

Die Landessynode dankt allen, die durch ihre Haltung gegenüber Ausländern und Fremden und durch ihren persönlichen Einsatz bereits bisher in diesem Sinne gewirkt haben.

Sie bittet alle Christen in unseren Gemeinden, für die Rechte der Flüchtlinge auch öffentlich einzutreten und ihnen, wo immer es geht, praktische Hilfe und Unterstützung zu gewähren und unter Wahrung ihrer Menschenwürde als Nächster zu begegnen.

- Die Landessynode übersieht keineswegs die großen Schwierigkeiten, mit denen vor allem die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge konfrontiert sind. Sie bittet Land und Bund, die Kommunen bei diesen Aufgaben nicht allein zu lassen. Sie bittet Kirchengemeinden und -bezirke sowie die Kirchlichen Werke und Dienste, nach ihren Möglichkeiten die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge zu unterstützen.

- Die Landessynode sieht langfristig eine Lösung der Probleme nur in einer weltweiten Beseitigung der Fluchtursachen, die es den Menschen ermöglicht, unter menschenwürdigen Bedingungen in ihrer Heimat zu bleiben. Vor allem darauf müssen sich die internationalen Bemühungen konzentrieren. Niemand bestreitet, daß wir nicht alle Menschen bei uns aufnehmen können, die zu uns kommen wollen. Eine Flüchtlingspolitik aber, die vorrangig darauf abzielt, durch Abschreckung die Zugänge zu beschränken, wird den Problemen und den Menschen nicht gerecht. Dadurch werden Fluchtursachen nicht beseitigt.

- In der gegenwärtigen Diskussion um eine Änderung der Verfassung stellt die Landessynode fest:

Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte ist auch weiterhin zu gewährleisten. Zur Sicherung des Asylrechts gehört ein qualifiziertes Verfahren der gerichtlichen Überprüfung, um das individuelle Recht des einzelnen Asylbewerbers zu wahren. Dadurch wird zugleich eine unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts im Interesse der Menschen, die aus Gefahr für Leib und Leben zur Flucht gezwungen sind, verhindert.

Die Landessynode hat schwere Bedenken gegen eine Änderung der Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes.

- Die Landessynode kann keine Patentrezepte anbieten. Als Kirche sieht sie sich aber verpflichtet, in dieser Situation ihre Stimme ausdrücklich für die Menschen zu erheben, die in besonderer Weise bedroht sind.

Die Landessynode beauftragt ihre beiden besonderen Ausschüsse für „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und für „Mission und Ökumene“, an diesem Thema weiterzuarbeiten und nach Anregungen zu suchen, die über die Landessynode an die Gemeinden weitergegeben werden können.

Der Evangelische Oberkirchenrat stellt zur Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen finanzielle Mittel bereit, z. B. für die Mitfinanzierung von Personalstellen oder für Sachausgaben von Aktivitäten und Initiativen vor Ort.

Erarbeitet von: Dr. Gilbert, Dr. Buck, Dr. Heinzmann, Prälat Schmoll, Dr. Wetterich, OKR Dr. Winter

Ich darf zunächst sagen, daß unter Ziffer 1 ein Formulierungsfehler entstanden ist, und zwar beim Übergang zu Ziffer 2. Frau Mielitz hat heute morgen gesagt, Herr Wöhrle habe dazu schon einen Änderungsvorschlag gemacht.

Neu gefaßt in diesem Papier sind Ziffer 5 und 6.

Zu Ziffer 5: Die Neuformulierung benennt zunächst die unter uns allen herrschende Übereinstimmung:

Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte ist auch weiterhin zu gewährleisten.

Vielleicht wäre es besser, wenn wir – wie ursprünglich – diese Aussage mit einem eigenen Absatz versehen würden, um sie deutlicher hervorzuheben.

Dann beschreibt die neue Ziffer 5 Anforderungen an die Ausgestaltung eines solchen Grundrechtes und benennt die für uns unentbehrlichen Kriterien. Die Formulierung – und das war das wesentliche Anliegen von Herrn Dr. Buck – trennt zwischen den für uns als Kirche unaufgebbaren Anforderungen und der politischen Entscheidung über deren Fassung in einer gesetzlichen Formulierung. Abschließend wird benannt, daß schwere Bedenken dagegen bestehen, den genannten Anforderungen an das Asylrecht bei einer Änderung der geltenden Verfassungsnorm gerecht werden zu können.

Die Trennung zwischen inhaltlicher Anforderung und politischer Entscheidung über deren Umsetzung ist wohl das entscheidende Merkmal dieses Versuchs. Wir können hier nicht politische Entscheidungen ersetzen. Wir müssen aber die Kriterien und schweren Beschwerden für eine im Parlament zu treffende Entscheidung einbringen und so einen Beitrag für die Aufgabe der Politiker leisten. Der Vorschlag will nicht von vornherein eine politische Umsetzung der genannten Kriterien blockieren – wie der Satz im Antrag des Finanzausschusses: „Wir lehnen ab.“

Das bekannte Interview des Landesbischofs in seiner Funktion als Ratsvorsitzender zeichnet sich dadurch aus, daß es bei der Nennung ganz bestimmter Bedingungen nicht von vornherein mögliche Änderungen ausschließt und dadurch alle ernstzunehmenden Versuche einer Lösung von vornherein blockiert.

Verehrte Brüder und Schwestern! Immer wieder wird unter uns der Geist der Unionsurkunde als der Grundlage unserer Kirche beschworen. Ich bin weder Theologin noch ein Kind dieses Landes, aber ich habe gelernt, daß diese Union mehr als nur eine Verwaltungsunion ist; und so ist auch dieser Vorschlag mehr als nur ein Zusammenlegen von Grundaussagen der Ausschüsse und deren Abwicklung. Dem hohen Maßstab einer auf gemeinsamer Überzeugung beruhenden Union versucht der Vorschlag Rechnung zu tragen und unaufgebarbare Gemeinsames zur Asylfrage anzusprechen, ja anzufordern – einschließlich der Beschwerde bei dem Geschehen von verfassungsrechtlichen Änderungen.

Es wird – und auch das gehört seit der Unionsurkunde zu unserer Kirche – manche geben, die diesen Vorschlag nicht mittragen können. Schon bei der Zustimmung zu den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Hauptausschusses haben einzelne unter uns erhebliche Positionen aufgegeben. Für sie mag mit diesem Vorschlag das Maß des Tragbaren überschritten sein. Nehmen Sie diesen Entwurf bitte als ein Angebot.

Den Zusatz zu Ziffer 6, den Sie jetzt auf dem Papier sehen, wird Herr Dr. Heinzmann noch erläutern, weil dieser Vorschlag aus dem Bildungsausschuß kommt.

(Beifall)

Synodaler Dr. Maurer (Zur Geschäftsordnung): Ich würde natürlich gerne auch etwas zur Sache sagen, aber im Augenblick habe ich ja nur das Wort zur Geschäftsordnung. Es ist schwierig, über alle drei Vorschläge zu diskutieren, zumal wenn wechselweise auf Vorschlag 1, 2 oder 3 Bezug genommen wird. Deswegen würde ich anregen, daß wir einen Vorschlag als Diskussions- und Beschußgrundlage auswählen und über diesen Vorschlag diskutieren. Die Abweichungen bei den anderen Vorschlägen könnten dann als Änderungsanträge einbezogen werden. Auf diese Art und Weise hätten wir vielleicht eine klare Linie in der Diskussion.

(Leichter Beifall)

Synodaler Dr. Schäfer (Zur Geschäftsordnung): Ist das vielleicht so zu bewerkstelligen, daß man jetzt mal fragt, ob es im Plenum welche gibt, die nach Kenntnis dieses neuen Vorschlags die beiden anderen noch zum Antrag durchhalten wollen?

(Zurufe: Ja!)

– Dann ist das klar.

Synodaler Dr. Buck, Berichterstatter (Zur Geschäftsordnung): Ich bin nicht sicher, Herr Präsident, ob es hilfreich ist, aber ich glaube, man sollte doch darauf hinweisen, daß die Formulierungen des von Frau Dr. Gilbert vorgetragenen Entwurfs und der beiden anderen Entwürfe wesentlich nur in der Nummer 5 voneinander abweichen, da der Zusatz zu Nummer 6 vom Finanzausschuß übernommen werden kann. Wir sprechen in der Diskussion eigentlich kontrovers nur die Nummer 5 an, alle anderen könnten – wie in dem Papier geändert – so laufen. Da gibt es zwischen dem Finanzausschuß und dem Hauptausschuß keine Differenzen.

Synodaler Dr. Pitzer (Zur Geschäftsordnung): Ich halte den Vorschlag von Herrn Dr. Maurer für nicht möglich, und zwar im Blick darauf, wie diese Papiere gewachsen sind und nun nebeneinanderstehen. Erst die Aussprache wird zeigen, in welcher Richtung nun abstimmungsmäßig oder entscheidungsmäßig vorzugehen sein wird.

Präsident Bayer: Nach den Voten von Frau Dr. Gilbert, Herrn Dr. Maurer und Herrn Dr. Buck schlage ich jetzt doch vor, daß wir den letzten Vorschlag als Hauptantrag nehmen und die anderen dazu als Änderungsanträge gestellt und zur Abstimmung eingebracht werden können. Das ist ein Vorschlag; die Synode hat darüber zu entscheiden.

Synodaler Dr. Harmsen (Zur Geschäftsordnung): Ich meine, man muß genau umgekehrt verfahren. Um noch mal von der Genese her zu sagen: Der besondere Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung hat eine Eingabe gemacht und hat dann in einer Sitzung während dieser Synode dem vom Finanzausschuß bereits beratenen Vorschlag, der auf den Ausführungen von Dr. Winter beruht, einstimmig zugestimmt. Er ist bereit, zugunsten dieses

dann vom Finanzausschuß hier auch diskutierten Papiers seine enger gefaßte Version zurückzuziehen. Deshalb meine ich, wir müssen so verfahren, daß wir entlang des vom Finanzausschuß vorgelegten Papiers diskutieren.

Synodaler Punge (Zur Geschäftsordnung): Ich bin in diesem Punkt ganz anderer Meinung – aus dem Grunde, weil an dem neuen Entwurf ja alle Ausschüsse mitgearbeitet haben und von daher eine neue Situation entstanden ist und ja nur bei Ziffer 5 entscheidende Abweichungen bestehen.

Synodale Mechler (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte Herrn Dr. Harmsen recht geben. Wir haben ja in den Ausschüssen – zumindest in unserem Rechtsausschuß – das Papier von Herrn Dr. Winter gründlich durchdiskutiert und bekommen jetzt heute morgen ein Papier vorgelegt, bei dem wir überhaupt keine Möglichkeit hatten, noch einmal darüber zu diskutieren. Ich sehe das eigentlich nicht ein, warum wir jetzt nicht das von Herrn Dr. Winter zur Grundlage machen wollen.

Synodaler Dr. Schäfer (Zur Geschäftsordnung): Wo zwei oder drei im Namen der Synode zusammentreffen, gibt es eine Geschäftsordnungsdebatte. Deswegen beantrage ich festzustellen, ob das jetzt nicht ganz egal ist.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Ich verstehe die strittigen Voten auch nicht so richtig. Es geht ja jetzt lediglich um einen Verfahrensvorschlag. Was dann materiell dabei herauskommt, entscheidet die Landessynode. Wie wir es jetzt überflogen haben, ist ja nur die Differenz bei Ziffer 5 vorhanden. Deshalb schlage ich noch einmal vor, wir gehen jetzt entlang des neuen Vorschlags. Mir ist es im Grunde genommen egal, wir können auch den des Hauptausschusses oder den des Finanzausschusses wählen. Aber den Kompromißvorschlag halte ich für eine praktikablere Lösung, weil ja alle Ausschußvorsitzenden und Berichterstatter an diesem Beschußvorschlag beteiligt gewesen sind.

(Beifall – Zuruf: Abstimmen!)

Wir stimmen jetzt darüber ab, ob wir den **letzten gemeinsamen Formulierungsvorschlag** als **Hauptantrag** betrachten, zu dem dann später die Änderungsanträge kommen können. – Wer stimmt für diesen Verfahrensvorschlag? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 12 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 13. – Angenommen.

Gut, dann gehen wir jetzt ins Materielle – zunächst noch Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich spreche nur zum letzten Absatz der Ziffer 6. Der Hintergrund ist folgender: Der **Bildungs-/Diakonieausschuß** befaßte sich in einer bestimmten Phase dieser Papiere und Texte mit dem Entwurf, der vom Finanzausschuß und auch vom besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit erarbeitet war, und konnte dieser Fassung in der Tendenz zustimmen – deshalb also keine eigene Bearbeitung. Wir haben uns dann – etwas kurz formuliert – darauf geeinigt, daß uns dieses Wort auch etwas kosten sollte. Daraus ist folgender Vorschlag entstanden, der Ihnen ebenfalls vorliegt:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, finanzielle Mittel zur Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen bereitzustellen, zum Beispiel für die Mitfinanzierung von Stellen oder für die sächliche Ausstattung von Aktivitäten und Initiativen vor Ort.

Das ist mit dem Herrn Finanzreferenten und auch mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses besprochen und abgesprochen worden. Es ist bewußt keine Summe genannt worden. Wir wollen das einfach dem Oberkirchenrat anheimstellen. Intern ist freilich eine Summe genannt worden, die mich zufriedengestellt hat.

Ich bitte nun doch noch einmal um eine Änderung des letzten Abschnittes; das hat aber rein formalen Charakter. Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, mit dem ich heute morgen noch einmal sprechen konnte, weist darauf hin, daß das nicht allein Sache des Evangelischen Oberkirchenrates sein kann, sondern auch des Landeskirchenrates, wie das in Gang kommt. Deshalb bitte ich den letzten Absatz wie folgt zu ändern:

Der Evangelische Oberkirchenrat sorgt dafür, daß zur Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen finanzielle Mittel bereitgestellt werden, zum Beispiel für die Mitfinanzierung von Personalstellen oder für Sachausgaben von Aktivitäten und Initiativen vor Ort.

Das ist eben so erforderlich, damit die Organe der Landeskirche berücksichtigt werden. Es wird dann ein Verfahren der Information gebildet werden müssen, der Antragstellung und der entsprechenden Entscheidungen über die Zu-

(Teilweise Beifall)

Präsident Bayer: Wir kommen nun zur **Fortsetzung** der **Aussprache.**

Synodaler **Boese:** Zu dem letzten Abschnitt der Ziffer 5: Wehret den Anfängen! Das brauche ich wohl nicht näher zu erklären. Das folgt auch dem Votum der katholischen Bischöfe. Wir haben heute morgen ein eindringliches Wort zur Gemeinsamkeit in der Ökumene gehört. Wer denn, wenn nicht die Kirche, sollte eine klare Sprache sprechen und ein eindeutiges Votum geben zum Schutz der Fremden in unserem Lande? Ich selbst weise bei jeder möglichen Gelegenheit – nicht nur in der Familie – auf die ganz klare Aussage der EKD hin. Die EKD hat in 5 Punkten offiziell am 28. Juli 1986 eine Stellungnahme uns in die Hand gegeben. Von den fünf Punkten ist mir besonders der Punkt 3 ganz wichtig. Er lautet am Anfang:

Eine Änderung des im Grundgesetz verankerten Rechts auf Asyl lehnt der Rat ab.

Ich bitte Sie, diese offizielle Stellungnahme Ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Denn die EKD-Erklärung lehnt eine Änderung des im Grundgesetz verankerten Rechts auf Asyl hier ohne Einschränkung ab. Sie hat eben nicht nur Bedenken, sondern sie lehnt ab. Bitte, gehen Sie nicht hinter dieses Votum zurück. Ich schließe mit meinen Anfangsworten: Wehret den Anfängen!

(Beifall)

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, damit die Diskussion nicht so ganz durcheinander geht, würde ich vorschlagen, daß wir vielleicht einfach einmal rückfragen, wer zum Grundsätzlichen etwas zu sagen hat, und daß wir dann an den Abschnitten entlanggehen.

Ich hatte mich zu Punkt 6 gemeldet, und jetzt war Punkt 5 dran – und ein anderer spricht vielleicht zu Punkt 3, und dann gehen wir wieder zu Punkt 5. Wir sollten sehen, daß wir eine Struktur in die Diskussion bringen.

Präsident Bayer: Das ist nicht einfach, weil ich schon 15 Redner auf der Liste habe, die wohl im Sinne einer

Generaldebatte zu den unterschiedlichen Ziffern etwas sagen wollen. Ich kann die Liste jetzt nicht rückgängig machen.

Synodaler **Dr. Harmsen** (Zur Geschäftsordnung): Ist es nicht möglich, daß all diejenigen, die sich bisher gemeldet haben, und die, die sich noch melden wollen, Ihnen einen Zettel vorreichen, auf dem vermerkt ist, zu welcher Ziffer sie zu reden wünschen – und dann können Sie das entsprechend ordnen und dem Antrag folgen. Ich denke, das ist ein durchführbares Verfahren.

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Ich sehe die Zettelflut beim Präsidenten und das Sortieren da vorne. Ist es nicht möglich, die Rednerliste zu annullieren und aufzufordern, daß man sich erneut meldet zu den einzelnen Punkten? Ich bin in der Lage, mich erneut zu melden.

(Heiterkeit – Beifall)

Präsident Bayer: Das ist praktikabler. Gut, die 15 auf der Rednerliste werden gebeten, sich dann noch einmal erneut zu melden. Ich beabsichtige, im Sinne des Ziegler'schen Votums die Debatte etwas zu ordnen, so daß wir also zuerst zum Grundsätzlichen kommen und dann zu den einzelnen Punkten.

Ich bitte um **Wortmeldungen für grundsätzliche Ausführungen**, und ich bitte die Schriftführer mitzuhelpfen.

(Die Wortmeldungen werden entgegengenommen.)

Synodaler **Wöhrle** (Zur Geschäftsordnung): Es wäre wahrscheinlich sinnvoll, wenn die kleine Änderung zwischen Ziffer 1 und 2, auf die schon hingewiesen worden ist, vor der Debatte noch eingebracht werden könnte.

Präsident Bayer: Das können wir machen. – Jetzt wollte ich eigentlich den Herrn Landesbischof aufrufen.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Wir müssen diese Diskussion vor dem Hintergrund dessen führen, daß die Stimmung in unserer Gesellschaft, in unserem Volk, wie ich meine, eine neue Qualität bekommen hat. Dafür stehen die täglichen Brandanschläge, die für uns in einer besonderen Weise ihre schlimme Zuspitzung in Sachsenhausen oder auf jüdischen Friedhöfen durch Schändung jüdischer Gräber erhalten haben. Dafür darf – bei allem Analysieren von sozialer Not, von wirtschaftlicher Not, von fehlender Zukunftsaussicht – überhaupt kein Verständnis gefunden werden.

(Beifall)

Das müssen wir in aller Deutlichkeit von unserem Glauben her und von unserem Kirche-Sein her sagen: Hier wird die Würde des Menschen mit Füßen getreten – die dem Menschen von Gott und durch die Menschwerdung Jesu Christi in besonderem Maße zugesprochene, unantastbare Würde. Von daher ist es wichtig, daß wir das, was wir im Zusammenhang mit dem Thema „Fremde unter uns“ erklären, vor diesem Hintergrund aktueller Ereignisse sehen und sagen.

Ein nächstes: Was wir sagen, soll eindeutig sein, soll deutlich sein, klar sein. Was wir sagen wird aber auch Widerspruch hervorrufen. Es liegt in unserer Verantwortung, alles dranzusetzen, in dieser aufgeregt, aufgewühlten Situation und Stimmungslage so zu sprechen, daß nicht von vornherein die Adressaten blockiert werden.

(Beifall)

Das ist schwer. Ich habe hier schon einmal Spurgeon zitiert, der mir in diesem Zusammenhang immer wieder einfällt. Er hat gesagt: Wir haben uns einmal beim jüngsten Gericht vor Gott zu verantworten nicht nur im Blick auf das, was wir gesagt haben, auf die Inhalte, sondern auch im Blick auf die Wirkung, die das gewollt oder ungewollt auslöste. Das hat man nicht immer im Griff, aber wir müssen es mit berücksichtigen.

Ich möchte uns alle bitten, bei dem, was nun zu überlegen ist, im Auge zu behalten: Es kommt nicht darauf an, daß ich recht behalte, daß wir recht behalten, sondern es kommt darauf an, daß wir Rechtsbewußtsein schaffen – Rechtsbewußtsein in dem zu Anfang der Woche geschilderten Sinne als Recht auf Erbarmen in unserer Gesellschaft. Daran liegt mir, und das nehmen Sie mir bitte ab.

Ich möchte nicht, daß man nur nach Herrenalb schaut und fragt, welche Einzelmeinung dort die Oberhand behielt. Es sollte vielleicht auch die Erwartung da sein, daß die Kirche jetzt weiterhelfen kann, daß nicht einfach nur die bekannten Fronten aufeinanderprallen in der Konzentration auf den einen oder anderen Punkt. Hilft die Kirche auch, diese heiße Diskussion anders zu führen, so daß nicht von neuem Gewalttaten auf den Straßen die Konsequenzen sind? Bei der Sorge um die Grundrechte unseres Grundgesetzes geht es auch um die Grundlagen unseres Rechtsstaates und einer rechtsstaatlichen Ordnung über einzelne Artikel hinaus. Das bitte ich zu bedenken.

Wir sind in letzter Zeit mehrfach gebeten worden – von politischer Seite, aus den verschiedenen politischen Verantwortungsbereichen und vor allem von den verschiedenen politischen Parteien –, daß hier die Kirche sich jetzt nicht zurückzieht, auch nicht nur mit Erklärungen. Ich bin überrascht, wie in der augenblicklichen Situation, wo bekanntlich den Kirchen der Wind ins Gesicht bläst von Politikern, die selbst gar nicht viel mit der Kirche im Sinn haben, Erwartungen und Zutrauen in die Kirche gesetzt werden. Das kommt einmal aus ihrer Ratlosigkeit heraus. Und das kommt auch daher, daß sie dankbar anerkennen, wie durch kirchliche Gruppen und Initiativen für das innere Klima viel getan wurde. Daher ist die Frage des Artikels 16 GG nicht die einzige Frage. Das haben wir in der letzten Zeit immer wieder gesagt. Die Aufgabe „Fremde unter uns“ – darauf hat auch Herr Weber hingewiesen –, darf nicht allein auf die Frage nach dem Artikel 16 GG konzentriert werden. Ich wünsche mir, daß wir das auch in unserer Diskussion heute ernst nehmen.

Nach Rostock habe ich in einer Erklärung gesagt: Jetzt ist eigentlich nicht die Zeit, Artikel 16 GG zum Hauptproblem oder Hauptgegenstand politischer Auseinandersetzungen zu machen, damit nicht Argumente von der Straße die Diskussion bestimmen. Was wir aber im Zusammenhang mit Artikel 16 GG sagen, muß meines Erachtens deutlich festhalten: Der im Grundgesetz als Grundrecht gewährleistete Schutz für politisch Verfolgte muß wirklich unantastbar sein und unantastbar bleiben. Ich habe in dem von Frau Dr. Gilbert vorhin angesprochenen kurzen Interview – das war ein kurzes Telefonat mit dem Sonntagsblatt – nicht von einer Änderung gesprochen, sondern von einer Ergänzung. Die Sprache macht ja das deutlich, was an diesem Punkt allenthalben empfunden wird: Artikel 16 „abschaffen“, Artikel 16 „verändern“, Artikel 16 „ergänzen“; die von Herrn Boese vorhin angesprochene sehr gute und sehr klare Erklärung der deutschen Bischofskonferenz, die kürzlich in Fulda getagt hat, sprach angesichts der eingetretenen Situation von einer Präzisierung des Asylrechts – also Artikel 16 „präzisieren“.

All diese verschiedenen Formulierungen machen deutlich: Hier müssen wir nicht einfach nur Positionen gegeneinanderhalten, sondern überlegen: Ist es möglich, Zugang zu reduzieren, ohne Artikel 16 in seiner Substanz als Gewährleistung für politisch Verfolgte anzutasten? Die Aufgabe besteht, Zugang zu reduzieren, weil – das wird ja auch in den Erklärungen, die Sie vorgelegt haben, gesagt – niemand bestreitet, daß wir nicht alle Asylsuchenden, die zu uns kommen wollen, aufnehmen können. So möchte ich meine Formulierung von einer möglichen Ergänzung zu Artikel 16 verstanden haben: Im Zusammenhang mit einer europäischen Harmonisierung ist die Möglichkeit zu beachten, daß Asylsuchende, die aus Ländern kommen, wo sie ein Verfahren hinter sich haben, bei uns nicht von neuem in ein Verfahren einbezogen werden sollen. Natürlich hängt das auch davon ab, ob die Verfahren in den Ländern, aus denen sie kommen, die wesentlichen Elemente unseres Asylrechtsartikels dann auch aufnehmen. Ich möchte Sie also von daher bitten, jetzt nicht an einer falschen Stelle einen Glaubenskrieg zu führen. Ich möchte deutlich machen, dort, wo Sie an Positionen festhalten – es geht jetzt nicht einfach nur um Prinzipien – müssen Sie helfen, daß in unserer Gesellschaft ein breites Rechtsbewußtsein geschaffen wird, welches das Recht auf Erbarmen ernst nimmt. Dabei sollten Sie bitte auch diejenigen im Auge haben, die mit der real existierenden Not dieser großen Zahlen Tag für Tag fertig werden müssen und die uns, die Kirche, auch in die Pflicht nehmen.

Denken Sie daran – bei allem, was wir diskutieren: Der Sabbat ist um des Menschen Willen geschaffen, nicht der Mensch um des Sabbats Willen. So haben wir mit Texten, auch mit Gesetzesresten, umzugehen. Ich fürchte, wenn wir uns jetzt an dieser so oder so festgehaltenen Form festhalten, werden wir unserer Aufgabe nicht gerecht werden. Jetzt ist es notwendig, in die hysterische Stimmung hinein etwas zu sagen, was den Menschen hilft, mit diesen Problemen auch emotional fertig zu werden.

So verstehe ich den Versuch, der gestern abend noch in später Stunde gemacht wurde.

(Beifall)

Synodaler Wöhrle: Durch die Einfügung der letzten zwei Sätze am Schluß von Punkt 1 ist eine sprachliche und gedankliche Spannung am Anfang von Punkt 2 entstanden. Ich schlage vor, diese auf folgende Weise zu lösen: Entweder werden diese zwei Sätze, die beginnen: „Wer andere Menschen herabwürdigt ...“, ganz an den Anfang des Punktes 1 gesetzt. Es erfolgt keinerlei sonstige Änderung. Damit wäre diese theologisch-anthropologische Bemerkung ein Einstieg in das ganze Wort.

Zweite Variante: Der ganze Punkt 1 bleibt. Aber Punkt 2 beginnt mit den Worten: „Die Landessynode hält es dringlich für notwendig ...“. Dann geht es weiter: „... ein geistiges und politisches Klima zu schaffen, das die Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen ...“. Es ist also lediglich eine sprachliche Änderung des ersten Satzes des zweiten Punktes.

Ich habe jetzt beide Varianten genannt, weil ich noch nicht überblicken, ob eine Vorstellung dieser zwei Sätze besser ist und gewünscht wird oder eher eine sprachliche Änderung des ersten Satzes von Satz 2.

Synodaler Scherhans: Was der Herr Landesbischof grundsätzlich angemahnt hat, möchte ich gern für einen Teilaspekt ansprechen. Wenn Sie die beiden Abschnitte 5 der

gemeinsamen Erklärung und des Finanzausschusses vergleichen --

(Zuruf: Wir sind bei Punkt 1!)

– Ich weiß. Das hat aber mit einem grundsätzlichen Aspekt zu tun. Es wird Ihnen auffallen, daß der Gedanke entfällt, daß die Aufhebung oder Einschränkung des Grundrechts letztlich ein Triumph für die Gewalttäter wäre. Ich halte den Gedanken für in der Sache wichtig, aber schlecht in der Sprache, weil das Wort „Triumph“ ein Begriff aus dem Arsenal des Denkens und der Sprache der Gewalttäter selbst ist. Wir sollten uns daran erinnern: Die Gewalttäter sind meist junge Menschen und in vielen Fällen mit uns Glieder der evangelischen Kirche. Es wird für uns in der nächsten Zeit vor allem auch darauf ankommen, das Gespräch und den Kontakt neu zu suchen. Dabei kommt es auf Eindeutigkeit an. Verbale Keulen helfen nicht. Ein wichtiger Bereich, in dem dieser Dialog vonstatten gehen wird, ist die offene Jugendarbeit, die auch entsprechend zu fördern ist.

Ich habe in dem Zusammenhang noch zwei konkrete Abänderungsvorschläge und Anträge.

Für Punkt 1: Ich sehe, ähnlich wie Herr Wöhrle, daß der wichtige Satz: „Wer andere Menschen herabwürdigt ...“, so wie er jetzt dort steht, unglücklich plaziert ist und wie eine Richtigkeit klingt. Wir geben dem Satz aber Dynamik, wenn wir ihm einen Adressaten verleihen. Ich schlage vor, es in der Form zu tun, daß wir diesem Absatz: „Wer andere Menschen herabwürdigt ...“ voranstellen: Wir müssen das Gespräch mit den zumeist jungen Menschen in den aktuellen Konflikten um die Flüchtlingsunterkünfte suchen und dabei zu verdeutlichen versuchen: Wer andere Menschen herabwürdigt, ihnen Gewalt antut, Gewalt billigt oder zuläßt, vergeht sich an ihrem Schöpfer. Er untergräbt mit der angegriffenen Menschenwürde des anderen zugleich seine eigene.

Zu Punkt 5, weil es den gleichen inhaltlichen Zusammenhang hat, kündige ich jetzt schon für den Fall an, daß sich die gemeinsame Erklärung durchsetzt, daß man einen letzten Satz anfügen sollte, und zwar nach „Die Landessynode hat schwere Bedenken gegen eine Änderung“. Dieser Satz sollte lauten: „Eine solche Änderung könnte in der gegenwärtigen Situation den Eindruck erwecken, daß Gewalt zu politischem Erfolg führt.“ Für den Fall, daß sich die Formulierung des Finanzausschusses durchsetzen sollte, sollte man dort eine entsprechende Umformulierung vornehmen.

Synodaler Jörg Schmidt (Zur Geschäftsordnung): Ich bin jetzt etwas verwirrt. Das kann durchaus deswegen sein, weil ich ziemlich frisch hier bin. Aber ich war der Meinung, wir hätten uns vorhin darauf geeinigt, zunächst über Grundsätzliches zu beraten und nachher über die einzelnen Abschnitte. Und jetzt sind wir doch schon in der Beratung von einzelnen Abschnitten.

(Beifall)

Synodaler Fleckenstein: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich habe mich zum Grundsätzlichen gemeldet, nämlich ausgehend von der Überschrift unserer beabsichtigten Synodalerklärung. Wir haben sie übereinstimmend als eine Erklärung zur Flüchtlingsfrage vorgesehen. Unter diesem Titel und vor diesem Hintergrund möchte ich meine Bedenken gegen die Fassung der Ziffer 5 des gemeinsamen Formulierungsvorschlags anmelden. Ich möchte Ihrer aller Aufmerksamkeit noch einmal auf das

sehr eindrucksvolle Referat lenken, das wir zu Beginn der Synodaltagung von Herrn Pfarrer Weber gehört haben, und zwar im Abschnitt „Recht und Menschenwürde“ dieses Referats. Wer noch Zeit hat, dieses nachzulesen, sollte das tun. Ich möchte Sie darum bitten. Ich möchte Ihnen die ganz wichtigen Sätze noch einmal ausdrücklich ans Herz legen. Wenn wir die Ziffer 5 dieser gemeinsamen Erklärung verabschieden, werden wir eine ganz große, möglicherweise die größte Gruppe der Flüchtlinge, für die eigentlich unsere Erklärung auch sprechen müßte, nämlich die sogenannten De-facto-Flüchtlinge, wie Herr Pfarrer Weber sie hier genannt hat, ausklammern. Wenn wir sagen: „Wir reden nur über eine Änderung des Asylrechts“, klammern wir diese De-facto-Flüchtlinge automatisch aus.

Ich werde das, hoffe ich, mit dem Zitat aus dem Referat von Pfarrer Weber klarmachen. Es heißt hier:

... *Die Gruppe der Flüchtlinge, die politisch verfolgt oder anderweitig objektiv an Leib, Leben und Freiheit bedroht sind und kein Asylrecht erhalten, wird immer größer, zur Zeit schätzungsweise 300.000 Menschen in unserem Land, 20 bis über 30% der abgelehnten Asylbewerber. Natürlich sind sie nicht schutzlos. Außerhalb des Asylrechts stehen ihnen zumindest einige Menschenrechte zur Seite, die ihre Abschiebung verbieten: Die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Folterkonvention, die Genfer Flüchtlingskonvention und letztlich natürlich auch die Schutzwirkung des Artikels 1 des Grundgesetzes. Man nennt diese Flüchtlinge De-facto-Flüchtlinge. Ihre Zahl ist – im letzten Jahr betrachtet – so groß, daß die anerkannten und die De-facto-Flüchtlinge zusammen mehr als die Hälfte aller Asylbewerber ausmachen. ...*

... *Artikel 16 GG schützt materiell-rechtlich nur noch die wenigsten Flüchtlinge, die wenigen „echten“, „wirklich“ Verfolgten. Er garantiert aber – und das ist seine Einmaligkeit – das Asylrecht geradezu konstituierende Rechte, nämlich das Zugangsrecht der Einreise des Flüchtlings und den individuellen Anspruch, die Flüchtlingseigenschaft geprüft zu haben, und die rechtliche Kontrolle über die Entscheidung von Staatsorganen. ...*

Es wird dann ferner verwiesen auf die Folgen eines Versuchs, die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes einzuschränken. Hier sagt Herr Weber:

Wer Artikel 16 ändern will, muß zwangsläufig auch Artikel 19 Abs. 4 GG ändern. Dort steht: Wird jemand in seinen Rechten durch die öffentliche Gewalt verletzt, steht ihm der Rechtsweg offen. – Also die Begründung der Rechtsstaatlichkeit unseres Landes. ...

Eine Einschränkung des Artikels 19 Abs. 4 ist auch eine Abkehr vom europäischen Einigungsprozeß ...

Darauf möchte ich Sie noch einmal ausdrücklich hinweisen. Wir sollten aufpassen mit der Formulierung: Wir beschränken den Zugang. Deswegen habe ich Ihnen das noch einmal aus dem Referat zitiert. Wir müssen die Möglichkeit eines Verbleibs in der Bundesrepublik sicherlich prüfen, aber der Zugang, die Einreise, um die Flüchtlingseigenschaft überhaupt prüfen zu können, dürfte sicherlich nicht beschränkt werden. Das kann sicher nur erreicht werden, wenn man hier ganz klar sagt: Der Artikel 16 des Grundgesetzes darf nicht eingeschränkt werden.

Ich möchte Sie gerade auch auf den Gesichtspunkt der europäischen Gesetzesgrundlagen hinweisen. Wir können und sollten, meine ich, nicht hinter das zurück, was inzwischen europäisches Rechtsgut geworden ist. Ich meine also, es sollte schon ein eindeutiges und klares Wort gesprochen werden, ein Wort des Gebots der Nächstenliebe. Wenn wir uns mit Flüchtlingen beschäftigen, müssen wir

die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ganz generell ermöglichen. Dann darf es zu keiner Einschränkung von Artikel 16 des Grundgesetzes kommen. Ich halte dies nur in der Formulierung der Ziffer 5 der Beschußvorlage des Finanzausschusses für gewährleistet und möchte daher bitten, diese Ziffer 5 nach dem Papier des Finanzausschusses zu verabschieden.

Gestatten Sie mir einen Formulierungsvorschlag zu Punkt 6; sonst muß ich mich dazu noch einmal zu Wort melden. Ich möchte nur **beantragen**, statt „Der Evangelische Oberkirchenrat“ zu schreiben: „Die Landeskirche stellt zur Unterstützung ...“.

(Beifall)

Präsident Bayer: Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Buck.

Synodaler Dr. Buck: Ich bin mir nicht so ganz sicher, Herr Präsident, ob das eine Geschäftsordnungsbemerkung ist. Wenn nein, bitte ich, mich zu unterbrechen. Ich hätte Bedenken, wenn wir anfangen, den Vortrag von Herrn Weber zu diskutieren,

(Beifall)

weil er nach meiner Auffassung in sich viele Fragen aufwirft und auch Bemerkungen enthält, die mir so nicht eingehen und die auch in gewisser Weise meinen Unwillen erregen, wenn es zum Beispiel heißt, daß Artikel 16 nur noch wenige schütze. Artikel 16 ist etwas Besonderes, das nur wir haben und das sich in keinem anderen Staat findet. Ich meine nicht, daß man ihn so, erlauben Sie das Wort, herabwürdigen sollte.

(Beifall)

Wir dürfen wirklich Flüchtlinge und Asylbewerber nicht in einen Topf werfen.

· (Zuruf: Zur Geschäftsordnung!)

– Wie trennen wir das? Das ist die Frage. Wenn wir jetzt das diskutieren, brauchen wir sehr lange und sehr viele Informationen.

Synodaler Jörg Schmidt: Ich wollte auch grundsätzlich sagen: Wir müssen uns darüber im klaren sein, was Flüchtlinge und was Asylbewerber sind. Ein Flüchtling ist nicht gleichzeitig ein Asylbewerber. Aber die Asylbewerber sind in der Regel Flüchtlinge. Das muß man hier in dem Papier auch berücksichtigen.

Synodaler Dr. Schäfer: Herr Harmsen hat vorhin schon Richtiges und Wichtiges über die Genese gesagt, die zu dem Stand dieser Debatte führt. Der Ältestenrat hat ja uns angedeutet, daß die beiden Ausschüsse am Thema weiterarbeiten sollten, und wir haben diesen Auftrag auch gerne angenommen und für wichtig gehalten, weil wir uns nicht vorstellen konnten, daß wir die grundsätzliche Debatte innerhalb einer Synodenwoche zwischen einem halbstündigen Referat und anderen Aufgaben erledigen können. Dies geht auch weiter. Wir wußten aber, daß die anstehende Gesetzesänderungsdiskussion uns, wie wir meinten, zwingt, zu diesem Punkt isoliert schon vorab etwas zu sagen, weil wir aus kirchlichen Kreisen wissen, daß dieses Wort erwartet wird, und zwar dringend von denen, die in der Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen vor Ort arbeiten und dafür Orientierung oder Rückendeckung brauchen. Deswegen kam die Eingabe 5/11 zustande.

Die Ausweitung eines Textes mit der Wahrnehmung, daß unsere Form zu eng sei, haben wir zur Kenntnis genommen und in der Sache begrüßt. Deswegen machen wir jetzt etwas. Wir diskutieren eine Ausweitung einer Synoden-

erklärung, ohne allerdings den zweiten und ganz unerlässlichen wichtigen Schritt, nämlich der ausführlichen Beratung des Weber-Referats und, mehr noch, der Entwicklung von weiterhelfenden Ideen für die Gemeinden, zu machen. Was wir heute hoffentlich verabschieden werden, wird eine Erklärung sein, die aber erst dann sinnvoll und wirksam ist, wenn wir den Gemeinden sagen können: Nun geht es vor Ort auch darum, folgende Konsequenzzideen daraus zu ziehen; und wir stellen euch Ideen, die andere schon hatten, zur Verfügung und bitten euch, diese Ideen in die Kontakte mit den betroffenen Flüchtlingen und Asylbewerbern und in die Kontakte mit den Andersdenkenden einzubringen, bei denen wir Bewußtsein in eine Richtung beeinflussen wollen, die wir für richtig halten. Dies können wir heute unmöglich tun. Es gehört aber unbedingt zum Horizont dessen, was wir heute erklären; sonst haben wir ein Papier verfaßt, und dieses Papier wird – hoffentlich – abgedruckt, es läßt aber die Leute in den Gemeinden allein. Damit will ich sagen, daß die beiden Ausschüsse wissen und hier auch beraten haben, daß dies in den nächsten Monaten ihre Aufgabe sein wird.

Zu dem Komplex „Anfragen an Weber-Referat“ entwickle ich jetzt aus der Wortmeldung Buck: Sie helfen uns, wenn Sie solche sachlichen Anfragen mir zuschicken, damit wir die im Dezember in die Besprechung des Weber-Referats, in die Weiterarbeit am Referat, einbringen können. Ich persönlich, ohne daß ich den Ausschuß jetzt fragen konnte, rege an, daß man das an meine Adresse schicken möge.

Damit habe ich auszudrücken versucht, daß die Gefahr, daß sich Kirche zurückzieht, von unserer Intention her nicht gegeben ist, sondern wir begeben uns in ein wichtiges Handlungsfeld hinein. Unmittelbar nach den Vorgängen in Rostock war es eine Äußerung eines Korrespondenten einer namhaften Zeitung im „Presseclub“ am Sonntag, es gäbe derzeit in der Gesellschaft keine Gruppe, die die Werte von Toleranz und auch der Bereitschaft zur Einschränkung der Bevölkerung nahebringen würde. Dieser Mann hat offenbar nicht wahrgenommen, was an vielen Stellen kirchlicher Arbeit seit Jahren und intensiv getan wird, wenn auch nicht von der Mehrheit der Christen unbedingt getragen. Wir können aus einer solchen Äußerung die Erwartung hören, daß es nun endlich Gruppen geben müsse, die da mehr tun. Das ist meiner Ansicht nach die Aufgabe dieser Synodenarbeit. Das bedeutet jetzt für diese Erklärung: Wir können sie nur in dieser umfassenden Form verantworten, wenn wir wissen, daß die Ausführungsbestimmungen zu dieser Erklärung genauso untrennbar zu unseren Aufgaben gehören und daß wir als Synode auch diese Ausführungsbestimmungen verantworten.

(Beifall)

Synodale Mechler: Wie auch immer, bei diesem Punkt 5, der ja in allen Papieren steht, geht es mir im Moment darum, daß er vorhin von Herrn Lamade als Kernpunkt bezeichnet wurde, was ich eigentlich auch richtig finde. Die Frage besteht, ob wir das so oder so formulieren, mit „Beibehalten“ oder mit „Aufhebungen“. Aber wenn das schon die Kernfrage der Sache ist, vermag ich nicht einzusehen, daß sie unter sechs Punkten an fünfter Stelle steht. Insofern ist es doch, glaube ich, grundsätzlich wichtig, sich einmal zu überlegen, wo diese Aussage, die die Landesynode hier macht, eigentlich hin soll. Ich denke, entweder in den Kern oder an den Anfang.

(Beifall)

Synodaler Spelsberg: Ich denke, wenn wir uns über einen Satz, der heute morgen gefallen ist, alle einig sind, dann doch sicher über den, den Herr Boese genannt hat: „Wehret den Anfängen“. Ich lade Sie ein, Herr Boese, doch mit zu überlegen, wie denn das in der jetzigen Situation auch am besten geschehen kann.

Ich denke, dazu brauchen wir erstens eine Neuregelung, die das begründete Recht auf Asyl nicht in Frage stellt.

Zweitens brauchen wir eine Neuregelung, die dazu beiträgt, rechtsextremistischen Untrieben den Nährboden zu entziehen.

Drittens ist dann bei dieser scheinbaren Quadratur des Kreises zu bedenken, daß ein Nachgeben in der Asylfrage von den Rechtsradikalen als ein Sieg ihrer Sache mißdeutet werden könnte.

Viertens ist aber auch zu bedenken, daß das permanente Insistieren auf dem Asylrecht den Rechtsradikalismus verstärken kann. Vollends gilt das natürlich für die Propagierung einer multikulturellen Einwanderungsgesellschaft, die uns in dem Referat von Herrn Weber nahegelegt wurde. Die Folgen wären ja wohl eine Extrapolation der jetzigen Zustände. Jedenfalls müßte man schwerste Bedenken in dieser Richtung haben.

Fünftens, Fazit: In dieser Situation kann es nicht ratsam sein, denke ich, das für gut Erkannte und von uns allen für gut Erkannte, so durchzusetzen, daß es im Ergebnis die Gegenkräfte stärkt.

Sechstens: Aber auch eventuelle Änderungen geltenden Rechts und der jetzt geübten Praxis dürfen nicht den Eindruck eines Zurückweichens vor der Gewalt erwecken, sondern müssen im Gegenteil das Grundrecht auf Asyl sichern.

Siebents: Diesem Problem wird meines Erachtens im Hauptantrag Rechnung getragen. Gleichzeitig wird der Eindruck vermieden, als hätten wir Patentrezepte anzubieten. Ich finde es gut, daß das Ganze mit einigen praktischen Vorschlägen schließt, die in der Ziffer 6 enthalten sind. Diese wären vielleicht erweiterbar.

Ich kann also diesem Hauptantrag zustimmen.

(Beifall)

Synodaler Götz: Ich möchte gerne vorausschicken, bevor ich mißverstanden werde, daß ich in der Frage, ob Artikel 16 im Notfall geändert werden kann oder nicht, in meiner Meinung nicht festgelegt bin. Vor diesem Hintergrund habe ich eine Rückfrage. In Ziffer 4 heißt es: „Niemand bestreitet, daß wir nicht alle Menschen bei uns aufnehmen können, die zu uns kommen wollen.“ In Ziffer 1 heißt es: Die Landessynode erklärt „ihre Solidarität mit den Menschen, die auf der Flucht vor Verfolgung, vor Krieg und Hunger bei uns Zuflucht suchen“. Ist dies nun so zu verstehen, daß die Landessynode ihre Solidarität nur den Menschen gegenüber erklärt, die auf der Flucht vor Verfolgung, Krieg und Hunger bei uns Zuflucht suchen? Interpretieren sich diese beiden Ziffern 4 und 1 gegenseitig?

Wäre dies so, würde das ja bedeuten – ich frage, ob es dies bedeutet –: Wenn es jemandem wirtschaftlich schlecht geht, aber er hungert nicht, dann ist er von unserer Solidarität im Hinblick auf Zuflucht bei uns ausgeschlossen. Ist diese Interpretation richtig? Ich frage jetzt nur nach.

Denn es hätte Auswirkungen, zum einen auf die Vermittelbarkeit dieses Papiers in der Gemeinde, zum zweiten

würde aber damit auch unsere ganze Diskussion über den Artikel 16 in einen neuen Bezugsrahmen gestellt werden, nämlich insofern, als es dann ja eigentlich bei dem, was wir wollen, nicht nur um politisch Verfolgte ginge, sondern auch um Menschen, die vor Hunger und Krieg fliehen.

Ich frage: Müßte dann nicht Artikel 16 auf alle Fälle geändert oder präzisiert werden, nämlich dahin gehend, daß auch Flüchtlinge vor Krieg und Hunger darin aufgenommen werden müßten, um auch solche Menschen zu schützen vor dem, was ihnen sonst widerfahren könnte, nämlich daß sie verhungern und im Krieg ihr Leben lassen?

Synodaler Weiland: Ich möchte zu bedenken geben, ob wir nicht eine kleine formale, nicht inhaltliche Änderung dieser Erklärung vornehmen sollten. Von der literarischen Gattung einer Synodalerklärung erwartet man, daß sie ihren Sitz im Leben in Klassen in der Schule, in Kirchengemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen, meinet-wegen auch am Mittagstisch einer christlichen Familie oder auch in einer Parteiversammlung, wenn es gut geht, hat. Aus diesem Sitz im Leben einer solchen Erklärung fällt Abschnitt 6 Abs. 2 heraus. Darauf hat der Konsynodale Rieder aufmerksam gemacht. Dieser Absatz regelt eigentlich einen innersynodalen Auftrag. Aus diesem Grund **be-antrage** ich eine kleine formale, nicht inhaltliche Änderung, und zwar die, in einem großen Abschnitt I die Punkte 1 bis 6 ohne den zweiten Absatz zu beschließen und in einem großen Abschnitt II den zweiten Absatz von Punkt 6. Weil das so ist, würde ich mich auch gern dem Vorschlag von Frau Fleckenstein anschließen. Da klingt es dann etwa für meine 13. Klasse besser, wenn es im dritten Abschnitt von Punkt 6 heißt „Die Landeskirche“ – das ist besser verständlich – und nicht „Der Evangelische Oberkirchenrat“.

Synodaler Punge: Der jetzt diskutierte Antrag hält für mich drei wichtige Positionen fest.

Erstens: Ich vermute, da besteht unter uns Konsens, wir sind alle dafür, daß das Grundrecht auf Asyl festgehalten wird. Das ist auch in allen drei Papieren völlig unbestritten.

Als zweiten Punkt möchte ich betonen und das könnte vielleicht noch stärker in dem Papier herauskommen, daß unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, die auf diesem Feld oft unpopulären Einsatz leisten, nach meiner Ansicht erhebliche Unterstützung verdienen. Es geht ja um Spätaussiedler, Flüchtlinge und Asylanten, für die sich Menschen in unseren Gemeinden einsetzen. Wir wollen nicht verschweigen, daß dieser Einsatz oftmals in der Öffentlichkeit kaum und auch in den Gemeinden nur sehr wenig Beifall findet.

Der dritte Punkt, der mir wichtig erscheint, ist, daß hier die Schwierigkeiten ausgesprochen und nicht bagatellisiert werden, die tatsächlich im kommunalen Bereich mit dem Wohnungsproblem bestehen. Das halte ich für wichtig, weil damit auch ein Stück der Wirklichkeit, die insgesamt wahrzunehmen ist, in diesem Papier nicht unterdrückt wird.

Bei allen Bedenken gegen zu viele synodale Erklärungen – wahrscheinlich habe ich nicht nur allein diese Bedenken, weil wohl eine Flut von solchen Erklärungen auf Dauer wenig bewirkt – erhoffe ich mir trotzdem von dieser Erklärung, wenn sie hoffentlich mit großer Mehrheit verabschiedet wird, eine Versachlichung in der Diskussion und in der Gemeinde eine Öffnung für diese Fragen und nicht eine neue Blockierung.

Schließlich denke ich, daß die Ausführungen in Absatz 2 von Punkt 1 tatsächlich ein höheres Gewicht bekommen, wenn sie an den Anfang gestellt werden. Ich denke, das wäre ein guter Start für dieses Papier.

Synodaler Dr. Götsching (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle Antrag auf Schluß der Rednerliste zur allgemeinen Aussprache. Grund: Wir können nicht das alles, was Herr Weber gesagt hat, und was im Ausschuß vertieft werden soll, jetzt schon wieder zu diskutieren anfangen. Wir haben genügend gehört, auch das, was der Herr Landesbischof zum Allgemeinen gesagt hat. Ich denke, daß auch in den Ausschüssen das Papier so besprochen ist, daß verstanden wird, was es sein soll.

(Beifall)

Synodale Kraft: Ich wollte auch nur Schluß der Rednerliste beantragen.

Präsident Bayer: Wir haben Herrn Dr. Winter, Herrn Heidel, Herrn Dr. Maurer und Herrn Bubeck auf der Rednerliste. – Wir hören zunächst Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter.

(Zuruf: Abstimmung über den Antrag
auf Schluß der Rednerliste!)

– Sie kennen ja die Geschäftsordnung: Wenn ein Oberkirchenrat spricht, wird die Rednerliste immer wieder geöffnet. Deswegen möchte ich ihn zuerst sprechen lassen.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Verehrte Synodale! Ihnen liegen drei Entwürfe vor, die im wesentlichen auf einen Entwurf zurückgehen, der ursprünglich von mir stammt. Ich habe trotz meiner Mitarbeit in der gestrigen Redaktionsgruppe an dem, was ich in meinem Entwurf geschrieben habe, natürlich kein Wort zurückzunehmen. Das möchte ich zunächst an dieser Stelle noch einmal klarstellen.

(Beifall)

Welchem der Ihnen jetzt vorliegenden Texte Sie schließlich folgen wollen, will ich Ihnen überlassen. Ich will mich auch an der Formulierungsdebatte nicht weiter beteiligen. Mir liegt aber doch daran, im Grundsätzlichen festzustellen, worum es mir in der Sache geht und was mir in der Sache wichtig ist.

In unserem Land sind Ausländer durch Gewalt gegenwärtig an Leib und Leben bedroht. In dieser Situation ist es meines Erachtens die Aufgabe der Kirche, sich in unbedingter Weise auf ihre Seite zu stellen und sich mit ihnen solidarisch zu erklären.

(Beifall)

Ich kann nur empfehlen, noch einmal nachzulesen, was Dietrich Bonhoeffer im Jahr 1933 in seinem berühmten Aufsatz „Die Kirche vor der Judenfrage“ zu dieser Frage geschrieben hat. Das ist für mich immer noch unübertrifft in den Formulierungen und auch immer wieder das, wovon ich mich leiten lasse. Die Kirche hat deswegen nach meiner Auffassung in dieser Stunde nicht danach zu fragen, ob sich unter den Menschen, deren Heime angezündet werden, auch solche befinden könnten, die keine anerkennenswerten Gründe haben, bei uns bleiben zu wollen.

(Beifall)

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat bisher immer eine Änderung des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes aus sehr guten Gründen, wie ich meine, abgelehnt. In der 1986 erschienenen Handreichung der EKD „Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Lande“ – das ist EKD-Texte 16 – heißt es dazu:

Die Sorge vor einer Überforderung der Bundesrepublik angesichts der unkalkulierbaren Zahl von potentiellen Asylbewerbern, die den Weg in unser Land finden könnten, ist verständlich.

– ich zitiere jetzt wörtlich –

Doch wäre eine Einschränkung des Grundrechts auf Asyl kein geeignetes Mittel, um ihr zu begegnen. Flüchtlinge und Asylsuchende sind in ihrer Menschenwürde in besonderer Weise gefährdet und schutzbedürftig. Die Asylpolitik ist deshalb ein sensibler Bereich, der die Grundlage des demokratischen Rechtsstaats berührt: die Menschenwürde, deren Schutz das oberste Gebot der Verfassung ist. Die Aufnahme des Asylrechts für politisch Verfolgte in den Katalog der Grundrechte ist ein Ausdruck dieser besonderen Nähe. Die Bundesrepublik Deutschland sollte sich nicht von diesem historischen Erbe und seinem humanen Anspruch lossagen.

Soweit das Zitat. Ich meine, dem ist auch heute nichts weiter hinzuzufügen.

(Beifall)

Ich persönlich lehne deshalb nach wie vor eine Änderung der Asylrechtsgarantie in Artikel 16 auch im Wortlaut ab. Die vier schlichten Worte „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ unterstreichen die Würde der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Problematik, die sich hinter diesen Worten verbirgt, beruht nicht auf einem Versehen oder gar Versagen der Schöpfer des Grundgesetzes bei der Formulierung des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2, sondern auf der Unerschöpflichkeit des menschlichen Leides, das diese Verfassungsbestimmung zu mildern versucht. Das letzte stammte nicht von mir, sondern von Otto Kimminich, einem anerkannten Asylrechtler in unserem Land.

Ich stehe deshalb auch weiterhin zu der Formulierung in meinem ersten Papier, daß die Abschaffung oder Einschränkung der individuellen Garantie auf Asyl und der Rechtswegsgarantie nach Artikel 19 Abs. 4 für Asylbewerber zu einer Aushöhlung der humanitären und rechtsstaatlichen Substanz unserer Rechtsordnung beitragen würde und letztlich den Gewalttätern recht geben würde. Es geht für mich nicht um eine Prinzipienreiterei, sondern um eine fundamentale Weichenstellung in der Rechtskultur unseres Landes.

(Beifall)

Ich klebe nicht an Formulierungen und habe mich deshalb auch an den Bemühungen beteiligt, in dieser Hinsicht Kompromisse zu finden. In der Sache selbst aber, daß die Kirche den Opfern der Gewalt in unbedingter Weise verpflichtet ist und daß am individuellen Asylrechtsanspruch und der Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung festgehalten werden muß, kann es für mich keine Kompromisse geben. Ich würde mich freuen, wenn die Landessynode, in welcher Formulierung auch immer, dies in unmißverständlicher Weise zum Ausdruck bringen würde.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Rednerliste zum Punkt „Grundsätzliches“. Und danach werden die Punkte 1 bis 6 einzeln aufgerufen. Wer stimmt für Schluß der Rednerliste? – Danke sehr. Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – 8. Keine Gegenstimmen.

Dann kommt Herr Heidel als nächster Redner.

Synodaler Heidel: Die Äußerungen des Herrn Landesbischofs haben mich zu vier Anmerkungen zum Status unserer Debatte heute morgen veranlaßt. Ich kann dabei an den Konsynodalen Dr. Schäfer anknüpfen.

Erstens: Vergessen wir nicht die im Guten wie im Bösen begrenzte Bedeutung und Reichweite einer synodalen Erklärung. Weder können wir durch eine synodale Erklärung Gewalttaten verhindern noch fördern. Also: Was wir hier tun, hat nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung.

Zweitens: Vergessen wir nicht bei aller Debatte über den Artikel 16, daß die vorgeschlagene synodale Erklärung weit über die Frage des Artikels 16 hinaus den Konsens dieser Synode ausdrückt. Dafür bin ich dankbar. Wir sind uns in sehr, sehr vielen Punkten einig und reduzieren eben gerade nicht die Diskussion auf den Artikel 16. Es werden zum Beispiel auch die Kommunen als diejenigen genannt, die die Lasten für die Unterbringung der Flüchtlinge und Asylsuchenden zu tragen haben.

Drittens: Wenn wir uns trotzdem in unserer Aussprache auf den Artikel 16 konzentrieren, dann nicht, weil wir uns nur am Artikel 16 festbeißen wollen, sondern – und da wäre es mir wichtig, daß das in der Öffentlichkeit auch so ankommt – weil das der einzige Punkt ist, an dem wir noch strittig sind. In allen anderen Fragen sind wir uns eigentlich einig. Das finde ich eine ganze Menge.

Viertens: Eigentlich müßten wir, ausgehend vom Referat Weber, in der Tat weiter gehend fragen: Was können wir tun? Ich würde heute morgen viel lieber keine Erklärung verabschieden, sondern fragen: Was können wir eigentlich tun?

(Beifall)

Nun sind wir als Synode wieder einmal in dieser ganz, ganz mißlichen Lage, daß wir aufgrund von Sachzwängen nichts anderes können, als Worte zu verabschieden. Ich wäre sehr, sehr dankbar, wenn wir aus dieser Aphorie einmal herauskämen und weniger erklären und mehr tun würden. Wir müssen aber jetzt einmal über diese Erklärung reden. Deswegen müssen wir auch über Artikel 16 reden. Mir ist aber wichtig, daß auch draußen in der Öffentlichkeit deutlich wird, welchen Stellenwert diese Debatte hat.

Ganz kurz noch zu Ihnen, Herr Götz. Ich denke, gerade deswegen, weil die Erklärung eine begrenzte Reichweite hat, sollten wir nicht jedes Wort ausdiskutieren. Für mich sind die Begriffe „Krieg, Verfolgung und Hunger“ Chiffren, die sehr unterschiedlich auszufüllen sind. Es hat keinen Sinn, die Fluchtursachen an dieser Stelle auszudiskutieren.

Ich glaube, die Erklärung macht deutlich, daß „Flüchtlinge“ der Oberbegriff und „Asylsuchende“ eine Sonderausformung dieses Oberbegriffs sind.

(Beifall)

Synodaler Dr. Maurer: Dem eindrucksvollen Plädoyer von Herrn Landesbischof Engelhardt für das Asylrecht möchte ich voll und ganz zustimmen. Wenn ich mich gemeldet habe, so betrifft das nur eine kleine Bemerkung, zu der ich Stellung nehmen möchte, weil sie nämlich mißverständlich sein könnte, nämlich die Bemerkung, es gehe darum, den Zugang zu reduzieren. Das bedarf wohl noch der Präzisierung. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 ist präzis. Es heißt: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Das ist eindeutig. Die Frage ist jedoch im konkreten Fall, wer politisch verfolgt ist. Diese Frage erfordert die Entwicklung und Verbesserung von Kriterien und Verfahren, damit im konkreten Fall die Berechtigten von den Nichtberechtigten rasch und sicher getrennt werden können. Das ist das Problem. Dazu bedarf es aber keiner Beschränkung des Artikels 16 Grundgesetz, des Asylgrundrechts.

(Beifall)

Zum Grundrecht selber möchte ich noch bemerken: Die Aufnahme des Asylrechts in den Grundrechtskatalog als Ausdruck der Menschenwürde ist ein großartiger Fortschritt in der Verfassungsentwicklung in Deutschland, auf den wir stolz sein können.

(Beifall)

Die Grundrechte müssen sich vor allem dann bewähren, wenn ihre Anwendung und Verwirklichung auf Schwierigkeiten stößt. Dann erst werden sie interessant. Für die Sonnenseite sind sie nicht gegeben.

(Beifall)

Synodaler Bubeck: Meinem Anliegen ist durch den Kon-synodalen Schmidt bereits Genüge getan und im wesentlichen artikuliert. Ich ziehe deshalb meine Wortmeldung zurück.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Ich rufe jetzt in der **Einzel-aussprache Ziffer 1** auf. – Herr Dr. Krantz.

Synodaler Dr. Krantz: Abgesehen von der von Herrn Wöhrle eingefügten und mittlerweile an den Anfang gerückten Ergänzung, die sich in der Tat mit dem Thema „Gewalt“ beschäftigt, hat diese Erklärung einen merkwürdig schwachen Beginn. Sie läßt nämlich vermuten, daß uns das ganze Flüchtlingsproblem überhaupt nicht kümmern würde, wenn nicht bei uns in den letzten Monaten Gewalt ausgeübt worden wäre. Sie bezieht sich ausdrücklich auf gewaltsame Übergriffe gegen Ausländer in den letzten Monaten.

Die Frage muß also für den Leser lauten: Hätte die Synode sich sonst nicht dazu gemeldet? Es kommt im ganzen weiteren Verlauf das Stichwort „Gewalt“ eigentlich expressis verbis nicht mehr vor. Das macht so einen merkwürdigen, mit den logistischen Problemen der Flüchtlingsfrage zusammenhängenden Eindruck.

Im zweiten Abschnitt ist davon die Rede, wie es mit der Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen aussieht.

Punkt 3 beschäftigt sich mit der Unterbringung der Flüchtlinge und den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten.

Punkt 4 spricht von der Beseitigung der Fluchtursachen und der damit zusammenhängenden guten oder schlechten Flüchtlingspolitik.

Punkt 5 kommt zur Sache, und Punkt 6 ist eine Arbeitsanweisung für diesen und jenen innerhalb unserer Kirche.

Ich meine, daß die Frage der Gewalt so schnell nicht verlassen werden darf und mindestens in Punkt 2, wo davon die Rede ist, was hier bewegt werden soll, nämlich ein geistiges und politisches Klima zu schaffen, welches Veränderungen bewirkt, auch angesprochen werden muß, daß vor allem der Gewalt ein Ende gemacht werden muß, und zwar nicht nur dadurch, daß die Polizei in doppelter oder dreifacher Stärke auftritt, sondern dadurch, daß den Menschen einleuchtet, daß Gewalt ein Unrecht ist und auch zu nichts führt.

Ich habe dann noch Weiteres zu anderen Punkten.

Synodale Kraft: Was ich im Moment sagen möchte, hat eigentlich nur formalen Charakter. Unsere Erklärungen leiden meiner Ansicht nach sehr häufig darunter, daß sie zum Schluß im Plenum noch hier und da und dort verbessert werden sollen, in dem der eine dies und der andere jenes noch gerne eingefügt oder verändert oder sonst etwas

haben möchte. Meistens werden sie dadurch schlechter und unübersichtlicher.

Deswegen würde ich auch Herrn Wöhrle bitten, seinen Antrag zurückzuziehen, den zweiten Absatz, der mit „Wer andere Menschen herabwürdigt“ beginnt, an den Anfang zu stellen. Das paßt nicht in den, sagen wir einmal, dramaturgischen Verlauf dieser Erklärung. Der Anfang hier ist eine Situationsbeschreibung. Damit wird unser Antrag eröffnet. Das muß meiner Ansicht nach auch am Anfang bleiben. Wenn ich mir vorstelle, er finge damit an: „Wer andere Menschen herabwürdigt ...“, würde ich aufhören, diese Erklärung zu lesen.

(Beifall)

Zu diesem dramaturgischen Verlauf gehört auch, daß der Kernpunkt, nämlich Satz 5, da stehen muß, wo sich die Klimax eines solchen Schriftsatzes auch wirklich befindet.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich rufe Einzelaussprache Ziffer 2 auf. – Herr Dr. Schäfer.

Synodaler Dr. Schäfer: Hier beantrage ich nur, die Änderung, die Herr Wöhrle vorgeschlagen hat, aufzunehmen.

(Zuruf: Welche?)

Präsident Bayer: „Die Landessynode hält es vordringlich für notwendig ...“. Sie schließen sich dem Antrag Wöhrle an. – Frau Schmidt-Dreher.

Synodale Schmidt-Dreher: Auch wenn es lächerlich klingt, aber bei dem Komma haben wir uns etwas gedacht. Nummer 2 der dritte Absatz müßte heißen: „Sie bittet alle Christen, in unseren Gemeinden ...“ Da müßte das Komma gesetzt werden, und dort müßte der erweiterte Infinitiv beginnen. Dann ist ausgedrückt, wo die Christen denn nun tätig werden sollen, nämlich öffentlich in den Gemeinden. Das war die ursprüngliche Absicht. Die gefällt mir immer noch besser als dieses: „Alle Christen in den Gemeinden ...“

Ich beantrage, daß das Komma wieder nach „Christen“ kommt und das andere Komma gestrichen wird.

(Beifall)

Synodaler Dr. Harmsen: Nach dem von Frau Kraft Geäußerten, was die Dramaturgie dieser Erklärung anbetrifft, stelle ich den Antrag, daß der zweite Absatz in Ziffer 1 gestrichen wird. Ich habe mich jetzt dazu gemeldet, weil in Ziffer 2 eine Formulierung als Antrag formuliert wurde, die es ermöglicht, diesen Absatz drin zu lassen.

Synodaler Bubeck: Zum Antrag von Frau Schmidt-Dreher: Nachdem nicht alle Christen in unseren Gemeinden sind, müssen wir sagen: Sie bittet alle Christen, in ihren Gemeinden: Dann können Sie das vielleicht von einem Katholiken erwarten.

(Heiterkeit – Zuruf: Nein!)

Synodaler Dr. Schnurr: Zu Punkt 1 Abs. 2 zwei Kleinigkeiten, die ich beitragen möchte. Ob sie in den Text hineinkommen, ist mir dann egal.

(Heiterkeit)

Das eine ist: Ich würde vorschlagen, die Benennung des „Beitrags, Vorurteile und Ängste abzubauen“, zunächst zu nennen und dann erst die „Bereitschaft unserer Bevölkerung usw.“. Das wäre also einfach eine Umstellung. Vorurteile abbauen ist das erste und darin das andere.

Das zweite ist: Ich finde, daß wir auch berücksichtigen sollten, daß unsere Bevölkerung durch viele Jahrzehnte hindurch doch auch eine Fremdenfreundlichkeit bewiesen hat, und zwar durch vieles, was sie auf sich genommen hat. Ich selber gehöre zu der komischen Sorte der Westflüchtlinge, die auch neun Jahre nach dem Krieg nicht in ihre ursprüngliche Heimat konnten. Ich darf daher, weil durch lange Zeit, auch in den letzten Jahren, doch unsere Bevölkerung sich im großen und ganzen offen gezeigt hat und dieser schreckliche Umschwung eigentlich erst etwas später, allerdings zunehmend, erfolgt ist, sagen, daß ich es nicht ganz schlecht fände, wenn wenigstens wir uns erinnerten, daß diese Bevölkerung bislang in weitem Maße eine solche Bereitschaft praktiziert hat. Ob wir das in den Text hineinbringen sollen, um einfach auch die Menschen, die wir ansprechen, bei dem abzuholen, was sie eigentlich auch nicht nur waren, sondern sind und wieder sein sollten, ist die Frage. Man könnte sagen, daß man vor die „Bereitschaft“ die „bisherige“ oder „früher gezeigte“ Bereitschaft einfügt. Das wäre sogar psychologisch-pädagogisch, nebenbei auch theologisch, nicht ganz deplaziert.

Ich wollte das nur sagen. Sie können damit machen, was Sie wollen.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodale Kraft: Was Herr Schnurr jetzt hineinnehmen möchte, steht im zweiten Abschnitt von Ziffer 2 schon drin. Da steht etwas von der Haltung gegenüber Ausländern und Fremden.

Synodaler Götz: Ich denke, als Christen, sind wir immer dazu aufgerufen, für die Rechte der Flüchtlinge einzutreten, vor allem dort, wo diese Rechte noch gewaltsam mit Füßen getreten werden. Deshalb bedeutet dieser Satz oder Satzteil „in unseren Gemeinden“ auf alle Fälle eine Einschränkung. Wir sollen als Christen nicht nur in unseren Gemeinden für die Flüchtlinge eintreten. Umgekehrt sollen auch nicht nur die Christen, die in unseren Gemeinden sind, für die Flüchtlinge eintreten. Man kann dieses Problem meines Erachtens ganz einfach beheben, in dem man diese drei Worte „in unseren Gemeinden“ herausstreicht.

(Beifall)

Es müßte dann heißen: „Wir bitten alle Christen, für die Rechte der Flüchtlinge auch öffentlich einzutreten.“ Das möchte ich zum Antrag erheben.

(Beifall)

Synodaler Dr. Pitzer: Das Anliegen von Herrn Professor Schnurr wurde bei uns im Finanzausschuß ebenso formuliert und ausführlich diskutiert und fand endlich seinen Niederschlag in der Einfügung des Absatzes 2. Das, was er nun speziell meint, was man hier nicht ohne weiteres erkennen kann, hatten wir hineingepackt in das kleine Wörtchen, „bisher gelebt und in diesem Sinne gewirkt“. Das sollte die historische Reminiszenz auf die großen Leistungen der freundschaftlichen und guten Aufnahme von Fremden und auch von Flüchtlingen ausdrücken. Ich schlage darum vor, das Wörtchen „gelebt“ aus der Fassung, die im Blatt des Finanzausschusses steht, wieder hineinzunehmen. Es ist ein ganz kleiner Beitrag, dieses wichtige Anliegen von Herrn Schnurr wieder zu berücksichtigen, ohne den Text aufzublähen. Das ist ein Antrag.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Ziegler: Ich möchte das erste Votum von Herrn Schnurr zum Antrag erheben, in Absatz 2 im ersten Ab-

schnitt die Vorurteile und Ängste vor das geistige Klima zu stellen.

Präsident Bayer: Jetzt rufe ich **Einzelaussprache Ziffer 3** auf.

Synodaler Ebinger: Zu den in Ziffer 3 angesprochenen Schwierigkeiten der Kommunen möchte ich mich kurz äußern. Die Unterbringung weiterer Asylbewerber war gestern abend auch Gegenstand der Beratung in unserer Gemeinderatssitzung. Obwohl die Gemeinde nicht über weiteren Wohnraum verfügt, werden etwa 20 weitere Asylbewerber zugewiesen. Wir stehen vor der Wahl, entweder Wohncontainer zu beschaffen oder Wohnraum zu beschaffnahmen. Was letzteres in einer kleinen Gemeinde für den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats bedeutet, der für den Vollzug einer solchen Verfügung verantwortlich ist, möchten Sie bitte bedenken.

Die in Ziffer 3 angesprochene Bitte an das Land und an den Bund, die Kommunen bei diesen Aufgaben nicht allein zu lassen, ist für mich etwas zu düftig ausgefallen.

Heute morgen wurde in den Rundfunknachrichten mitgeteilt, daß der Bund die Schaffung von 45.000 Asylplätzen zwar zugesagt, aber bisher nur 18.400 geschaffen hat. Ähnlich verhält es sich bei dem Land Baden-Württemberg. Die Erhöhung der Zuteilungsquote auf nunmehr 12,5 Promille ist für die Gemeinden eine Zumutung. Deshalb haben auch zahlreiche Gemeinden aus dem Rhein-Neckar-Kreis eine Verfassungsklage erhoben. Auch unsere Gemeinde hat sich daran beteiligt. Die Gemeinden sehen dies als einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht und werden es nicht mehr hinnehmen. Ich bitte Sie, zu bedenken, daß zwangsläufig auch solche Dinge, die ortsbekannt sind, zur Verschlechterung des Klimas in Asylfragen beitragen, was sicherlich von politischer Seite nicht gewollt sein kann.

(Beifall)

Synodaler Dr. Harmsen: Ich stelle den Antrag, daß die Reihenfolge von Ziffer 3 und 4 umgeändert wird, und zwar auch wieder wegen der Dramaturgie, die Frau Kraft angesprochen hat. In der jetzigen Version von Ziffer 3 wird spezifisch auf die Situation der Flüchtlinge in Deutschland eingegangen, und in Ziffer 4 wird auf das weltweite Problem Rücksicht genommen. Das war in dem Vorschlag von Herrn Dr. Winter genau in umgekehrter Reihenfolge gedacht, die auch von den anderen Ausschüssen akzeptiert wurde. Hier wiederum die Bitte, die Ziffern 3 und 4 wieder zurückzutauschen. Das ist ein Antrag.

Präsident Bayer: Jawohl. Das ist aufgenommen.

Ich rufe **Einzelaussprache Ziffer 4** auf.

Synodaler Dr. Schnurr: Ich würde der Umstellung der Ziffern 4 und 3 zustimmen. Zu Ziffer 4 möchte ich sagen, daß ich dem letzten Satz sowohl im Finanzausschußtext als auch im jetzigen Text überhaupt nicht im Wortlaut zustimmen kann. Ich finde die Formulierungen „Abschreckung“ und „grenzpolizeiliche Maßnahmen“, auch wenn es jetzt nur noch „Abschreckung“ heißt, so, daß sie die Gefahr in sich bergen, die Bemühungen derer, die sich wirklich mit dem ganzen Problem konkret befassen, zu verunglimpfen.

(Beifall)

Ich finde es deshalb auch taktisch unklug, derart zu rubrizeren und diffamierungskeulenhaft – das haben wir ja inzwischen gelernt – um uns zu schlagen. Ich finde es sogar erfolgreich genug, wenn wir diesen letzten Satz einfach weglassen. Was wir wollen, ist doch klar.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Dieser Absatz 4 nach der alten Zählung ist für mich sehr wichtig, aber er ist auch sehr gefährlich. Man kann sich nämlich damit etwas in die Tasche lügen und meinen, daß man aus dem Schneider wäre. Das ist keine Zauberformel: „Fluchtursachen vor Ort beseitigen.“ Das muß das politische Ziel sein. Nur, Herr Weber hat es in seinem Referat auch kurz angesprochen: Das geht nicht, ohne daß wir ganz erheblich unseren Teil dazu beitragen.

(Beifall)

Darauf müssen sich die internationalen und die politischen Bemühungen konzentrieren. Wenn wir es aber ernst meinen, hat das Rückwirkungen im Hinblick auf unsere Bereitschaft, KED-Mittel (Kirchlicher Entwicklungsdienst) zur Verfügung zu stellen, was den Haushalt der Landeskirche angeht. Dann hat das vor allem Rückwirkungen für jeden einzelnen ganz persönlich, weil nur dann wirklich Fluchtursachen vor Ort wirkungsvoll verändert werden, daß die Menschen dort nicht weggehen müssen, wenn die Wirkungen entsprechend einschneidend sind, und das erfordert hohen Einsatz von uns.

Ich wollte das nur sagen. Mir ist dieser Absatz sehr wichtig, weil sich darauf in der Tat vieles konzentrieren muß. Aber ich wünsche, es würde noch deutlicher gesagt, daß wir dann erst recht miteinbezogen sind, unser Teil, unser Opfer – das sage ich jetzt sehr bewußt – beizutragen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Es haben sich zwei Oberkirchenräte gemeldet. Sind Sie damit einverstanden, daß ich erst Herrn Heidel drannehme, dann Herrn Dr. Winter, dann Herrn Weiland und dann Herrn Baschang? – Gut. – Bitte, Herr Heidel.

Synodaler Heidel: Ich möchte daran anknüpfen und anregen, vielleicht nach dem zweiten Satz sinngemäß einzufügen: „Wir alle aber müssen bereit sein, aus diesem Grunde Opfer zu bringen.“ Ich kann das jetzt nicht so exakt formulieren. Nach diesem Satz könnte man dann einen Absatz in Ziffer 4 machen, weil jetzt ein etwas anderer Gedankengang kommt.

Zu Ihnen, Herr Dr. Schnurr: Ich glaube nicht, daß die von Ihnen kritisierte Stelle diffamierend ist. Denn es heißt da ja nicht: Wir unterstellen irgend jemandem eine solche Politik. Sondern wir erklären als Richtungsanzeige: Wer immer eine solche Politik machen würde, müßte wissen, daß das kein Beitrag zur Lösung der Flüchtlingsproblematik ist.

Beantragen möchte ich, die Formulierung des Finanzausschusses im vorletzten Satz wieder herzustellen, also die ursprüngliche Fassung, und die Worte „grenzpolizeiliche Maßnahmen“ hineinzunehmen, weil ich dies für präziser halte und sogar für besser als „Abschreckung“. Ich habe eher Schwierigkeiten mit dem Begriff „Abschreckung“ als mit „grenzpolizeilichen Maßnahmen“. Denn auch diese beiden Worte sind nicht diffamierend gemeint. Vielmehr beziehen sie sich auf ganz konkrete Ausführungen des Schengener Abkommens und nicht auf das Verhalten einzelner Beamtinnen und Beamter. Sie wenden sich gegen die Vorstellung, mit administrativen Maßnahmen lediglich Grenzen dichtzumachen. Dieser Satz hat von daher überhaupt keinen diffamierenden Beigeschmack. Nochmals: Ich hätte eher Schwierigkeiten mit dem Begriff „Abschreckung“ als mit dem Begriff „grenzpolizeiliche Maßnahmen“, dessen Wiedereinführung ich beantrage.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Nach dem Votum von Herrn Heidel kann ich mich ganz kurz fassen, weil ich mich auch

ganz entschieden dagegen wehren wollte, daß von mir irgendeine Diffamierung von Personen in dieser Formulierung beabsichtigt gewesen sei. Wogegen ich mich gewandt habe, ist einmal die Abschreckung, ganz konkret zum Beispiel das Arbeitsverbot. Das ist unstreitig eine Abschreckungsmaßnahme. Genauso unterstreiche ich, was Herr Heidel gesagt hat: Ich habe mich dagegen wenden wollen, daß etwa ohne Prüfung des individuellen Asylrechtsanspruchs Asylbewerber bereits an der Grenze zurückgeschoben werden. Es geht also hier um sachliche Aussagen und in keiner Weise um irgendeine Diffamierung von Personen, die daran möglicherweise beteiligt sind.

(Beifall)

Synodaler Weiland: Ich möchte beantragen, wie Herr Schnurr, den letzten Satz von Absatz 4 zu streichen, weil er entweder überflüssig oder falsch ist. Es geht um den folgenden Satz: „Dadurch werden Fluchtursachen nicht beseitigt.“ Wenn die Fluchtursache die Not in einem Land ist, dann ist ja klar, daß sie nicht dadurch beseitigt wird, daß eine Grenze dichtgemacht oder daß Abschreckungsmaßnahmen getroffen werden. Wenn die Fluchtursache die ist, daß man in Deutschland relativ gesicherte soziale Auffangnetze für Asylbewerber bereithält, könnte es tatsächlich abschreckend wirken, wenn zum Beispiel ein Gesetz erlassen würde, daß nach Länderlisten verfahren wird. In jedem Fall ist dieser letzte Satz entweder falsch oder überflüssig. Deshalb beantrage ich, ihn zu streichen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Baschang: Ich habe mich im Anschluß an das Votum des Herrn Landesbischofs gemeldet, weil ich es für außerordentlich wichtig halte, die Bekämpfung der Fluchtursachen mit den Folgen zu verbinden, die diese Absicht für uns selbst hat. Darum stimme ich dem, was Herr Heidel gesagt hat, dem ersten Teil seines Votums, voll und ganz zu. Ich halte es für erforderlich, wenn wir denn schon so reden, auch diese Selbstverpflichtung als Ergänzung in den Text aufzunehmen.

Ich will aber auf eine andere Folge aufmerksam machen, die das nicht aufheben soll, was dazu bisher gesagt wurde. Sozialwissenschaftler und Entwicklungsexperten sagen: Je mehr die schlimmen Verhältnisse in der Dritten oder Vierten Welt gebessert werden, desto größer wird auch die Mobilität der Menschen in diesen Ländern. Je besser Entwicklungshilfe gelingt, desto besser wird auch die Möglichkeit, das eigene Land zu verlassen. Je mehr durch Bildung und anfängliche soziale Sicherheit Selbstbewußtsein der Menschen aufgebaut wird, desto größer ist ihre Bereitschaft, sich dem Fremden auszusetzen.

Das bedeutet nicht Widerspruch zu dieser hier geforderten Politik. Es bedeutet nur: Ich will auf Folgen aufmerksam machen und damit dem Eindruck wehren, daß wir mit der Zauberformel „Bekämpfung der Fluchtursachen“, wenn das überhaupt so gelingt, wie wir es uns vorstellen, das Problem lösen könnten. Das Problem ist zwar dann zunächst gelöst, aber es entsteht zugleich ein neues Problem.

Ich ziehe daraus für mich die Lehre, in allen diesen Dingen so bescheiden wie möglich zu reden.

(Beifall)

Synodaler Dr. Harmsen: Weshalb ich mich gemeldet hatte, ist in dem Antrag von Herrn Heidel und in dem Votum von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter gesagt worden. Ich denke, es geht hier ganz wesentlich darum, eine der

Ursachen zu sehen. Warum an dem Asylrecht gedreht wird, ist, eine einfachere Möglichkeit für grenzpolizeiliche Maßnahmen zu haben, um den Ansturm über die Grenzen einzämmen zu können. Deshalb ist das in der Reihenfolge der Dramaturgie ganz richtig, hier darauf hinzuweisen. Nichts anderes ist erfolgt.

Ich unterstütze den Antrag, der hier gestellt wurde.

Synodaler Girock: Ich spreche gegen den Antrag von Herrn Dr. Harmsen, die Absätze 3 und 4 umzustellen. Im Hauptausschuß habe ich beantragt, daß die in der ursprünglichen Fassung von Herrn Dr. Winter vorgegebene Reihenfolge in die jetzt hier vorliegende Reihenfolge gebracht wird. Ich bin also dafür verantwortlich und habe dafür Einsicht in logische Zusammenhänge von Gedanken angeführt, die mir vielleicht nur in begrenztem Maße zur Verfügung stehen, die ich aber trotzdem hier sagen will.

In der jetzt vorliegenden Fassung bleibt von 1 bis einschließlich 3 die Aufmerksamkeit auf die gegebene Situation bei uns gerichtet. In Ziffer 4 beginnt die Frage nach den Ursachen und der Anmarsch auf mögliche Lösungswege. Von der jetzigen Ziffer 4 zu der jetzigen Ziffer 5, wie immer diese Ziffer 5 dann aussehen mag, gibt es einen unmittelbaren Übergang. Wenn wir Ziffer 3 in der jetzigen Fassung herausnehmen und wieder dazwischenstellen, springen wir gedanklich ständig hin und her. Das war mein Grund für die Umstellung, die der Hauptausschuß vorgenommen hat und die hier geblieben ist. Deshalb beantrage ich, einer Zurück-Umstellung nicht zuzustimmen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Buck: Zu Ziffer 4 der derzeitigen Fassung zwei Bemerkungen.

Erstens: Der vorletzte Satz: Um zu verdeutlichen, daß es sich hier noch um einen irrealen Fall handelt, wäre es vielleicht einfacher, zu sagen: „abzielte“, statt „abzielt“. Es würde dann heißen: „Eine Flüchtlingspolitik aber, die vorrangig darauf abzielte, ...“. Dann haben wir den Irrealis in der Satzkonstruktion.

Die zweite Bemerkung: Wir haben die Frage des Adressaten im Finanzausschuß ausführlich beredet. Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn wir als Landeskirche aussprechen: Auch wir tragen unser Scherlein bei. Aber hier muß ich wirklich sagen: Die Finanzmittel der Landeskirche sind vielleicht ein halber Tropfen auf den heißen Stein. Hier ist es wirklich die internationale Staatensolidarität, die gefordert ist. Und hier ist die Aufgabe der Kirche, auf unseren Staat einzuwirken, das zu verstärken, was er sowieso schon zu tun willens und bereit ist, wenn ich das richtig sehe. Dieses Problem lösen wir nur mit ungeheuren Mitteln, die nur die Staatengemeinschaft aufbringen kann.

Synodaler Dr. Schäfer (Zur Geschäftsordnung): Korrektur, Herr Buck: „abzielen würde“, sonst fragt jemand: Wann war denn das?

(Synodaler Dr. Buck: Das ist eine Frage der korrekten oder der üblichen deutschen Sprache!)

Präsident Bayer: So ist es. – Bitte, Herr Dr. Wittig.

Synodaler Dr. Wittig: In Anknüpfung an Herrn Buck und Herrn Heidel: In Ziffer 4 geht es zunächst um die Beseitigung der Fluchtursachen. Dann steht dort der Satz: „Vor allem darauf müssen sich die internationalen Bemühungen konzentrieren.“ Ich würde im Sinne von Herrn Heidel hier gerne den Satz anhängen: „Wir alle müssen bereit sein, die dafür

erforderlichen Opfer auf uns zu nehmen.“ In der Formulierung „Wir alle“ ist jetzt gerade nicht aufgeteilt zwischen Staat und Kirche, sondern da geht es eben um „uns alle“. Ich würde dies auch gerne zum **Antrag** erheben.

Dann käme ein Absatz, und in diesem zweiten Absatz geht es um den Satz über die Flüchtlingspolitik. Ich würde, um hier an dieser schwierigen Stelle Mißverständnisse zu vermeiden, sogar von einer Wenn-dann-Konstruktion Gebrauch machen: „Wenn Flüchtlingspolitik vorrangig darauf abzielt, durch Abschreckung“ – hier könnte man wieder hereinnehmen: – „und grenzpolizeiliche Maßnahmen die Zugänge zu beschränken, dann wird sie den Problemen und den Menschen nicht gerecht.“ Da wird nicht behauptet, daß die Politik dies bisher getan hat. Aber wenn sie dies tut, wird sie ihrer Aufgabe eben nicht gerecht. Auch dies würde ich gerne zum **Antrag** erheben.

Synodaler Dr. Götsching: Es würde genügen, wenn man hier den Konjunktiv brächte. Der würde ja das ausdrücken.

(Zuruf: Das hat Herr Buck gesagt!)

Es würde dann heißen: „Eine Flüchtlingspolitik, die darauf abzielte ...“.

Präsident Bayer: Das hat Herr Dr. Buck schon beantragt.

Synodaler Dr. Maurer: Ich möchte kurz antworten auf die Bemerkung von Herrn Oberkirchenrat Baschang, auch wenn die Diskussion inzwischen schon weitergegangen ist. Es ist sicher richtig, daß dann, wenn die Verhältnisse in den Ländern der Dritten Welt verbessert werden, die Mobilität und der Bevölkerungsdruck eher zunehmen. Aber das ist meines Erachtens in diesem Zusammenhang irrelevant. Wenn die Verhältnisse dort verbessert werden, besteht gar kein Anlaß mehr, zu uns zu kommen, bzw. sind wir nicht verpflichtet, sie hier aufzunehmen. Ich würde deshalb diesen Gesichtspunkt außerhalb der Diskussion lassen.

(Beifall)

Dann doch noch eine Bemerkung zur Fluchtursache. Es besteht sicher ein Zusammenhang zwischen dem Asylrecht und der Fluchtursache. Aber man sollte es nicht darauf reduzieren. Ich bin der Meinung, daß man auch darüber hinaus die Nöte und das Leiden in der Dritten Welt zur Kenntnis nehmen muß, sogar schon in unseren Nachbarstaaten. Auch wenn es nicht mehr hierher gehört: Es ist meines Erachtens geradezu unerträglich, daß man jeden Abend Berichte aus dem ehemaligen Jugoslawien über das Leiden und die Not der Bevölkerung sehen muß, aber auch, daß die Staatengemeinschaft so gut wie nichts dagegen unternimmt.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich rufe **Einzelaußsprache Ziffer 5** auf. – Herr Jensch.

Synodaler Jensch: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte beantragen, in Ziffer 5 einige Änderungen und Ergänzungen zu beschließen.

Der erste **Antrag** ist: Streichung des Eingangssatzes: „In der gegenwärtigen Diskussion um eine Änderung der Verfassung stellt die Landessynode fest:“ – Ich sage nachher, warum.

Zweiter **Änderungsantrag** ist, diese Ziffer 5 zu beginnen mit dem ersten Satz aus Ziffer 5 des Finanzausschußvorschlags, lautend: „Die Landessynode lehnt eine Einschränkung oder Aufhebung des Grundrechts auf Asyl und der Rechtswegsgarantie ab.“ Dann folgt der Wortlaut des ge-

meinsamen Vorschlags bis zu: „... schwere Bedenken gegen eine Änderung der Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes.“

Daran anschließend, dritter **Ergänzungsantrag**, die Sätze 2 und 3 aus dem Vorschlag des Finanzausschusses: „Dies könnte zu einer Aushöhlung der humanitären und rechtsstaatlichen Substanz unserer Rechtsordnung beitragen und wäre letztlich ein Triumph für die Gewalttäter. Die Abschaffung der individuellen Garantie auf Asyl würde auch die praktischen Probleme nicht dauerhaft lösen.“

(Zurufe)

Über den Wortlaut kann man sicher reden.

Ich meine, daß wir dadurch doch ein Stück mehr Deutlichkeit in unserer Aussage gewinnen können. An der Eingangsformulierung stört mich am meisten, daß hier von einer „Diskussion um eine Änderung der Verfassung“ die Rede ist, an der sich die Landessynode praktisch beteiligt. Ich möchte mich nicht an einer Diskussion um die Änderung der Verfassung beteiligen, und ich glaube, viele Mitglieder der Landessynode wollen das auch nicht! Im Gegenteil, wir wollen die Verfassung, die Grundrechte verteidigen! Ich beziehe mich ausdrücklich auf das, was hierzu Herr Dr. Winter, Herr Dr. Maurer, Frau Fleckenstein gesagt haben. Die Grundrechte sind in der freiheitlichen Demokratie von einem Stellenwert, der für Christen mit der Bibel zu vergleichen ist und mit keinem anderen, um das einmal klar zu sagen. Die Grundrechte sind nicht Satzungen, die man ändern kann, und zwar je nach Wetterlage – Herr Dr. Maurer hat das ausgeführt –, sondern haben einen Qualitätsrang der Unverletzlichkeit und Unberührbarkeit, den wir hier zum Bewußtsein bringen müssen. Das gehört zur Schaffung des Rechtsbewußtseins, von dem der Herr Landesbischof gesprochen hat.

(Beifall)

Synodale Schmidt-Dreher: Ich finde es sehr schwierig, zu Punkt 5 etwas zu sagen, weil wahrscheinlich die meisten gar nicht folgen können, wo etwas hineinkommen soll und wo etwas weggenommen werden soll. Ich versuche darum, es sehr einfach zu machen.

Ich störe mich einmal an dem Ausdruck „unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts“. Das ist eine vornehme Umschreibung für Mißbrauch des Asylrechts. Das übersetzt doch jeder wieder zurück in diesen in der Diskussion üblichen diskreditierenden Ausdruck. Ich meine, daß wir als Synode es nicht nötig haben, dieses Wort überhaupt zu gebrauchen.

Außerdem ist dieser Satz ganz und gar nicht klar. Da ist einmal von Asylrecht die Rede und einmal von Leuten, die Flüchtlinge sind. Das sind doch zwei unterschiedliche Dinge, die hier in einem Satz zusammengekommen werden. Das haben wir doch gerade, hoffe ich, richtig aus dem Referat Weber gelernt, daß auch Leute, die nicht berechtigt sind, Asyl zu bekommen, sehr wohl als Flüchtlinge geduldet werden, sogar zu einem ganz hohen Prozentsatz. Das macht dieser Satz eigentlich eher unklar, als daß er etwas deutlich macht. Mit diesem Satz habe ich große Schwierigkeiten.

Ich denke nach wie vor, daß der gesamte Abschnitt 5, wie er im Finanzausschußvorschlag enthalten ist, einfacher und klarer ist. Statt „Triumph“ „Erfolg“ zu schreiben, das leuchtet mir ein. Dort wird gesagt, was wir wollen und wofür wir uns einsetzen, nämlich gegen die Einschränkung und Aufhebung des Grundrechts. Wir sagen auch sehr

klar, was wir für Konsequenzen oder Folgen befürchten, wenn hier – das ist schon deutlich gesagt worden – an diesem Fundamentalen unserer Rechtsordnung, unserer politischen Kultur gerüttelt würde. Die Gewalttäter würden das eben als Sieg sehen. Und an den praktischen Problemen, wie uns Herr Ebinger eben noch einmal so deutlich gesagt hat, würde trotzdem nichts geändert.

Ich möchte nun doch **beantragen**, Abschnitt 5 der Vorlage des Finanzausschusses statt Abschnitt 5 des gemeinsamen Beschußvorschlag zu nehmen.

(Beifall)

Synodaler Menger: Ich kann meine Wortmeldung vorläufig zurückziehen.

Synodaler Dr. Buck: Ich möchte nur eine Sache, die schon angesprochen war, noch einmal verdeutlichen, nämlich warum ich in beiden Fassungen eigentlich dieselbe Aussage enthalten sehe. Ich gehe von dem Votum aus, das Herr Dr. Winter vorhin abgegeben hat. Ich glaube, wir sind uns alle einig darüber, daß hier in diesem Saal keiner das Grundrecht der politisch Verfolgten einschränken möchte. Die Bewahrung ist klar.

Der Vorschlag des Finanzausschusses sagt – das habe ich ausgeführt – ausdrücklich nichts über die Gesetzesformulierung, sondern spricht von dem Grundrecht. Der Vorschlag, den wir jetzt diskutieren, redet auch von der Bewahrung des Grundrechts, ist also insofern konform mit dem anderen, wenn vielleicht auch nicht mit denselben Ausdrücken. Die Finanzausschußformulierung ist vielleicht etwas wuchtiger. Aber vom Inhalt der Aussage ergibt sich kein Unterschied, nach meinem Verständnis.

Es ist allerdings gegenüber dem, was wir im Finanzausschuß gesagt haben, doch wieder die Benennung der Grundgesetzartikel hinzugekommen. Das hat hier auch seinen guten Grund, weil es die Gesetzesformulierung ist, die angesprochen wird.

Deswegen ist für mich beides eine gleichwertige grundätzliche Aussage, ein Nein zur Einschränkung des Grundrechts. Wie der Gesetzgeber das formuliert, da möchte ich ihm von mir aus nicht hineinreden. Dazu haben wir vorhin gehört, daß es eine Reihe von Kriterien gibt, die entwickelt werden müssen, um das besser handhabbar zu machen. Es hat mir in dem Vortrag von Herrn Weber sehr gut gefallen, daß er gesagt hat: Es ist ja nicht die Verfassung, das Grundrecht, das das Problem schafft, sondern es ist der Vollzug, der nicht funktioniert. Da sind wir, meine ich, mit der Formulierung des jetzt diskutierten Vorgangs etwas hilfreicher, indem wir dem Gesetzgeber nicht in den Vollzug hineinreden.

(Beifall)

Synodaler Heidel: In der Tat sind die beiden Fassungen – Ziffer 5 Hauptantrag und Antrag Finanzausschuß – nicht weit auseinander. Wenn ich trotzdem für den Antrag von Frau Schmidt-Dreher und damit für die Fassung des Finanzausschusses plädiere, dann nicht, weil der Finanzausschuß ein „konspirativer Haufen“ ist, der von einem einmal angefangenen Vorhaben nicht lassen kann, sondern weil ich finde, daß die Formulierung des Finanzausschusses – das wird Sie überraschen – nach meinem Dafürhalten unpolitischer und der Kirche angemessener ist. Ich will das begründen.

(Beifall)

Erstens: In der Tat läßt die Formulierung des Finanzausschusses offen, wie das Recht auf Asyl ausgestaltet werden

soll. Deswegen – und nicht nur aus „kosmetischen Gründen“ – verzichtet der Antrag des Finanzausschusses auf eine Nennung des Artikels 16. Das aber heißt, daß die Formulierung des Finanzausschusses durchaus offen ist für eine Veränderung der bestehenden Ausformung dieses Rechts auf Asyl.

Zweitens: Die Formulierung im Antrag des Finanzausschusses schreibt weniger als die im Antrag des Hauptausschusses vor, wie im einzelnen was geschehen soll. So fordert sie zum Beispiel lediglich allgemein eine Rechtswegsgarantie, ohne diese aber etwa mit dem Verweis auf ein qualifiziertes Verfahren der gerichtlichen Überprüfung schon rechtstechnisch auszulegen. Das greift meines Erachtens weit unmittelbarer ein in politische Zusammenhänge. Das wäre von daher, meine ich, für die Kirche weniger angemessen als die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Formulierung.

Drittens: Der Duktus von Ziffer 5 im Antrag des Finanzausschusses wendet sich den Bedrohten zu und mahnt nachdrücklich die Wahrung eines essentiellen Grundrechtes an, während der Hauptausschuß schon – was als Konzession an herrschende Stimmungen mißverstanden werden könnte – von „gerichtlicher Überprüfung“ und „unberechtigter Anspruchnahme“ spricht. Das muß an dieser Stelle nach meinem Dafürhalten nicht gesagt werden und verschiebt den Duktus des Ganzen etwas.

Letztens: Gerne wäre ich bereit, diesen Begriff „Triumph“ vielleicht durch einen Begriff wie „nachgeben“ zu ersetzen. Man müßte dann noch eine grammatisch korrekte Form finden. „Triumph“ ist an dieser Stelle sicher nicht angemessen.

(Zurufe: Erfolg! – Bestätigung!)

Präsident Bayer: Es ist jetzt 2 Minuten vor 13.00 Uhr. Ich habe noch acht Wortmeldungen zu Ziffer 5. Ich denke, wir machen jetzt eine Mittagspause. Ich habe 18 Änderungsanträge. Das ist schon etwas schwierig. Das kapiere ich kaum.

(Heiterkeit)

Aber wir wollen einmal sehen. Es hat auch keinen Sinn, eine Kommission mit 18 Antragstellern zu bilden. Da kommen wir auch nicht viel weiter. Wir überlegen einmal in der Mittagspause, wie wir damit umgehen können.

Zunächst einmal Pause. Genügt es bis 13.45 Uhr? – Dann machen wir eine Pause bis 13.45 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13.00 Uhr bis 13.45 Uhr)

Präsident Bayer: Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit.

Herr Pfarrer Weber, unser Gast, ist der nächste Redner.

Pfarrer Weber: Ich möchte mich ausschließlich der Ziffer 5 zuwenden und darf Ihnen möglicherweise noch eine Hilfe geben in der Konkretisierung, vor allem in der Präzisierung, die mir dringend notwendig erscheint.

Es ist richtig, daß angesichts der Komplexität der Flüchtlingsfrage insgesamt die Sache mit dem Artikel 16 Grundgesetz nur ein Teilaспект ist. Es ist aber auch richtig, daß innerhalb der Frage des Flüchtlingsrechts der Artikel 16 Grundgesetz das zentrale Thema ist. Wenn die Synode – und das habe ich jetzt aus allen Papieren als Konsens herausgehört – der Meinung ist, daß das, was der Artikel 16 Grundgesetz in seinen Grund-Bestandteilen aussagt, unAufgebar ist, dann stellt sich mir die fachliche Frage, warum man dann Zugeständnisse zu einer Änderung, Ein-

schränkung oder Ergänzung macht. Das wäre eine Antwort oder zumindest ein Hinweis auf das, was Herr Dr. Buck sagte.

Es ist auch richtig, daß neben dem allgemeinen Völkerrecht der Artikel 16 in der Tat Flüchtlingsrecht konstituierende Merkmale hat, die Sie genau verteidigen wollen: Zugangsrecht, individueller Rechtsanspruch und Rechtsweggarantie. Es ist aber auch richtig, daß der Hohe Flüchtlingskommissar im letzten Jahr die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert hat, endlich wieder die Genfer Konvention in ihren Definitionen des Flüchtlings zum Gegenstand des deutschen Asylrechts zu machen, nämlich die Tatsache, daß immer mehr Flüchtlinge nicht mehr unter den Begriff der Definition des politischen Flüchtlings fallen.

Jetzt sehr konkret zu Ziffer 5: „Das Grundrecht auf Asyl“ – der zweite Satz – „für politisch Verfolgte ist auch weiterhin zu gewährleisten.“ Damit kann man leben. „Zur Sicherung des Asylrechts soll ein qualifiziertes Verfahren der gerichtlichen Überprüfung ...“ – das ist sehr unpräzise – gehören; das unterstellt, daß das gerichtliche Verfahren nicht qualifiziert wäre. Es kann hier nur um die Differenzierung zwischen Exekutive und Judikative gehen. Es muß klarstellend richtigerweise heißen: „Zur Sicherung des Asylrechts gehört ein qualifiziertes Verfahren und dessen gerichtliche Überprüfung.“

Ganz große Bedenken habe ich bei dem letzten Satz dieses Abschnittes, wo es heißt:

Dadurch wird zugleich eine unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts im Interesse der Menschen, die aus Gefahr für Leib und Leben zur Flucht gezwungen sind, verhindert.

Dies wird in der Tat öffentlich so gelesen: Hier geht es um das Abwehren von Scheinasylanten. Der Berichterstatter, Herr Lamade, hat diesem zu unterstellenden Mißverständnis geradezu noch die Begründung geliefert, wenn er formuliert:

Ein unberechtigter Asylbewerber nimmt Menschen, die aus wirklicher Gefahr für Leib und Leben zur Flucht gezwungen wurden, Raum, Hilfe und Mitgefühl.

Richtig muß man sagen: Die unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts findet gegenwärtig durch alle an Leib, Leben und Freiheit Bedrohten statt, die außerhalb des Begriffes des Politischen bei uns Zuflucht suchen.

Von daher rate ich Ihnen – weil dies ein hochgefährlicher Satz ist –, ihn zu streichen, wegzulassen. Ich muß sagen, daß unsere Diskussion zum Artikel 16 angesichts meiner Kenntnis der verfassungsrechtlichen Diskussionslage sehr dilettantisch geführt wird. Daher glaube ich, gibt es nur zwei Lösungen:

Ich plädiere dafür – auch im Sinne einiger Wortmeldungen im Anschluß an das, was Herr Dr. Winter sagte –: Wir sollten als Kirche die Grundwerte des Verfassungsflüchtlingsrechtes reklamieren, wie es unsere Verfassung schon aufweist. Eine ausgesprochen seriöse und hinreichende Formulierung wäre die Ziffer 5, wie sie vom Finanzausschuß vorgelegt wurde.

(Beifall)

Sollte die Synode der Meinung sein, man müßte hier noch mehr präzisieren, dann sollte das in viel differenzierterer und sachgerechterer Form erfolgen. Dazu reicht aber die Zeit nicht aus. So, wie jetzt die Ziffer 5 vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagen wird, halte ich ihn für mehr schädlich als hilfreich.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Harmsen**: Vielen Dank, Herr Weber, ich stimme mit Ihren Ausführungen völlig überein. Herr Landesbischof Dr. Engelhardt hat in seinem Anfangs-Statement eigentlich darauf hingewiesen, daß wir alle wohl der gleichen Meinung sind, wobei es nicht so ganz klar ist, ob wir alle dasselbe darunter verstehen, wenn wir vom Grundrecht auf Asyl sprechen. Im Prinzip sind wir uns sicherlich einig, aber ob es nicht vielleicht doch eine gewisse Variationsbreite gibt, möchte ich hinterfragen.

Hier sollte angesichts der klimatischen Veränderungen im Verhältnis zu Ausländern und Flüchtlingen innerhalb Deutschlands von dem klaren Votum des Rates der EKD im Juli 1986 nicht zurückgegangen werden. Ich möchte es noch einmal in Erinnerung rufen:

Eine Änderung des im Grundgesetz verankerten Rechts auf Asyl lehnt der Rat ab.

Er sieht im Asylrecht eine Ausprägung des obersten Gebotes unserer Verfassung, die Menschenwürde zu schützen. Das ist in anderen Redebeiträgen und auch mit anderen Worten schon zum Ausdruck gebracht worden, die aber inhaltlich identisch waren.

An wen richtet sich unsere Erklärung? Doch an die Öffentlichkeit. Und wenn ich dann die Formulierung unter dieser Ziffer 5 anschau, daß das Grundrecht auf Asyl auch weiterhin zu gewährleisten sei oder daß die Landessynode schwere Bedenken gegen eine Änderung des Artikels 16 und des Artikels 19 des Grundgesetzes hat, dann gibt das bestimmt Möglichkeiten zur Interpretation. Unsere Medien sind in der Lage, uns ganz gewaltig zu mißinterpretieren. Aus dem Grunde denke ich, eine Präzision in der Aussage ist erforderlich. Diese Präzision sehe ich eher in der Formulierung in der Ziffer 5 gegeben, wie sie vom Finanzausschuß vorgeschlagen wurde, als in diesem ausgehandelten und jetzt hier zur Diskussion stehenden Entwurf.

(Teilweise Beifall)

Synodaler **Dr. Schnurr**: Ich möchte mich für die Fassung des Vermittlungstextes stark machen und dazu lediglich eine Verschärfung des ersten Satzes vorschlagen:

Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte ist als unantastbar grundsätzlich zu garantieren.

Der bisherige Satz, vor allem das Ende, ist meines Erachtens viel zu schwach.

Oberkirchenrat **Baschang**: Hier habe ich eine Frage bzw. eher eine Bitte, ob mir nämlich jemand einmal deutlich machen kann, worin denn nun – bezogen auf das Verfassungsrechtliche – der Unterschied zwischen den beiden Texten ist. Ich sehe wohl, daß der Text der gemeinsamen Kommission die unberechtigte Inanspruchnahme von Asyl erwähnt, die in dem Text des Finanzausschusses fehlt, und der Finanzausschuß dafür die Probleme der Gewalttäter benennt sowie die Wirkung auf diese, was wiederum im gemeinsamen Text fehlt. Meine Frage zielt aber auf das Verfassungsrechtliche: Worin besteht denn in der Substanz die Differenz zwischen diesen beiden Texten? Das würde ich gerne wissen.

Ich weiß natürlich, daß solches Verstehen immer nicht nur ein Problem des Erklärenden ist, sondern auch eine Frage an die Verstehensfähigkeiten dessen, der die Frage stellt. Aber um diese Frage noch einmal zu verdeutlichen, will ich sagen: Der erste Satz lautet, daß das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte auch weiterhin zu gewährleisten sei. Herr Weber spricht eben von der Fortentwicklung des Asyl-

rechts in der Bundesrepublik, eingeklagt aus internationalen Zusammenhängen. Das kann ich verstehen. Nun wird hier aber gesagt, zur Sicherung des Asylrechts gehört die Rechtswegsgarantie. Das steht auch beim Finanzausschuß. Und dann wird gesagt, das individuelle Recht des einzelnen Asylbewerbers muß gewahrt sein. Das ist nach meinem Verständnis für Außenstehende noch deutlicher als das, was der Finanzausschuß schreibt, sehr viel deutlicher sogar. Also will ich jetzt einmal wissen, was in der Substanz des Verfassungsrechtlichen wirklich die Differenz zwischen diesen beiden Texten ist.

Natürlich ist das für mich keine linguistische Frage, sondern eine Frage an die Konsensfähigkeit der Synode. Ich habe immer allergrößte Probleme damit, wenn wir uns zu öffentlichen Fragen äußern und dann mit 52 zu 48 Stimmen feststellen, was kirchliche Lehre in dieser Sache ist. Das geht so eigentlich nicht. Und hier ist der Zusammenhang gegeben zu der Frage von Herrn Heidel, nämlich, was wir mit solchen Erklärungen wollen. Meine Frage zielt also auf die Konsensfähigkeit der Synode.

Meine Frage hat aber noch eine politische Dimension. Ich habe nämlich eine Vermutung, die ich hier offen ausspreche, daß nämlich der politische Streit in unserem Lande, konzentriert auf den Artikel 16 und seit Monaten ausschließlich unter Bezug auf den Artikel 16 geführt, überhaupt erst diese hochgradige Emotionalisierung dieses Themas bewirkt hat. Ich möchte uns nicht beteiligt sehen an einem Streit, der Emotionen weckt, weil im Augenblick die De-Emotionalisierung das dringendste ist, was nötig ist.

Und darum möchte ich durch meine Frage – vielleicht kriege ich auch eine Antwort darauf, die ich verstehen kann – eigentlich wissen, warum sich die Synode über das Papier des Finanzausschusses und das andere streitet – abgesehen von diesen beiden Folgeproblemen: Gewalttäter und unberechtigte Inanspruchnahme. Worum es mir geht, ist also die Frage, ob es wirklich eine Differenz im verfassungsrechtlichen Bereich gibt. Das hätte ich gerne gewußt.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich habe gestern in der Formulierungskommission der Ziffer 5 des Kompromißvorschlages zugestimmt, und zwar deswegen, weil ich in der Tat der Meinung bin, daß die beiden Vorschläge in der Substanz nahezu deckungsgleich sind. Das ist dadurch erreicht worden, daß – was ich vorhin schon gesagt habe, was mir wichtig war – der Satz hineingekommen ist:

Die Landessynode hat schwere Bedenken gegen eine Änderung der Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Ich sehe das in Verbindung mit den Sätzen, die davorstehen. Das ist in der Substanz auch das, wovon ich meine, daß es in einer solchen Erklärung stehen müßte.

Es ist dann auch eine Frage der Formulierung. Ob die Formulierung des Finanzausschusses oder die der Formulierungskommission besser ist, darüber mag man gerne streiten. Damit haben wir uns auch gestern abend ausführlich auseinander gesetzt. Ich habe inzwischen durch Herrn Weber und die heutige Debatte gelernt, daß der Satz, 'wonach zugleich eine unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts im Interesse der Menschen, die aus Gefahr für Leib und Leben zur Flucht gezwungen sind, verhindert wird,' vielleicht mißverstanden werden könnte. Das ist mir aber erst jetzt durch die heutige Debatte klar geworden.

Ich bin aber der Meinung – sonst hätte ich diesem Kompromiß auch nicht zustimmen können –, daß in der Substanz das gesagt ist, was auch ich meine, was in eine

solche Erklärung hinein müßte. Ob man dann sagt – was ich persönlich natürlich von meinem ursprünglichen Vorschlag her bevorzugen würde –, daß die Synode das ablehnt, oder ob man sagt, sie habe schwere Bedenken, darin besteht vielleicht kein substantieller Unterschied mehr. Es erhebt sich die Frage, ob sich die Synode auf den Kompromiß, den wir gestern abend ausgehandelt haben, einlassen will oder nicht. Ich habe meinerseits darauf verzichtet, die Passage, die in meinem Text zur Begründung steht, in den Formulierungsvorschlag hineinzunehmen, obwohl ich ihn persönlich natürlich für richtig halte. Ich habe aber gesagt, ich könnte damit leben, wenn das nicht in die Erklärung hineinkommt.

Synodaler Vogel: Ich kann natürlich dem, was Sie als Frage aufgeworfen haben, Herr Oberkirchenrat Baschang, keine Abhilfe leisten. Ich bin kein Verfassungsrechtler. Ich kann hier nur einfach sagen, was mir plausibel erscheint; und dazu gehört, das wir in vertretbaren Zeiten auch zu vertretbaren Ergebnissen kommen müßten.

Wir haben vorhin gehört, daß wir auch für das, was wir bewirken, verantwortlich sind. In einer abwägenden Diskussion zu Ziffer 4 haben wir das ja auch versucht.

Beim letzten Satz des zweiten Abschnittes von Punkt 5 des sogenannten Kompromißpapiers muß man überlegen, welche Assoziationen hier geweckt werden, von welchem Standpunkt aus jene reden, die das sagen. Ich denke, es ist schon wichtig zu sagen: Wir brauchen eine klare Position! Dieser Satz aber ist in höchstem Maße mißverständlich. Die Betroffenen werden fragen, ob sie denn gemeint sind, und diejenigen, die helfen, werden unnötig verunsichert, weil sie sich fragen, ob sie nun helfen müssen oder nicht helfen dürfen. Wo sind die Berechtigten und wo sind die Unberechtigten, unter jenen die Hilfe suchen? Es ist eine Verunsicherung in diesem Satz enthalten. Deshalb, denke ich, ist es doch wirklich gerade unter der Prämisse, in verantwortbaren Zeiten zu verantwortbaren Ergebnissen zu kommen, wirklich sinnvoll, über die gesamte Erklärung möglichst bald abzustimmen zu lassen. Dazu halte ich den Antrag von Frau Schmidt-Dreher für den bisher am plausibelsten erscheinenden. – Die Formulierung des Finanzausschusses zu Punkt 5 ist relativ knapp. In ihr hat auch die verfahrensrechtliche Problematik nicht die herausragende Bedeutung. Ich halte das für einen angemessenen Ausdruck einer Stellungnahme der Synode, in der wir auch unsere Aufgabe am adäquatesten zum Ausdruck bringen.

Hilfsweise für den Fall, daß Ziffer 5 des neuen Antrages nicht durch Ziffer 5 des Finanzausschusses ersetzt werden kann, stelle ich den **Antrag**, daß in Ziffer 5 des Vermittlungsvorschlages der erste Satz gestrichen und im zweiten Abschnitt der letzte Satz herausgenommen wird.

Synodaler Dr. Wetterich: Der Gang der Diskussion um diese Ziffer 5 erinnert mich an die verschiedenen Waffenstillstände in Bosnien. Da kommen Vermittler und wollen etwas erreichen. Kaum ist der Waffenstillstand in der Nacht geschlossen worden, geht am Morgen der Kampf wieder los – und wenn Sie mich fragen, in einer Art und Weise, die im Grunde genommen für einen Außenstehenden keinerlei Kompromißbereitschaft erkennen läßt.

(Beifall)

Und das ist das, was man eigentlich braucht, wenn man zu einem gemeinsamen Vorschlag kommen will. Ich bin sehr skeptisch, ob man hier überhaupt zu einem gemeinsamen Vorschlag kommen kann, wenn keinerlei Kompromißbereit-

schaft da ist. Es wird immer für den anderen ein Unterliegen bedeuten und nicht ein Zusammengehen aufgrund von Einsicht. Und das ist doch das, was man im Grunde genommen braucht.

Wir spielen hier Parteirollen. Das war auch der Grund, warum ich von Anfang an gegen jegliche Resolution war – und wenn, dann höchstens für eine Resolution, die sich auf die kirchlichen Aufgaben und den kirchlichen Umgang mit den Leuten, die Vertriebene sind oder sich sonst aus einem Grund bei uns im Lande aufhalten, bezieht – seien sie nun berechtigt oder unberechtigt hier. Einen menschlichen Umgang mit ihnen haben sie alle verdient. Das können wir ihnen nicht versagen.

Wenn hier gesagt wird, daß schwere Bedenken gegen eine Änderung des Grundrechts bestehen, dann muß ich sagen: ich möchte den Verfassungstreuen sehen, der keine Bedenken hätte – auch bei einer geringen Änderung des Grundgesetzes oder gar bei einer Änderung oder Ergänzung eines Grundrechtes. Es ist doch klar, daß jeder seine Bedenken hat. Wir sollten der Sachlage aber einmal ins Auge sehen. Die bisherige Handhabung des Grundrechts, das wir ja alle unterstreichen, hat nicht dazu geführt, das Problem zu beseitigen. Ich sehe die Probleme jeden Tag aufs neue. Was führt denn dazu, daß diese Diskussion geführt wird? Der Grund dafür ist, daß man mit dem bisherigen Instrumentarium nicht zu Rande kommt. Wenn ich höre, daß eine Änderung oder eine Ergänzung des Artikels 16 einen Triumph für die Radikalen bedeuten würde, verstehe ich das nicht. Auf der anderen Seite wollen Sie diesen Zustand, wie er jetzt ist, beibehalten. Wodurch ist denn der Radikalismus entstanden? Doch nur daraus, daß Mißstände da sind. Sicher ist das nur eine der Ursachen. Ich will nicht sagen, daß dies der alleinige Grund ist. Ich bin eher der Meinung, daß dann, wenn nichts geschieht, von dieser Seite noch mehr triumphiert wird oder sie noch mehr Zulauf bekommt. Das ist die Gefahr, vor der wir stehen.

Wenn sich abzeichnet, daß es unüberbrückbare Diskrepanzen gibt, dann sollte man zu den Anträgen von Finanzausschuß und Hauptausschuß zurückkehren und sehen, daß einer abgelehnt wird. Dann kann über den anderen abgestimmt werden. Ich selbst bin der Meinung, daß wir nicht mit unfertigen und nicht genügend vorbereiteten Resolutionen an die Öffentlichkeit gehen sollten. Wenn es sich auch noch um einen solchen Rechtsbereich handelt, dann wäre ich eher dafür, überhaupt keine Resolution herauszugeben oder – wie ich vorhin schon sagte – lediglich eine Resolution, die sich auf unsere Aufgabe als Kirche beschränkt – gegenüber allen Menschen, die zu uns gekommen und in Not sind und aus anderen Ländern kommen.

(Beifall)

Prälat Schmoll: Ich möchte nicht zur Sache reden, weil ich heute vormittag nicht dabei sein konnte. Ich kam, als Herr Dr. Buck gesprochen hat, und fand sein Votum zutreffend und richtig für das, was gestern bei der Formulierungs- bzw. Koordinierungskommission als Ergebnis herausgekommen ist. Die letzten Voten haben noch einmal gezeigt – und wurden auch von Herrn Dr. Winter bestätigt –, daß sich beide Entwürfe in ihren Grundaussagen sehr, sehr nahe oder beinahe identisch sind.

Ich möchte loswerden, was mich zunehmend belastet: Wenn das so ist und wenn faule Kompromisse, die abzulehnen sind, nicht zu befürchten sind, warum kann man

dann nicht zu einer gemeinsamen, mit einer großen Mehrheit verabschiedeten Lösung kommen?

(Beifall)

Herr Baschang hat vorhin schon von der Notwendigkeit des Konsenses gesprochen. Das hat theologische, kirchliche Gründe, es hat Gründe der Wirkung.

Ich möchte herzlich darum bitten, dies nicht auf eine falsche Harmoniebedürftigkeit zurückzuführen, sondern darauf, daß wir als Christen – mehr vielleicht als andere – aufeinander zu hören haben, gemeinsame Lösungen zu suchen haben und darauf zu achten haben, wie das auf die wirkt, denen wir etwas sagen wollen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir haben noch Wortmeldungen von Dr. Schäfer, Girock, Dr. Schneider, Friedrich, Dr. Harmsen. Herr Dr. Harmsen, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß das Ihre dritte Wortmeldung zu Ziffer 5 ist. Dafür gibt es eine Regelung in § 24 der Geschäftsordnung. Demnach müssen wir darüber abstimmen, ob Sie noch einmal reden dürfen.

Synodale Mechler (Zur Geschäftsordnung): Ich hatte mich zu Anfang gemeldet, als es darum ging, man könne sich zu Ziffer 5 melden. Ich bin irgendwie untergegangen. Ich wollte Ihnen das nur noch zur Kenntnis geben.

Präsident Bayer: Ich nehme Sie nachher zwischenrein.

Synodaler Dr. Schäfer: Weil vieles schon gesagt worden ist, möchte ich mich jetzt auf die Übernahme dessen beschränken, was Herr Weber als Abänderungsantrag zu Ziffer 5 vorgeschlagen hat, damit es hier auch als Antrag vorliegt.

Im zweiten Absatz soll der zweite Satz lauten:

Zur Sicherung des Asylrechts gehört ein qualifiziertes Verfahren und dessen gerichtliche Überprüfung.

Das ist von mir jetzt beantragt worden.

(Zurufe)

Die Streichung des ersten Satzes hat jemand anderes schon beantragt.

Synodaler Girock: Als ich mich gemeldet habe, wollte ich den am Anfang gestellten Antrag von Herrn Jensch unterstützen, weil er eine eindeutige Aussage beinhaltete – mit einer sehr ausführlichen Begründung, die ich für sinnvoll und notwendig erachte. Nachdem aber Herr Weber gesprochen hat, ist von einem Teil der Begründung nichts mehr übrig geblieben, und das andere wäre vermutlich in den bestehenden Absatz 5 des Finanzausschusses nur schwierig einzubringen. Deswegen denke ich, da die verfassungsrechtlichen Dinge nicht unbedingt von unserem Gremium behandelt werden müssen, daß ich mich jetzt für den Antrag der Frau Schmidt-Dreher aussprechen möchte, und zwar aus folgenden Gründen:

Ich meine, daß eine eindeutige Aussage zu § 16 von uns schon aus dem Grunde notwendig ist, weil eine andere draußen im Lande überhaupt nicht wahrgenommen werden würde. Daß wir Bedenken anmelden, das versteht sich nahezu von selbst. Da bin ich mit Herrn Wetterich völlig einer Meinung. Das müssen wir nicht extra sagen. –

Der zweite Grund ist, daß ich mich in dieser Entscheidungsfrage, in der ich selber viel zu wenig fachlich weiß, einfach auf jemanden verlassen möchte, dem ich zutraue, daß er

mir eine fachlich zutreffende Auskunft geben kann. So, wie ich Herrn Weber kenne und sein Engagement sowie seine Kenntnisse in diesem Bereich, bin ich jetzt einfach froh, daß er eindeutig eine Position genannt hat, von der ich sagen kann, ich übernehme sie jetzt einfach, weil ich niemanden sehe, der mir einleuchtender und vertrauenswürdiger sagen kann, was er in dieser Sache für richtig hält.

Synodale Mechler: Ich spreche mich auch für den Antrag von Frau Schmidt-Dreher aus. Ich möchte aber bitten – wenn dieser andere Antrag angenommen wird –, daß der Satz, wonach die Landessynode schwere Bedenken gegen eine Änderung der Artikel 16 und 19 des Grundgesetzes hat, herauskommt. Das sagt entweder gar nichts aus oder läßt durchblicken, daß man trotz schwerer Bedenken doch zustimmen könnte. Ich finde, damit kann man überhaupt nichts anfangen.

Synodaler Weiland: Ich stelle Antrag auf Schluß der Rednerliste – zu Ziffer 5.

Präsident Bayer: Gestatten Sie, daß wir einen Oberkirchenrat und den Herrn Landesbischof vorher noch zu Wort kommen lassen.

(Zuruf: Das eröffnet doch wieder!)

– Wir haben noch nicht abgestimmt.

Oberkirchenrat Baschang: Die Antwort von Herrn Dr. Winter auf meine Frage hat ergeben, daß es hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Substanz zwischen beiden Texten keine Differenz gibt. Die Diskussion hat sich anschließend – wie vorher schon einmal – vor allen Dingen an dem letzten Satz im zweiten Absatz verhakt:

Dadurch wird zugleich eine unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts im Interesse der Menschen, die aus Gefahr für Leib und Leben zur Flucht gezwungen sind, verhindert.

Meine Frage an die Verfasser dieses Textes ist zunächst einmal, ob denn denkbar wäre, den Grundgedanken dieses Satzes hier herauszunehmen und oben unter Ziffer 4 alter Zählung hineinzunehmen. Dort geht es um die Verhältnisse in den Herkunftsländern, und es wird gesagt, dort müßten Besserungen eintreten. Wäre es denkbar, etwa so fortzufahren:

Umgekehrt können soziale Probleme im eigenen Land und unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts die Aufnahmefähigkeit der hiesigen Bevölkerung überfordern.

Wir haben dann in der Ziffer 4 alter Zählung die Situation in den beiden Ländern vor Augen: Herkunftsland und das hiesige Land. Ich halte es für absolut blauäugig, diesen Gedanken in dieser Erklärung zu unterschlagen. Die Leute fragen ja, wie hoch liegt denn Herrenalb von den Realitäten weg.

Aber wenn wir den Gedanken unter Ziffer 4 alter Zählung bringen, dann wird das nicht so eng mit den möglichen Veränderungen der Artikel 16 und 19 verknüpft. Ich denke, es ist dann auch eine Entlastung der Diskussion zu der Verfassungsänderung. Darum frage ich, ob das im Interesse der Gruppe wäre, die diesen Text ausgearbeitet hat.

(Präsident Bayer bittet Herrn Oberkirchenrat Baschang, den Satz noch einmal zu wiederholen;
Synodaler Dr. Schäfer sagt zu, diesen Antrag zu übernehmen.)

Ich formuliere ins Unreine, und ich formuliere relativ schwach – das weiß ich. Aber wenn ich den Versuch mache, einen Konsens zwischen beiden Gruppen in der

Synode anzusteuern, dann muß ich zunächst einmal auch mit einer schwachen Formulierung das versuchen.

Hinter den Satz

Dadurch werden Fluchtursachen nicht beseitigt.

sollte nach einem Absatz folgender Satz kommen:

Umgekehrt können soziale Probleme im eigenen Land und unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts die Aufnahmefähigkeit der hiesigen Bevölkerung überfordern.

Dann würde unter Ziffer 5 im zweiten Absatz der letzte Satz gestrichen.

Präsident Bayer: Herr Dr. Schäfer, Sie beantragen das, was Herr Baschang angeregt hat. – Gut!

Oberkirchenrat Baschang: Darf ich noch etwas dazu sagen? Herr Weber und Herr Mack machen mich auf etwas aufmerksam. Im ersten Absatz der Ziffer 4 – also im bisherigen Text – steht schon ein Satz, der in diese Richtung deutet:

Niemand bestreitet, daß wir nicht alle Menschen bei uns aufnehmen können, die zu uns kommen wollen.

Das würde nahelegen, den eben von mir formulierten Satz nicht durch einen Absatz abzusetzen, sondern ihn wirklich hinter den Satz mit den Fluchtursachen, die nicht beseitigt werden können, zu schreiben, und zwar direkt.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich kann Ihnen voraussagen, mit welcher Erklärung wir auch von Herrenalb zurückkommen, sie wird in dieser oder in jener Fassung auf Widerstand bei den einen oder bei den anderen stoßen. Mit der Erklärung des Finanzausschusses werden wir gefragt werden, was damit gemeint sei, wenn es heißt, man lehne eine Einschränkung oder Aufhebung ab. Die Möglichkeit der Veränderung von Artikel 16 ist hier mitgegeben. Ich sage dies, um uns wachzurütteln, auch mit der notwendigen inneren Wahrhaftigkeit zu argumentieren und anderen zu begegnen. Totallösungen machen es wirklich sehr viel schwerer, miteinander um eine Lösung zu ringen.

Es ist jetzt eine neue Variante hinzugekommen. Bitte, bedenken Sie, es wäre die deutlichste Sprache, wenn die Synode nicht mit einem faulen Kompromiß, aber auch nicht mit einem Ergebnis, das nur eine knappe Mehrheit aufweist, in unsere Gesellschaft hineingehen könnte, die an diesem Punkt so gespalten ist und sich gegenseitig das Leben schwer macht. Hier hat die Kirche eine Aufgabe, und da lasse ich nicht locker, uns alle in die Pflicht und in die Verantwortung zu nehmen und bis zuletzt alles zu versuchen, einen breiten Konsens bei so emotional hochgespielten Fragen zu finden.

Präsident Bayer: Wir kommen zur Abstimmung über den letzten Geschäftsordnungsantrag. Wer stimmt für Schluß der Rednerliste zu Ziffer 5? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 3.

Synodaler Dr. Schneider: Ich stelle fest, daß es durch den Verlauf der Debatte weder zu einem Konsens noch zu einer größeren Klarheit kommt. Die Zahl der vorliegenden Änderungsanträge – es dürften inzwischen so an die 20 sein – bringt zum Ausdruck, daß wir offenbar nicht fähig und auch nicht reif sind, hier zu einer Entscheidung zu kommen.

Wir wiederholen das, was schon auf politischer Ebene geendet wurde. Manchmal hat man den Eindruck, es wird sogar ein Parteitag vorweggenommen. Angesichts dieser

betrüblichen Sachlage sehe ich kaum noch Hoffnung auf einen breiten Kompromiß, nachdem das mit viel Mühe erarbeitete Papier nun von vielen oder – ich will sagen – von der Mehrheit in Frage gestellt wurde. Jeder neue Änderungsantrag bringt hier keine Vermehrung von Klarheit, sondern erschwert die Situation weiter.

Wenn es zu einer Abstimmung kommt, dann plädiere ich für den Antrag des Hauptausschusses, der meinen Intentionen am ehesten entspricht, der dort nach langer Beratung einstimmig verabschiedet wurde. Ich halte das dann für die schlüssigere Form, als daß wir nun in den nächsten 3 oder 4 Stunden versuchen, die vorliegenden Änderungsanträge wiederum zu einer neuen Kompromißvorlage zu verarbeiten. Sollte es nicht zu einer Abstimmung kommen, würden wir vielleicht in aller Bescheidenheit und Demut zum Ausdruck bringen, daß wir uns hier übernommen haben.

(Teilweise Beifall)

Synodaler Friedrich: Ich sehe in unserer Diskussion doch erhebliche Unterschiede in dem, was in den jeweils einzelnen Diskussionsbeiträgen vertreten wird, und ich sehe in unserer langen und so umständlichen Debatte den Versuch zu harmonisieren, was nicht vereinbar ist.

Ich sehe im wesentlichen zwei Streitpunkte, über die wir meiner Meinung nach diskutieren, ohne sie jeweils klar zu benennen. Das eine ist die Veränderung im Gesetz; ob man da schwere Bedenken hat oder ablehnt, ist meiner Meinung nach ein gravierender Unterschied. Ich lehne ab. Die Begründung haben Herr Dr. Winter und Herr Weber sehr deutlich gegeben.

Der zweite Punkt, über den wir streiten, ohne ihn direkt anzusprechen, ist der Asylmißbrauch. Ich halte ein Wort über unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts – oder wie immer man das formulieren mag – für sehr schädlich, wenn nicht gar für verheerend in unserer jetzigen Situation. Auch ein Rechtsradikaler argumentiert doch damit, daß er für das Asylrecht ist und sich nur gegen den Mißbrauch wendet. Dahn gehend würden wir auch interpretiert werden.

Eine Schlußbemerkung: Ich denke, es gelingt uns nicht, hier zu harmonisieren. Die Spaltung der Gesellschaft geht auch durch unsere Synode, ob wir das wahrhaben wollen oder nicht. Ich denke, es wäre redlich und der Sache angemessen, zu einem klaren und eindeutigen Wort zu kommen.

Ich will nicht sagen, daß meine Haltung die Haltung der Synode sein muß. Um der Klarheit und Eindeutigkeit willen, würde ich aber empfehlen – ich will das nicht zum Antrag erheben, sondern es einfach einmal zu bedenken geben –, einige Abschnitte herauszunehmen. Ich würde bei Punkt 1 den zweiten Abschnitt nicht hineinnehmen. Ich will nichts dagegen sagen, aber ich würde ihn da nicht hineinnehmen. Ich würde bei Punkt 2 auch den zweiten Abschnitt nicht hineinnehmen, und ich würde bei Punkt 6 nur den ersten Abschnitt nehmen und Punkt 5 ganz klar fassen. Wenn wir dazu nicht in der Lage sind, geschieht genau das, was Herr Dr. Schneider eben ausgeführt hat.

Synodaler Boese: Punkt 5, letzter Absatz – hinsichtlich der Frage des Kompromisses: Ich bitte zu bedenken, ob die Formulierung der EKD-Stellungnahme nicht als Kompromiß angesehen werden kann. Ich empfinde es als Mangel, daß mindestens ein Teil unserer Synode die geltende Stellungnahme des Rates der EKD nicht hat. Ich bitte, uns die Erklärung mit der nächsten Synodalpost zu übersenden. Ich denke, daß man bei der EKD-Formulierung nicht von unüberbrückbaren Differenzen sprechen kann.

Synodale Schmidt-Dreher: Ich habe nach einigen Diskussionsbeiträgen schon sehr geschwankt, ob ich meinen Antrag zurückziehen soll. Es ist sehr hart, von Kompromißunfähigkeit und fehlender Konsensbereitschaft zu hören bzw. das auf sich bezogen zu verstehen. Ich möchte meinen Antrag trotzdem aufrecht erhalten bzw. den Kompromiß von meiner Seite aus so formulieren, daß ich dem gemeinsamen Vorschlag wohl zustimmen könnte, aber auf keinen Fall diesem Satz mit der „unberechtigten Inanspruchnahme des Asylrechts“. Mit diesem Satz in der Erklärung wäre für mich die Grenze erreicht, dann müßte ich dagegenstimmen.

Synodaler Dr. Maurer: Herr Oberkirchenrat Baschang hat die Frage gestellt, ob in verfassungsrechtlicher Hinsicht Differenzen bestehen. Nach meiner Auffassung ist das nicht der Fall, nur die Formulierung ist etwas anders. Nach der einen Erklärung heißt es, daß wir gegen eine Einschränkung und Aufhebung des Asylgrundrechts sind, nach der anderen wird dafür plädiert, daß das Bestehende erhalten bleibt. Ich sehe in der Sache keinen Unterschied, so daß beide Varianten durchaus konsensfähig sein müßten.

Wenn jemand glauben sollte, daß in einer Formulierung doch noch ein Vorbehalt eingebaut ist, so ist dem entgegenzuhalten, daß jedenfalls Außenstehende das gar nicht merken werden. Da muß man schon sehr spitzfindig sein, um hier Unterschiede zu sehen.

Synodale Dr. Gilbert: Ich bin an der Formulierungskommission beteiligt gewesen. Ich könnte mich mit dem Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Baschang einverstanden erklären, den Gedanken der unberechtigten Inanspruchnahme von Asyl unter die Ziffer 4 zu nehmen. Nur habe ich dazu eine kleine Bitte: In diesem Fall wird dieser Absatz von Ziffer 4 sehr lang und lädt nicht zum Lesen ein. Wäre es nicht möglich, hinter dem Wort „konzentrieren“ einen Absatz einzufügen.

Präsident Bayer: Damit ist der Punkt 5 abgeschlossen.

Bevor ich Ziffer 6 aufrufe, singen wir das Lied 223, Vers 1, 2 und 4.

(Die Synoden singen das Lied 223, Vers 1, 2 und 4)

Ich rufe **Einzelaussprache Ziffer 6** auf und nehme die Wortmeldungen dazu auf.

(Geschieht)

Synodaler Dr. Schäfer: Es ist vorhin einmal ein möglicher Antrag erwähnt worden, diese Passage über die Beauftragung der beiden besonderen Ausschüsse der Landesynode herauszunehmen. Ich möchte an dieser Stelle dafür plädieren, daß dieser Satz in der Erklärung drin bleibt, damit man im selben Text denen, die ihn lesen wollen, weil sie auf eine solche Erklärung warten, sagen sollte, was wir weiter vorhaben. Wir sollten diesen Text nicht in der Luft hängen lassen, sondern ihn weiterbearbeiten. Das möchte ich jetzt als **Gegenantrag** verstanden wissen, falls der Antrag auf Herausnahme aufrechterhalten wird.

Bei dieser Gelegenheit ein kleines Wort zur Frage der Kompromißfähigkeit oder -unfähigkeit: Für mich hört die Kompromißfähigkeit nicht dort auf, wo wir um eine Formulierung solange ringen, bis wir darüber abstimmen müssen. Die Kompromißfähigkeit kann sich auch dort bewahren, wo wir eine Erklärung herausgeben, deren einzelnen Passagen wir vielleicht nicht zustimmen könnten, sondern wo wir dann als Synodale die mit Mehrheit verabschiedete Erklärung in Zukunft weitertragen. Dann hat nämlich der Streit um

Positionen, um Worte und Satzteile die gleiche Funktion wie das, was wir in den Gemeinden ja auch tun müssen, wenn es dort hoffentlich zu Gesprächen kommt: ringen bis zum Punkt der Entscheidung, die notwendig ist, und dann das hoffentlich mittragen können, was die Mehrheit befunden hat.

Synodaler Ziegler: Ich möchte noch kurz zu dem Antrag von Frau Fleckenstein hinsichtlich der finanziellen Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen etwas sagen.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann nur das ausgeben, was die Landessynode im Rahmen der Haushaltsberatungen in den Haushalt eingebracht und bewilligt hat. Wir konnten, weil der Antrag sehr spät eingegangen ist, uns im Finanzausschuß nicht mehr inhaltlich damit befassen, und deshalb schlagen wir den Weg vor, den wir in einem ähnlichen Fall auch schon so gegangen sind, daß das Finanzreferat einen Vorschlag unterbreiten wird, einen Deckungsvorschlag hinsichtlich der Mehrausgaben. Dies wird im Landeskirchenrat beschlossen und die Synode bei der nächsten Tagung davon in Kenntnis gesetzt.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herr Dr. Pitzer.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich möchte an das Votum von Herrn Schäfer anschließen und auf den Beginn von Abschnitt 6 hinweisen. Ursprünglich hieß das einmal in der Vorlage: „Die Landessynode kann keine Patentrezepte anbieten. Durch die Botschaft Jesu Christi sieht sie sich aber verpflichtet, in dieser Situation ...“ In der Vorlage des Hauptausschusses wurde daraus: „Die Synode beauftragt ihre beiden besonderen Ausschüsse für „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ ...“. Der Abschnitt ist geblieben, und Herr Schäfer hat dafür plädiert, daß er auch in der überarbeiteten oder komprimierten Fassung bleibt.

Ich möchte keinen Antrag dazu stellen. Wir haben schon genug Anträge. Aber da es das zweite Mal ist, daß eine solche Regelanweisung, wie wir weitermachen, in einer Erklärung erscheint, möchte ich doch fragen, ob das nötig ist, diese internen Arbeitsanleitungen nach außen zu geben. Ich weiß nicht, wem wir damit imponieren. Das Argument von Herrn Schäfer leuchtet mir nicht ganz ein, daß wir sagen müßten, wie es weitergeht.

(Synodaler Dr. Schäfer: Ich kann sagen, wem wir imponieren! Ich kenne die Lütel!)

– Also, es steht nebeneinander, und ich nehme das als Beispiel für einen einzigen Punkt zu dem, was ich mir insgesamt überlegt hatte.

Ich stelle fest, daß in allen Punkten, liebe Konsynodale, das, was ich inhaltlich sagen wollte, an irgendeiner Stelle schon gesagt wurde. Aber einen Punkt möchte ich erhalten. Ganz am Anfang hatte ich Gegenrede gegen das Verfahren gehalten. Das hat der Präsident strikt zurückgewiesen, und nach drei Stunden der Aussprache ist für mich die Frage, ob der gewählte Weg der richtige war, nämlich dem Kompromißpapier entlangzugehen und es mit Änderungsanträgen zu diskutieren. Wenn wir nachher über alle Änderungsanträge abgestimmt haben, werden wir ein Papier haben, das sich von den dreien, die wir schon hatten, nicht wesentlich unterscheidet und das auch nicht klarer ist. Ob es besser ist, mag dahingestellt sein.

Ich wollte ursprünglich vorschlagen, uns für einen der vorliegenden Entwürfe zu entscheiden, nachdem wir zur

Kenntnis genommen haben, daß man sich bei den minimalen Dissensen, die überhaupt bestehen, entscheidet, wo der Akzent liegen soll. Das ist nicht geschehen. Ich sage das jetzt nur im Hinblick auf zukünftige Verfahren. Ich bin sehr für Kompromisse und auch für ganz entschiedenes und energisches Ringen darum. Aber es gibt Dinge, die sich auch durch größtes Bemühen nicht in kompromißhafte Formen bringen lassen. Ich kann entweder nur sagen: „Ich lehne eine Änderung ab“, oder: „Ich bin in gewisser Weise mit Änderungen einverstanden.“ Da gibt es keinen Kompromiß. Da muß ich mich entscheiden.

Wenn das jetzt geschehen sein wird, möchte ich an das anknüpfen, was Herr Schneider sagte, und ihm auch entgegenhalten: Wenn wir diese Prozedur fertig haben, werden wir doch – davon bin ich überzeugt – bei der ganz großen substantiellen Nähe, von der immer wieder die Rede war, wirklich zu einem weitgehend einheitlichen Votum kommen können. Da bin ich sicher. Aber – das ist mein Wunsch für die Zukunft – ich wünschte mir, daß solche Erklärungen in Zukunft anders geschehen, und verweise darauf, daß die Barmer Theologische Erklärung, wenn ich richtig informiert bin, aus einer einzigen Feder stammt und nur einen einzigen kleinen Zusatz nach erfolgter Aussprache erfuhr. In unserem Verfahren müssen wir noch lange Änderungsanträge stellen, bis wir ein Werk solcher Qualität hervorbringen.

(Vereinzelter Beifall)

Das ist kein Vorwurf und auch keine Anklage, sondern nur ein Wunsch im Hinblick auf die Zukunft, daß wir mehr Mut, mehr Entschiedenheit und einen rationalen Einsatz der Kräfte und auch die Bereitschaft, Lücken und Kritik hinzunehmen, aufbringen.

(Beifall)

Synodaler Götz: Ich kann es ganz kurz machen. Ich möchte nämlich nur nach dem Finanzrahmen und nach der Größenordnung fragen, innerhalb derer die Landeskirche finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zugleich möchte ich auch fragen, wenn über die Deckung offensichtlich noch nicht entschieden ist, ob das bedeutet, daß die Landessynode noch einmal darüber entscheiden wird, wenn die Dinge genau geklärt sind.

Präsident Bayer: Direkt dazu, Herr Ziegler.

Synodaler Ziegler: Wenn wir genaue Angaben machen könnten, hätten wir das ja getan, Herr Götz. Das ist jetzt zunächst Sache des Finanzreferenten. Der Finanzreferent wird sich der Sache annehmen und dann dem Landeskirchenrat einen Vorschlag und einen Deckungsvorschlag machen. Der geht dann das nächste Mal unter „Bekanntgaben“ an die Synode.

Synodaler Dr. Krantz: Vorhin ist die Dramaturgie angeprochen worden. Im fünften Akt eines Schauspiels kommt es zum Höhepunkt. Dann stirbt der Helden, oder es kommt endlich zur Hochzeit. Ich hoffe nicht, daß unser Helden stirbt. Ich hoffe vielmehr auf eine Hochzeit. Nach dem Höhepunkt fällt der Vorhang. Da wird es einen Moment zappenduster im Zuschauerraum. Langsam geht dann das Licht wieder an. Wir haben hier auch so einen Vorhang, und zwar ist das der erste Satz von Punkt 6:

„Die Landessynode kann keine Patentrezepte anbieten.“ Ach du liebe Zeit! Damit ist der ganze Schwung, den das Papier bis dahin möglicherweise beim Leser erzeugt hat, vor allem wenn er sich durch Punkt 5 durchgekämpft hat, wieder dahin. Man sieht förmlich, wie die Landessynode

davor zurückzuckt, sich allzu deutlich zu äußern. Ich schlage also vor, diesen Satz zu streichen.

(Vereinzelter Beifall)

Das enthebt uns auch der Peinlichkeit, einen Übergang zu sehen, wie er sich zwischen 1 und 2 darstellt. Die Landessynode als Kirche. Was ist denn das? Läßt man den ersten Satz, wie ich vorschlage, weg, dann hat der ganze Rest dieses ersten Abschnittes seinen Inhalt bereits am Beginn des Papiers, nämlich in Punkt 1, mitgeteilt. Das wäre also doppelt gemoppelt und ist nur noch zu verstehen, weil er ursprünglich einmal, so wie Abschnitt 1 von Punkt 6 da steht, der Schluß eines Entwurfs war.

Mein **Antrag** geht also dahin, den ersten Abschnitt von Punkt 6, diese vier Zeilen, ersatzlos zu streichen.

Herr Präsident, ich habe vorhin unter Punkt 2 eine Korrektur angemahnt, aber vergessen, sie von mir aus zu äußern. Darf ich das nachschieben?

Präsident **Bayer**: Bitte.

Synodaler **Dr. Krantz**: Es geht nur um ein Wort. Ich habe bemängelt, daß von der Gewalt bei uns nach der ersten Zeile keine Rede mehr ist. Ich würde deswegen vorschlagen, den ersten Abschnitt von Punkt 2 in der letzten Zeile, wo es heißt: „Vorurteile und Ängste abzubauen“, wie folgt zu ergänzen: „Vorurteile, Ängste und Aggressionen abzubauen.“

(Beifall)

Synodaler **Wermke**: Herr Dr. Krantz hat mein Anliegen genau vorgetragen. Damit erledigt sich die Wortmeldung.

Synodaler **Ebinger**: Herr Dr. Heinzmann hat vorhin ausgeführt, daß dieses Wort der Synode auch etwas kosten sollte. Wenn dies künftig Schule machen sollte, empfehle ich der Synode die Anschaffung eines Dukatenesels.

Im übrigen finde ich es als Mitglied des Finanzausschusses befremdend, wenn der Vorsitzende des Bildungsausschusses und der Finanzreferent über konkrete Zahlen gesprochen haben, daß diese der Synode hier vorenthalten werden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Harmsen**: Zum letzten Absatz dieses Entwurfs: Wenn ein Mensch, der von unserer Diskussion nichts weiß, diesen Absatz liest, könnte er ihn auch so lesen, als ob bisher die Landessynode keine finanziellen Mittel für diese Arbeit bereitgestellt habe. Das entspräche nicht der Wahrheit. Ich bin sehr unglücklich mit dieser Art von Formulierung und weiß nicht, ob sie wirklich so hilfreich ist. Die Landeskirche investiert und gibt Geld für diese Arbeit. Wir können darüber reden, ob das noch verstärkt werden muß. Sicherlich. Aber so ist es keine gute Formulierung. Es müßte zum Beispiel heißen: „zusätzliche finanzielle Mittel“.

Präsident **Bayer**: „Weitere“.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich stelle den **Antrag**, zu schreiben: „weiterhin und zusätzliche Mittel“.

Synodaler **Jensch**: Ich möchte Herrn Dr. Schäfer unterstützen, der vorhin beantragt hat, unter Ziffer 6 den Absatz 2 und den weiteren in der Erklärung zu belassen und nicht als besonderen Abschnitt herauszunehmen. Auch die Ausführungen von Herrn Dr. Pitzer haben mich nicht davon überzeugt, das herauszunehmen, denn wir zeigen damit auch ein Stück Transparenz –: hinaus in die Öffentlichkeit, wie wir mit der Thematik umgehen und weiter an der Thematik

arbeiten wollen. Es ist gut, wenn wir Transparenz für kirchliche Arbeit herstellen.

Im übrigen kann ich aber voll dem zustimmen, was Sie, Herr Dr. Pitzer, zu unserer Arbeit hier ausgeführt haben. Ich möchte mich gegen die Kritik an dieser Arbeit und auch gegen diese „Seelenmassage“ aussprechen, doch ja zu „einem Konsens“, zu „einem breiten Konsens kommen“ zu müssen, weil sonst alles nichts wert wäre. Wir haben mehrfach gehört, daß wir sehr nahe beieinander sind und daß es minimale Unterschiede in der Bewertung gibt. Um so weniger kann es problematisch sein, daß nachher bei einer Abstimmung die unterlegene Seite das gesamte Ergebnis mitträgt.

(Beifall)

Die gesamte Debatte, Herr Dr. Schneider, ist Bestandteil des Weges, den die Synode geht. Die Streitkultur ist Bestandteil der Synode selbst und wird vom Gesamtkonsens des Synodenbewußtseins getragen. Daß wir miteinander streiten, gehört zu unserer Kultur. Das sollten wir nicht in eine negative Ecke stellen. Es ist ein schwieriges Thema. Und wenn wir jetzt 20 Anträge haben, dann sollten wir über diese alle nacheinander abstimmen, soweit sie aufrechterhalten werden. Das ist etwas zeitaufwendig, aber was wir nachher als Ergebnis herausbekommen, haben wir dann als Ergebnis einer mehrstündigen Debatte, die sich vor der Kirche und vor der Öffentlichkeit in ihrer Gesamtheit sehen lassen kann, – auch im Austragen dieser Differenzen, die wir auszutragen haben.

(Beifall)

Synodaler **Friedrich**: Ich hatte vorhin darauf hingewiesen, daß ich manche Abschnitte für entbehrlich halte. Nun halte ich aber unter Punkt 6 den ersten Abschnitt nicht für entbehrlich, sondern für ganz wichtig. Ich denke, es steht uns gut an und ist sehr notwendig, unsere Hilflosigkeit zu nennen. Sonst klingt es so sehr vom Katheder herab, aus sicherer Position andere zu belehren. Insofern ist mir der Satz, daß wir keine Patentrezepte haben, sehr wichtig. Es sind mir dann die weiteren Sätze wichtig, daß wir als Kirche in der Verpflichtung stehen, hier einzutreten. Ich würde mir allerdings wünschen, daß dieser erste Absatz der Schlußabsatz wäre und nichts Weiteres mehr kommen würde.

Synodaler **Ziegler**: Herr Ebinger, ich muß Sie noch kurz ergänzen. Das Gespräch mit dem Finanzreferenten und dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses fand auch in meiner Gegenwart statt. In diesem Gespräch hat der Vorsitzende des Bildungsausschusses eine Summe als Vorstellung genannt, weil diese Summe anscheinend auch im Bildungsausschuß genannt worden ist. Der Finanzreferent hat diese Summe zur Kenntnis genommen und gesagt: Ich will gucken.

Synodale **Schiele**: Verzeihen Sie mir, wenn ich noch ein paar Worte sage. Ich habe mich während der ganzen Debatte absolut nicht gemeldet und war auch ganz ruhig und habe nur zugehört. Ich muß Ihnen eigentlich sagen, daß ich immer der Meinung war, daß wir solche Papiere wie das, um das wir hier ringen, in der Hoffnung verfassen, gehört und auch angehört zu werden. Aber beim Zuhören in dieser Diskussion ist mir eigentlich ganz bewußt geworden, daß wir noch nicht einmal aufeinander hören, geschweige denn einander ohne Vorbehalt anhören. Das macht mich ungemein traurig. Ich bin nicht für faule Kompromisse, aber ich meine, man muß auch einmal den Andersdenkenden anhören und ihn für voll nehmen.

Es geht auch nicht an, den Andersdenkenden in eine Ecke zu stellen. Das ist hier auch ein paarmal ganz schlimm gemacht worden, daß gesagt wurde: „Wenn du nicht so denkst, unterstützt du die und die Richtung.“ Wenn wir untereinander das nicht fertigbringen, haben wir nicht das Recht, an die Öffentlichkeit zu gehen; denn wir sind dann kein Stück besser als irgendwelche anderen Gruppen dieser Gesellschaft, die sich ohne jeden christlichen Umgang miteinander auseinandersetzen. Das bedeutet nicht, daß wir Gegensätze oder eine Streitkultur verwischen.

Wir fordern zum zweiten von unseren Politikern Offenheit. Wir fordern von unseren Politikern, daß Sie schonungslos offenlegen. Ich erinnere Sie nur an die Kosten für die deutsche Einheit und die Forderungen, die aus allen Kreisen der Bevölkerung gestellt werden. Aber wir haben Angst vor Offenlegung. Wir haben Angst, Probleme offen zu benennen und dazu zu stehen. Wir sagen sofort: Nein, das können wir nicht.

Mein Gott, wenn wir der Kirche nicht mehr glauben können, wenn die Kirche nicht mehr offenlegen kann, wo Mißstände, Mängel und Unzulänglichkeiten sind, wer kann es denn dann sagen? Wir sind das unseren Gemeinden, wir sind das unserem Volk genauso schuldig. Deswegen bin ich überhaupt nicht der Meinung, daß wir aus Umständen, die im Moment in der politischen Landschaft liegen, Dinge nicht beim Namen nennen dürfen. Wir müssen diese Dinge nennen dürfen, ohne wieder in eine bestimmte Ecke gestellt zu werden. Ich bitte Sie, seien wir doch ehrlich: Kein Mensch glaubt uns, wenn wir von der Ehrlichkeit so abweichen.

(Beifall)

Synodaler Ebinger: Nachdem die Größenordnung nach wie vor nicht bekannt ist, möchte ich nur darauf hinweisen, daß diese Aufgabe eine Daueraufgabe sein wird, und entsprechende Vorsicht anmahnen, damit nicht über Jahre hinaus die Haushaltspläne entsprechend ansteigen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Jetzt kann ich die Aussprache schließen. – Herr Dr. Schneider zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Schneider (Zur Geschäftsordnung): Ich denke, wenn wir jetzt zur Entscheidung kommen, können wir das nur tun, wenn wir auch entsprechende Vorlagen und Grundlagen haben. Die Abstimmung ist, denke ich, nicht möglich, ohne daß die vorliegenden Änderungsanträge in irgendeiner Weise allen schriftlich vorgelegt werden. Wir können hier nicht über mehr als 20 Änderungsanträge abstimmen, die dann wiederum vielleicht einen Text ergeben, der noch schlimmer als ein Flickenteppich ist.

Deswegen: Entweder ziehen die Antragsteller die Mehrzahl ihrer Änderungsanträge zurück,

(Heiterkeit)

oder wir bekommen die Änderungsanträge in irgendeiner Form schriftlich, damit wir überhaupt sehen können, inwiefern die zu den vorhandenen Texten passen. Ich sehe keine andere Möglichkeit.

Ich beantrage deshalb, daß als Grundlage für die Abstimmung die Änderungsanträge den Synodenals schriftlich vorgelegt werden.

(Beifall)

Präsident Bayer: Bevor wir jetzt in eine große Geschäftsordnungsdebatte eintreten, will ich Ihnen sagen: Ich habe

hier 21 oder 22 Änderungsanträge. Wir haben alle in den Computer eingegeben. Das ist übersichtlich geordnet. Das kann in einer Viertelstunde ausgedruckt sein. Es gibt ein paar Änderungsanträge mit sprachlichen Verbesserungen, etwa, wie Frau Fleckenstein beantragt hat, „Landeskirche“ einzusetzen. Über solche Sachen können wir uns ganz schnell verständigen. Das gilt für viele Änderungsanträge.

Ich sehe im Grunde jetzt keine andere Möglichkeit, als das allen zur Verfügung zu stellen und dann darüber abzustimmen. Ich beabsichtige, ganz zu Beginn die Alternativen zu Punkt 5 zur Abstimmung zu stellen. Bis dahin wird auch noch eine genügende Mehrheit dasein, daß wir das einmal vorab klären. Es geht um den Antrag der Synodenalen Schmidt-Dreher u. a. Ich würde vorschlagen, daß wir erst über den Antrag des Finanzausschusses zu Punkt 5 abstimmen und dann über den hier vorliegenden Punkt 5. Dann können wir über die einzelnen Änderungsanträge zu den einzelnen Punkten abstimmen. Das dauert natürlich eine Weile, ist aber kein Grund zur Aufregung.

(Beifall)

Wir brauchen dazu ca. 10 Minuten. Dann machen wir jetzt einmal eine kurze Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 15.05 Uhr bis 15.35 Uhr)

Präsident Bayer: Wir kommen zur Abstimmung. Das Papier mit den Änderungsanträgen wird gerade verteilt.

Änderungsanträge zum Hauptantrag

Zu Nummer 1

1. Harmsen: Absatz 2 streichen
2. Scherhans: Absatz 1 einfügen:
„Wir müssen das Gespräch mit den zumeist jungen Menschen in den aktuellen Konflikten um die Flüchtlingsunterkünfte suchen und dabei verdeutlichen:“
3. Wöhrl: Umstellung der Absätze 1 und 2

Zu Nummer 2

1. Ziegler u. a.: Absatz 1 soll lauten:
„Die Landessynode hält es vordringlich für notwendig, Vorurteile und Ängste (Antrag Dr. Krantz: „und Aggressionen“) abzubauen, ein geistiges und politisches Klima zu schaffen, das die Bereitschaft unserer Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen fördert.“
2. Dr. Pitzer: In Absatz 2 einfügen:
... durch ihren persönlichen Einsatz bereits bisher ... „gelebt“
3. Götz: In Absatz 3 die Worte ... „in unseren Gemeinden“ ersatzlos streichen.

Zu Nummer 3

Zu Nummer 4

1. Heidel: Nach dem zweiten Satz ist einzufügen:
„Eine solche Politik erfordert Opfer von uns allen.“
Danach soll ein neuer Absatz beginnen.
2. Wittig: Nach dem zweiten Satz ist einzufügen:
„Wir alle müssen bereit sein, die dafür erforderlichen Opfer auf uns zu nehmen.“
Danach soll ein neuer Absatz beginnen.

3. Wittig: Satz 4 soll folgende Fassung erhalten:

„Wenn Flüchtlingspolitik vorrangig darauf abzielt, durch Abschreckung und grenzpolizeiliche Maßnahmen die Zugänge zu beschränken, dann wird sie den Problemen und den Menschen nicht gerecht.“

4. Dr. Buck: In Satz 4 soll es heißen:

„..., die vorrangig darauf abzielen würde.“

5. Heidel: Satz 4 soll wie folgt ergänzt werden:

„durch Abschreckung ... und grenzpolizeiliche Maßnahmen“

6. Weiland: Der letzte Satz „Dadurch werden Fluchtursachen nicht beseitigt.“ ist zu streichen.7. Dr. Harmsen: Umstellung der Absätze 3 und 4**Zu Nummer 5**1. Schmidt-Dreher: Übernahme des Vorschlags Nummer 5 des Finanzausschusses:

„Die Landessynode lehnt eine Einschränkung oder Aufhebung des Grundrechts auf Asyl und der Rechtswegsgarantie ab. Dies könnte zu einer Aushöhlung der humanitären und rechtsstaatlichen Substanz unserer Rechtsordnung beitragen und wäre letztlich ein Triumph Erfolg für die Gewalttäter. Die Abschaffung der individuellen Garantie auf Asyl würde auch die praktischen Probleme nicht dauerhaft lösen.“

2. Scherhans: Eventualantrag, falls Antrag Schmidt-Dreher die Mehrheit findet:

Streichung der Worte: „und wäre letztlich ein Triumph für die Gewalttäter“.

Dafür anfügen als letzten Satz: „Zudem würde in der gegenwärtigen Situation der Eindruck erweckt, daß Gewalt zu politischem Erfolg führt.“

3. Jensch:

a) Absatz 1: Streichung des Eingangssatzes: „In der gegenwärtigen Diskussion“

b) Der erste Satz dieser Nummer soll dann lauten (wie FA):

„Die Landessynode lehnt eine Einschränkung oder Aufhebung des Grundrechts auf Asyl und der Rechtswegsgarantie ab.“

c) Nach Absatz 3 soll eingefügt werden (Satz 2 und 3 von FA):

„Dies könnte zu einer Aushöhlung der humanitären und rechtsstaatlichen Substanz unserer Rechtsordnung beitragen und wäre letztlich ein Triumph Erfolg für die Gewalttäter. Die Abschaffung der individuellen Garantie auf Asyl würde auch die praktischen Probleme nicht dauerhaft lösen.“

4. Dr. Schnurr: Absatz 2 Satz 1 soll lauten:

„Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte ist als unantastbar grundsätzlich zu garantieren.“

5. Vogel: Streichung von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 letzter Satz6. Dr. Schäfer: In Absatz 2 soll Satz 2 erster Halbsatz lauten:

„... gehört ein qualifiziertes Verfahren und dessen gerichtliche Überprüfung.“ (der gerichtlichen Überprüfung)

Absatz 2 letzter Satz soll gestrichen werden

7. Mechler: Absatz 3 soll gestrichen werden8. Dr. Schäfer: In Nummer 4 anstelle der Sätze 3 bis 5 (Niemand bestreitet, ... nicht beseitigt) soll folgender Satz angefügt werden:

„Umgekehrt können soziale Probleme im eigenen Lande und unberechtigte Inanspruchnahme des Asylrechts die Aufnahmefähigkeit der hiesigen Bevölkerung überfordern.“

Gleichzeitig Streichung von Nummer 5 ab Absatz 2 letzter Satz (ab den Worten „Dadurch wird zugleich ...“ bis „des Grundgesetzes“).

Zu Nummer 61. Dr. Krantz: Absatz 1 ersatzlos streichen2. Weiland: Absatz 2 soll aus der Erklärung herausgenommen werden und als Abschnitt II nicht Bestandteil der zu veröffentlichten Erklärung werden.3. Fleckenstein/Dr. Heinzmann/Weiland/Dr. Harmsen:

Absatz 3 erster Halbsatz soll lauten:

„Die Landeskirche (der Evangelische Oberkirchenrat) sorgt dafür, daß zur Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen (Antrag Harmsen: „zusätzliche“) Mittel bereitgestellt werden.“

Schlagen Sie bitte einmal zuerst die **Nummer 5** auf. Hier haben wir den Antrag der Synodalen Schmidt-Dreher, den Vorschlag des Finanzausschusses zu übernehmen. Darüber möchte ich zuerst abstimmen lassen. Wenn dieser Antrag eine Mehrheit findet, kommen die Eventualanträge Scherhans, die unten dranstehen.

– Herr Dr. Wittig.

Synodaler **Dr. Wittig:** Darf ich nur eine ganz kleine redaktionelle Anmerkung machen. Bei dem Antrag Schmidt-Dreher, der den Wortlaut vom früheren Punkt 5 übernimmt, muß es in der dritten Zeile heißen: „Diese könnte ...“

Präsident Bayer: Das ist klar.

(Synodaler Dr. Wittig:

Das bezieht sich auf „Einschränkung oder Aufhebung“, aber nicht auf den gesamten Satz!)

Zur Geschäftsordnung, Herr Jung.

Synodaler **Jung:** Ich hatte es vorhin auch bei der Debatte so verstanden, daß bei dem Antrag das Wort „Triumph“ nicht durch „Erfolg“, sondern durch „Bestätigung“ ersetzt werden soll.

Präsident Bayer: Zunächst einmal steht der Antrag Schmidt-Dreher, den gesamten Punkt 5 des Finanzausschußvorschlags zu übernehmen. Das ist der erste Abstimmungsvorgang. Wenn hier die grundsätzliche Bereitschaft der Synode gegeben ist, muß über die Änderungsanträge, die unten als Eventualanträge dranstehen, abgestimmt werden. Ob dann „Triumph“ bleibt oder nicht, bestimmt die Synode.

Synodaler **Dr. Schäfer:** So, wie es hier steht, ist die Änderung in „Erfolg“ schon Teil des Antrags Schmidt-Dreher.

Präsident Bayer: Danin schreiben Sie mit der Hand noch einmal „Triumph“ darüber. Wir lassen zunächst den Antrag so stehen, wie er im Finanzausschuß – –

(Zurufe: Nein! –

Synodale Schmidt-Dreher: Nein, ich habe es schon mit „Erfolg“ beantragt! – Heiterkeit)

– Gut. Dann müssen wir dem Antrag folgen.

Ich stelle zunächst den Antrag der Frau Schmidt-Dreher zur Abstimmung. Sie wissen alle, um was es jetzt geht. Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke. 43 Ja-Stimmen. Nun frage ich nach Gegenstimmen. – 18 Nein-Stimmen. Enthaltungen, bitte. – 4. – Angenommen.

Nun haben wir den Eventualantrag Scherhans. Der ist wohl erledigt, weil jetzt „Triumph“ gar nicht mehr drinstehet. – Herr Scherhans?

Synodaler **Scherhans**: Ja.

Präsident Bayer: Ziehen Sie diesen Antrag zurück?

Synodaler **Scherhans**: Wenn der Zwischensatz entfällt, hat der letzte Satz einen Sinn. Der Antrag war so, für den Fall, daß der Antrag Schmidt-Dreher durchgeht, die Worte „und wäre letztlich ein Triumph“ – bzw. jetzt „Erfolg“ – „für die Gewalttäter“ zu streichen. Das würde gestrichen. Dafür fügt man einen letzten Satz in diesem Abschnitt nach den Worten „dauerhaft lösen“ ein: „Zudem würde in der gegenwärtigen Situation der Eindruck erweckt, daß Gewalt zu politischem Erfolg führt.“

Präsident Bayer: Gut, dann kommt jetzt dies zur Abstimmung, die beiden letzten Absätze in dem Änderungsantragspapier. Wer stimmt für diesen Antrag Scherhans? 35 Ja-Stimmen. Wer stimmt gegen den Antrag Scherhans? – 10 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 12. Damit ist der Beschlussvorschlag durchgegangen.

Nun geht es um Anträge bis vor Punkt 6 für den Fall, daß Punkt 5 des Antrags des Finanzausschusses nicht durchgeht. Das ist mit dem ersten Abstimmungsvorgang alles erledigt.

(Zuruf: Nennen Sie doch die Ziffern!)

– Das ist Ziffer 3, Antrag Jensch; 4, Antrag Dr. Schnurr; 5, Antrag Vogel; 6, Antrag Dr. Schäfer; 7, Antrag Mechler; 8, Antrag Dr. Schäfer. Die halte ich nach dem ersten Abstimmungsvorgang alle für erledigt. Sind wir uns da einig? –

Dann gehen wir zu den Änderungsvorschlägen zu **Nummer 1**.

Ziffer 1: „Vorschlag Dr. Harmsen: Absatz 2 streichen.“ Diesen Antrag halte ich für den am weitesten gehenden Antrag. Wer stimmt für diesen Antrag auf Streichung des Absatzes? – 23 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 25 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 8. Der Absatz 2 ist nicht gestrichen.

Jetzt kommt Ziffer 2: Antrag Scherhans. Der Antrag lautet, in Absatz 1 einen Satz einzufügen.

(Zurufe: Wo?)

Synodaler **Scherhans**: Nach dem ersten Absatz des Punktes 1, also nach den Worten „dieser entgegenzuwirken“. Dann käme die Einfügung mit einem Doppelpunkt und dann käme: „Wer andere Menschen herabwürdigt ...“ also zwischen dem ersten und zweiten Absatz des Punktes 1.

Präsident Bayer: Eindeutig nach dem Absatz 1. Wer stimmt für diesen Änderungsantrag? – 29 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 27 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 9. Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Jetzt kommt die Ziffer 3: Antrag Wöhrle. Bleibt dieser Antrag aufrechterhalten?

Synodaler **Wöhrle**: Nein. Ich hatte zwei Varianten. Die eine lautete, den zweiten Abschnitt nach vorne zu rücken. Den habe ich zurückgezogen. Die zweite Variante betraf eine sprachliche Änderung in Punkt 2.

Präsident Bayer: Das taucht unter dem Antrag Ziegler u.a. wieder auf.

Was also hier unter Ziffer 3 zu Nummer 1 steht, wird zurückgezogen.

Wir kommen jetzt zu **Nummer 2**.

Ziffer 1: Der Antrag von Herrn Ziegler und anderen – da ist auch Herr Wöhrle dabei – bezieht sich auf den neuen

Absatz 2, der lautet soll: „Die Landessynode hält es vor dringlich für notwendig, Vorurteile und Ängste abzubauen, ein geistiges und politisches Klima zu schaffen, das die Bereitschaft unserer Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen fördert.“ Wer stimmt für diesen Antrag? Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltung? – 1. – Dann ist das eingefügt.

Jetzt kommen wir zum Antrag von Herrn Dr. Krantz, der sich ebenfalls auf diesen Absatz bezieht und begeht, hinter „Vorurteile und Ängste“ die Worte „... und Aggressionen“ einzufügen. Im Endeffekt soll es dann heißen: „... Vorurteile, Ängste und Aggressionen ...“. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 8.

Synodaler **Dr. Buck**: Es müßte dann statt eines Kommas ein „und“ stehen, und zwar hinter „abzubauen“.

Präsident Bayer: Das nehmen wir als redaktionelle Änderung mit hinein.

Wir kommen nun zu Ziffer 2 der Nummer 2:

Hier beantragt Synodaler Dr. Pitzer, in Absatz 2 bei „... durch ihren persönlichen Einsatz bereits bisher ...“ das Wort „gelebt“ einzufügen. Dieses Wort „gelebt“ war bereits früher schon im Antrag des Finanzausschusses enthalten. Wer stimmt für diesen Antrag von Herrn Dr. Pitzer? – 35 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 7 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 17. – Angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 3:

Es geht um den Antrag des Synodalen Götz, in Absatz 3 die Worte „... in unseren Gemeinden ...“ ersetztlos zu streichen. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das brauchen wir nicht zu zählen. Wer stimmt dagegen? – 7 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 3.

Synodaler **Spelsberg** (Zur Geschäftsordnung): Bevor wir zur nächsten Ziffer gehen, bitte ich, den 2. Absatz unter 2. einmal vorzulesen – so wie er jetzt lautet. Mir scheint, er ist grammatisch nicht ganz genau.

Präsident Bayer: Herr Dr. Pitzer, lesen Sie bitte diesen Absatz vor – so, wie er richtig heißen muß.

Synodaler **Dr. Pitzer**: „Die Landessynode dankt allen, die durch ihre Haltung gegenüber Ausländern und Fremden und durch ihren persönlichen Einsatz bereits bisher in diesem Sinne gelebt und gewirkt haben.“

Präsident Bayer: So wird dieser Satz in die Änderungen aufgenommen.

(Kein Widerspruch)

Zu Nummer 3 haben wir keine Änderungsanträge.

Wir kommen zu **Nummer 4**.

Ziffer 1: Antrag Heidel.

(Synodaler Wittig: Das ist alternativ – Heideles Antrag oder mein Antrag.)

Das ist richtig. Könnten sich die beiden Antragsteller einigen?

(Synodaler Heidel: Ich kann zurückziehen!)

Dann stellen wir den Antrag Wittig zur Abstimmung; Heidel zieht zurück.

„Wir alle müssen bereit sein, die dafür erforderlichen Opfer auf uns zu nehmen.“

(Zuruf: Wer ist wir?)

Synodaler Dr. Wittig: Wenn Herr Heidel mehr Stimmen findet, dann nehmen wir seinen Antrag.

(Heiterkeit – Zuruf Synodaler Heidel)

– Gut, ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident Bayer: Dann nehmen wir jetzt den Antrag Heidel:

„Eine solche Politik erfordert Opfer von uns allen.“

Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 4.

Wir kommen zu Ziffer 3 der Nummer 4:

Nach dem Antrag von Herrn Dr. Wittig soll Satz 4 folgende Fassung erhalten:

„Wenn Flüchtlingspolitik vorrangig darauf abzielt, durch Abschreckung und grenzpolizeiliche Maßnahmen die Zugänge zu beschränken, dann wird sie den Problemen und den Menschen nicht gerecht.“

Wer stimmt für diesen Antrag? – 34 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 7 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 14. – Angenommen.

Jetzt helfen Sie mir bitte! Herr Dr. Buck, ist Ihr Antrag unter Ziffer 4 damit erledigt?

(Synodaler Dr. Buck: Ja!)

Und der nächste unter Ziffer 5 auch?

(Synodaler Heidel: Ja!)

Dann kommen wir zu Ziffer 6 der Nummer 4:

Herr Weiland beantragt, den letzten Satz „Dadurch werden Fluchtursachen nicht beseitigt.“ zu streichen.

Synodaler Dr. Pitzer (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, das Plenum vor der Abstimmung darauf aufmerksam zu machen, daß durch den vorangegangenen Antrag der ursprüngliche Wortlaut und die Abfolge der Gedanken sich geändert haben, so daß der Satz, so wie er ursprünglich stand, nicht mehr stehenbleiben könnte, wenn er bliebe. Darauf wollte ich nur aufmerksam machen.

(Zuruf: Ein weiterer Grund, den Satz zu streichen!)

Präsident Bayer: Wer stimmt für diesen Antrag von Herrn Weiland? – Das brauchen wir nicht zu zählen, das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3.

Wir kommen zu Ziffer 7 der Nummer 4:

Synodaler Dr. Harmsen beantragt die Umstellung der Absätze 3 und 4.

(Synodaler Dr. Harmsen: Ich ziehe ihn zurück!)

– Gut, dann kommen wir zu **Nummer 6**.

Ziffer 1: Herr Dr. Krantz beantragt, den Absatz 1 ersatzlos zu streichen.

Wer stimmt für diesen Antrag? – 13 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – 29 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 15. – Abgelehnt.

Synodaler Wermke (Zur Geschäftsordnung): Als Herr Dr. Krantz die Streichung beantragt hat, hat er uns aber gleichzeitig auf eine sprachliche Schwierigkeit hingewiesen, wenn es da heißt, die Landessynode könne keine Patentrezepte anbieten. Es heißt dann weiter: „Als Kirche sieht

sie sich ...“. Wenn nun also dieser Abschnitt nicht gestrichen wird – wie wir es jetzt beschlossen haben –, dann müßte man sich überlegen, ob man das so stehenlassen kann.

(Zuruf: Die Kirche sieht sich verpflichtet! –

Weiterer Zuruf: Die Landessynode!)

Präsident Bayer: „Die Kirche“ ist ein guter Vorschlag.

Synodale Kraft (Zur Geschäftsordnung): Wenn es hier heißt: „Die Landessynode kann keine Patentrezepte anbieten“, – dann kann es nur weitergehen: „Sie sieht sich ...“ – Wir erheben doch die Stimme!

(Zuruf: Wir sind doch die Kirche!)

Synodaler Dr. Schäfer: Als kirchenleitendes Organ!

(Starke Unruhe)

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte darauf hinweisen, daß auf Wunsch von Herrn Dr. Winter irgendwo der geistliche Begriff hineingebracht werden sollte – als Ersatz von „Botschaft Jesu Christi“. Das entfällt, wenn wir jetzt sagen: „Die Landessynode“. Der geistliche Gehalt entfällt dann.

(Unruhe)

Oberkirchenrat Dr. Winter: Mir war wichtig, daß gesagt wird, warum sich die Landeskirche entsprechend ausdrückt. Weil mein Vorschlag in der Formulierungskommission „Durch die Botschaft Jesu Christi sieht sie sich ...“ als zu vollmundig empfunden wurde, wurde eine Kompromißlösung in dieser Sprachform gefunden, die vielleicht nicht ganz griffig sein mag. Wenn man aber nur sagt: „Die Synode“, geht natürlich dieser Aspekt ganz verloren, was ich persönlich als bedauerlich empfinde.

Synodaler Friedrich: Ich möchte einen Formulierungsvorschlag machen: „Die Botschaft Jesu Christi verpflichtet uns aber ...“ und dann weiter: „in dieser Situation ...“.

Präsident Bayer: Das ist gut.

Synodaler Dr. Harmsen (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, sehen Sie eine Möglichkeit, letztendlich den Vorschlag zu Nr. 6, wie er ursprünglich beim Finanzausschuß war, zur Abstimmung zu bringen? Es wäre inhaltlich genau dieselbe Aussage.

Präsident Bayer: Wir stellen den Vorschlag von Herrn Friedrich zur Abstimmung.

Synodaler Dr. Schnurr (Zur Geschäftsordnung): Nur zur eventuellen Erleichterung: Könnte man nicht so formulieren: „Die Kirche kann keine Patentrezepte anbieten. Sie ist aber verpflichtet ...“

(Zurufe: Nein, nein!)

Präsident Bayer: Nach dem bisherigen Echo halte ich den Antrag von Herrn Friedrich für den, der eine Mehrheit kriegen könnte. Herr Friedrich, bitte formulieren Sie noch einmal langsam.

Synodaler Friedrich: Die ersten beiden Sätze würden dann heißen:

„Die Landessynode kann keine Patentrezepte anbieten. Die Botschaft Jesu Christi verpflichtet uns aber, in dieser Situation unsere Stimme ausdrücklich für die Menschen zu erheben, die in besonderer Weise bedroht sind.“

Präsident Bayer: Sie haben es alle gehört. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 5.

Wir kommen zu Ziffer 2 der Nummer 6:

Was hiermit gewollt wird, ist eindeutig. Es geht um den Antrag von Herrn Weiland, den Absatz 2 aus der Erklärung herauszunehmen. Wer stimmt für diesen Antrag? – 14 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 22 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 19. – Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Wir kommen zu Ziffer 3 der Nummer 6:

Der Antrag von Frau Fleckenstein und anderen lautet:

„Die Landeskirche sorgt dafür, daß zur Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen Mittel bereitgestellt werden ...“. Herrn Dr. Harmsen beantragt, vor „Mittel“ das Wort „zusätzliche“ zu setzen.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Wir könnten die bisherige Formulierung ja beibehalten, in der es heißt „... stellt zur Unterstützung“ und die Fürsorge an der Stelle weglassen.

Präsident Bayer: Wie stehen die Antragsteller dazu?

Synodaler **Dr. Harmsen**: Haben Sie noch meine schriftliche Version vorliegen? Ich glaube, die ist nicht ganz richtig hier verarbeitet worden. Ich habe beantragt, daß man statt „sorgt“ schreibt: „wird bereitstellen“. Das würde auch dem Anliegen von Herrn Ziegler entsprechen.

Präsident Bayer: Der Antrag von Herrn Dr. Harmsen lautet:

„Die Landeskirche wird zur Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen, ...“

Synodaler **Ziegler**: Ich weiß nicht mehr, wer von uns vorhin darauf hingewiesen hat, daß derzeit schon Mittel bereitgestellt werden.

(Zurufe: Zusätzliche!)

– Ich darf vielleicht ausreden?

Deshalb denke ich, daß wir bei der Formulierung, die hier steht, bleiben können. Das Wort „stellt“ bezeichnet die Gegenwart – das passiert ja schon –, und das Wort „zusätzliche“ kommt dann an der Stelle zum Ausdruck, wo es auch Herr Dr. Harmsen haben möchte.

Präsident Bayer: Dann heißt es „... stellt zusätzliche ...“ Herr Dr. Harmsen, wären Sie damit einverstanden?

Synodaler **Dr. Harmsen**: Mit meiner Formulierung kann man zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Es ist klar, daß die Kirche bisher schon etwas getan hat, und sie erläutert die Absicht, daß man noch mehr tun werde.

Präsident Bayer: Ich stelle den Antrag von Herrn Dr. Harmsen zur Abstimmung. – Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 9.

Synodale **Schmidt-Dreher**: Ich möchte noch einmal an den Vorschlag von Herrn Friedrich von vorhin erinnern, ob nicht dieser Absatz, den wir jetzt nicht gestrichen haben, den mit den „Patentrezepten“, der endet: „... die in besonderer Weise bedroht sind“ einen besseren Abschluß der Ziffer 6 gäbe, nachdem wir das Wenige, was wir tun können, damit erwähnen. Wäre das nicht im Sinne der gesamten Erklärung besser? Das war vorhin schon einmal eingebracht worden, ich weiß aber nicht, ob als Antrag oder nicht.

Präsident Bayer: Das wäre also ein Antrag auf Umstellung des 1. Absatzes von Ziffer 6 an den Schluß.

Wer stimmt für diesen Antrag von Frau Schmidt-Dreher? – Danke sehr, das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 20 Enthaltungen. – Angenommen.

Damit wären wir am Ende mit der Abstimmung der Einzelanträge und hätten nun die Erklärung der Landessynode zur Flüchtlingsfrage verabschiedet.

Synodale **Mielitz** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte wissen, ob nicht das Ganze noch einmal zur Abstimmung gebracht wird.

Präsident Bayer: Doch, ja, ich wollte nur noch einmal nach Einzelanträgen fragen.

Synodaler **Girock** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte nur einen sprachlichen Hinweis einbringen. Bei dem jetzt angenommenen Abschnitt 5 müßte es meines Erachtens statt „Diese könnte ...“ heißen: „Diese könnten ...“

Präsident Bayer: Das können wir so einfügen, und zwar im zweiten Satz unter Nummer 5.

Damit ist die Einzelabstimmung beendet. Jetzt stelle ich die gesamte Erklärung zur Abstimmung.

Wer stimmt für diese Erklärung der Synode? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6.

Mit diesem Ergebnis ist die Erklärung der Landessynode zur Flüchtlingsfrage verabschiedet. Vielen Dank!

(Beifall)

(Beschlossene Fassung der Erklärung: **Anlage 26**)

V Verschiedenes

Präsident Bayer: Zunächst habe ich eine Anregung: Die Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche Bad Herrenalb“ hat sich möglicherweise noch mit einer weiteren Immobilie zu beschäftigen. Ich halte es für erforderlich, daß diese Arbeitsgruppe synodal verstärkt wird durch zwei weitere Mitglieder des Finanzausschusses. Ich bitte den Vorsitzenden des Finanzausschusses gelegentlich zwei weitere Mitglieder zu benennen.

Gibt es Wortmeldungen zu Punkt „Verschiedenes“?

(Keine Wortmeldung)

Dann rufe ich Herrn Peter Schock auf für den Konvent badischer Theologiestudenten.

Student Schock: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodalinnen und Synoden, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Und jetzt die Ohren aufgemacht, ich hab' Euch etwas mitgebracht:

Es waren einmal vier Studianes, die lebten in einem fernen Lande, das nannte man Studaniens. Dort waren sie eifrig und fleißig am Werke und studierten in großen alten Büchern und philosophierten und machten sich gewichtige Gedanken. Sie würden es auch heute noch tun, wäre da nicht eines schönen Tages ein Erlaß an sie ergangen – von einem hohen Herrn. Der lud sie ein auf eine unbekannte Burg namens Synodalien. Weil der hohe Herr Bayer hieß, dachten sie, ihre Reise würde sie in das Königreich der

Bayern führen, aber ihr Weg führte sie durch das schöne Land der lebenslustigen Badener, das sie gar nicht mehr verlassen wollten. Kurz hinter der Grenze dieses Landes näherten sie sich ihrem Ziele. Doch da kam ein großer Zwist zwischen ihnen auf, denn die Männer unter ihnen wollten in Frauenalb verweilen, aber die Frauen sagten: Bad Herrenalb ist unser Ziel. Da mußten auch die armen Männlein weiterziehen. Und als die Sonne sank, erreichten sie müde von der langen Wanderung ihr Ziel. Synodalien war eine alte, verwinkelte Burg mit vielen Treppen, Verliesen und geheimnisvollen Gängen, in denen sich schon viele Menschen verlaufen hatten – umgeben von dunklen Wäldern. Darinnen trafen sie auf ein seltsames Völkchen, die Synodalier. Sie waren sehr nett und begrüßten sie herzlich, aber die vier Studianes wunderten sich doch sehr über sie, denn sie hatten wundersame Gebräuche.

Einen Großteil ihrer Zeit verbrachten sie in dunklen Verliesen, die sie Sitzungszimmer nannten. Und jedesmal, wenn man sie dorthin eilen sah, waren sie beladen mit großen Packen Papier. Hin und wieder schleppten sie dieses viele Papier auch in einen großen Saal – so groß, daß sie alle Plätze darin fanden. Wundersam erschien ihnen das Vorgehen in diesem Saale. Statt den großen Raum zu Tanz und Fröhlichkeit zu nutzen, saßen sie in Reihen hintereinander und blickten alle zu ihrem König, den sie Präsident nannten. Aber nicht, daß sie in Ehrfurcht vor ihm erstarrten, nein, es standen immer wieder einige von ihnen auf und taten ihre Meinung kund. Langsam erkannten auch die Studianes den Sinn ihres Treibens. Sie wollten dem Volk ihre Meinung verkünden zu vielerlei Dingen. Immer wieder brachten eine Dienerin und ein Diener den Synodalier viele bunte Papiere, auf denen stand, was die Synodalier in ihren Verliesen besprochen hatten. Und da die Papiere so schön bunt waren und alle Synodalier davon haben wollten – obwohl sie doch schon so viele hatten –, fürchteten sich die Studianes sehr, denn sie hatten Angst, daß unter den Synodalier großer Streit um die Papiere ausbrechen könnte. Aber bald merkten sie, daß die Synodalier trotz ihrer wundersamen Angewohnheiten eigentlich sehr nette Menschen waren, denn immer wieder winkten mal mehr, mal weniger von ihnen ihrem Präsidenten mit der Hand zu, wenn er irgendwas zu ihnen sagte. Zweimal sangen sie ihm sogar ein Lied. Da freuten sich die Studianes sehr, und als der Tag des Abschieds kam, waren sie traurig, diese netten Synodalier verlassen zu müssen, die sie so herzlich aufgenommen hatten, und sie machten sich auf in die Ferne, um wieder an ihren dicken alten Büchern zu studieren. Aber in ihrem Herzen dachten sie oft und gerne an dieses wundersame Volk.

(Beifall)

Wir Studierende des Konvents badischer Theologiestudenten bedanken uns ganz herzlich bei Ihnen allen für die freundliche und offene Aufnahme und die anregenden Gespräche sowie die nette Gemeinschaft. Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute für Ihre künftige Arbeit. Vielen Dank und auf Wiedersehen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich kann mir jetzt gar nicht mehr vorstellen, daß Sie gehen wollen und daß wir gehen wollen. Ich freue mich, daß sich die Studianes gefreut haben. Ganz herzlichen Dank für Ihr Kommen und engagiertes Mitmachen.

Liebe Konsynodale, Frau Mechler und Herr Krüger sind leider heute zum letzten Mal unter uns. Beide waren 5 Tagungen von 12 Tagungen dabei. Herr Krüger wechselt nach Badenweiler, und wir haben ja leider die Vorschrift in

der Grundordnung, daß die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Wohnsitzwechsel in den ersten 4 Jahren erfolgt. Deswegen muß er ausscheiden. Die Gründe von Frau Mechler haben wir gehört und zur Kenntnis nehmen müssen.

Herr Krüger war im Hauptausschuß. Er war stellvertretender Vorsitzender der Gesangbuchkommission und Mitglied der Liturgischen Kommission. Frau Evamaria Mechler war Mitglied des Rechtsausschusses und ebenfalls Mitglied der Gesangbuchkommission.

Wir alle bedauern ihr Ausscheiden. Gerade die 8. Landes-synode hat jetzt schon viele Mitgliederverluste hinnehmen müssen und viele Wechsel erlebt. Besonders danken wir auch Herrn Krüger für die zusätzliche Tätigkeit, die er entfaltet hat, – es begann schön bei der 1. Tagung, als er sich freiwillig als Wahlhelfer und Auszähler gemeldet hat und gleich von Anfang an enorm beschäftigt war –, und natürlich für die mehrfachen musikalischen Beiträge in Gottesdiensten und an diesem Mittwoch beim kulturellen und kommunikativen Abend im Rahmen der Jugendmusikarbeit, der musisch-kulturellen Bildung.

Liebe Frau Mechler, lieber Herr Krüger, wir wünschen Ihnen eine weiterhin fruchtbare Tätigkeit zu Hause, Ihnen, Herr Krüger, einen guten Start in Badenweiler. Beiden wünschen wir eine stets verlässliche Gesundheit und Freude an ihrer weiteren und an ihrer kommenden Tätigkeit. Wir wünschen Ihnen auf Ihrem weiteren Weg Gottes Segen.

(Starker Beifall)

Synodaler Ziegler: Liebe Schwestern und Brüder, erlauben Sie mir, daß ich noch etwa sieben Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehme. – Ich höre keinen Widerspruch.

(Heiterkeit)

Ich möchte Sie gerne noch ein Stück von der Burg weiterführen in das Land der Fantasie, und nehme ein Bild auf aus der ersten Sitzung, das uns Bruder Weber benannte, als er vom Bergführer sprach. Ich möchte jetzt ein wenig innehalten und mit Ihnen noch einmal an diese nicht ganz leichte, sicherlich strapaziöse und – wenn ich an heute denke – psychische, Schweiß treibende Bergtour der vergangenen Woche erinnern.

Da war zunächst einmal das Massiv „Diakonie“. Ich weiß nicht, wie viele Tausender da zu besteigen waren. Jedenfalls – wir haben den Gipfel erreicht, und er war schon bewegend, der Blick in das Tal der Erzieherinnen oder das kleine Seitental des „Werkstättles“. Klar hat sich die Zahl der Krankenschwestern dargestellt und das Tal der Ehrenamtlichen: Da weiß ich nicht so genau, wie ich das beschreiben soll – es war jedenfalls enorm quirlig, lebendig. Und einen Bergführer haben wir: Das ist schon ein Mann mit langer Erfahrung, ruhig und doch ganz zielstrebig. Er hat immer die ganze Gruppe im Auge gehabt. Zwischen-durch – am Tag der Diakonie – habe ich ihn zwar mal aus dem Auge verloren, und doch hatte ich das Gefühl, daß er ständig präsent war. Ja – und auf dieser Tour, haben wir auch uns miteinander unterhalten. Wir hatten ein Gespräch, das uns an die Entdeckung Amerikas vor 500 Jahren erinnerte. Das waren schon brutale Geschichten mit den Eroberern, die da kamen aus Europa und Tausende von den Eingeborenen umbrachten. Und warum? Immer wieder ging es ums Gold oder ums Geld.

Am Donnerstag war der dreigipflige Berg „Pfarrerdienstgesetz“. Den kannte ich schon. Für mich war das eine Zweitbesteigung. Ein langer, öder Anstieg – Paragraph für

Paragraph. Berauscht hat mich diese Tour nicht. Viel Gestrüpp. Aber da hat sich unser Bergführer wiederum ganz toll bewährt. Auch wenn es einigen zu langsam ging und sie drängten, er blieb unerschütterlich ruhig. Er hatte die Tour im Auge – und das Ziel. Wenn es auch manchmal langatmig wurde, so hatte er zwischendurch doch ein aufmunterndes, heiteres Wort parat. Ja, er ist schon ein toller Typ, dieser Bergführer. Wir hatten ihm zwar angemerkt, daß er am Donnerstag erkältet war – seine Stimme war so krächzig –, aber er hat sich nicht beirren lassen.

Seinen zwei Assistenten hat er zwischendurch auch einmal die Führung überlassen. Bei ihr hatte ich so das Gefühl, daß sie doch einen Zahn zulegte – und meine, daß wir ihr alle willig gefolgt sind. Er hingegen hat schon etwas von dieser Umsicht und von dieser Gesetztheit des Endfünfzigers.

(Heiterkeit)

Zwei aus der Gruppe – das haben wir eben gehört – haben uns frühzeitig verlassen. Beim einen kam Post. Er mußte woanders hin. In der Gruppe hat er sich eigentlich nicht so oft zu Wort gemeldet, aber am Mittwoch abend, da hat er nochmal zugelangt. Er ist so ein musikalisches Naturtalent – so richtig fetzige Musik.

Bei der Zweiten, die weggeht, hatte ich den Eindruck, ihr ist die Tour zu strapaziös geworden. Schade. Aber beiden wünschen wir einen guten Weg.

Ja – und dann war noch ein Berg eigentlich eingeplant: „Tagungshäuser“. Aber den haben wir nicht geschafft. Da gab es zuvor auch einen Wettersturz. Der Weg war – wie man uns sagte – zu gefährlich, die Strecke zu unwegsam, und der Gipfel total in den Wolken.

(Zuruf: Im Nebel!)

Aber der Bergführer hat gesagt und uns getröstet: Den machen wir bei der nächsten Tour im Frühjahr. Und dieser Brocken muß auch mehrere Gipfel haben. Ich habe so das Gefühl, in den einen Gipfel ist unser Bergführer so richtig vernarrt. Ach – und es gab auch in der Gruppe einige, die haben davon geschwärmt. Na ja, warten wir ab, das werden wir sehen.

Ja – und heute der Berg „Erklärung zur Flüchtlingsfrage“. Da hat sich die Gruppe noch einmal so richtig auseinandergesetzt, aber sie hat ihn dann doch bezwungen. Auch um die gefährliche Stelle mit den Artikeln 16 und 19 ist sie herumgekommen.

Da fällt mir ein: Einem sind wir auf unserer Tour immer wieder begegnet. Das war auch so ein richtiger Begleiter. Das war der Jona. Ich bin nicht so ganz schlau aus ihm geworden. Einmal war er da – und dann hat er sich wieder verdrückt. Und doch: Wenn er da war, dann habe ich so gewisse Ähnlichkeiten von ihm auch bei mir entdeckt. Der hat es jedenfalls mit dem lieben Gott gehabt – und die zwei haben es sich nicht leicht gemacht. Über den hat übrigens dieser Klaus-Peter Hertzsch auch fantasiert – und toll: Die Abschiedsszene von dem Fisch, nachdem der Jona wieder an Land war. Damit könnte ich eigentlich Schluß machen.

Denn so, wie der Jona nach Ninive mit klarem Auftrag, muß auch jeder von uns jetzt zurück in sein Ninive. –

*Nun sprang der Jona auf den Strand
und winkte, bis der Fisch verschwand.
Und Gott sah aus von seiner Höhe
und sah auf die Stadt Ninive.
Sah auch den guten Fisch und sah,
jetzt ist der Jona wieder da.
Und sprach zu ihm, nun aber geh'
auf schnellstem Weg nach Ninive.*

Nochmals unserem Bergführer und seinen Assistenten einen herzlichen Dank, denn er hat uns gut ans Ziel gebracht.

(Starker Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank, Herr Ziegler. Er hat eben ausgeführt, daß wir diesesmal gleich drei Schwerpunkte hatten: Tag der Diakonie, die zweite Lesung und endgültige Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz und die heutige Debatte zu Flüchtlingsfragen. Den dritten Schwerpunkt haben wir ja gar nicht eingeplant, er ist uns gewissermaßen durch einen Antrag aus Synodenmitte zugeflattert, aber was hätten wir heute tun sollen ohne diesen Antrag.

(Heiterkeit)

Der Schwerpunkt der Arbeit lag diese Woche wohl – wenn man vom heutigen Tag absieht – in den zeitlichen Belastungen durch die Ausschuß-Sitzungen. Da gab es fast keine freie Minute, in der nicht irgendeine Ausschuß-Sitzung gewesen ist. Ich danke Ihnen allen, daß Sie auf diese Weise Tag für Tag und Nacht für Nacht christliche Geduld geübt und die Spannungen ausgehalten haben.

Vielen Dank an alle, die uns diese Woche geistlich geleitet haben. Herzlichen Dank dem Herrn Landesbischof, den Oberkirchenräten, den Prälaten und allen, die an Andachten und Gebeten beteiligt waren.

Herzlichen Dank allen Synodalen, die mit ihren Berichten und Voten die Tagung getragen haben, und allen, die mitgeholfen haben, die Tagesordnungspunkte zu erledigen. Besonderer Dank gilt noch einmal der Projektgruppe zum Tag der Diakonie unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Heinzmann. Ganz besonders herzlich danke ich wieder allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Büro und Technik.

(Starker Beifall)

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimfahrt, eine baldige Erholung von allen Strapazen dieser Woche. Ich wünsche Ihnen eine gute Herbst- und Winterzeit und freue mich auf ein Wiedersehen spätestens im nächsten Frühjahr.

Damit schließe ich die fünfte Tagung und bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet.)

(Schluß der Sitzung 16.30 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 5/1**Synopse der geänderten Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes
– Stand nach der 1. Lesung am 30. April 1992 –****– Seite 1 –****Synopse der geänderten Bestimmungen des Pfarrer-/Pfarrerinnendienstgesetzes**

– Stand nach der 1. Lesung am 30. April 1992 –

Geltendes Gesetz**Fassung 1. Lesung****Grundbestimmungen****C**

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die seinem Inhaber besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Dem Pfarrer erwachsen aus seinem Amt besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.

(3) Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Landeskirche den Schaden abzuwenden oder zu heilen. Voraussetzungen und Durchführung solcher Maßnahmen sind in Gesetzen zu regeln.

(1) – bleibt

(2) Der Pfarrer/die Pfarrerin ist in der Ausübung seines/ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen. Wie alle Glieder der Gemeinde steht der Pfarrer/die Pfarrerin unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.

(3) – gestrichen

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination**§ 2**

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird;
- b) geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern;
- c) ...
- d) ...

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;
- b) nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;
- c) – bleibt
- d) – bleibt

– Seite 2 –**4. Parochialrechte des Pfarrers/der Pfarrerin****§ 20**

(1) Innerhalb einer Kirchengemeinde dürfen Gemeindeparrstellen nicht gleichzeitig mit Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad besetzt sein oder verwaltet werden.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 genehmigen.

§ 20

§ 20 – gestrichen

6. Nebenbeschäftigung**§ 26**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

§ 26

- (1) – bleibt
- (2) – bleibt
- (3) – bleibt

Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.

9. Politische Betätigung**§ 31**

(2) Nimmt er eine Kandidatur an, so darf er bis zur Wahl den ihm übertragenen Dienst nicht mehr ausüben.

§ 31

(2) Nimmt er/sie eine Kandidatur an, so darf er/sie bis zur Wahl den ihm/ihr übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Weiterführung des Dienstes anordnen, solange es zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.

- Seite 3 -

10. Ehe und Familie

§ 34

(1) Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet. Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über den Dekan anzusegnen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Braut, insbesondere ihre Konfessionszugehörigkeit, mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit diesem den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. Die Bestimmungen des § 36 bleiben unberührt.

§ 34

§ 34 erhält folgende Fassung:

Der Pfarrer/die Pfarrerin ist in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

Folgender § 34a wird eingefügt

§ 34 a

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof anzusegnen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des Ehepartners/der Ehepartnerin mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers/der Pfarrerin oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer/der Pfarrerin eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 36 bleibt unberührt.

- Seite 4 -

§ 35

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34 Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren wird, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74 – 76 entsprechend.

§ 35

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34a Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer/der Pfarrerin die Ausübung seines/ihres Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) – bleibt

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74, 75, 78 und 79 entsprechend.

§ 36

(1) Der Ehegatte des Pfarrers muß der evangelischen Kirche angehören.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Landeskirchenrat von diesem Erfordernis befreien, soweit der Ehegatte einer christlichen Kirche angehört. Hierbei wird eine evangelische Trauung, die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde vorausgesetzt.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, so ist der Pfarrer von dem Landeskirchenrat den in den Wartestand zu versetzen.

§ 36

(1) Der Ehepartner des Pfarrers/der Pfarrerin soll der evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Der Ältestenkreis ist zu hören.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, versetzt der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin in den Wartestand.

- Seite 5 -

(4) Tritt der Ehegatte des Pfarrers aus der evangelischen Kirche aus oder wird festgestellt, daß im Falle des Absatzes 2 die genannten Voraussetzungen einer erfolgten Befreiung von der evangelischen Kirchenmitgliedschaft nicht oder nicht mehr gegeben sind, so finden § 34 Abs. 2 und § 35 sinngemäß Anwendung.

§ 37

(1) Ist ein Pfarrer durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie, insbesondere durch die Versorgung seiner Kinder, an der vollen Wahrnehmung seines Dienstauftrags gehindert, so kann er unter Verlust seiner Stelle und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.

(4) – entfällt

§ 37. – gestrichen

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Dienstverhältnis in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Der Dienstumfang muß mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstauftrags entsprechen. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Kirchengemeinden oder in dem Dienstbereich eines landeskirchlichen Pfarramts begründet werden. Für die Besoldung und Versorgung finden sinngemäß die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über eine Teilzeitbeschäftigung Anwendung.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrats gemäß Absatz 1 oder 2 erfolgt nach Abwägung der dienstlichen und persönlichen Belange im Benehmen mit dem Ätestenkreis oder dem dem Pfarramt zugeordneten und dem Ätestenkreis vergleichbaren Mitarbeiterkreis. Auf Antrag des Betroffenen wirkt die Pfarrervertretung mit (§ 14 Ziff. 3 und § 15 des Pfarrervertretungsgesetzes).

- Seite 6 -

(4) Das Nähere kann durch Verordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

11. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe
Die Überschrift über diesen Abschnitt wird gestrichen.
Die §§ 38 bis 41 werden Bestandteil des Abschnitts
„10 Ehe und Familie“

§ 38

(1) Die Ehe ist von Gott als eine unaflösliche Lebensgemeinschaft geschaffen. Hält dennoch ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Erhebung einer Klage auf Aufhebung oder die Stellung eines Antrags auf Scheidung der Ehe für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.

(2) Erhebt ein Pfarrer Klage auf Aufhebung der Ehe oder stellt er Antrag auf Scheidung der Ehe oder wird gegen ihn Aufhebungsklage erhoben oder Scheidungsantrag gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuseigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung erforderlich erscheint, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Vorlage der Klageschrift oder Klageerwiderung anordnen.

(3) Von einem Urteil, das in einem Eheauflösungsprozeß ergangen ist, hat der Pfarrer dem Evangelischen Oberkirchenrat alsbald nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 38

(1) Sieht ein Pfarrer/eine Pfarrerin oder deren Ehepartner keinen anderen Weg, als einen Antrag auf Ehescheidung zu stellen, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer/die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.

(2) Wird von einem Ehepartner ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer/die Pfarrerin dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung einer Ehe.

(3) – entfällt

- Seite 7 -

§ 39

(1) Die Landeskirche bildet einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und nach Möglichkeit mit dem Ehepartner ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin. An dem Gespräch kann auf Seiten des Pfarrers/der Pfarrerin sowie des Ehepartners je eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Vor dem Gespräch sind der Ätestenkreis und der Dekan/die Dekanin durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(2) Kommt der Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechtliche Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Falle spricht der Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei synodalen Vertretern des Landeskirchenrats und zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats. Dem Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied benannt.

(4) Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

- Seite 8 -

§ 39

Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Rechtsstreites oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn das weitere Wirken die rechte Amtsausübung behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen kann. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 40

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet innerhalb von 3 Monaten seit Rechtskraft der Eheauflösung darüber, ob der Pfarrer in seinem bisherigen Amt zu belassen, mit einem anderen Dienst zu beauftragen oder in den Wartestand zu versetzen ist. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob der mit der Eheauflösung gegebene Sachverhalt geeignet ist, die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes zu behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung zu beeinträchtigen. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Bezirksskirchenrat sind zu hören.

(2) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers, dessen Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 und 36 sinngemäß Anwendung.

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlung des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens von ihrem Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer/der Pfarrerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Dekan/die Dekanin können erneut gehört werden.

(3) Hat der Ausschuß keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschuß erneut befassen.

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers/einer Pfarrerin, dessen/ deren Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung.

- Seite 9 -

17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 49

- (1) Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für die Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.
- (2) Entfernt sich der Pfarrer aus seiner Gemeinde für länger als einen Tag, so hat er dies vorher dem Dekan mitzuteilen.

§ 49

- (1) Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer/die Pfarrerin für die Gemeindeglieder erreichbar ist.
- (2) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde sorgt der Pfarrer/ die Pfarrerin für die Vertretung. Er/sie kann dabei die Hilfe des Dekans/ der Dekanin in Anspruch nehmen (§ 44).
- (3) Der Pfarrer/die Pfarrerin gestaltet seinen/ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er/sie kann seinen/ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit kann er/sie sich, unbeschadet seiner/ihrer Verpflichtung nach Absatz 2, aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

- Seite 10 -

§ 50

(1) Der Pfarrer bedarf für eine Abwesenheit von der Gemeinde aus persönlichen Gründen für länger als einen Tag und aus dienstlichen Gründen für länger als drei Tage der Beurlaubung durch den Dekan. In dringenden Fällen ist unter Angabe des Grundes und unter Bezeichnung des etwaigen Vertreters vorher oder unmittelbar nachher dem Dekan Anzeige zu erstatten. Wird der Pfarrer durch die Leitung der Landeskirche zu einer mehr als dreitägigen dienstlichen Veranstaltung einberufen, so ist er zu beurlauben. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(2) Der Pfarrer hat im Falle seiner Abwesenheit vom Amtssitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Dekans in Anspruch nehmen.

(3) Gesuche um einen Urlaub von länger als einer Woche sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem der Urlaub angetreten werden soll, bei dem Dekan einzureichen. In dem Gesuch hat der Pfarrer über die Versehung seines Dienstes sowie über die Regelung des Religionsunterrichts Vorschläge zu machen unter Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter. Pfarrer, welche Religionsunterricht erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht möglich, so haben sie ihre Vertretung mit den Schulleitungen zu vereinbaren. Der Ältestenkreis ist von der Beurlaubung zu verständigen.

§ 50

- (1) Der Pfarrer/die Pfarrerin teilt dem Dekan/der Dekanin rechtzeitig mit, wenn er/sie länger als einen Tag dienstlich von der Gemeinde abwesend ist.
- (2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans/der Dekanin. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr, bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.
- (3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 57 Abs. 4). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig, unter Angabe der Vertretungsregelung, zu beantragen.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen.

- Seite 11 -

(4) Eine Abwesenheit des Pfarrers aus persönlichen Gründen wird bis zu einer Gesamtdauer von zehn Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub (§ 57) angerechnet.

(5) Für eine Weiterbildung, die im kirchlichen Interesse liegt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Urlaub gewähren.

Nach § 52 werden folgende §§ eingefügt:
(Bisher weitgehend im Erprobungsgesetz geregelt)

20. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen**§ 52a**

(1) Einem Pfarrer/einer Pfarrerin kann aus familiären Gründen auf Antrag

1. der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden,

wenn er/sie

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Die Dauer des Urlaubs soll mindestens zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Eingeschränkter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

- Seite 12 -

§ 52b

(1) Einem Pfarrer/einer Pfarrerin kann aus sonstigen Gründen

1. auf Antrag der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,

2. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge für mindestens zwei Jahre bis zur Dauer von insgesamt neun Jahren bewilligt werden,

3. nach Ablauf einer Dienstzeit im uneingeschränkten Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahrs auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, bewilligt werden, wenn kirchliche und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Eine Rückkehr zum uneingeschränkten oder eingeschränkten Dienst während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig. In besonderen Härtefällen läßt der Evangelische Oberkirchenrat eine Rückkehr zu, wenn dem Pfarrer/der Pfarrerin die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstes nicht zugemutet werden kann.

(4) Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub aus familiären Gründen dürfen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und eingeschränkter Dienst aus familiären Gründen dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und von § 52a Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen, deren Dienst nach Deputaten bemessen wird, zum Beispiel bei hauptamtlichen Religionslehrern/Religionslehrerinnen, kann der Evangelische Oberkirchenrat, abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und § 52a Abs. 1 Nr. 1 den Dienst um weniger als die Hälfte einschränken. Pfarrvikaren/Pfarrvikarinnen kann der Dienst auf Antrag auch auf 3/4 des vollen Dienstes eingeschränkt werden.

§ 52c

(1) Eine Freistellung nach § 52a erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis (§ 63 Abs. 2 GO).

(2) Eine Freistellung nach § 52b erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis.

- Seite 13 -

(3) Die Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in einem Dienstplan geregelt, den der Dekan/die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung des Antragstellers, erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(4) Der Pfarrer/die Pfarrerin ist verpflichtet, vor Ablauf der Freistellung daran mitzuwirken, daß eine rechtzeitige Aufnahme des Dienstes möglich ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat die Freistellung bis zum Dienstantritt verlängern.

21. Stellenteilung

§ 52d

- (1) Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat die Dienste in einer Pfarrstelle an zwei bewerbungsfähige Theologen/Theologinnen zur gemeinsamen Ausübung übertragen. Beide werden Inhaber/Inhaberin der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.
- (2) Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis. Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den der Dekan/die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung der Antragsteller, erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern.
- (3) Wird das Dienstverhältnis eines/einer der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen geändert oder endet es, so gilt die Übertragung an die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nach Absatz 1 beiden gegenüber als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und einen/eine oder beide Stellenpartner/Stellenpartnerinnen versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79.

22. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer

§ 52e

- (1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach § 52a, 52b und 52d bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den geltenden Regelungen (§ 48 i.V.m. §§ 11 bis 13 Pfarrerbesoldungsgesetz).
- (2) Pfarrer/Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienst werden in die allgemein geltenden Vertretungsregelungen (§ 44) einbezogen. Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

- Seite 14 -

- (3) Bei einer Stellenteilung nach § 52d können die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann der/die Dienstvorgesetzte diesen Vorschlägen nicht folgen, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

- (4) Bei einer Stellenteilung nach § 52d, auch unter Ehepaaren, soll jedem Stellenpartner/jeder Stellenpartnerin ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

23. Mitarbeit in kirchlichen Organen

§ 52f

- (1) Im Falle einer Stellenteilung nach § 52d ist jeweils einer/eine der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied der Bezirkssynode (§§ 22, 31, 82 Abs. 1 Nummer 4 der Grundordnung), der/die andere nimmt beratend an den Sitzungen teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt der/die andere Stellenpartner/Stellenpartnerin das Stimmrecht aus.
- (2) Die Mitgliedschaft wechselt zwischen den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge.

24. Gestaltung des eingeschränkten Dienstes durch zusätzlichen Urlaub

§ 52g

- (1) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Pfarrer/die Pfarrerin seinen/ihren Dienst, mit entsprechend verringerten Bezügen, in vollem Umfang weiter versieht und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung des Dienstes muß in diesem Falle zwischen zehn und fünfundzwanzig vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen.
- (2) Die Einzelheiten regelt der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

25. Nebentätigkeit, Versorgung

§ 52h

- (1) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes nach den §§ 52a bis 52d und 52g ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig. Eine Nebentätigkeit kann im Rahmen von § 26 genehmigt werden.
- (2) Die Versorgung von Pfarrern/Pfarrerinnen, die nach den §§ 52a bis 52d und 52g beurlaubt werden oder ihren Dienst befristet oder unbefristet einschränken, richtet sich nach dem Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldungsgesetz und den ergänzenden staatlichen Bestimmungen (§ 56 Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldungsgesetz).

- Seite 15 -

3. Urlaub, Dienstbefreiung, Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 57

§ 57

- (1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. § 50 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Das Nähere regelt eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Urlaubsordnung.
- (1) Der Pfarrer/die Pfarrerin erhält einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.
- (2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Pfarrer/Pfarrerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies ausnahmsweise nicht durchführbar, ist ihre Unterrichtsvertretung mit dem Schuldekan/der Schuldekanin zu vereinbaren.

(3) Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Von ihnen wird erwartet, daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den zustehenden Erholungsurlaub hinausgeht, gemäß § 104 Abs. 2 bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde, insbesondere an Feiertagen, mitwirken.

(4) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

Es wird folgender § 57a eingefügt:

§ 57a

- (1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden gewährt in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.
- (2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß der Pfarrer/die Pfarrerin erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will.

- Seite 16 -

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als 18 Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer/die Pfarrerin beantragt, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Der Verlust der Pfarrstelle tritt auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d) nicht ein, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist der Pfarrer/die Pfarrerin verpflichtet, die ortsübliche Miete für die Dienstwohnung an die Kirchengemeinde zu bezahlen. Dies gilt nicht in der Zeit, für die Teildienst bewilligt ist und nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d).

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausübung

§ 69

- (1) Wird die Einleitung eines Verfahrens für erforderlich gehalten, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, dem Pfarrer bis zur endgültigen Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen, wenn ein weiteres Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Diensteinkommens des Pfarrers nicht verbunden sein darf, ist nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten zulässig.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von dem zuständigen Dekan angeordnet werden. In diesem Falle hat der Dekan unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

§ 71

- (1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.
- (1) – bleibt

§ 69

- (1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer/der Pfarrerin bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung des Diensteinkommens verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.
- (2) – bleibt

VII. Abschnitt

1. Pfarrstellenwechsel

§ 71

- (2) wie bisher Absatz 3

- (2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.
- (3) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

Seite 17 -

- (3) Der Pfarrer/die Pfarrerin kann auf seine/ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten. Dem Pfarrer/der Pfarrerin muß eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, ist der Pfarrer/die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Das Verfahren nach den §§ 73 g, 76 bleibt unberührt.

(4) Pfarrer der Landeskirche können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung des Pfarrers zu hören. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks (Kirchenbezirksverbands), so ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

§ 72

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer/der Pfarrerin die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(5) – wie bisher Absatz 4

§ 72

(1) – bleibt

– Seite 18 –

(2) Ist der Pfarrer noch keine fünf Jahre auf seiner Pfarre, so bedarf er zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 73

Abgesehen von den in § 35 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 geregelten Fällen kann ein Pfarrer auch ohne seine Zustimmung aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, insbesondere

a)... bis g)...

h) wenn er zu einem anderen Pfarrer, der innerhalb derselben Kirchengemeinde eine Gemeindepfarrstelle innehat oder verwaltet, in ein familienrechtliches Verhältnis der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Art kommt.

§ 108

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zu kirchlichen Diensten im Bereich selbständiger Rechtsträger ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(2) Rechte und Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen, wenn der Urlaub ein Jahr überschreitet und der Landeskirchenrat bei Genehmigung des Urlaubs oder nach Ablauf eines Jahres keine andere Regelung trifft.

(2) – bleibt

Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Hat ein Pfarrer/eine Pfarrerin zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan, prüft der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit ihm/ihr, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören.

§ 73

– bleibt

Buchstabe h wird gestrichen

§ 108

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer/eine Pfarrerin auf Antrag oder mit Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

(2) – bleibt

Anlage 1.1 Eingang 5/1.1**Eingang des Evangelischen Dekanats Schwetzingen für den Konvent des Distriktes Schwetzingen vom 07.07.1992 mit Änderungsvorschlägen zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bayer,

der Konvent des Distriktes Schwetzingen hat sich mit dem Entwurf zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes eingehend beschäftigt und die beigelegten Änderungsvorschläge erarbeitet. Wir bitten Sie, diese Vorschläge in die Beratungen der 2. und 3. Lesung aufzunehmen.

Eine Kopie dieses Schreibens richten wir direkt an das Synodalbüro in Karlsruhe.

Mit freundlichen Grüßen und Segenswünschen
gez. W. Schellenberg

Änderungsvorschläge des Distriktkonvents Schwetzingen zum Entwurf des PfDG

§ 2 (1) a: Ersatzlos streichen

§ 2 (1) b: Begründung: Die bisherigen Formulierungen im alten PfDG haben sich bewährt. Für die Befähigung zum Pfarrdienst reichen die unter d) genannten Kriterien aus. Die Persönlichkeit kann nicht geprüft werden, insbesondere deshalb, weil keinerlei Kriterien dafür genannt werden.

§ 34: Dieser Paragraph engt die Möglichkeiten der Lebensführung ein allein auf die „bekannte bürgerliche Ehe“. Es sollte zum Ausdruck kommen, daß auch andere Lebensformen faktisch gelebt werden (zum Beispiel alleinlebende/r Pfarrer/Pfarrerin; alleinerziehende Pfarrerin). Gerade weil die Badische Kirche sich auch um das Problem der Homosexualität küht, sollte die Formulierung so offen sein, damit andere Lebensformen nicht ausgeschlossen werden.

Vorschlag: „Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung ihrem Auftrag verpflichtet.“

§ 34 a (1): Dieser Abschnitt wurde als Eingriff in die persönliche Lebenssphäre empfunden.

§ 36: Unser Vorschlag:

1. Der Ehepartner des Pfarrers / der Pfarrerin soll der Evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat. Er kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist.

§ 39: Der Konvent empfiehlt, daß der zuständige Prälat/Prälatin auf Wunsch des Betroffenen / der Betroffenen als Vertrauensperson einbezogen werden kann.

§ 57: Abs. 2 Satz 2: Das Wort: „ausnahmsweise“ streichen. Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2) Pfarrer/Pfarrerin, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub in die Ferienzeit verlegen; ist dies nicht durchführbar, ist ihre Unterrichtsvertretung mit dem Schuldekan / der Schuldekanin zu vereinbaren.

Grundsätzlich sollten nicht nur maskuline Formen verwendet werden, da sie nicht mehr zeitgemäß sind.

gez. Dr. Kegler / Lindner

Anlage 1.2 Eingang 5/1.2**Eingang von Pfarrer/Religionslehrer Dr. Uwe Schott, Plankstadt, vom 13.07.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bayer,

hierdurch teile ich Ihnen mit, daß ich mir die mit Schreiben vom 26.06.1992 übersandte Eingabe des Fachverbandes Evangelischer Religionslehrer in Baden zu eigen mache und in der bereits vorliegenden Form an die Synode richte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Uwe Schott

**Fachverband evangelischer Religionslehrer
in Baden e.V. – Der Vorstand –**

Nachdem der Fachverband leider erst (auf eine angesichts der anstehenden ersten Lesung der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes in der Frühjahrssynode erfolgte schriftliche Nachfrage hin) am 25.04.1992 der betreffende 'Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes' mit entsprechenden Erläuterungen in der Fassung vom 10.03.1992 durch den Evangelischen Oberkirchenrat zugestellt wurde, hat sich der Vorstand mit den beabsichtigten Veränderungen befaßt, welche vor allem diejenigen Pfarrer betreffen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen. Ein Ausschuß des Vorstandes hat unter Verwendung von Anregungen aus dem Kreis der Fachverbandsmitglieder eine diesbezügliche Eingabe an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden erarbeitet, welche in der Vorstandssitzung vom 22.06.1992 erörtert und in der nachfolgenden Fassung beschlossen wurde:

- I. Die Synode möge der Einführung des Abschnittes a) in Absatz (1) des § 2: '(Anstellungsfähig ist, wer) nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist' nicht zustimmen.

Begründung:

- Eine zusätzliche Verrechtlichung im Person- und Amtsbereich des Pfarrers widerspricht allgemein der Tendenz gegenwärtiger Diskussionen über Veränderungen im Pfarrerdienstrecht innerhalb der EKD (vgl. Th. Strohm, in: *Theologia Practica* 2/92, S. 161-177).
- Schon aus den Erläuterungen der Vorlage des Landeskirchenrates an die Synode zu § 2 Abs. (1), Buchstabe a), in der Fassung vom 10.03.1992 auf Seite 15, geht hervor, daß eine derartige, zusätzliche Bestimmung während der vergangenen 30 Jahre im Badischen Pfarrerdienstgesetz nicht notwendig gewesen ist und sich in solch weitgehender Formulierung auch in den Pfarrerdienstgesetzen anderer Landeskirchen nicht findet.
- Während in den bisherigen Einzelbestimmungen a) bis d) die Kriterien für eine Anstellungsfähigkeit des Pfarrers allesamt objektiv nachweisbar sind, fehlt für die neu einzufügende Grundvoraussetzung auch in den Erläuterungen die Benennung von Kriterien, nach denen in dieser Hinsicht eine Überprüfung, also Feststellung oder Ablehnung der Eignung, erfolgen und begründet werden könnte. – Was aber nicht offen ausweisbar und einsichtig begründbar ist, sollte nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung werden! Andernfalls ergäbe sich der befremdliche Sachverhalt, daß unter dem Anschein einer zusätzlichen Rechtsbestimmung tatsächlich jedoch eine größere Rechtsunsicherheit für die Betroffenen die Folge wäre.

- II. Die Synode möge der Hinzufügung des Absatzes (3): 'Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegrenzt. Von ihnen wird erwartet, daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den zustehenden Erholungsurlaub hinausgeht, gemäß § 104 Abs. 2 bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde, insbesondere an Feiertagen, mitwirken' in § 57 nicht zustimmen.

Begründung:

- Eine sachliche Notwendigkeit für die Neuaufnahme des betreffenden Absatzes in § 57 des Pfarrerdienstgesetzes besteht nicht, da zum einen eine entsprechende grundsätzliche Regelung ja bereits in § 104 (2) des PfDG getroffen worden ist und zum anderen die geltende Urlaubsverordnung für Pfarrer in ihrem § 1 (6) eine gleichlautende Formulierung unter ausdrücklichem Verweis auf § 104 (2) PfDG enthält.
- Angesichts dieser Sachverhalte käme die Einfügung des vorgesehenen Absatzes (3) in § 57 des PfDG allenfalls einer (eher stimmungsgebundenen) Erwartungshaltung der einen Gruppe von (Gemeinde-)Pfarrern gegenüber einer anderen Gruppe von (landeskirchlichen) Pfarrern entgegen. Eine furchtbare Diskussion über konkrete und wechselseitige Erwartungen, Möglichkeiten und Aufgaben der Kooperation zwischen Gemeindepfarrern und landeskirchlichen Pfarrern wird jedoch sinnvoll in den jeweiligen Pfarrkonventen, Pfarrkonferenzen, Bezirkssynoden und Bezirksskirchenräten, nicht aber über eine, einseitig die Religionslehrer betreffende, Einführung eines Absatzes ins PfDG zu führen sein.

- Darüber hinaus ist grundsätzlich festzustellen: Die Aufnahme des Absatzes (3) in § 57 des PfDG ginge völlig daran vorbei, daß nach § 44 (5) der GO unserer Landeskirche 'Ordnung und Arbeitsform der Dienste ...

ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung' fördern sollen, und daß nach § 44 (4) der GO 'die verschiedenen Ämter in der Kirche ... keine Herrschaft der einen über die anderen' begründen, sondern 'an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst' teilhaben!

Wo im Sinne dieser GO-Artikel in der Kirche miteinander geredet, geplant und gearbeitet wird, da kommt es bereits jetzt zu einer dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi in der heutigen Welt dienenden Zusammenarbeit. Solche vielerorts und in – über die vertretungsweise Übernahme von Feiertagsgottesdiensten weit hinausgehenden – vielfältigen Formen gelingende Kooperation sollte (auch aufgrund von sicherlich vorhandenen Gegenbeispielen) *nicht* geringgeschätzt oder abgewertet werden.

Schlußbemerkung:

1. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen zur Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode vom 10.03.1992 die beabsichtigte Hinzufügung des Absatzes (3) in § 57 des PfDG weder im einzelnen begründet noch kommentiert wird.
2. Der Logik einer beabsichtigten Hinzufügung des Absatzes (3) in § 57 des PfDG würde es eigentlich entsprechen, daß die Erwartungen der verschiedenen Gruppen von landeskirchlichen Pfarrern an die Pfarrer im Gemeindedienst nun ebenfalls rechtsverbindlich im PfDG festgeschrieben werden müßten."

Karlsruhe, den 22.06.1992

Anlage 1.3 Eingang 5/1.3

Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderates Wenkheim vom 01.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode

Im Namen unseres Kirchengemeinderates möchte ich Sie bitten, unsere Eingabe, das veränderter Pfarrerdienstgesetz betreffend, bei der abschließenden Lesung über dieses Gesetz einzubringen und zu bedenken. Wir hatten unsererseits bei unseren Überlegungen über dieses Thema natürlich vor allem unsere Gemeinde im Blick. Was uns aber ebenso Sorge macht, ist die zunehmende Liberalisierung in unserer Landeskirche.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Kirchengemeinderates
gez. Joachim Heußer, Pfarrer

Eingabe des Kirchengemeinderates Wenkheim an die Landessynode der Badischen Landeskirche

Betr.: Verändertes Pfarrerdienstgesetz

Durch die Presse und kirchliche Veröffentlichungen haben wir gehört, daß das Pfarrerdienstgesetz dahingehend geändert werden soll, daß eine Eheschließung eines/einer Evang. Pfarrers/Pfarrerin mit einem nichtchristlichen Partner (oder Angehörigen einer Sekte) in Ausnahmefällen vom Landeskirchenrat genehmigt werden kann.

Wir beantragen, an diesem Punkt den Wortlaut der alten Regelung im Pfarrerdienstgesetz beizubehalten, da selbst für das Amt eines Kirchenältesten (Grundordnung, § 16, Abs. 1) die kirchliche Trauung gefordert wird, eine kirchliche Trauung mit einem Nichtchristen nach der Lebensordnung Ehe u. Familie (Abs. X.(c) – gemäß dem Wortlaut der Traufragen zurecht) nicht möglich ist. Außerdem haben wir Bedenken, ob eine solche Eheschließung bei Amtsträgern unserer Kirche biblisch zu rechtfertigen wäre. Für unsere Gemeindesituation könnten wir uns eine/n mit einem nichtchristlichen Partner verheirateten Geistliche/n nicht vorstellen. Die Gemeindeglieder bei uns würden das nicht verstehen und sich sicherlich teilweise enttäuscht aus unserer Landeskirche zurückziehen.

Anlage 1.4 Eingang 5/1.4

Eingang der Pfarrkonferenz des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim vom 01.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes

Anträge der amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Mannheim.

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Die amtliche Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Mannheim beschäftigte sich auf ihrer Tagung am 24.08.1992 mit dem Thema „Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes“ unserer Landeskirche. Als Referenten für unsere Pfarrkonferenz konnten wir Herrn Oberkirchenrat Dr. Jörg Winter, den Rechtsreferenten des Evang. Oberkirchenrates gewinnen.

Nach eingehender Diskussion der Vorlage: „Synopse der geänderten Bestimmungen des Pfarrer/Pfarrerinnen-Dienstgesetzes nach der ersten Lesung vom 30. April 1992“ sowohl in Kleingruppen wie im Plenum stellt die Pfarrkonferenz folgende Anträge an die Badische Landessynode:

1. Wir bitten die Landessynode, den vorgesehenen § 72, Absatz 3, ersatzlos zu streichen. Zur Begründung:

Die vorgesehene Regelung wirft erhebliche Probleme auf:

1. Sie schafft Intransparenz, da die Kriterien, nach denen die 'Prüfung' erfolgt, 'ob der Stellenwechsel angegraten scheint', fehlen, bzw. nicht offengelegt sind.
2. Sie schafft Rechtsunsicherheit, da unklar bleibt, inwieweit der vorgesehene § 72 (3) den § 61 (1) GO aushöhlt, bzw. faktisch außer Kraft setzt. Eine Generalklausel wäre eingeführt, die über den ursprünglich beabsichtigten Zweck hinaus Anwendung finden kann (z.B. bei Versetzung eines Pfarrers in den Wartestand oder den vorzeitigen Ruhestand).
3. Sie schafft Irritationen und Verdrossenheit auf Seiten der Pfarrerschaft, weil sich nicht als Instrument der Motivierung zum Stellenwechsel geeignet ist, hingegen gegebenenfalls zu erheblichem psychischen Druck auf einzelne Pfarrstelleninhaber/innen führen kann.

2. Wir bitten die Landessynode, sogleich nach der Novellierung des Pfarrer/Pfarrerinnen-Dienstgesetzes eine grundsätzliche Revision in Auftrag zu geben, die bis spätestens zur Frühjahrssynode 1997 vollendet sein soll.

Begründung:

Die im Zuge der Reform über den Themenkomplex „Ehe“ wohl diskutierten, aber nicht aufgenommenen Bereiche wie „nichteheliche Lebensgemeinschaften“ und „gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ fanden in der vorliegenden Novelle noch keinen Eingang, sollten aber anläßlich einer gesamten Reform des Pfarrerdienstgesetzes aufgenommen werden.

Darf ich Sie freundlichst bitten, diese Anträge der Synode weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. G. Ziegler, Dekan

Anlage 1.5 Eingang 5/1.5**Eingang von Pfarrer Klaus-Eugen Speck,
Mosbach-Neckarelz, und anderen vom 01.09.1992
zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Synodale!

Als Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden beantragen wir, daß der für das Pfarrerdienstgesetz nach der 1. Lesung am 30. April 1992 neu vorgesehene § 36, Absatz 2 („Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Der Ältestenkreis ist zu hören.“) ersetztlos gestrichen wird.

Begründung:

Zentrum des christlichen Glaubens ist es nach reformatorischer Erkenntnis, daß wir vor Gott gerecht werden aus Gnaden um Christi willen durch den Glauben (vgl. Confessio Augustana 4). Das Predigtamt ist von Gott dazu eingesetzt, damit wir zu solchem Glauben kommen (vgl. Confessio Augustana 5).

Nun wirkt aber der Inhaber / die Inhaberin des Predigtamtes nicht nur durch sein/ihr gesprochenes Wort, - sondern – gewollt oder ungewollt – immer als ganze Person.

Deshalb ist es unvorstellbar, daß ein Pfarrer/eine Pfarrerin die ihm/ihr aufgetragene Botschaft von der Gnade Gottes alleine um Christi willen glaubwürdig der Gemeinde gegenüber bezeugen kann, wenn zugleich der Ehepartner / die Ehepartnerin die auch der Gemeinde bekannt bewußte Entscheidung getroffen hat, keiner christlichen Kirche angehören. Vielmehr würde auf diese Weise durch den Lebensvollzug des Pfarrers / der Pfarrerin eine außerordentlich glaubwürdige Gegenpredigt gegen den zentralsten Punkt der christlichen Botschaft gehalten werden.

Eine Beibehaltung des vorgesehenen § 36, Absatz 2 in der endgültigen Fassung des neuen Pfarrerdienstgesetzes wäre deshalb ein Akt tiefster Übarmherzigkeit gegenüber den Gemeindegliedern. Denn ob es dem Pfarrer / der Pfarrerin gefällt oder nicht: Die Gemeinde geht selbstverständlich davon aus, daß ein Amtsträger / eine Amtsträgerin der Kirche den zentralsten Inhalt der christlichen Botschaft durch seine/Ihre Lebensführung nicht verdunkelt und verunklart.

Die bewußte, formal besiegelte und öffentlich gemachte Nichtmitgliedschaft des Ehepartners / der Ehepartnerin in

einer christlichen Kirche mag von einem nicht in den besonderen Dienst des Predigtamtes berufenen und damit ordinierten Gemeindeglied vielleicht noch als in erster Linie die eigene Person betreffende Situation begriffen und getragen werden. Bei einem ordinierter Amtsträger / einer ordinierter Amtsträgerin betrifft es immer in einem hohen Maße auch die (Un-) Glaubwürdigkeit der Inhalte seiner/ihrer Verkündigung und damit sowohl den ihm/ihr von Gott vorgegebenen Auftrag, als auch die mit der Ordination gegebene Verantwortung für Gemeinde und Kirche insgesamt.

Im übrigen benennt das Neue Testament selbst für Fälle, in denen ein Verhältnis theologisch geurteilt eigentlich legitim ist (Essen von Götzenopferfleisch u.ä.) als oberstes Entscheidungskriterium für unser Verhalten, daß wir als Christen Rücksicht nehmen auf die, deren Glauben durch unser Verhalten gefährdet werden könnte. Es soll eben um der Lieben willen nichts geschehen, was den Glauben eines/einer anderen gefährdet (Römer 14, 15 ff. u.ö.).

Wir hielten es deshalb für in jeder Beziehung dem Verkündigungsaufrag unserer Kirche zuwiderlaufend, wenn eine Regelung im Sinne des jetzt vorgesehenen § 36, Absatz 2 in die Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes aufgenommen werden würde. Wir bitten dringend darum, diesen nach der 1. Lesung vorgesehenen Absatz 2 ganz und ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Klaus-Eugen Speck, Mosbach-Neckarelz
und 48 Unterschriften

Anlage 1.6 Eingang 5/1.6**Eingang von Pfarrer/Oberstudienrat Wolfgang Stihler, Durmersheim, vom 07.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Betr.: Antrag zum vorgesehenen § 57,3 des Entwurfs zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes OZ 5/1 der Tagesordnung der Herbstsitzung 1992

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich meinen Antrag zu § 57,3 des Entwurfs zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und bitte darum, ihn der Synode zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank
Ihr
Wolfgang Stihler

Antrag

an die Badische Landessynode zur Herbsttagung 1992, betr. OZ 5/1: Novellierung bzw. Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.

Der Unterzeichnete stellt hiermit den Antrag an die Synode, dem Entwurf zu § 57,3 des Pfarrerdienstgesetzes, der lautet:

(3) Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Von ihnen wird erwartet,

daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den zustehenden Erholungssurlaub hinausgeht, gemäß § 104 Abs. 2 bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde, insbesondere an Feiertagen, mitwirken,

nicht zuzustimmen, sondern lediglich den Satz

(3) Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungssurlaub durch die Schulferien abgegolten,

in das Gesetz aufzunehmen und den zweiten Satz des Passus 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

1. Die undifferenzierte und unhinterfragte Gleichsetzung von Ferien mit Erholungssurlaub ist für einen Religionslehrer, der seine Arbeit gewissenhaft verrichtet, nicht nachvollziehbar. In der Regel werden die kürzeren Ferien dazu benutzt, Unerledigtes aufzuarbeiten. Dazu gehören vor allem Korrekturen von Arbeiten aller Klassenstufen, vor allem die der Klausuren von Religionskursen der Oberstufe. Gerade bei großen Kursen können Korrekturen während der Schulzeit oft nicht bewältigt werden, ohne daß die Vorbereitung des übrigen Unterrichts darunter leidet. Bedacht werden muß auch, daß hauptamtlicher Unterricht an beruflichen Schulen in berufsbegleitenden Klassen zwar in der Regel keine Klausuren erfordert, daß andererseits aber der Unterricht in wenig oder gar nicht motivierten Klassen sehr aufreibend ist, vor allem wenn Teile des Deputats am Nachmittag zu unterrichten sind.

2. Während der Entwurf den hauptamtlichen Religionslehrern die Erholungszeit kürzen will, und das auch noch, ohne daß überhaupt eine Begründung gegeben wird, mehren sich seit geraumer Zeit Anträge von Gemeindepfarrern, in denen darum gebeten wird, vom Pflichtdeputat Religionsunterricht an der Schule entbunden zu werden, weil das Unterrichten an der Schule überproportional viele Kräfte verbraucht. Wer weiter unterrichtet, versucht in der Regel, wenigstens "Leichtere Klassen", sei es der Grundschule, sei es der Realschule, zu bekommen. Damit aber wird ein eklatanter Widerspruch zwischen der in § 57 Abs. 3 Satz 2 vorausgesetzten Auffassung, daß hauptamtlich Unterrichtende weniger Erholungssurlaub als bisher bräuchten, und der Erkenntnis deutlich, daß Unterrichten offensichtlich zu den schwierigsten Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes gehört.

3. Nach langem Tauziehen hat das Land Baden-Württemberg beschlossen, in Zukunft das Pflichtdeputat für Lehrer um mindestens eine Wochenstunde zu kürzen, ohne als "Ausgleich" die Ferien zu verkürzen. Im Gegenteil: Vor wenigen Jahren wurden den Lehrern zusätzlich zu den scheinbar so üppig bemessenen Ferien drei zusätzliche Ferientage gewährt. Diese Regelung gilt bis heute. Auf diesem Hintergrund ist es doppelt unverständlich, daß im Pfarrerdienstgesetz die Forderung erhoben wird, Religionslehrer sollten künftig mehr arbeiten.

4. Arbeitsrechtlich wäre zu überprüfen, ob die geplante Reduzierung der Ferien für hauptamtliche Religionslehrer überhaupt zulässig ist.

5. Wenn § 57,3 von der Synode unverändert in Geltung gesetzt würde, müßte die Konsequenz sein, daß die Religionslehrer nicht nur in Pflichten, sondern auch in Rechten den Gemeindepfarrem gleichgestellt werden. Damit müßten kirchliche wie staatliche hauptamtliche Religionslehrer zum Kontaktstudium zugelassen werden, und die staatlichen Religionslehrer müßten ebenfalls die Möglichkeit

bekommen, sich ein freies Jahr anzusparen, und sie müßten im freien Jahr beihilfeberechtigt werden und beim Pfarrverein krankenversichert sein, was derzeit nicht zutrifft.

6. Bedacht werden sollte, daß der letzte Satz von § 57,3 von all den hauptamtlichen Religionslehrern als unnötiges Ärgernis empfunden werden muß, die bisher ihre Arbeit gewissenhaft und hoch motiviert in einer Zeit verrichten, wo sie nicht nur dem Ethikunterricht an ihrer Schule gegenüber "Konkurrenzfähig"bleiben müssen, sondern sich auch immer wieder mit Strömungen auseinandersetzen müssen, die dem Religionsunterricht keine Berechtigung mehr in unserem Bildungssystem zugestehen wollen.

7. Dem Entwurf kann die Absicht nicht abgesprochen werden, diejenigen hauptamtlichen Religionslehrer in die Pflicht zu nehmen, die ihre Arbeit tun, ohne darüber hinaus nennenswertes Engagement zu zeigen. Es ist jedoch sehr zu bezweifeln, daß § 57,3 in unveränderter Form diesem Anliegen effektiv dienen kann. Denn schon bisher war der auch weiterhin unverändert geltende § 104,2 in Geltung, der vom Religionslehrer Vertretungsdienste erwartet, unbeschadet einer gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten. Dies muß aber auch die Freiheit beinhalten, nein sagen zu können, wenn die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten als Religionslehrer durch zusätzliche Arbeit nicht mehr gewährleistet ist. Gibt es doch auch Schuljahre, in denen beispielsweise durch Einarbeiten in völlig neue Arbeitsbereiche alle vorhandenen Kräfte voll absorbiert werden. Diesen Gegebenheiten trägt § 57,3 jedoch überhaupt nicht Rechnung.

8. Als Pfarrer und hauptamtlicher Religionslehrer der Badischen Landeskirche bin ich sehr darüber bestürzt, daß die Novellierung von Teilen des Pfarrerdienstgesetzes dazu mißbraucht werden soll, vorhandene Differenzen zwischen Gemeindepfarrern und Religionslehrern nicht offen auszutragen, sondern einseitig die Interessen der einen Berufsgruppe festzuschreiben, ohne die betroffene andere Seite auch nur anzuhören. Ich kann mir nicht vorstellen, wie unter diesen Umständen § 57,3 geeignet sein könnte zu erreichen, daß die verschiedenen Gruppen von Pfarrern in brüderlicher Verbundenheit zusammenwirken. Zu untersuchen wäre allerdings, ob der sich unterschwellig im Entwurf § 57,3 äußernde Neid nicht insofern berechtigt ist, als der den Gemeindepfarrern zugestandene Erholungssurlaub unter den heutigen Beanspruchungen in einer Gemeinde nicht zu einer nachhaltigen Erholung und Regeneration ausreichen kann. Zu prüfen wäre beispielsweise aber auch, ob die Bestimmung des bisherigen § 50,3 und künftigen 57,3, daß Gemeindepfarrer für Vertretung in der Schule sorgen müssen, wenn sie ihren Erholungssurlaub nicht während der Schulferien nehmen, dazu führt, daß Pfarrer davon Abstand nehmen, den ihnen zustehenden Urlaub voll zu beanspruchen. Die Lösung solcher und anderer Probleme kann aber nicht durch eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Religionslehrer erreicht werden, sondern nur durch eine Verbesserung der Arbeits- und Urlaubsbedingungen der Gemeindepfarrer. Insofern wäre § 57,3 die falsche und ungeeignete Maßnahme, die nur zu einer Ablenkung von den eigentlichen Problemen führen kann.

9. Aus all den angeführten Gründen ergibt sich für mich zwingend, daß die Bestimmungen der § 57,3 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes keine nützliche Funktion, wohl aber viele schädliche Folgen bei ihrer Verwirklichung als Gesetz haben würden.

Wolfgang Stihler, Pfr. OSTR

Anlage 1.7 Eingang 5/1.7**Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd vom 07.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Die Bezirkssynode Neckargemünd hat sich in ihrer außerordentlichen Tagung am 4. September 1992 in Altneudorf mit dem Text der 1. Lesung des Pfarrerdienstgesetzes beschäftigt und dazu ein Referat von OKR Oloff gehört.

Die Bezirkssynode stellt nach ausführlicher Beratung folgenden Antrag an die Landessynode zur Berücksichtigung bei der 2. Lesung und abschließender Verabschiebung des genannten Gesetzes:

§ 36

(1): Wie in der 1. Lesung beschlossen

(2): Nach dem Satz „Der Ältestenkreis ist zu hören.“ soll angefügt werden: „Es wird erwartet eine evangelische Trauung, die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde.“

Der Antrag wurde mit Mehrheit beschlossen. Die Begründung werden unsere beiden Landessynoden bei der Beratung geben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Viebig
Der Vorsitzende

§ 34 (2) soll folgenden Wortlaut haben: „Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers / der Pfarrerin oder die Gemeinde hinsichtlich der Lebensführung Bedenken, so ...“

§ 34 (1) entfällt und wird an § 36 angebunden.

In § 35 (1 und 2) wird das Wort „Eheschließung“ durch das Wort „Lebensführung“ ersetzt.

Für diesen Vorschlag stimmen 29 Teilnehmer der Bezirkssynode mit Ja, 8 Enthaltungen, 23 verneinen diesen Vorschlag und sind somit für die Fassung der Novellierung in 1. Lesung.

3. Urlaub – Freizeit – Dienst**§§ 49 und 50 und 57**

Es stehen zwei Anträge gegenüber:

1. Antrag § 49 (3): Der Pfarrer soll einmal in der Woche einen freien Tag ...

2. Antrag § 49 (3): Der Pfarrer hat das Recht ...

Die Abstimmung ergibt, daß 30 Synodale für den 2. Antrag und 27 Synodale für den 1. Antrag ihre Stimme abgeben.

Zu § 57 (2) wird eine Änderung beantragt. Nach dem ersten Satz soll eingefügt werden: Hierbei ist auch auf den Religionsunterricht Rücksicht zu nehmen. Alles weitere in Absatz 2 soll gestrichen werden.

Dieser Antrag wird mit großer Mehrheit durch die Synode angenommen.

Zur Ergänzung von § 50 (1) ist ein Einfügungsvorschlag unterbreitet worden: „... länger als einen Tag (24 Stunden) dienstlich von der Gemeinde ...“

Dieser Antrag (Klammereinfügung) wird mit Mehrheit angenommen.

4. Sonstige Fragen des Dienstrechtes**§ 71**

In diesem Themenkreis wurden – ausgelöst durch das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 22.08.1992 – die Besteuerung des Mietwertes von Dienstwohnungen und Fragen zu § 71 besprochen.

In der Frage des Mietwertes wurde kein Beschuß gefaßt.

Zu § 71 (3) wird folgender Antrag gestellt: Zeile 4: „... ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint ...“ soll geändert werden in: „... ob ein Verbleib auf der Stelle angeraten erscheint ...“

Der Antrag wird von 23 Synodalen befürwortet, 19 Enthaltungen, 17 Stimmen für die Novellierung des PfDG.

Dabei ist zu beachten, daß die Enthaltungen zum Ausdruck bringen wollten, wie von Pfr. Dr. Schäfer vor dem Plenum betont, daß man generell gegen § 71 (3) ist.

Wir erbitten für die Beratung des PfDG in 2. Lesung bei der Herbstsynode Gottes Segen, daß es zu einer Regelung kommt, die sich zum Guten für unsere Landeskirche auswirkt.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr
gez. Blöchle, Dekan

Anlage 1.8 Eingang 5/1.8**Eingang des Evangelischen Dekanats Ladenburg-Weinheim vom 09.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bayer!

Lassen Sie mich zuerst noch einmal ein herzliches Wort des Dankes sagen, daß Sie eines der beiden Einführungssreferate bei der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim am 4. September gehalten haben. Sie sind ja durch Ihre Teilnahme über den Verlauf und die Beschlusslage der Bezirkssynode im Bild. Für die weitere Beratung der Landessynode möchte ich Ihnen aber wie vereinbart das Ergebnis der Bezirkssynode schriftlich mitteilen:

Die Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim hat sich mit vier Themenkreisen befaßt:

1. Religionszugehörigkeit der Ehepartnerin / des Ehepartners**§ 36 des PfDG**

Die Mehrheit der Bezirkssynodalen ist für die Fassung der Novellierung des Gesetzes.

Eine Minderheit möchte den Ausnahmefall auf das Judentum beschränkt sehen.

Ein Minderheitsvotum ist für die Abschaffung des § 36 (2).

2. Ehe und Familie**§ 34 und 35**

§ 34 soll wie folgt geändert werden: „Der Pfarrer / die Pfarrerin ist in seiner/ihrer Lebensführung seinem/ihrem Auftrag verpflichtet.“

Anlage 1.9 Eingang 5/1.9**Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen vom 10.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,
sehr geehrte Damen und Herren der Landessynode,
der Bezirkskirchenrat und der Pfarrkonvent haben mit hoher Intensität das Pfarrerdienstgesetz gemäß dem Stand nach der 1. Lesung am 30. April 1992 diskutiert. Weil die Diskussion wie auch das Ergebnis sehr einhellig waren, hat der Bezirkskirchenrat beschlossen, folgende Eingabe an die Landessynode zu formulieren.

1. Der neu gefaßte Absatz 2, Grundbestimmungen, C, sollte lauten:

„Der Pfarrer und die Pfarrerin sind in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tag zu bezeugen. Zur Wahrnehmung dieses Dienstes gehört ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das dem Amt nicht widerspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen. Wie alle Glieder der Gemeinde stehen der Pfarrer und die Pfarrerin mit ihrem ganzen Leben unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.“

2. Pfarrer und Pfarrerin stehen „mit ihrem ganzen Leben unter dem Anspruch des Evangeliums“. Dennoch bedarf es dienstrechtlicher Regelungen sowie der Institution der Dienstaufsicht. Nicht dieser Dienstaufsicht zugänglich darf jedoch das Privatleben sein. Es kann und darf nicht dienstrechtlich geregelt werden. (Eine dienstrechtliche Regelung der Privatbereiche bedeutet einen rechtlichen Übergriff auf die nichtordinierten Familienmitglieder.) Deshalb sind §§ 34-41 insgesamt ersatzlos zu streichen.

3. Weil aber durch Ereignisse im Privatbereich Konflikte beispielsweise zwischen

- Ältestenkreis/Kirchengemeinderat und Pfarrer oder Pfarrerin
- Evangelischem Oberkirchenrat und Pfarrer oder Pfarrerin

entstehen können, bedarf es dafür eines angemessenen Instrumentariums zur Konfliktregelung, das der Dienstaufsicht entzogen ist.

Für solch einen Konfliktfall schlagen wir vor:

Beide Konfliktpartner einigen sich auf einen Schlichter oder eine Schlichterin. Er/sie hat die Aufgabe zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln. Wenn dies nicht möglich ist, so hat er/sie einen Entscheidungsvorschlag zu machen, dem entsprochen werden muß.

Wir wünschen Ihnen gute Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Treiber, Dekan

Anlage 1.10 Eingang 5/1.10**Eingang des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt vom 10.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,
der Pfarrkonvent Pforzheim-Stadt hat in seiner Sitzung vom 08.09.1992 die Novelle des Pfarrerdienstgesetzes beraten. Er möchte zu § 72 einen Ergänzungsvorschlag machen, den Sie in der beiliegenden Eingabe finden. Der Beschuß erfolgte einstimmig.

Mit freundlichen Grüßen
und guten Wünschen für Ihre Herbsttagung
gez. H.J. Herrmann, Dekan

Eingabe an die Landessynode

Der Pfarrkonvent Pforzheim-Stadt schlägt vor, § 72 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf die landeskirchlichen Pfarrer.“

gez. Herrmann

Anlage 1.11 Eingang 5/1.11**Eingang der Theologiestudierenden Andrea Schweizer und Peter Schock, Hamburg, für den Konvent badischer Theologiestudierender vom 10.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Präsident Bayer,
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

wie in weiten Teilen unserer Landeskirche die in Änderung befindlichen Bestimmungen des Pfarrer-/Pfarrerinnendienstgesetzes nach dem Stand der 1. Lesung in der diesjährigen Frühjahrssynode diskutiert wurden, haben auch wir badischen Theologiestudierenden uns auf unserem letzten Konventsrat, vom 3.-5. Juli in Hamburg, damit beschäftigt. Leider war unser zeitlicher Rahmen dafür etwas knapp, so daß sich unser Beitrag zur Diskussion nur auf einige uns wesentliche Punkte beschränkt, die wir aber als zukünftig vom Pfarrer-/Pfarrerinnendienstgesetz Betroffene einbringen möchten.

Um Ihnen den Vergleich unserer Änderungsvorschläge mit dem Text der Fassung des Pfarrer-/Pfarrerinnendienstgesetzes nach der 1. Lesung zu erleichtern, haben wir nach dem Vorbild der Synopse, die als Arbeitsvorlage in die Bezirkssynode gegeben wurde, eine Gegenüberstellung unserer Neuformulierungen mit dem bisher an der Stelle vorgesehenen Text erstellt. Sie finden Sie im Anhang an unser Schreiben.

Darüber hinaus ist es uns wichtig, die Eingaben an die Frühjahrssynode 1992, in denen die Anerkennung lesbischer und schwuler Lebensformen im Pfarrer-/Pfarrerinnendienstgesetz gefordert wird (vgl. OZ 4/6.1 und 4/6.2), zu unterstützen, auch wenn sie von der Synode abschlägig beantwortet wurden.

Am Pfarrer-/Pfarrerinnendienstgesetz, auch an der Fassung nach der ersten Lesung, hinterfragen wir grundsätzlich die Sonderstellung, die die Lebensführung des Pfarrer / der Pfarrerin gegenüber der Lebensführung der übrigen Gemeindemitglieder erhält. Diese Sonderstellung sollte abgebaut und in Zusammenhang damit das offene Leben homosexueller Beziehungen sowohl Gemeindemitgliedern als auch Pfarrern/Pfarrerinnen ermöglicht werden.

Insbesondere fragwürdig erscheint uns das große Gewicht, das der Sexualität des Pfarrers / der Pfarrerin zugemessen wird. So steht beim Thema „Lebensführung“ die Ehe allein im Blickpunkt. Dabei wird die heterosexuelle Orientierung vorausgesetzt, Schwule und Lesben werden ausgeschlossen. Nach unserer Überzeugung kann die sexuelle Orientierung des Pfarrers / der Pfarrerin kein Kriterium für seine/Ihre Fähigkeit zur Amtsausübung sein. Auch in anderen Kirchen, so zum Beispiel in den Niederlanden, bildet Homosexualität kein Hindernis für die Ordination.

Aufgrund persönlicher Kontakte konnten wir die Erfahrung machen, daß schwule bzw. lesbische Kommilitonen und Kommilitoninnen in der Regel besonders motiviert Theologie studieren. Sie, die ihre Homosexualität als wesentlich zu ihrer Person gehörig erleben, stecken die Ängste um ihre berufliche Zukunft zurück und reflektieren besonders intensiv das persönliche Verhältnis zur Kirche und deren Geschichte. Trotz der traditionellerweise negativen Haltung der Kirche gegenüber Homosexualität bleibt der Wille, in der Kirche als Pfarrer/Pfarrerin tätig zu werden, sich mit den eigenen Fähigkeiten einzubringen.

Besonders auch von daher möchten wir der Forderung nach gesetzlicher Anerkennung der Homosexualität als akzeptierter Lebensform für Gemeindemitglieder und Pfarrer/Pfarrerinnen Nachdruck verleihen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Andrea Schweizer
gez. Peter Schock

Anlage zu Eingang 5/1.11

Gegenüberstellung der Fassung des Pfarrer-/Pfarrerinnendienstgesetzes nach der 1. Lesung und Änderungsvorschläge

1. Fassung nach der 1. Lesung:

2. Unsere Änderungsvorschläge:

10. Ehe und Familie

(hier wäre eine Neubenennung des Abschnittes 10 zu überdenken)

§ 34

Der Pfarrer / die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

Der Pfarrer / die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung auch *in Ihren privaten Beziehungen* ihrem Auftrag verpflichtet. *Ehe und Familie* stehen hierbei gleichberechtigt neben anderen Lebensformen.

§ 36

(1) Der Ehepartner des Pfarrers / der Pfarrerin soll der evangelischen Kirche angehören. Er muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Der Ältestenkreis ist zu hören.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, versetzt der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin in den Wartestand.

Streichen und Ersetzen der Abschnitte (1), (2) und (3) durch folgenden Text:

Das religiöse Bekenntnis des Ehepartners / der Ehepartnerin der Pfarrerin / des Pfarrers darf keine dienstrechten Konsequenzen für die Pfarrerin / den Pfarrer haben. Die gegenseitige Achtung des jeweiligen Bekenntnisses der Ehepartner wird vorausgesetzt.

§ 38

(1) Sieht ein Pfarrer / eine Pfarrerin oder deren Ehepartner keinen anderen Weg, als einen Antrag auf Ehescheidung zu stellen, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort prüfen.

(1) Sieht ein Pfarrer / eine Pfarrerin oder deren Ehepartner keinen anderen Weg, als einen Antrag auf Ehescheidung zu stellen, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen.

(Wir schlagen die Streichung des letzten Satzes vor, da uns die Intention dieses Satzes darin zu liegen scheint, die Eheleute zu einer revidierenden Überprüfung ihrer Entscheidung zu bringen, und wir aus dem Satz die Vermutung heraushören, als ob die Eheleute ihre Entscheidung nicht selbst schon unter Gottes Wort geprüft hätten. Unserer Ansicht nach hat die Kirche Ihre Aufgabe in der Seelsorge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.)

§ 39

(1) Die Landeskirche bildet einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit dem Pfarrer / der Pfarrerin und nach Möglichkeit mit dem Ehepartner ein Gespräch führt, das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers / der Pfarrerin. An dem Gespräch kann auf Seiten des Pfarrers / der Pfarrerin sowie des Ehepartners je eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und der Dekan / die Dekanin durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(1) Die Landeskirche bildet einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit dem Pfarrer / der Pfarrerin und nach Möglichkeit mit dem Ehepartner ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers / der Pfarrerin. An dem Gespräch kann auf Seiten des Pfarrers / der Pfarrerin sowie des Ehepartners je eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und der Dekan / die Dekanin durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen.

(Wir schlagen die Streichung des letzten Satzes vor, da wir der Meinung sind, daß für den seelsorgerlichen Auftrag der Kirche keine weiteren Unterlagen erforderlich sind.)

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlung des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens von ihrem Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(1) Kommen nach Empfehlungen des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens von ihrem Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag soll erteilt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer / der Pfarrerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Dekan / die Dekanin können erneut gehört werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer / der Pfarrerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Dekan / die Dekanin sollen erneut gehört werden.

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) ganz streichen.

§ 49

(3) Der Pfarrer / die Pfarrerin gestaltet seinen/ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er/sie kann seinen/ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu acht mal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit kann er/sie sich unbeschadet einer/ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

(3) Der Pfarrer / die Pfarrerin gestaltet seinen/ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er/sie kann seinen/ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und acht mal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit kann er/sie sich unbeschadet seiner/ihrer Verpflichtung nach Absatz 2, aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 52c

(3) Die Aufgaben des Pfarrer / der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in einem Dienstplan geregelt, den der Dekan / die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung des Antragstellers erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(3) Die Aufgaben des Pfarrers / der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in einem Dienstplan geregelt, den der Antragsteller / die Antragstellerin mit dem Dekan / der Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

§ 52d

(2) Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis. Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den der Dekan / die Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, nach Anhörung der Antragsteller, erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern.

(2) Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis. Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den die Antragsteller mit dem Dekan / der Dekanin im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis erstellen. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern.

(3) Wird das Dienstverhältnis eines/einer Stellenpartners/Stellenpartnerin geändert oder endet es, so gilt die Übertragung an die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nach Absatz 1 beiden gegenüber als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und einen/eine oder beide Stellenpartner/Stellenpartnerinnen versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79.

(An dieser Stelle möchten wir auf die Gefahr der Abhängigkeit der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen voneinander hinweisen und anregen, gerade für den Fall der Versetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses eines Stellenpartners / einer Stellenpartnerin Regelungen zu schaffen, die dem/der verbleibenden Stellenpartner/Stellenpartnerin ein gewünschtes Verbleiben auf der Stelle ermöglicht.)

Anlage 1.12 Eingang 5/1.12**Eingang von Pfarrer Gert Sauer, Freiburg, für die Initiative Christliche Freiheit vom 08.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben uns mit dem Ergebnis der 1. Lesung des PfDG in der Synode befaßt und stellen den Antrag,

die Paragraphen 34-41 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der Protestantismus beruft sich auf die Gewissensentscheidung des Einzelnen. Die Geschichte der Kirche zeigt, wie vielfältig sich Leben gestalten kann. Dies gilt auch für verschiedene Formen von Partnerschaft, wie das biblische Zeugnis zeigt.

Der Eingriff in das Privatleben und seine Gestaltung widerspricht den Grundsätzen des Evangeliums, aus dem in dieser Form keine rechtlichen Bestimmungen abgeleitet werden können, wie auch dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Wie das Vorhaben der Landessynode, der Lebensordnung „Ehe und Familie“ eine neue Fassung zu geben, zeigt, bedürfen auch Lebensordnungen der möglichst breiten Aufnahme lebendiger Entwicklungen. Auch ein Pfarrerdienstrecht sollte solchen Entwicklungen Raum geben. Maßstäbe dafür gibt das Doppelgebot der Liebe.

Freiburg, den 08.09.1992
i.A. gez. Gert Sauer

Anlage 1.13 Eingang 5/1.13**Eingang der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bayer, sehr geehrte Damen und Herren,
die Pfarrervertretung hat in ihrer Sitzung am 07.09.1992 über den Entwurf zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Stand 30.04.1992) beraten.

Wir können dem Entwurf grundsätzlich zustimmen, wobei wir allerdings davon ausgehen, dass das Pfarrerdienstgesetz in absehbarer Zeit einer grundsätzlichen Revision bedarf. Die jetzige Fassung sehen wir – bedingt durch aktuelle Anlässe – lediglich als Zwischenlösung an.

Wir möchten zum jetzigen Entwurf folgende Änderungsvorschläge einbringen:

Zu § 49,2

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Ist der Pfarrer / die Pfarrerin von der Gemeinde abwesend, hat er/sie Anspruch auf Vertretung. Für Vertretung wird gesorgt. Die Umsetzung dieses Anspruchs kann nur in der Solidarität der Kolleginnen und Kollegen vor Ort und in den Konventen erfolgen (vgl. § 44).“

Begründung:

1. Diese Regelung entspricht in etwa dem Memorandum des Pfarrerausschusses der Evangelischen Landeskirche in Braunschweig.

2. Der „Anspruch auf Vertretung“ gibt dem Pfarrer mehr innere Berechtigung, die freie Zeit sich auch zu leisten. Auch evtl. Vertretungskosten werden dann selbstverständlich geleistet.

3. Dem Pfarrer oder auch dem Dekan soll nicht die – sicher oft schwierige – Aufgabe allein angelastet werden, Vertretungen zu organisieren. Deswegen der Verweis auf die Konvente und den § 44 des Pfarrerdienstgesetzes.

Zu § 57,3

Kann wegfallen, da in § 104,2 geregelt.

Zu § 72,3

Wir halten diesen Absatz für verzichtbar. Den in der neuen Fassung hinzugefügten letzten Satz („Dabei ist der Ältestenkreis zu hören.“) lehnen wir entschieden ab.

Begründung:

Wechsel der Pfarrstelle können wichtig sein, aber Mobilität ist kein Wert an sich. Häufige Pfarrerwechsel in Gemeinden haben nicht nur positive Aspekte. Es kann durchaus gut und nötig sein, daß die Kirchenleitung, Prälaten oder Visitatoren entsprechende Gespräche führen. Dies wird schon bisher getan. Darum halten wir eine entsprechende Formulierung im Pfarrerdienstgesetz für überflüssig. Würde zusätzlich noch der Ältestenkreis in solche Gespräche einbezogen, könnte – je nach Situation – die Weiterarbeit eines Gemeindepfarrers (es betrifft ja auch nur diese Gruppe) erheblich erschwert werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. J. Kühlewein

Anlage 1.14 Eingang 5/1.14**Eingang von Pfarrer Hans-Gerd Krabbe, Pforzheim-Sonnenhof, vom 14.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bayer,

in der Anlage übersende ich Ihnen mein Papier: „Inhalte, die im neuen Pfarrerdienstgesetz berücksichtigt werden sollten“ zu mit der Bitte, dies als Eingabe in die Landessynode zu ihrer Herbsttagung einzubringen.

Dieses Papier stellt eine überarbeitete und aktualisierte Fassung gegenüber derjenigen dar, die ich am 05.12.1990 im Namen von 14 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt an den Pfarrverein richtete und die in den Pfarrvereinsblättern 7/8-1991 abgedruckt wurde.

In dem Wunsch auf gute Beratungen und Entscheidungen in der Synode

Mit freundlichem Gruß
gez. Hans-Gerd Krabbe

Inhalte, die im neuen Pfarrerdienstgesetz berücksichtigt werden sollten:

1) Angesichts dessen, daß viele Gemeindepfarrer aus dienstlichen Gründen regelmäßig kaum einen freien Tag in der Woche nehmen können, sich andererseits in hohem Maße mit ihrem Beruf identifizieren und mit Freude gerne weiterhin ihren Dienst erfüllen möchten, aber auch Freiräume für ihre Familie brauchen:

spreche ich mich für ein echtes *dienstfreies Wochenende* einmal im Monat (Samstag und Sonntag) aus. Die Vertretung in Seelsorgefällen ließe sich so regeln daß sich Pfarrer einer Region gegenseitig absprechen und vertreten.

2) Angesichts dessen, daß *Gemeindefreizeiten* nicht nur wünschenswert und für den Gemeindeaufbau wichtig sind, sondern auch eine nicht zu unterschätzende Anspannung bedeuten (u.a. in seelsorglicher Hinsicht):

plädiere ich dafür, Jugend-/Mitarbeiter-/Familienfreizeiten / Studienreisen für den Gemeindepfarrer als Leiter auf seine Dienstzeit zu verrechnen.

3) In der Woche vor Ostern und vor Weihnachten sollten Gemeindepfarrer vom *Schulunterricht* freigestellt sein, ebenso am Tage vor Christi Himmelfahrt und vor dem Buß- und Bettag.

4) Die *Dienstwohnung* für Gemeindepfarrer bringt neben verschiedenen Vorteilen aufgrund der Residenz- und Präsenzpflicht allerdings auch erhebliche Nachteile ein:

a) Im Unterschied zu rein landeskirchlichen Pfarrern ergibt sich ein gravierendes Ungleichgewicht und Mißverhältnis, was sich u.a. in der Zahlung bzw. Vorenthalten von Ortszuschlag ausdrückt, also auch in der Möglichkeit, Steuern zu sparen und Eigenmittel (zum Beispiel in der Form eines Eigenheimes) zu erwerben.

b) Wenn nun diese Dienstwohnungen aufgrund des sogenannten 'geldwerten Vorteils' auch noch weitergehend versteuert werden sollen als bisher schon, so entstehen hier weitere Defizite, die nicht einfach stillschweigend übergangen werden dürfen. Aus Gleichstellungsgründen unter den Pfarrern sollte ein Ausgleich geschaffen werden.

5) Für die Mitarbeiter der *Pfarrfrau* – sei es in Gemeindekreisen, in der Seelsorge, im Telefon- und Türdienst – sollte eine rechtliche und versicherungsmäßige Berücksichtigung erfolgen. (Es hat einen Versicherungsfall gegeben, wo die Versicherungssumme gekürzt wurde, nur weil die Pfarrfrau ehrenamtlich in der Gemeinde mitarbeitete und für diese Zeit ihrer Familie nicht zur Verfügung stand.) Die ehrenamtliche Mitarbeit der Pfarrfrau, die immer weniger als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, sollte (wie die ehrenamtliche Mitarbeit anderer Gemeindeglieder auch!) zumindest steuerlich abgesetzt werden können.

6) Als *Dienstvorgesetzter* haften Gemeindepfarrer bei letzter Dienstaufsicht, zum Beispiel im Kindergarten u.U., mit ihrem persönlichen Einkommen: – seitens der Landeskirche sollte überprüft werden, wieweit der bestehende Versicherungsschutz für Gemeindepfarrer tatsächlich ausreicht, um auch privatrechtlich geschützt zu sein – und gegebenenfalls eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden: im Sinne der Fürsorge.

gez. Hans-Gerd Krabbe

Anlage 1.15 Eingang 5/1.15

Eingang von Pfarrer Klaus Steyer, Steinenschlächtenhaus, vom 14.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes

Bitte

Die Regelungen der §§ 49,3 und 57 (= freie Tage und Urlaub) sind präziser zu fassen, sonst stehen sie nur auf dem Papier.

Begründung

Als die Landessynode der Regelung der 3/4- bzw. 1/2-Deputate der Pfarrvikare/-innen zustimmte, wurde versäumt, deutlich genug festzulegen, wer denn das restliche Viertel / die andere Hälfte im Zweifelsfall zu schaffen hat.

Die derzeit vorgesehenen Regelungen für freie Tage und Urlaub der Inhaber von Gemeindepfarrstellen lassen offen, wer Arbeiten, die täglich anfallen können, – Beerdigungs-, aber auch Tauf- und Trauungsanmeldungen, Besuche, Angelegenheiten der Verwaltung, Telefondienst u.a., nicht zu vergessen die von Gemeindepfarrern erwartete übergemeindliche Aktivitäten (Bezirksbeauftragter für ...) – dann zu erledigen hat, wenn der Pfarrer / die Pfarrerin laut Plan dienstfrei hat, zumal dann, wenn Pfarrstelleninhaber die einzige hauptamtlich beschäftigten Personen sind.

Selbst bei guter kollegialer Zusammenarbeit reichen die Schulferien schon heute nicht aus, daß jeder/jede die zustehenden Urlaubstage abfeiern kann, da der größere Teil der Oster- und Weihnachtsferien durch gottesdienstliche Verpflichtungen als mögliche Ferienzeiten ausfallen.

Und: Als Verantwortlicher für den Einsatz von Lektoren und Prädikanten habe ich darin seit 25 Jahren Erfahrung, daß immer nur einzelne Pfarrerskolleg(innen) die ihnen schon heute zustehenden freien Sonntage tatsächlich nehmen können. Die genannte Personengruppe ist völlig ausgelastet, um Vakanz-, Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowohl als auch die 1/4-(1/2)-Deputatsreste auszufüllen. Außerdem machen auch mögliche Gottesdienstvertreter Urlaub, oft angebunden an Ferienzeiten (ihrer Kinder). – Die Streichung der Gottesdienstvergütungen für hauptberufliche Religionslehrer hat ein übriges getan, daß mögliche Vertreter Mangelware sind und Emeriti wählen nun einmal ihren Altersruhesitz nicht danach, ob sie im Ruhestand gebraucht werden oder nicht.

Solange die Vertretungen mit den vorhandenen Kräften nicht regelbar sind, bleiben die Bestimmungen von §§ 49 und 57 Makulatur. Und die Landessynode macht es sich zu leicht, nur Rahmenbedingungen festzulegen, wenn sie die tatsächlichen Verhältnisse in der *Mehrzahl* der Gemeindepfarrstellen nicht beachtet.

gez. Klaus Steyer, Pfarrer

Anlage 1.16 Eingang 5/1.16

Eingang von Kirchenrat Gerhard Wunderer, Karlsruhe, für den Evangelischen Pfarrverein in Baden e.V. vom 18.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes

Lieber Herr Bayer,

im Nachgang zum Gespräch der Pfarrervertröfung möchte ich – im Namen des Vorstands des Evangelischen Pfarrvereins – noch folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung vom 14.05.1992 anbringen:

Zu § 39: Einsetzen eines Ausschusses

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird ein Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses aufgegeben. Dieser sieht vor, daß die personalen Beziehungsstrukturen zu

den jeweiligen Vorgesetzten hergestellt werden. Dieser Grundsatz wird hier durchbrochen, weil der Ausschuß – im Gegensatz zu den bisherigen Verfahren – Entscheidungskompetenz übertragen bekommt.

Die Kirche hat das Recht und die Möglichkeit vom staatlichen Recht abzuweichen. Neu ist: daß entgegen der bisherigen Regelung – in dem der im Verwaltungsaufbau Vorgesetzte auch der zur Entscheidung Befugte ist – nun durch Personen ergänzt wird, die an der Gesetzgebung beteiligt sind.

Wir weisen auf diese Besonderheit hin, meinen aber, daß eine solche Regelung möglich ist, da wir in der Kirche die absolute Gewaltenteilung von Parlament und Staatsregierung nicht kennen.

Zu § 34: Hier empfehlen wir eine Umstellung des Wörtchens auch: „Der Pfarrer / die Pfarrerin ist auch in ihrer Lebensführung, in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.“

Zu § 40,2: Es sollte geprüft werden, ob auch eine Möglichkeit der Versetzung während des Verfahrens gegeben sein müßte. Denn Probleme in der Gemeinde treten u.U. nicht erst nach Rechtskraft der Ehescheidung auf. Deshalb sollte folgende Formulierung u.U. aufgenommen werden: „Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin nach Einleitung des Scheidungsverfahrens oder bei getrennter Lebensführung bzw. nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle versetzen, beurlauben oder in den Wartestand versetzen.“

Diese zusätzliche Möglichkeit sollte gegeben werden, damit in Fällen, in denen durch das Verhalten der Betroffenen ein erhebliches Problempotential in der Gemeinde vorhanden ist, eine rasche Lösung angestrebt werden kann.

Zu § 52a: Hier ist zu prüfen, ob nicht das geltende EKD-Recht in der Formulierung übernommen werden kann.

Zu § 72,3: Wie die Pfarrerververtretung votiert auch der Vorstand des Pfarrvereins für eine Streichung der Zwölf-jahresregelung.

Die Frage eines Wechsels der Pfarrstelle kann bei Visitationen angesprochen werden. Außerdem gehen wir davon aus, daß das Personalreferat im Rahmen seiner Personalplanungen die entsprechenden Initiativen ergreift.

Soweit die Ergänzungen und Überlegungen des Pfarrvereins nach dem Gespräch in der Pfarrerververtretung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Wunderer, Kirchenrat

Anlage 1.17 Eingang 5/1.17

Eingang des Bezirksskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach vom 18.09.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

der Kirchenbezirk Lörrach hat am 25.08.1992 in Lörrach ein öffentliches „Hearing“ zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes veranstaltet; ein Bericht darüber ist in der Anlage beigefügt. Der Bezirksskirchenrat bittet, den Bericht als wesentlichen Teil der Eingabe zu behandeln.

Der Bezirksskirchenrat Lörrach schlägt der Landessynode vor, die Fassung der 1. Lesung in einigen Punkten zu überprüfen und zu ändern:

1. Grundbestimmungen C

Absatz 2 soll zugunsten der Fassung Absatz 2 des geltenden Gesetzes gestrichen werden, da die Fassung 1. Lesung inhaltlich schon in den Grundbestimmungen A und B enthalten ist.

2. 10. Ehe und Familie

2.1 Zu prüfen wäre, ob auf § 36 verzichtet werden kann, wenn die Erwartung, daß Ehepartner der evangelischen Kirche angehören, als Satz 2 in § 34 aufgenommen würde:

§ 34 Satz 1: Der Pfarrer / die Pfarrerin ist in seiner/ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie seinem/ihrem Auftrag verpflichtet.

Satz 2: Die Ehepartnerin / der Ehepartner soll der evangelischen Kirche angehören.

Die Behandlung abweichender Einzelfälle unterliegt dann den §§ 34a-35. Die Erwartung der Konfessionszugehörigkeit der Ehepartner würde aufgewertet gegenüber der Regelung in einem späteren Paragraphen, wo sie zugleich mit Relativierungen (Soll-, Muß- und Ausnahmeregelungen) verbunden wäre. Zu prüfen wäre, ob nicht die seltenen praktischen Fälle konfessions- bzw. glaubensverschiedener Pfarrerseen ausreichend und angemessen durch die Handhabung der §§ 34a-35 zu bewältigen sind.

2.2 Falls auf § 36 nicht verzichtet werden soll, werden folgende Änderungen der Fassung 1. Lesung vorgeschlagen:

- In § 36 Abs. 1 Satz 2: Streichung der Klammer (ACK-Kirchen) – da dadurch eine wohl kaum beabsichtigte Einschränkung auf christliche Kirchen in Deutschland ausgedrückt wäre.
- in § 36 Abs. 2 Satz 1: Ersetzung des Begriffs „Ausnahmefall“ durch: „Einzelfall“ oder: „Im begründeten Einzelfall“ (- Begriff wie geltendes Gesetz!).

Begründung:

Der begründete Einzelfall ist immer schon der Ausnahmefall.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Pfisterer, Dekan

Anlage zu Eingang 5/1.17

Bericht an die Landessynode vom Hearing zum Pfarrerdienstgesetz im Kirchenbezirk Lörrach vom 25.08.1992

Zum Hearing eingeladen waren alle Bezirkssynoden, Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Ehepartner, weitere hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, Emeriti, die Ältesten der Kirchengemeinden, Vertreter der ACK und der Evangelischen Allianz sowie die interessierte Öffentlichkeit. 58 Personen waren anwesend, einschließlich eines Vertreters der Presse.

Ein Vorbereitungsausschuß des Bezirksskirchenrates wählte aus den Novellierungsvorschlägen zum Pfarrerdienstgesetz (PfDG) (1. Lesung der Landessynode) folgende Themenschwerpunkte für die Debatte aus:

1. Die Arbeitszeit des Pfarrers / der Pfarrerin (§§ 49 und 50)
2. Die Rolle des Pfarrers / der Pfarrerin (Grundbestimmungen C)
3. Ehe und Familie des Pfarrers / der Pfarrerin / Auflösung einer Ehe (§§ 34 bis 38).

Nach einer kurzen Darstellung der Hintergründe und Entwicklung der Novellierung des PfDG durch Dekan Dr. Pfisterer behandelte das Plenum die Themenschwerpunkte in der obigen Reihenfolge. Zu den einzelnen Punkten wurden jeweils Tendenzbeschlüsse gefaßt.

ad 1:

Eine große Mehrheit (bei 10 Enthaltungen) sprach sich für die Novellierung nach dem Text der 1. Lesung aus. Rechtliche Präzisierungen wurden erbeten für die Begriffe „angemessen“ (§ 49,3) und „rechtzeitig“ (§ 50,1).

ad 2:

Einige Teilnehmer vertraten die Auffassung, das in Grundbestimmungen C, Absatz 2, Gesagte ergebe sich schon aus den Grundbestimmungen A und B. Die Tendenzerhebung erbrachte daher eine knappe Mehrheit für die bisherige Formulierung der Grundbestimmungen C. Sollte die Landessynode sich anders entscheiden, wird um positive Ausführung im Abschnitt 2 gebeten, anstatt: „Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehört eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht.“

ad 3:

Dieser Themenschwerpunkt nahm im Hearing den breitesten Raum ein. Beim § 34a,1 wurde vorgeschlagen, daß die beabsichtigte Eheschließung nicht dem Landesbischof, sondern der Landeskirche (Personalreferat) anzeigen sei. Das erste wurde als „Relikt hierarchischen Denkens“ in der Landeskirche bezeichnet.

Die Soll-Bestimmung um § 36,1 wurde begrüßt, allgemein aber wurde die Auffassung geteilt, die Präzisierung von „christlichen Kirchen“ als ACK-Kirchen greife zu kurz. Ehepartner aus der weltweiten Ökumene oder auch nur aus einer örtlichen Freien Gemeinde sind in dieser Regelung nicht inbegriffen. Als mögliche Alternative wurde auf die Basis des Ökumenischen Rates der Kirche verwiesen („... den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Herrn und Heiland bekennen ...“). Angefragt wurde, ob sich die Landeskirche in ihrer Gesetzgebung überhaupt auf den persönlich vor Gott zu verantwortenden Lebensbereich Ehe und Familie beziehen solle, ob hinter der Hervorhebung der Ehepartner von Pfarrer und Pfarrerin nicht doch eine Rollenerwartung an Pfarrer und Pfarrfrau, Pfarrerin und Pfarrmann stehe. Darum sprach sich fast die Hälfte für die Streichung der Paragraphen unter Abschnitt 10 des PfDG aus (evtl. unter Beibehaltung von § 34), während die knappe Mehrheit für den Text der 1. Lesung votierte.

Die Paragraphen, die „Auflösung der Ehe“ betreffend, sollten die soziale Absicherung des geschiedenen Ehepartners gewährleisten. Die Streichung des theologischen Vorsatzes in § 38,1 („unauflösliche Lebensgemeinschaft“) wurde als Mangel empfunden.

In einem 4. Gesprächsgang sollten Themen zur Sprache kommen, die die Teilnehmer am Hearing im PfDG vermißten. Tendenzbeschlüsse wurden dabei nicht gefaßt.

Eine Anregung (liegt der Landessynode vor) will die Verpflichtung der Pfarrer und Pfarrerinnen zur „amtsgeschwisterlichen Gemeinschaft“ und zur Fortbildung im Pfarrberuf im PfDG verankert wissen.

Ein Beitrag gab zu bedenken, ob nicht auch anderen Formen des Zusammenlebens, abgesehen von der Ehe, im PfDG Raum gegeben werden müsse. Die Frage der homosexuellen Lebensgemeinschaft soll im Kirchenbezirk zu einem anderen Zeitpunkt ausführlich behandelt werden.

Anlage 1.18 Eingang 5/1.18

Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.10.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bayer,

ich wende mich heute nochmal an Sie. Unser Team hat bei seiner Sitzung am 30.9. in meiner Abwesenheit die Pfarrerdienstgesetzänderung nach der 1. Lesung nochmal beraten und mich gebeten, folgenden Antrag an die Landessynode weiterzuleiten:

Nach Durchsicht der geänderten Bestimmungen des Pfarrer-/Pfarrinnendienstgesetzes – Stand nach der 1. Lesung am 30. April 1992 – beantragt das Leitungsteam des Pfarrfrauendienstes die Streichung des Zusatzes „Der Ältestenkreis ist zu hören.“ in § 36 Abs. 2.

Begründung:

Die Entscheidung über das Dienstverhältnis eines Pfarrers/Pfarrerin liegt nicht in der Verantwortung eines Ältestenkreises. Die Anstellung des Pfarrers/Pfarrerin ist die ureigenste Angelegenheit der Landeskirche.

Ich weiß, daß wir mit diesem Antrag reichlich spät sind. Ich hoffe aber, daß dieser Antrag doch noch bei der Lesung eingebracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag des Leitungskreises
gez. Hanna Mudrack

Anlage 1.19 Eingang 5/1.19

Eingang des Pfarrkonvents im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach vom 09.10.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir konnten erst jetzt eine Besprechung des Pfarrer-/Pfarrerinnen-Dienstgesetzes durchführen und bitten noch um Beachtung unseres Votums bei der Synode.

Zu den Bestimmungen:

Grundbestimmungen C (2):

Sprachliche Änderung: „Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehören ...“

9. Politische Betätigung, § 31 (2):

Der 2. Teil des Absatzes „Der Evang. Oberkirchenrat kann die Weiterführung des Dienstes anordnen ...“ soll ersetztlos gestrichen werden, weil er demokratischen Prinzipien widerspricht und der Willkür die Türen öffnet.

10. Ehe und Familie, § 34:

Sprachlicher Vorschlag: „Der Pfarrer / die Pfarrerin sind in ihrer Lebensführung ...“

(siehe auch Nachtrag!)

§ 34 a:

Im zweiten Satz müßte eingefügt werden: „Die Konfessionszugehörigkeit des zukünftigen Ehepartners ...“

In § 36 (2)

sollte eingefügt werden: „Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis von dem Erfordernis befreien.“

In § 38 (1)

Es sollte entfallen: „... oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ...“. Der nächste Satz soll lauten: „Der Prälat bemüht sich darum, den Ehepartnern zu helfen.“

§ 39 (3)

Die Zusammensetzung des Ausschusses sollte überprüft werden, damit unabhängige Mitglieder und auch Frauen dabei sein können.

§ 39 (4)

sollte lauten: „Der Ausschuß ist handlungs- und beschließungsfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern – so wird er handlungsfähiger.“

§ 49 (3)

Änderung: „Er/Sie kann seinen/Ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu zehnmal im Jahr ein Sonntag vom Dienst freibleiben.“

§ 52a (3)

Änderung im 1. Satz: „Die Dauer des Urlaubs soll mindestens 2 Jahre betragen und soll 12 Jahre nicht überschreiten.“

Eine Anfrage zu § 52d (1):

Können sich Ehepartner auch eine Stelle teilen bis zum Ende der Dienstzeit?

Zu 22, Dienstwohnung ...:

Wir bitten, künftig die Residenzpflicht in den Pfarrhäusern aufzuheben.

§ 57a (4):

Hier sollte in gut begründeten Fällen eine Ausnahmeregelung gestattet werden.

Mit freundlichem Gruß

– für den Pfarrkonvent –
gez. Doris Fuchs, Dekanin

Nachtrag: Bei § 34a fragen wir, warum kommen andere Formen des Zusammenlebens in den Lebensführungsparagraphen überhaupt nicht vor?

Anlage 2 Eingang 5/2

Eingang von Dekan i.R. Gerhard Leser, Weil-Haltingen, vom 07.08.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes (§§ 23-25)

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Im Hinblick auf die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung vom 01.06.1984 möchte ich die durch die Geschäftsordnung der Landessynode vom 14.10.1986 gegebene Möglichkeit nutzen, eine Bitte und Anregung seitens eines Kirchenmitglieds (§ 17 Abs. 1) vorzulegen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie so freundlich und gütig wären, meine Bitte und Anregung auf den recht-

lichen Weg zu bringen und in der Synode bei der Herbsttagung behandeln zu lassen. Am liebsten wäre mir, wenn Sie als Präsident der Synode meine Bitte und Anregung zum Antrag erheben könnten.

Soweit ich informiert bin, wird die Landessynode bei ihrer Herbsttagung 1992 das Pfarrerdienstrecht nicht grundsätzlich ändern, sondern dort, wo aktuelle Vorgänge dazu zwingen, novellieren. Darum sollen die Teilzeitbeschäftigung, die Arbeitszeit und das Kapitel Ehe und Familie sowie Maßnahmen bei der Auflösung einer Ehe den Erfordernissen heutiger Zeit im Pfarrerdienstgesetz entsprechend formuliert werden.

In diesen aktuellen Themenkreis gehört unter allen Umständen auch, und zwar vordringlich, eine Novellierung des Abschnittes IV Abs. 5 der §§ 23-25 des gültigen Pfarrerdienstgesetzes. Aus den Berichten der Frühjahrssynode 1992 (das Protokoll liegt mir noch nicht vor) mußte ich ersehen, daß der Abschnitt „Gemeinschaft der Amtsbrüder“ nicht zur Debatte steht. Wenn die Synode daran geht, das Pfarrerdienstgesetz teilweise zu novellieren, muß dieses Kapitel, welches den Nerv des Pfarrdienstes berührt, mitbearbeitet werden.

Ich bitte Sie, sehr verehrter Herr Präsident, meine nachfolgenden Anregungen aufzunehmen und der Synode zur Beratung und wenn möglich auch zur Beschlüßfassung vorzulegen.

IV,5, die §§ 23-25 des Pfarrerdienstgesetzes sollen lauten:

§ 23:

Der Pfarrer pflegt die geschwisterliche Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern und Schwestern. Er/sie hat bereit zu sein, in Lehre, Dienst und Leben geschwisterlichen Rat anzunehmen und zu geben.

§ 24,1:

Die bezirklichen (dekanatlichen) Pfarrkonvente, insbesondere solche mit theologischer Thematik, hat der Pfarrer/-in zu besuchen. Hierbei soll der Pfarrer/-in der Gemeinschaft der Amtsbrüder/-schwestern mit Ergebnissen der theologischen Fortbildung und Erfahrungen des Dienstes sowie der Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens dienen.

§ 24,2,2:

„Der Besuch der amtlichen Fachkonferenzen und der Bezirkssynoden ist obligatorisch“ oder, alternativ, „der Besuch der amtlichen Fachkonferenzen und der Bezirkssynoden wird wie eine grundlegende Dienstpflicht beurteilt“.

§ 24,3:

Alle drei Jahre hat der Pfarrer eine von der Landeskirche oder einer entsprechenden Institution vorgeschlagene Maßnahme der Fort- und Weiterbildung zu besuchen (Fachkolleg, Kontaktstudium, Spezialkurse, etc.)

§ 25:

Bleibt im derzeitigen Wortlaut bestehen.

Zur Begründung führe ich aus:

1. Zur Situation

1.1 In der Gesellschaft vollzieht sich in unseren Tagen ein Trend zur Individualisierung im Sinne von Privatisierung. Das Gefühl und der Wille, das Ganze zu wollen und zu erfassen, treten zurück hinter privates, persönliches, auf das eigene Ich bezogenes Empfinden und Handeln.

Der Diskurs über die Gründe dieser Trends ist in vollem Gange. Ebenso gibt es eine Diskussion, wie dieser Trend zu beurteilen ist. Es läßt sich fragen, ob das Phänomen sich sachgemäß mit dem Bild eines Baumes, der sich mit seinem Blatt- und Astwerk sowie seinen Früchten entfaltet, deuten läßt, also Vielfalt, die aus der Einheit herauskommt, vorliegt. Oder liegt Wildwuchs mit lebenshemmenden und zerstörenden Folgen vor. Noch lassen sich allgemein anerkannte, von der Gesellschaft akzeptierte Beurteilungen des oben beschriebenen Phänomens nicht finden.

1.2 Es ist nichts Außergewöhnliches sondern etwas Selbstverständliches, daß allgemeine Trends sich innerhalb der Kirche auswirken. In der evangelischen Kirche, auch in unserer Badischen Landeskirche, wirkt sich der Trend zur Individualisierung und Privatisierung aus. Seit Jahren läßt sich in der Pfarrerschaft beobachten, daß der Besuch der Pfarrkonvente, Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden sehr zu wünschen übrig läßt. Meine Erfahrungen auf diesem Gebiet sind folgende: Jedermann kommt, wenn es ihm beliebt und bleibt weg, wann er will. Mit dem Argument, es mangele an Zeit und der Pfarrer sei eben durch die Ereignisse in der Gemeinde überfordert, lassen sich alle überparochialen Veranstaltungen ohne große Mühe umgehen. Viele der Teilnehmer kommen zu spät, andere gehen vor dem Ende weg. Immer mehr ist zu beobachten, daß die allgemeinen dekanatlichen Konvente nur sporadisch und dabei oft widerwillig besucht werden, während man die Zusammenkünfte seiner „eigenen Gruppe“, in der man sich theologisch wohlfühlt und frömmigkeitsmäßig heimisch ist, unter Vernachlässigung des Allgemeinen vorzieht.

Erläuternd möchte ich hinzufügen, daß meine Kenntnis als einer, der in der Regio Basiliensis wirken konnte, nicht aus begrenzter einseitiger, sonder grenzüberschreitender Erfahrung kommt.

2. Gründe, die zur Novellierung drängen:

2.1 Theologische Überlegungen:

In der Kirche Jesu Christi, zu der sich nach dem Vorspruch der Grundordnung auch die Badische Landeskirche zählt, wächst Vielfalt aus der Einheit (vgl. das Neue Testament, zum Beispiel 1. Korinther 12). Wo können Pfarrer und Pfarrerinnen besser zeigen, was Vielfalt ist, die aus der Einheit, aus dem Einen – gemeint ist der Eine, der Kirche gründet, gestaltet und leitet – kommt, als in den Zusammenkünften im Bereich des Dekanats? In diesem Bereich existieren die verschiedenen Begabungen und leben verschiedenartige Personen (ältere und jüngere Männer und Frauen, Menschen mit verschiedener theologischer Prägung und Frömmigkeitsstilen, etc.).

Weil die Badische Landeskirche eine Kirche ist, die ins Predigtamt durch Ordination beruft (§ 46 der Grundordnung), darf und muß sie von den berufenen Personen ein entsprechendes Handeln erwarten. Soll-Bestimmungen werden dem theologischen Inhalt und der aktuellen Situation, so wie sie ist, nicht mehr gerecht.

2.2 Zeichen für die heutige Gesellschaft:

Unsere Gesellschaft, die sich auf ein vereintes Europa vorbereitet, und ab 1. Januar 1993 mit dem gemeinsamen Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft leben muß, benötigt glaubwürdige Zeichen, wie Vielfalt als Entfaltung und nicht als Bedrohung sich darstellt. Die Pfarrerschaft einer Landeskirche könnte ein solches Zeichen

setzen. Die Landessynode hat durch die sowieso anstehende Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes die Möglichkeit, Mißstände auf dem Gebiet der amtsgeschwisterlichen Gemeinschaft abzustellen. Damit setzt sie zugleich glaubwürdige und brauchbare Zeichen einer funktionierenden Gemeinschaft. Ich wäre dankbar, wenn die Chance genutzt werden könnte.

3. Anhang: eine Beobachtung

Die bei der Frühjahrstagung der Landessynode vorgelegten Novellierungsvorschläge betreffen, mit Ausnahme der neu zu schaffenden Möglichkeit der Überprüfung einer Versetzung nach einer gewissen Amtszeit und damit der Klärung des § 61 der Grundordnung, die Person des Pfarrers / der Pfarrerin. Es geht dabei um die Frage der persönlichen Freiheit. Zum Beispiel: Welche Freiheit hat der Pfarrer bei der Wahl seines Ehegatten im Blick auf die Konfession desselben?, Was steht ihm an Freizeit zur Verfügung?, etc. Mit der Hinzunahme der Novellierung der §§ 23-25 könnte gezeigt werden, daß die zu gewährende Freiheit aus der von Martin Luther gefundenen und vertretenen Bindung kommt.

Sehr verehrter Herr Präsident, ich hoffe, daß ich mit meiner Eingabe nicht nur Mühe bereite, sondern einen positiven Beitrag zum Ganzen leisten konnte.

Den Synodalen des Kirchenbezirk Lörrach, dem Evangelischen Oberkirchenrat/Personalreferat sowie der Vizepräsidentin der Landessynode, Frau Schmidt-Dreher, und dem Dekan des Kirchenbezirk Lörrach habe ich dieses Schreiben zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich
Ihr
gez. G. Leser

Anlage 2.1 Eingang 5/2.1

Eingang von Frau Gudrun Adler, Freiburg, für Studentinnen und ehemalige Studentinnen der Evangelischen Fachhochschule Freiburg (IG-JUNIA) vom 30.07.1992 zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes – Einbeziehung von homosexuellen Lebensgemeinschaften

Sehr geehrter Herr Bayer!

Sehr geehrte Synodalinnen und Synodale!

Unseres Wissens beabsichtigt die Landessynode während der bevorstehenden Sitzungsperioden sich mit der Novellierung des Pfarrer-/Pfarrerinnendienstgesetzes zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang müssen Fragen zu homosexuellen Lebensgemeinschaften diskutiert werden, die ethisch-theologische und arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Wir Frauen von der IG-JUNIA fühlen uns als Angehörige dieser Landeskirche wie auch als potentielle Mitarbeiterinnen dieser Kirche aufgefordert, hierzu Stellung zu beziehen.

Sexualität als zum Mensch-Sein gehörig und als verliehene Begabung braucht Schutz und Freiräume, da sie in Eigenverantwortlichkeit gelebt werden will.

Die Homosexualität stellt ebenso wie die Heterosexualität eine positive Variante der Sexualität dar. Sie darf daher nicht, weder offenkundig noch stubil, in irgendeiner Form

diskriminiert werden, da sich in ihr weder eine Krankheit noch eine Abnormität offenbart. „Alle Menschen haben Persönlichkeitsanteile homosexueller und heterosexueller Art. Das Verhältnis der Anteile ist graduell verschieden“ (aus: Arbeitspapier f. Rheinische Gemeinden, Homosexuelle Liebe, Evang. Kirche Rheinland, Synode 92, S. 33).

Die Kirche versteht sich als Gemeinschaft der Heiligen, die sich dem Liebeshandeln und Liebesgebot Jesu verpflichtet wissen will, das – hermeneutisch gesehen – u.E. der eigentliche bleibende Charakter der biblischen Botschaft darstellt; wir schließen daher jedwede andere negative biblische Sichtweise zur Homosexualität aus. Sie kann und darf daher nicht mehr (!) eine Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Vorliebe betreiben. Zur Gemeinschaft der Heiligen gehören Homosexuelle wie Heterosexuelle. Wir alle sind Ebenbild des Göttlichen mit unseren hetero- wie homosexuellen Anteilen, und daher bedeutet jede Ausgrenzung oder Unterdrückung dieser eine Verhinderung des Reich Gottes.

Aufgrund dessen sind wir nicht wie H. Hirschler (H. Hirschler, Homosexualität und Pfarrerberuf) und andere Theologen bereit, nur „die heterosexuelle Beziehung“ als die „zu Gestaltende“ zu betrachten und seelsorgerlich zu betreuen.

Wir fordern vielmehr von der Badischen Landeskirche, im Anschluß an die Rheinische Kirche:

- Akzeptierung homosexuell lebender Menschen
- Keine Verurteilung und Bestrafung
- Keine Diskriminierung
- Keine Entlassung von lesbischen und schwulen Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen
- Einstellung von Lesben und Schwulen
- Möglichkeit, homosexuell lebende Paare zu segnen und zu trauen
- Öffentliches Akzeptieren von Lesben und Schwulen im Pfarrer-/Pfarrerinnenberuf
- Thematisierung der Homosexualität in den Gemeinden

Für uns beinhalten diese Forderungen Selbstverständlichkeiten, die wir auch von unserer Kirche erwarten!

Wir wünschen den Synoden/Synodalinnen ein lebendiges Lernen!

IG-JUNIA

(Studentinnen und ehemalige Studentinnen der EFH Freiburg)

i.A.

gez. Gudrun Adler

gez. Doris Feldmann

Anlage 2.2 Eingang 5/2.2

Eingang von Herrn Peter Kühner, Karlsruhe, vom 08.08.1992 zum Thema Homosexualität

Betreff: Eingabe an Synode

hier: Stellungnahme zur Erklärung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg vom 02.08.1991

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit mache ich von meinem Recht, als Glied der Badischen Kirche Eingaben an die Synode zu machen, Gebrauch.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 02.08.1991 eine Erklärung zum Thema „Gewalt gegen Homosexuelle“ verabschiedet.

Als homosexuelles Glied der Badischen Landeskirche bitte ich, ebenso in meiner Eigenschaft als Sprecher der Regionalgruppe Karlsruhe der Ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche, die Synode als kirchenleitendes Organ um Stellungnahme zu dieser Erklärung.

Besonders wichtig ist für mich die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die Synode der Badischen Landeskirche der Aussage zu, daß Homosexualität weder sündhaft noch krankhaft, sondern ein anderer Ausdruck menschlicher Sexualität ist?
2. Bekennt sich auch meine Kirche zu der in der Erklärung benannten Mitschuld der christlichen Kirche für die Ausgrenzung homosexuell geprägter Menschen in unserer Gesellschaft?

Auch eine von der Synode der Rheinischen Kirche verabschiedete Handreichung für die Gemeinden enthält der Erklärung vergleichbare Aussagen.

Mit brüderlichen Grüßen
gez. Peter Kühner

Auszug aus epd ZA Nr. 148 vom 05.08.1991

Dokumentation

Mitschuld an Verfolgung von Homosexuellen bekannt

Berlin-brandenburgische Kirche ruft zur Toleranz auf

Berlin (epd). Mit einer Erklärung zur Gewalt gegen Homosexuelle hat die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg erstmals unmißverständlich deutlich gemacht, daß Homosexualität „weder sündhaft noch krankhaft, sondern ein anderer Ausdruck menschlicher Sexualität“ ist. Die am Freitag abend, 2. August, von der Kirchenleitung in Berlin beschlossene Erklärung, in der auch auf die „erhebliche Mitschuld“ der Kirche an der leidvollen Geschichte der Homosexuellen verwiesen wird, hat folgenden Wortlaut:

„Unter dem Eindruck schwerer Ausschreitungen gegen Homosexuelle, wie sie beim Frühlingsfest von Lesben und Schwulen am 25. Mai 1991 durch Skinheads begangen wurden, wenden wir uns entschieden gegen solche Gewaltakte und die verbreitete Diskriminierung dieser Gruppe von Mitbürgern. Gewalt ist kein Mittel zur Lösung gesellschaftlicher Probleme.“

Gerade Minderheiten dürfen nicht ausgegrenzt werden. Ihre Menschenwürde ist unbedingt zu achten. Homosexualität ist – wie wir heute wissen – weder sündhaft noch krankhaft, sondern ein anderer Ausdruck menschlicher Sexualität. Die Ausgrenzung homosexuell geprägter Menschen hat in unserer Gesellschaft eine lange, leidvolle Vorgeschichte. Wir bedauern, daß daran auch die christliche Kirche eine erhebliche Mitschuld trägt. Das Schweigen von Christen in der Nazizeit zu der Ermordung Homosexueller in den Konzentrationslagern ist ein Teil dieser Mitschuld. Deshalb haben wir allen Anlaß, aus dieser Geschichte zu lernen. Toleranz ist geboten, gerade auch gegenüber dieser Minderheit.

Wir bitten daher unsere Gemeinden, homosexuelle Mitchristen als Schwestern und Brüder anzunehmen.

Wir appellieren an die Menschen in unserem Land, Toleranz gegenüber den homosexuellen Mitbürgern zu üben und ihnen die Furcht vor Verunglimpfung zu nehmen, damit sie ihre geschlechtliche Prägung nicht verleugnen müssen.

Wir fordern die Verantwortlichen in unserer Gesellschaft dazu auf, Maßnahmen zum Schutz von Homosexuellen zu treffen und Gewaltakte gegen sie im Ansatz zu verhindern.“ (3919/03.08.1991)

Anlage 3 Eingang 5/3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim vom 19.10.1989

Entwurf

Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 236) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 19. August 1992 (GVBl. S. 174)

Die Landessynode hat am ... der vom Landeskirchenrat am 19. August 1992 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 236) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. August 1992 (GVBl. S. 174) auf die Dauer von zunächst weiteren 3 Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO mit verfassungsändernder Mehrheit zugesimmt.

Begründung

Die Bezirkssynoden Hochrhein und Schopfheim haben aufgrund der gesammelten guten Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell einer Verkleinerung der Bezirkssynode mit Bericht des Dekanats Schopfheim vom 12. Mai 1992 (Beschluß der Bezirkssynode vom 20. März 1992) und Bericht des Dekanats Hochrhein vom 3. März 1992 (Beschluß der Bezirkssynode vom 8. Mai 1992) eine Verlängerung der Erprobungszeit auf die Dauer von 3 Jahren beantragt. In beiden Kirchenbezirken hat sich eine abschließende Meinungs- und Willensbildung in bezug auf die künftige Form der Zusammensetzung der Bezirkssynode noch nicht ergeben, jedoch wird eine weitere Erprobungszeit von drei Jahren bejaht.

Die Verkleinerung der Bezirkssynode entspricht Überlegungen auf Kirchenleitungsebene, die 1989 zu einem Arbeitsentwurf des Verfassungsausschusses zur entsprechenden Änderung der Grundordnung geführt haben und nur aufgrund zögernder Akzeptanz in den Kirchenbezirken noch nicht in den Verfassungsrang erhoben worden sind. Immerhin ist es zur Erprobung in 3 Kirchenbezirken (Hochrhein, Schopfheim sowie Karlsruhe und Durlach, dort allerdings schon früher) gekommen, die weiterhin gefördert werden sollte, wobei es sinnvoll sein dürfte, nur eine fakultative Lösung in der Grundordnung anzustreben.

Für die Entscheidung darüber, ob eine Übernahme des Modells in die Grundordnung erfolgen soll, erscheint der Zeitpunkt noch nicht gekommen. Die bisherigen Erprobungsmodelle, die in die Grundordnung übernommen worden sind (beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats, Gruppenämter) haben eine Laufzeit von mindestens 6 Jahren gehabt. In Karlsruhe und Durlach ist das hier der Fall. In der dortigen Bezirkssynode ist die positive Beendigung der Erprobungszeit auch nachhaltig gewünscht worden. In den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim ist das Modell aber gerade erst etwa 2 1/2 Jahre erprobt worden.

Anlagen: (hier nicht abgedruckt)

1. Schreiben des Dekanats Hochrhein vom 3. März 1992 mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Bezirkssynode vom 8. Mai 1992
2. Schreiben des Dekanats Schopfheim vom 12. Mai 1992 mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Bezirkssynode vom 20. März 1992
3. Rechtsverordnung vom 19. Oktober 1989 in der Fassung vom 19. August 1992

Anlage 4 Eingang 5/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.08.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen vom 16.11.1989

Entwurf

Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen vom 16. November 1989 (GVBl. S. 237).

Die Landessynode hat am ... der vom Landeskirchenrat am 19. August 1992 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Villingen vom 16. November 1989 (GVBl. S. 237) auf die Dauer von weiteren 3 Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO mit verfassungsändernder Mehrheit zugesimmt.

Begründung

In der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen wird das Erprobungsmodell einer Verkleinerung des Kirchengemeinderats seit dem 01.12.1989 aufgrund der o.g. Erprobungsverordnung erfolgreich erprobt.

Mit Beschluß vom 23.06.1992 hat der Kirchengemeinderat einstimmig eine Verlängerung der Erprobung um weitere 3 Jahre beantragt.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Pforzheim zieht ebenfalls die Erprobung einer Verkleinerung des Kirchengemeinderats in Betracht.

Anlage 5 Eingang 5/5

Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 17.06.1992 zum Stellenwert diakonischer und seelsorgerlich-verkündigender Aufgaben, zur Schaffung des Berufsbildes „Seelsorgeassistent/-in“ o.ä. und zur Finanzierung von Stellen für nicht in den kirchlichen Dienst übernommene Theologen/innen in Kirchengemeinden/-bezirken

Der Bezirkskirchenrat Wertheim hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1992 einstimmig beschlossen, folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

Als evangelische Christen, die haupt- und nebenamtlich Verantwortung in der Kirche tragen, erfüllt es uns mit großer Sorge, daß sowohl das öffentliche Erscheinungsbild unserer Kirche als auch die faktische Arbeitsbelastung der Mitarbeiter/-innen immer weniger durch seelsorgerliche und

verkündigende Inhalte bestimmt wird. Stattdessen hat der diakonische Bereich – auch was die finanziellen Belastungen anbelangt – ein Gewicht erreicht, das ihm unseres Erachtens nicht zukommt.

Dabei ist für uns Diakonie, aus christlicher Überzeugung geübt, ein grundsätzlich unverzichtbarer Bestandteil des kirchlichen Lebens. Da, wo Diakonie selbstverständlicher Ausdruck christlicher Existenz ist, darf sie auf keinen Fall fehlen. Freilich ist diakonisches Handeln noch nicht diese christliche Existenz selbst, wie es uns heute oftmals mißverstanden zu werden scheint, sondern weder mehr noch weniger als sichtbarer Ausdruck eines lebendigen Glaubens.

In diesem Zusammenhang finden wir uns voll und ganz wieder im „Bericht zur Lage“ unseres Herrn Landesbischofs Dr. Klaus Engelhardt vom 27. April 1992, wenn es dort heißt: *‘Wir dürfen für die Kirche nicht eine Akzeptanz erreichen wollen, die dadurch einleuchtet, daß Kirche vor allem als „für die Gesellschaft nützlich funktionierend“ beschrieben wird’*.

Und weiter heißt es dann dort im Hinblick auf die Kirchensteuer: *‘Umfassender werden die durch Kirchensteuer gewonnenen Mittel für den unmittelbaren Verkündigungsauftrag der Kirche in Anspruch genommen. Stehen wir dazu, können wir dafür Zustimmung erreichen? Ich behaupte, daß die Akzeptanz der Kirchensteuer langfristig abnimmt, wenn wir sie vorrangig mit diakonischen Aufgaben begründen. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe wird niemand bestreiten. Viele sind froh, daß die Kirche diese Aufgaben wahnimmt. Aber viele erwarten, daß die Kirche damit nicht einfach anderen Wohlfahrtsverbänden oder dem Staat Aufgaben abnimmt, sondern daß sie die Aufgaben unverwechselbar als kirchliche Aufgaben vom Evangelium her ausgestaltet. Dazu sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nötig, die sich dieser inneren Verpflichtung stellen. Sie brauchen Ausbildung und Begleitung im Geiste des Evangeliums ... Die Akzeptanz der Kirchensteuer ist darauf auszurichten, daß Menschen spüren: Mein Geld hilft der Kirche, deutlich zu sagen, was unser einziger Trost im Leben und im Sterben ist. Diese Aufgabe der Kirche will ich mittragen, mitfinanzieren.’*

Was in unseren Gemeinden dringend notwendig ist, ist nach unserer Erfahrung eine Intensivierung von Verkündigung, Seelsorge und Gemeindeaufbau, wobei diese drei Teilbereiche untrennbar miteinander verbunden sind. Freilich müssen wir oft genug erleben, daß gerade für Besuche und für die intensive Suche nach ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen und für deren auch theologische Zürüstung und Begleitung durch den/die ausgebildete/n Theologen/Theologin kaum Zeit bleibt, da die durchschnittliche Größe unserer Pfarrgemeinden und die Belastung des Pfarrers / der Pfarrerin aufgrund der Fülle von ohnehin feststehenden Aufgaben wie Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Kasualien, Gottesdienste, Sitzungen, Verwaltungsaufgaben – aber eben auch nicht zuletzt durch Aufgaben im diakonischen Bereich (Kinder-gärten usw.) – für solche eigentlich notwendigen und von der Mehrzahl der Gemeindeglieder vor allem erwarteten Aktivitäten kaum mehr Raum läßt.

Auch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen werden nach unseren Erfahrungen oft genug demotiviert durch den Zeitaufwand und nicht selten auch durch den Ärger, den die Trägerschaft für diakonische Einrichtungen in vielen Fällen mit sich bringt.

Ein Übergewicht des diakonischen Bereichs in unserer Kirche schränkt aber nicht nur die zeitlichen Spielräume kirchlicher Mitarbeiter/-innen in einem nicht mehr zu verantwortenden Maße ein, sondern ebenso auch die finanziellen Spielräume.

Die Kirche hat im Bereich der heute so bezeichneten Wohlfahrtspflege in christlicher Verantwortung die Vorreiterrolle übernommen. Dankbar kann festgestellt werden, daß ihr Beispiel derart Schule gemacht hat, daß heute in Staat und Gesellschaft ihr viele Institutionen gefolgt sind. Nach unserer Überzeugung kann daher getrost diese Aufgabe diesen Institutionen überlassen bleiben, so daß sich die Kirche und ihre Mitarbeiter christlicher Überzeugung neuen, heute nötigen und von niemandem oder von wenigen wahrgenommenen Arbeitsfeldern im obigen Sinn zuwenden können.

Daneben müssen sie, wo sie Zeit und Kraft haben, in ausgewählten Modellen auch im bisherigen Umfeld tätig bleiben, jedoch das Abdecken, gar flächendeckend, kann und darf nicht ihre Sache sein.

Nach unserer Beobachtung ist aber jetzt bereits jener Punkt überschritten, an dem die Kirche nicht mehr genug Mitarbeiter/-innen hat, um die bereits übernommenen diakonischen Aufgaben in jedem Falle von einer bewußt christlichen Grundüberzeugung her ausfüllen zu lassen, geschweige denn, daß genug solcher Mitarbeiter/-innen zu erwarten wären, um den Bereich der Diakonie noch weiter bewußt kirchlich verantwortet auszubauen.

Vor allem scheint es uns auch nicht *mehr* als eine fromme Wunschvorstellung zu sein, daß die Kirche mittelfristig durch die Wahrnehmung von diakonischer Arbeit als solcher ihren Mitgliederbestand sichern und zur Zahlung von Kirchensteuern motivieren könnte. Da, wo der Glaube an den dreieinigen Gott verlorengegangen ist – wo also die Aufgaben der Seelsorge und der Verkündigung nicht mehr intensiv und glaubwürdig genug wahrgenommen werden konnten – wird auch die Bindung an die diakonische Aufgaben erfüllende Organisation Kirche über kurz oder lang nicht mehr tragfähig genug sein, um eine Kirchenmitgliedschaft mit ihren auch finanziellen Folgen zu begründen und aufrecht zu erhalten.

Wir halten es deshalb für einen verhängnisvollen Irrweg und zudem für eine Verdunkelung der uns aufgetragenen Frohen Botschaft, wenn die Kirche den Eindruck erweckt, ihre Daseinsberechtigung auch im Hinblick auf die äußerlich sichtbare Institution Kirche hänge von ihrem diakonischen Handeln ab, und Kirchenmitgliedschaft beziehe ihre Rechtfertigung vor allem aus solchem diakonischen Handeln der Kirche.

Die Entwicklung in den vergangenen Jahren ging in unserer Kirche dahin, daß der diakonische Bereich sowohl im Hinblick auf die Ausstattung mit Finanzen als auch im Hinblick auf die Ausstattung mit Personal ausgebaut wurde, bedingt auch durch Faktoren wie die Verkürzung der Wochenarbeitszeit für Angestellte und die „ungünstige“ Alters-Pyramide im Aufbau unserer Bevölkerung. Dagegen wurden die Mittel für den seelsorgerlich-verkündigenden Auftrag – also für den Kernbereich kirchlicher Arbeit – tendenziell gekürzt. Man denke nur daran, daß nicht alle geeigneten Bewerber/-innen nach bestandenem zweiten theologischen Examen in den Dienst der Landeskirche übernommen werden – trotz einem

übergroßen Bedarfs an pastoraler Betreuung, und obwohl alle wissenschaftlichen Erhebungen zeigen, daß nichts so kirchenmitgliedschaftsstabilisierend wirkt wie der persönliche Kontakt zum Pfarrer / zur Pfarrerin.

Wir fordern deshalb eine grundsätzliche Neubesinnung in unserer Landeskirche über den Stellenwert einerseits diakonischer und andererseits seelsorgerlich-verkündigender Aufgaben, wohl wissend, daß beide Aufgabenbereiche letztendlich untrennbar zusammengehören, und daß sich eine Schwerpunktverlagerung erst mittelfristig konkret auswirken kann. Ziel muß dabei eine deutliche Stärkung der seelsorgerlich-verkündigenden Aktivitäten und des Gemeindeaufbaus sein.

Auf dem Weg dahin bitten wir die Landessynode, auf ihrer Herbsttagung 1992 als erste Schritte in die angezeigte Richtung folgendes zu beschließen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, bis zur Frühjahrstagung 1993 Vorschläge darüber vorzulegen, wie eine weitere Ausgabensteigerung im diakonischen Bereich mittel- und langfristig verhindert, und wie darüber hinaus eine Verlagerung von Mitteln in den seelsorgerlich-verkündigenden Bereich vorgenommen werden kann. Dabei soll es zunächst um bloße Szenarien gehen, über deren Wünschbarkeit und Umsetzung die Landessynode frei entscheiden kann.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, bis zur Frühjahrstagung 1993 Vorschläge hinsichtlich eines Berufsbildes für einen neu zu schaffenden Beruf „Seelsorge-assistent/-in“ o.ä. vorzulegen. Gedacht ist dabei an Personen, die dem zuständigen Pfarrstelleninhaber zugeordnet sind, und die vor allem bei der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder und bei der Betreuung der Gruppen und Kreise in der Gemeinde haupt- und nebenamtlich eingesetzt werden. Beispielsweise könnte eine nicht wieder neu besetzte Pfarrstelle stattdessen mit einer solchen Stelle ausgestattet werden. Zu denken wäre etwa an Personen, die weder über ein Fachhochschul- noch über ein Universitätsstudium verfügen müssen, die deshalb auch eher finanziert wären, die aber zugleich als bewährte Gemeindeglieder für diesen Dienst geeignet sind und durch die Landeskirche dafür zugerüstet und berufen werden (vgl. Lektoren und Prädikanten).
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, in den kommenden Monaten die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden über rechtliche Möglichkeiten zu informieren, wie zunächst nicht übernommene, aber geeignete Bewerber/-innen nach bestandenem zweiten theologischen Examen auf Zeit durch gemeinnützige Vereine finanziert werden können, als deren Mitglieder sich Einzelpersonen und/oder Kirchengemeinden und/oder Kirchenbezirke zusammentun, die durch verpflichtende, aber in ihrer zeitlichen Dauer begrenzte Spendenbeiträge eine solche Stelle für eine/n in ihrem Bereich arbeitende/n Theologin/Theologen finanzieren, bis diese/r ins Pfarrvikariat übernommen werden kann.

Für den Bezirkskirchenrat Wertheim
gez. Horst Nagel, Dekan

Anlage 1 zu Eingang 5/5

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.08.1992 zu Grundsatzfragen diakonischer Arbeit

Diakonische Arbeit
Schreiben des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 17.6.1992

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat gibt zu dem oben genannten Schreiben folgende Stellungnahme zu Grundsatzfragen diakonischer Arbeit ab:

Wir begrüßen die Eingabe, weil durch sie erneut Gelegenheit gegeben ist, sich mit der theologischen Begründung diakonischer Arbeit ausführlich zu beschäftigen. Die von den Antragstellern geforderte „Neubesinnung“ geht von Voraussetzungen und Wertungen aus, die der ausführlichen Erörterung und zum Teil auch der Korrektur bedürfen.

Vor allem mit vier Argumenten wird die Kritik am derzeitigen Zustand diakonischer Arbeit begründet:

1. Verkündigung und Seelsorge einerseits, diakonisches Handeln andererseits werden unter Berufung auf den Bericht des Landesbischofs vom April 1972 theologisch unterschiedlich gewichtet.
2. Diakonische Arbeit hätte ein zu bedeutsames Gewicht bekommen, dies gilt im Blick auf den Einsatz von Personal, Finanzen und Arbeitszeit. Dadurch wird die notwendige Schwerpunktsetzung der „unmittelbaren“ gemeindlichen Arbeit behindert.
3. Diakonische Arbeit sei dadurch begrenzt, daß sie auf Mitarbeiter angewiesen bleibe, die diakonische Tätigkeit als Ausdruck gelebten Glaubens verstehen. Im Blick auf den erreichten Umfang der Arbeit sind die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der erforderlichen Zahl nicht mehr zu finden. Daraus ergibt sich das Erfordernis eines gezielten Abbaus.
4. Diakonische Aktivitäten im Verbund staatlicher und verbandlicher Hilfen hätten Initiativfunktionen. Diakonie habe Lücken aufzuspüren und „Modelle“ zu erproben. Arbeitsbereiche, die der moderne Sozialstaat durch Verbände abdecken läßt, könne man getrost verlassen und der Gesellschaft (Kommune, Staat, anderen Wohlfahrtsverbänden) überlassen.

Zu dieser Standortbestimmung geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Dem Landesbischof ging es in seinem Bericht zur Lage vom 27.04.1992 vor allem darum, deutlich zu machen, daß im Zuge der Kirchensteuerdebatte die Begründung des staatlichen Kirchensteuer-einzugsverfahrens mit dem diakonischen Arbeitsbereich die öffentliche Diskussion in die falsche Richtung lenkt. Kirche bleibt auch im Einsatz ihrer Mittel ihrem Auftrag der Verkündigung und Seelsorge verpflichtet. Aus der Qualifikation dieses Arbeitsfeldes als dem „unmittelbaren“ Aufgabenbereich der Kirche kann allerdings die Schlüffolgerung gezogen werden, daß es neben diesem unmittelbaren Verkündigungsauftrag der Kirche einen mittelbaren und deshalb wohl weniger bedeutsamen diakonischen Auftrag gäbe. Dies ist eine Fehlinterpretation, sie entspricht weder dem Zeugnis der Heiligen Schrift noch den Aussagen, die die Landeskirche in der Grundordnung und im Diakoniegesetz zur diakonischen Arbeit getroffen hat. Selbstverständlich ist über Umfang und Schwerpunktsetzung diakonischer Arbeit angesichts begrenzter personeller und finanzieller Kräfte einerseits und des Bedarfs an sozialer Beratung und Hilfe in der Gesellschaft andererseits immer wieder neu die innerkirchliche Verständigung zu suchen. Dies geschah in der Vergangenheit zum Beispiel im Zusammenhang mit der Beratung des Themas Schutz des Lebens – Schutz des ungeborenen Lebens, der Kindergartenarbeit oder der normierten Zuweisung für die Diakonischen Werke und wird demnächst auch im Blick auf die Arbeit in den ambulanten pflegerischen Diensten (Sozialstationen) zu geschehen haben.

2. Das Beklagen der zeitlichen Inanspruchnahme kirchlicher Mandatsträger für Leitungsaufgaben in Kirche und Diakonie (ob hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter ist hier nebенäglich) ist eine wichtige Problemzeige. Wir haben die kirchlichen Trägerstrukturen daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht weniger kräftezehrend ausgestaltet werden können. Genauso wichtig ist es aber auch, daß sich Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer kritisch prüfen, ob sie nicht zu viele Arbeiten selbst erledigen, die möglicherweise effektiver von engagierten Gemeindegliedern wahrgenommen werden könnten, ob sie genügend

auf die Leitung der Gemeinde vorbereitet und durch Fortbildung unterstützt werden (Sitzungsplanung, Sitzungsorganisation etc.) und ob es nicht generell auch zum Teil daran liegt, daß eine deutliche Strukturierung der Arbeitszeit im Alltag des Gemeindepfarramtes allzuoft mißlingt.

Im Blick auf den Umfang des finanziellen Engagements für die diakonische Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ist festzustellen, daß sich der Anteil der Fremdmittel (Zuschüsse aus öffentlichen Quellen, Beiträge der Benutzer etc.) an dem Gesamtkostenaufwand ständig erhöht, der Kirchensteueranteil damit keineswegs in der Weise mitgewachsen ist, wie dies aus theologischen und auch aus politischen Gründen wünschenswert wäre. Es ist also keinesfalls so, daß die Ausweitung der diakonischen Arbeit zunehmend die Gestaltungsspielräume der anderen kirchlichen Arbeitsfelder einengen würde.

Doch selbst wenn eine arme Kirche überhaupt keine Eigenmittel für Diakonie hätte, müßte sie sich als Teil der Gesellschaft mit anderen Gruppen darum bemühen, daß öffentliche Gelder (die Steuern ihrer Gemeindeglieder) für notwendige soziale, diakonische Aufgaben eingesetzt werden und so ihren gesellschaftlichen Auftrag erfüllen.

Auch die Stellenentwicklung der Landeskirche zeigt, daß Seelsorge und Verkündigung einen hohen Stellenwert haben. Zwischen 1978 und 1991 wurden 59 Gemeindepfarrämter neu errichtet (demgegenüber stehen 5 Aufhebungen und 13 Sperrvermerke), die Zahl der Gemeinediakonstellen zwischen 1978 und 1992 ging um 28 Stellen zurück, die Zahl der Gemeindepfarrer nahm im gleichen Zeitraum um 127 Stellen zu (davon sind abzuziehen: Die Verrechnung von 79 Stellen für Pfarrvikare sowie der Rückgang von 19 Stellen für Pfarrdiakone).

Zu diesen Stellenerweiterungen im Bereich Verkündigung und Seelsorge kommen noch weitere Stellen, die die Landeskirche für Seelsorgearäge im Zeitraum von 1978 bis 1990 einrichtete (19 Stellen). Im gleichen Zeitraum wurden im Bereich der Diakonie 2 Stellen für Leitungsmitarbeiter diakonischer Einrichtungen neu eingerichtet.

Ein Abbau fand statt im Bereich der Ausbildung (Fachhochschule 2 Stellen, Fachschulen 12 Stellen). Auch die Stellen im Diakonischen Werk nahmen nicht zu, sondern um 1,75 ab. Während auf der einen Seite die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich Verkündigung – Seelsorge erheblich zugenommen hat, hat die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder abgenommen (von 1975 bis 1990 von 1.492.454 auf 1.390.915), auf einen Gemeindepfarrer kamen 1978 im landeskirchlichen Durchschnitt 2.310, 1990 1.977 evangelische Gemeindeglieder, wobei diese Zahlen von Kirchenbezirk zu Kirchenbezirk stark schwanken (z.B. Wertheim 1.547 zu 1.146).

3. Wer allzuschnell den Rückzug aus der diakonischen Arbeit mit dem Hinweis auf das Nachlassen kirchlicher Motivation bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begründet, kann aus dem Blick verlieren, daß die gesamte kirchliche Arbeit unter dieser Entwicklung leidet, er verdrängt die schmerzliche Erkenntnis, daß wir in Kirche und Diakonie vor ähnlichen Problemen stehen. Hier wird eine grundsätzliche Tendenz in unserer Gesellschaft erkennbar. Für die Kirche als Träger diakonischer Einrichtungen ist diese Feststellung eine Erinnerung und Mahnung zugleich: Hat sie nicht viel zu wenig für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getan, um gerade die an der „unmittelbaren“ Verkündigung durch die Tat Beteiligten für die „Bibelarbeit mit Händen“ zu befähigen und geistlich zu begleiten, sie die christliche Gemeinschaft erleben zu lassen, ihnen Möglichkeiten des Verstehens ihrer beruflichen Tätigkeit als Ausdruck gelebten christlichen Glaubens zu geben!

Schließlich treffen verkürzte Debatten dieser Thematik die vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Heimen, Einrichtungen und Beratungsstellen in Kindergärten, Sozialstationen und Krankenhäuser in ihrer persönlichen Beziehung zur Kirche schwer, sie irritieren und verunsichern. Daran werden auch grundsätzliche Dankadressen kirchlicher Gremien so lange nichts ändern, wie die dahinterliegenden versteckten oder offenen Abwertungen diakonischen Handelns in der Kirche bestehen bleiben.

Konsequenzen aus diesen Überlegungen sollten nicht der Rückzug der Kirche aus den diakonischen Arbeitsfeldern sein, sie liegen vielmehr in der Intensivierung aller Bemühungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in diakonischen Aufgaben Verantwortung tragen, das Akzeptieren auch anderer Formen von Gemeinde als der Gottesdienstgemeinde, auch diakonische Dienstgemeinschaft kann eine Form von Gemeinde sein!

4.. Es ist richtig, die Diakonie leistet einen Beitrag im Versorgungsnetz sozialer Dienste, die öffentliche Hand ist für eine ausreichende und flächendeckende Versorgung verantwortlich. Im Rahmen dieser Ver-

sorgungsstruktur arbeitet die Diakonie anteilig mit und kann sich mit ihrem Profil einbringen. Eine Aufteilung sozialer Dienste in Versorgungsgebiete zwischen den Wohlfahrtsverbänden verbietet sich aus der theologischen Begründung der Diakonie daher in aller Regel von selbst. Dort, wo diese Aufteilung praktiziert wird, ist sie Ausdruck einer historischen Entwicklung (Sozial-/Diakoniestation) oder sie stellt vor allen Dingen einen gesellschafts- und sozialpolitischen Beitrag der christlichen Kirchen dar (Sozialpsychiatrischer Dienst).

Es ist notwendig, in eine umfassende Diskussion der theologischen Begründung von Kirche und ihrer Diakonie einzutreten. Wir müssen uns darüber verstündigen, ob diakonisches Handeln exemplarisch innovativ und damit modellhaft und wieweit es daneben im Zusammenhang mit der volkskirchlichen Verantwortung sozialpolitische Aktivitäten von Christen in dieser Gesellschaft geben muß. Die Eingabe vertritt eher ein eingegangtes Diakoniekonzept, eine Position, die der theologischen und diakoniepolitischen Zielbestimmung von Diakonischem Werk und Evangelischem Oberkirchenrat nicht entspricht.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Evangelische Landeskirche in Baden, wie die württembergische, sich an dem flächendeckenden Ausbau der ambulanten Pflegehilfe beteiligen soll, oder sich lediglich auf eine exemplarische Arbeit über den bisherigen Bestand hinaus beschränkt, wird die Landessynode zu beraten und zu entscheiden haben. Dieses sollte vor den Beratungen für den Doppelhaushalt und die Haushaltsjahre 1994/1995 erfolgen.

Wie Sie wissen, werden zur Zeit die 65 Sozialstationen in unserer Landeskirche auf ihre Wirtschaftlichkeit und die damit zusammenhängende Organisationsstruktur untersucht. Sobald die Ergebnisse dieser Untersuchung vorliegen, werden wir hierüber berichten und damit der Synode Material für ihre Beratungen an die Hand geben.

Die Ziffern 2 und 3 des Bezugsschreibens wird das Personalreferat mit getrennter Post beantworten.

Für heute grüße ich Sie freundlich als Ihr
gez. Dr. Fischer, Oberkirchenrat

Anlage 2 zu Eingang 5/5

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.08.1992 zu Beruf „Seelsorgeassistent/in“ und Arbeitsmöglichkeiten für nicht in das Vikariat aufgenommene Theologinnen und Theologen

Ziffer 2 und 3 des Schreibens des evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 17.06.1992

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

wie Ihnen Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer in seinem Schreiben vom 4. August 1992 schon angekündigt hat, möchte ich hiermit eine kurze Stellungnahme zu den vom Kirchenbezirk Wertheim in den Ziffern 2 und 3 seines Schreibens angesprochenen Fragen abgeben:

Zu Ziffer 2:

Der Bezirkskirchenrat Wertheim benennt als möglichen Tätigkeitsbereich für den „neu zu schaffenden Beruf Seelsorgeassistent/in“ Aufgabenfelder, deren Wahrnehmung zur Zeit vor allem zum Berufsbild der Gemeindediakoninnen und der Gemeindediakone gehört. Der Evang. Oberkirchenrat ist zur Zeit darum bemüht, gerade dieses Berufsbild bzw. das Berufsbild des Religionspädagogen und der Religionspädagogin genauer und profiliert zu beschreiben. Es erscheint nicht sinnvoll, gleichzeitig neben den durch Fachhochschulabschluß qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine weitere Berufsgruppe ohne entsprechende Ausbildung für das selbe Aufgabenfeld zu etablieren. Andererseits kann es durchaus möglich und auch nötig erscheinen, in Gemeinden und Kirchenbezirken, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen, die bewährte Gemeindeglieder sind, ganz unterschiedliche berufliche Qualifikationen nachweisen können und für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in der Gemeinde geeignet sind. Aus diesem Grund ist der Dekanskongress im Frühjahr 1992 durch das Personalreferat ein Diskussionspapier zugeleitet worden mit dem Titel: „Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Gemeindeaufbau durch Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.“ Das Gespräch über dieses Diskussionspapier steht auf der Tagesordnung

der Dekanskonferenz im September d. J.. Um Schaffung einer neuen Berufsgruppe geht es dabei allerdings nicht; vielmehr könnten dadurch Eigenverantwortung und Flexibilität von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken beim Einsatz von Mitarbeitern gestärkt werden. Damit könnte vermutlich teilweise dem Anliegen des Bezirkskirchenrats Wertheim entsprochen werden.

Zu Ziffer 3:

Das Arbeitsplatzförderungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden bietet bereits seit einigen Jahren die Möglichkeit, daß Theologen/-innen nach bestandenem 2. Examen befristet durch Kirchengemeinden, bzw. -bezirke und andere beschäftigt werden. Es handelt sich hierbei um Personen, die zwar die 2. theologische Prüfung bestanden haben, anschließend jedoch nach den Übernahmegerüchten durch die badische Landeskirche nicht in das Pfarrvikariat übernommen wurden. Anstellungsträger sind in jedem Falle die Kirchengemeinden oder -bezirke, oder auch das Diakonische Werk. Es bedarf keiner landeskirchlichen Planstellen. Die Finanzierung der Stellen erfolgt zu einem Teil (ca 20 %) durch den Anstellungsträger und zu einem anderen Teil durch einen Förderungsfonds. Die Mittel des Förderungsfonds werden aufgebracht durch zweckgebundene Spenden, Beiträge und Kollektien. Voraussetzung ist, daß der Anstellungsträger ein Projekt entwirft, in dem die betroffenen Theologen/-innen arbeiten sollen. Die Projekte bedürfen der Genehmigung durch den Vergabeausschuß nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz. Dafür sind insbesondere zwei Voraussetzungen wesentlich. Zum einen muß das Projekt zeitlich begrenzbar sein (Höchstdauer 3 Jahre), zum anderen muß der Projektschwerpunkt eine Tätigkeit darstellen, die nicht lediglich allgemeine Gemeindearbeit ist. So findet man derartige Projekte insbesondere in der Aussiedler- und Jugendarbeit.

Für ein Projekt nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz bedarf es nicht der Gründung eines gemeinnützigen Vereins. Die Spender können direkt in den Förderungsfonds einzahlen. Andererseits ist es durchaus denkbar, daß sich vor Ort eine Gruppe von Menschen zusammenschließt, um durch Spenden den geforderten Eigenanteil des Anstellungsträgers (ca 20 %) aufzubringen.

Wesentlich ist jedoch, daß die Tätigkeit eines Theologen/einer Theologin in einem derartigen Projekt nicht zur automatischen Übernahme in das Pfarrvikariat führt. Die Übernahmeeentscheidung bei einer späteren Bewerbung ist davon zunächst unabhängig. Grundlage für die Übernahmeeentscheidung ist zum einen die Punktzahl, die sich aus den Ergebnissen der theologischen Prüfungen ergibt, und zum anderen das Votum der Übernahmekommission. Wiederbewerber, die sich in einem Projekt nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz bewährt haben, erhalten zwei Zusatzpunkte je Jahr Projektarbeit.

Die Projekte haben in den letzten Jahren wesentlich dazu beigetragen, daß bei Theologinnen und Theologen, die nicht unmittelbar nach dem 2. Examen in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche übernommen werden konnten, doch über einen gewissen Zeitraum Qualifikation und Motivation erhalten werden konnten. Die Errichtung eigener Stellen etwa durch Kirchenbezirke für nicht in das Pfarrvikariat übernommene Bewerberinnen und Bewerber erscheint dagegen derzeit nicht sinnvoll. Vor allem könnte die „automatische“ Übernahme in das Pfarrvikariat der Landeskirche im Anschluß an die aus Spenden finanzierte befristete Beschäftigung nicht zugesagt werden.

Mit allen guten Wünschen grüßt freundlich Ihr
Dieter Oloff, Oberkirchenrat

Anlage 6 Eingang 5/6

Eingang von Pfarrer/Religionslehrer Dr. Uwe Schott, Plankstadt, für den Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. vom 29.08.1992 zur Mitarbeitervertretung für nicht-ordinierte Religionslehrer/innen

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Sache erhielt der Fachverband zwischenzeitlich das – zu Ihrer Information in Kopie beigelegte – Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 10.07.1992. Der Vorstand des Fachverbandes ist mit diesem Bescheid

nicht einverstanden, da uns nach den geführten Gesprächen und dem Anhörungsverfahren eine weitere Verzögerung in der Gewährung von Mitarbeitervertretungsrechten für unsere betroffenen Mitglieder nicht mehr vertretbar erscheint.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, daß die Landessynode nicht – wie wir dem Schreiben des EOK entnehmen müssen – erst abzuwarten hat, was das künftige Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD bestimmt, sondern wir vertreten die Auffassung, daß die badische Landessynode ihrerseits mit einer eigenen Entscheidung in dieser Sache aktiv auf die EKD-Rahmengesetzgebung einwirken kann und soll.

Der Vorstand erneuert und bekräftigt deshalb die aufgrund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung erfolgte Eingabe vom 10.12.1991 (hier nicht abgedruckt) und erteilt die Synode um Beratung und Entscheidung auf ihrer Herbsttagung 1992.

Mit freundlichen Grüßen Ihr
gez. Dr. Uwe Schott

Anlage 1 zu Eingang 5/6

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.07.1991 an den Fachverband evangelischer Religionslehrer, Plankstadt, zur Änderung des Pfarrervertragungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 04. Juni 1992 möchte ich Sie heute über die weiteren Überlegungen und Entscheidungen des Evang. Oberkirchenrates in der Frage der Vertretungsrechte der nicht-ordinierten Religionslehrer informieren:

Wie Sie wissen, war von uns beabsichtigt, die Herbstsynode 1992 mit einer Änderung des Pfarrervertragungsgesetzes zu befassen. Dabei wäre entweder die Ausweitung der Rechte der Pfarrervertrags für diesen Personenkreis in Frage gekommen, oder eine Übernahme in den Regelungsbereich des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die unterschiedlichen Auffassungen dazu haben wir ausführlich mit Ihnen erörtert.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat sich inzwischen ausführlich mit dieser Frage beschäftigt. Im Ergebnis hat es beschlossen, die Streitfrage erst im Zusammenhang mit der Beratung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Landessynode einer Klärung zuzuführen. Ausschlaggebend dafür war die Erkenntnis, daß nach dem gegenwärtigen Beratungsstand des EKD-Gesetzes zumindest zweifelhaft ist, ob die gegenwärtige badische Lösung, die nichtordinierten Religionslehrer aus dem Geltungsbereich des Mitarbeitervertretungsgesetzes auszunehmen, noch zu halten wäre. Nach § 2 Abs. 2 des bisher vorliegenden Entwurfs kann das gliedkirchliche Recht nur für solche Personen andere Regelungen vorsehen, die im „pfarramtlichen Dienst“ stehen. Das ist bei den nichtordinierten Religionslehrern ohne Zweifel nicht der Fall. Allerdings ist offen, ob die endgültige Fassung des EKD-Gesetzes Ausnahmeregelungen zugunsten des gliedkirchlichen Rechts in größerem Maße zulassen wird.

Wegen dieses unmittelbaren engen Zusammenhangs mit dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD hält es das Kollegium des Oberkirchenrates nicht für sinnvoll, im Oktober eine Entscheidung unserer Landessynode herbeizuführen, die möglicherweise in der Frühjahrssynode 1993 erneut revidiert werden müßte. Wir gehen gegenwärtig davon aus, daß das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Frühjahrssynode 1993 behandelt wird. Die zeitliche Verzögerung bewegt sich also in einem zumutbaren Rahmen.

Für die Überlegungen des Kollegiums war außerdem der Hinweis wichtig, daß die Ausweitung der Mitarbeitervertretungsrechte der nichtordinierten Religionslehrer nach den Maßstäben des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Praxis auf sehr erhebliche organisatorische Schwierigkeiten stoßen wird. Hier bedarf es weiterer Überlegungen und Absprachen, wie diese vermieden werden können.

Hinsichtlich der Vertretungsrechte der Religionslehrer mit geringem Deputat weise ich noch einmal darauf hin, daß diese Frage nicht von der Landessynode zu entscheiden ist. Es handelt sich vielmehr um die Folge von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Auf Wunsch stehen wir selbstverständlich zur weiteren Erläuterung der Beschlusslage zur Verfügung. Im übrigen werden wir Sie selbstverständlich über die weitere Entwicklung unterrichten.

Als Anlage füge ich Ihnen zur Kenntnisnahme eine Synopse der „Pfarrervertretung in den Gliedkirchen“ bei, die das Kirchenamt der EKD auf unsere Bitte hin erstellt hat. Ich nehme an, daß diese Synopse auf Ihr Interesse stoßen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter, Oberkirchenrat

Anlage 2 zu Eingang 5/6

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.09.1992 zur Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer/innen

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ihre Anfrage darf ich wie folgt beantworten: Die Behandlung des Vorgangs war dem Evangelischen Oberkirchenrat durch entsprechende Gesetzesvorlage nicht möglich, weil zum einen die Arbeit am Pfarrdienstrecht Vorrang hatte und mehr Arbeit mit sich brachte, als zunächst absehbar war. Darüberhinaus sind wir, im Unterschied zum ersten Vorsitzendes des Fachverbandes evangelischer Religionslehrer, Dr. Schott, der Ansicht, daß das in der Herbsttagung der EKD-Synode zur Verabschiedung anstehende Mitarbeitervertretungsgesetz abgewartet werden sollte, da nach dem bisher vorliegenden Entwurf in § 2 Absatz 2 vorgesehen ist, daß das gliedkirchliche Recht nur für solche Personen andere Regelungen vorsehen kann, die im „pfarramtlichen Dienst“ stehen. Das ist bei den nicht ordinierten Religionslehrern ohne Zweifel nicht der Fall. Allerdings ist offen, ob die endgültige Fassung des EKD-Gesetzes Ausnahmeregelungen zu Gunsten des gliedkirchlichen Rechts in größerem Maße zulassen wird. Diese Auffassung haben wir dem Fachverband der evangelischen Religionslehrer mit Schreiben vom 10. Juli 1992 übermittelt. Wir gehen davon aus, daß das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Frühjahrsynode unserer Landeskirche 1993 behandelt werden kann. Auch von daher bewegt sich die zeitliche Verzögerung in zumutbarem Rahmen.

Insoweit darf ich auch auf das Schreiben von Oberkirchenrat Dr. Winter vom 10. Juli 1992 an den Fachverband evangelischer Religionslehrer verweisen, das Ihnen vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

gez. Dr. Fischer, Oberkirchenrat

Anlage 6.1 Eingang 5/6.1

Eingang von Religionslehrer Jürgen Klein, Pforzheim, für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Beruflichen Schulen vom 16.09.1992 zur Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer/innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir aus dem Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 10. Juli d.J. (siehe Anlage 1 zu Eingang 5/6) an uns entnehmen konnten, plädiert der EOK in der Streitfrage um die Vertretung der angestellten ReligionslehrerInnen für die zeitlich nachgeordnete Behandlung durch die Landessynode. Eine Klärung der Angelegenheit wird durch die Herbstsynode 1992 der EKD erwartet.

Erst danach soll sich unsere Landessynode mit dieser offenen Frage beschäftigen.

Wir ReligionslehrerInnen können uns diesem Vorschlag nicht anschließen.

Die Ungleichbehandlung der angestellten ReligionslehrerInnen gegenüber den anderen kirchlich angestellten MitarbeiterInnen wurde bereits 1988 durch den EOK festgestellt, bisher aber nicht verändert. Innerhalb dieses Zeitraumes kam es immer wieder zu nicht einsehbaren Verzögerungen seitens des EOKs, zuletzt beispielsweise benötigte der EOK für eine Anhörung über 7 Monate von der Beauftragung durch das Präsidium der Landessynode bis zur Durchführung.

Deshalb sind wir entschieden gegen eine weitere Verzögerung.

Die Badische Landeskirche hat unseres Erachtens, nicht zuletzt wegen der Tatsache, daß unser Landesbischof Herr Dr. Engelhardt derzeit Ratsvorsitzender der EKD ist, eine wichtige Stimme innerhalb der Gliedkirchen der EKD. Eine Entscheidung durch die Badische Landessynode könnte in diesem Sinne sogar ein wichtiger Impuls für die Beratung der EKD – Synode sein. Wir trauen unserer Landessynode hierbei durchaus eine federführende Rolle zu.

Die Landeskirche in Würtemberg hat bereits, wie die beiliegende Synopse der „Pfarrervertretung in den Gliedkirchen“ vom Mai 1992 zeigt, eine Regelung, bei der die angestellten ReligionslehrerInnen unter den Geltungsbereich der Mitarbeitervertretungsgesetzes fallen. Ebenso die Bayrische Landeskirche, die Westfälische Landeskirche und Kurhessen-Waldeck.

Auch dieser Umstand bestärkt uns in der Auffassung, daß der EOK seine zögernde Haltung aufgeben sollte.

Wir bitten Sie dringend, den Antrag zur Gleichstellung der personal- und arbeitsrechtlichen Vertretung der angestellten ReligionslehrerInnen, der bereits zur Herbstsynode 1991 gestellt wurde, auf der jetzt kommenden Herbstsitzung zu entscheiden und keine weitere Verzögerung mehr hinzunehmen.

Dem Evang. Oberkirchenrat geht ein Schreiben in gleicher Angelegenheit zu.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschriftenliste zum Schreiben vom 16.09.1992 betr. Mitarbeitervertretung der angestellten ReligionslehrerInnen

37 Unterschriften

Anlage zu Eingang 6.1
Synopse „Pfarrervertretung in den Gliedkirchen“

Synopse "Pfarrervertretung In den Gliedkirchen"

zu TOP 11 + 12 des Protokolls der Sitzung der Dienstrechts- und Besoldungsreferenten der Gliedkirchen der EKD am 13. Mai 1992 in Magdeburg

Bei nicht ausgefüllten Feldern wurden zu diesem Punkt von dem jeweiligen Vertreter der Gliedkirche bzw. des Zusammenschlusses keine Angaben gemacht

Landeskirche bzw. Zusammenschluß	Welche Beteiligungsrechte besitzt die Pfarrervertretung	Durch wen erfolgt die Vertretung der Religionslehrer ?	Besonderheiten
Anhalt	nicht geregelt		
Baden		Pfarrervertretung	
Bayern	Anhörung bei Personalangelegenheiten. Beteiligung bei Verordnungen u. Gesetzen.	Pfarrervertretung bzw. MAV	
Braunschweig	Anhörung bei Personalangelegenheiten. Anhörung bei Verordnungen u. Gesetzen, wenn diese den Pfarrer statusrechtlich betreffen.	keine Religionslehrer vorhanden	
Bremen	Anhörung		
Ev.-ref. Kirche	Anhörung der Pfarrerschaft bei Verordnungen u. Gesetzen		Eine förmlich gebildete Pfarrervertretung gibt es nicht
Hannover	Anhörung bei Personalangelegenheiten sowie bei Verordnungen und Gesetzen	nicht geregelt	
Kurhessen-Waldeck	Beteiligung bei Personalangelegenheiten	MAV bei Angestellten	
Lippe	nicht geregelt	keine Religionslehrer vorhanden	
Nordelbien	Mitwirkung bei Verordnungen u. Gesetzen sowie Anhörung Anhörung auf Antrag des Pfarrers.	Pfarrervertretung bei Pfarrern	
Oldenburg	keine Beteiligung bei Personalangelegenheiten. Anhörung bei Gesetzen.		
Pfalz			Die Pfarrervertretung soll neu geregelt werden. Vorgesehen ist Anhörungs-, jedoch kein Mitwirkungsrecht
Rheinland	Anhörung des Pfarrers		keine Pfarrerverteilung vorhanden
KP Sachsen	nicht geregelt		
Land Sachen	Anhörung bei Gesetzen und in anderen Einzelfällen		Der Pfarrerverein nimmt die Pfarrervertretung wahr
Thüringen	Anhörung der Standesvertretung		
Westfalen	Anhörung bei Verordnungen ist vorgesehen	MAV	Der Pfarrerverein nimmt die Pfarrervertretung wahr
Württemberg	Anhörung auf Antrag in gesetzlich vorgesehenen Fällen. Beteiligung bei Verordnungen u. Gesetzen.	Pfarrervertretung bei Pfarrern, MAV bei Angestellten u. Beamten	
VELKD	Anhörung		

Eine Freistellung für die Tätigkeit in der Pfarrervertretung liegt bei keiner der aufgeführten Gliedkirchen vor.

Anlage 7 Eingang 5/7**Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Meersburg vom 10.09.1992 zur Einführung des Reformationstages als allgemeiner staatlicher Feiertag in ganz Deutschland**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

der Kirchengemeinderat Meersburg (Evang. Landeskirche in Baden) und der Kirchenvorstand Hohnstein (Evangelisch-luth. Landeskirche Sachsen), verbunden in kirchlicher und kommunaler Partnerschaft, haben in getrennten Sitzungen am 25. bzw. 26.08., sowie in gemeinsamer Sitzung in Hohnstein am 05.09.1992 folgende Eingabe beraten und beschlossen.

Wir bitten die Synode unserer Kirche (EKD und die beiden Landessynoden), die Kirchenleitungen zu beauftragen, mit den Bundesländern Freistaat Sachsen und Baden-Württemberg, sowie dem Innenministerium des Bundes Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, daß der Reformationstag, der 31.10., in allen Bundesländern staatlicher Feiertag wird.

Begründung: Die Reformation nahm als Erneuerungsbewegung in Sachsen ihren Ausgang und erfaßte nahezu alle Gebiete der heutigen Bundesrepublik Deutschland.

Wie kaum ein anderes Ereignis unserer Geschichte hat sie Menschen und Gesellschaft geprägt. Eine Erneuerung (als Umkehr und Veränderung aus dem Glauben an das Evangelium Jesus Christus) ist heute wieder dringend nötig. Im Leben des Einzelnen, in der Kirche und in der Gesellschaft.

Der gewichtige Beitrag des östlichen Teils des heutigen Deutschland zur gemeinsamen Geschichte und Kultur würde mit dem allgemeinen, staatlichen Feiertag 31. Oktober gerade als Impuls zur notwendigen Erneuerung ins Bewußtsein der Menschen gerückt.

Die 475. Wiederkehr des Tages, an dem Martin Luther zur Buße und Erneuerung aufrief mit seinen 95 Thesen, legt nahe, daß die Kirche jetzt an den Gesetzgeber herantritt.

Angesichts der gegenwärtigen Problematik von Karenztagen zur Finanzierung der Pflegeversicherung ist es möglicherweise auch Aufgabe der Kirche, Luthers Impuls zur Reduzierung der Zahl der Feiertage aufzunehmen und Vorschläge zu machen.

(Beschluß einstimmig. Meersburg: vgl. Protokolle des KGR. S. 34)

Mit freundlichen Grüßen
gez. G. Ehemann
Vorsitzender des Kirchengemeinderats

gez. J. Bilz
Vorsitzender des Kirchenvorstands

Anlage zu Eingang 5/7**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.09.1992 zur Einführung des Reformationstages als allgemeiner staatlicher Feiertag in ganz Deutschland**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Festlegung gesetzlicher Feiertage liegt in der Kompetenz der Länder. Das in dem Schreiben des Pfarramts Meersburg angesprochene Anliegen wäre deshalb nur zu erreichen, wenn alle Lände – auch die

überwiegend katholischen – den 31.10. eines jeden Jahres zu einem Feiertag erklären. Zugleich müßten darüberhinaus alle Landeskirchen einig sein, daß sie entsprechende Initiativen gegenüber ihren Landesregierungen ergreifen wollen.

Ich empfehle Ihnen deshalb, zur vorherigen Abklärung im Kreise der Leitenden Geistlichen oder der Kirchenkonferenz unter den Gliedkirchen, den Vorgang an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen. Ziel der Abklärung ist es, festzustellen, ob überhaupt eine entsprechende Bereitschaft bei den Landeskirchen vorhanden wäre. Ohne eine solche Vorklärung halten wir eine Erörterung in der Landessynode für nicht sinnvoll.

In der Sache selbst sind wir eher skeptisch: Vor dem Hintergrund um die Finanzierung der Pflegeversicherung (Karenztag) und der in diesem Zusammenhang auch erörterten Abschaffung des Pfingstmontag als Feiertag sowie den Bemühungen um einen Solidaritätspakt zur Finanzierung der deutschen Einheit, scheint mir diesem Antrag nicht die Gunst der Stunde gegeben.

Für heute verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Fischer, Oberkirchenrat

Anlage 8 Eingang 5/8**Antrag der Synodalen Dr. Gilbert und anderer vom 11.09.1992, im Jahre 1993 mit einem Referat vor der Landessynode das Thema „Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie“ aufzugreifen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Unterzeichner stellen folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen, auf einer ihrer Tagungen im Jahre 1993 in einem Referat – mit anschließender Diskussion – das Thema aufzugreifen:

„Das Bild vom Menschen in der sozialistischen Ideologie und die biblisch-reformatorische Anthropologie“.

Begründung:

1. Anknüpfungspunkt für den Antrag ist die während der letzten Synodaltagung geführte Diskussion und das Votum des Hauptausschusses zum „Bericht zur Lage“ und die Antwort des Landesbischofs darauf (gedrucktes Protokoll, Frühjahr 1992, S. 7 ff. 79/89). Die zu dem vorliegenden Thema, lediglich einem Teilaспект aus dem Votum des Hauptausschusses, im Plenum geführte Debatte umschließt die – in der Kürze solcher Diskussionen gar nicht auszuschöpfende – Frage:

2. von welchem Begriff von Sozialismus redet Kirche eigentlich, wenn sie in Medien und Gesprächen auf viele Ebenen „Sozialismus“ thematisiert:

- vom religiösen Sozialismus, wie ihn „Väter im Glauben“ vertreten haben;
- von dem Sozialismus in der Geschichte der Kirche, von der Urgemeinde an, oder von dem in der Geschichte der Arbeiterbewegung;
- von dem demokratischen oder christlichen oder dem „verbesserlichen“ Sozialismus;
- oder von einem Sozialismus, wie er in das Bewußtsein und Verfassungsgefüge eines sozialverpflichteten Rechtsstaates eingeflossen ist;

- von dem Sozialismus als „unaufgebbarem Humanum“ oder einer philosophischen Richtung;
- von der Utopie des Sozialismus oder von dem früher real existierenden Sozialismus?

Bei aller – allerorts offenbaren – Unschärfe der bisherigen Diskussion sollte die Synode die Antwort des Landesbischofs als eine Anregung dazu aufnehmen, zu einer Klärung der Begriffe von „Sozialismus“ in der kirchlichen Diskussion beizutragen.

3. Vor allem aber wird es um die theologisch entscheidende Frage gehen müssen: Haben die vielerlei Sozialismen (noch) einen gemeinsamen Ausgangspunkt oder steht Sozialismus schlechthin, in seinem anthropologischen Ansatz, im Spannungsverhältnis zum biblisch-reformatorischen Menschenbild.

- Das Thema betrifft auch die Frage, ob und wie Utopie und biblische Hoffnung miteinander verknüpft werden kann.

4. Die Behandlung dieses Themas soll Anstoß dafür sein, den Weg des Protestantismus im Westen der heutigen Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren zu klären. Verkündigung, Lehre und Gemeindeaufbau bedürfen solcher Klärung. Darum ist mit diesem Referat eine Frage nach der theologischen Zukunft und dem weiteren Weg unserer Kirche gestellt; der Beitrag auch unserer Landessynode dazu verträgt keinen großen zeitlichen Aufschub.

gez. Dr. Helga Gilbert, Mathias Götz, Werner Weiland, Hans-Martin Griesinger, Dr. Martin Schneider

Zu Eingang OZ 5/8

Der Antrag OZ 5/8 ist, wie aus der Begründung hervorgeht, durch den Bericht zur Lage des Herrn Landesbischofs und dessen Diskussion in der Frühjahrstagung 1992 ausgelöst. Datum schlägt der Herr Landesbischof im Einverständnis mit den Antragstellern und in Absprache mit dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses (auch ihm ist dieser Antrag zur Behandlung zugewiesen) folgendes Thema vor:

„Das Bild vom Menschen im Sozialismus und die biblisch-reformatorische Anthropologie“.

Anlage 9 Eingang 5/9

Vorlage des Landeskirchenrats vom 28.09.1992: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 31.01.1990

Entwurf

Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 31. Januar 1990

Die Landessynode hat am ... der vom Landeskirchenrat am 28. September 1992 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk

Karlsruhe und Durlach vom 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45) auf die Dauer von weiteren drei Jahren einschließlich der Änderung des § 1 der Erprobungssatzung am Ende des § 82 Abs. 1 (GO) um den Satz „Für jedes Mitglied nach Buchstabe a und b ist ein Stellvertreter zu bestimmen.“ gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO mit verfassungsändernder Mehrheit zugestimmt.

Begründung

Im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach wird das Erprobungsmodell einer Verkleinerung der Bezirkssynode schon seit dem 1. November 1983 erfolgreich erprobt (Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 12. April 1983, GVBl. S. 88). Am 31. Januar 1990 hat der Landeskirchenrat eine neue Erprobungsverordnung erlassen (Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 31. Januar 1990, GVBl. S. 45).

Mit der Änderung des § 1 der Erprobungssatzung hat der Landeskirchenrat die Regelung über die Stellvertreter in der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Satzung des Bezirksskirchenrats Karlsruhe-Durlach vom 2. Februar 1990 in die Verordnung aufgenommen, die in der ersten Erprobungsverordnung vom 12. April 1983 bereits enthalten war. Nach dieser Regelung ist seit 1983 auch verfahren worden.

Mit Beschuß vom 29. Juni 1992 hat die Bezirkssynode eine Verlängerung der Erprobung um weitere drei Jahre beantragt. Es besteht der Wunsch nach einer (positiven) Beendigung der seit 1983 laufenden Erprobungsphase. Im Hinblick auf die erst seit 2 1/2 Jahren laufende Erprobung in den Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim erscheint der Zeitpunkt für die Entscheidung über eine Übernahme des Modells der Verkleinerung der Bezirkssynode in die Grundordnung aber noch nicht gekommen.

Anlagen: (hier nicht abgedruckt)

1. Schreiben der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach vom 29. Juni 1992 und Beschlüsse der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach vom 29. Juni 1992
2. Rechtsverordnung vom 31. Januar 1990 mit Satzung vom 24. November 1989
3. Satzung des Bezirksskirchenrats Karlsruhe-Durlach vom 2. Februar 1990

Anlage 10 Eingang 5/10

Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19.09.1992 mit dem Antrag, eine Stelle (1/4 Deputat) für die Arbeit mit getrenntlebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belasteten Frauen von Pfarrern zu errichten

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ich wende mich heute mit der Bitte an Sie, den beiliegenden Antrag des Pfarrfrauendienstes der Landessynode bei der Herbstsynode 1992 vorzulegen, zu beraten und zu beschließen.

In dieser Sache haben Vorgespräche mit den Damen und Herren des Personal- und Finanzreferats stattgefunden. Sie sehen die Notwendigkeit dieser Arbeit ein und befürworten die Stelle in diesem Umfang.

Die Sachkosten für diese Arbeit sind durch den Etat des Pfarrfondienstes und Spenden abgedeckt.

Ab September 1991 wird ein Teil des Zeitaufwands auf Honorarbasis vergütet.

Ich hoffe, daß die Damen und Herren der Synode Verständnis für unseren Antrag haben und ihn positiv bescheiden werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag des Leitungskreises
gez. Hanna Mudrack

Antrag an die Landessynode

Der Pfarrfondienst der Evangelischen Landeskirche in Baden beantragt die Errichtung einer Stelle im Umfang eines 1/4 Deputats für die Arbeit mit getrenntlebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belastete Frauen von Pfarrern im kommenden Haushaltsplan.

Begründung:

Die Arbeit der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß die Frauen von Pfarrern in Konfliktsituationen seelsorgerliche und beratende Begleitung aus ihren eigenen Reihen brauchen. Dies können sicher die Herren Prälate, die oft mit diesen Problem befaßt sind, bestätigen.

Bei Trennung oder Scheidung von Pfarrersehnen befinden sich die Frauen in schwierigeren Situationen als vergleichbare Frauen in der Gesellschaft. Immer noch geben ca. 70 % der Frauen von Pfarrern ihren Beruf zugunsten der ehrenamtlichen Mitarbeit im Beruf des Mannes auf. (siehe Auswertung der Fragebogenaktion)

Entwicklung der Arbeit:

Im November 1986 begann eine Arbeitsgruppe des Pfarrfondienstes sich mit den Problemen der Frauen von Pfarrern in Konfliktsituationen zu befassen.

1987 wurde für diese Gruppe ein Netz von kompetenten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus dem Bereich der Landeskirche aufgebaut.

1988 nahm die Arbeitsgruppe Kontakt auf mit Selbsthilfegruppen anderer Landeskirchen in der EKD und bot ein 1. Treffen für getrenntlebende, geschiedene und mit anderen Problemen belastete Frauen von Pfarrern an.

Im Jahre 1989 führte die Arbeitsgruppe die erste Tagung in Hohenwart für betroffene Frauen und deren Kinder durch. Seitdem werden jedes Jahr 2 Tagungen für diesen Personenkreis angeboten. Ziel dieser Tagungen ist es, den Frauen zu helfen Krisen zu bewältigen und neue Lebensmöglichkeiten zu entdecken. Gleichzeitig erwuchs in zunehmendem Maße die Notwendigkeit von Einzelgesprächen und Begleitung über lange Zeiträume hinweg.

Seit 1987 führte die Arbeitsgruppe in regelmäßigen Abständen Gespräche mit der Kirchenleitung in dieser Sache und erarbeitete eine Broschüre mit dem Titel: „Was sollte ich wissen, wenn Trennung oder Scheidung droht?“

Zu dem Personenkreis mit dem die Arbeitsgruppe – Dorothea Engelhardt, Sieglinde Liebs, Gerda Schnutenhaus – in Verbindung steht, gehören z.Z. 45 Frauen.

Die Begleitung dieser Frauen durch Gespräche, Telefonate, Briefe, Besuche und die Tagungsarbeit hat einen so großen Umfang erreicht, daß sie von den ehrenamtlich arbeitenden Frauen allein nicht mehr geleistet werden kann.

gez. Hanna Mudrack

Anlage 11 Eingang 5/11

Antrag des Synodalen Dr. Schäfer und anderer vom 08.10.1992 zum Thema Asyl

Verehrter Herr Präsident, lieber Herr Bayer!

Wie mit Ihnen schon vorgesprochen, schicke ich einen „Antrag aus Synodenmitte“ für die Ältestenrat-Sitzung am Sonntag 11.10.1992 zu, den wir dann abends noch durch weitere Mitglieder des Ausschusses unterzeichnen werden.

Der Ausschuß hat auf seiner Klausur-Sitzung im Anschluß an die Zwischensynode das Thema „Asyl“ vorberaten. Wir haben die Absicht des Ältestenrates zustimmend vernommen, daß dies Thema zur Weiterarbeit auch an uns gegeben werden soll. – Jedoch waren wir der Meinung, daß ein Wort der Synode jedenfalls zu dem Komplex Grundgesetzänderung keinen Aufschub verträgt. Daher legen wir diesen Text als Entwurf einer Synoden-Äußerung vor und beantragen eine Aussprache nach dem Referat von Pfr. Weber mindestens zu diesem Punkt. Da Herr Weber in unserem Ausschuß war, wissen wir, daß sein Referat die Begründung zu diesem Antrag einer Synoden-Stellungnahme enthält.

Mit freundlichem Gruß
Ihr
gez. Dr. Albert Schäfer

Besonderer Ausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“

11. Okt. 1992 – Antrag aus Synodenmitte:

Entwurf für eine Synoden-Erklärung zur Asyl-Debatte und dabei zur Grundgesetzproblematik:

Vordringliches Ziel aller Asylpolitik muß es sein, die Ursachen zu bekämpfen, durch die Menschen vertrieben und zur Flucht gezwungen werden.

Die Änderung des Art. 16.2.2 GG und des Art. 19.4 GG lösen keine einzige Fluchtursache und sind kein geeignetes Mittel zur Reduzierung der Zugangszahlen und der Verbesserung der Aufnahmebedingungen in unserem Land.

Stattdessen besteht zu befürchten, daß grundlegende Werte des Menschenrechts auf Asyl ausgehöhlt werden. Zu diesen, das Asylrecht konstituierenden Rechten gehören insbesondere: das Zugangsrecht, der individuelle Rechtsanspruch, ein qualifiziertes Verfahren und der Zugang zu gerichtlicher Überprüfung.

gez. Dr. Albert Schäfer, Dr. Dirk Harmsen, Hans-Karl Boese, Gerhard Widdess

Anlage 12 Eingang 5/12**Antrag des Synodalen Götz und anderer zur Unterstützung von nicht berufstätigen Pfarrfrauen****Antrag**

Wir bitten die Synode folgendes zu beschließen:

1. Zur Absicherung und Unterstützung der Mitarbeit von Ehepartnern/Ehepartnerinnen von Pfarem/Pfarrerinnen, die dafür auf die Ausübung eines eigenen bezahlten Berufes verzichten, bedarf es auch des finanziellen Engagements unserer Landeskirche. Entsprechende Aufwendungen für diesen Personenkreis sind im nächsten Haushaltsplan zu berücksichtigen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Frühjahrstagung 1993 einen Bericht darüber vorzulegen, wie ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung dieses Personenkreises bei Konfliktfällen wie Ehescheidung verbindlich in der Gesetzgebung unserer Landeskirche festgeschrieben werden kann.
3. Die Evangelische Landeskirche stellt für die „hauptamtlichen“, aber unbezahlten Pfarrfrauen und Pfarrmänner monatlich einen angemessenen Betrag, etwa zum Aufbau einer Altersvorsorge, bereit.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Landessynode über die rechtlichen Möglichkeiten zu informieren, die betroffenen Personen in die gesetzliche Rentenversicherung aufzunehmen. Zugleich wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, Berechnungen über die dadurch für die Landeskirche entstehenden Kosten vorzunehmen.

Alternativ dazu sind Modellrechnungen vorzulegen über die entstehenden Kosten für Zuwendungen an diesen Personenkreis für eine eventuell von diesen selbst aufzubauende private Altersvorsorge.

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit wenden wir uns an Sie mit einem „Antrag aus Synodenmitte“ mit der Bitte, diesen Antrag baldmöglichst beraten und verabschieden zu lassen.

Das Thema der „hauptamtlichen“, aber unbezahlten Mitarbeit der Ehefrauen und Ehemänner von Pfarrern und Pfarrerinnen bedarf unseres Erachtens dringend einer auch finanziellen Würdigung und Absicherung. Nach Angaben des Pfarrfrauendienstes der Evangelischen Landeskirche in Baden geben ca. 70% der Frauen von Pfarrern ihren Beruf zugunsten der Mitarbeit im Beruf des Mannes auf. Schon daraus wird die Dringlichkeit der Angelegenheit deutlich.

Diese unbezahlten Pfarrfrauen/Pfarrmänner leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Arbeit in der Gemeinde, schon allein durch Empfangen von Besuchern an der Haustür, durch Telefondienst usw., also auch durch Tätigkeiten, die sich dieser Personenkreis nicht nach freiem Ermessen selbst wählen konnte. Hinzu kommt in aller Regel eine Vielzahl von Engagements in Gemeindekreisen, Seelsorgegespräche und manches andere. Würde all diese Arbeit nicht mehr durch Pfarrfrauen/Pfarrmänner erledigt werden, so müßte sie entweder durch teure vollbezahlte Kräfte geleistet werden, oder aber sie könnte nicht mehr getan werden mit der bekannten Folgeerscheinung der weiteren Erosion der Verbundenheit von Kirchenmitgliedern mit ihrer Kirche.

Es entspricht damit nicht nur der Würde dieses Personenkreises und der Angemessenheit des Umgangs miteinander

in einer christlichen Kirche, wenn in einer Gesellschaft, in der Anerkennung auch über soziale Absicherung und finanzielle Zuwendung erfolgt, die Arbeit der „hauptamtlichen“ Pfarrfrauen/Pfarrmänner auch sichtbar honoriert wird. Es ist vielmehr zugleich eine notwendige Investition in die Zukunft der sichtbaren Kirche, wenn die Arbeit dieses Personenkreises künftig auch durch finanzielle Zeichen gewürdigt wird. Gerade wenn es uns ein Anliegen ist, daß qualifizierte Arbeit in der Gemeinde auch noch in Zukunft „preiswert“ und finanzierbar geleistet wird, können wir nicht umhin, solche Arbeit ein Stück weit sozial abzusichern und zu unterstützen. Dies dient zugleich der Profilierung dieser Arbeit in der Gemeinde und bedeutet eine Aufwertung. Denn dadurch wird von vornherein dem Mißverständnis gewährt, daß das, was nichts kostet (also die Arbeit der Pfarrfrauen/Pfarrmänner), auch nicht viel wert sein kann.

Übereinstimmung dürfte auch darin bestehen, daß es heutzutage ein unhaltbarer Zustand ist, wenn Ehepartner/Ehepartnerinnen, die Jahre und Jahrzehnte in der Gemeinde mitgearbeitet haben, bei einer Scheidung auf das Wohlwollen kirchlicher Gremien angewiesen sind, sobald es um finanzielle Hilfen nach einer Scheidung geht, wie es etwa in den Begründungen zum Pfarrerdienstgesetz (Protokoll der vierten Tagung der 1990 gewählten Landessynode, S. 202f.) durch den Evangelischen Oberkirchenrat intendiert wird.

Unsere Kirche nimmt einen erheblichen finanziellen Mehraufwand dafür in Kauf, daß sich zwei Pfarrer/Pfarrerinnen eine Pfarrstelle teilen können. Auch bei einer solchen Konstruktion kann nicht mehr als insgesamt zweimal eine Halbe gleich eine ganze hauptamtliche und zweimal eine halbe gleich insgesamt eine ehrenamtliche Arbeitskraft das Ergebnis sein. Es ist vor diesem Hintergrund noch weniger einsichtig zu machen, weshalb in anderen Fällen keinerlei Aufwendungen für die „hauptamtlichen“, aber unbezahlten Ehepartner/Ehepartnerinnen geleistet werden, wenn doch faktisch in der Summe das gleiche Potential an Arbeitskraft zur Verfügung steht wie im oben beschriebenen Fall.

Wir sind dankbar dafür, daß der Evangelische Oberkirchenrat in dem Heft „Profil der Vielfalt“ auf Seite 24 das Thema der Bezahlung von Ehrenamtlichen aufgreift. Die Mitarbeit von „hauptamtlichen“ Pfarrfrauen/Pfarrmännern ist gewissermaßen eine Intensivform solcher ehrenamtlichen Mitarbeit, weil hier Menschen ihren Beruf für solche Mitarbeit aufgeben. Deshalb ist gerade hier eine finanzielle Absicherung dringend erforderlich.

gez. Mathias Götz, Wolfram Stober, Hans-Martin Griesinger, Gerda Grandke, Arno Knebel, Matthias Uhlig, Günter Gustrau, Helmut Weiser, Klaus-Eugen Speck

Anlage 13 Eingang 5/13**Antrag der Synodalen Arnold und anderer vom 13.10.1992 zur beabsichtigten Aussetzung der Kindergartenrichtlinien**

Antrag aus der Mitte der Synode

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Rahmen des „Tages der Diakonie“ wurde darauf hingewiesen, daß durch die geplante Aussetzung der Kindergartenrichtlinien eine qualifizierte Kindergartenarbeit erschwert und gefährdet werden könnte.

Wir bitten deshalb die Synode hierzu Stellung zu nehmen und die Bemühungen des Diakonischen Werks in Baden in dieser Sache zu unterstützen und den nachstehenden Antrag zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brigitte Arnold, Dr. Martin Schneider, Helmut Krüger, Renate Heine

Beschlußvorschlag:

Stellungnahme der Landessynode zur beabsichtigten Aussetzung der Kindergartenrichtlinien:

1. Die badische Landessynode sieht durch die geplante Aussetzung der Kindergartenrichtlinien eine qualifizierte Kindergartenarbeit gefährdet, wenn dies zur Folge hätte, daß damit die derzeit festgelegte Obergrenze für die Gruppenstärke überschritten wird.

Sie versteht die Sorge von Eltern und Erzieherinnen.

2. Die Landessynode bittet deshalb die Landesregierung davon abzusehen, die Kindergartenrichtlinien auszusetzen.
3. Die Landessynode schließt sich im übrigen den öffentlichen Stellungnahmen des Diakonischen Werkes in Baden an.

Anlage 14 Frage 5/1

Fragen des Synodalen Jensch vom 17.07.1992 zur Ordination von Lehrvikaren, die nicht in den Dienst der Landeskirche übernommen werden konnten

Besteht nach § 4 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz die Möglichkeit, Lehrvikare/Lehrvikarinnen das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche (Ordination) zu verleihen, um ihnen die Anstellung als Pfarrer/Pfarrerin anderswo zu erleichtern, nachdem sie nicht in den Dienst der Landeskirche übernommen werden konnten?

Was sind die Erfolgsvoraussetzungen eines entsprechenden Antrags nach § 4 Abs. 2 Satz 2 PfDG – oder welches sind die Hindernisse?

Ist der Erhalt einer vorläufigen Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spende der Sakramente entsprechend der Ordination der Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen bei nicht übernommenen Lehrvikare/Lehrvikarinnen möglich, um die beruflichen Chancen anderswo zu erleichtern?

gez. Jensch, Synodaler

Anlage 15 Frage 5/2

Fragen des Synodalen Weiland vom 08.09.1992 zum „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“

Sehr geehrter Herr Bayer,

hiermit möchte ich Sie bitten, die untenstehenden Fragen zur Fragestunde der kommenden Herbstsynode zuzulassen.

Mit freundlichem Gruß

gez. W. Weiland

1. Welches sind die Gründe, daß die Badische Landeskirche die Gesellschafteranteile des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatts, die bisher der württembergischen Landeskirche gehörten, übernommen hat?
2. Welche einmaligen und welche längerfristigen finanziellen Verpflichtungen sind damit eingegangen worden?
3. Welche Zukunftsperspektiven hinsichtlich der Subventionierung und der Dienstabonnements des Sonntagsblatts hat der Evangelische Oberkirchenrat?
4. Gibt es zuverlässige Zahlen darüber, wieviele Exemplare des Sonntagsblatts von Privatpersonen (also keine Pfarrämter, kirchliche Institutionen etc.) monatlich bezogen und bezahlt werden?

Anlage 16

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats – Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“ – vom 06.10.1992 zum Thema Tagungshäuser an die Mitglieder der Landessynode

Information des Präsidenten der Landessynode zum Thema Tagungshäuser in Bad Herrenalb und Hohenwart (siehe hier S. 7/8)

Bericht des Finanzausschusses in der Sitzung der Landessynode am 30.04.1992 (VERHANDLUNGEN Nr. 4 S. 146 ff.)

Sehr geehrter Damen und Herren,

ergänzend zu dem Bericht des Herrn Präsidenten der Landessynode legt Ihnen die Arbeitsgruppe einige schriftliche Unterlagen zum Thema Tagungshäuser vor. Insbesondere zu den Häusern in Bad Herrenalb und Hohenwart:

1. Gesprächsgrundlage für die gemeinsame Beratung mit dem Finanzausschuß am 21.09.1992,
2. Kurzbericht über diese gemeinsame Beratung,
3. Wortlaut des Synodenbeschlusses vom 26.04.1990 zum Umbau des Hauses der Kirche, (VERHANDLUNGEN Nr. 12 S. 138 – hier nicht abgedruckt)
4. Votum des Landessynoden Stock anlässlich der Beratung über das Projekt „Evang. Begrenzungsläste Hohenwart“ auf der Frühjahrssynode 1979. (VERHANDLUNGEN Nr. 3 S. 116 FF. – hier nicht abgedruckt)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ostmann

Anlage 1 zu Anlage 16

Arbeitsgruppe Raumkonzept Bad Herrenalb Gesprächsgrundlage für die gemeinsame Beratung von Finanzausschuß und Arbeitsgruppe „Raumkonzept Bad Herrenalb“ am 21.09.1992

1. Anstöße durch den Bericht des Finanzausschusses

Nach dem schriftlichen Bericht des EOK für die Frühjahrstagung 1992 hat die Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“ zwei Sitzungen, am 11.06. und am 20.08., abgehalten. Dabei hat sie, ihrem bisherigen Auftrag entsprechend, zunächst das Wettbewerbsergebnis beraten und Möglichkeiten der Reduzierung des Raumprogramms erarbeitet; sie hat alsdann und vor allem die Überlegungen des Finanzausschusses – der Landessynode am 30.04. mitgeteilt – gründlich diskutiert.

Die Arbeitsgruppe versteht die Überlegungen des Finanzausschusses als entscheidende Anstöße für weiteres Nachdenken und zwar insbesondere über

- die Bewirtschaftungsformen bei kirchlichen Tagungshäusern (Ziff. 4 dieses Papiers)

- die Bauplanung in Bad Herrenalb (Ziffer 5 dieses Papiers)
- schließlich die Bedeutung der Tagungsstätten in der Gesamtheit landeskirchlicher Aufgaben (Ziffer 2 und 3 dieses Papiers).

Die vom Finanzausschuß zunächst in Blick genommene Entscheidungsalternative zwischen Bad Herrenalb und Hohenwart eröffnet nun die notwendige Diskussion über die ekclesiologischen Aspekte von Tagungsstätten (Ziffer 2 und 3) und die ihrer möglichen Trägerschaft bzw. Bewirtschaftung (Ziffer 4).

2. Die Tagungsstätten in der Gesamtheit kirchlichen Auftrags

Der Bau kirchlicher Stätten in Ergänzung zu traditionell bestehenden Kirchen und Pfarrhäusern hat zeitgleich mit der allgemeinen Ausdifferenzierung des Lebens seit Anfang dieses Jahrhunderts begonnen. Diese Ausdifferenzierung hat die Kirche auch für ihre Arbeit in Jugendheimen, Vereinshäusern Landeskirchlicher Gemeinschaften und ersten Kindergärten (schon vor dem ersten Weltkrieg) auf- und angenommen. Auf dieser Linie liegt dann (vor allem nach dem zweiten Weltkrieg) der fast flächendeckende Ausbau von Gemeindehäusern, der Bau von Verwaltungsgebäuden größerer Kirchengemeinden und schließlich die Errichtung von Tagungsstätten. Immer geht es darum: Es werden Räume gebraucht, um die Ausdifferenzierung kirchlicher Arbeit – in Beantwortung der Ausdifferenzierung des gesellschaftlichen Lebens – zu ermöglichen.

Die Tagungsstätten haben ihr Spezifikum darin, daß sie themen- und/oder gruppenorientiert Menschen für eine begrenzte Zeitdauer zusammenführen. Sie sind Stätten für kurzfristige und/oder vertiefte Begegnung von christlicher Überlieferung/Verkündigung und gegenwärtiger Welterfahrung. In dieser Weise entsprechen sie dem möglichen außerberuflichen Engagement der Kirchenglieder und dem Zeit- und Arbeitsrhythmus von Menschen der Gegenwart. Die in den Tagungshäusern gewonnenen Erfahrungen tragen theoretisch und praktisch zu einem nicht geringen Teil das kirchliche Zukunftsprogramm „Neue Kommunikationsformen des Glaubens“. Die Arbeit in den Tagungshäusern ist darin keine Konkurrenz zur parochialen Arbeit, wohl aber deren notwendige Ergänzung. Für Christen ohne Gemeindebindung, für Ausgetretene und für Nichtchristen ist schon heute die Hemmschwelle beim Besuch von Tagungshäusern deutlich niedriger als beim Besuch von Kirchen und Gemeindehäusern.

Der finanzielle Aufwand für dieses außerparochiale Angebot an Mitglieder der Landeskirche und an andere Menschen weist folgende Gewichtung auf: Bezogen auf das Gesamtvolume des Haushalts der Landeskirche 1992 werden im Haushalt-/Wirtschaftsjahr 1992 nur 0,4175% – nämlich 2.241.100 DM – für die Arbeit der Tagungshäuser ausgegeben; bei Wegfall der Häuser in Görwihl und Wilhelmsfeld wären es nur noch 0,37%.

Der Betrieb der Tagungsstätten, einschließlich der Personalkosten, ist zwar mit 8.970.350 DM in den Wirtschaftsplänen der Tagungsstätten ausgewiesen; hiervon fallen bei der Landeskirche lediglich knapp ein Viertel als Betriebskostenzuschuß an (2.241.100 DM).

Zukünftig wird die Unübersichtlichkeit des Lebens zunehmen und damit der Bedarf vieler Menschen an Vergewisserung und Sinnorientierung steigen. Die Mobilität wird zu weiterer Auflösung traditioneller Gemeinschaften und Bindungen führen und zugleich die Suche nach neuen Gemeinschafts- und Bindungsformen auslösen. Bei den großen Themen gegenwärtigen und künftigen Lebens werden Kontroversen zunehmen – und damit auch der Bedarf an geduldiger, niveauvoller und dialogischer Bearbeitung. Die gesellschaftliche Entwicklung bedroht also einerseits die traditionelle kirchliche Arbeit, sie eröffnet aber neuen Formen kirchlicher Arbeit auch neue Chancen.

Andere kirchliche und außerkirchliche Gruppierungen haben sich auf diese Entwicklung eingestellt: Freikirchen, freie kirchliche Gruppen und Weltanschauungsgruppen bieten zunehmend mehr und mit Erfolg Tagungen, Freizeiten, Kongresse an, und haben dafür die nötigen Räume – zum Teil sehr komfortabel und an attraktiven Standorten – bereitgestellt. Ein Blick in die Annonsen führender Tages- und Wochenzeitungen spricht eine beredte Sprache.

3. Hohenwart und Bad Herrenalb

Daß diese zwei Tagungsstätten nicht allzu weit voneinander entfernt liegen, ist kein Zufall sondern bedingt durch die Geografie der badischen Landeskirche. Die Achse Karlsruhe – Pforzheim bietet sich für zentrale Einrichtungen der Landeskirche deshalb an, weil die Entfernung aus den südlichen und nördlichen Gebieten der Landeskirche etwa gleich sind. Für den Süden sind mit Beuggen zusätzliche Möglichkeiten erschlossen, für den Norden ist dieses durch den weiteren Ausbau von Neckarzimmern ebenfalls gegeben.

Hohenwart sollte und wollte von Anfang an keine Parallele oder Konkurrenz zu Bad Herrenalb sein. Hohenwart sollte die Kapazitäten von Bad Herrenalb quantitativ entlasten, weil damals schon deutlich war, daß Tagungsarbeit zunehmend für die Zukunft der Kirche wichtig wird. Darüber hinaus aber war auch ein qualitativer Gesichtspunkt wirksam: Hohenwart sollte eine komplementäre Ergänzung zu Bad Herrenalb im Stil und in der Reichweite seiner Arbeit sein. Es wurde konzipiert als ein Ort der Begegnung von Einzelnen und Gruppen in einer kommunikativen, musischen und vor allem kreativen Atmosphäre (vergl. Protokoll der Landessynode Herbst 1979 S. 116ff / Votum des Landes-synoden Stock). Diesem inhaltlichen Konzept entspricht die gemischte Trägerschaft von Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche. Darum hat z. B. auch die Stadtanderholung hier einen wichtigen Platz. Das Haus trägt bewußt und berechtigterweise den Namen „Evangelische Begegnungsstätte“. Die Architektur ist präzise auf offene Kommunikationsabläufe eingerichtet und darum für kirchliche Arbeitsformen, die eher auf Konzentration angelegt sind und sein müssen, wenig geeignet. Die in Hohenwart beabsichtigte und dann auch entwickelte Arbeit hat deutlich regionalen Bezug (darin Beuggen vergleichbar) und ist gemeindenah vor allem in den Tagungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen (darin vergleichbar der Inanspruchnahme von Neckarzimmern).

Bad Herrenalb ist demgegenüber von Anfang an mit der Arbeit der Evangelischen Akademie verbunden und durch diese auf grundsätzlich überregionale Arbeit ausgerichtet. Inhaltlich ist hier eher der Ort vielfältiger geistig-theologischer Kooperation und Auseinandersetzung mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen (Verband Deutscher Ingenieure, Landesärztekammer, BUND, Führungskräfte des ländlichen Raums, Oberpostdirektion, Bundesbahndirektion, Verein der Umweltjournalisten u.a.). Diese Arbeit bedarf eines hohen Maßes an Ruhe und Konzentration. Mit der Neustrukturierung der Akademie in den letzten drei Jahren hat deren Tagungsarbeit eine thematische Ausweitung und Aktualisierung erfahren, die sich auch in den Teilnehmerzahlen und in dem deutlich verjüngten Alter der TeilnehmerInnen erkennbar auswirkt.

Künftige landeskirchliche Aufgaben in der Ökumene, gegenüber den östlichen Gliedkirchen und im sozial-diakonischen Bereich sind nicht nur finanzielle Herausforderungen, sondern zugleich inhaltlich-theologische Anfragen. Das öffentliche Klima, das mit der Arbeit der Akademie in der Tagungsstätte in Bad Herrenalb geschaffen wird, kommt aller Arbeit in der Landeskirche zugute. Es stützt die Arbeit in den Gemeinden und in den Gruppen, für die der Zugang zu den überregional wirksamen Medien wesentlich schwieriger ist. So erschienen in den Monaten Februar bis Mai 1992 in regionalen und überregionalen Zeitungen 200 Berichte und Notizen über Tagungen der Evangelischen Akademie in Bad Herrenalb, zusätzlich kamen Berichte in zahlreichen Fachblättern.

Die Evangelische Akademie Baden hat sich also mit dem „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb zu einem einheitlichen Markenzeichen entwickelt. Kooperationspartner, TeilnehmerInnen und ReferentInnen sowie vor allem die Medien sind voll auf Bad Herrenalb eingespielt und können nicht einfach auf einen anderen Ort umgepolzt werden. Die über 100.000 an Privatpersonen sowie Institute und Einrichtungen verkauften Bände der „Herrenalber Texte/Protokolle“ haben die Verbindung von Evangelischer Akademie Baden mit Bad Herrenalb auf ihre Weise ins Bewußtsein eingeprägt.

Dabei nehmen an den Tagungen der Evangelischen Akademie keineswegs nur gemeindeferne, aber kirchlich und/oder theologisch interessierte „Experten“ teil, sondern häufig genug auch NichttheologInnen, die Leitungsverantwortung in den Gemeinden und Kirchenbezirken tragen und bei solchen Tagungen die nötige Zurüstung für ihre innerkirchlichen Aufgaben suchen und erhalten.

Dringend muß auf folgendes Faktum hingewiesen werden: Kriterium für die Mitgliedschaft im Verein „Evangelische Akademie in Deutschland e.V.“ ist die Arbeit in einer eigenen Tagungsstätte. Insofern ist es bisher schon nicht ganz unproblematisch, daß die Evangelische Akademie im „Haus der Kirche“ nur so etwas wie einen Gaststätte hat. Das hat bisher aber die Zuweisung erheblicher öffentlicher Mittel für die Tagungsarbeit nicht gehindert. Ein Verlust der örtlich kontinuierlichen Arbeitsmöglichkeit in Bad Herrenalb könnte jedoch sehr wohl den Verlust der Mitgliedschaft im Verein und damit den Entzug öffentlicher Zuschüsse bedeuten.

Immer neu hat sich die Konzeption dieses Hauses zu bewahren gehabt, die sich mit dessen Namen verbindet: „Haus der Kirche“. Dazu hat nicht nur die Akademie beigetragen. Dieses Haus ist auch die bevorzugte Tagungsstätte der Landessynode. Hauptamtliche kirchliche MitarbeiterInnen geben für Fortbildung, Konferenzen, Arbeitssitzungen usw. diesem Haus deutliche Priorität. Insofern ist dieses

Haus so etwas wie die geistige Mitte der Landeskirche. Folgerichtig hat sich die Landessynode in ihrem Beschuß vom 26.04.1990 (vgl. Protokoll der Landessynode Frühjahr 1990 S. 138) für den Erhalt und Ausbau des Hauses der Kirche entschieden.

4. Bewirtschaftung der Tagungshäuser

Den Überlegungen des Finanzausschusses folgend, sieht auch die Arbeitsgruppe die für die Zukunft entscheidende finanzielle Frage nicht nur in den etwa jetzt erforderlichen Investitionen, sondern vor allem in den längerfristigen Kosten der Bewirtschaftung. Tagungshäuser sind (auch) Wirtschaftsbetriebe.

In der kostengünstigen Führung von Wirtschaftsbetrieben hat aber die Kirche wenig Erfahrung.

Eine erste und sogar deutliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Tagungshäuser hat das Gutachten von Diplomkaufmann Horst E. Loew (Nürnberg) erbracht. Durch dieses Gutachten wurden die Kosten zwischen den einzelnen Tagungshäusern vergleichbar. Dabei wird unterschieden zwischen dem Betriebsergebnis I (betriebsbedingte Kosten: Wareneinsatz, Personalkosten, Energiekosten, Steuern, Versicherungen, sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten) und dem Betriebsergebnis II (anlagebedingte Kosten: Instandhaltung, Abschreibungen, geringwertige Güter, Zinsen).

Auf dieser Basis ergaben sich 1991 folgende Zahlen für die drei großen badischen und für drei weitere zum Vergleich herangezogene nichtbadische Tagungshäuser:

	Betriebsergebnis I	Betriebsergebnis II
Bad Herrenalb	14,94 DM	29,51 DM
Beuggen	27,00 DM	58,34 DM
Hohenwart	20,59 DM	40,15 DM
Bad Boll	53,72 DM	60,06 DM
Bad Dürkheim	50,92 DM	24,45 DM
Klingenmünster	25,05 DM	37,71 DM
jeweils pro Teilnehmertag.		

Wie läßt sich die Wirtschaftlichkeit der Tagungshäuser weiter verbessern? Zunächst einmal durch gezielte Vermarktung freier Kapazitäten in den tagungsärmeren Jahreszeiten. Bad Herrenalb ist dafür ein besonders günstiger Standort. Die Nachfrage nach Belegungen ist aber direkt abhängig vom Ausbaustandard des Hauses.

Darüberhinaus gibt es verschiedene strukturelle Ansätze zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Sie werden im folgenden nur für das Haus in Bad Herrenalb dargestellt, sind aber zum Teil aus Beispielen der anderen Häuser gewonnen und lassen sich, wo sie darüber hinausführen, auch auf die anderen Häuser übertragen.

An der Belegung des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb sind bislang umständlich und zeitaufwendig – zum Beispiel für Akademieveranstaltungen, und sie machen zur Zeit ein Drittel der Gesamtbelegung aus – beteiligt: Akademie, Haus der Kirche, Abteilung Tagungshäuserverwaltung im Referat 8, Verwaltungsabteilung des Referats 3. Würde die Hausbelegung und –verwaltung in eine Hand gegeben, reduzierte sich sachlicher und personeller Mehrfachaufwand. Die Akademie könnte durch ihre enge Verbindung mit dem „Haus der Kirche“ die Belegung noch effektiver gestalten.

Die drei großen Häuser werben je für sich und ohne Bezug zueinander auf dem Markt der Tagungskapazitäten auch bei nichtkirchlichen Interessenten. Es sollten aber in jedem Tagungshaus Prospekte der jeweils anderen landeskirchlichen Häuser aufliegen, um bei nichtkirchlichen Kunden zu werben; das ist bei Hotelketten selbstverständlich.

Noch immer fehlt eine EDV-Software, die Wirtschaftsbetrieb und Tagungsbetrieb integriert. Sie würde sachliche und personelle Einsparungen bei den Tagungsstätten und bei den Nutzern der Tagungsstätten erbringen.

Noch immer gibt es kein koordiniertes Belegungsverfahren, das die eine Hausleitung in die Lage versetzt, Interessenten an andere Häuser zu verweisen, wenn bei ihr die gewünschte Zeit nicht buchbar ist.

Nach dem Vorbild anderer Landeskirchen ließe sich die Akademie zusammen mit dem Haus der Kirche in einen e.V. umwandeln. Dann wird die Verantwortung der Akademie auch für die Wirtschaftlichkeit des Hauses noch weiter verstärkt. Dann wäre außerdem ein beachtlicher Vorsteuerabzug möglich, wie das jetzt schon in Beuggen der Fall ist.

Wirkungsvoller noch wäre es, wenn alle Tagungsstätten den kirchlichen und den nichtkirchlichen Veranstaltern die tatsächlich ent-

stehenden Kosten in voller Höhe berechnen würden. Die Subvention der Tagungsarbeit erfolgt dann nicht mehr über die Tagungshäuser, sondern allein über die Veranstaltungen, die in den Häusern durchgeführt werden. Durch Staffelung der Subventionen für die Veranstalter könnte deren Belegungsverhalten von der Landeskirche direkt gesteuert werden.

Wenn die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit mit größerem Gewicht auf die Tagungshäuser selbst übertragen wird, mag das auch finanzielle Konsequenzen für das dort tätige Personal haben. Man müßte darüber nachdenken, ob eine an der Zahl der Übernachtungen orientierte Erfolgsprämie gezahlt wird, die das zusätzliche Engagement honoriert.

Zu prüfen wäre, ob nicht schon für die Investitionsphase eine GmbH gegründet wird, in der zwar die Landeskirche die Mehrheit hält, aber ein Investor eigenes Kapital einsetzt, das er durch Vermietung der Räume rentierlich macht.

Die hier zur Diskussion gestellten Organisationsentscheidungen lassen sich in eine finanzpolitische Rahmenvorgabe einbauen, in der durch Beschuß der Landessynode ein prozentualer Anteil des Gesamthaushalts der Landeskirche für die Arbeit in den Tagungshäusern festgelegt wird.

Die einzelnen Vorschläge ergänzen sich gegenseitig. Man könnte sie in einen mit Zeitvorgaben versehenen verbindlichen Stundenplan einordnen, den der Finanzausschuß ausarbeitet. Dann wissen die betroffenen MitarbeiterInnen, wann welche neuen Aufgaben von ihnen erwartet werden, zugleich hat die Landessynode die Gewähr dafür, daß Ihre Zielvorstellungen auch erreicht werden.

Auch in dieser Hinsicht zeigt sich, daß die Überlegungen des Finanzausschusses zu weiterem Nachdenken und weiterführenden Lösungen viel Anlaß geben. Weil dabei zum Teil ungewohntes Gelände beschritten werden muß, mag es sinnvoll sein, vor der Festlegung von Einzelheiten ein Gutachten eines Wirtschafts-Consulting-Büros einzuholen.

5. Bauprogramm Bad Herrenalb

Die Verbesserung der baulichen Verhältnisse in Bad Herrenalb ist seit 1970 in der Diskussion der Landessynode. Der Beschuß zum Bau von Hohenwart und die Übernahme von Beuggen mit nachfolgendem hohem Baukostenaufwand hatten die Landessynode bis zum Beschuß vom 26.04.90 jedwede bauliche Lösung für das „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb vertagen lassen.

Der zunehmend erkennbar schlechte bauliche Zustand aber wirkt sich direkt auf die Belegung und damit auf die Wirtschaftlichkeit des Hauses aus. So mußten z.B. wichtige Tagungen der Frauenarbeit und Bibelfreizeiten für (zum Teil) ältere Menschen, die bisher in den tagungsschwachen Sommermonaten durchgeführt werden konnten, aus dem Haus in Bad Herrenalb verlegt werden, bis dort künftig mehr Einzelzimmer zur Verfügung stehen und die Zimmer mit Naßzellen ausgerüstet sind.

Zunehmend mokieren sich ReferentInnen bei Akademietagungen über den Zustand des Hauses und der Zimmer. Will man nichtkirchliche Beleger und Kurgäste verstärkt an Herrenalb interessieren, ist ein bestimmter Standard erforderlich. Investitionen sichern zukünftig Wirtschaftlichkeit.

Das dem Wettbewerb zugrundeliegende Raumprogramm verursacht, wenn es nach dem Entwurf des 1. Preisträgers realisiert wird, Kosten in Höhe von DM 26.234.000,--. Dabei ist für den Gebäudeteil an der Dobler Straße (Altbau) ein „sanfter Umbau“ vorgesehen. Wird statt dessen ein Abbruch und dem alten Stil angepaßter Neubau dieser Gebäudeteile vorgesehen, ist mit Gesamtkosten von DM 28.060.000,-- zu rechnen.

In diesen Kosten ist – wie in allen nachfolgend genannten – die Mehrwertsteuer mit (noch) 14% enthalten.

Dasselbe Raumprogramm läßt sich aber auch nach den schon früher erstellten Plänen des Kirchenbauamts realisieren. Dann sinken die Kosten auf DM 21.300.000,--.

An dem dem Wettbewerb zugrunde gelegten Raumprogramm sind aber Abstriche möglich. Den schon vor 10 Jahren erstellten Plänen des Kirchenbauamts lag ein gegenüber dem Wettbewerb reduziertes Raumprogramm zugrunde. Seine Kosten würden heute DM 19 Mio. betragen. Selbst dieses Raumprogramm läßt sich aber auch noch reduzieren.

Diese Vergleiche der Entwürfe zeigen: Die vom Finanzausschuß angestellten Überlegungen müssen weiter verfolgt werden. Auch für das Raumprogramm muß eine Art „innere Priorität“ bei Um- und Ausbau

noch wirksam werden: Wirtschaftlichkeit hat Vorrang vor Bequemlichkeit, es müssen also eher mehr Naßzellen und mehr Einzelzimmer als mehr Büros vorgesehen werden, Verbesserung von Verkehrswegen eher für das Personal als für die Gäste usw.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der weiteren Bauplanung den Energiekosten zu widmen. Sie liegen in Hohenwart z. B. bei 7,15 DM pro Teilnehmerstag (und können dort nicht verändert werden), in Bad Herrenalb trotz der zur Zeit auch unter diesem Aspekt vernachlässigten alten Bausubstanz bei DM 6,31 und in Beuggen nur bei DM 4,08. Das zeigt: In den letzten 10 Jahren sind Techniken entwickelt worden, die diesen wichtigen Kostenanteil deutlich reduzieren können.

Ökologische Gesichtspunkte zu beachten ist auch allgemein wichtig: Die Öffentlichkeit fragt, wie die Kirche selber ihre ökologischen Ratsschläge beherzigt. Hier hat Bad Herrenalb wegen seiner günstigen Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel eine deutlich bessere Position als alle anderen Evangelischen Akademien in Deutschland (und auch als Hohenwart).

Den genannten Kosten stehen aus möglichen Verkäufen aus dem Grundbesitz der Landeskirche bis jetzt DM 12 Mio. gegenüber. Wird an dem früheren Beschuß der Landessynode festgehalten, für den Um- und Ausbau von Bad Herrenalb keine laufenden Haushaltssmittel einzusetzen, ist der Differenzbetrag durch Darlehen zu erbringen. Dann ist zu entscheiden, ob Zins und Tilgung aus laufenden Haushaltssmitteln oder aus dem Betriebsergebnis der Tagungsstätte zu erbringen sind oder ein gesplittetes Verfahren Platz greifen soll, wobei dieses wieder für eine Übergangszeit oder auf Dauer vorgesehen werden kann.

Auch unter diesen Gesichtspunkten geben also die Überlegungen des Finanzausschusses Anstoß zu weiterem Nachdenken und zu weiteren Vorarbeiten durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Das Kollegium des Evang. Oberkirchenrats hat sich am 15.09.1992 diese Ausarbeitung einstimmig zueigen gemacht.

Anlage 2 zu Anlage 16

Kurzbericht über die gemeinsame Beratung des Finanzausschusses mit der Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“ am 21.09.1992, 11.30 Uhr, im Sitzungssaal II des Evang. Oberkirchenrats

Anwesend: Herr Baschang, Herr Bayer, Herr Butschbacher, Herr Ebinger, Herr Dr. Götzching, Herr Gustrau, Herr Gut, Herr Dr. Harmsen, Herr Jung, Herr Koch, Herr Lauffer, Herr Martin, Herr Ostmann, Herr Dr. Nüchtern, Herr Dr. Pitzer, Frau Schmidt-Dreher, Herr Schneider, Herr Vogel, Herr Wein, Herr Wenz und Herr Ziegler.

Entschuldigt: Frau Eck und Herr Markgraf von Baden

1. Anlaß dieser Zusammenkunft ist der Wunsch der Arbeitsgruppe, das Problem der Tagungshäuser gemeinsam mit dem Finanzausschuß zu beraten und weitere Perspektiven auszutauschen.

Die Überlegungen des Finanzausschusses waren für die Arbeitsgruppe Anlaß, über Bewirtschaftungsformen kirchl. Tagungshäuser und das mögliche Bauprogramm für Herrenalb sowie über die Bedeutung der Tagungsstätten in der Gesamtheit landeskirchlicher Aufgaben nachzudenken.

In der schriftlichen Ausarbeitung sind

- die Untersuchungsergebnisse über Konzept, Charakteristik und spezifische Aufgaben der Tagungsstätten in Bad Herrenalb und Hohenwart,
- die Untersuchungsergebnisse zum Umbau des Hauses der Kirche und mögliche Alternativen mit Kostenschätzung,
- ein Vergleich der Kosten für parochiale Arbeit mit den Kosten für die außerparochiale Arbeit,
- ein Jahresbetriebsvergleich über die Tagungsstätten in Beuggen, Bad Herrenalb, Hohenwart und drei weitere außerbadische Einrichtungen,

komprimiert dargestellt. Das Kollegium des Evang. Oberkirchenrates hat sich in der Sitzung vom 15.09.1992 die Ausarbeitung der Arbeitsgruppe Raumkonzept einstimmig zu eigen gemacht. Das Gespräch und die schriftliche Ausarbeitung der Arbeitsgruppe sollen ein Zwischenergebnis der weiteren Überlegungen nach dem Beschuß des Finanzausschusses vom 30.04.1992 wiedergeben.

Zu Beginn der Diskussion hat der Vorsitzende des Finanzausschusses die Gründe mitgeteilt, die zum Beschuß des Finanzausschusses geführt haben:

Bei einer Höhe der Investitionskosten von rd. DM 28 Millionen, wie sie nach dem Wettbewerbergebnis notwendig wären, und mit Blick auf die sich daraus ergebende Steigerung der Betriebskosten ist das Vorhaben nicht finanzierbar. Die im Beschuß vom 26.04.1990 konzipierte Umschichtung erscheint z. Zt. und in dieser Höhe nicht möglich.

2. Die Diskussion wendet sich zunächst betriebswirtschaftlichen Fragen zu.

Es wird aber bedauert, daß die Vorschläge nicht mit genügend Zahlen untermauert wurden. Der Vorschlag, das Haus der Kirche als Tagungshotel zu führen, sollte ernsthaft weiterverfolgt werden, ebenso ein Modell mit einem oder mehreren Partnern. Eine neue Konzeption, aus der eine überschaubare Finanzierung erkennbar ist, könnte auch beim Finanzausschuß zu weiteren Überlegungen führen.

3. Die Frage, ob jede Landeskirche sich eine eigene Akademie erlauben kann, führt zur Diskussion der Prioritäten kirchlichen Handelns.

3.1 Tagungsstättenarbeit stellt eine besondere Realisierungsform von Kirche dar. Hierzu wird auf das Votum des Landessynoden Stock vom Herbst 1979 hingewiesen, das nicht nur ein „Plädoyer“ für Hohenwart, sondern grundsätzlich eine Aussage zu Grundaufgaben der Kirche in der Zukunft beinhaltete. Für die Akademiearbeit in Form von Wochenendtagungen und unter der Woche werden Räume und Tagungsstätten benötigt. Die Perspektive sollte sein, das Haus der Kirche für Akademietagungen und für Freizeiten der kirchl. Werke und Dienste tauglich zu machen. Zum Beispiel können im Blick auf den gegenwärtigen Standard keine Freizeiten mit älteren Menschen durchgeführt werden. Der Bedarf ist nachweislich hierfür sehr groß. Die Berichterstattung über die Akademiearbeit ist kostenlose Öffentlichkeitsarbeit, welche nicht vom Referat für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet und finanziert werden kann.

3.2 Die Koordination und Kooperation zu den anderen Akademien wurde erkennbar verbessert. Durch die Neustrukturierung der Evang. Akademie war ein Stellenabbau von 20 % möglich. Die Kirche kann nicht ausschließlich ihre Aufgaben nach dem Kapitaleinsatz gewichten, sondern muß nach neuen Kommunikations-formen des Glaubens suchen.

3.3 Die Tagungsstätte in Hohenwart ist eine Einrichtung, die von der Landeskirche, dem Diakonischen Werk, dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde Pforzheim getragen wird.

3.4 Die Arbeit in den Tagungsstätten ist entsprechend zu gewichten und kirchenpolitisch zu bewerten.

4. Aus der Sicht von Präsident Bayer ist der Beschuß der Landessynode zum Umbau und Erhalt noch gültig. Die Grundlagen – Umbau und Erhalt und Finanzierung durch Umschichtung – sind nach wie vor gegeben. Deshalb müssen auch noch verschiedene bauliche Alternativen und Reduzierungen des Raumkonzepts untersucht und geprüft werden, ob es nicht noch mehr Objekte zur Umschichtung gibt.

5. Der Vorsitzende des Finanzausschusses sieht folgende Übereinstimmung bei der Diskussion:

5.1 Die Arbeit der Evang. Akademie ist notwendig.

5.2 Für die Arbeit der Akademie sind Räume erforderlich.

Es soll jedoch festgestellt werden, welche Räume hierfür notwendig sind und ob hierfür eine Tagungsstätte erforderlich ist.

5.3 Für den landeskirchlichen Haushalt geht der Finanzausschuß von nachfolgenden Herausforderungen aus:

- Ökumenische Verpflichtungen,
- Verpflichtungen gegenüber Gliedkirchen im Bereich der neuen Bundesländer,
- sozial-diakonische Anforderungen, z. B. Ausbau der Sozialstationen wie in Würtemberg.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Frage der Tagungsstätten zu beraten.

6. Folgende weitere Schritte für die Arbeitsgruppe und für das weitere Verfahren bei der Landessynode werden empfohlen:

6.1 Darstellung der Arbeit in den Tagungshäusern, einschließlich Akademie, in theologischer und finanzieller Hinsicht im Vergleich mit der parochialen Arbeit.

6.2 Gegenüberstellung verschiedener Alternativen des Raumkonzepts mit den jeweils erforderlichen Investitionskosten und deren Deckung.

6.3 Bewirtschaftung der Tagungshäuser

- Darstellung der Betriebskosten,
- Darstellung der Gesamtzuschüsse aus dem landeskirchlichen Haushalt,
- Kostenvergleich (Betriebsvergleich) mit anderen Häusern.

Erstellung einer Auslastungs- und Belegungsanalyse

- Sollauslastung laut Anmeldung,
- Istauslastung,
- Ermittlung der Ausfallquote,
- Auslastungsverteilung nach Veranstaltern.

6.4 Untersuchung von Alternativen bezüglich der Trägerschaft und möglicher Bewirtschaftungsformen.

Ermittlung der landeskirchlichen Haushaltsmittel, die unmittelbar in die Tagungsarbeit einfließen.

7. Vorschlag für weiteres Verfahren bei der Herbstsynode 1992

7.1 Eine Fortschreibung der Vorlage der Arbeitsgruppe mit den notwendigen Konkretisierungen zu den o. a. Punkten ist dem Evang. Oberkirchenrat bis zur Herbsttagung der Synode nicht möglich. Es wird vorgeschlagen, daß die Synode durch den Präsidenten informiert wird. Zusätzlich sollen die Ausarbeitung und der Kurzbericht über das gemeinsame Gespräch bei der Synode verteilt werden.

7.2 Ein weiteres gemeinsames Gespräch der Arbeitsgruppe mit dem Finanzausschuß soll möglichst vor der Vorsynode (Ausschußsitzungen) im Frühjahr 1993 stattfinden.

Karlsruhe, den 21.09.1992

gez. Koch
Protokollant

gez. Ostmann
Vorsitzender

Anlage 17

Eingang des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden vom 09.09.1992 zum Haus der Kirche in Bad Herrenalb (OZ 6/1)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Freundeskreis der Evangelischen Akademie Baden hat mit großer Sorge vom Beschuß des Finanzausschusses, wie er durch den Synoden Martin in der Sitzung der Synode am 1. April 1992 vorgenommen wurde, Kenntnis genommen.

Als Fördererverein, dessen über 250 Mitglieder seit mehr als 25 Jahren die Arbeit der Evangelischen Akademie Baden mit beachtlichen Finanzmitteln unterstützen, ist es uns dringendes Anliegen, das Haus der Kirche als einzige für die Akademiearbeit in Frage kommende Tagungsstätte zu erhalten und grundlegend zu sanieren. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat deshalb im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzung am 5. September 1992 beschlossen, die nachstehende Eingabe an die Synode zu richten.

Wir bitten um deren Behandlung, danken Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüßen als

Ihr
gez. Jobst Freiherr von Cornberg

Eingabe an die Landessynode betr. das Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Die Landessynode möge beschließen:

1. Unter Bezugnahme auf ihren Beschuß vom 26.04.1990 (vgl. gedrucktes Protokoll S. 138) beauftragt die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, die Planungen für den Um- und Ausbau des

„Hauses der Kirche“ so fortzuführen, daß im Rahmen des Ergebnisses des Architektenwettbewerbs möglichst im Herbst 1993 mit den Bauarbeiten begonnen wird.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, die Betriebskosten des „Hauses der Kirche“ durch Verbesserung der Organisationsstruktur zu senken.

Begründung:

1. Der Freundeskreis der Akademie erachtet die Erhaltung der Evangelischen Akademie Baden für unverzichtbar.

2. Die Arbeit der Akademie Baden ist an den Fortbestand und die grundlegende Sanierung des „Hauses der Kirche“ gebunden:

- Die Akademiearbeit unserer Landeskirche ist durch ihre Geschichte und aktuell unlöslich mit der Tagungsstätte in Bad Herrenalb („Evangelische Akademie Bad Herrenalb“) verbunden. Die hohe Akzeptanz des „Hauses der Kirche“, gerade an diesem Ort, ist entscheidender Beitrag für den EKD-weiten Ruf der Akademie und wird auch in Zukunft bestimmd wirken auf die Gewinnung von Referenten und Tagungsteilnehmern.

- Die Akademie benötigt Kapazitäten für bis zu 80 Tagungen im Jahr. Von diesen finden mindestens 25 an Wochenenden mit einer Tagungsteilnehmerzahl von durchschnittlich 90 Teilnehmern statt. Für Spitzenebelegungen werden bis zu 160 Betten benötigt. Nur Bad Herrenalb bietet die Möglichkeit, in Tagungstätten Nähe zusätzliche Betten zu belegen.

- Vor allem ist keine andere Tagungsstätte in der Landeskirche so ausgezeichnet mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auch aus größerer Entfernung, zu erreichen. Eine umweltschonende und gleichzeitig dennoch zügige Anreise ist für Referenten und Teilnehmer ein immer wichtiger werdendes Kriterium für ihre Tagungsteilnahme. Dieser Vorteil muß gerade einer ökologisch verpflichteten Kirche bedeutsam sein.

- Die immer häufiger werdende Unmutsäußerungen von Tagungsteilnehmern und inzwischen auch Referenten über den Zustand des Hauses machen die alsbaldige grundlegende Sanierung des Hauses sowohl im Bereich der Zimmer (Arbeitsmöglichkeit, Naßzelle, gastliche Gesamtatmosphäre) wie auch im Bereich der Funktionsräume (Übertragungsmöglichkeiten, Arbeitsmöglichkeiten für Rundfunk, Fernsehen, Presse) dringend erforderlich. Die undichten Fenster erzeugen große Wärmeverluste. Die weiten Wege und die verschachtelte Bauweise des Hauses verschlechtern die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und erzeugen zusätzliche Kosten.

- 3. Das „Haus der Kirche“ entspricht längst nicht mehr dem Standard, den vergleichbare evangelische und katholische Tagungsstätten vorweisen. In seinem gegenwärtigen Zustand blockiert das „Haus der Kirche“ die Arbeit der Akademie; dem ist mit hoher Dringlichkeit abzuholen.

gez. Freiherr von Cornberg

Anlage 18

Schreiben der Synodalen Begleitkommission (SBK) vom 08.10.1992 zum Allgemeinen Dienstrecht und zu alternativen Besoldungsstrukturen (Eingänge OZ 2/13 und OZ 2/15)

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Bayer;

aus der Sitzung der Synodale Begleitkommission am 7. Oktober 1992 im Diakonischen Werk in Karlsruhe gebe ich Ihnen diese Information weiter:

Die Mitglieder der Synodale Begleitkommission sind gerne bereit, die Anträge OZ 2/13 und 2/15 der Herren Duchrow und Heidel (Allgemeines Dienstrecht und alternative Besoldungsstrukturen) entsprechend den Vorstellungen des Ältestenrates zu bearbeiten.

Grundsätzliche Aufgabe der Synodale Begleitkommission ist die Setzung von Schwerpunkten für die mittel- und langfristige Haushaltspolitik der Landeskirche. Daneben erscheint die Bearbeitung der Anträge OZ 2/13 und OZ 2/15 vorerst nur in dieser Engführung möglich:

Erarbeitung eines Problemaufrißes unter Einbeziehung kirchenrechtlicher, theologischer und ökumenischer Aspekte sowie der Praxis der anderen deutschen evangelischen Landeskirchen. Dazu sollte die Landeskirche Verwaltung Daten zu Personalzahlen und -kosten zur Verfügung stellen.

Es wird an einen Zeitaufwand von vielleicht zwei Sitzungen der Synodale Begleitkommission gedacht. Wenn diese Anträge vorrangig bearbeitet würden, könnte bereits zur Frühjahrssynode 1993 ein Ergebnis vorliegen.

Damit wäre – auch im Sinne von Herrn Klaus Heidel – der gewünschte Nachdenkprozeß eingeleitet und organisiert, der bei der Sachproblematik unbedingt langfristig angelegt sein muß.

Die Synode wäre dann in der Lage, möglicherweise auch auf der Basis einer Empfehlung der Synodale Begleitkommission, über das weitere Vorgehen in der Sache zu entscheiden.

Die Mitglieder der Synodale Begleitkommission würden es als hilfreich und sinnvoll ansehen, wenn die Arbeitszuwendung der Synode eindeutig in diese Richtung formuliert werden könnte.

Mit herzlichem Gruß
gez. Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

Anlage 19

Schreiben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 14.09.1992 mit einer Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Allgemeine Dienstpflicht und Freiwilligendienste“ zu Eingang OZ 4/4

Sehr geehrter Präsident,

die Landessynode hat an 30.04.1992 beschlossen:

„Die Landessynode bittet das Diakonische Werk Baden, über Arbeitsergebnisse des dort eingerichteten Arbeitskreises baldmöglichst zu berichten.“

Der Arbeitskreis, in dem nach der Frühjahrssynode 1992 auch Frau Dr. Gilbert und Frau Oberin Wolfsdorff mitarbeiteten, hat am 03.09.1992 die Stellungnahme „Allgemeine Dienstpflicht und Freiwilligendienste“ fertiggestellt, die ich Ihnen in der Anlage zuleite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. W. Schneider, Oberkirchenrat

Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Allgemeine Dienstpflicht und Freiwilligendienste“ zu OZ 4/4

I.1 Die Diskussion um die Einführung einer *allgemeinen Dienstpflicht* ist weiterhin durch die Unklarheit belastet, ob es sich bei einer solchen Dienstpflicht um eine Dienstpflicht exklusiv für Männer oder für Männer und Frauen handelt. Die Arbeitsgruppe ist sich darin einig, daß sie eine allgemeine Dienstpflicht für Frauen in jedem Fall ablehnt, da Frauen noch größere Schwierigkeiten bei der Berufsaufnahme und im Beruf hätten, wenn sie ein Jahr später in das Berufsleben eintreten, da sie ohnehin tatsächlich häufig wegen der Kindererziehung ihre Berufstätigkeit unterbrechen. Ferner bringen Frauen in ihrem Leben beträchtlich höhere Leistungen sozialer Arbeit (Pflege Angehöriger u.ä.), so daß aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz nicht eine Folgerung für eine Dienstpflicht für Männer und Frauen gezogen werden kann.

I.2 Die Arbeitsgruppe ist ferner einstimmig der Meinung, daß die Forderung nach Einführung einer *allgemeinen Dienstpflicht* nicht in einen Zusammenhang mit der Diskussion um die Behebung des Pflegenotstandes gestellt werden darf. Die Probleme auf dem Gebiet der Kranken- und Altenpflege lassen sich mit einer Zwangsverpflichtung junger Menschen nicht beheben – möglicherweise würden neue geschaffen-, zudem entstünde durch die Forderung nach einer allgemeinen Dienstpflicht leicht der Eindruck, als wäre Pflege von nicht-qualifizierten Kräften ebenso zu leisten wie von im Pflegeberuf ausgebildeten; dies könnte leicht als Abwertung qualifizierter Pflegetätigkeit mißverstanden werden. Nach Meinung der Arbeitsgruppe ist also die Einführung einer *allgemeinen Dienstpflicht* kein geeignetes Instrument zur Behebung des Pflegenotstandes, vielmehr ergibt sich aus dem Pflegenotstand die Notwendigkeit, die Attraktivität der Pflegeberufe sowie auch der *freiwilligen Dienste* zu stärken.

I.3 Die Arbeitsgruppe erkennt, daß die Diskussion um Einführung einer *allgemeinen Dienstpflicht* nicht ohne Frage nach Beibehaltung der Wehrpflicht oder nach Aufbau einer Berufs- oder Freiwilligenarmee zu führen ist. Die tatsächlich gegebene, sich immer stärker zusätzende Wehrungerechtigkeit muß auch für die kirchliche Diskussion im Blick bleiben. Die Diskussion innerhalb unserer Landeskirche für oder gegen die Einführung einer *allgemeinen Dienstpflicht* wird diesen neuen Aspekt friedensethischer Überlegungen einbeziehen müssen. Angeichts dieser Implikationen konnte sich die Arbeitsgruppe keine einheitliche Meinung bilden, sondern beschränkt sich darauf, folgende Varianten einer Problemlösung aufzuzeigen.

a) Bei Behandlung der Wehrpflicht wäre ohne Änderung von Art. 12 Abs. 2 GG eine erhebliche Erweiterung der Ersatzdienste vorzunehmen, so daß alle jungen Männer, die keinen Wehrdienst leisten, einen Ersatzdienst absolvieren. Um dieses Ziel zu erreichen, könnte auch die Palette der Wehrpflichtausnahmen beträchtlich erweitert werden, so daß zum Beispiel auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres von der Wehrpflicht befreien würde.

b) Bei einer Änderung von Art. 12 Abs. 2 GG gibt es zwei Möglichkeiten:

- die Einführung einer *allgemeinen Dienstpflicht* für Männer (auch denkbar als Einführung einer verpflichtenden „Sozialzeit“), wobei dann die Ableistung der Wehrpflicht eine Möglichkeit in einer Reihe von Pflichtdienstangeboten (ökologisches Jahr, soziales Jahr, Zivildienst) darstellen würde. In diesem Fall bliebe die Bundeswehr als Freiwilligen- und Wehrpflichtigenarmee erhalten.

oder:

- die Abschaffung jedes Pflichtdienstes, demzufolge die Einführung einer *Freiwilligen-/Berufsarmee* und der Ausbau eines großen Netzes von *Freiwilligendiensten*. (Aus dem Charakter der Freiwilligkeit folgt, daß diese auch Frauen offenstehen müßten.)

Es entsteht also die Frage, ob Freiwilligkeit absolut gestaltet werden kann (*Freiwilligendienste*) oder nur relativ als Wahlfreiheit innerhalb eines allgemeinen Pflichtdienstes (*als Wehrpflicht mit Ausnahmen oder als allgemeine Dienstpflicht*).

II.1 Die Arbeitsgruppe sieht die Notwendigkeit für Kirche und Diakonie, Jugendlichen die Attraktivität *freiwilliger sozialer Dienste* zu verdeutlichen. Diese Aufgabe erfordert große Anstrengungen in der Jugendarbeit, vor allem aber müssen ganz neue Ansätze gefunden werden, um soziales Lernen und diakonisches Handeln bei jungen Menschen neu ins Bewußtsein zu rufen (erste Ansätze finden sich in einer Ausarbeitung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Baden-Württemberg, Ausschnitte daraus siehe Anlage (- hier nicht abgedruckt -)).

II.2 Um neue Ansätze zu entwickeln, schlägt die Arbeitsgruppe die Durchführung eines Hearings (vorbereitet und durchgeführt vom Diakonischen Werk vor, an dem Multiplikatoren und Verantwortungs-träger Erfahrungen im Bereich bisher entwickelter freiwilliger Dienste austauschen und nach Möglichkeiten eines Ausbaus neuer, attraktiver Freiwilligendienste suchen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Landessynode, die Durchführung eines solchen Hearings zu begrüßen und sich über dessen Ergebnis berichten zu lassen.

Anlage 20

Zwischenbericht des Synodenal Hans-Joachim Girock für den Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ vom 12.08.1992

Zwischenbericht für die Herbstsynode 1992

I) Der Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ geht auf einen Beschuß zurück, mit dem die Synode auf ihrer Herbsttagung 1991 einem Antrag der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entsprochen hat. Nach diesem Antrag sollte es Aufgabe des zu bildenden Ausschusses sein, „die Kirchliche Lebensordnung ‘Ehe und Trauung’ von 1971 zu überprüfen und neu zu bearbeiten mit dem Ziel, die bleibenden christlichen Aussagen über Ehe, Trauung und Familie so zur Sprache zu bringen, daß die Situation und das Lebensverständnis gegenwärtig lebender Menschen positiv aufgenommen sind und in die Reichweite christlichen Glaubens einbezogen werden können“. (Zit. aus Ordnungsziffer 3/3 vom 26.06.91)

II) Nach der Prüfung des genannten Textes von 1971 und einer Reihe weiterer Texte, die andere kirchliche Gremien in den zurückliegenden Jahren zum Thema Lebensordnung erarbeitet haben, stellten sich dem Ausschuß zwei grundsätzliche Fragen:

1) Kann man der gestellten Aufgabe durch redaktionelle Verbesserung des vorhandenen Textes von 1971 gerecht werden oder bedarf es einer grundsätzlichen Neufassung;

2) Ist es sinnvoll, einen Text für den Lebensordnungsbereich „Ehe und Familie“ neu zu fassen, ohne gleichzeitig auch die vorhandenen Texte für andere Lebensbereiche, Taufe, Konfirmation usw., zu überprüfen mit dem Ziel, einen zusammenfassenden, durchlaufenden Text für alle Lebensbereiche zu erstellen.

III) Zur Prüfung dieser Fragen bat der Ausschuß den Pfarrer und Diplom-Pädagogen Hans Jürgen Schmidt als Mitglied des Ausschusses „Eltern- und Familienbildung“ der Evangelischen Erwachsenenbildung zu einem Referat über die Gründe, die zum Antrag der Erwachsenenbildung auf Neufassung geführt hatten und über die Absichten und Hoffnungen, die mit dem Antrag verknüpft sind. Dieses Referat und die anschließende ausführliche Diskussion führten zu der Einsicht, daß die veränderten Lebensumstände sowohl eine grundsätzliche Neufassung der Lebensordnung von 1971 unerlässlich machen als auch eine Gesamtkonzeption Lebensordnung wünschenswert erscheinen lassen.

Der Ausschuß faßte einstimmig folgenden Beschuß:

„Der Lebensordnungsausschuß spricht sich gegen eine bloße Überarbeitung der bisher gültigen Lebensordnung 'Ehe und Familie' aus. Stattdessen soll bei der Neufassung eine mögliche künftige Gesamtkonzeption im Auge sein, die die Lebensordnungen, aber auch andere Bereiche kirchlichen Lebens umfassen kann.“

Da dieser Beschuß eine Erweiterung des Auftrags der Synode bedeutet, wurde der Ausschuß-Vorsitzende beauftragt, auf dem Wege über den Ältestenrat die Synode zu informieren, um eventuelle Einwände abzurufen. Das geschah während der Frühjahrsynode 92.

IV) Nachdem deutlich war, daß von Seiten der Synode keine Einwände erhoben worden sind, begann der Ausschuß in einem nächsten Arbeitsschritt zu klären, auf welche Zielgruppe hin eine Neufassung der Lebensordnung orientiert werden soll, und ob unter den anfangs

geprüften Lebensordnungsentwürfen aus jüngerer Zeit einer ist, der für unser Vorhaben Modell-Charakter haben könnte. Die Ausschuß-Mitglieder einigten sich darauf,

1) ein Papier zu konzipieren, das primär den Charakter einer allgemeinverständlichen „Lebensbeschreibung“ aus christlicher Sicht hat und zur Orientierung für Menschen in unserer Zeit, Christen wie Nichtchristen, geeignet ist; wobei jedem Lebensbereich ein „Ordnungsteil“ angefügt sein soll, der das jeweilige Handeln der Kirche beschreibt.

2) Unter den vorfindlichen Lebensordnungen erscheint der Entwurf des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR „Mit der Kirche leben“ von 1985 den Vorstellungen des Ausschusses am nächsten zu kommen, weil er am konsequentesten den Charakter einer Gesamtkonzeption durchhält und am deutlichsten auf den „Normalbürger“ zielt. Deshalb soll dieser Entwurf an ersten Stelle als „Muster“ für die eigenen Überlegungen des Ausschusses dienen.

V) Die weitere Arbeit des Ausschusses wird sich zunächst auf den Lebensordnungsbereich „Ehe, Familie und Partnerschaft“ konzentrieren; danach sollen andere Bereiche behandelt und in ein Gesamtkonzept integriert werden.

Um diesen Arbeitsaufwand in einem vertretbaren Zeitraum zu bewältigen – (möglichst bis zum Ende der Legislaturperiode dieser Synode) – wird es nötig sein,

1) mit Ausschüssen, die an anderen Bereichen arbeiten, – z.B. Taufe –, möglichst bald Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, die Arbeit soweit es geht zu koordinieren;

2) den Ausschuß gegebenenfalls vorübergehend in kleinere Arbeitsgruppen zu teilen; wobei

3) eine personelle Verstärkung des Ausschusses zu gegebener Zeit erwogen werden muß.

Fazit:

Da die jetzt erkennbare und hier komprimiert vorgetragene Konzeption nun den ursprünglichen Auftrag deutlich übersteigt, hält es der Ausschuß für notwendig, auf diesem Wege noch einmal die ausdrückliche Zustimmung der Synode zu erbitten.

Anlage 21**Erklärung der Landessynode anlässlich ihres „Tages der Diakonie“ am 12./13.10.1992****LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN**

13. Oktober 1992

Die Landessynode verabschiedet anlässlich ihres „Tages der Diakonie“ am 12./13. Oktober 1992 folgende Erklärung und bittet Ältestenkreise, kirchliche Gremien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Gespräch über grund-sätzliche und aktuelle diakonische Fragen zu führen; anregen dazu soll diese

Erklärung:

1. Diakonie, Seelsorge und Verkündigung sind „Lebens- und Wesensäußerungen“ christlichen Glaubens. Christliche Gemeinde muß darum immer auch diako-nische Gemeinde sein.
2. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bringen ihre Verantwortung durch die Trägerschaft von Kinder-tagesstätten, Krankenpflege- und Sozialstationen, Beratungsdiensten und kirchlicher Sozialarbeit zum Ausdruck. Einzelne Christen und Aktionsgruppen engagieren sich diakonisch in Gemeinden und in selbständigen diakonischen Einrichtungen.
3. Diakonie orientiert sich an der biblischen Botschaft. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Qualifikation und berufsbezogenen Fortbildung und brauchen Ermutigung und Begleitung durch die Gemeinde.

Diakonisches Profil wird geprägt und gestaltet durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Werken, Diensten und selbständigen Einrich-tungen, durch die neben- und ehrenamtlich Tätigen, durch Kirchengemeinderäte, durch Mitwirkende in Verwaltungsräten und Vorständen, in Besuchs-diensten, in der Nachbarschaftshilfe.

Die Landessynode ist dankbar für diesen vielfältigen Dienst. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich mit ihren Gaben ein und tragen so den diakonischen Auftrag der Kirche mit. Sie setzen Zeichen der Hoff-nung und können etwas von Gottes Liebe in dieser Welt erkennbar werden lassen. So geben sie ein Bei-spiel dafür, daß Lasten gemeinsam leichter zu tragen sind.

4. In Anknüpfung an die in unserer Kirche und von ihr geleistete diakonische Arbeit und in Sorge um die künftige Erfüllung des diakonischen Auftrages will die Landessynode das Gespräch über die Diakonie fort-setzen. Dabei sollen unter anderem folgende Leit-fragen das Nachdenken lenken:

- a) Unbeschadet des grundsätzlichen Ja zu diakonischer Arbeit ist nach einer möglichen Schwerpunktsetzung derselben zu fragen. Gibt es neue diakonische Auf-gaben, die heute zum kirchlichen Auftrag gehören – so zum Beispiel die Zuwendung zu denen, um die sich nicht nur niemand kümmert, sondern die – auch durch gesellschaftliche Entwicklungen – besonders an den Rand der Gesellschaft und in das soziale Abseits gedrängt werden? Welche Aufgabenbereiche sollen wegfallen?
- b) Wie könnte diakonische Arbeit so gestärkt und weiter-entwickelt werden, daß ihr spezifisch christliches Pro-fil als Zeugnis für die Menschen und als Dienst an den-selben deutlich bleibt und – wo nötig – deutlicher wird?
- c) Wie soll die diakonische Arbeit angesichts größer-werdender Aufgaben und geringer werdender finan-zialer Möglichkeiten von Kirche und Staat so organi-siert, institutionell ausgestaltet und finanziell struktu-riert werden, daß ihre künftige Gewährleistung ge-sichert wird?

In diesem Sinn soll das Gespräch zwischen Evangelischem Oberkirchenrat, Diakonischem Werk Baden und Landes-synode zielführend und handlungsorientiert fortgesetzt werden.

Anlage 22

Bericht des Kirchenrats Dr. Karl-Christoph Epting über die X. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) vom 01. – 11.09.1992 in Prag

I.

Zum ersten Mal konnte eine Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) „im Herzen Europas“ tagen. Der Präsident der KEK seit der letzten Vollversammlung in Stirling/Schottland (1986), der jetzige Patriarch Alexej II. von Moskau und Ganz Rußland, wies in seiner Ansprache darauf hin. Und er fand es auch erwähnenswert, daß die Delegierten ohne Hindernisse und Beschränkungen zum Tagungsort Prag anreisen konnten. In der Tat war diese Vollversammlung der KEK-Kirchen die erste in einem Land, das früher zum kommunistischen Machtbereich in Europa bzw. zum sogenannten Ostblock gehörte. Seit ihrer Gründung Ende der 50er Jahre war für die KEK ein solches Treffen im mittel- oder osteuropäischen Gebiet nicht möglich gewesen. Für viele Delegierte und Teilnehmer der Prager Vollversammlung, besonders aus den früheren sogenannten sozialistischen Ländern, war es ein ganz großes Ereignis: daß wir in den Gebäuden und Wohnhäusern der Staatlischen Landwirtschaftlichen Universität Suchdol tagen konnten, daß die Kirchen und ihre Vertreter ohne Beeinträchtigungen und frei reden, beraten und beschließen konnten. Während des Eröffnungsgottesdienstes dieser X. Vollversammlung, der auf dem Prager Marktplatz am Altstädter Ring zu Füßen des Denkmals des großen tschechischen Reformators Jan Hus im Freien stattfand, sagte ein Freund zu mir tief bewegt: „Ich hätte mir nie träumen lassen, daß zu meinen Lebzeiten so etwas möglich sein würde.“

Neue Möglichkeiten, neue Öffnungen, beeindruckende Veränderungen waren erkennbar und spürbar. Erstmals waren Kirchenvertreter aus Albanien bei einer so großen und repräsentativen ökumenischen Konferenz anwesend. Die Zahl der Mitgliedskirchen ist von anfangs (1959) 40 Kirchen auf jetzt 117 Kirchen in Europa angewachsen. 344 abstimmungsberechtigte Delegierte kamen vom 1.-11. September in Prag unter dem Thema „Gott eint – in Christus eine neue Schöpfung“ zusammen. In der jetzigen Situation Europas die zurückliegende Arbeit der KEK auszuwerten, durch Austausch und Mitteilung von Erfahrungen und Einsichten, durch Aufeinander-Hören und Gespräche den Auftrag der Kirchen zu erkennen und möglicherweise zu beschreiben und schließlich Schwerpunkte für künftige Bemühungen der KEK festzustellen – darum sollte es unter der Anleitung und im Zusammenhang mit dem Thema gehen.

II.

Was ist die KEK und wie sieht sie ihre Aufgaben? Darüber gibt die Verfassung Auskunft, die nach langen und intensiven Vorbereitungen durch diese Vollversammlung verabschiedet wurde. Sie ersetzt die im Jahre 1964 angenommene Satzung, die mehrere Male ergänzt wurde. In dieser neuen Verfassung wird in der Präambel zunächst – wie schon früher und angeglichen an die Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen – gesagt: „Die Konferenz Europäischer Kirchen ist eine ökumenische Gemeinschaft von Kirchen Europas, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Doch dann schließen sich einige neue Abschnitte an. Sie machen Aussagen zur Entwicklung, zu den Mitgliedskirchen und zum Auftrag der KEK selbst. Diese Abschnitte lauten:

„Die Konferenz entstand nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Initiative führender Vertreter europäischer Kirchen. Ihre Absicht war es, daß die Kirchen in Europa sich in dem ihnen allen aufgetragenen Dienst der Versöhnung gegenseitig fördern. Die I. Vollversammlung fand vom 6. bis 9. Januar 1959 in Nyborg statt. Bei ihrer IV. Vollversammlung gab sich die Konferenz am 8. Oktober 1964 ihre erste Satzung. Inzwischen hat die Zahl ihrer Mitgliedskirchen zugenommen und ihre Gemeinschaft sowie die Zusammenarbeit mit dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) ist enger geworden.“

Die Mitgliedskirchen der Konferenz wollen den durch die Gnade des dreieinigen Gottes in zunehmender konziliärer Gesinnung bereits zurückgelegten Weg miteinander weitergehen. Sie wollen in der Treue zum Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in und durch die Kirche Kraft des Heiligen Geistes übermittelt worden ist, in der Gemeinschaft (Koinonia) des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe immer mehr wachsen. Sie wollen ebenso in der Treue zu diesem

Evangelium ihren Beitrag zur Mission der Kirche, zum Schutz des Lebens und für das Wohl aller Menschen gemeinsam leisten.

Die Konferenz will in gesamteuropäischer Verpflichtung den Kirchen Europas helfen, ihr geistliches Leben zu erneuern, ihr gemeinsames Zeugnis und ihren gemeinsamen Dienst zu stärken, sowie die Einheit der Kirche und den Frieden in der Welt zu fördern.“

In der in Prag verabschiedeten Verfassung werden zur Verwirklichung der in der Präambel genannten Ziele vor allem folgende Aufgaben genannt: „Gemeinsame Studien und Beratungen, gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Programme und Projekte, gegenseitige Hilfe, Empfehlungen an die Mitgliedskirchen und öffentliche Erklärungen.“ Es ist in der Verfassung auch festgehalten, daß die Konferenz „keine gesetzgebende Befugnis über ihre Mitgliedskirchen“ hat. „Es liegt in der Freiheit und Verantwortung der einzelnen Mitgliedskirchen, Empfehlungen und Erklärungen der Konferenz in ihrem Leben und Zeugnis zu verwirklichen.“ (Artikel 1,3) Neu ist, daß die Aufgaben der KEK nach dieser Verfassung künftig neben der Vollversammlung und dem Generalsekretariat durch einen 35 Mitglieder umfassenden Zentralausschuß wahrgenommen werden. Er ist das oberste Organ der Konferenz, wenn die Vollversammlung nicht tagt. Für seine Zusammensetzung gilt nach den mehrheitlich angenommenen Geschäftsordnung der Vollversammlung, „darauf zu sehen, daß – soweit die Zusammensetzung der Vollversammlung dies ermöglicht – jeweils mindestens 40% Frauen und 40% Männer sowie jeweils mindestens 20% der Kandidaten unter 30 Jahre alt sind.“ Diese Quotenregelung wie auch die Zusammensetzung bei der Wahl des Zentralausschusses löste längere Diskussionen aus. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat im neuen Zentralausschuß vier Plätze. Dem Zentralausschuß gehören als Vertreter der EKD an: Frau Jutta Boysen (schon bisher), Bischof Dr. Christoph Demke, Präses Dr. Hans-Martin Linnemann (schon bisher) und Frau Pastorin Rut Rohrandt. Auch die russisch-orthodoxe Kirche, der den Angaben zufolge sehr viel mehr Mitglieder angehören als der EKD, hat ebenfalls vier Vertreter im Zentralausschuß. Mir scheint die Zusammensetzung des Zentralausschusses nach Konfessionsfamilien, geographischen und kirchlichen Kriterien ausgewogen.

III.

Die Vollversammlung in Prag war ein Forum sehr vielfältiger und umfassender Informationen. Eine Fülle an Erfahrungen aus den verschiedenen Gebieten Europas wurde mitgeteilt. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend waren die Delegierten in Gottesdiensten, im Plenum, in Arbeitsgruppen, in Ausschüssen zusammen. Im Plenum der Vollversammlung waren „Stimmen aus Europa“ zu vernehmen, die unterschiedlichste Aufgaben und Interessen widerspiegeln. Die Stellung der Frauen, Homosexualität, Nationalismus, Friedenserziehung, der Schutz der Minderheiten, die Bedeutung der Landwirtschaft waren beispielweise Themen. Auch die Situation der Abhängigkeiten und Armut in den außereuropäischen Kontinenten wurde mit großem Engagement vorgetragen. Auch durch zahlreiche christliche Gruppen und Vereinigungen aus ganz Europa wurden Informationen angeboten und Veranstaltungen außerhalb des eigentlichen Programmes durchgeführt. Es war eine sehr große Breite an wichtigen Themen, Fragen, Herausforderungen, die den Delegierten nahegebracht werden sollten. Es war zuviel. Das war in den Arbeitsgruppen zu spüren, die über Themen wie „Nationalismus und Kirchen“ oder „Der konziliäre Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, über „Mission, Evangelisation, Proselytismus“ oder „Ökologische Verantwortung der Kirchen sprechen sollten. Aber oft wurde weder über solche vorgegebenen Themen gesprochen noch die Arbeit der KEK ausgewertet. Die Delegierten wehrten sich gegen die zu vielen Vorgaben und Anforderungen. Zum Beispiel auch dadurch, daß die meisten Dokumente mit Enthaltungen und auch Gegenstimmen, aber vor allem nur in Anwesenheit von etwa 200 der etwa 344 Delegierten verabschiedet wurden. Das mindert nicht ihren inhaltlichen Wert, aber zeigt an, daß die Bedeutung der Dokumente für das Konferenzgeschehen nicht überschätzt werden darf.“

Es wurde trotzdem deutlich, wie wichtig die KEK als Ort der Begegnung und des Austausches für die europäischen Kirchen ist. Ich glaube, daß Entscheidendes bei dieser Vollversammlung in den Gesprächen und Begegnungen, in Arbeitsgruppen und am Rande passierte. Da ging es auch um persönliche und existentielle Fragen wie mögliche Arbeitslosigkeit, interne kirchliche Probleme wie Personalfragen oder Finanzen. Über solche Themen wurde im Plenum oder bei offiziellen Anhörungen kaum gesprochen. Bei keiner ökumenischen Konferenz habe ich bisher ein so ausgeprägtes Bedürfnis nach informellem und selbstbestimmtem Austausch von Erfahrungen, Fragen

und einfach Gesprächen erlebt wie in Prag. Vielleicht hat deshalb auch die vom europäischen Forum christlicher Frauen eingerichtete Oasa, wo man einfach sitzen und reden, Kaffee trinken und sich erholen konnte, ein so großes Echo ausgelöst. Die Oasa galt als Geheimtip und war ein beliebter Treffort.

IV.

Im folgenden möchte ich einige für mich besonders wichtige Erfahrungen berichten.

1. Die Geschichte der zurückliegenden Jahrzehnte und die Bedeutung der KEK für die zwischenkirchlichen Beziehungen und Verbindungen bildeten immer wieder ein zentrales Gesprächsthema. Schon in seiner Ansprache sagte Patriarch Alexej II.: „Wenn ich an diese für uns so schwierige Zeit zurückdenke und sie mit den jetzigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit im neuen Europa vergleiche, wird mir – und sicher allen von uns – die besondere Rolle und der Beitrag der Konferenz Europäischer Kirchen zu diesen positiven Veränderungen deutlich. Wer das Leben unserer Kirchen in Ost- und Mitteleuropa und besonders der früheren Sowjetunion kannte, wird verstehen, wie lebenswichtig für uns brüderliche Verbindungen, Kontakte und Zusammenarbeit mit christlichen Kirchen und ihren ökumenischen Organisationen in Westeuropa, Amerika und den Entwicklungsländern der Dritten Welt waren. Neben unserem theologischen Beitrag zu den gesamtchristlichen Bemühungen um die Wiederherstellung der Einheit der Christen in der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche hat uns unsere Mitgliedschaft in der Konferenz Europäischer Kirchen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen und anderen ökumenischen Organisationen geholfen, aus der vollständigen und kontrollierten Isolierung von der Außenwelt während fast eines halben Jahrhunderts unter einem totalitären atheistischen System herauszukommen, das allmählich und systematisch die Kirchen und den Glauben in unseren Nationen ausschalten und zerstören wollte.“

Die Konferenz Europäischer Kirchen, der Ökumenische Rat der Kirchen, der Nationale Rat der Kirchen Christi in den USA und viele andere ökumenische Vereinigungen haben Verständnis für unsere schwierige und leicht verwundbare Situation gezeigt und uns in Brüderlichkeit und Solidarität geholfen, die vernünftigsten und nützlichsten Methoden zu finden, um unsere sozio-politische Situation zu beeinflussen. Dies war höchst kompliziert und für die Kirche im Falle von falschen Schritten mit unglaublichen Gefahren verbunden. Unsere Erfahrung und Analyse der Ereignisse jener Zeit erlaubten es uns, die eindeutigen Verdienste der Konferenz Europäischer Kirchen und der ökumenischen Bewegungen im allgemeinen zu erkennen, die den Kirchen in Mittel- und Osteuropa und besonders unserer Kirche geholfen haben, unter tragischen Umständen des Lebens und Zeugnisses überleben zu können. Diese Unterstützungen haben wir seit den ersten Jahren der Arbeit der Konferenz immer gespürt.“ Während aus diesen Worten die Dankbarkeit und die Anerkennung für die Rolle der KEK in der Zeit des Kalten Krieges und der ideologischen Konfrontationen und Trennungen zwischen den östlichen und westlichen Staaten Europas spricht, gab es auch andere Stimmen. Vielleicht kommen sie am radikalsten in einem offenen Brief von Dissidenten aus der CSFR zum Ausdruck, in dem der KEK Blödheit dafür vorgeworfen wird, „daß in der damaligen Sowjetunion mit allen ihren Satellitenstaaten gewalttätige und verlogene Regimes herrschten.... Statt sich auf die Seite der ihrer Würde beraubten Völker und Kirchen zu stellen, ließen Sie sich von den europäischen kommunistischen Regimes während der ganzen Zeit Ihrer Existenz täuschen und manipulieren. Ihre Bemühungen, 'das Verhältnis zwischen West und Ost zu entspannen', gründeten auf irigen Vorstellungen. Sie waren schädlich, da sie unmoralische Regimes favorisierten und ihre Existenz verlängerten... Immer wenn sie sich im Rahmen der sogenannten stilren Diplomatie mit den Angelegenheiten eines Dissidenten beschäftigt haben, ließen sie sich von den offiziellen Vertretern der evangelischen und orthodoxen Kirchen in den sogenannten sozialistischen Ländern informieren. Sie schenkten diesen Kirchenvertretern Glauben, ohne zu bemerken, wie sie von den kommunistischen Regimes abhängig waren.“ Hier wurde die KEK nur angeklagt und eher der Austritt oder gar die Auflösung nahegelegt. Nicht so sehr im Plenum, aber in vielen Gesprächen war die Frage nach dem Verhalten einzelner und der Kirchen, ja der ganzen ökumenischen Bewegung und also auch der KEK gegenüber den totalitären Regimes und dem Eintreten für Menschen, die Opfer der Verfolgung und Unterdrückung dieser Regimes waren, wichtig. In der Begegnung und im Berichten gab es in diesem Zusammenhang eindrückliche Zeugnisse. Im Plenum gab es „Stimmen aus Europa“, die vom Ausharren in einer atheistischen Umwelt sprachen, um Gott zu bezeugen. Ein Bischof aus der Tschechoslowakei meinte: „Wenn wir nicht das Kreuz auf uns nehmen, können wir Jesus Christus nicht nachfolgen... Leute mit Gewehren standen vor mir. Sie wollten mich demütigen. Sie folterten

mich. Aber sie hatten keine Macht über mich.“ In Albanien sollte die orthodoxe Kirche ausgerottet werden. Eine absolute Kontrolle des Staates, Zerstörung der Kirchen, Einzug alles kirchlichen Eigentums, Verbot des Besitzes von Ikonen oder Kerzen sollten das bewerkstelligen. Aber der Berichtende, der nach 50 Jahren Isolation seiner Kirche jetzt den Versammelten von den Leiden und Bedrohungen erzählte, endete mit dem Satz: „Wir haben Mut gewonnen. Denn wir glauben, daß Gott den Armen und Kleinen eine Zukunft verheißen hat.“

Ich glaube, daß wir viel zu wenig über die Geschichte des Leidens und der Verfolgung europäischer Kirchen und Christen in den zurückliegenden Jahrzehnten wissen. Dasselbe gilt auch für die ökumenischen Bemühungen wie die der KEK und die zwischenkirchlichen Versuche, Verbindungen zu schaffen oder zu erhalten, um geschwisterlich zu helfen. Erst wenn wir mehr wissen und viel mehr Berichte von Beteiligten und Betroffenen gegeben sind, kann über Schuld oder das Zeugnis des Glaubens angemessen gesprochen werden. Die Aufarbeitung der ökumenischen Kirchengeschichte der letzten Jahrzehnte liegt vor uns.

2. Alle Teilnehmer der X. Vollversammlung bewegte intensiv und während der ganzen Tage der mörderische und nicht begreifliche Krieg im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Die Vertreter aller Mitgliedskirchen der KEK aus diesem Gebiet waren anwesend. Und so gab es von Beginn an Interviews, Gesprächsrunden und neben offiziellen auch inoffizielle Anhörungen zur Situation und dem Verhalten der Kirchen. Ich empfand es als einen Höhepunkt der X. Vollversammlung, daß eine von den Vertretern der Mitgliedskirchen aus dem ehemaligen Jugoslawien mitvorbereitete Erklärung einstimmig und einmütig verabschiedet wurde. Ihr besonderer Wert liegt darin, daß an der Erstellung dieser „Botschaft der KEK an alle Kirchen im ehemaligen Jugoslawien“ die Betroffenen beteiligt waren und diese einstimmig – übrigens als einziges Dokument – von der Vollversammlung verabschiedet wurde.

Inhaltlich wird nochmals auf die mühsamen, aber nichts desto weniger kontinuierlichen Bemühungen von KEK und CCEE in dieser Krise hingewiesen und die Bereitschaft unterstrichen, auch weiterhin „Friedensbemühungen tatkräftig zu unterstützen“. Mit dem Aufruf zur Fortsetzung der gemeinsamen Gespräche und Kontakte wird die dringliche Bitte verbunden,

- immer wieder mit aller Deutlichkeit gegen Terrorismus und mißbräuchliche Gewaltanwendung Stellung zu nehmen und für die Respektierung der Rechte und der Würde aller Menschen einzutreten;
- sich für den freien Zugang des IKRK (Internationales Komitee des Roten Kreuzes) und humanitärer Hilfe einzusetzen, um das Leid der Menschen, besonders in Lagern, zu mildern;
- in jeder ethnischen Gruppe dem Nationalismus abzusagen, der anderen die Menschenrechte und die Existenz am angestammten Ort bestreitet und sie zur Flucht nötigt;
- jede Art von Waffensegnungen zu unterlassen.“

Inzwischen gehen die kirchlichen Bemühungen um eine Beendigung der Kampfhandlungen weiter. Auf Vermittlung der KEK und CCEE trafen sich am 23.9.1992 in Genf Kardinal Kuharic als der leitende Geistliche der römisch-katholischen Kirche und Patriarch Pavle, der leitende Geistliche der serbisch-orthodoxen Kirche. Das Oberhaupt der Islamischen Gemeinschaft, Ra's ul Ulama konnte nicht teilnehmen, weil die Ausreise aus Sarajewo nicht möglich wurde. Der eindringlichen Botschaft von dieser Begegnung schloß er sich jedoch an. Die religiösen Führer und die leitenden Vertreter der Kirchen sprechen also klar und unmißverständlich und einmütig. Das Problem ist, daß ihr Wort offensichtlich die militärischen Führer und die kriegsführenden Parteien nicht genug beeinflußt. Trotzdem ist das Zeugnis der Kirchen vorhanden und sollte von uns zur Kenntnis genommen und unterstützt werden.

Auf der Vollversammlung wurde immer wieder betont, daß Gott die Einheit und Erneuerung schaffen will und uns dazu einlädt. Wo Gott eint, uns zusammenführt und durch ihn die Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der Menschen entdeckt wird, da werden wir zum Dienst der Versöhnung befähigt. So sind auch die Worte der „Botschaft“ aus Prag zu verstehen: „Viele Menschen, Männer und Frauen, Jungs und Alte verweigern sich der Gewalt. Alle diese Menschen brauchen ebenso wie die Opfer des Terrors und der Verreibung unsere Aufmerksamkeit und Unterstützung. Wir bitten Euch: bleibt treu in der Fürbitte. Steilt Euch an die Seite der Flüchtlinge, der Entzweiteten und Unterdrückten. Tretet für die Rechte der Kinder ein. Widersteht dem Haß gegen die Ausländer, den Anfängen des Rassismus und besonders dem Wiederaufleben von Antisemitismus. Laßt nicht zu, daß irgend eine Menschengruppe zum Sündenbock gemacht wird für irgendwelche sozialen oder politischen Schwierigkeiten.“

3. Daß grundlegende Veränderungen in Europa vor sich gehen, war eine ständige Aussage auf der Vollversammlung. Im Bericht des Weisungsausschusses, der die möglichen Aufgabenbereiche für die KEK in den kommenden Jahren zusammengestellt hat, wird davon auch gesprochen: „Diese Veränderungen, die vor allem Mittel- und Osteuropa betreffen, schaffen für das Zeugnis der Kirche neue Voraussetzungen und Anforderungen; neue Möglichkeiten für die Verkündigung des Evangeliums; neue Krisen, die humanitäre Reaktionen aus christlicher Liebe verlangen, und neue ökumenische, religiöse und politische Spannungen, denen mit Weisheit und Geduld begegnet werden muß.... Die politischen Schranken, die einst unüberwindlich schienen und die die Tagesordnung der KEK bestimmt haben, sind gefallen; an ihre Stelle sind jedoch neue Spaltungen mit wirtschaftlichem, ethnischen und religiösem Hintergrund getreten und schaffen täglich neues Flüchtlingselend; sie bedrohen das Leben und die Zukunft unserer Völker und die Einheit der Kirche. Das multikulturelle, multireligiöse Europa von heute bietet ein breites Spektrum und vielfältige Möglichkeiten für Koinonia und Diakonie in neuer, lebendiger Form. Die Auswirkungen dieses raschen Wandels sind so groß, daß wir versucht sind zu vergessen, daß Europa nur einer von sechs Kontinenten und nur ein Teil der weltweiten Gemeinschaft ist, deren Zukunft und Gegenwart unlösbar miteinander verknüpft sind.“

Was ist für Europa, das nur als Teil der weltweiten Ökumene und als ein Kontinent unter sechs eng verbundenen und aufeinander bezogenen Kontinenten betrachtet werden kann, heute vordringlich? Auf der X. Vollversammlung wurden eine ungeheure Anzahl wichtiger Fragen, Aufgaben und Herausforderungen genannt, festgehalten und auch in den Bericht des Weisungsausschusses aufgenommen und systematisiert. Aus der Fülle scheinen sich für mich drei Schwerpunkte besonders herauszuheben:

1. Die Verkündigung des Evangeliums

Die Frage nach der Mission der Kirche in einem säkularisierten Europa war in den zurückliegenden Jahren ein wichtiges Thema in der KEK-Arbeit. In Prag wurden die erarbeiteten Ergebnisse vorgelegt. Angesichts der Entwicklungen wird immer stärker Gemeinsamkeit in der Mission gefordert. Und so wurde gefragt: „Wie können unsere Ziele und Bemühungen im Bereich von Mission und Evangelisation in einem neuen Europa wahrhafter Ausdruck unseres gemeinsamen Zeugnisses von Jesus Christus werden, ohne das unbrüderliche Verhalten, das gelegentlich mit Proselytismus unter den Konfessionen einhergeht?“ (Patriarch Alexej II.) In seiner eindrücklichen Rede zum Thema „Gott eint – in Christus eine neue Schöpfung“ sprach auch Bischof Jeremiaz aus Polen darüber: „Ohne Kirche und ihren Verkündigungsdiensst kann die Welt, d.h. auch jede Gesellschaft, nicht leben. Mir gibt zu denken, wie die Gesellschaften, die einst stolz die Gottlosigkeit proklamieren haben, mit materieller Not und einer noch vielfach größeren moralischen Verwüstung konfrontiert sind. Sie tragen in ihrer Erfahrung eine unbeschreibliche Verachtung menschlichen Lebens und der gesamten Umwelt überhaupt mit sich herum. Fürwahr ein warnendes Beispiel in der Geschichte der Menschheit! Der Auftrag, die frohe Botschaft zu verkündigen, bekommt dadurch eine unerwartet wichtige Bedeutung! Die Proklamation „Gott eint“ bedeutet nicht, daß hier Gott allein am Werke wäre. Der Mensch darf hier nicht passiv bleiben. Die Jünger Christi sind ans Werk gesandt. Sie haben eine Mission auszuführen. Sie sollen in der Welt das Wort verkündigen. Die Einheit der Jünger ist die unumgängliche Voraussetzung der Verkündigung.“

Es ist wohl begründet und dringlich, daß – wie die Vollversammlung empfohlen hat – die KEK die Studienarbeit „Über den Weg zu einer gemeinsamen Mission: Zeugnis und Auftrag der europäischen Kirchen“ fortsetzt. Es muß zu mehr Gemeinsamkeit und Zusammenarbeit kommen, wo es um Mission und Evangelisierung in Europa geht. In einer multikulturellen und multireligiösen Situation ist dabei das interreligiöse Gespräch und das gemeinsame Nachdenken über ethische Werte für das Zusammenleben besonders wichtig.

2. Der Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden

In einem abendlichen Beitrag sagte Patriarch Alexej II.: „Zu den Aufgaben, über die von uns eingehender beraten werden muß, gehört meines Erachtens auch das Problem der Flüchtlinge und Asylsuchenden, das in jüngster Zeit große Dringlichkeit erlangt hat. Dieses Problem steht nicht nur im Zusammenhang mit den tobenden militärischen Auseinandersetzungen, sondern auch mit der problematischen Wirtschaftslage in Mittel- und Osteuropa. Hierzu gehört auch das wachsende Problem der Arbeitslosigkeit und die soziale Unsicherheit der Menschen. Die Frage von Gerechtigkeit und Ethik im Blick auf die in Europa vor sich gehenden Prozesse sozio-politischer Veränderungen

und ihre Auswirkungen lösen nicht nur unter den Arbeitslosen und den an den Rand der Gesellschaft Geratenen tiefe Besorgnis aus. Sind die Kirchen bereit, gemeinsam darauf zu reagieren?“ In den zurückliegenden Jahren versuchte sich die KEK sehr stark für die Erhaltung und Förderung des Friedens einzusetzen. Die Impulsierung und Begleitung des KSZE-Prozesses, der Einsatz für die Menschenrechte oder auch die Europäische Ökumenische Versammlung in Basel (1989) zusammen mit der CCEE sind Ausdruck dafür. In den kommenden Jahren sollte das Problem des gerechten Teils und dadurch friedlichen Ausgleiches im Vordergrund stehen. Die Vollversammlung hat festgestellt: „In Europa nimmt die Armut zu. Im Osten hat der Zusammenbruch der Staatswirtschaft in allen Schichten der Bevölkerung Armut beschert. Im Westen besteht das Problem darin, daß ein Teil der Bevölkerung immer reicher wird, während der andere unter einer Armut leidet, die sich aus Faktoren ergibt, auf die die Bevölkerung wenig Einfluß hat.“

Aus diesem Grund sollten die Auswirkungen der wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in Europa auf die sozialen Bedingungen der Menschen und Gruppen, die von der wachsenden Armut direkt betroffen sind, genau beobachtet werden. Und die KEK sollte mithelfen, daß wirtschaftliche Modelle entwickelt werden können, die soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und Mitsprache aller Menschen fördern. Auch die Einberufung einer Konsultation über „Ethik und Wirtschaft“ wurde vorgeschlagen.

3. Die Verantwortung für die Schöpfung

Die ökologischen Herausforderungen werden von immer mehr Menschen erkannt. Einen sehr eindrücklichen Beitrag vor dem Plenum der Vollversammlung schloß der Zoologe Prof. Ingemar Hedstroem folgendermaßen: „Viele Christen wie auch Nichtchristen richten nun zusammen mit Menschen aus anderen Religionen ihr Augenmerk auf die Umweltprobleme, um für eine bessere Bewahrung des biologischen Erbes und der biologischen Vielfalt unseres Planeten Erde und damit für unsere eigenen Überlebenschancen zu sorgen. Um der Schöpfung willen wollen wir uns ihnen anschließen. Laßt uns mit ihnen zusammen lernen, wie wir für die Erde sorgen können. Sonst werden wir uns und viele andere Spezies trotz aller guten Absichten aus dem Spiel um die biologische Vielfalt ausschalten.“

Inzwischen ist es keine ganz neue Erkenntnis mehr, daß die Zukunft des Lebens und Überlebens der ganzen Schöpfung in unserer Zeit eine besonders dringliche Herausforderung für die Menschen ist. Viel zu langsam werden als notwendig erkannte Maßnahmen in Angriff genommen. Erstmals hat nun eine Vollversammlung der KEK die „Verantwortung für Gottes Schöpfung“ als besondere Aufgabe festgehalten. Im verabschiedeten Bericht des Weisungsausschusses heißt es: „Die Vollversammlung ist zutiefst davon überzeugt, daß die ökologische Krise eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt und daß die Kirchen ihr konstruktiv begegnen müssen. Wir empfehlen, daß das Problem der Bewahrung der Schöpfung ein fester Bestandteil der Arbeit der KEK werden möge.“

Die KEK sollte in Zusammenwirken mit bestehenden christlichen Umweltgruppen auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit fördern, sowohl was die Analyse der ökologischen Situation angeht, wie auch was die theologische und ethische Reflexion über ökologische Belange betrifft.

V.

Die KEK ist ein wichtiges Forum des Austauschs, des Gesprächs und des gemeinsamen Mühens um das christliche Zeugnis in Europa. Daß die Kirchen viele Erwartungen und Hoffnungen an die KEK haben, wurde bei der X. Vollversammlung erfahrbar und sichtbar. Wenige dringliche Aufgaben, bei denen die KEK einen besonderen Dienst leisten könnte und sollte, habe ich aus der Fülle in diesem Bericht ausgewählt. Mich hat beeindruckt, was Kardinal Martini in seinem Grußwort vor der Vollversammlung der KEK sagte: „Europa erscheint uns heute wie das Schiff des heiligen Paulus, das von einem Sturmwind ergriffen wurde, der – und hier haben wir eine Koinzidenz des Wortes – den Namen 'Euraquilon' trug, was wir heute mit 'Gewitterwind aus Europa' übersetzen könnten.“ Der europäische Kontinent ist von einer gewittrigen und von starken Winden geprägten Wetterlage bestimmt. Wir leben in einer Zeit des Umbruchs und der Neuorientierung, auch für die Kirchen und die ökumenische Bewegung. Wohin der Weg führen wird, ist noch unklar. Die Frage ist offen, wie sich die Gemeinschaft von Kirchen bewähren wird. Aber der Zuspruch „Gott eint – in Christus eine neue Schöpfung“ kann als ermutigende Verheißung dazu ermuntern, in unserer Zeit dieses Bekenntnis zu hören und das Zeugnis des Glaubens zu geben.

Anlage 23
Handreichung – Dank und Fürbitte anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird

- 2 -

H A N D R E I C H U N G

Dank und Fürbitte anlässlich der Geburt eines Kindes,
dessen Taufe aufgeschoben wird.

Vorbemerkungen

Wenn Eltern die Taufe ihres Kindes "aus Glaubens- oder Gewissensgründen aufschieben" (Lebensordnung "Die Heilige Taufe", 1970, Ziff. 6), so kann aus diesem Anlaß solcher Eltern und ihres Kindes im Gemeindegottesdienst in besonderer Weise gedacht werden. Diese Handreichung bietet dafür eine Ordnung, die in der Regel vor das Fürbitt-Gebet eingeschoben wird.

Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird, werden "auf Antrag in die Katechumenenliste aufgenommen und nehmen an der kirchlichen Unterweisung teil." Es können Paten bestellt werden, d. h. "Gemeindeglieder, die bereit sind, solche Kinder auf dem Weg zur Taufe zu begleiten". Auch sie werden "in der Katechumenenliste vermerkt" (Durchführungsverordnung zur Lebensordnung "Die Heilige Taufe" vom 3.10.1978, § 3,2).

Wenn solche Kinder eines Tages selbst die Taufe begehrten, findet zuvor eine Taufunterweisung statt. Diese geschieht durch eine persönliche Taufvorbereitung oder durch die Teilnahme am Konfirmandenunterricht. Im letzteren Fall findet die Taufe während der Konfirmandenzeit oder beim Konfirmationsgottesdienst statt (s. Agende II, Taufe und Konfirmation, S. 126).

Gottesdienstliche Gestaltung

(Lied nach der Predigt)

Vorstellung

Liebe Gemeinde. Wir begrüßen in unserer Mitte die Eltern N. und NN. mit ihrem Kind N. Sie wollen Gott dafür danken, daß er ihnen dieses Kind geschenkt hat.

Die Eltern wollen die Taufe ihres Kindes aufschieben, bis dieses Gabe und Verpflichtung der Taufe erfassen kann und selbst darum bittet, getauft zu werden.

Mit den Eltern wollen wir jetzt für dieses Kind (diese Kinder) Gott dank sagen.

Schriftlesung

Wir hören, wie Gott die Seinen behüten und geleiten will.

Im 91. Psalm bekennt der Beter:

Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt
und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt,
der spricht zu dem Herrn: Meine Zuversicht und meine Burg,
mein Gott, auf den ich hoffe.
Der Herr ist deine Zuversicht,
der Höchste ist deine Zuflucht.

Er hat seinen Engeln befohlen,
daß sie dich behüten auf allen deinen Wegen.
Gott spricht: Er liebt mich, darum will ich ihn erretten;
er kennt meinen Namen, darum will ich ihn schützen.
(aus Ps 91)

- Weitere Schriftlesungen s. S. 3 -

Gebet

Laßt uns Gott danken, der diesem Kind das Leben geschenkt hat.

Gott, unser Vater, du hast alles geschaffen und auch diesem Kind das Leben geschenkt. Wir danken dir für das Wunder des Lebens, an dem wir uns freuen.

Herr, unser Heiland, du rufst uns alle zu dir, damit wir in deiner Nähe Leben und Seligkeit finden. Behüte auch dieses Kind auf seinem Lebensweg, daß es dich als seinen Herrn und Heiland erkennt und sich ganz dir anvertraut.

Gott, Heiliger Geist, ohne dich können wir nichts tun, was Gott gefällt. Wir bitten dich für die Eltern dieses Kindes, daß sie ihm im Glauben vorangehen und helfen, daß es selbst den Weg zum Leben findet.

Verpflichtung

Liebe Eltern. Ihr habt die Taufe eures Kindes aufgeschoben in der Hoffnung und Erwartung, daß es einmal selbst darum bittet, getauft zu werden. Auf dem Weg zur Taufe braucht das Kind die Hilfe seiner Eltern (und Paten). Darum sollt ihr euer Kind zum Glauben an Jesus Christus führen und ihm helfen, daß es durch die Taufe ein lebendiges Glied der Gemeinde wird.

Gott stärke euch für diese Aufgabe.

Anrede

Euer Kind kann auf Antrag in die Katechumenenliste aufgenommen werden. Es ist eingeladen, an der christlichen Unterweisung, insbesondere am Kindergottesdienst und Religionsunterricht teilzunehmen.

Durch die Teilnahme am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde werdet ihr selbst für eure Aufgaben als christliche Eltern Ermüting und Hilfe empfangen. Unsere Gemeinde will euch und eurem Kind auf dem Weg zur Taufe beistehen und euch begleiten.

Weitere Schriftlesungen

Im 100. Psalm ruft der Beter zum Gotteslob auf:

Jauchzet dem Herrn, alle Welt!
Dienet dem Herrn mit Freuden,
kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken!
Erkennt, daß der Herr Gott ist!
Er hat uns gemacht und nicht wir selbst
zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide.
Gehet zu seinen Toren ein mit Danken,
zu seinen Vorhöfen mit Loben;
dancket ihm, lobet seinen Namen!
Denn der Herr ist freundlich,
und seine Gnade währet ewig
und seine Wahrheit für und für.

(Ps 100)

oder

Wir loben Gott mit Worten aus dem Psalm 103:

Lobe den Herrn, meine Seele,
und was in mir ist, seinen heiligen Namen.
Lobe den Herrn, meine Seele,
und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat.
Barmherzig und gnädig ist der Herr,
geduldig und von großer Güte.

Wie sich ein Vater über Kinder erbarmt,
so erbarmt sich der Herr über die, die ihn fürchten.
Die Gnade des Herrn währt von Ewigkeit zu Ewigkeit
über denen, die ihn fürchten,
und seine Gerechtigkeit auf Kindeskind
bei denen, die seinen Bund halten
und gedenken an seine Gebote,
daß sie danach tun. (aus Ps 10)

(aus Ps 103)

oder

Im 49. Kapitel des Buches Jesaja lesen wir:

Kann auch ein Weib ihres Kindleins vergessen,
daß sie sich nicht erbarme über den Sohn ihres Leibes?
Und ob sie seiner vergäße,
so will ich doch deiner nicht vergessen. (Jes 49,15)

oder

Der Apostel bittet im Brief an die Epheser um Gottes Geist mit den Worten:

Deshalb beuge ich meine Knie vor dem Vater,
der der rechte Vater ist über alles, was da Kinder heißt
im Himmel und auf Erden,
daß er euch Kraft gebe nach dem Reichtum seiner Herrlichkeit,
stark zu werden durch seinen Geist an dem inwendigen
Menschen,
daß Christus durch den Glauben in euren Herzen wohne und ihr
in der Liebe eingewurzelt und gegründet seid. (Eph 3,14-17)

Vom Evangelischen Oberkirchenrat nach entsprechender Beschußfassung bei der Tagung der Landessynode im Frühjahr 1987 verabschiedet.

Das reformatorische Amtsverständnis und seine Auswirkungen auf das Pfarrerdienstrecht

Es ist nicht unproblematisch, wenn ein Synodaler ein einleitendes Referat hält, da leicht der Eindruck entstehen kann, er werde in einem gleichsam vorgezogenen Diskussionsbeitrag für seine Vorstellungen plädieren. Ich habe deshalb lange gezögert, das Referat zu übernehmen, dann aber doch geglaubt, mich dieser Aufgaben nicht entziehen zu dürfen. Zugleich habe ich mit mir selbst einen Kompromiß geschlossen: Ich werde mich darauf beschränken, die Zusammenhänge und die Probleme im Vorfeld darzulegen, aber auf eigene Stellungnahmen zu den anstehenden Fragen verzichten, soweit das überhaupt möglich ist. Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, daß ich lediglich die kirchenrechtlichen Probleme in Ergänzung zum theologischen Referat von Herrn Prof. Welker darzustellen habe. Da mir dessen Referat bei der Ausarbeitung meines Referates noch nicht vorlag, kann ich darauf nicht eingehen.

I. Die Aussagen der Confessio Augustana und die kirchenrechtlichen Regelungen

Wesentliche Aussagen zum Amt des Pfarrers enthält bereits die Confessio Augustana, das Augsburger Bekenntnis von 1530. Diese Aussagen haben deshalb besondere Bedeutung, weil die Confessio Augustana nicht nur die grundlegende, die reformatorischen Erkenntnisse zusammenfassende Bekenntnisschrift der evangelischen Kirchen ist, sondern auch in der badischen Unionsurkunde von 1821 und in der geltenden Grundordnung der badischen Landeskirche von 1972 ausdrücklich in Bezug genommen und anerkannt wird. Bekenntnisschriften sind keine Rechtsnormen. Sie sind aber - zumindest dann, wenn sie ausdrücklich anerkannt werden - dem Kirchenrecht vorgegeben und müssen daher vom Kirchengesetzgeber beachtet werden. Ihre innere Autorität beruht auf dem Anspruch, das in der Hl. Schrift gegebene Wort Gottes zu bezeugen und auszulegen.

Art. 4 CA betont, daß die Rechtfertigung vor Gott ausschließlich durch den Glauben erlangt werden kann. Art. 5 CA knüpft daran an und sagt: "Damit wir zu diesem Glauben kommen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben." Art. 7 CA beschreibt dann die Kirche als die "Versammlung aller Gläubigen (congregatio sanctorum), bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente dem Evangelium gemäß gereicht werden." Und in Art. 14 CA heißt es schließlich, daß "niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll, der nicht dazu ordnungsgemäß berufen (rite vocatus) ist."

Es sind also drei Sätze, die für unsere Thematik wichtig sind: (1) Das Predigtamt besteht iure divino und ist für die Kirche konstitutiv; (2) es verlangt, daß das Evangelium rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; (3) nur derjenige ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung befugt, der dazu ordnungsgemäß berufen (rite vocatus) ist. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die Regelung der ordnungsgemäßen Berufung, ist den kirchlichen Ordnungen und damit dem Kirchengesetzgeber überlassen, der dabei auch die Gegebenheiten und Erfordernisse der jeweiligen Zeit zu beachten hat. Wenn auch das Predigtamt und das Pfarramt nicht gleichgesetzt werden dürfen, weil einerseits das Predigtamt ggf. auch von anderen Diensten wahrgenommen werden kann und andererseits das Pfarramt weitere Aufgaben erfassen kann, so ist es doch in erster Linie das Pfarramt in seiner überkommenen und heute noch bestehenden Form, das durch die Vorgaben der Confessio Augustana angesprochen wird. Darauf beschränken sich auch meine folgenden Ausführungen, zumal die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes der Anlaß des Referates ist.

II. Die Berufung des Pfarrers

Die ordnungsgemäße Berufung - das rite vocatus i.S. des Art. 14 CA - wird in der badischen Landeskirche wie auch in den anderen evangelischen Kirchen Deutschlands durch die Kirchenverfassung und das Pfarrerdienstgesetz näher geregelt. Es haben sich drei verschiedene Akte herausgebildet, nämlich erstens die Ordination, zweitens die Begrün-

dung eines Pfarrerdienstverhältnisses und drittens die Übertragung einer Pfarrstelle.

Die Ordination ist der grundlegende Akt. Durch sie wird einem Glied der Kirche das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung verliehen (so § 4 I Pfarrerdienstgesetz). Der Ausdruck "Recht" darf freilich nicht mißverstanden werden. Es geht nicht - wie sonst im juristischen Sprachgebrauch - um die Einräumung einer Rechtsposition, über die der Berechtigte nach Maßgabe der konkreten Regelung frei verfügen kann, sondern um die Erteilung der Vollmacht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die Ordination ist in erster Linie eine geistliche Handlung. Sie wird deshalb vom Bischof oder einem von ihm beauftragten Geistlichen in einem Gottesdienst unter Assistenz benachbarter Pfarrer und Kirchenältester durch Handauflegung, Gebet und Segensspruch vor und mit der Gemeinde vollzogen. Die mit der Ordination verbundene Verpflichtung zur rechten Wahrnehmung des Predigtamtes, die mit dem Ordinationsgelübde ausdrücklich bejaht und übernommen wird, liegt zunächst im geistlichen Bereich und bindet im Gewissen.

Die Ordination hat aber auch rechtliche Bedeutung, einmal weil ihre Voraussetzungen, die mit ihr verbundenen Pflichten und Rechte und der Entzug der Ordination bzw. der mit ihr verbundenen Pflichten und Rechte kirchengesetzlich geregelt sind und geregelt werden müssen, und zum anderen, weil sie die rechtliche Grundlage für die beiden folgenden Akte, die Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses und die Übertragung eines Pfarramtes ist. Die Ordination selbst begründet noch keinen konkreten Amts- oder Dienstauftrag, sondern ist - als generelle, einmalige und generelle Bevollmächtigung - Voraussetzung dafür. Sie bedarf daher noch der Weiterführung und Konkretisierung. Das geschieht durch die beiden anderen Akte. Durch die Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses wird der Ordinierte - hauptberuflich und grundsätzlich auf Lebenszeit - in den Dienst der Kirche genommen und ein kirchengesetzlich geregeltes Dienstverhältnis zwischen dem Pfarrer und der Landeskirche mit wechselseitigen Rechten und Pflichten begründet. Gegenstand dieses Dienstverhältnisses sind auch die Pflichten und Rechte aus der Ordination, die damit (spätestens) auch zu kirchen-

rechtlich faßbaren Dienstpflichten werden. Durch die Übertragung eines Pfarramtes - den dritten Akt - wird schließlich der Pfarrer mit einer bestimmten Gemeinde als konkretem Wirkungsbereich betraut.

Die verschiedenen Akte bedingen sich gegenseitig, sie bilden gleichsam eine Stufenfolge. Die Ordination ist nicht nur Voraussetzung für die Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses und die Übertragung einer Pfarrstelle oder eines sonstigen Dienstauftrages, sondern soll andererseits auch nur dann vorgenommen werden, wenn diese Akte beabsichtigt sind. Ob diese Dreiteilung sinnvoll ist, mag bezweifelt werden. Entscheidend ist letztlich die Berufung auf eine konkrete Pfarrstelle, bei der die Kirche und die Gemeinde zusammenwirken. Man könnte diese vocatio zum maßgebenden Akt ausgestalten, der zugleich die beiden anderen impliziert, wie dies zum Teil auch in der Reformationszeit geschehen ist. Allerdings müßte dann bei jeder neuen Pfarrstelle die "Ordination" wiederholt werden, was indessen auch einiges für sich hätte. Die heutige Regelung, die eine lange, bis in die Reformationszeit zurückgehende Tradition besitzt, hat jedenfalls erhebliche Vorteile, da sie nicht nur der begrifflichen Erfassung und Klärung dient, sondern auch in ihren verschiedenen Stufen und Bezügen folgerichtig aufgebaut ist.

Die Ordination begründet keinen besonderen Status, sondern hat funktionelle Bedeutung; das gilt auch dann, wenn man die folgenden Akte der Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses und der Übertragung der Pfarrstelle mit einbezieht. Dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von der katholischen Priesterweihe, die nach kanonischem Recht sakramentaler Natur ist, einen besonderen charakter indelebilis (unverlierbarer Charakter) verleiht und den Priester in den besonderen Stand der Kleriker erhebt. Die Unterscheidung zwischen Klerikerstand und Laienstand ist dem evangelischen Verständnis fremd. Der Pfarrer ist und bleibt Glied und Teil der Versammlung der Gläubigen (congregatio sanctorum), die nach Art. 7 CA die Kirche bildet. Er ist kein Priester, der zwischen Gott und den Menschen steht und zwischen diesen vermittelt, sondern Prediger, der auf Gottes Wort hinzuweisen hat. Das wird - gleichsam von der anderen Seite her - durch die reformatorische Lehre vom allgemeinen Priestertum bestätigt, die zum Ausdruck bringen

will, daß alle Menschen unmittelbaren Zugang zu Gott und seinen Gnadengaben haben und damit alle Glieder der Kirche in geistlicher Hinsicht gleich sind.

Die Ordination vermittelt aber - zusammen mit der Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses und vor allem der Übertragung einer Pfarrstelle - einen besonderen Auftrag und damit ein besonderes Amt. Der Amts begriff ist im kirchlichen wie im weltlichen Recht mehrdeutig, was immer wieder zu Irritationen führt. In diesem Zusammenhang kann er nur funktionell verstanden werden. Der Pfarrer hat das Predigtamt wahrzunehmen, d.h. die sich aus dem Predigtamt ergebenden Aufgaben der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, der christlichen Unterweisung, der Einzelseelsorge und der sonstigen geistlichen Amtshandlungen auszuüben. Er wird durch die Ordination mit dem Dienst am Wort, dem ministerium verbi divini, betraut. Da es sich nicht um irgendeinen Dienst im kirchlichen Bereich, sondern um die Wahrnehmung des von Gott gestifteten Predigtamtes handelt, besitzt dieses Amt eine besondere Dignität und verlangt besondere Hingabe und Verantwortung. Wenn auch die Beauftragung des Pfarrers durch die Kirche oder eine Gemeinde oder durch beide nach den Vorschriften des Kirchenrechts erfolgt, ist doch zu beachten, daß der Auftrag selbst, die Wahrnehmung des Predigtamtes, durch den Herrn der Kirche bestimmt wird. Der Pfarrer predigt nicht im Namen der Gemeinde oder der Kirche, sondern im Namen Jesu Christi. Seine Legitimation ergibt sich nicht aus irgendwelchen Prinzipien der Kirchenordnung - seien sie demokratisch, hierarisch oder sonstwie geprägt -, sondern aus dem in der Schrift begründeten und in den Bekennnisschriften festgelegten Auftrag zur Predigt des Evangeliums.

Als Ergebnis läßt sich somit festhalten, daß das durch den Auftrag umschriebene und geprägte Amt und nicht die Person des Pfarrers hervorgehoben wird. Das Amt bestimmt den Amtsinhaber, nicht umgekehrt. Dies darf freilich auch nicht zur falschen Nivellierung führen. "Es ist wahr", sagte Luther, "alle Christen sind Priester, aber nicht alle Pfarrer. Denn über das, daß er Christ und Priester ist, muß er auch ein Amt und ein befohlen Kirchspiel haben. Der Beruf und Befehl macht Pfarrer und Prediger" (WA 31, 1, 211).

Wer das Predigtamt übernehmen und ausüben will, muß eine besondere theologische Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben und die erforderliche persönliche Befähigung dazu besitzen. Er muß ferner ordnungsgemäß berufen sein. Aus dem Amt selbst ergeben sich für den Pfarrer besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechte. Insofern kann man durchaus auch von einer "besonderen Stellung" des Pfarrers sprechen, die gleichsam als Kurzformel den Rechte- und Pflichtenkreis des Pfarrers und damit seine Position in seiner Gemeinde und in der Kirche, aber auch nach außen in den weltlichen Bereich hinein definiert. Das gilt um so mehr, als seine Rechte und Pflichten ja gerade gegenüber anderen relevant werden, so wie das Recht als Gemeinschaftsordnung überhaupt in der Regelung personaler Beziehungen besteht.

Die Frage ist daher nicht, ob, sondern vielmehr welche besonderen Anforderungen an den Pfarrer zu stellen sind, welche Pflichten, aber auch Rechte er - im Blick auf sein Amt und im Blick auf seine Person - hat.

Dabei lassen sich drei Gruppen von Pflichten unterscheiden; denen jeweils entsprechende Rechte korrespondieren:

1. die sich unmittelbar aus dem Predigtamt ergebenden Pflichten,
2. die weiteren, mit dem Pfarramt verbundenen Pflichten,
3. die Pflichten, die über den Amtsbereich hinausgehend die persönliche Lebensführung betreffen, aber im Interesse des Amtes geboten sind.

Die bevorstehende Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes betrifft vor allem die dritte Gruppe. Zur Abgrenzung und Klärung in grundsätzlicher Hinsicht ist es aber doch angebracht, zunächst - wenn auch nur kurz - auf die beiden anderen Gruppen näher einzugehen.

III. Die sich unmittelbar aus dem Amt ergebenden Pflichten und Rechte des Pfarrers

1. Das Predigtamt

Das Predigtamt bildet die Kernsubstanz des Pfarramts. Da es nach reformatorischem Verständnis von Gott eingesetzt ist, steht es nicht zur Disposition des Kirchengesetzgebers. Die Reformation hat nicht nur die Wortverkündigung wieder in den Mittelpunkt des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens gerückt, sondern auch - in Auseinandersetzung mit der römisch-katholischen Kirche einerseits und der Radikalisierung reformatorischer Gedanken durch die Wiedertäufer und Schwärmer andererseits - nachdrücklich gefordert, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird, d.h. unverfälscht und unbeeinflußt durch biblisch nicht begründete Lehrsätze, Traditionen, Legenden und sonstige Zutaten. Diese Forderung besteht auch heute noch. Sie wurde in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, die ebenfalls im Vorspruch der Grundordnung bejaht wird, noch einmal gegen den Totalitätsanspruch der Nationalsozialisten und die Irrlehren der sog. Deutschen Christen verteidigt.

Die Ordnungen und Gesetze aller evangelischen Kirchen bestimmen daher - wenn auch z.T. in unterschiedlicher Formulierung, so doch in der Sache übereinstimmend -, daß der Pfarrer bei der Ausübung seines Predigtamtes ausschließlich an das Evangelium, das in der Hl. Schrift festgelegt ist und durch die Bekenntnisschriften der Kirche bezeugt wird, gebunden ist. Die ausschließliche Bindung an die Schrift als alleinige Autorität und einzigen Maßstab schließt alle anderen Bindungen aus. Das bedeutet auch, daß der Pfarrer bei der Wahrnehmung seines Predigtamtes gegenüber seiner Gemeinde und gegenüber der Kirchenleitung unabhängig ist und von ihnen insoweit keine Weisungen entgegenzunehmen hat. Diese Unabhängigkeit des Pfarrers mag heute vielleicht im Blick auf das verbreitete Sekuritätsbedürfnis, das immer noch eine Kontrolle und Absicherung fordert, sowie im Blick bestimmte gemeindetheologische und demokratische Bestrebungen innerhalb der Kirche fraglich erscheinen. Sie ist jedoch unverzichtbar. Durch die pastorale Unabhängigkeit wird kein Bereich persönlicher Freiheit oder gar Beliebigkeit eingeräumt wird, sondern sollen die Voraussetzungen

dafür geschaffen werden, daß das Evangelium ohne fremde Einflüsse und ohne falsche Rücksichtnahmen verkündet wird. Das schließt nicht aus, daß der Pfarrer auch insoweit Rat und Hilfe bei seiner Gemeinde, seinen Kollegen, seinen Vorgesetzten usw. sucht. Aber die Verantwortung für die rechte Wortverkündigung in der konkreten Situation liegt letztlich allein bei ihm. Sicherlich ist es möglich, daß es dabei auch zu Irrtümern kommt. Eine in dieser oder jener Hinsicht irrtümliche Lehre ist aber immer noch erträglicher als eine fangeneckte Lehre, zumal sie an Ort und Stelle geklärt werden kann. Die Geschichte der Kirche zeigt zudem hinreichend, daß sich die rechte Lehre - sei es im großen, sei es im kleinen - immer wieder durchsetzt.

Die im Interesse der unverfälschten Wortverkündigung begründete sachliche Unabhängigkeit wird dadurch ergänzt und abgesichert, daß der Pfarrer grundsätzlich nicht gegen seinen Willen versetzt werden darf. Diese persönliche Unabhängigkeit soll nicht die Immobilität der Pfarrer fördern, sondern mittelbare Einflußnahmen auf Predigtamt verhindern, die durch die Versetzung oder die Androhung der Versetzung wegen der damit verbundenen Nachteile entstehen könnten. Ähnliche Regelungen bestehen übrigens auch für Richter und Hochschullehrer, die sachliche und persönliche Unabhängigkeit genießen, nicht in ihrem persönlichen Interesse, sondern im Interesse der objektiven Rechtspflege bzw. der Freiheit der Wissenschaft.

2. Pfarramt

Um das das Pfarramt prägende Predigtamt ranken sich weitere Aufgaben, Pflichten und Rechte des Pfarrers, die insgesamt das Pfarramt ausmachen. Es handelt sich teils um Folge- und Unterstützungsplichten des Predigtamtes und teils um die Erledigung zusätzlicher pfarramtlicher Verwaltungsgeschäfte. Dazu gehören z.B. die Leitung der Gemeinde, die kollegiale Vertretung, die Kassenführung usw. Im einzelnen ist darauf nicht näher einzugehen. Sie sind durchgehend kirchengesetzlich festgelegt und kirchenrechtlich disponibel. Mitwirkungsrechte des Kirchenvorstandes oder anderer Gemeindeorgane und Weisungen der Kirchenleitung sind vertretbar, ggf. sogar geboten. Die Grenzen solcher Einwirkungen bestimmen sich nach der Nähe zum Predigtamt. Das gilt vor allem auch für die Leitung der Gemeinde.

IV. Die die Lebensführung des Pfarrers betreffenden Pflichten

Die Bekenntnisschriften enthalten keine Aussagen über die Lebensführung des Pfarrers. Das ist auch ohne weiteres verständlich, da es dort ausschließlich um die rechte Lehre geht. Aber schon die im Gefolge der Reformation erlassenen Kirchenordnungen, Reskripte, Ordinationsformeln usw. enthalten Vorschriften, die den Pfarrer nicht nur zur rechten Lehre, sondern auch zu einem entsprechenden Lebenswandel verpflichten. Sie sind teilweise sehr allgemein gehalten, teilweise kasuistisch aufgefächert. Man hatte auch keine Bedenken, die bereits im kanonischen Recht festgelegten Pflichten bezüglich des decorum clericale, des Ansehens und der Würde des Amtes, zu übernehmen, zumal sie mit Bibelstellen belegt werden konnten (vgl. vor allem 1. Tim 3, 2 ff.; Tit 1, 6 ff.). Wenn manche Detailregelung heute etwas kleinkariert erscheint, so muß beachtet werden, daß damals auch im weltlichen Bereich Landesordnungen erlassen wurden, in denen der patriarchalisch eingestellte Landesherr das gesellschaftliche und private Leben weithin bis in viele Einzelheiten reglementierte. Die Kasuistik wurde im Laufe der Zeit reduziert, die Forderung nach einem der Lehre entsprechendem Lebenswandel ist jedoch geblieben. So heißt es z.B. in § 91 der Badischen Kirchenverfassung von 1861:

"Die Kirche fordert von dem Geistlichen, daß er die Lehre der heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche verkündet, daß er mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchtet und überall den Ernst und die Würde seines Amtes behauptet."

§ 46 der geltenden Grundordnung steht in dieser Tradition, ist aber merklich zurückhaltender, indem sie von dem Diener im Predigtamt lediglich "ein Verhalten erwartet, das sein Zeugnis nicht unglaublich macht."

Überblickt man die zahlreichen, die Lebensführung der Pfarrer betreffenden Regelungen in Geschichte und Gegenwart, so sind es vor allem zwei Leitmotive, die - allgemein oder kasuistisch aufgezählt - immer wieder zum Ausdruck kommen, nämlich einmal die Vorbildlichkeit und zum

anderen die Glaubwürdigkeit, wobei die letztere teils positiv und teils negativ (nicht unglaublich) formuliert wird. Die Vorbildlichkeit knüpft an das Verhalten des Pfarrers an: er soll durch sein Verhalten ein Vorbild für die Gemeinde sein; die Glaubwürdigkeit knüpft an die Lehre an: sie soll nicht durch das Verhalten des Pfarrers ins Zwielicht geraten.

Mit diesen Leitmotiven oder Formeln bekommt man die Problematik jedoch nicht voll in den Griff. Es ist vielmehr tiefer bei der grundlegenden Unterscheidung zwischen dem amtlichen Bereich und dem privaten Bereich anzusetzen. Die früher öfters anzutreffende These, der Beamte - und entsprechend der Pfarrer - sei stets im Dienst, war schon seinerzeit fraglich, ist aber zumindest heute überholt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie mehr zeitlich, sachlich oder persönlich gemeint war. Sie ist im übrigen auch nicht vertretbar. Jeder Mensch braucht einen eigenen Bereich individueller Lebensgestaltung. Die Entdeckung der Individualität und Personalität des Menschen ist nicht zuletzt durch die Reformation wesentlich gefördert worden. Wenn auch Luther und die übrigen Reformatoren diese Erkenntnis mehr in geistlicher Sicht werten, so war es doch nur folgerichtig, daß sie sich auch im säkularen Bereich durchsetzte, wobei unterschiedliche Entwicklungen zusammenkommen. Wie bei den anderen Amtsträgern und Bediensteten ist auch beim Pfarrer zwischen dem dienstlichen Bereich und dem persönlichen Bereich zu unterscheiden. Diese Unterscheidung wird gerade dann erleichtert, wenn man das Amt nicht als besonderen persönlichen Status, sondern im funktionellen Sinne versteht. Der Pfarrer ist sicherlich eine Person und kann als solche nicht aufgespalten werden. Er steht aber in verschiedenen Beziehungsfeldern, die entsprechend ihrer Unterschiedlichkeit unterschiedlich beurteilt werden können und müssen, allerdings auch, weil es sich stets um ein und dieselbe Person handelt, wieder miteinander verknüpft sind.

Der dienstliche Bereich wird durch die eigentlichen Amtspflichten bestimmt, die die sachgerechte Wahrnehmung des Amtes gewährleisten sollen. Persönliche Interessen des jeweiligen Amtsinhabers sind hier nicht maßgeblich. Es stellt sich allenfalls die Frage, ob und inwiefern im Blick auf die Person des Pfarrers und seine persönlichen

Lebensumstände Einschränkungen oder Modifikationen der Amtspflichten erforderlich und vertretbar sind. Gerade umgekehrt liegt es im außerdienstlichen Bereich. Hier ist zunächst von der jedem Menschen zukommenden Freiheit eigener Lebensgestaltung auszugehen. Der Staat - jedenfalls der Rechtsstaat - gewährleistet die Freiheit, unterwirft sie aber auch beschränkenden Regelungen, um ein geordnetes Zusammenleben zu ermöglichen, was wieder Voraussetzung für die Freiheit des einzelnen ist. An dieser bürgerlichen Freiheit partizipiert auch der Pfarrer, sie wird vom Kirchengesetzgeber vorgefunden. Es kann daher in diesem Zusammenhang nur noch um die Frage gehen, ob und inwieweit die bürgerliche Freiheit des Pfarrers im Blick auf das Pfärramt begrenzt ist und eingeschränkt werden muß. Zur Klarstellung und Verdeutlichung ist noch zu betonen, daß die Freiheit, die der Pfarrer im außerdienstlichen persönlichen Bereich besitzt, einen völlig anderen Charakter als die bereits erwähnte Freiheit bei der Ausübung des Predigtamtes hat. Während es dort um eine amtsbezogene Freiheit im ausschließlichen Interesse der unverfälschten Wortverkündigung geht, handelt es sich hier um eine originäre Freiheit, die dem einzelnen Menschen als Individuum und Persönlichkeit zukommt. Die zuweilen vertretene These, es gebe nur eine "Freiheit wozu", ist nicht nur in sich widersprüchlich, sondern auch Ausdruck autoritären Denkens, das leicht zur Unterdrückung der Freiheit führt. Sicherlich sind Beschränkungen der persönlichen Freiheit erforderlich, sie bedürfen aber der besonderen Begründung und Rechtfertigung. Das gilt im kirchlichen Bereich nicht anders als im staatlichen Bereich, wenn auch die Anforderungen, die jeweils an den Amtsinhaber zu stellen sind, in quantitativer und qualitativer Hinsicht recht unterschiedlich sind.

Im Blick auf den Pfarrer sind zwei Stufen zu unterscheiden. Er hat sich erstens - wie jedes Glied der Kirche - an die biblischen Gebote und die sie entfaltenden und konkretisierenden Lebensordnungen zu halten. Das ist selbstverständlich. Die Frage ist allerdings, ob und inwieweit die Lebensordnungen dienstrechlich relevant sind oder in das Dienstrechtnachkommen und damit dienstrechlich relevant gemacht werden können. Diese Frage ist schon deshalb von Bedeutung, weil zweifelhaft ist, ob und inwieweit die Lebensordnungen überhaupt rechtlich verbindlichen Charakter haben. Verneint man dies, dann wird - für den

Pfarrer - die rechtliche Bindungswirkung erst durch die Einbeziehung in das Dienstrecht hergestellt.

Der Pfarrer hat darüber hinaus - und damit befinden wir uns auf der zweiten Stufe - als Amtsträger weitere Bindungen und Beschränkungen für seine private Lebensführung hinzunehmen, wenn und weil dies im Interesse des Amtes und der rechten Amtsführung geboten ist. Die Behauptung, vom Pfarrer könne und dürfe nicht mehr verlangt werden, als vom einfachen Kirchenglied, geht an der Tatsache vorbei, daß er eben nicht nur einfaches Kirchenglied sondern auch Amtsträger ist und als solcher wegen seines Amtes besondere Bindungen und Beschränkungen akzeptieren muß. Die Lebensführung kann negative Rückwirkungen auf das Amt und die Amtsführung haben und hat insoweit durchaus amtlichen Bezug.

Aber selbst wenn die Auffassung vertreten werden sollte, daß für den Pfarrer im Blick auf seine Lebensführung materiell nicht mehr und nichts anderes gilt als für das einfache Kirchenglied, so bestehen doch formelle Unterschiede. Das zeigt sich bei der Sanktion im Falle der Verletzung der Lebensführungspflichten. Verletzt ein Pfarrer seine Verpflichtungen, dann können und müssen ggf. dienst- und disziplinarrechtliche Konsequenzen gezogen werden, bis hin - in schwerwiegenden Fällen - zur Entlassung aus dem Dienst. Für das einfache Kirchenglied kommen allenfalls Maßnahmen der Kirchenzucht in Betracht, die jedoch heute nicht mehr praktiziert wird. Dienstrechtlche Folgerungen scheiden jedenfalls von vornherein aus.

Im übrigen ist doch noch darauf hinzuweisen, daß die besonderen Pflichten, die den Pfarrer wegen seines Amtes treffen, nicht unausweichlich sind. Er hat das Amt - und damit die mit dem Amt verbundenen Pflichten - freiwillig übernommen. Es steht ihm auch frei, das Amt wieder aufzugeben, wenn er die damit verbundenen Pflichten nicht mehr einhalten will. Konflikte, die sich aus seiner persönlichen Einstellung ergeben, so ehrenwert sie auch sein mag, können nicht auf dem Rücken der Kirche und der Gemeinde ausgetragen werden. Aber das ist ja eigentlich nichts besonderes, sondern gilt - mutatis mutandis - für alle Amtsträger.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß für die Pfarrer bezüglich ihrer Lebensführung besondere Pflichten und Bindungen festgelegt werden können. Die Frage, die sich daraus nunmehr ergibt, ist die, welche Kriterien dafür maßgeblich sind. Entscheidend ist das Amt, es bildet den Grund und die Grenze für die den außerdienstlichen Bereich betreffenden Regelungen. Was im Interesse des Amtes notwendig ist, aber auch nur das, darf und muß geregelt werden. Diese weite Formel bedarf jedoch noch der weiteren Aufschlüsselung. Anknüpfungspunkte dafür sind erstens die Lehre, zweitens die Kirche insgesamt und drittens die konkrete Gemeinde, in der der Pfarrer wirkt.

Im Vordergrund steht die Lehre, d.h. die Verkündigung des Evangeliums und die sich daraus für die persönliche Lebensführung ergebenden Folgerungen und Gebote. Es versteht sich von selbst, daß die Predigt ins Zwielicht gerät, wenn sich der Pfarrer nicht selbst an das hält oder wenigstens zu halten versucht, was er als göttliches Gebot verkündigt. Das wird auch in allen kirchlichen Ordnungen, Erklärungen und Lehrbüchern älterer und neuerer Zeit immer wieder betont. Man darf freilich die Lebensführung des Pfarrers nicht zum Test für die Richtigkeit der Lehre machen. Die Wahrheit bleibt wahr, auch wenn derjenige, der sie ausspricht, dagegen verstößt. Aber die Annahme der rechten Lehre und ihrer Gebote wird erleichtert, wenn deutlich wird, daß der Prediger selbst danach handelt und sie zum Inhalt seines Lebens macht. Gelebtes Evangelium ist auch eine Art der Wortverkündigung, vielleicht noch stärker als das gesprochene Wort. Darauf beruht ja auch die Diakonie. Gleichwohl kann das Verhalten des Pfarrers - zumal in rechtlicher Sicht - nicht zum Garanten des Evangeliums gemacht werden. Es ist deshalb wohl kein Zufall, wenn es in der Grundordnung nicht heißt, der Diener im Predigtamt habe sich so zu verhalten, daß sein Zeugnis glaubwürdig werde, sondern lediglich gesagt wird, er habe sich so zu verhalten, daß sein Zeugnis nicht unglaubwürdig werde.

Das zweite Kriterium ist die Kirche als Ganzes. Wie jede Organisation kann auch die Kirche, die ecclesia visibilis, als solche nicht reden und handeln, sondern bedarf Menschen, die für sie reden und handeln. Das geschieht durch die kirchlichen Organe und kirchlichen Amtsträger

und damit gerade auch durch die Pfarrer. Der Pfarrer muß sich deshalb bewußt sein, daß sein Verhalten - vor allem im dienstlichen Bereich, aber auch im außerdienstlichen Bereich, zumal beide in der Praxis und in den Augen der Öffentlichkeit nicht immer klar getrennt werden - der Kirche zugerechnet und die Kirche danach beurteilt wird. Das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit wird zwar sicherlich nicht nur, aber doch nicht zuletzt auch durch das Bild der Pfarrer bestimmt.

Das dritte Kriterium ist die Gemeinde, in der der Pfarrer wirkt und für die er in besonderer Weise verantwortlich ist. In den vielfältigen kirchlichen Ordnungen, Weisungen usw. ist immer wieder davon die Rede, der Pfarrer müsse sich in seiner Gemeinde so verhalten, daß er keine Ärgernis erregt und keinen Anstoß hervorruft. Das kann indessen nur eine allgemeine, wenn auch wichtige Leitlinie sein. Die sich daraus ergebenden Anforderungen hängen auch von der jeweiligen Gemeinde, ihrer Größe, ihrer Zusammensetzung, ihrem Umfeld usw., ab. Ferner darf das nicht zu voreiligen oder falschen Kompromissen führen. Entscheidend ist vor allem, daß der Konfliktsfall nicht den Zugang zum Pfarrer und umgekehrt verbaut. Im übrigen kann auch der Pfarrer erwarten, daß die Gemeinde seine Vorstellungen und sein Verhalten im privaten, gesellschaftlichen und politischen Bereich toleriert.

Diese drei Kriterien könnten sicherlich noch ergänzt und ausgebaut werden. Die Folgerungen, die daraus im Einzelnen gezogen werden, sind zunächst einmal pastoral-ethischer Natur. Entsprechendes gilt auch für die, vor allem in früherer Zeit erhobene Forderung, der Pfarrer müsse seiner Gemeinde ein Vorbild sein, was allerdings schon deshalb problematisch ist, weil sie an die Person und nicht an das Amt des Pfarrers anknüpft.

Der Kirchengesetzgeber wird die Anforderungen von vornherein niedriger ansetzen. Nicht alles, was pastoral-ethisch geboten oder erwünscht ist, kann und soll gesetzlich geregelt werden. Andererseits hat das Recht den Vorteil, daß es Regelungen bietet, die wegen ihrer autoritativen Festlegung, inhaltlichen Stringenz, rechtlichen Verbindlichkeit und tatsächlichen Durchsetzbarkeit für alle Beteiligten verlässlich sind. Die Frage, was - in Konkretisierung der genannten Kriterien -

pfarrerdienstrechtlich geregelt und damit jurifiziert werden soll, hängt von der Regelungsfähigkeit und Regelungsbedürftigkeit hat. Regelungsfähig ist eine Materie dann, wenn sie in ihrer Problematik und ihren Auswirkungen soweit geklärt ist, daß eine präzise, nachvollziehbare und allseits, zumindest mehrheitlich akzeptierte Regelung möglich ist. Regelungsbedürftig ist sie, wenn und soweit überhaupt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung besteht. Insgesamt sollte eine Neuregelung nur dann getroffen werden, wenn sie - vermutlich - besser als die bisherige ist.

Einen Bereich offenbar geglickter gesetzlicher Regelung zeigen die kirchenrechtlichen Vorschriften über die politische Betätigung der Pfarrer. Diese Vorschriften stimmen trotz unterschiedlichen Wortlauts in der Sache im wesentlichen überein. Sie anerkennen das staatsbürgertliche Recht des Pfarrers auf politische Betätigung in seinen verschiedenen Variationen, fordern aber, daß der Pfarrer bei seiner politischen Betätigung Rücksicht auf sein Amt und seine Gemeinde nimmt und sich daher so verhält, daß sie keinen Schaden erleiden, ferner, daß der Pfarrer keiner politischen Partei oder Organisation angehört, deren Programm oder Tätigkeit mit christlichen Grundsätzen im Widerspruch stehen, und schließlich daß der Pfarrer im Falle der Übernahme eines parlamentarischen Mandats für die Dauer dieses Mandats aus dem aktiven kirchlichen Dienst ausscheidet.

Dieser Bereich war freilich noch relativ leicht zu regeln. Die genannten Regelungen haben Konflikte nicht schlechthin verhindert, aber die Lösungsmöglichkeiten in die richtige Bahn gelenkt. Schwieriger wird es, wenn biblische Aussagen im Hintergrund stehen, über deren Verständnis und praktische Folgerungen verschiedene Auffassungen vertreten werden. Das gilt insbesondere für die bevorstehende Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes im Blick auf die Ehe. Solange der Stellenwert, der der Ehe nach den biblischen Aussagen im Leben des Christen zukommt, nicht geklärt ist, bleiben auch die diesbezüglichen Regelungen vordergründig. Der Hinweis auf neuere Entwicklungen im gesellschaftlichen Bereich allein kann nicht genügen. Auch die Toleranz, heute eine ebenso selbstverständliche wie schwierige Aufgabe, darf nicht mißverstanden werden. Tolerant ist nur, wer selbst einen festen

Standpunkt besitzt und von dieser Position aus fremde Meinungen und Verhaltensweisen respektiert. Wer einfach alles akzeptiert, ist nicht tolerant, sondern orientierungslos. Im Grunde steht der Kirchengesetzgeber vor der gleichen Aufgabe wie die Theologen. So wie diese die Aussagen der Hl. Schrift immer wieder neu für die jeweilige geschichtliche Wirklichkeit erläutern müssen, muß der Kirchengesetzgeber immer wieder prüfen, ob seine Regelungen den Gegebenheiten der Zeit noch entsprechen und sie, falls dies nicht der Fall sein sollte, ändern, ohne die biblischen Grundlagen aufzugeben und falsche Zugeständnisse an den jeweiligen Zeitgeist zu machen.

Damit bin ich am Ende angelangt. Ich darf noch einmal bemerken, daß es thematisch um den Pfarrer und das Pfarrerdienstverhältnis im Lichte des reformatorischen Amtsverständnisses ging. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß es heute eine ganze Reihe weiterer kirchlicher Ämter und Dienste gibt, die zur Zeit der Reformation noch unbekannt waren, aber heute das kirchliche Leben wesentlich prägen. Das ändert aber nichts an den den Pfarrer betreffenden Anforderungen. Der Hinweis auf die anderen kirchlichen Amtsträger und Mitarbeiter rechtfertigt es nicht, das Niveau zu senken oder in eine schiefe Lage zu bringen, sondern führt umgekehrt zur der Frage, ob und inwieweit sie auch für die übrigen - hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätigen - kirchlichen Bediensteten und Mitarbeiter gelten oder gelten müßten. Zum Pfarrerdienstrecht selbst möchte ich abschließend noch sagen, auch wenn es vielleicht etwas pathetisch klingt: Die Regelungen mögen so oder anders aussehen, auf jeden Fall sollten sie so gestaltet sein, daß sie dem Pfarrer Mut und Freude zum Weitermachen vermitteln.

Warum "Amtsfrage"? Person, öffentliche Person, Amt und geistliches Amt

... Warum eigentlich ist in unserer Zeit und Umgebung fast immer von "der Amtsfrage" die Rede, wenn die Sprache auf das Amt kommen soll? Gewiß ist das Amt und das geistliche Amt zumal heute von einem ganzen Syndrom von Problemen, Unklarheiten und offenen Fragen umgeben. Die Duale "Amt und Ämter", "Amt und Charismen", "Amt und Geist", "Amt und Institution" markieren in der Literatur und in den Diskussionen der letzten Jahre diese Probleme ebenso wie die Duale "Amt und Dienst", "Amt und Hierarchie", "Amt und Person". Was aber ist inmitten der so markierten Probleme und offenen Fragen heute die Amtsfrage? ...

... Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist eine vielleicht überraschende These, die auf im weiteren (s. die Teile 1-3) zu erörternden Beobachtungen beruht. Die These lautet: Die sogenannte Amtsfrage der Gegenwart wird ausgelöst durch zunehmende Unsicherheit im Blick auf "die Person". Eine genau beschreibbare Unsicherheit herrscht in unserer Kultur hinsichtlich des Wesens und der Entwicklungsrichtung von Person im allgemeinen und im Blick auf einen festen Typus vom Amtsträger im besonderen.
Dies ist prekär in einer Situation, in der die Kultur zunehmend disparate und miteinander in Konflikt stehende Erwartungen an das Amt entwickelt und angesichts dieser Erwartungskonflikte noch immer die überparteiliche, vorbildgebende und authentische Person für die überzeugende Konfliktregelung und Wegweisung einstehen lassen will.

Nach Maßgabe des wohl dominierenden Common sense soll das Amt von der Person in individueller Freiheit und gelebter Normalität getragen werden. Dies zeigen besonders die verbreiteten Aversionen gegenüber der römischen Hierarchie und dem Zölibat. Aus der individuellen Freiheit und der gelebten Normalität heraus sollen die vorbildgebenden und überparteilichen Konfliktregelungen und Wegweisungen erfolgen. Damit aber ist ein schwerwiegender grundsätzlicher Erwartungskonflikt etabliert.

Nur solange eine typische individuelle Freiheit und eine typische Normalität gesamtgesellschaftlich unterstellt werden konnte, solange etwa die Vernunft, die Sittlichkeit und die vorbildgebende Frömmigkeit zumindest weithin anerkannte Leitfiktionen waren, konnte einer sozusagen überhöhten normalen Person diese Last aufgebürdet werden. Wird aber die individuelle Freiheit und die gelebte Normalität konkret-vielfarbig und konkret-einseitig

Welker

- 2 -

"Amtsfrage"

ausgelebt und verschwindet das abstrakte repräsentative Individuum dahinter, so wird die Abstützung des Amtes durch die Person problematisch. Es stellt sich dann "die Amtsfrage" ...

... Prüft man aufmerksam die geänderten Bestimmungen Ihres Pfarrer- und Pfarrerinnen-Dienstgesetzes, so zeigt sich, daß einige große und viele kleine Schritte getan worden sind, um der Entfaltung des konkreten Individuums mehr Raum zu geben und zugleich - nur scheinbar paradox - den abstrakten Individualismus zurückzunehmen.

Daß normative Erwartungen an das das Amt tragende konkrete Individuum, besonders im Blick auf seine Lebenspartnerschaft und Lebensführung, zurückgenommen werden, belegen die Veränderungen in den Paragraphen 2 Abs. 1; 34 Abs. 1; 36 Abs. 1 und 2, und 38.

Damit einher geht eine Zurücknahme der Betonung des institutionalisierten Weisungsgefälles zugunsten kollegialer und geschwisterlicher Abstimmung und zugunsten der Regulierung von Konflikten im vielperspektivisch geführten Gespräch. Die Streichung der Grundbestimmung C 3 und Veränderungen in den Paragraphen 34, 39, 40, 49 und 50 machen das deutlich.

Dieser Abbau von normativen Erwartungen gegenüber dem Amtsträger und der Amtsträgerin wird zwar durch die ausgeweitete Grundbestimmung C 2 etwas ausbalanciert. Zugleich fällt aber in den Änderungen der Paragraphen 38-40 und 69 auf, daß die Betonung des direkten Zusammenhangs von konkreter Dienstausübung und "Auftrag des Amtes" sowie "Glaubwürdigkeit der Verkündigung" nun vermieden wird. Diese Wendungen kommen nicht mehr vor.

Der Verzicht auch auf Wendungen, die geradezu auf eine Deckung von Person und Amt abzustellen schienen (z.B. "volle Wahrnehmung seines Dienstauftrags" Paragr. 37; jederzeitige Erreichbarkeit Paragr. 49), geht einher mit der Betonung der "eigenen Verantwortung" und der expliziten Sorge um Erholungs- und Ruhezeiten (Paragr. 49,3).

In vielfältiger Weise geben also die geänderten Bestimmungen dem konkreten einzelnen Individuum mehr Raum zu eigener Entfaltung. Solange das Amt das Individuum faktisch absorbiert, dürften die Auswirkungen dieser Änderungen nur in Grenzlagen auffällig werden und ansonsten Entspannung schaffen.

Erhebliche Folgeprobleme hingegen dürfen sie im Zusammenhang damit mit sich bringen, daß Stellenteilung sowie extensive Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes nun ermöglicht werden, wofür die Streichung des Paragraphen 20 und der Paragraph 52 Raum schaffen.

Anlage 25

**Referat von Professor Dr. Dr. M. Welker, Heidelberg:
"Warum 'Amtsfrage'? Person, öffentliche Person, Amt und geistliches Amt"**

Welker

- 3 -

"Amtsfrage"

Es ist nicht riskant vorauszusagen, daß der Paragr. 26 über Nebenbeschäftigung für Sie in Zukunft zu einer Hauptbeschäftigung werden wird. Die aus der ständigen Kontrolle durch die "volle Wahrnehmung" des Dienstaufrags entlassenen Pfarrer und Pfarrerinnen werden die individuelle Differenzierung unter den Amtsträgern und Amtsträgerinnen erheblich verstärken und beschleunigen. Sie werden eingespielte Erwartungen an "die Amtsperson" und standariserte Typiken, soweit sie noch bestehen, in zunehmendem Maße in Frage stellen.

Damit dürften die Erwartungskonflikte, die unsere Kultur im Blick auf die Person hat, an den Personen im Amt zunehmend stärker zum Ausdruck kommen. "Die Amtsfrage", das Problem der Abstützung des Amtes durch die Person, wird brisanter werden ...

Schluß und Auswertung:

... Wir haben die Amtsfrage der Gegenwart auf den Begriff zu bringen versucht. Wir haben die Probleme der Stützung des Amtes durch die Person in nachmoderner Zeit, d.h. in einer Zeit fortgesetzter Subjektivierung der Person in unübersichtlicher werdenden Umgebungen beschrieben.

Das klassisch dreifach gegliederte Amt in interaktiver Verschränkung und auch in der gottesdienstlichen Verkündigung stärker zusammenwirkend - schien uns eine Antwort auf die analysierte Amtsfrage der Gegenwart zu sein (s. dazu Teil 4).

Eine bewußtere, interaktive Wahrnehmung und Ausgestaltung des differenzierten Amtes ist unverzichtbar zur Stützung der Amtsträger und Amtsträgerinnen in einer Zeit der Suche nach Wesen und Entwicklungsrichtung der Person.

Eine bewußtere, interaktive Wahrnehmung und Ausgestaltung des differenzierten Amtes könnte es der Kirche Christi auch in unserer Weltgegend ermöglichen, sich auf die Vielzahl der Charismen und auf ein komplexeres gottesdienstliches Zeugnis einzulassen, ohne ihre Gestalt zu verlieren.

Eine bewußtere, interaktive Wahrnehmung und Ausgestaltung des differenzierten Amtes dürfte es der Kirche Christi ermöglichen, in kreativer statt in reaktiver Weise den Herausforderungen durch Politisierung, Moralisierung und massenmediale Realitätskonstruktionen zu begegnen.

Welker

- 4 -

"Amtsfrage"

Eine solche Entwicklung könnte eine Antwort auf die Amtsfrage der Gegenwart sein, soweit unser Hantieren mit zerbrechlichen Gefäßen, mit alten oder neuen Schläuchen den Namen "Antwort" verdient ...

Zur Analyse der Erwartungskonflikte des gegenwärtig dominierenden Bewußtseins im Blick auf "das Amt" und die Stützung des Amtes durch die "authentische Person":

1. Warum hat der gesunde Menschenverstand Schwierigkeiten zu erfassen, was "die Person" ist?

In den meisten Überblicksdarstellungen, Lexikonartikeln und Begriffsgeschichten zum Ausdruck "Person" findet sich die Feststellung, daß das griechische Wort prósopon (Antlitz) und das lateinische Wort persona die Maske meinen, durch die der Schauspieler spricht, daß aber auch der "Schauspieler, der die Maske trägt, und die Rolle, die er spielt," mit dem Ausdruck erfaßt werden sollen. Es geht demnach um einen Zusammenhang von konkretem Individuum (Schauspieler), rollenkonformer Typisierung (durch die Maske) und Einstimmung in ein öffentliches Erwartungsspektrum (Rolle). Diesen Zusammenhang aber als "Person" und die Person als diesen Zusammenhang wirklich zu verstehen fällt dem modernen Bewußtsein immer schwerer. Warum?

Der moderne Common sense vermischt Person, Individuum, Singularität des Leibes, Subjekt, Selbst, Ich und andere Phänomene und Begriffe und meint nur noch im Blick auf dieses Konglomerat vor Augen zu haben, was "die Person" ist. Doch in Wahrheit ist die Person keineswegs mit diesem Konglomerat oder Teilen davon identisch. Mit dem Konglomerat werden nur Aspekte der Person gebündelt, von Reduktionen der Person auf "das Individuum" oder "das Subjekt" ganz zu schweigen. Die Person ist ein komplexer Zusammenhang, in dem "das Individuum" und "die Subjektivität" nur Momente sind.

Die Person vermittelt subjektiv und objektiv, nach innen und nach außen zwischen dem Individuum als "Unicum, als einzige(m) Wesen seiner Spezies", und dem Individuum "als gleichwertige(m) Exemplar einer Art". Die Spannungen zwischen menschlicher Einmaligkeit und menschlicher Gleichartigkeit werden subjektiv und objektiv vermittelt - durch die Person. Die Person stellt diese Vermittlung dar, und zwar einerseits objektiv und nach außen für die

Umgebungen des Individuums: das objektive Selbst. Andererseits verbindet die Person individuelle Einmaligkeit und Gleichartigkeit subjektiv und nach innen. Diese innere, subjektive Vermittlung von Einmaligkeit und Gleichartigkeit führt zur Differenzierung und Verbindung von Ich und Selbst. Die Differenzierung und Verbindung von Ich und Selbst schreiben wir der Subjektivität zu. Es ist durchaus eine Hilfe bei der Erkenntnis dieser recht komplexen Zusammenhänge, wenn wir uns - ohne jede negative Wertung - der Vorstellung der Maske bedienen.

Die individuelle Person verbindet die Verhältnisse der Umgebungen eines Menschen zu ihm und die Selbstverhältnisse dieses Menschen, sie verknüpft und differenziert die Prozesse "hinter der Maske" mit denen "vor der Maske" ...

Dabei darf die Rede von "Maske" uns nicht an Vermummung und Verstellung denken lassen. Die Maske ist vielmehr das auch von außen bestimmte und nach außen gekehrte und das nach innen gekehrte und von innen bestimmte reale und realistische Selbst. Mit dieser Maske stellt sich ein Mensch - bewußt und unbewußt - auf ein bestimmtes Erwartungsspektrum an sich, an seine Person ein.

Einem bestimmten Spektrum von fixen Erwartungen, Rollenzwängen, Typisierungen, Gewohnheiten passen wir uns an, weitere Spektren beeinflussen wir auf Veränderung hin, einer dritten Gruppe von Erwartungen weichen wir aus, verweigern wir uns. In dieser Erfassung, Präsentation und Formung unseres Selbst sind wir Person. Wir erweisen uns darin als individuell einmalig und individuell typisch - wir erweisen unsere Subjektivität als singuläres und als allgemeines Phänomen.

Wie wir sehen, integriert die Person zahlreiche Abstimmungsprobleme und Abstimmungsprozesse, die im Konglomerat von Person, Individuum, Subjektivität, Ich usw. zum Verschwinden gebracht werden. Das Konglomerat des Common sense provoziert einen Wirtwarr verschiedener einseitiger und reduktionistischer Konzeptionen von Person, die sogar teilweise miteinander im Konflikt stehen, obwohl sie vom selben Sachverhalt zu sprechen scheinen und zu sprechen meinen. Sehr verschiedenartige Momente der Person können als die Person, als das Wesentliche und Entscheidende an ihr aufgefaßt werden. Eine neigungsgestimmte, sprunghaft-bizarre Individualität, eine erwartungssichere, aber völlig unangepaßte und unverbindliche Subjektivität, ein abstraktes Ich auf der Suche, ein eigener Mensch zu werden, ein im Wechsel moralischer Pressionen sich windendes Selbst, eine resonanzsicher ihr soziales Umfeld und sich selbst beherrschende Persönlichkeit und zahlreiche andere Einseitigkeiten können als "die Person" ausgegeben, ja, zum Maß "der Person" gemacht werden ...

Fragen wir nach Konzeptionen von Person, die in unserer Kultur vorherrschen, so läßt sich folgende Feststellung treffen. Offenbar in fortgesetzter Reaktion auf die Unübersichtlichkeit und Komplexität dessen, was vor der Maske in unseren Zeiten und sozialen Umgebungen abläuft, konzentriert sich das Verständnis von Person im allgemeinen ganz auf die Abläufe hinter der Maske. Hinter der Maske scheint all das zu liegen, was dem modernen Bewußtsein an der Person hoch und heilig geworden ist: die Individualität und Einmaligkeit, die Selbstbeziehung und Vertrautheit mit sich, die Fähigkeit, sich Zumutungen von außen zu verweigern, "nein" zu sagen und autonom zu sein, die freie Subjektivität in der differenzierten Abstimmung von Ich und Selbst, das freie Ich in der Kultur seiner Vermögen, im Bildungssprozeß aus eigener Kraft und Vollmacht.

Dieser Rückzug, den wir als Prozeß der "Subjektivierung von Person" bezeichnen können, ist in unseren Kulturen noch in vollem Gange. Solange dieser Prozeß in kommunikativ überschaubaren und dichten Umgebungen erfolgte und solange er gegen klare, machtvolle und stabile öffentliche Institutionen und hierarchische Organisationsformen und Ordnungen an lief, war er als Rückzug und als Reduktion nicht erkennbar. Er hat vielmehr zu einer Stärkung der Individuen und zu einer Belebung der Kultur geführt. Die einseitige Konzentration auf die Prozesse hinter der Maske war wohl sinnvoll, solange vor der Maske und im Blick auf sie dichte und relativ klar bestimmbare Verhältnisse herrschten. Der massive Gegenzug gegen die stabilen öffentlichen Instanzen und Hierarchien gab den modernen Subjekten gemeinsame Ziele, gemeinsame Formen, also Halt und Verbindlichkeit. In der Verneinung war man sich einig - ohne die individuelle Vielfalt und die Vielgestaltigkeit der subjektiven Selbstbeziehungen zu verunmöglichen. Die kommunikative Dichte kleiner oder doch überschaubarer öffentlicher Lebenszusammenhänge garantierte den beständigen Austausch und die beständige Anpassung der individuellen Einseitigkeit und subjektiven Willkür an öffentliche Erwartungen und Resonanzbereiche.

Die Folgeprobleme des geradezu kultivierten Rückzugs "hinter die Maske" werden offensichtlich, sobald - nicht zuletzt durch die Subjektivierung der Person - die starken hierarchischen öffentlichen Instanzen zugunsten schwer greifbarer und schnell sich umbauender marktförmiger Gefüge oder erratischer Entwicklungen abgelöst werden. Die negativen Folgen des modernen Rückzugs hinter die Maske werden erkennbar, sobald die Menschen sich in kommunikativ ausgedünnten oder unübersichtlichen öffentlichen Umgebungen bewegen oder gar primär massenmedial beschirmt und abgeschirmt ihr Leben führen müssen.

Es wird dann offensichtlich und es wird erschreckend bewußt, daß die moderne Propagierung von Individualität, Subjektivität, Selbstbezug und Selbstgesetzgebung allein keine starke und authentische Person hervorbringen kann. Mit dem üblichen Zeitvorsprung haben die besten Diagnostiker der nordamerikanischen Kultur ihre Beobachtungen der sich ereignenden Verschiebungen auf Begriffe wie "Das minimale Selbst", "Die Kultur des Narzißmus", "Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannie der Intimität" gebracht.

Seit einiger Zeit ist zu beobachten, wie hilflos unter dem Ausdruck "Postmoderne" danach gesucht wird, diejenigen Konstruktionen von Wirklichkeit und diejenigen typischen Persönlichkeitsstrukturen zu erfassen, auf die der Rückzug hinter die Maske hinauslaufen könnte. Was geschieht bei fortgesetzter Individuierung und Subjektivierung - unter den Bedingungen der Ausdünnung authentischer kommunikativer Beziehungen, zunehmend massenmedial vermittelter Realitätskontakte und nach der Auflösung erkennbarer dominierender hierarchischer Institutionen, die das öffentliche Leben prägten? Was geschieht, wenn "die Person" nicht mehr in dichten kommunikativen Netzen relative Einzigartigkeit und relative Gleichheit und Erwartbarkeit beständig abstimmen kann und muß? Was passiert, wenn "die Person" nicht mehr in Anpassung oder Abgrenzung von erkennbaren dominierenden hierarchischen Institutionen und Strukturen typische Prägung erfährt?

Erwartbar ist zunächst eine große Unsicherheit in der Bildung von Person und im Auftreten von Person im scheinbar freien öffentlichen Leben jenseits stabiler Erwartungsmuster in Beruf und Familie. Erwartbar ist aber auch, daß noch immer feste Erwartungsmuster in Beruf und Familie angegriffen und aufgelöst werden. Es wird in kommunativ dünnen Umgebungen, die nicht durch den Widerstand gegen dominierende autoritäre Strukturen vereinheitlicht werden, immer schwieriger, Personalität zu entwickeln und Person zu sein. Es wird schwierig, Einmaligkeit und Gleichheit der Individualität zugeleich stetig zu steigern. Die Personen geraten in Regionen des Erratischen und Bizarren, des notwendig Unverstandenen und Isolierten oder in graue, chronisch unsicher-reaktive Existenzformen. Absehbar ist ferner, daß hinter der Maske nun die Spannungen zwischen Wunschvorstellungen von sich selbst und hochgesteckten Erwartungen an das Authentischsein von Person einerseits und der erfahrbaren und leistbaren Wirklichkeit der Person andererseits enorm zunehmen. Absehbar wird die verzweifelte Suche nach idealen Formen von Person, die intensive Idolbildung und zugleich der schnelle Verbrauch und Verschleiß von Idolen ...

2. In welcher Richtung sucht unsere Kultur nach "der Person"? Glanz und Elend der "öffentlichen Person"

Nicht ohne Grund sind heute der Leistungssport und die Unterhaltungsmusik die Formen, in denen Individuen zu "öffentlichen Personen" mit besonders großem Resonanzbereich werden können. Denn unter den Bedingungen des progressiven Schwindens von Formen der typischen und authentischen Person muß die Kultur gewaltige Spagatleistungen erbringen, wenn sie die Suche und die Sehnsucht danach nicht aufgeben will. Die moderne Kultur provoziert die Subjektivierung der Person, den Rückzug hinter die Maske. Sie zielt damit auf maximale Steigerung der Individualität. Als maximale Steigerungsformen von Individualität bieten sich hinter der Maske der einzelne Leib und der individuelle Gefühlsbereich an. Dabei soll diese einzigartige Individualität vor der Maske von höchster Typik, Mitteilungsfähigkeit und Anschlüssefähigkeit sein.

Gelingene Synthesen sind fraglos im Blick auf die Objektivierung des Leibes der Leistungssport und im Blick auf die Mitteilung der Emotionalität die Unterhaltungsmusik. Bleiben die kulturellen Hintergrundsparameter, wie sie sind, so wird die Wirkkraft dieser einseitigen Kommunikationsformen, die durch die massenmediale Präsentation geradezu von religiösen Auren umgeben werden, nicht nachlassen. Die fortgesetzte Konjunktur und die Veralltäglichung des Pornographischen wird ein voraussagbarer Nebeneffekt der Suche nach der Person unter Objektivierung und Publikation von individueller Leiblichkeit und individuellem Empfinden sein.

Haben wir zumindest von ferne die Logik der Suche nach der Person unter den Bedingungen des Zerfalls ihrer Typisierung in der Moderne erfaßt, so beginnen wir zu verstehen, warum unsere Kultur über den Verlust von "Führungspersonalkeiten" klagen muß und warum die sogenannte "Amtsperson" heute notwendigerweise ein schweres Leben hat. Daß unsere Kultur in ihren dominierenden Mentalitäten auf höchst reduktionistische Person-Konzepte fixiert ist, sehen wir am normalen Schicksal der anziehungskräftigen Personen in Leistungssport und Unterhaltungsmusik. Die "öffentlichen Personen", die die nachvollziehbare, messbare, wettbewerbsfähige Leistungsfähigkeit ihres individuellen Leibes oder die Resonanzfähigkeit ihrer über Musik und Körperbewegung ausgedrückten Emotionalität zur Schau stellen, werden ausgeblendet, sobald die Leistungsfähigkeit ihres Körpers nachläßt, sobald ihre musikalische Ausstrahlungskraft schwindet. Die Tatsache, daß Zweitkarrieren von öffentlichen Personen z.B. im schriftstellerischen oder politischen Bereich fast immer

mißlingen, zeigt, daß keineswegs die Person im umfassenden Sinn, sondern bestimmte, die Person scheinbar repräsentierende Leistungen der entscheidende, die Resonanz auslösende Faktor gewesen sind. Das aber heißt nicht, daß unsere Kultur durchgängig personfeindlich und nur leistungsfixiert ist.

Fügen sich Personen in bestimmte erwartbare, objektivierbare und meßbare Leistungsspektren ein, so hat die Kultur auch dann keine Schwierigkeiten mit ihnen, wenn sie eine komplexe, vielseitige und ihre Einzigartigkeit betonende Individualität mit einbringen. Solange die Person nicht aus dem Leistungsspektrum ausbricht, wird sie vielmehr als belebender und bereichernder Faktor empfunden. In diesem Sinne können sich in Umgebungen mit relativ klaren Leistungserwartungen und Leistungskontrollen - in Wissenschaft und Wirtschaft ist dies besonders gut nachvollziehbar - durchaus sogenannte Führungspersönlichkeiten entwickeln, die in Einzelfällen auch über ihren Funktionsbereich hinauswachsen zu "öffentlichen Personen" mit anhaltender Vorbild- und Ausstrahlungskraft. Die von einer gut kontrollierten Leistungsspektrum gezähmte Individualität und geprägte Person kann durchaus in komplexeren und weiteren Öffentlichkeiten auftreten und mitreden. Auch wenn die Entwicklungs- und Erkenntnisgewinne in der Regel in komplexeren Kontexten spärlich werden - die wissenschaftlich oder wirtschaftlich bewährte Person ist, wenn sie einmal Resonanz in weiteren Öffentlichkeiten gefunden hat, relativ dauerhaft gefragt.

Dennoch befriedigen solche Erscheinungen nicht die Sehnsucht und Suche des Common sense nach "Führungspersönlichkeiten". Die wahre Führungspersönlichkeit und die echte "öffentliche Person" soll vielmehr das leisten, was Leistungssportler und Unterhaltungsmusiker reduktionistisch und dem bloßen Schein nach bieten: Sie soll Vorbild sein und Orientierung in den verschiedensten, möglichst in allen Lebenskontexten geben, in allen Öffentlichkeiten sich selbst zur Geltung bringen, authentisch, verständlich, durchsetzungsfähig, erfolgreich. Das Schicksal der Menschen, die diesen Ansprüchen tatsächlich zu entsprechen versuchen, führen uns heute vor allem prominente professionelle Politiker und Politikerinnen vor Augen. Viele dieser Menschen müssen Meisterleistungen der Zentrierung nicht integrierbarer Erwartungen auf sich erbringen. Sie müssen bereit sein, Erwartungen chronisch zu enttäuschen und mit den Folgeaggressionen zu leben - also in Wechselbädern positiver und negativer Resonanzen. Sie müssen beständig die Masken wechseln, beständig erwartete und unerwartete Rollen zugleich spielen; in Spitzenpositionen müssen sie den Anspruch darauf, Führungspersönlichkeit zu sein, das Schicksal, je und je als komische Figur zu gelten und im Brennpunkt von Umstrittenheit und öffentlichen Aggressionen zu stehen, in ihrer Person integrieren. Sie können nicht umhin, sich so zu verhalten und so zu existieren in einer Kultur,

die einerseits die Individualisierung und Subjektivierung der Person vorantreibt und forciert und damit die Person hinter die Maske, in die Selbstbeziehung und in die Reaktivität drängt, in einer Kultur, die zugleich aber immer noch "der Person" die öffentlich dargestellte Integration der dominierenden Erwartungen einer hochdifferenzierten Gesellschaft abverlangt.

Wie immer diese öffentlichen Personen die massive Konzentration von Erwartungskonflikten auf sich subjektiv verkräften - objektiv sind sie im Wechselbad von besonderer Antastung und besonderer Stärkung ihrer Würde geschützt durch eine zweite Maske, eine zweite Würde - die zumindest unterbewußt allgemein respektiert wird. Es handelt sich um das Amt und um die Würde des Amtes.

Um die leider nicht immer offensichtlichen Differenzen des geistlichen Amts gegenüber dem säkularen Amt herausarbeiten, fragen wir zunächst allgemein: Was ist "das Amt"?

3. Amt und Dienst und das Problem der Amtsperson

Im außertheologischen Verständnis ist "Amt" noch immer die "Bezeichnung eines institutionalisierten Kreises von Aufgaben, die von hauptberuflichen, in einem besonderen Treue- und Disziplinarverhältnis stehenden Beamten als Repräsentanten der abstrakt gedachten Staatsgewalt erfüllt werden ..." Haupt-, nicht nebenberuflich - und darum frei von Interessenkonflikten sollen die Amtsinhaber nicht einer Privatperson oder Personengruppe dienen, sondern in allem ihrem Handeln (auch an bestimmten Personen und Personengruppen) der Allgemeinheit. Diese Allgemeinheit wird in der Moderne zunehmend staatlich bestimmt. Mit Hilfe des Amtes werden die Macht und die Aufgaben des Staates so dekomponierbar und differenzierbar, daß in noch so großer Differenzierung doch jeweils die Autorität, die Würde, das Interesse des ganzen Gemeinwesens aktualisiert werden kann.

Über das Amt läßt sich die Allgemeinheit personal, konkret, differenziert repräsentieren, mit Hilfe des Amtes kann die Macht der Allgemeinheit personal differenziert und die Verantwortung für das Ganze auf Personen zugeschnitten und konkretisiert werden.

Wo diese Struktur erkannt wird, lassen sich die üblichen Schwierigkeiten, Amt, Machtausübung und Dienst in Verhältnis zu setzen, beseitigen und viele Unsicherheiten im Blick auf das Verhältnis von Amt und Hierarchie beheben. Die Amtskonzeption ist mit nicht-korrupten monolinearen Hierarchien und mit stratifizierten Gesellschaftsformen zwar verträglich, ist aber prinzipiell nicht an diese Formen gebunden. Sie ist ihnen vielmehr prinzipiell überlegen.

Welker - 11 - "Amtsfrage"

Die Voraussetzung für die Entwicklung eines nicht monolinear hierarchischen Amtes ist freilich, daß die das Amt innehabenden Menschen durch Gesetz, Geschichte und andere Formen der Erfassung eines Gemeinwesens ein hinreichend klares Verständnis des Gemeinwesens und des ihm Förderlichen und Abträglichen gewinnen können. Ist das gewährleistet, können dank des Amtes die Interessen "des Ganzen" auch durch nachhierarchische oder multipel hierarchische Organisationsformen wahrgenommen werden. Alle Menschen, die Ämter innehaben, müssen lediglich in allen ihren Handlungen bewußt den Dienst am Gemeinwesen praktizieren und diesen Dienst auch in allen Zweifelslagen und Konflikten zum Regulativ machen.

Diese Unmittelbarkeit zum Gemeinwesen und seinen Selbsterhaltungs- und Entwicklungsinteressen kann den ein Amt innehabenden Menschen eine beträchtliche Macht verleihen, begrenzt diese Macht aber zugleich, indem in jedem Akt der Dienst am Gemeinwesen erkennbar sein und bleiben muß. Durch das Amt wird einer Person - bildlich gesprochen - die Maske des Gemeinwesens verliehen, zugeschnitten auf das Format einer Person und einer bestimmten Umgebung und Rolle. Mit Hilfe der Ämter kann sich ein Gemeinwesen plural und personal repräsentieren und in vielfältiger Konkretheit aktivieren lassen, ohne in dieser Multiplicität zu zerfallen, jedenfalls solange die Amtsträger und Amtsträgerinnen die Interessen des Gemeinwesens kognitiv und praktisch wahrnehmen können. Die pluale Konkretion stärkt und belebt vielmehr beständig das Gemeinwesen, sofern es mittels des Amtes gelingt, den Dienst am sogenannten Ganzen im konkreten Dienst, innerhalb des jeweils zugewiesenen institutionalisierten Kreises von Aufgaben zu bewahren, d.h. im Besonderen erkennbar dem Allgemeinen zu dienen.

Diese an sich geniale Konzeption und Errungenschaft des Amtes gerät allerdings unter den heute herrschenden Rahmenbedingungen in zwei chronische Gefahren- und Spannungslagen. Ein Staat oder ein anderes Gemeinwesen kann ideologisiert, es kann von einer bestimmten Personengruppe, Partei oder einem unguten Zeitgeist so deformiert werden, daß das Amt in unerträgliche Spannungslagen gerät. Die wirklichen und die wahren Interessen des Gemeinwesens treten auseinander. Der von den dominierenden Mächten und der vom Gewissen oder von weiteren sozialen Kontexten geforderte Dienst weichen voneinander ab. Die andere Gefahr ist das Unübersichtlichwerden des öffentlichen Lebens. Nicht nur die politischen Leitvorstellungen, sondern auch die Moralien, die Präsentationen des Zeitgeistes durch Medien und andere meinungsbildende Gruppen werden so vielfältig, teils konfigierend, teils schlicht inkompatibel, daß nicht nur dem Common sense, sondern auch den sogenannten Trägern des Amtes im Blick auf die wirklichen und die wahren Lebensinteressen des Gemeinwesens buchstäblich Hören und Sehen vergeht.

Welker - 12 - "Amtsfrage"

In solchen Situationen konnte zunächst die Spannung von Person und Amt fruchtbar gemacht werden. Gegenüber dem ideologisierten Gemeinwesen, in dem das Amt gleichgeschaltet und eingepaßt werden sollte, mußte die integre Person gegen den Druck der dominierenden politischen und moralischen Kräfte die Integrität und Würde des Amtes zu wahren versuchen. Gegenüber dem massiv ausdifferenzierten, unübersichtlichen und inhomogenen Gemeinwesen mußte die Amtsperson den Interessen einer bestimmten Gruppe, den Ansichten eines bestimmten moralischen Marktes, dem Druck eines bestimmten medialen Trends standhalten, um relativierend und transzendentierend das wahre Gemeinwesen zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

Genau an dieser Problemstellung scheinen mir heute das Amt und die sogenannten Träger und Trägerinnen des Amtes säkular und kirchlich in eine Krise zu geraten, die vermeintlich ausweglos ist. Wie soll unter Rückgriff auf die Person die Kompetenz und Würde des Amtes glaubwürdig gemacht werden, wenn die allgemeine Kultur die authentische Person gerade in zunehmender Individuierung und Subjektivierung sucht? Wie soll die Person ihre Wahrnehmung des wahren Allgemeinen durchsetzen können in einer Kultur, die selbst abgestimmte Perspektiven ganzer, ja großer Bevölkerungsgruppen unter den Verdacht des Einseitigen und Interessenbestimmten rückt? Weder das ins konkret gelebte Leben virtuos eintauchende sogenannte glaubwürdige Individuum noch die in überlegter Zurückhaltung und Selbstzurücknahme höchste relative Überparteilichkeit anstrebbende Persönlichkeit kann den Erwartungen entsprechen, die mit der Kontrolle und Stützung des Amtes durch die Person verbunden sind. Die Schwierigkeit, die beschriebenen Probleme des Amtes durch die Person subjektiv und objektiv aufzufangen - genau das scheint mir die allgemeine "Amtsfrage" der Gegenwart zu sein, von der auch die Kirche affiziert wird. Auf die spezifisch theologische und kirchliche Amtsfrage, die sich damit überschneidet, damit aber nicht identisch ist, haben wir nun einzugehen. Sie stellt sich komplizierter und hoffnungsvoller zugleich dar.

4. Die Herausforderungen des geistlichen Amtes

Würde das geistliche Amt seine Träger und Trägerinnen darauf verpflichten, nach bestem Wissen und Gewissen unmittelbar die Interessen "der Kirche" wahrzunehmen und diese Interessen in den konfliktierenden Erwartungen und Anspruchslagen ihrer Glieder zur Geltung zu bringen, so wäre dem Gesagten nicht viel hinzuzufügen. Die Probleme der Unübersichtlichkeit des Ganzen und der Korrumperbarkeit durch Macht- und Interessengruppen sowie ideologische Fixierungen würden das individuelle Orientierungsvermögen und die Verantwortungsfähigkeit auch hier überfordern ...

Der tiefe und gute Sinn der primären Bindung des geistlichen Amtes an den Dienst am Wort Gottes wird vor diesem Hintergrund deutlich. Die primäre Aufgabe des geistlichen Amtes besteht nicht in der eigenverantwortlichen Abschätzung und eigenverantwortlichen Vertretung der Interessen einer bestimmten menschlichen Gemeinschaft, wie groß und machtvoll oder wie nahestehend und liebenswert diese auch sein mag. Die primäre Aufgabe des geistlichen Amtes besteht vielmehr darin, die erkannten Anliegen und Interessen der wirklichen Kirche und der wirklichen Christen und deren eigene Wahrnehmung und Beurteilung in das Licht und unter das Urteil des Wortes Gottes zu stellen. Daß dieses Wort Gottes nicht eine abstrakte Anrede ist, sondern eine in vielfältige Lebenskontexte, Notlagen, fixe Meinungen und Indifferenzen hineinwirkende Macht, das ist wieder neu zu entdecken, wenn das geistliche Amt Substanz und Zukunft haben soll.

Gottes Wort, das ist eine Macht, die die konkrete versammelte Gemeinde und die universale Kirche Christi in vielfältiger Weise anspricht - auch über unsere Ermessensmöglichkeiten hinaus. Es spricht auch von dorther, wo wir kein Wirken vermuten; es spricht auch dorthin, wo wir keine Adressaten sehen. Es wirkt in spezifischer Weise an Menschen und durch Menschen vermittelt. Aber es wirkt über die Repräsentations- und Erhaltungsinteressen einer Gemeinschaft hinaus, ja auch gegen sie. Und es wirkt jenseits aller unserer Ermessensmöglichkeiten. Im Dienst dieser Macht steht das geistliche Amt.

Daß diese Macht sich von jeher in unübersichtlichen, konfigierenden, ja hoffnungslos verfahrenen Erfahrungs- und Lebenszusammenhängen erleuchtend, Versöhnung stiftend und befriedig zur Geltung gebracht hat und daß sie dies fortgesetzt tut, das gilt es immer neu ernst zu nehmen, und zwar unabhängig davon, ob uns das Vertrauen in die Selbsterleuchtungskraft dieser Welt, in die Kräfte dieser Welt zu Versöhnung und Rettung gerade wieder einmal erschüttert worden ist oder nicht. Daß das geistliche Amt sich primär durch den Dienst am Wort Gottes, durch die Verkündigung und das Zeugnis in Wort und Tat ausweist, das ist allerdings unter den beschriebenen Hintergrundsbedingungen unserer Kultur nicht leicht verständlich zu machen. Denn die Subjektivierung der Person wird durchaus gegen sie gekehrt. Haben nicht gerade die "Amtspersonen" das Wort Gottes durch die Kanäle ihres subjektiven Rechtsempfindens und ihrer privaten Frömmigkeit fließen lassen und es so oft aller Kraft und Macht beraubt? Haben sie das Wort Gottes nicht durch Abstraktion und Chiffrierung über die Köpfe und Herzen, über die Lebenserfahrungen und Lebensnöte der Menschen hinweggetrieben? Wie kann der Dienst an Gottes Wort, in die Hände von Menschen gelegt, unter den beschriebenen Bedingungen unserer Kultur mehr sein als bestenfalls ein Schwanken zwischen resonanzschwachem konkretem Zeugnis und resonanzsüchtigen religiösen Abstraktionen und Platinüden? Wie kann das Wort Gottes, in die Hände endlicher Menschen gelegt, in seiner Macht konkret werden und in seinem konkreten Wirken machtvoll sein?

Um diese "Amtsfrage" zu beantworten, ist es wichtig zu sehen, daß das geistliche Amt sekundär, aber untrennbar vom primären Dienst am Wort Gottes der reichen Erbauung der Gemeinde dient. Das geistliche Amt steht unter der besonderen Herausforderung, dem Wort Gottes zu dienen um der reichen Erbauung der Gemeinde willen und der Erbauung der Gemeinde zu dienen um des gemeinsamen Dienstes am Worte Gottes willen ...

Wenn ich nicht sehr irre, wird diese Herausforderung des geistlichen Amtes und seine besondere Würde durch unsere dominierende Form der Verkündigung und des Gottesdienstes eher verdunkelt. Die sachlich richtige und unverzichtbare Vorordnung des Dienstes am Wort Gottes vor allen anderen Diensten ist - zumindest in unseren Weltgegenden - mit einer absolutistischen Fixierung auf eine einzelne Amtsperson sowie mit einem einseitigen Verkündigungsverständnis und mit einer sehr einseitigen Verkündigungspraxis wahrgenommen worden.

Damit verbunden waren und sind die Schwierigkeiten, das Amt und die Ämter sowie das Amt und die Charismen in klare Beziehungen zu setzen. Lassen sich diese Schwierigkeiten, die auch in "der Amtsfrage" mitschwingen, beheben?

Ich meine (nach breitem und gründlichem Studium der Literatur zum Thema), daß wir diese Frage bejahen können und daß wir mit unserer Antwort eine relativ dichte Orientierung an den biblischen Zeugnissen verbinden können.

Nicht erst unsere Zeit und die beschriebene Problematik der Subjektivierung der Person, sondern schon zahlreiche biblische Zeugnisse vom rechten Dienst am Wort Gottes und der rechten Erbauung der Gemeinde rufen nach einer stärker vielförmig kommunikativen Verkündigung, als sie in unseren Gottesdiensten stattfindet. Sie erwarten kommunikative, vielgestaltige Zeugnisgabe und Verkündigung, ohne daß diese aufhören darf. Dienst an Gottes Wort zu sein.

Die Kraftquellen dieser reichen und kommunikativen Verkündigung stellen die Charismen dar: die Instanzen der Ordnung und Disziplinierung die Ämter. Geist und Amt, Ämter und Charismen müssen zur reichen und mitvollziehbaren Erbauung der Gemeinde und zum kraftvollen Dienst an Gottes Wort zusammenwirken.

Wie immer es in anderen Kirchen und anderen Weltgegenden bestellt sein mag - wir scheinen nicht nur an einer institutionalisierten Dämpfung des Geistes und einer Eindämmung der Geistesgaben zu leiden, sondern auch an einer fehlenden Kultur des Amtes, genauer des Dienstes im Zusammenspiel von Charismen und Ämtern. Beides verstärkt sich in Lähmung und Atrophie fördernder Weise gegenseitig. Werden die Charismen nicht gepflegt, so wächst auch

schwerlich die Bereitschaft, sich durch Ordination und Amt öffentlich in ausdrückliche Verantwortung zum Dienst am Wort Gottes stellen zu lassen. Werden die Ämter in der Gemeinde wesentlich auf eines reduziert, so zerbricht der Amtsträger oder die Amtsträgerin entweder unter der Fülle der unkoordinierbaren Impulse und Erwartungen, oder die Kraft des Geistes muß ganz massiv eingedämmt werden: Die Gemeinde schweige in der gottesdienstlichen Versammlung und im Alltag der Welt zumal. Es wäre ja gelacht, wenn jeden Sonntag Kirchentag wäre.

Wir haben versucht, die Hintergründe der Hilflosigkeit zu verstehen, die in solcher Ironie Ausdruck findet. Es bedarf keiner großen prophetischen Kraft vorauszusagen, daß die Versuche, das Amt weiterhin primär auf die individuelle Amtsperson zu stützen, unter den Bedingungen der progressiven Subjektivierung der Person zu fortgesetzter Erosion des gottesdienstlichen Lebens und der Gemeinden führen werden. Schwieriger ist die Beschreibung alternativer Entwicklungen. Immerhin läßt sich unter Rückbezug auf die biblischen Überlieferungen ein konsistenter Zusammenhang aufdecken und darstellen, dessen Orientierungskraft wohl kaum ausgeschöpft ist.

Wie wir sahen, kann eine menschliche Gemeinschaft durch die Institution des Amtes versuchen, den Dienst an der Gemeinschaft als Ganzem im Dienst in besonderen Lebensverhältnissen und an einzelnen Menschen zu vollziehen. Das geistliche Amt unterscheidet sich vom säkularen Amt strukturell dadurch, daß es den Dienst an der Gemeinschaft, der Kirche, primär durch den Dienst am Wort Gottes vollzieht, das mehr erbaut und weiter ausstrahlt, als die gerade versammelte Gemeinde oder die individuell und gemeinschaftlich faßbare Ökumene zum Ausdruck bringen können. Dennoch konkretisiert sich der Dienst am Wort Gottes im Dienst an der reichen Erbauung der Gemeinde. Dem Wort Gottes und der Erbauung der Gemeinde dienen in schöpferischer Weise die Charismen.

Die Charismen werden in den biblischen Überlieferungen nirgends vollständig aufgelistet, sondern in teils übereinstimmenden, teils voneinander abweichenden Auflistungen in ihren Intentionen charakterisiert (Röm 12, 1Kor 12). Durch die Charismen bezeugen und erschließen verschiedenartig begabte Menschen füreinander und miteinander die Wirklichkeit Gottes unter den Bedingungen irdischer Lebensverhältnisse. Ganz ohne Frage sollen unter den Charismen die Kräfte der Verkündigung und der Unterweisung in den uns geläufigen Formen dominieren. Aber ebenso fraglos werden sie durch andere Gaben des Geistes ergänzt und herausgefordert. Durch das geistliche Amt bzw. durch die Ämter sorgen die Gemeinden und die Kirchen dafür, daß im Zusammenwirken und Zusammenspiel der Charismen der Dienst am Wort Gottes zum nach- und mitvollziehbaren Dienst an der reichen Erbauung der Gemeinde führt. Mit einer Figur, die Karl Barth wiederholt verwendet hat, läßt sich treffend sagen, daß die Amtsträger

und Amtsträgerinnen Dienende an den Dienenden, Wächter der Wächter sind. Durch die Ämter läßt sich eine Gemeinde bei ihrem Vorhaben, Dienst am Wort Gottes zu leisten, behalten. Durch Amt und Ordination macht sie nach allen Seiten deutlich, daß sie sich nicht aus eigener Macht und Kraft; sondern - auch zum eigenen Besten! - durch Gottes Wort erbauen lassen will.

Deshalb spricht viel dafür, das Predigt- und das Hirtenamt, die Verkündigung und die episkopale Gesamtübersicht nicht auseinandertreten zu lassen, so schwierig die genaue Verhältnisbestimmung auch ist. Doch müßte durch eine Verstärkung der anderen Ämter und durch eine stärkere Verschränkung der Ämter die Amtsfrage, genauer: die Amtsnotlage eine Beantwortung finden. Wir hatten diese Notlage als Subjektivierung der Person, Subjektivierung auch der Amtsperson beschrieben. Diese Subjektivierung führt - ob individuell wahrgenommen oder nicht, ob von außen wahrgenommen oder nicht - zu zunehmender Hilflosigkeit in unübersichtlicher Welt- und Gemeindelage bzw. zum Vereinnahmtwerden der Person durch dominierende Kräfte und Trends. Eine stärkere Verschränkung der Ämter könnte dem entgegenwirken. Welcher Ämter?

Die frühe Christenheit nennt neben dem episkopalen Amt 'die Presbyter und die Diakone. Es wäre reizvoll zu untersuchen, ob sie mit dieser Trias nicht an die Grundfunktionen des Gesetzes anschließt, Gotteserkenntnis, Gerechtigkeit und Schutz der Schwächeren zu wirken. Doch auch unabhängig von diesen historischen Zusammenhängen scheint mir diese Strukturierung von großer konzeptioneller und praktischer Kraft zu sein. Dem Predigt- und Hirtenamt steht nicht nur zur Seite, sondern am Predigt- und Hirtenamt sollte in abgestufter Weise Anteil haben eine Gruppe von welt- und lebenserfahrenen Menschen. Ob man sie in unserer Kultur und angesichts der Verheißung der Geistausgießung auf Männer und Frauen, Alte und Junge noch "die Ältesten" nennen und aus "den Ältesten" rekrutieren sollte - das ist freilich eine Teilfrage der Amtsfrage. Die Presbyter könnten das Amt der Gesamtübersicht und der Sorge um die rechte Verkündigung stärken und der Subjektivierung der Amtsperson und deren Hilflosigkeit oder Enge in der Realitätswahrnehmung entgegenwirken. Zugleich könnten sie dazu beitragen, andere Form der Verkündigung und des Zeugnisses stärker zum Zuge zu bringen, als dies bisher geschieht. Umgekehrt müßten sie dem Amt der Gesamtübersicht und der Verkündigung in allzu starken charismatischen Stürmen zur Seite stehen.

Während diese Verschränkung der Ämter der inneren Bereicherung und der inneren Stabilisierung der Gemeinde zuträglich wäre, wäre es die Aufgabe des diakonischen Amtes, die inneren und äußeren Grenzen der Gemeinde immer wieder punktuell aufzusprengen und zu erweitern. Die Aufgabe dieses Amtes wäre es, die geistlichen, geistigen und praktischen Herausforderungen an die Gemeinde durch die in ihren eigenen Reihen, vor ihren Toren und hinter ihren Horizonten Ausgegrenzten, Marginalisierten, Bedrängten und Notleidenden deutlich und stark zu machen ...

Anlage 26**Erklärung der Landessynode zur Flüchtlingsfrage vom 16.10.1992****LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN**

16. Oktober 1992

Erklärung zur Flüchtlingsfrage

1. Angesichts der gewaltsmäßen Übergriffe gegen Ausländer in den letzten Monaten erklärt die Landessynode ihre Solidarität mit den Menschen, die auf der Flucht vor Verfolgung, vor Krieg und Hunger bei uns Zuflucht suchen. Sie wendet sich gegen jede Form der Gewalt und bittet alle verantwortlichen Kräfte unserer Gesellschaft, dieser entgegenzuwirken.
4. Die Landessynode sieht langfristig eine Lösung der Probleme nur in einer weltweiten Beseitigung der Fluchtursachen, die es den Menschen ermöglicht, unter menschenwürdigen Bedingungen in ihrer Heimat zu bleiben. Vor allem darauf müssen sich die internationalen Bemühungen konzentrieren. Eine solche Politik erfordert Opfer von uns allen.

Wer andere Menschen herabwürdigt, ihnen Gewalt antut, Gewalt billigt oder zuläßt, vergeht sich an ihrem Schöpfer. Er verletzt mit der angegriffenen Menschenwürde des anderen zugleich seine eigene.

2. Die Landessynode hält es vordringlich für notwendig, Vorurteile, Ängste und Aggressionen abzubauen und ein geistiges und politisches Klima zu schaffen, das die Bereitschaft unserer Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen fördert.

Die Landessynode dankt allen, die durch ihre Haltung gegenüber Ausländern und Fremden und durch ihren persönlichen Einsatz bereits bisher in diesem Sinne gelebt und gewirkt haben.

Die Landessynode bittet alle Christen, für die Rechte der Flüchtlinge auch öffentlich einzutreten und ihnen, wo immer es geht, praktische Hilfe und Unterstützung zu gewähren und unter Wahrung ihrer Menschenwürde als Nächstem zu begegnen.

3. Die Landessynode übersieht keineswegs die großen Schwierigkeiten, mit denen vor allem die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge konfrontiert sind. Sie bittet Land und Bund, die Kommunen bei diesen Aufgaben nicht allein zu lassen. Sie bittet Kirchengemeinden und -bezirke sowie die kirchlichen Werke und Dienste, nach ihren Möglichkeiten die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge zu unterstützen.

Niemand bestreitet, daß wir nicht alle Menschen bei uns aufnehmen können, die zu uns kommen wollen. Wenn Flüchtlingspolitik vorrangig darauf abzielt, durch Abschreckung und grenzpolizeiliche Maßnahmen die Zugänge zu beschränken, dann wird sie den Problemen und den Menschen nicht gerecht.

5. Die Landessynode lehnt eine Einschränkung oder Aufhebung des Grundrechts auf Asyl und der Rechtswegsgarantie ab. Diese könnten zu einer Aushöhlung der humanitären und rechtsstaatlichen Substanz unserer Rechtsordnung beitragen. Zudem würde in der gegenwärtigen Situation der Eindruck erweckt, daß Gewalt zu politischem Erfolg führt.
6. Die Landessynode beauftragt ihre beiden besonderen Ausschüsse für „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und für „Mission und Ökumene“, an diesem Thema weiterzuarbeiten und nach Anregungen zu suchen, die über die Landessynode an die Gemeinden weitergegeben werden können.

Die Landeskirche wird zur Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen, z.B. für die Mitfinanzierung von Personalstellen oder für Sachausgaben von Aktivitäten und Initiativen vor Ort.

Die Landessynode kann keine Patentrezepte anbieten. Die Botschaft Jesu Christi verpflichtet uns aber, in dieser Situation unsere Stimme ausdrücklich für die Menschen zu erheben, die in besonderer Weise bedroht sind.

Anlage 27**Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.10.1992
zur Reform der praktisch-theologischen Ausbildung**

Sehr geehrter Herr Bayer,

in der Anlage übergeben wir Ihnen den auf der Frühjahrstagung der Landessynode (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4, Frühjahr 1992, S. 102 ff.) erbetenen Bericht einschließlich der darin enthaltenen „Projektbeschreibung für die Reform der praktisch-theologischen Ausbildung“ zur Weitergabe an die Mitglieder der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dieter Oloff

P.S.: Zu Ziffer 4 des Beschlusses der Landessynode vom 29. April 1992 wird noch ein gesonderter Bericht vorgelegt (liegt noch nicht vor).

Die praktisch-theologische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Predigtamt sol fur vnd fur also von allen rechten Lettern, die zum Umpf beruffen sind, verstanden werden. Der Son Gottes sendet sie vnd will kreftiglich durch das Euangelium warden vnd also ein ewige Kirche samlen.

Darumb gehoren zu erhaltung des Ministerij Erslich Ordinatio der Prediger. Das das Predigamt tuglichen Personen befolhen werde. Dazu erkundung von sitten, betuff vnd von der lere gehoert.

(*Melanchthon*)

- 1.0 Vorbemerkung
- 1.1 Das Ausbildungsgeschehen
- 1.11 Anfragen an das Konzept
- 1.12 Ausschuß für Ausbildungsfragen
- 1.13 Frühjahrstagung 1992 der Landessynode
- 1.2 Erweiterung des AfA
- 1.3 Klausurtagung des AfA
- 1.31 Person
- 1.32 Methoden
- 1.33 Rückmeldung
- 2.0 Vorbemerkung
- 2.1 Anstehende Fragen
- 2.11 Theologiestudium und Lehrvikariat
- 2.12 Lehrpfarrerschaft und Ausbildungsgemeinden
- 2.13 Zuweisung und Kooperation
- 2.14 Person und Lernen
- 2.15 Predigerseminar und Situation
- 2.16 Vorbereitungsdienst und Beruf
- 2.17 Profil und Kompetenz
- 2.2 Problemhorizonte
- 2.21 Theologiestudium und Lehrvikariat
- 2.22 Lehrpfarrerschaft und Ausbildungsgemeinden
- 2.23 Zuweisung und Kooperation
- 2.24 Person und Lernen
- 2.25 Predigerseminar und Situation
- 2.26 Vorbereitungsdienst und Beruf
- 2.27 Profil und Kompetenz
- 3.0 Arbeitsvorhaben
- 3.1 Kurzfristig
- 3.2 Mittelfristig
- 3.3 Längerfristig
- 4.0 Schlußbemerkung

1.0 Die praktisch-theologische Ausbildung als Vorbereitungsdienst zum Pfarrdienst erfolgt in unserer Landeskirche in der Form eines Lehrvikariats von 18 Monaten Dauer, wovon 17 Wochen (gestaffelt in vier mal vier Wochen Theoriekurs und eine Einführungswöche) im Predigerseminar „Petersstift“ in Heidelberg verbracht werden.

Der größere Teil der Zeit (61 Wochen) wird in der Ausbildungsgemeinde – einer/einem Lehrpfarrer(in) zugewiesen – verbracht, wovon freilich

zwei Wochen für die II. theologische Prüfung (schriftlich und mündlich) und selbstverständlich der jährliche Erholungsurlaub, nach der gesetzlich bestimmten Dauer, abzuziehen sind.

Eine Ausbildungsgruppe beginnt ihren Dienst jeweils am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres. Der Ausbildung zugrunde liegt ein 15seitiger „Ausbildungsplan für das Lehrvikariat“ in der Fassung vom 16. März 1984.

Seit acht Jahren – das sind mehr als ein Dutzend Ausbildungsgruppen, das ist eine ganze Generation des Pfarrernachwuchses! –, seit acht Jahren übersteigt die Zahl der Bewerber(innen) um Aufnahme in das Lehrvikariat beträchtlich die Ausbildungskapazität. Deren optimale Größe wird vom Predigerseminar mit 16 Plätzen angegeben, höchstens 20. Darauf ist auch die Zahl der Dozent(innen) und die Ausstattung des Petersstifts ausgerichtet.

Um jedoch der angespannten Situation auf der Bewerberseite Rechnung zu tragen, hat der Evang. Oberkirchenrat am 21. Juli 1983 Folgendes erlassen, was seither unverändert gilt und leider auch in den letzten Jahren ununterbrochen angewandt werden mußte:

„Die Zahl der Mitglieder einer Ausbildungsgruppe, die pro Halbjahr in das Lehrvikariat aufgenommen werden, beträgt 20. Solange die Zahl der Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze ... übersteigt, wird eine Überlastungsquote von 25 % eingerichtet und die Ausbildungskapazität auf 25 Plätze erhöht.“ Die Zulassung „erfolgt ... über eine Bewerberliste, auf die die einzelnen Bewerber gemäß“ einer „Punktevergabe eingereicht werden.“

Damit bildet die Landeskirche über ihren Nachwuchsbedarf an Theologen(hin)en hinaus aus und ermöglicht auch denen einen Abschluß ihrer akademischen Ausbildung, die möglicherweise nicht in den Dienst der Landeskirche übernommen werden können.

1.1 Es liegt auf der Hand, ist leicht einzusehen und sogar durch Nicht-Betroffene einfühlbar, daß diese andauernde „Überlastungs“-Situation – nicht sie allein, wovon nachher (s.u. 2.25) noch gesprochen werden muß, aber sie eben auch und bedrängend! –; es liegt auf der Hand, daß diese Situation an den Beteiligten – Lehrvikar(innen), Seminarprofessoren, auch den Lehrpfarrer(inne)n – Spuren hinterlassen mußte und hinterlassen hat: Spuren des Unbehagens, ja Unmuts; des Konkurrenzdrucks und der Unsicherheit; Spuren, die – wo sie tiefer gingen – auch als Verletzungen erlebt worden sind.

1.11 Eine Gruppe der Betroffenen – aber eben nur eine, nämlich Lehrvikare als Gäste der Landessynode – hatte mehrfach Gelegenheit, die subjektiv erlebten Auswirkungen der „Überlastung“ auch diesem Hohen Hause vorzutragen, nicht im offiziellen Gang der Geschäfte, doch nicht weniger nachdrücklich in der Lobby und in Ausschüssen.

Nicht alle derartigen Anfragen der Lehrvikare sind infragezustellen; wohl aber das Verfahren in dem diese Anfragen im Rahmen von Synodaltagungen behandelt worden sind.

1.12 Inzwischen ist eine sachgemäße Beratung im „Ausschuß für Ausbildungsfragen“ in Gang gekommen. Gemäß § 7 (1) der „Ordnung der theologischen Prüfungen“ ist er „zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der kirchlichen Prüfungen“ durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu bilden und hat in der Regel in jedem Semester einmal zu tagen.

Dieses geschieht, und zwar keineswegs selten, sondern zweimal im Wintersemester und einmal im Sommersemester, und dort sind schon vor dem öffentlichen Auftreten der Lehrvikars-Delegationen auf der Landessynode Veränderungen des praktischen Vorbereitungsdienstes besprochen und im Einvernehmen mit der Direktion des Predigerseminars verwirklicht worden:

- Mietbeihilfen für Lehrvikare, um der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt gerecht zu werden;
- die Zahl der „Stiftwochenenden“ mit Anwesenheitspflicht im Predigerseminar wurde verringert; die ersten Erfahrungen damit zeigen freilich auch Auswirkungen auf die Geselligkeit und deren Rückwirkung wiederum auf die Studierlaune;
- die schulpraktische Beratung wird durch einen engagierten Hauptschullehrer (Herr Wolffram Eilerts) wahrgenommen, nachdem Schuldekan Hans Rave in den Ruhestand versetzt worden ist;
- das Schulpraktikum an Grund- und Hauptschulen wurde verlängert;
- mit der Berufung von Frau Pfarrerin Adelheid Groten als Seminarozentzin für Liturgik kam erstmals eine Frau in das Dozentenkollegium;
- ein halbjähriges Schulvikariat im Anschluß an das bestandene II. Examen beginnt ab 01. April 1993 als Versuch mit einer kleinen Gruppe (s. u. 3.13).

Diesen Maßnahmen muß nun mit Geduld und der nötigen Zartheit der Erprobung auch einige Zeit gelassen werden, bis sie „greifen“ können bzw. bis gewertet werden kann, ob sie das Gesamtkonzept des praktischen Vorbereitungsdienstes in zweckdienlicher Weise ergänzen und verbessern.

Ungeduld in Fragen der Bildung und Erziehung ist menschlich sehr verständlich – wie alle wissen, die erziehen oder lehren –, ein guter Ratgeber ist sie nicht – wie die Selben auch wissen.

1.13 Des ungeachtet ist durch die Eingabe der „Ausbildungsgruppe 91 a“ an die Landessynode mit der Bitte um „Einrichtung eines Synodalausschusses zur Reform des Lehrvikariats“ vom 13. März 1992 (Verhandlungen, Seite 234), durch die Eingabe der nachfolgenden „Ausbildungsgruppe 91 b“ vom 26. März 1992 zur „Praktischen Ausbildung des theologischen Nachwuchses“ (Verhandlungen, Seite 239) und durch den Beschuß der Landessynode von 29. April 1992 eine neue Ebene betreten worden, was Grund und Anlaß für den hier erstatteten Bericht abgibt.

1.2 Aus dem seinerzeitigen Beschuß wurde bisher Folgendes erledigt:

Dem Ausschuß für Ausbildungsfragen (AfA) wurden durch den Evangelischen Oberkirchenrat je ein Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses (Schuldekan Dr. Heinzmann) und des Hauptausschusses (Pfarrer Weiland), eine Lehrpfarrerin (Pfarrerin Mannich) und ein Lehrpfarrer (Pfarrer Dorn) sowie der Seminardirektor (Dr. Barié), eine weitere Seminarozentzin (Pfarrerin Groten) und schließlich ein religionspädagogischer Praktiker (Schuldekan Schmidt) kooptiert.

1.3 In dieser stark vergrößerten Zusammensetzung hat der Ausschuß für Ausbildungsfragen am 12. und 13. August dieses Jahres eine Klausurtagung abgehalten, um über die von der Landessynode erbetene Projektbeschreibung zur Reform der praktisch-theologischen Ausbildung (Ziffer 2 des o. g. Beschlusses) zu beraten.

Der Ausschuß konnte sich dabei stützen auf eine im Evangelischen Oberkirchenrat (von Pfarrvikarin Ulrike Beichert) erarbeitete, synoptische Darstellung aller an das System und die Praxis der Theologenausbildung im Lehrvikariat gerichteten Anfragen aus den Ausbildungsgruppen 90 a bis 91 b.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Zusammenschau lassen sich in folgenden drei Punkten zusammenfassen:

- a) Die Person der Lernenden und ihre Entwicklungs- und Lernprozesse während des Vorbereitungsdienstes;
- b) Die Methoden der Ausbildung;
- c) Die Rückmeldung über das Ausbildungssystem.

1.31 Zum Ersten:

Im Ausbildungsplan (1.0) werden als „Ziele der Ausbildung“ definiert:

- das Erarbeiten einer kritisch begründeten Konzeption pfarramtlicher Tätigkeit;
- das Einüben von entsprechendem Handeln, und
- die theologische Beurteilung solchen Handelns.

Das könnte so klingen, als seien alle diese Fähigkeiten und Fertigkeiten unabhängig von der Person, die sie erwerben und ausüben soll, erlernbar.

Es ist im Ausbildungsplan nicht mit dem weithin als nötig empfundenen Gewicht davon die Rede, daß der praktische Vorbereitungsdienst, wenn er erfolgreich im Sinne der Befähigung und Berufung zum Pfarrdienst sein soll, auch persönliche Entwicklungs-, Lern- und Reifungsprozesse der Auszubildenden anstoßen, begleiten und fördern soll.

Im Lehrvikariat sollen die Lernenden nicht nur die für den Pfarrberuf notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, sondern auch persönlich klären, ob sie diese besondere Rolle mit ihrer Person füllen können und wollen.

Diesen Prozeß kritischer Identifikation soll die Ausbildung unterstützen.

Die Anfragen der genannten Ausbildungsgruppen haben an dieser Stelle einen Mangel des derzeit gültigen Ausbildungsplans im Blick, wenn sie immer wieder „Seelsorgerliche Betreuung“ und/oder supervisorische Beratung fordern.

Dabei geht es den Ausbildungsgruppen freilich nicht nur um die Klärung persönlicher Probleme, sondern auch um den Erwerb einer spezifischen Kompetenz, die als „Umgang mit sich selber und mit Anderen in spezifischen beruflichen und/oder gesellschaftlichen Rollen“ benannt werden kann. Solche spezifische Kompetenz umfaßt sowohl Eigenschaften der Person und Selbsterfahrung als auch erlernbare Fähigkeiten im Bereich der Wahrnehmung und der Kommunikation.

Aber genau wegen dieser engen Verbindung von persönlichen Eigenschaften und methodischen Fähigkeiten ist es so schwierig, beim Erwerb dieser Kompetenz zwischen persönlicher Seelsorge und fachspezifischer Beratung zu trennen.

Offensichtlich wird dies an der Undeutlichkeit der Vorschläge im Blick auf die Ziele der geforderten Beratungsangebote und an der Vielfalt der Aufgaben, welche die erwünschten „Regionalgruppen“ der Lehrvikare übernehmen sollen.

Hinter dieser Undeutlichkeit steht vermutlich die Erfahrung, daß das Abgrenzen und Aufeinanderbeziehen von persönlichen und berufspezifischen Fragen erst im Verlauf einer Beratung gelingt. Etwaige Überlegungen über eine neu zu konzipierende Beratungspraxis müßten unbedingt dieser Erwägung Rechnung tragen.

1.32 Zum Zweiten:

Der Ausbildungsplan nennt zwar Inhalte und Themen (= „Bereiche“) der Ausbildung und beschreibt mit den Lernschritten: Kennenlernen – Ausprobieren – Analysieren – Konzipieren – Einüben – theoriegeleitet Ausüben – eine konsequente didaktische Konzeption, schweigt sich jedoch über Fragen der Unterrichtsmethoden im Predigerseminar weitgehend aus.

Genau darauf zielen viele Bemerkungen der Ausbildungsgruppen.

1.33 Zum Dritten:

Gegen das gerade Gesagte kann eingewandt werden, daß die Methodenfrage seinerzeit bei Abfassung des Ausbildungsplans bewußt in die freie Verantwortung der Seminarozentren gelegt werden sollte. Gleichwohl darf gefragt werden, an welcher Stelle – bei der Offenheit des Ausbildungsplans allgemein und in der Methodenfrage besonders – ein Austausch über diese Fragen und eine Rückmeldung über das Erleben und Gelingen der Ausbildung geschieht bzw. geschehen sollte. Die II. theologische Prüfung dient diesem Zweck vermutlich nur

unzureichend, denn sie erhebt, inwieweit die einzelnen Kandidat(inn)en das Ausbildungsziel erreicht haben, läßt aber nur indirekt Rückschlüsse zu hinsichtlich der Frage, ob die Ausbildung auch methodisch geeignet war, dieses Ziel zu erreichen.

2.0 Auf der Klausurtagung des Ausschusses für Ausbildungsfragen (s. o. 1.3) waren erstmals alle an der Theologenausbildung in der II. Phase beteiligten Seiten gleichgewichtig vertreten: Lehrpfarrer(inne), Seminardozent(inn)en, Lehrvikare, Oberkirchenrat.

So konnten die **anstehenden Fragen** breit diskutiert und **nächste Schritte** (s.u. 3) ins Auge gefaßt werden.

Im folgenden (2.11 bis 2.17) werden diese Fragen benannt und kommentiert (2.2).

2.11 Theologiestudium und Lehrvikariat

Wie verhält sich die Theologenausbildung in der zweiten Phase zu der real existierenden Ausbildung in der ersten?

Muß die Theologenausbildung in der II. Phase „ausbügeln“, was in der I. versäumt (oder „verkorkst“) wurde?

Warum kennt das wissenschaftliche Theologiestudium nicht ebenso das Institut der Famulatur wie z. B. das nicht weniger wissenschaftliche Studium der Medizin?

2.12 Lehrpfarrerschaft und Ausbildungsgemeinden

Sind hinsichtlich der Gewinnung von Lehrpfarrer(inne)n und hinsichtlich der Zuweisung von Lehrvikar(inn)en in Ausbildungsgemeinden alle personellen und lokalen Ressourcen ausgeschöpft?

Sollen Lehrpfarrer(innen) sich um diesen Auftrag „bewerben“ können?

Sollen Lehrvikare ihre Ausbildungsgemeinden selbst aussuchen (können)?

Sollen sie sich eine(n) ganz bestimmte(n) Lehrpfarrer(in) „wünschen“ dürfen?

Ist die Zuweisung von Lehrvikar(inne)n in Regionaler Gruppierung wünschenswert?

Ist sie möglich?

2.13 Zuweisung und Kooperation

Ist die Zuordnung einer Lehrvikarin zu nur einer Bezugsperson (= Lehrpfarrerin) eine zu starke Bindung?

Hat sie Vorteile? Hat sie Nachteile?

Kann sie, soll sie gelockert werden?

Wenn ja: Zu welchen anderen Bezugspersonen hin?

Welche Vorteile brächte das? Welche Nachteile?

2.14 Person und Lernen

Können die Person der Lernenden einerseits und das Lernen selbst (mit Lernstoffen und Lernmethoden) andrerseits stärker und deutlicher aufeinander bezogen und miteinander verschränkt werden?

Kann solches organisiert werden?

Von wem?

Ist „Supervision“ als eine Weise kollegialer Beratung unter fachlicher Anleitung möglich?

Wie ist sie zu organisieren?

Extern? Auch intern?

Wer ist dann dafür qualifiziert?

2.15 Predigerseminar und Situation

Nimmt der Unterricht, der im Predigerseminar erteilt wird, hinreichend Rücksicht auf die Lebenssituation der Lehrvikarinnen?

Können diese an der Gestaltung des Unterrichts mitwirken?

Wird ihre Initiative für den Unterricht gefördert?

Gibt es regelmäßige Rückmeldung über den Unterricht an die Dozent(inn)en?

Entsprechen Zahl und Dauer und Durchführung der Theorie-Kurs-Wochen im Predigerseminar der Lebenssituation der Lernenden?

Kann Theorie auch in Projekt(woch)en vermittelt werden?

Wie verhält sich das (vornehmlich im 19. Jahrhundert konzipierte) Modell „Predigerseminar“ zur Lebenssituation junger Theolog(inn)en am Ende des 20.?

Hat das Petersstift eine „Firmenphilosophie“?

Wenn ja: Wie lautet sie?

Wenn nein: Wer formuliert sie (künftig)?

Ist das nötig?

2.16 Vorbereitungsdienst und Beruf

Wie sind das real existierende Lehrvikariat und die „Fortbildung in den Ersten Amtsjahren“ (FEA) aufeinander bezogen?

Muß diese die „Mängel“ von jenem „ausbügeln“?

Soll, kann sie es?

Muß deshalb der Probiedienst verlängert werden?

2.17 Profil und Kompetenz

Welche Pfarrer wollen wir für welche Kirche ausbilden?

Was müssen Theolog(inn)en können?

Wofür?

An welchem Können muß man sie erkennen können?

Ist die real existierende Ausbildung auf das Bild von einer Kirche bezogen, die real nicht (mehr, sondern allenfalls auf „Inseln“) existiert?

2.2 Im folgenden wird versucht, den Strauß der genannten Fragen zu arrangieren mithilfe von Gesichtspunkten, die nicht nur aus der Arbeit des Ausschusses für Ausbildungsfragen stammen, sondern auch aus der Gesamtdiskussion – bis hin zur Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD (ARK I).

2.21 Theologiestudium und Lehrvikariat

Ohne im Rahmen dieses Berichts bzw. anlässlich der jetzt zu verhandelnden Fragen und der rasch zu gehenden Schritte die Ursachenforschung (für die Gravamina der Lehrvikare) verlagern bzw. ohne momentan allzu viel Phantasie im Blick auf eine zu verändernde I. Ausbildungsphase entwickeln zu wollen, sei doch an dieser Stelle daran erinnert, daß dringend über die Theologische Ausbildung **im Ganzen** nachgedacht, d. h. folgendes gefragt werden muß:

- Wo (in welcher **Phase**) müssen bei der Ausbildung zum Amt der Öffentlichen
- Wortverkündigung (Predigtamt, nach der Grundordnung)
- welche **Lernschritte** auf
- welcher **Reflexionsebene** mit
- welchen **Methoden** geleistet werden?

Die Richtung dieses Suchens geht auf ein vierdimensionales Modell:

- Theoriedimension
- Praxisedimension
- geistliche Dimension.

Die vierte Dimension ist die „Zeitschiene“.

Einen notwendigen Schritt (aber nur einen!) haben im Jahr 1988 die „Grundsätze“ der „Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums“ vorgelegt.

Dort wird die Theoriedimension als Gewinnung einer eigenen Berufsidentität in „Theologischer Kompetenz“ begriffen.

Das ist ein wichtiger Ansatz. Die „Grundsätze“ erstrecken sich aber bisher kaum in den Bereich des Vorbereitungsdienstes und seiner Probleme hinein.

Das ist noch zu leisten, und zwar auf gesamtkirchlicher Ebene, damit die Ausbildung(sordnung)en der Gliedkirchen „kompatibel“ bleiben.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der in die Beziehung von I. zu II. Ausbildungsphase gehört, resultiert aus der grundsätzlich anderen Struktur der Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

Im Lehrvikariat ist man nicht mehr „freie(r) Student(in)“, sondern „Auszubildende(r)“ in einem **Dienstverhältnis** zur Landeskirche.

Dies ist einerseits bewußt so gewählt und sinnvoll, weil es zugleich ein Element des zu Lernenden ist. Andererseits entsteht dadurch die Aufgabe, im Vorbereitungsdienst den „Bruch“ **auszuhalten**, der beim Übergang vom „freien Studentendasein“ zu einem geordneten Verhältnis

nis der „Arbeitgeberin Kirche“ gegenüber entsteht. Manche der von den Ausbildungsgruppen angesprochenen Schwierigkeiten haben offenbar damit zu tun.

Generell geht es dabei um die Unterscheidung von Bildung und Ausbildung:

- dem Begriff der Bildung liegt der Gedanke zugrunde, der Mensch solle sich selber gestalten nach Ideen und Vorbildern, die ihn begeistern; Selbstorganisation, auch und gerade im Lernen, gehört zum Wesen von Bildung;
- Ausbildung hat in ihrem Begriff ganz stark auch die Interessen des (künftigen) „Arbeitgebers“ im Auge.

Die künftigen „Arbeitgeber“ der jungen Theologen sind – die Gemeinden (nicht einfach „die Kirche“ oder gar „der Oberkirchenrat“)!

Deshalb (s.o. 1) findet die Ausbildung zum allergrößten Teil (78%) in den Ausbildungsgemeinden statt. Predigerseminar und – im Hintergrund – die Landeskirchenleitung sind, recht verstanden, nur die „Geschäftsführer“ dieses „Arbeitgeberverbandes“ der Gemeinden!

(Vgl. dazu oben 2.15: „Firmenphilosophie“)

2.22 Lehrpfarrerschaft und Ausbildungsgemeinden

Der verstorbene Bischof Gernot Jung (Kurhessen-Waldeck), selbst erfahren im „Geschäft“ eines Predigerseminars, hat einmal die Faustregel aufgestellt: 10 % der Pfarrerschaft seien befähigt zur Ausbildung junger Theolog(innen). Bei ca. 700 Pfarrer(inne)n in Gemeinden unserer Landeskirche wären das 70 Personen.

Ständig „im Einsatz“ (s. o. 1.0) sind seit Jahren 75 (= gleichzeitig drei Ausbildungsgruppen ö 25 Personen). Dazu ist zu bedenken, welche Gruppen von Pfarrer(inne)n von vornherein als Lehrpfarrer(innen) ausfallen:

- Kolleg(inn)en, die erst kurz im Dienst bzw. frisch auf einer neuen Stelle sind;
- solche, die einen Stellenwechsel ins Auge fassen;
- solche, die nach mehreren Lehrvikarien berechtigterweise pausieren wollen (z. B. für ein Kontaktstudium);
- Dekane;
- Pfarrer(innen) in Gerneinden mit einem Pfarrvikar;
- Pfarrer(innen), die selbst ohne eigene vergleichbar strukturierte Ausbildung sind, usw.

Im Personalreferat werden regelmäßig zusammen mit dem Seminar-direktor Überlegungen zur Gewinnung neuer Lehrpfarrer(innen) ange stellt, u. a. auch in Auswertung von Hinweisen der Gebietsreferenten aufgrund der Visitationsberichte.

Die langjährige Erfahrung von Seminardirektor Dr. Barié ist, daß bei 75 Einsätzen immer 150 Personen grundsätzlich angesprochen sein müssen.

Dieser Umstand setzt auch natürliche Grenzen für den Wunsch nach Einsatz in Regionalgruppen. Härtere Grenzen freilich werden diesem Wunsch gesetzt durch die (berechtigten) persönlichen Wünsche und familiären Notwendigkeiten, die zu berücksichtigen sind und berücksichtigt werden.

Eine veränderte, günstigere Situation ergibt sich bei zu erwartenden kleinen Bewerberzahlen.

2.23 Zuweisung und Kooperation

Die Zuweisung in eine Ausbildungsgemeinde und zu einem/einer Lehrpfarrer/in hat sich aus der Sicht von Lehrpfarrerschaft, Predigerseminar und Oberkirchenrat bewährt, d. h. an der starken parochialen Ur-Orientierung des Vorbereitungsdienstes wird festgehalten.

Das schließt nicht aus, daß angesichts eines gewandelten Profils der Vielfalt in der Volkskirche (s. o. 2.17 und 2.27) Erfahrungen, welche die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit vertiefenden Projekten im zweiten Ausbildungsjahr und mit einem Spezialpraktikum für Vikare nach bestandenem II. Examen gemacht und formuliert hat, auch gut und nützlich auf die Theologenausbildung unserer Landeskirche zu übertragen wären.

2.24 Person und Lernen

Der immer wieder in vielen Bereichen vorgebrachte Wunsch nach „Supervision“ signalisiert (vielleicht) ganz allgemein das Streben nach geistlichem Wachstum und besonders das Bedürfnis, bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle nicht allein gelassen zu werden, sondern Hilfe und Austausch zu finden.

Dieser Wunsch ist gerade bei den ersten Erfahrungen mit der konkreten Berufsrolle im Lehrvikariat verständlich und berechtigt.

Zu fragen ist aber, ob „Supervision“ das wirklich Gemeinte ist, oder welche Form diese Begleitung haben muß.

Dabei ist darauf zu achten, welche Wirkung solche „Begleitung“ auf das Ausbildungsgeschehen selbst hat. Wenn es nur um „seelsorgliche Begleitung“ gehen soll, kann dies außerhalb des Ausbildungsgeschehens stehen. Wenn dagegen Rückwirkungen auf die Ausbildung (etwa auf Methoden) erwartet werden, muß dies gründlich bedacht und fachlich sauber organisiert werden. Dies wird ohne Stellenausweitung kaum möglich sein.

Zusätzlich zum Umgang mit der neuen Berufsrolle gibt es ein weiteres „Lernfeld“: der Umgang mit Konflikten, Erkennen der Grenzen eigener Verantwortung, Kommunikation und Kooperation. Dieses sind allemal „echte“ Themen von Supervision. Insofern wäre „kollegiale Beratung“ (s. o. 2.14) als Methode zugleich Lemziel, also auf eine bestimmte gewünschte Kompetenz ausgerichtet.

2.25 Predigerseminar und Situation

In diesem Zusammenhang ist zu allererst der (sehr schwierigen) Situation zu gedenken, die im Predigerseminar, im Haus selbst, durch die permanente „Überlastungsquote“ (s. o. 1.0) gegeben ist. Das schafft Druck! Insbesondere ist dabei auch an die „nichtwissenschaftlichen“ Mitarbeiterinnen zu denken, die in dieser Situation (dennoch) gerne arbeiten! Deshalb ist es angebracht, hier aus einem Brief dieser Gruppe zu zitieren:

„Sicherlich kommt es ... gelegentlich zu atmosphärischen Trübungen. Wer Betriebe kennt, in denen Menschen in verschiedenen Bereichen miteinander arbeiten und sogar leben, weiß, daß dies normal ist. Aber die zwischenmenschlichen Probleme, die ... entstehen, haben garnichts zu tun mit der Leitung des Seminars ... Einige von uns nehmen seit Jahren sowohl aktiv, als auch passiv am Geschehen der Ausbildungsgruppen teil. Wir essen gemeinsam, nehmen an Stiftwochenendaktivitäten und Festen teil und sind durch ständigen Kontakt im Haus eingebunden. Wir alle tragen dazu nach Kräften bei, um das Miteinander so angenehm wie möglich zu gestalten. Es müssen, um einen reibungslosen Kursbetrieb zu gewährleisten, bestimmte Vorgaben gemacht werden (z. B. Regelung des Tagesablaufs), und wir, das Haupersonal, müssen darauf achten, daß diese eingehalten werden, um unsere Arbeit in einem bestimmten Zeitraum ordentlich erfüllen zu können. ... Gemeinsam erzeugen alle „die Atmosphäre“ die von Kurs zu Kurs und von Ausbildungsgruppe zu Ausbildungsgruppe unterschiedlich sein kann.“

Durch die Enge im Haus ist auch erklärbar, daß heute die Lebenssituation verheirateter Lehrvikare als so neu bedenkenswert in den Vordergrund gespielt wird. Tatsache ist, daß seit Bestehen des jetzigen Ausbildungssystems (seit 1977) der Anteil verheirateter Lehrvikare (evtl. mit Kindern) in den Ausbildungsgruppen sich nicht verändert hat. Aber: Vor zehn, fünfzehn Jahren waren eben die Gruppen kleiner, so war das Petersstift „größer“. Bei allen Erwägungen zur „Familienfreundlichkeit“ des Lehrvikariats sollte dies nicht vergessen werden. Gleichwohl kann es ja sein, daß das Lebensgefühl einer neuen Theolog(inn)engeneration sich dermaßen gewandelt hat, daß auch bei kleiner werdenden Bewerberzahlen die Stimmung der späten 70er und frühen 80er Jahre nicht mehr entstehen wird.

Wenn „Familienfreundlichkeit“ contra „Ausbildungsförderlichkeit“ steht, dann sind gewiß auch die Erfahrungen in anderen Berufen des „Höheren Dienstes“ mit ihrem je eigenen Vorbereitungsdienst nicht völlig außer Acht zu lassen. Insbesondere ist es nach Auffassung des Oberkirchenrats erwägenswert und sollte getestet werden, ob zusätzlich zu den jetzt organisierten vier „Kursen“ (Religionspädagogik, Homiletik, Poimenik, Pastorallehre/Gemeindeaufbau) in „Projekten“ eine inhaltliche Ergänzung und didaktische Alternative zum bestehenden Ausbildungsplan entwickelt werden kann. Hier liegen ebenfalls Erfahrungen und Konzepte unserer hessischen Nachbarkirche vor, die ein anderes Theorie-Praxis-Verhältnis intendieren und nicht erst neu erfunden werden müssen.

Es geht jetzt um Verbesserungen bei Wahrung des überkommenen Konzepts. Für die Zukunft stellt sich aber auch die Frage, ob in einer Diskussion des Gesamtsystems der theologischen Ausbildung (einschließlich der universitären und der Berufsanfangs-Phase) das „Modell Predigerseminar“ auch noch für das 21. christliche Jahrhundert taugen wird, bzw. ob Lernsituationen wie im Predigerseminar eher am Anfang des Studiums stehen sollten.

2.26 Vorbereitungsdienst und Beruf

Primär und prinzipiell sollte in FEA und FWB das gelernt werden, was sinnvollerweise nur berufsbegleitend gelernt werden kann.

„Ausbügeln“ und rein additive Verfahrensweisen können nur Notbehelfe und auf Dauer nicht gut sein.

Eine Verlängerung des Probiedienstes und damit Ausweitung der FEA stößt (gegenwärtig) auf das Problem der finanziellen Belastung von Theolog(inn)en durch 75%-Dienstaufträge in der Familiengründungsphase.

2.27 Profil und Kompetenz

Die Konsultation „Würzburg V“ hat mit der Ausarbeitung „Der Beruf des Pfarrers/der Pfarrerin heute“ (an der auch KR Hans-Joachim Mack/Karlsruhe mitgearbeitet hat) eine viel beachtete Äußerung vorgelegt, welche allzu schnell in eine Konfrontation zu den „Grundsätzen“ der „Gemischten Kommission“ rangiert worden ist.

„Würzburg V“ fächert den „Kompetenz“?Begriff auf: theologische, missionarische, pastorale, kybernetische Kompetenz.

Ein Ausgleich beider Ansätze („Würzburg“ und „GK“) sollte nicht ausgeschlossen und in unserem Kirchengebiet unter Heranziehung von „Profil der Vielfalt“ (1992) gesucht werden.

Wichtig ist auch die Unterscheidung von „Fremderwartung“ und „Selbstverständnis“ hinsichtlich des Pfarrerbildes: Fremderwartung kann Katalysator, aber nicht Ersatz für die eigene Klärung des Selbstverständnisses der Pfarrer(innen)rolle sein.

Schließlich gehört dazu die Frage: Wieviel „Realität“ bringt die Ausbildungsgemeinde in die Ausbildung ein? An dieser Stelle spielt der schulische Religionsunterricht als Konfrontation mit der Breite der Volkskirche eine unverzichtbare Rolle.

Wo läßt sich solche notvolle und notwendige Konfrontation zusätzlich organisieren? Wenn die Ausbildungsgemeinde nicht hinreichend Realität in die Ausbildung einbringt, wer ist dann wo das „Einfallstor“ dafür?

Damit ist die Frage nach überparochialen Elementen in der praktisch-theologischen Ausbildung (vgl. o. 2.23) als Grundsatzfrage hinsichtlich des Kirchenverständnisses erneut gestellt.

3.0 Das Arbeitsvorhaben, das der Evang. Oberkirchenrat – beraten durch den Ausschuß für Ausbildungsfragen – in Angriff genommen hat, gliedert sich in drei Phasen:

1. Kurzfristig erreichbare Ziele zur Revision der praktisch-theologischen Ausbildung, die teilweise schon umgesetzt sind, oder sich in Umsetzung befinden.
2. Mittelfristige Vorhaben, für deren Verwirklichung die Abstimmung zwischen den verschiedenen Beteiligten in Angriff genommen, aber nicht kurzfristig zum Abschluß zu bringen ist.
3. Längerfristige Vorhaben (gemeint sind nicht solche, die auf die „lange Bank“ geschoben werden sollen, sondern Daueranstrengungen, die vor allem auch in Abstimmung mit gesamtkirchlichen Entwicklungen geleistet werden müssen).

Zu den Phasen im Einzelnen:

3.1 Kurzfristig:

3.11 Strukturierte und regelmäßig stattfindende Gespräche zwischen der Leitung des Predigerseminars und den Vertretern der Ausbildungsgruppen, die dem ständigen Austausch über Erfahrungen der Lehrenden und Lernenden im Ausbildungsgeschehen dienen und auch Anfragen an Didaktik und Methodik möglich machen. Der Seminardirektor hat ausdrücklich seine Bereitschaft zu solchen Gesprächen erklärt, die dann freilich zwischen den direkt Beteiligten und nicht über Dritte geführt werden sollen.

3.12 Ausbau von regionaler Zusammenarbeit zwischen den Lehrvikaren in den Ausbildungsgemeinden, soweit möglich.

3.13 Einrichtung eines „Schulvikariats“ (s. o. 1.12), in dem im Anschluß an das Lehrvikariat in einem sechsmonatigen konzentrierten Einsatz im schulischen Bereich Einübung geschehen und weitere Qualifikation im Bereich der Religionspädagogik gewonnen werden kann. Dies ist freilich zur Zeit nur in sehr beschränktem Umfang im Rahmen des Stellenplans für Lehrvikare möglich. Zu erwägen ist, ob befristet etwa zwei zusätzliche Lehrvikarsstellen eingerichtet werden könnten, bis der Rückgang der Bewerberzahlen für eine größere Gruppe von Interessenten ein „Schulvikariat“ ermöglicht.

3.14 Intensivere Schulung in Rhetorik, Körpersprache usw. Dies ist freilich nur mit Honorarkräften möglich, für die zur Zeit keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen; gegebenenfalls müßten befristet für eine Versuchssphase Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

3.15 Erste Versuche mit „projektorientiertem Lernen“, zum Beispiel in Projektwochen.

3.2 Mittelfristig:

3.21 Weitere Förderung regionaler Zusammenarbeit von Lehrvikaren in den Ausbildungsgemeinden.

3.22 Begleitung beim Übergang vom Studium in den Beruf („Supervision“, Stärkung der „Verblüffungsfestigkeit“).

3.23 Nutzung der Möglichkeiten, die durch erwartete positive Auswirkungen der zurückgehenden Bewerberzahlen gegeben sein werden.

3.3 Längerfristig:

3.31 Als wichtigstes, weil grundlegendes Anliegen: Stärkung der „geistlichen Kompetenz“ (Einübung geistlichen Lebens, bewußte Gründung in Bibel und Bekenntnis).

3.32 Arbeit an Kirchentheorie und Pfarrerbild und deren Auswirkung auf die theologische Ausbildung.

3.33 Weitere Klärung des Verhältnisses von erster und zweiter Phase der Theologenausbildung (Unterscheidung und Verschränkung).

4.0 Der Evangelische Oberkirchenrat sieht ab von der Einrichtung einer gesonderten Arbeitsgruppe zur Reform der theologischen Ausbildung (Ziffer 3 des Beschlusses vom 29. April 1992), da die Erfahrung mit der Klausurtagung des erweiterten AfA (s. o. 1.3) gezeigt hat, daß in diesem Ausschuß alle relevanten Kräfte versammelt sind und gut zusammenwirken.